

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walzmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

BAND 24: TESSIN, TETEROW, TOITENWINKEL; WALSMÜHLEN; WAREN; WARIN; WESENBERG; WISMAR; WITTENBURG; WREDENHAGEN; ZARRENTIN

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domonialakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

V.R.W./

W.R.W. von Rechts wegen

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

Stichwortverzeichnis

(

(Justizkanzlei Schwerin) 18, 64, 76, 78, 79, 83, 84, 90, 92, 107, 113, 119, 120, 208, 220

A

Abbitte 12, 53, 268, 269, 273

Abendmahl 27, 44, 76, 87, 91, 121, 122, 163, 221, 239, 272, 283

Aberglauben 284, 285, 288, 289, 290, 298, 301

Abtreibung 177

Adel 175, 177, 208, 209

Adolf Friedrich, Herzog 15, 18, 19, 20, 58, 97, 113, 166, 167, 225, 266, 290, 297, 298

Aktenübersendung 268

Amsel (Justizkanzlei Schwerin) 90, 220, 257

Amsel, Thomas (Advokat) 220

Amtsprotokollbuch 68

Anklage 15, 20, 39, 49, 52, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 79, 81, 84, 85, 90, 97, 98, 99, 101, 103, 104, 113, 117, 179, 190, 191, 197, 204, 208, 209, 211, 212, 219, 220, 221, 225, 226, 227, 229, 236, 261, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 283, 298

Ankläger 22, 27, 85, 178, 179, 180, 186, 235

Apostasie 180

Apotheker 104, 105, 106

Appellation 166

Arpe, Hermann (Notar) 50, 56, 57, 103

Arzt 246, 290

aus dem Haus rufen 71

aus der Hand trinken 204

Ausschluß aus Amt 45, 52

Aussehen als Indiz 74, 75

Ausweisung 90, 180, 266, 294

B

Balcke, Andreas (Gerichtsschreiber zu Wismar) 141, 149, 154, 155, 157, 158, 161, 162, 163, 165

Balthasar, Johannes (Notar) 117, 118

Bamber, Peter (Pastor zu Groß Gilow) 54

Bamberg, Peter (Pastor zu Groß Gilow) 54

Bantzkow, Johannes (Pastor zu Ahrensberg) 99

Bäume 289

Becker, Erich Tilmann (Schweriner Justizkanzlei) 200

Beischwank, Hartwig von 209, 210, 211, 212

Bekanntnis (peinlich) 21, 54, 63, 65, 89, 94, 95, 118, 125, 127, 151, 158, 162, 173, 192, 193, 194, 206, 218, 235, 240, 253, 254, 301

Belehrung Schwerin 64, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 98, 107, 113, 117, 118, 119, 120, 132, 191, 197, 199, 200, 205, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 225, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 251, 256, 260, 284, 299

Belehrung Universität 14, 15, 17, 19, 20, 21, 27, 35, 39, 43, 46, 52, 58, 65, 77, 86, 88, 89, 96, 99, 101, 105, 106, 107, 109, 118, 122, 123, 124, 126, 129, 132, 133, 134, 137, 150, 154, 164, 165, 180, 185, 190, 193, 194, 197, 198, 199, 200, 208, 209, 214, 223, 224, 226, 227, 234, 235, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 251, 255, 256, 257, 265, 266, 293, 294, 295, 299, 301

Bericht 12, 14, 15, 17, 20, 22, 27, 30, 35, 36, 58, 63, 67, 79, 84, 86, 87, 89, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 106, 107, 113, 118, 120, 123, 124, 125, 126, 129, 131, 133, 134, 135, 136, 150, 162, 163, 164, 179, 183, 199, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 237, 247, 248, 250, 251, 255, 257, 266, 268, 284, 288, 290, 291, 294, 295, 298, 299

Bernstorf, Johan von (Amtsmann zu Stargard) 100
Besagung 24, 30, 35, 38, 45, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 86, 88, 89, 93, 97, 98, 101, 118, 123, 125, 133, 134, 159, 162, 163, 167, 174, 175, 185, 191, 207, 208, 213, 214, 218, 228, 239, 240, 245, 246, 254, 256, 294

Beschickung 185, 188, 269, 271, 273, 275

Beschreibung 97, 201, 202, 204, 206, 207, 262, 266

Besessenheit 24, 37, 96, 173, 174, 175, 176, 213, 293

Bestattung einer Hexe 239

Bestrafung 222, 224, 273

Beteiligung der Gemeinde 203, 208

Bibow, Heidenreich Christoph von (Hauptmann zu Bukow) 164

Bibow, Heidenreich von (Hauptmann zu Bukow) 164, 176

Bibow, von 96, 176, 177, 179

Bilderbeck, (Schweriner Justizkanzlei) 239, 240, 242, 243, 245, 248

Bischoff, Bartold (Notar) 93

Blengow 115, 117, 140, 145, 156, 158, 162, 164, 173, 174, 175, 176, 177

Blocksberg 16, 17, 21, 23, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 64, 66, 69, 89, 95, 118, 122, 126, 129, 131, 133, 156, 158, 161, 163, 167, 168, 171, 192, 194, 195, 196, 197, 209, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 250, 252, 256, 288

Boitzenburg 269

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI:

<http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Boizenburg 269, 292

Böten 29, 30, 36, 37, 38, 61, 77, 83, 94, 109, 110, 131, 138, 148, 154, 155, 169, 181, 184, 193, 194, 252, 261, 266, 282, 286, 287, 289, 292

Brandenburg 99, 102, 137, 284, 285

Brüel 93, 96, 184

Buchholz, Ernst Friedrich (Fiskal) 221

Buchlaufen 219, 220, 221

Bugks, Ilse (Schwiegermutter des Scharfrichters zu Waren) 60

Bukow 109, 110, 111, 123, 124, 125, 130, 142, 143, 151, 152, 156, 179

Bülow, Bartholdt von 200

Bülow, Heinrich von (Hauptmann) 200

Bülow, Hermann von 213

Bülow, Major von zu Zurow 89

Bülow, Otto von 111

Bülow, von 89, 200, 213, 214, 282, 297, 298

Bürgermeister und Rat 39, 44, 58, 63, 64, 83, 104, 105, 106, 136, 166, 177, 178, 191, 225, 226, 231, 234, 235, 236, 237, 239, 240, 243, 244, 247, 248, 249, 251, 252, 253, 255, 298

Bürgermeister vnd Rat 51, 97, 101, 104, 164, 248

Burmeister, Georg (Notar) 165

Burfeldt, Heinrich (Notar) 231

Bützow 81, 91, 94, 96, 174, 177, 290, 294, 298

C

Casey, Martin (Pastor auf Pöel) 127

Caspar, (Scharfrichter aus Lübeck) 132

Christian Louis, Herzog 21, 22, 23, 25, 26, 27, 64, 65, 76, 77, 78, 79, 82, 119, 120, 133, 197, 199, 207, 209, 210, 212, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 249, 299

Clausenheim, Rudolf von 221, 223, 224

Clemens, Petrus (Schweriner Justizkanzlei) 20

Cöller, Martin (Justizkanzlei Schwerin) 90

Conrathen, Johan (Scharfrichter zu Wismar) 174, 176

Crivitz 224, 301

Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei) 298

D

Dantzig 47

Dargun 135

Decius, Petrus (Notar) 235

Defensionalartikel 39, 41, 42, 43, 45, 51, 53, 63, 90, 178

Diebstahl 18, 81, 91, 92, 101, 122, 125, 140, 165, 177, 193, 219, 226, 249, 250, 268, 274

Ditten, Levin von 212

Dobbertin, Nicolaus (Pastor) 206

Doberan 17, 19, 20, 121, 122, 123, 125

Dominicus, Petrus (Fiskal) 295

Dorwechter, Samuel (Stadtvoigt zu Güstrow) 51, 56

Drachen 81

E

Eichfeld, (Scharfrichter aus Schwerin) 134

Eler, Joachim (Notar) 211, 212, 220, 238, 241, 245, 250, 251

Engelbrecht, Valentin (Stadtvoigt zu Waren) 63, 64

Entlassung 103, 216, 217

Erbschaft 139, 197

ex officio 18, 98, 183, 209, 216, 282, 290, 302

F

Fabricus, Andreas (Pastor) 207, 298

Falckenhagen, Christoff (Bürgermeister zu Waren) 52, 53, 56

Familie 45, 74, 75, 76, 86, 99, 108, 114, 133, 161, 190, 193, 194, 199, 201, 208, 218, 229, 237, 240, 253, 256, 267, 269, 275, 276, 279, 281

Familienkonflikt 74, 75, 214

Farbricius, Matthias M. (Pastor) 207

Feldschädigung 195, 196

Fiskal 42, 189, 208, 211, 212, 219, 221, 222, 224, 257, 259, 297, 298

Fiskalklage 211, 221

Flohr, Johann (Scharfrichter Schwerin) 299

Flucht 44, 77, 80, 82, 96, 113, 191, 198, 199, 205, 211, 219, 244

Frankfurt 244, 246, 247

Frankfurt/Oder 244, 245, 246, 247

Fredeking, Jochim (Pastor) 53

Frederus, Johannes (Superintendent) 103

Friedrich Adolf, Herzog 166

Friedrich Wilhelm, Herzog 36, 67, 86, 198, 219, 221, 222, 223, 249, 253, 255, 283

Friedrich, Herzog 86

Fuß 73

G

Gadebusch 81, 169, 297, 301

Gartz, Catrina (Frau des Scharfrichters zu Waren) 60

Gerichtsherr 120, 134, 199, 201, 203, 209, 221

Gerichtskosten 64, 190, 236, 237, 302

Gerichtspraxis 164

Gerken, Jochim (Küchenmeister zu Redentin) 120

Geschlechterproblem 281

Geschlechterverhältnis 53, 111, 138, 139, 195, 263

Gespenst 142

Gespenster 148

Gewalt 39, 105, 201, 259, 273

Goldstein, Philip (Notar) 46, 51

Goldtschmidt (Superintendent zu Parchim) 208, 221

Göltzer, Carl (Scharfrichter aus Lübeck) 132

Gotteslästerung 107

Gottschalck, Melchior (Stadtschreiber zu Wesenberg) 102

Grabow 225, 268

Gravamina 99, 100

Grävenitz, Friedrich von 208, 209

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Greifswald 46, 53, 57, 58, 123, 124, 126, 150, 151, 180, 185, 215

Grevesmühlen 135

Grube, Rudolf (Sekretär der Juristenfakultät Rostock) 130

Grundewald, Urban (Stadtschreiber zu Waren) 44

Güsse gießen 195, 196

Gustav Adolf, Herzog 12, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 298

Güstrow 12, 14, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 51, 52, 56, 57, 84, 119, 135, 136, 177, 178, 191, 267, 284, 286, 290, 291, 292, 294, 297, 298, 302

Guter Ruf 93

gütliche Aussage 38, 62, 76, 108, 111, 112, 116, 121, 127, 128, 132, 134, 147, 155, 163, 168, 170, 172, 173, 180, 181, 189, 214, 217

Gutzmer, Caspar Heinrich (Justizkanzlei Schwerin) 221, 238, 239, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 257, 299

H

Haftbedingungen 266

Hahn, Claus von zu Givitz (Hofgerichtskommissar) 42, 44, 51

Halberstadt 44

Halle 40, 54, 56, 57

Hamburg 195, 213, 214, 222, 238, 295, 296, 300

Hansmann, Michael (Advokat) 39, 41, 42, 44

Hardenack, Bartoldt von (Amtmann) 193, 194

Häresie 104

Harlandt, Nicolaus zu Gamehl 132, 133

Havemann, Georg (Notar) 22, 27, 38, 39, 250

Hebamme 66, 121

Hegung des Peinlichen Gerichts 127, 131

Hein, Albert (Rostocker Jurist) 294

Heirat einer Hexe 190, 276

Hempel, Johann Georg (Notar) 128, 129

Hertel, Hermann (Notar) 33, 35, 206

Hirt 16, 30, 72, 74, 95, 112, 122, 123, 125, 194, 202, 205, 212, 260

Hofgericht 39, 41, 42, 67, 84, 90, 93, 98, 99, 134, 150, 166, 201, 219, 221, 226, 233, 239, 245, 248, 267

Höller (Justizkanzlei Schwerin) 90

Holstein 111, 209, 275, 276

Holstein, Hans von (Hauptmann) 262

Horn, Hans (Stadtvoigt) 252

Horn, Hans (Stadtvoigt) (Hauptmann) 252

Hornemann, Henricus (Pastor zu Wittenburg) 238, 251, 252, 254

Hostie 288

Hostienmißbrauch 122, 126, 156, 161, 162, 225

Hünermörder, Gerd zu Kartlow 133

I

in die Augen sagen 262

Indizien 39, 54, 57, 85, 87, 97, 98, 99, 165, 207, 215, 240, 251, 255

Injurienprozeß 39, 53, 68, 69, 70, 71, 72, 104, 117, 226, 233, 234, 247, 269, 273, 274, 275, 278

Inquistionalartikel 80, 149, 255

ins Gesicht sagen 18, 28, 29, 38, 44, 51, 111, 120, 153, 161, 181, 183, 186, 187, 206, 244, 276, 279

Inszest 194

J

Jena 255, 295, 296

Johann Albrecht, Herzog 14, 30, 84, 105, 106, 191, 193, 194, 197, 294, 295, 296

Jörcke, Matthias (Stadtvoigt zu Neubukow) 151, 153

Jurisdiktion 39, 207

Jurisdiktionsmißbrauch 222, 233, 254

Jurisdiktionsstreitigkeiten 83, 166

K

Kammerrat Beselin (Justizkanzlei Schwerin) 252

Kampf, Joachim (Pastor) 218

Karl, Herzog 97, 98, 99, 100, 101, 294

Karl, Herzog von Mecklenburg 268

Kaution 22, 40, 42, 44, 57, 58, 63, 82, 98, 99, 103, 105, 113, 164, 179, 218, 229, 233, 242, 250, 254, 255, 293

Kedener, Andreas (Scharfrichter zu Wesenberg) 101

keine Aussage, Entlassung 216, 217

Kempe, Barthold (Superintendent zu Parchim) 212

Kichler, Bartold (Advokat) 39, 41, 43, 44

Kinder als Zeugen 69

Kinderprozeß 71, 86, 87, 88, 161, 162, 173, 250

Kindesnöte 152, 153

Kindestötung 157, 195

Kirchberg, Alexander (Schweriner Justizkanzlei) 200, 211

Kirchenbuße 221, 248, 260

Kirchow, Nicolaus (Küchenmeister zu Redentin) 107, 113

Klage zur Verteidigung 65, 68, 69, 70, 71, 72, 97, 98, 99, 103, 191, 208, 209, 219, 220, 226, 229, 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281

Kommission 17, 39, 42, 51, 150, 186, 189, 231, 233

Konfrontation 28, 30, 33, 36, 38, 43, 51, 52, 54, 55, 58, 76, 82, 88, 89, 90, 99, 113, 118, 123, 125, 130, 131, 132, 134, 161, 170, 171, 172, 183, 186, 198, 203, 209, 213, 216, 218, 239, 244, 250, 251, 253, 255, 256, 276, 302

Konfrontation mit Zeugen 203

Köpken, Christian (Pastor zu Hornstorf) 190

Kossebade, Jochim von zu Torgelow (Hofgerichtskommissar) 42, 44, 51

Kosten 30, 40, 50, 57, 58, 64, 79, 82, 83, 86, 102, 119, 183, 197, 198, 199, 216, 220, 222, 223, 224, 225, 235, 236, 237, 238, 240, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 251, 254, 255, 256, 301

Kothmann, Ernst (Justizkanzlei Güstrow) 23

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI:

<http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Krohn, Johann (Stadtvoigt zu Wittenburg) 230, 231
Krüger 15, 16, 17, 20, 21, 26, 27, 36, 37, 38, 73, 75,
121, 127, 128, 163, 206, 291
Krüger, Berndt (Amtmann zu Doberan) 20
Krüger, Jochim (Hauptmann) 26
Krull (Amtmann) 19, 20
Krüsicke, Joachim (Notar) 113
Küchenmeister 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 30,
36, 53, 107, 117, 119, 120, 168, 170, 191, 196,
197, 235, 269, 276
Kurieren 286, 291, 301

L

Landesausweisung 27, 64, 90, 180, 217, 236, 237,
253, 266, 278, 294
Leipzig 105, 239, 256
Leo, Martin (Pastor zu Bukow) 143
Liebetau, Johann Georg (Notar) 242, 249
Lübeck 105, 128, 130, 131, 132, 136, 161, 166,
167, 175, 177, 190, 208, 219, 220, 236, 238, 242,
247, 253, 255, 281
Lübz 226, 233, 283
Lucas, (Scharfrichter zu Wismar) 141, 154, 163,
168, 170
Lühe, Hartwig von der 210, 211
Lühe, Otto von der (Hauptmann) 170
Lühe, von der 105, 211, 212
Lüneburg 186, 212, 269
Lützw, Barthold Hans von 217
Lützw, Bernd von 202, 205, 206
Lützw, Christoph von 192, 195
Lützw, Claus von 194
Lützw, Hans von 217
Lützw, Valentin (Amtmann zu Rehna) 193, 194

M

Magdeburg 100, 101, 103, 265, 266
Make, Georg (Bürger zu Wismar) 132, 133, 134
Make, Hinrich (Bürger zu Wismar) 132, 133, 134
Malchow 53, 55, 63, 128, 196
Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei) 20
Meyer, Melchior (Scharfrichter zu Wittenburg) 259
Milchzauber 94, 159, 167, 171, 180, 183, 184, 187,
205, 207, 269
Mirow 97, 100, 280
Mißbrauch 39, 57, 286
Moorhof, Joachim (Notar) 174, 175, 180, 181, 183,
185, 189
Mord 63, 71, 101, 208
Müller, Jochim Hinrich (Amtmann zu Redentin)
106
Müller, Johan Dietrich (Hauptmann zu Bützow)
179

N

Nachfrage 17, 26, 78, 90, 140, 200, 299
Nachfrage der Schädigungen 140
natürliche Ursachen 268

Nedden, A. v. (Justizkanzlei Schwerin) 92
Nedden, A. v. z. 90
Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 25, 26,
90, 92, 132, 217, 218, 239, 241, 243, 244, 245,
246, 248, 252, 253, 254, 256, 297
Nese 85
Nese (Wahrsager) 85
Nessen, Jochim von (Güstrower Justizkanzlei) 298,
299
Neubukow 109, 111, 125, 148, 151, 152, 159, 160
Neukloster 75, 77, 84, 136
Neustadt 209, 225
Nicartus, David (Notar) 63
Norwegen 224
Notar 14, 15, 17, 19, 33, 38, 39, 44, 46, 47, 50, 51,
52, 56, 58, 62, 63, 67, 73, 75, 76, 77, 78, 81, 82,
83, 87, 91, 93, 95, 96, 97, 99, 102, 103, 107, 113,
117, 118, 122, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 154,
165, 174, 175, 180, 185, 189, 198, 206, 211, 212,
214, 220, 223, 225, 231, 232, 234, 235, 236, 238,
241, 242, 244, 249, 250, 255, 265, 268, 275, 276,
296, 297, 302
Notfeuer 257, 259, 260

O

Oertzen, Vicke von 192

P

Parchim 67, 208, 212, 221, 245, 246, 301
Parkentin, Hartwig von (Domherr zu Ratzeburg) 84
Pastor 20, 27, 28, 36, 37, 53, 54, 56, 63, 69, 70, 76,
87, 99, 105, 107, 111, 123, 128, 132, 139, 142,
143, 147, 148, 168, 174, 175, 176, 183, 185, 188,
190, 199, 200, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212,
215, 216, 217, 218, 219, 221, 237, 238, 239, 245,
248, 251, 252, 254, 256, 259, 260, 267, 282, 283,
285, 287, 288, 289, 291
Pastor negativ 190, 199
Peinliche Befragung 266
Peinliche Halsgerichtsordnung 23, 90, 97, 162, 165,
186, 224, 254
Peinliche Halsgerichtsordnung 90, 97, 162, 165, 186,
224, 254
Pentz, Adlige Witwe von 208
Pentz, Curdt von 202
Pentz, Jochim von 201, 202, 203, 204, 205, 207
Pentz, Marquard Ernst von 221
Pentzen, Adlige Frau von 199
Perleberg 62
Petersdorf, von (Hauptmann zu Warin) 82, 84, 86,
87, 88, 89, 90
Pfitznow, Georg (Stadtvoigt zu Waren) 54
Plau 63, 64, 284
Poberts, Agidius Christoph (Pastor) 259
Poel 119, 123, 125, 127, 129, 130, 132, 190
Praetorius, Petrus (Justizkanzlei Schwerin) 39, 219,
238, 246, 248, 257

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Protokoll 35, 36, 64, 73, 76, 77, 78, 80, 87, 89, 106, 114, 117, 118, 119, 130, 168, 200, 211, 213, 214, 217, 224, 229, 234, 240, 249, 250, 252, 260, 278, 282

R

Rabenstein, Georg Ernst (Amtmann zu Warin) 96
Rabenstein, Georg Ernst (Hauptmann zu Warin) 96
Rabenstein, Georg Ernst (Hauptmann) 96
Rachant, Jacobus (Advocat) 165
Rantzow, Hans von 199, 200
Rasch, Erich Christioff (Notar) 220
Ratke, Heinrich (Stadtvoigt zu Wittenburg) 245
Ratzeburg 84, 294
Rechnung 82, 248
Rechtsbelehrung Universität 130, 246
Reichskammergericht 104, 105, 106, 136
Reskript, herzogliches 14, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 41, 44, 50, 56, 59, 63, 64, 72, 76, 78, 80, 82, 88, 89, 98, 99, 103, 107, 117, 131, 132, 134, 135, 166, 183, 191, 199, 204, 209, 210, 211, 214, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 234, 236, 239, 247, 252, 257, 259, 260, 267, 275, 294, 296, 297, 299
Retzow, Carsten von zu Leppin 54
Retzow, Curt von zu Leppin 54
Retzow, Matthias von zu Leppin 54
Rinteln 190
Röbel 55, 62, 64, 99, 102, 178
Rosenow, Christian (Amtmann zu Doberan) 121
Rosenow, Christian (Küchenmeister zu Doberan) 121
Rostock 12, 15, 17, 18, 19, 20, 35, 53, 54, 86, 97, 98, 99, 103, 106, 115, 119, 122, 123, 129, 130, 150, 173, 176, 179, 226, 232, 233, 234, 235, 244, 245, 246, 247, 293, 294, 295, 297
Rüell, Heinrich (Amtmann zu Redentin) 114, 117, 118, 119
Ruf 97, 98, 193, 261, 262, 281
Rüge der Gerichtsorgane 89, 107, 199, 214, 243

S

Schack, Sophie Elisabeth von 219, 220
Schack, von 104, 220
Schadensersatz 113
Schadenszauber 73, 156, 183, 196, 205, 206, 223
Schaller, Albrecht (Hauptmann zu Gadebusch) 218, 219
Schaller, Jochim Albrecht (Amtsschreiber) 197, 217, 218, 219, 249
Schaller, Johann Bernhard (Pastor) 254
Schantzig, Christophorus (Notar) 109
Scharf, David Jonathan (Justizkanzlei Schwerin) 21, 22, 23, 26, 27, 244, 255
Scharfrichter 28, 60, 82, 87, 88, 89, 132, 134, 141, 154, 155, 161, 163, 174, 175, 176, 177, 179, 199, 215, 217, 236, 237, 241, 248, 249, 252, 256, 259, 265, 266, 299
Schatzgraben 301

Schatzgräberei 301
Schele (Hauptmann) 226, 227, 229, 232, 233, 234
Schilling (Notar) 127
Schilling, Erich (Stadtvoigt zu Grabow) 122, 123, 126
Schneider, Johann (Advokat) 220
Schnobel, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) 27, 243, 256
Schomeri, (Schweriner Justizkanzlei) 90, 92, 220, 252
Schreiber, T. (Justizkanzlei Schwerin) 23, 26, 27, 133, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 299
Schreiter, Johann Bernhard 215, 216
Schröder, Joachim (Justizkanzlei Schwerin) 250
Schröder, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) 250
Schuckmann, Heinrich (Superintendent Güstrow) 284, 289, 291
Schulze 15, 17, 32, 34, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 85, 94, 95, 96, 115, 117, 120, 122, 125, 129, 131, 135, 137, 140, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 156, 157, 159, 161, 162, 163, 164, 178, 187, 188, 189, 190, 261, 264, 265, 266, 267, 269, 272, 276, 278, 279, 280, 281, 286, 290, 291, 299, 301
Schumacher, Joachim (Notar) 147, 189
Schünemann, Jacob (Küchenmeister zu Wittenburg) 235
Schwaan 117, 174, 177
Schwangerschaft 20, 125, 126, 146, 281
Schwaß, Evert (Küchenmeister zu Warin) 73, 76, 77, 78
Schwerin 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 35, 36, 37, 39, 41, 44, 58, 63, 64, 65, 76, 78, 79, 82, 83, 84, 86, 88, 90, 91, 92, 107, 113, 117, 118, 119, 120, 132, 134, 166, 167, 169, 171, 177, 194, 197, 198, 199, 200, 204, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 230, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 259, 260, 284, 290, 297, 298, 299, 301, 302
Schwouius, Christian (Notar) 67
Selbstmord 74, 77
Sieblauf 219, 220
Sodomie 198, 218
Sophia, Herzogin 233
Speyer 104, 105, 106
Stadtvoigt 14, 41, 43, 46, 47, 50, 51, 52, 54, 57, 58, 63, 64, 67, 91, 121, 151, 225, 226, 245, 250, 254, 284
Stemwede, Simon (Notar) 61, 209, 214, 257
Stillschweigen 74, 114, 228
Strafmilderung 194, 214
Strategie 39, 45, 58, 59, 62, 74, 75, 76, 80, 85, 90, 96, 97, 98, 99, 103, 108, 111, 114, 116, 117, 119, 120, 121, 133, 140, 147, 149, 168, 170, 177, 180, 181, 189, 196, 199, 202, 203, 205, 208, 211, 232, 242, 253, 256, 267, 271, 274, 275, 276

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Struve, Ernst Wilhelm (Bürgermeister und Notar) 222

Superintendent 12, 103, 104, 106, 287, 289, 290

Supplikation 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 44, 51, 63, 64, 67, 81, 82, 84, 85, 90, 97, 98, 99, 103, 104, 119, 120, 133, 136, 149, 150, 164, 165, 166, 177, 190, 191, 194, 197, 199, 200, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 219, 220, 222, 223, 225, 226, 233, 234, 235, 236, 237, 240, 243, 244, 245, 246, 248, 250, 251, 253, 254, 255, 256, 257, 265

Supplikation zur Anklage 81, 84

T

Tebel, Peter (Pastor) 245

Territion 77, 117, 170, 172

Teufel gekauft 71

Teufelsbuhlschaft 21, 65, 77, 88, 95, 121, 122, 123, 125, 127, 128, 129, 132, 155, 156, 159, 161, 162, 163, 167, 168, 176, 177, 183, 195, 196, 200, 206, 214, 218, 225, 250, 253, 254, 256, 265

Thun, Casper von (Amtsman zu Warin) 79, 80

Tias, Johann (Stadtschreiber zu Wittenburg) 229, 234

Tortur 22, 23, 26, 29, 30, 31, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 52, 54, 57, 58, 64, 66, 77, 78, 79, 82, 85, 87, 88, 89, 90, 97, 98, 99, 100, 103, 113, 117, 118, 119, 132, 133, 134, 137, 149, 150, 154, 155, 158, 159, 161, 162, 163, 165, 166, 170, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 190, 191, 193, 194, 198, 199, 206, 207, 214, 215, 216, 217, 218, 224, 225, 231, 232, 236, 239, 241, 243, 246, 248, 251, 252, 253, 254, 256, 265, 266, 284, 290, 301

Torturwiederholung 90, 154, 155, 157, 217

Toter Körper blutet 96

Troye, Georg (Stadtvogt zu Waren) 63

Troye, Henning (Bürgermeister zu Waren) 51, 54

Trunkenheit 92, 97, 228, 263, 271, 275

Tumult 250

Türck, Dietrich (Hauptmann) 216, 249, 250

U

Ulrich, Herzog 56, 94, 103, 135

Unterirdische 94

Untersuchung des christlichen Glaubens 201

Unzucht 71, 90, 104, 122, 125, 137

Urfehde 86, 166, 216

Urteil 12, 40, 47, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 78, 87, 100, 103, 105, 123, 126, 130, 132, 163, 164, 165, 166, 198, 212, 213, 218, 224, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 240, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 252, 253, 255, 256, 273

V

Veit, Caspar (Notar) 225

Verteidiger 22, 23, 105, 149, 162, 186, 189, 220, 221, 222, 243, 244, 246, 299, 302

Verteidigung 20, 23, 39, 40, 52, 57, 58, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 84, 85, 88, 89, 97, 98, 99, 103, 134,

149, 150, 165, 166, 180, 191, 204, 208, 209, 212, 214, 215, 216, 219, 220, 226, 229, 233, 235, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 250, 251, 254, 266, 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281

Verteidigungsschrift 23, 24, 26, 39, 42, 57, 149, 232, 245, 246, 247

Vicke, Hans (Vogt von Ratzeburg) 17

Viehherz 73, 75, 156, 257, 259

Vieregg, Hans von 113

Vieregg, Margareta 175

Vogt, Albert (Notar) 39, 44, 56, 57

Volks glauben 70, 72, 73, 83

Volksmedizin 85, 94, 113, 121, 138, 141, 143, 144, 185, 194, 261, 268, 282

von der Kanzel bitten 143, 145, 225, 276

von der Kanzel strafen 188, 230

Vorwiebe, Peter (Notar) 62

Voss, Anna 175, 176

Vtecht, Daniel (Notar) 95, 96

W

Wahrsagen 135, 219, 220, 221

Wahrsager als Beweismittel 81

Wahrsagerei 80, 85, 134, 177, 219, 220, 221, 290

Waitzen, Jochim von (Amtsman zu Mirow) 100

Walpurgis 16, 17, 31, 70, 72, 128, 167, 168, 171, 288

Walsmühlen 191

Wangelin, Jochim und Clemendt zu Vielist 51

Waren 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 98, 238, 265, 266

Warin 65, 68, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96

Wasserprobe 60, 61, 68, 69, 115, 203, 204, 256, 297, 298

Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei) 200

Wedemann, Joachim (Justizkanzlei Schwerin) 225

Wehrwolf 39, 132, 135, 213

weißer Stock 65, 77, 118, 125

Werner, Hermann (Gerichtssekretär zu Wismar) 186

Wesenberg 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103

Wilsnack 59

Wismar 18, 81, 96, 103, 104, 105, 106, 107, 112, 114, 118, 119, 120, 123, 124, 126, 127, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 142, 148, 149, 150, 151, 154, 160, 162, 164, 166, 167, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 186, 189, 190, 247

Wittenberg 226, 239, 243, 246

Wittenburg 24, 27, 35, 36, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 204, 207, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 229, 231, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 244, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 257, 259, 268, 274, 278, 281, 283

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Wittstock	56, 265, 284	137, 143, 144, 145, 150, 165, 172, 175, 179, 182, 185, 186, 190, 202, 203, 204, 207, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 230, 231, 234, 239, 241, 242, 244, 255, 270, 271, 272, 276, 280, 282, 299, 302
Wolf, August (Justizkanzlei Schwerin)	218, 245, 246, 249	Zeugenaussage 26, 37, 40, 47, 50, 51, 54, 56, 58, 59, 67, 76, 78, 79, 90, 91, 92, 96, 99, 101, 108, 117, 123, 125, 130, 131, 141, 143, 151, 165, 179, 185, 186, 189, 211, 213, 214, 215, 218, 226, 231, 234, 237, 255, 263, 299
Wredenhagen	261, 262, 263, 264, 265, 266, 268	Zeugenbefragung 37, 47, 50, 54, 58, 59, 76, 90, 91, 92, 117, 123, 125, 130, 131, 141, 186, 231, 234, 237, 263
Wüsthof, Christian (Notar)	119	Zitation 104, 200, 211, 219
Z		
Zahrendt, Volraht (Amtsnotar zu Warin)	73, 75, 76, 77, 78	Zusammensetzung des Gerichts 100, 101, 109, 119, 127, 128, 131, 137, 143, 154, 175, 180, 186, 202, 205, 207
Zahrendt, Volrath (Stadtvogt und Notar zu Bützow)	78	Zweifel 299
Zarrentin	201, 228, 231, 232, 235, 252, 253, 269, 274, 276, 278, 280, 282	
Zeitung	212	
Zeugen	13, 17, 18, 19, 22, 26, 37, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47, 52, 53, 57, 58, 67, 69, 73, 74, 76, 80, 81, 83, 87, 88, 93, 97, 99, 101, 105, 107, 110, 114, 116, 117, 118, 122, 124, 125, 129, 132, 133,	

Inhalt

BAND 24: TESSIN, TETEROW, TOITENWINKEL; WALSMÜHLEN; WAREN; WARIN; WESENBERG; WISMAR; WITTENBURG; WREDENHAGEN; ZARRENTIN	1
TESSIN	13
Acta civitatum Tessin Nr. 14	13
TETEROW	13
Acta civitatum Teterow, NR. 20	13
Acta civitatum Teterow, Nr. 30	15
TOITENWINKEL	16
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035	16
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036	20
DA DOBERAN 610	21
WALSMÜHLEN	22
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen	22
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	22
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2078,	23
DA Wittenburg Rep. 92 w, Nr. 761	29
WAREN	41
Acta civitatum Waren Nr. 28,	41
Acta civitatum Waren Nr. 28,	61
Acta civitatum Waren, Nr. 29	66
WARIN	71
DA Warin, Nr. 1399 Inquisitionalia	71
DA Warin (Rep 92 u) Nr. 486	77
DA Warin Nr. 488	82
DA Warin Nr. 489	84
DA Warin Nr. 490	86
DA Warin Nr. 491	86
MLHA Acta Constitutioum et edictorum 2016,	88
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076	91
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082	91
Acta civitatum Specialia Warin, Nr. 23, Inquisitionalia	95
DA Warin, Nr. 450	98
DA Warin Nr. 482	99
DA Warin Nr. 483	99
DA Warin Nr. 484,	101

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

DA Warin (Rep. 92 u) Nr. 485.....	102
WESENBERG	102
MLHA Acta constitutionum et edictorum 1994.....	102
WISMAR	109
Acta civitatum Wismar Nr. 102	109
Acta civitatum Wismar Nr. 103	110
Acta civitatum Wismar Nr. 105	110
Acta civitatum Wismar Nr. 99	110
Acta civitatum Wismar Nr. 100	111
Acta civitatum Wismar Nr. 101	111
DA Wismar Nr. 6 d Fasc. 5.....	112
DA Wismar, Inquisitionalia 1619-1695, Nr. 6d Fasc. 1.....	113
DA Wismar, Inquisitionalia 1619-1695, Nr. 6d Fasc. 1.....	120
DA Wismar, Inquisitionalia 1619-1695, Nr. 6d Fasc. 1h.....	125
DA Wismar Nr. 6 d Fasc. 2.....	127
DA Wismar Nr. 6 d, Fasc. 3.....	133
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	139
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2086.....	141
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2090.....	141
Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A ^a , XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII ^a Kriminalia (1398), 1423-1560.....	142
Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A ^a , XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII ^a Kriminalia (1398), 1423-1560)	142
Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A ^a , XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII ^a Kriminalia (1398), 1423-1560)	143
Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A ^a , XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII ^a Kriminalia (1398), 1423-1560)	144
Stadtarchiv Wismar, Abt. III, 1 A ^a Ratsakten XVIII, C ¹ - XVIII D (Criminalia, 1620-)	144
Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A ^a Ratsakten XVIII, C ¹ - XVIII D (1630-)	171
Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A ^a Ratsakten XVIII, C ¹ - XVIII D (1630-)	172
Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A ^a Ratsakten XVIII, C ¹ - XVIII D (1630-)	173
Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A ^a Ratsakten XVIII, C ¹ - XVIII D (1630-)	175
Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A ^a Ratsakten Criminalia 1631-1650, XVIII C ¹	181
Stadtarchiv Wismar, Ratsakte Criminalia seit 1651-1778, Abt. XVIII D	186
Ratsakte 1659-1687, Schimpf und Injuriensachen XIX, 7 a	187
Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M	189
Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M	199
Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M	199
Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M	199
Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M	200
WITTENBURG	200
Domianialamt Wittenburg- DA Wittenburg Nr. 344.....	200
DA Wittenburg (Rep. 92w) Nr. 345.....	201
DA Wittenburg Nr. 346.....	202
DA Wittenburg, (Rep. 92w) Nr. 347.....	207
DA Wittenburg Nr. 348.....	207
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 42	209
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - Nr. 65	210
Acta constitutionum et edictorum	210
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	210
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986.....	211
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035.....	212
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036.....	215
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	218
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	219
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	219
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2062.....	220
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076.....	223

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2079.....	223
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	223
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	225
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	225
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	227
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	227
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	228
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2093.....	230
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2099 vormals, jetzt Regierung 1748-1849, Nr. 8559	232
STADTAKTEN WITTENBURG	235
Acta civitatum specialia Crivitz 111 b	235
Acta civitatum Wittenburg Nr. 193.....	237
Acta civitatum Wittenburg Nr. 194.....	237
Acta civitatum Wittenburg Nr. 204.....	247
Acta civitatum Wittenburg Nr. 205.....	249
Acta civitatum Wittenburg Nr. 208.....	249
Acta civitatum Wittenburg Nr. 210.....	250
Acta civitatum Wittenburg Nr. 212.....	250
Acta civitatum Wittenburg Nr. 211.....	251
Acta civitatum Wittenburg Nr. 215.....	269
Acta civitatum Wittenburg Nr. 218.....	270
Acta civitatum Wittenburg Nr. 220.....	271
-----	272
WREDENHAGEN.....	273
DA Wredenhagen (Rep. 92 x) Vol. 19 Fasc. 11, Hexenprozesse.....	273
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 71	280
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975.....	280
ZARRENTIN	281
DA Wittenburg (Rep. 92w) Nr. 1026.....	281
DA Wittenburg (Rep. 92 w) Nr. 1022, Amtsgerichtsprotokolle 1645-1653	286
DA Wittenburg - Zarrentin Nr. 1023.....	290
DA 2.22-10/33 Domanialamt Witteburg-Walsmühlen-Zarrentin Nr. 1065	294
DA Wittenburg (2.22-10/33), Nr. 1073.....	295
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 45	296
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 40	296
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 20	297
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 21	298
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 23	298
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 24	299
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 33	305
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 34	305
Acta Eccl. spec. 35	306
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975.....	306
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986.....	306
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013.....	306
Acta constitutionum et edictorum 2024,	307
1649, 1655.....	309
Acta constitutionum et edictorum 2041,	311
MLHA Acta Const. et edictorum 2046,	311
MLHA Acta Const. et edictorum 2051,	311
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060.....	312
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076.....	312
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076.....	312
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2088.....	313
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2100.....	313
Acta constitutionum et edictorum 1567,	314
Acta constitutionum et edictorum Nr. 1568	314

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

TESSIN

Acta civitatum Tessin Nr. 14

Gustav Adolf..wegen euer Relation, wegen des zu Teßin, der Zauberey halber inhaftierten Weibes Margareta Krügers zu gdister antwort, das Wir Euer Votum gnadigst applacitiren, auch wegen der Seelencur den Superintendenten zu Rostock Schreiben..Güstrow den 27. September 1673 an ViceDirektor vnd Canzlei

Gustav Adolf..alhir ein Weibstück aus Vnsern Stadtlein Teßin Nahmens Trina Rützen so der Zauberei beschuldigt..dasele umbständlich zugestanden vnd durch Urtheil vnd Recht zum Fewr Condemnirt worden..Selencur, Güstrow 25. September 1674

- Gustav Adolf wegen der Anna Fermins aus Teßin Zauberei halber ..ihre Übelthat zugestanden, vom Leben zum Tode gebracht werden...Seelencur, Güstrow 25. November 1674 (Anna Permins)

TETEROW

Acta civitatum Teterow, NR. 20

Gerichtsprotokollbuch 1590 bis 1603

Anno 90 dhen 16. Nouemb. hefft der Stadtfaget Recht geholdhen, Richteherrn Bartholomey Stegeman Hans Meincke ordels Menner Eggert Trost Gorgies Sadmacher

Vp Michill Retze seyn anbringen andwerdet Baltzer howschildt dat ehr van dhen drank woll gesehr hefft vnd ock stendich ist dat Michill Retze syne frauwe den dranck gebracht hefft ouerst van erner vorgifft ist gedacht worden...sie sollen sich zu frieden geben

- am 11. Januari 1591 geht der Prozeß weiter aber Unklar ob Vergiftung oder Zauberei gemeint ist, Urteil wie oben

- 1591 viele Anschuligungen wegen Schelm

Mandages na der hilligen dre koninge Anno 1593

Chim Gerow beschuldiget Jurg. papeke vnd Clas Gyse wegen eines thurmannes wanhaftich tho tessenow dar sie vorgelauet hebben also vor 6 fl 8 ß

22. Janaur 1593 Ein Gastrecht tusken Faesche vnd selig Hans Gilowen dochter Ilsebe Ilsebe Gilow beschuldiget Fagesche dat sie er geschulden hefft vor eine ungesach vnd Ehrlose sach, die Fagesche muß eine Abbitte tun

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Mandages na Junocauit hefft der Stadtfagt gehalten Anno 1593

Ilse Gilow beschuldiget Ilse Albrechtes wie dat sie scholde gehoret haben van des papen dochter etwas dat van er schelde gesecht sin vnd darup etliche tuge vorgeschlagen 1593, des Mandages nach palman werden die Zeugen vorgeführt, es geht um ???

1593m, des Mandages vor Bartholomei hefft der Stadtfaget recht gehalten

Michill Retze beschuldiget Hans Koneke sine fruwe wie dat he hefft etliche gense dot geflucht, welche er ist gestendich ouerst die suluigen gense horn Claus stuwe tho, die Sache wird vertagt

-Montags nach Martinie: die borger hebben ein ordell erkandt tusken Hans Koneke vnd Michill Retze disser gestaltd vnd also dewile ydt wittluffige dinge sin scholen sie sich an beiden parten in frundeschafft vordragen ouerst dem Gerichte ahne schaden

- schelten wegen schwartze hor

20. Oktober 1594 Vergiftung durch einen Mann, ohne Zauberei,, allgemein viele Beschimpfungen wegen Dieb und Hure, Schelm

21. Juni 1596 Ferner beschuldigt Barthold Cristina Butkes dat gotesche tho ehr gesecht hedde Faddersche will gy meinen sone eine goß geuen. vnd gesecht hefft dj die duuell uth der andern strate gefhoret dar hebben s hefftu die honer vpgefreten vnd hefft dy duuell hir wedder tho wrake sidt gefhornet //75

Hans goteke sine fruwe tuget dat sie vp den birch gewesen ist vnd sie vp dem haue dho hefft gotcke geschet hebbe gy gude goßle do hefft stegers gescht ya Ick hebbe fie roff dho hefft stine gescht hefft hebben gy nicht gemercket so mercket sie noch dar sint lichwoll goese na dem klaber gedragen vnd stine ferner gesecht hefft dy die duuell vth der andern strate gefhoret dar sie sich wegk getagen vnd gestalten hedde vnd ist vns nu thor wrack sitt gekhamen

- zeuge ist auch Claus Gysen sine fruwe

- Christina gesecht dar hebben sie kein hon beholden khonen in der ander strate besunder die hefft ydt dar wegk gestolen hefft dy die duuell hir tho wracke side gesharet die fhore dy wedder heruther

Die borger hebben ein ordell erkande zweischen Bartholomei Stegeman vnd Christina Buckes vnd steure dißer gestaltd vnd also vnd bidden die burgerschaft tho der frundschaft ouerst so dat Gerichte etwas an hefft beholdt der Richter vor sich

6. September 1596 Claus Griß beschuldigt Peter Moller dat he Claus Griß sine fruwe vor eine sacke geschulden hefft

Peter Moller: wie dat em ein osse tho nichte gekamen ist he geghen tho Griß vnd gebeden he mochte doch tho em kamen vnd den ossen besen hefft he Lübbekestoch begheren wesen dho hefft sine fruwe gesecht Ick wolde em nicht senden wen eme alle sin vhe scholde ock vmekamen

- die Bürger bitten sie zu freundschaft S. 76r

Claus Grise und Hans Mattewes wegen einiger Gelder S. 77

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

S. 99, 20. Nouember 1598 Hans Grifancke beschuldigt Simon Strifenow dat ydt sich in vorschenen tyden heff thogedrag dat he mit seinen steiffader vor sine dhore gekamen ist vnd sine fruwe mit einer wagen ruege geschlag vnd dann Hans Grifancke vor einen schelm vnd touerer geschulden solches werdt ehr edes handt gelocht hirup andtwordet Simon strifenow dewile Hans Grifancke streit vnd klege ouer simon steifenow so schall hir sulches mit Ehrliche leute beweisen dat ehr sulchs gedhan hefft, dat he sie geschlag hefft wegen der scheldeworde haluen schall solchs ock bewiset werden mit lofferdigen tugen

Hirup hebben die borger ein ordell erkandt Zwischen Simon steifenow vnd Hans Grifancke dißer gestaldt vnd also dat Grifancke mit loffwerdig teuge sulchs bewißen schall dewile die yunge kein edeweisteit darmitt schall edes handt neddergelecht werden

- Hans Grifanke appelliert dagegen Claus Oldenborg vnd Jochim Brinckman lauen für Simon steifenow

...19 Marti 1599 die borger hebben ein ordell erkande zwischen Claus Oldeborgk vnd Hans Grifancke dat di pokemaker van Claus Oldenborgk schall heutiges dages affscheiden mit gelde eder mit pande

Acta civitatum Teterow, Nr. 30

Gesuch des Stadtvoigts Matthias Garzen wegen Inquistionskosten, 1612-1613

4. August 1613, Matthias Gartz...er hat 50 R auf Zins aufgenommen...aber noch wol 100 R von den gerichte nachstehen

Matthias Gartz, 17. Mai 1612...in Teterow sechs hexen oder Zauberschen gefenklich sitzen, vnnnd dieselbige so auf diese Itzigen sechse (wie dann noch eine im Dorffe Rohn unter dem hofe Wukern belegen sich anitzo noch aufhalte) bekandt, Ist davon gestrichen, vnnndt das ...die erst gesetzten Hexen durch eingeholte Rechtsbelehrung, daß sie im Feur Verbrandt werden sollen, schon Ihr EndVrtheil erlanget, weil sie och nicht ehe sterben, Eß ziehen dan die andern Fünffe mit ihr den gleichen wegk...daher er auch nach neuer Rechtsbelehrung geschickt, vnd haben zwar dieselben, viele abschewliches vnnnd boeses bekandt, Indeme sie gutwillig gesagt, was sie den Edlen vnd ...// Juncker Jürgen für schaden an Pferden vnd Viehe getan, auch acht Persohnen mit figgt vom Leben zum Tode gebracht...aber keine Gelder mehr vorhanden, etwa 50 R aufgelaufen 17. Mai 1612

- Befehl Hans Albrecht..wegen der gefangenen sechs Hexen..das du fünfzig gulden aufzinse nehmen zum iustiren werde verwenden..aus künftigen Gerichtsfällen wiederumb bezahlen mügest, Darugn den 28. Mai 1612 an Stadtvoigt zu Teterow

- Georg Runge, 2. Janaur 1625, Teterow...das Bürgermeister Gericht vnd Rath zu Teterow anno 1621 mich requirirt zum Peinlichen Prokeß wieder drey anrüchtige Hexen Anna Engels, Beckmansche vndt Churdsche für einen Notar..er auch die Protocolle aufgenommen, summarische vnd eidliche Kundschaft vnd geschehene Extension, biß zur Endschaftt der Proces auf 30 R. in alles verglichen worden...er aber bisher nur etwa 4 R bekommen...

- Befehl Hans Albrecht den Notar zu bezahlen, 5. Janaur 1625

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Grundgriëße, Windegge, Verordnete Beambte zu Güstrow, 4. August 1656...das vohr weinik tagen auf dehro aus der Cantzeley empfangenen Fürstl. Befehl wihr den AmbtsNotarium nacher Teterow wegen daselbst eingezogene Weiber so der Zauberey beschuldigt worden, weiter zu inquiriren abgefertigt, es geht um drei Hexen..der Notar wurde nicht gebührender Maßen beköstigt vnd versorgt

- alle anderen Prozeße ab 1700

TOITENWINKEL

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035

Sanna Wiesen

- Schreiben Thomas Parkons, Toiten Winkell den 6. November 1644 an Herzog Adolf Friedrich

...sein anbefohlene Vnterthan Sanna Wiesen nicht ihrer Person halber besonders ihren Nahmens halber ihm bekannt ist, vnd fur diesem in Cheelstorpff vff einem Poer Katen mit ihrem damahligen Manne Chim wiesen genant, gewonet Vndt wegen zeuberey halber eine brüchtigte person gewesen, auch der Pauren ausage nach, da sie ein Dirne gewesen, schon fur eine beruchtigte Person gehalten worden, Vndt da sie in Cheelstorpff vnter hiesiger jurisdiction gewont, hatt sie vff. S. Walpurgi nacht in Anno 1636 etwa vmb 12 Uhren Ihren Nachpauren Frantz Berens Kuhe heimlig gemolcken, worüber sie dan betroffen worden, vndt weil solches ein vnerhortes vndt vngewonliges dingk, Acuh sich deswegen seltzame gedanken gemacht, Als hatt sich die gantze Paurnschaft in Cheelstorff vber sie beschweret vnd clagende referiret, ...sie hätte etwas im Sinne gehabt, weil sie doch selbst Kühe gehabt, die sie Melcken können, Sanna Wiesen selbst geredet wer solch Melken gethan, das wehre ein zeuberinne, Man soltte sie mit feur vorbrennen, Sie wolte dar zugeben, deswegen die Pauren sie nicht dulden wollen, sondern mit groben tiffamationen angegriffen, sie aber sich nit vor=//antwortet. Er hat in Rostock Belehrung eingeholt, vnd hatte sich die ganze Bauernschaft vorgenommen Klage einzuholen, wan nicht das bescherliche Kriegswesen eingerissen ...vnd sie fuga davon gewesen, mittlerweile ist ihr Man Chim Wiese todt, vnd ihr Katen der Bruder Frantz Wiese tediret, sie aber hat sich heimlich davon gemacht vnd vnter frembder jurisdiction begeben, aber er hat sie nicht des Dorffes verwiesen, sondern die sämptliche Paurnschaft hat sie nicht darin dulden oder leiden wollen...auch ihr itziger Mann Drewes Schieffoth in Rostock zu vnterschiedligen mahlen sich beschwert, als theten sie sein weib annoch fur eine Zeuberinne schelten, vndt ob // ich woll auf Jedes mahl angesaget, Er soltte sich mit seinem weibe in loco stellen, da mir justition zu administrieren gebuerett, vnd so alsdan ein der ander befunden worden, der ihme, oder seinem weibe, zunach gethan, hette der Jenige sollte darumb, wen er vnrecht gethan, billig gestraft werden, vndt sollt ihm alhir, vnd seinem weibe recht wiederfahren. Er aber Schieffoth sampt seinem weibe keinmahl alhir erschienen, noch sich zu rechte gestellet...Toitenwinkel den 6. Novembris 1644, Thomas Parkons /Acta Drewes Schiffuts gt. Marten Krullen)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Protocollum: 22. Mari 1637 auf requisition des Hern General Majorn H. Jacob Roemajjn. Gevolmächtigter Thomas Parkens zu Toitenwinkel

Daselbst gegenwärtig Asmus Becker Schultze, Frantz Krüger, Clawes Paepeke, Tewes Goltschalk, Ties Propake

Frantz Berens Pauwen zu Cheelstorff cleger, sie wissen wollen, warumb Sanna Wisen auf S. Walpurgi nacht, Ihres Nachtpauren Frantz Berens Kuhe, auf seinen frylde gemolcken, den mehren theils es also vffm Lande gehalten wurde, dan man die Nacht vber keine Kuhe pflege zu Melcken, darumb sie daraus böse marcke nehmen vnd hette sie Ja ihr eigen Kuhe, wan sie dieselbe gemolcken, hette es keine nachsage gegeben

Sanna Wisen vorgefordert: ist sie der Clage nicht geständig, // würde ihr aus Has nachgesagt, nur aus eines weibes rats

Interrogatoria

1. das sie 1636 in Walpurgis um 12 Sanna Wisen, Chim Wiesen Frau, auf Frantz Berens Baumans zu Cheelstorpff hoff kommen, vnd deselben kühe gemolcken
2. das Frantz Berens magett Engell Krüger eben vf dieselbe Zeitt in der Nacht vff stehen musen, weill ein Schwein einen Keßell vmb geworfen, den sie wieder an seinen ohrt gesetzt
3. weil Berens ein Kalb im Hause gehabt, das die Magd Engell das Kalb zu Frantz Berens Kuhe auf den feldt setzen wollen
4. Engel die Sanna Wiesen bei den Kuhen befunden // vnd diese sie gemolcken vnd die Milch in einen Keßell gemolcken
5. Engel leise zu Frantz Brandt gangen, derselben Tochter Leneke Brandes aufgewecket vndt gesagt, Leneke stehe auff der Hirte treibes, der hirte oder hette lange noch getriben
6. Leneke Brandes vom bette aufgestanden, vndt weill sie gemeinet, das des vorigen tages S. Walpurgis gewesen, ein Span genommen vnd dar ein Ihres vaters Kühe Melcken wollen
7. Engel Krüger ihr solches nicht gonnen wollen, sondern des Span genommen, vndt damit nach der Strasen gegangen, dahin ihr Leneke Brandes gefolget vndt, wie sie leneke Brandes ein klein wenig wahr Ihres Vatern thör auf der Strasen sthende geplieben, gesehen das Engell Krügers nach Frantz berens hofe gehen wollen, aber bald wieder kommen Milch im Span gebracht, vndt gesagt, das ihr dieselbe Sanna Wiesen gegeben
8. Das auch eben vf dieselbe Zeitt Sanna Wiesen // einen weißen rogk, vnd schwartze Jöpe von Frantz Berens höße her kommen vnd nach Ihrem höße gangen
9. wie etwa fur achte tagen Sanna Wiesen vndt Engel Krügers in Frantz Krügers Hause, sich wegen dieses Viehe Melcken gezanket, vnd mit ein ander geschlagen, vndt Leneke Brandes der Sanna Wiesen kindt vf dem Ahrm getragen, das Sanna Wiesen das kind von Ihr genommen, vndt darauf gesagtt Ach meine Kinder, meine Kinder
10. sie auch vf der Stas sey zu Leneke Branden geredet, Leneke stehe du feste auf deinem Nein, du Schiett hoch fische höre (Wormit die engel Krügers gemeinet) soll gleich woll leygen vndt der Teuffel breche ihr den Hals ab, vndt setzt Ihr ihn auf einandere stette
11. Sanna Wiesen zu der zeit gute Milchkühe gehabt, vnd noch habe //

1. Zeuge: Engel Krügers, Hinrich Krügers gewesenen Kosaten Tochter
- Bestetigt die gesamten Artikel: als sie mit der Leneken kommt, ist Sanna Wiesen schon aus dem Stall heraus vnd von Frantz Berentz höße kommen, sie treffen sie erst buten dem thor //...als die Engel sie fragett, was habt ihr gemelcket, sie Andtwortet, o Ja, daß habe Ich auß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

schelmerey gethan, Vndt in deme sie die worth gesprochen, hette sie ihr Vngebaten Milch in Ihr Span gegeben, aber nicht so viel selbst behalthen, als Zeuginne von Ihr bekommen, Vndt wil sie mit der Milch zu Leneke Brandes kommen, hette sie gesagtt, Leneke was wollen wir mit der Milch thun, hette Leneke geantwortet, wir wollen sie auff sie den Welches auch geschehen, vnd hetten sie selben hernacher, als sie die Schweine zu Felde getrieben geßen
9. Sanna Wiese hette sie Zeugin geschlagen, darumb das sie das von dem Kuhmelcken nachgesagtt, vndt Ihr eigen man hette sie noch gerettet

2. Testis Leneke Brandes, Frantz Brandes Tochter 20 jahre alt

1. Sie hette zwar vf selbe Zeitt eine frawen person von Frantz Berentz hoffe kommen gesehen, welche eine wißen rogk vnd oben Schwartz angehabt, konte aber nicht sagen, das es Sanna Wiesen gewesen

- hat alles von Engell Krügers gehört, die Milch bringt ihr die Engel und füllt sie in den Span und sagt die hätte sie von Sanna Wiese, sie selbst hatte ihre Kühe Walpurgis nicht gemolken

3. Frantz Berens, weis nur das er der Magd in der Nacht aufgetragen den Kessel der von den Schweinen umgestossen wieder an das Feuer zu Bringen

4. Anna Beckmans, Frantz Berens Hausfrau (im Gegensatz zu ihrem Ehemann weiss sie mehr)
- sie sei vom Umfallen des Kessels aufgewacht, die Magd von ihrem Mann aufgeweckt vnd hingeordnet worden

10. Engel Krüger vnd Sanna Wisen sich am Montag mit einander gezancket, auch gehört das Sanna Wiesen gesagt zu Leneke Brandes: bleibt du bey dienen Wortten, dein Nein, so soll so guth sein, als der Engel ihr Ja

5. Margareta Asmus Becker des Schultzen zu Cheelstorff Hausfrau

10. hat gehört wie Sanna Wiesen gesagt, leneke dein Nein ist so guth als Ihr Ja, pleibe du nu bey deinen worten

6. Anneke Krugers, Hinrich Krugers S. Tochter

- Ihre Schwester ist Engell Krüger, war bei der Schlägerei dabei, auch was Sanna Wiesen zu Leneke gesgt gehört

- Sanna Wiesen wird nochmals gütlich befragt, aber sie leuchnet alle Fragepunkte

- womit der Aktus geschlossen, Hans Preen Schultz zu Krummendorff vnd Hans Vicke Schultze zu Teutendorff als Zeugen,

- Notar Johannes Hemperlink, Kayserlicher vnd furstl. Meckl. auch Pommersch.

immatirculirter Notar, 1. April 1637

(Protokollum in Sachen Dreues Scherffotten in vormundschaft seines Weibes Sanna Wisen contra. martin Krullen in pto. Injuriraum

- B.: Belehrung der Juristenfakultät Rostock, wege Sanna Wiesen, Chim Wiesen Hausfrau, Bestätigung das das Original übereinstimmt: Joachim Custen

- Schreiben Bernd Krüger an Herzog, 19. April 1645 Doberan

... wegen Dreues Schiffueß baurman zur Schutow wegen seiner Ehefraw Sanna Wisen

kleger wieder Martin Crullen auch baurman doselbst in po. beigemesener zauberei etzliche

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Zeugen über Inquisitional articull abzuhören, der Herzog möge sich aus den Akten sub dato Schwerin 23. Dezember 1644 bescheidt erinnern,...// vndt der Commssion buchstablich nach vermugen nachgelebet vnd effectuiert, bei producirung aber der Zeugen in po.

Inquisitionalium der klegler Drewes Schieffues auch angefügte articulos defensionales vbergeben dabei 6. Zeugen so er specificiret auch abzuhören gebethen, soches abe in der mihr anbefohlenen Commission nicht enthalten, daher bitet er um Nachfrage // ob diese Articul auch zuzulassen vndt der Marten Crulle daauf mediante Juramento respondorum zu respondiren schuldig ist...

- Befehl Adolphph Friedrichs...wegen deiner Martin Krullen widersprechenden supplikation, die abhörung etlicher Zeugen betreffend, vorlesen angehört..darnach das du vber die defensionales, als defensionales, noch zur zeit nicht anzunehmen sein. Sonsten aber sollen hirmit befehligt sein, vnsern vorigen Mandats zu allem gehorsambs genüge zu thun. Besondern auch der angegebenen auflage fallen wieder den marten Krullen sonsten ex officio, jedoch in geheimb zu Inquiriren, 14. Mai Schwerin 1645 A.M.D.

- Durchleuchtiger Furst...wegen der tzwischen meiner Ehefrawen Sanna Wiesen kleglerin vnd Marten Crullen beclagten bishero ergangene acten...das Crulle hochstrafbahrer weise wieder alle recht, ..dar ich Godt lob von ehrlichen Eltern gebohren auch ohne uppigen ruhmb zumelden die tage meines lebens, so woll in meinem Jungfrawen oder Dirnen, als Witwen Vnddt ehestande dargestalt Verhalten, daß niemand mit fuege sich vber mich zubeschweren Vor eine offentliche zäubersche // zugehalten vnd auszuruffen...daher bittet sie gnädige Verordnung etzliche Zeugen examiniret vnd abgehöret werden, die selbiges beibringen können

- damit efg. bekannt werde, was Marten Crullen vor eine sey, alb vbergebe im nahmen vndt ehelichen Vormundtschaft meiner Hausfrau // ich nachfolgende articul wider Crullen, ihn darüber singulariter singulis zu verhören ohne alle verbottene anhang...

1. das Martin Crulle sich Vnterschiedlich Vernehmen laßen vndt zu // Rostogk auffn gerberbruch gesagt, Er hett eine Wurtzell so hende vndt fuße hette, Vndt wan er selbige Wurtzell bey sich hette könt er woll recht bekommen, Vnddt wan ers noch so hoch verbrochen

2. er auch berühmet, das er allen diestel vndt dorn von seinem Vnddt auff seines nachbauren acker weisen könte

3. auch berühmet im dorffe Schutow bei klemung des hirten Katen, vndt in gegenwardt Jochim Halebecken welchen der Crullen einen weidenbaum muhtwilliger weyse abge=//hawen Vnndt deswegen Von ihme Halebecken zu rede gesetzt berhmet Vnddt gesagt, halebeke er sollte nur schweigen, Vndt damit zufrieden sein oder es sollen ihm alle drei denbeuur wan er Krulle selbige nur ansehe, Verdorren

4. auch wan ihme beume im Wege stunden Vndt er dieselbige nicht leiden wolte er es denselben anthun könte, das sie alsbaldt verdoreten

5. auch er die art vnd weise beschrieben, nemblich er bohr ein Loch in solchen baum werffe Saltz // dahinen propffe es zu vnndt laße ihn als dan stehen in Vnzeitt

6. er ein dieb, den er es nicht zuerleugnen das er Drewes Schieffus eine ganß von der Straßen gestohlen vnndt dieselbe nahch Crummendorff durch sienen bruder tragen laßen

7. solche gänse dieberei dem Martin Crullen von S. Marten Schröder ins gesichte gesagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

8. Martin Crullen von Chim Winter zum Siuershagen ins gesichte gesagt, Crulle du hast dich allerwegen Wegge=//stohlen von Schutow stelstu dich auch noch wegk
9. der Crulle vom Sergianten zum Toitenwinkell zu Vnterschieden mahlen eingesetzt er aber alle zeitt mit heldern vndt schlößern ausgebrochen
10. Marten Crulle ein öffentlicher todtschläger ist vnndt sich selbiges zum öfftern selbst beruhmet
11. er sich in Drewes Schieffueßen behausung daselbst in der gewöhnlichen Stuben berühmet wie er dahmaleins 2. Soldaten so von Ribbnitz kommen vnndt // naher Wismar gewollt von Oldendorf vber die Warnow naher Schmarll vbergesetzt, daß er selbige alle beide aus dem bote ins Waßer gestürztet
12. einen abgehowenen eichenbaum aus der munche wedem wegge, fuhrett vndt in seinem hause zu Schutzow selbige mit seiner Hausfrawen etnzwei geschnitten
13. solch holtz von beiden holtzvoigten benandtlich Claus Viett vnndt Hans Waken wiedervmb auffgefunden // vnndt also auf öffetnlichen diebstall beschlagen
14. wegen seiner vielfältigen Verbrechen nicht zur zum Toitenwinkel gefangklich eingezogen vnd entlauffen, der Sergiant ihn schließlich mit 20 R Straff belegen
15. ob wol Marten Crulle sie die Schieffusche beschuldigen wollen als hette sie ihm einen oxsen gedödtet, daß doch laut eingegebenen Documenti falsch vnndt vnwahr //
16. Martin Crulle solchen oxsen selbst mit harten holtz fahren laut Jochim Kempen Zeugnus verdorben vndt vmbs leben gebracht ///

Zeugen:

1. Hans Timme bausman zum Siemshagen
 2. Chim Halebeck vnd Claus Viett zu Schutow
 4. Hans Wake zu Lambrechtshagen
 5. Palm Koepke vnd Paul Bagge
-

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036

In Peinlichen Sachen Sanna Wiesen contra Marten Crullen Baurmann in po. atrocisimarum injuriarum in specie beygemesener zauberei wird folgender Bescheid erteilt: das der Küchenmeister zu Doberan aus denen der Juristen Facultät von Rostock Summarischen Zeugenkundschaftten besondern auch aus des Sergeanten zu Toitenwinkel vnterthenig eingeschickten bericht ...geweise formbliche vnd schließliche Artikul abfaßen lasen soll, und die in beiden protkollis nominirte Zeugen so annoch im Leben eidlich drüber abhören, auch durch Ambts Notarium prothocolliren...auch die beschuldigte itzo Clegerin darüber zu befragen, warum sie nicht in Chelstorff nicht pleiben wollen, ohngeachtet sie vor damahlen einbrechenden Kayserl. Armee wegen des alten Moltken daselbsten besern schutz als an einigem ort im Lande hab haben konen, vnd warumb sie solches ohne vorwissen der Obrigkeit getan, ernstlich mit scharffer Vermahnung befragen, da es die Noturft erfordert mit den Zeugen Confrontieren lassen, Crullen hat behauptet durch Milch vergiffet worden zu sein und // das seit dem die Scheffersche sein Melchwerk besehen er kein glück mit buttern gehabt, vnd das Scheffersche ihm den Rhatt geben, einen Pott milch zu kochen vnd was er darauf besern worden, der Crullen soll seinen Beweis besser beweisen als bisher, deshalb pro omni termino zusetzen hat erwegen solle, Auch gewisse Artikeln abfasen vnd damit wir vorwehnt procediren, vnd alsdan die alleseitige Prothocolla auf eine Facultät

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

verschicken, , der Küchenmeister soll ein waches auge auf das Weib haben, oder sie auch in gelinde hafft nehmen, Schwerin 23. Dezember 1644, G. Meyem. P. Nemens,

DA DOBERAN 610

Sanna Wiesen 1647

Supplikation S. 021 Drewes Schäfvott, Schutow den 8. August 1647 an Herzog Adolph Friedrich...das marten Krull aus leichtfertigen teuflischen neidischen vnd verheßeten Gemuthe meine liebe Hausfrawe Sanna Wiesen ohnlenkst als eine leichtfertige böse zauberhexe accusiret vnd angeclagt...der Küchenmeister zu Dobberan Bernhard Krügers sie in gefängliche Haft gezogen vnd auf das schärfste torquieren laßen, seine Frau Sanna Wiesen aber könnte nichts bekennen // ihm gebürtet sein Weib tam in qvam extra Judicium zuvertreten vnd in allen Rechten ist Defension festgehalten die er einlegen will // 023 der Küchenmeister soll ihm die Akten zur Defension ausfolgen lassen

- Befehl Adolph Friedrich: S. 022 wegen Drewes Schilfvoth...die Acta gegen die gebühr zur Defension communiciren, Schwerin den 7. Oktober 1647, P. Clemens, an Küchenmeister zu Doberan

Supplikation - S. 024: Drewes Scheffoth Cossat zu Schutow, 17. Dezember 1647...dem Moltken zu Toitenwinkel ernstlich anzubefehlen das er seine Vnterthanen als namhafft Marten Krullen mit allem Ernste dazu halte das er das angefangene werck ausführe oder so Molteke seumig darin sein würde dem hiesigen Kuchmeister anzubefehlen das er gedachten marten Crullen vor sich bescheiden oder so er guetwillig nicht kommen will durch die ampts diener ihn holen lassen...damit sein weib auf freyen fuß gestellet werden kann, Doberan // 17. Dezember 1647

- S. 025 Befehl Adolph Friedrich: an Marten Krullen...die Sache endlich auszuführen, Schwerin 30. Dezember 1647

- 026: Berndt Krüger: Doberahn den 18. Juli 1647 wegen...Sanna Wiesen Drewes Schiffußten zu Schutow Hausfraw überschickt Akten zur Belehrung,

- Belehrung Adolph Friedrich: G. Meyer (S. 031)...wegen der gefänklichen Sanna Wiesen...Weil wir anitzo vnsera Rahte nicht bey ein ander haben, daß du demnach diese Sache auf der Pauren Vnkosten an die Juristen Facultät nach Rostock verschickst, Schwerin den 24. Juli 1647

- S. 027: Protocollum actum Doberani 4. November 1644 in caa. veneficij martens Krullen zu Schutow contra Drewes Schiffvoigts, Anklage

Beschuldigt sie weiter als Zauberin weil sie seinen Ochsen verlahmen laßen, dem Kinde einen arm entzwei stoßen willen, sie in der Mecklkammer gewesen, seine Frau auf Krücken gehen müssen, er zwei tage krank gewesen, sie hätte ihm gedroht, ihm soll noch anderer Schaden wiederfahren, sei wegen Zauberei ausgewiesen aus Teutenwinckel vom Serganten Krull: sein Kinde were von der Frawen dienstjungen von 12. Jahren alt im spielen umbher gestoßen vnd hette dahro im fallen den arm zerbrochen auf ebener erde, welches ihm deuchte konte nicht natürlich zugehen, die Frau ist an Schilffoths Haus vorbei gegangen da kommt sie nicht weiter, sie were schwanger gewesen hat auch Zwillinge geboren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- 028 Supplikation Drewves Scheffoth, Schutow 4. November 1644...Marten Crull hat seine Frau wegen Hexerei angeklagt,

- Adolf Friedrich an Toitenwinkler Einhaber Thomas Parchen 029...wegen Marten Crull vnd Drewes Schelf. bitten um Bericht ob der sergant die Frau wegen zauberei hat aus Toitenwinkel ausweisen lassen

WALSMÜHLEN

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

Bericht Joachimus Alstorf, Pastor zu Strahlendorf, 1. Juni 1663

- von Greta Stolten einer wegen Zauberei veruffenen zu Schossin, die er offtmals zur busse vermahren zu funf vnterschiedlichen mahlen gehört, das Hans Bredefelds Krüger in Waldesmühlen Fraw eben so woll zaubern könnte wie sie

1. da ich von Juncker Frantz Carl von Örtzen nach Schessin gefordert worden

2. nach dem ich solches der Bredenfelschen als meinem beichkind gesagt, vnd ihr gerathen sie solte sie vnd sich verantworten, vnd sie auch mit ihrem Mann nach Schessin gekommen vnd da sie beiderseit zu der armen Sünderin gelassen worden, hat dieselbe ihr bredefeldsche in die augen gesagt, das sie eben Zaubern könne, sie es in ihrem Hause gelehrt, wiewoll sie sie vorher nicht gekandt, auf dem blocksberg gewesen, Teufelsbuhlschaft, schaden gethan, eine Krügerschen Dorothen eine tonne bier, auch einem Man an seinem Pferd, die Bredenfeldes sich verantwortet, aber die andere auf sie bekannt,

3. Auf befehl des hauptmans Wilhem v. Warnstadt ich mit Jochim Boddin Hoffmeister zu Waldesmühlen nach Schossin reisen, vnd die Hexe deswegen nochmals recht befragen müssen

4. da ich die absolution auf gethane beiche gereicht

5. da sie nunmehr ins feuer treten, wie mich die Bredenfelsche sollte gebeten, das ich das weib noch zu letzt möge vermahrenen, ist aber beim Bekenntnis geblieben

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

- ...das vnser Voigt zu Walsmühlen vnd Sel. Hans Crampsen Sohn vor etwa 8. Wochenwegen ihres Schadens den Teufel raht zufragen, nacher Rehn gereiset, und zu Hause ein Auflauf vnd Gerücht gemacht, Ob hätte der Teufel gesagt, das Jungens Nachbarsche hätte all den Schaden gethan, weil ich des Jungens Mutter zu Seite wohne, das ich seyn müße, Schelten mich darauf öffentlich vor eine Hexe, schicken mir Männer ins Haus, laßen mich für eine Hexe schelten, ja bedräwen mich gar...sie aber christlich vnd ehrlichnie etwas verdächtiges ihr lebtage gewust...bittet die hohe Obrigkeit solchen Unfug nicht zuzulassen // die Untertanen sollen es Beweisen wenn sie etwas können...sonst bei willkührlicher Strafe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

strafen...Schwerin 21. Oktober 1669, Liese Bredefeldts, Claus Wegeners Frau aus Walsmühlen an Herzog Christian Louis

- Belehrung: Christian Louis...wegen Liese Bredenfelts, Claus Wegeners Ehefrau...das der Voigt vnd Hans Crampsen Sohn wegen des ratfragen beim Teufel ihre beimessende Schaden, der Hexerei beschuldigung...sollen beweisthumb daran machen..sonst die Lästerung verbieten, An Adam Schwasman, zu Walsmühlen, W.V.D.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2078,

Akten in S. Dethloff Make Ehefrau Lise Gesen (Jesen) zu Kotendorf gegen Jochim Ernst den Küchenmeister Dittmer zu Walsmühlen, 1687-1692

- Supplikation Dethlof Make, David Jonathan Scharf Advoc. relegi, an christian Ludwig ...das der Küchenmeister zu Walsmühlen gestern Mittag meine Frau bloß auf eines Einwohners Ulrich Saumans anklage vnd ungegründete bezichtigung der Zauberei zur Haft bringen lassen, Examen mit Zeugen und ihr, keine Indicien sie auch nicht gestanden ...er sie nicht hat auf caution und 3 Bürgen erlaßen wollen...er hat 5 kinder, derer jüngstes noch an der Mutter brust liegt, auch kann der Ankläger seine vorwürfe nimmermehr wahr machen //
- Befehl Christian Ludwig: an Küchenmeister Dittmann...daß du fodersambs hirauf deinen bericht auch die indicien einsenden sollest, Schwerin 15. November 1687, A.f.z. Ntt.

- Bericht Jochim Ernst Dittman, Walsmühlen 17. November 1687 an Herzog...wegen Dethloff Mackens Ehefrau...1. ist vor 10 Jahre ein besesene weib dieser gegent gekommen, auß welcher der Teufel aus Inquisitinnen Liese Gesen, vndt ihrer Mutter gesagt, das sie Hexen können, damals dem Teufel kein glauben geschenkt worden, so ist solche Rede vorbey gegangen 2. ein Jahr hernacher hat H. Hauptman Bohte zu Walsmühlen einige Unholden einziehen vndt justificiren laßen, vnter welchen eine Hexenweib Trihn Pullen genant, vor 9. Jahren vmbständlich auf Inq. vndt Ihre Mutter bekant, wer ihr die Zauberkunst gelehret etc. 3. über Inq. vieler verdacht, böses Gerücht, öftters mit Leuten Streit gehabt, oder denselben gedrawet, , Schaden eingetreten, teilweise auch ohne drauwungen 4) Haben Unterthanen vor allem Raben vorm Jahr zu klagen angefangen, der dann auch um Prozesbefürderung gebeten hat, damit solches Unheyl aus dem Dorf Kotendorf weggeschaffet werden möchte, Rabe ist dann, weil Dittman nicht so recht wollte, zum amts Registratorn selber gereyset, vndt hat auch da die befoderunge gesucht, der auch dem Prozeß beiwohnen solte, damit man mich endlich nicht in pto. denegata justitiae belangen möge, stellt nun dem Herzog anheim wie weiter vorzugehen ist, Walsmühlen den 17. November 1687, Jochim Ernst ditmann, Georg Haveman

- Supplikation Dethlof Make, David Jonathan Scharf, Advoc. relegi.
...durch Mandat ist dem Küchenmeister untersagt, etwas tätliches gegen seine ehfrau vorzunehmen...aber Muß ich aus tiefbekümmerten Gemüht klagend fürbringen, Sintemal Er jenes unschuldige Mensch in Vorwichener Mittwochs Nacht auf die folter werffen, vnd über angezogenes laster peinlich befragen laßen, ohn daß Sie, ihrer innocentz versichert, das

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

geringste bekant haben sollte oder auch bekennen können //... Ich meines Ohrts hoffe nicht, daß sothane ad Torturam sufficientia indicia wieder meine Frau sich herfür gethan haben solten, oder jemahls herfürthun können, hat auch argwohn gegen die Zeugen, nochmals dem Küchenmeister anbefehlen die Akten an die Canzlei zu schicken

- Supplikation Dethlof Make, David Jonathan Scharf, Advoc. relegi. ... bezieht sich nochmals auf die Tortur die nach ergangenen Mandati nicht eylen sondern vorher die wieder meine Frau vermeintlich habende Indicia sortilegii bey diesem hochfürstl. Judicio einbringen sollen...auch er zur ausführung ihrer Unschuld mich zu admittiren angesuchet, nun nach der Tortur hat er sich nochmehr zu beklagen, vor allem wegen der angezeigte Indicia

1. graviert diese nichts, daß der Teufel aus einer besesenem Weibe vor 10. Jahren ausgesaget, meine Frau vnd ihr eMutter wähen Hexen

2. hat zwar die jositificirte Trin Bullen ehemals auf meine Frau vnd ihre Mutter bekant, aber dieses lediglich aus feindschaft gethan, weil meine frau bey Einschließung dieser zauberin gesagt, Sie wolte die Kette, welche der H. Hauptmann Boht nun diese daran zu schließen, von ihr holen laßen, nicht wieder haben, weil sie einmahl zu Einschließung der Zauberin gebraucht. Wie nun diese Zauberin der Zeit geantwortet, Sie wolte für diese Rede ihr vnd den ihrigen einigen ewigen Schandflecken anhängen...

3. Ob des bösen Gerüchts...das man dieses aus denen protocollis richterlich zz arbitriren haben...er könnte, so er die Copia Processus cum nominibus Testium et imprimis attestata erhält das genteil zu erweisen (Schwerin 22. November 1687)

- Supplikation Dethlof Make, David Jonathan Scharf Adov. relegi...weil meine Frau ob denunciationem des besesenen Weibs vnd der hingerichteten Trin Pullen rechtmäßiger Verdacht der Zauberey nicht gezogen werden können...er möchte Copiam inqvisitionalium cum attestatis...Tortur, 5 kleine Kinder, elender Stand,...Defension nach Nathen. de Just. vuln. P. 1. Tit. 3. C. 6. n. 12

- Befehl Christian Louis an Jochim Ernst dittmarn Küchenmeister, Schwerin 28. November 1687, die Akten zur Defension zu communizieren T. Schreiber

Verteidigungsschrift, Dethlof Make, David Jonathan Scharf, Advoc. relegi.

...behalte Ich mir contra Autorem diffamationis, Delatorem et Accusatorem calumniosum, qvaeis Juris competentia bis zu seiner Zeit bevor, vnd sehr danehest pro evidentiori Innocentia deductione, daß wider meine frau nicht die geringste redliche Anzeigung der Zauberei ex Actis Inqvisitionalibus mit Bestand der Wahrheit verhanden

1. Famam, wohin haubtsächlich Artic. Inq. 1 mus gehet, so ist hier Fama weniger denn nichts erwiesen, sintemal die zeugen lit. Act. C nicht deponiren, daß sie das vermeinte böse Gerücht von den Meisten leuten der gegend gehört, auch nicht, von welchen Leuten das Gerücht in specie, auch nicht eine gemeine, durchgehende vnd beständige Sache bey Jederman sey, , welche requisita dennoch anderer zu geschweigen ad probandam famam erfordert werden, (Cothman, Farinac), die Fama bezieht sich allesamt auf die nomination vnd außsage der verbranten Weiber zu Walsmühlen vnd füget testis 4. Ulrich Sauman noch hinzu, ein besesenen Weib hette ein Jahr vorher auf meine Frau ausgesagt, was aber falsch ist, auch daß außer Trine Pullen mehrere justificirte Weiber meine Frau angegeben hätten, wie die gerichtlichen Protokolle bezeugen, es bleibt nur Trin Pullen nomination vnd darauf erfolgtes proclamiren meiner Frauen, ..diese ist entgegen der Carolina 25 aber feindlich vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

leichtfertig, nicht unparteiisch, Feindschaft der Pullen, // Ja das Trin Wagnerin, so sie gleichfalls angegeben vnd welches, Ihrer denunciation nach, mit meiner frauen zugleich auf dem Blocksberg gewesen seyn soll, in der Tortur dieser wegen befraget, constanter affirmiret hat, meine frau were keine Zauberin, Mich desfalls ad Protocollum beziehend, wodurch innocentia meiner frauen, vnd das der Trin Pullen besagung falsch sey behärtet worden, keiner der Zeuge kann sie auch wegen der Gemeinschaft mit Zauberinnen beschuldigen //

- mit Leuten Streit und Schaden, nur die Zeugin Trin Parges auf Num. 6, derm sowieso nicht zu glauben, daß meine Frau wan sie in Inquisit. 7 enthaltene Reden gefüret, überzeuget, oder Ihr impretiret werden könne, ob hette sie der Trin Parges Kindes Krankheit vnd erfolgten Tod verursacht, wird ein unpartheyischer Biedermann nicht finden können, cum haec in sensum corporeum vic veniant, insupera quis et alia naturali infirmitate repente possit agritudinem in cidere...Trin Parges eher meiner Frauen strümpfe aus vexirerey verstecket, Sie auf eine gleichmäßige ahrt sich zu revangiren, gedrohet habe // Ulrich Sauermans Ochse darauf gestorben ist...als wan das neues wäre, daß ein Stück Vieh umkommet, vndt nicht krankheiten dem Vieh wol natürlicher Weyse auch viel vnd mancherley Ursachen wiederfahren könnte, wie in Terminis ratiociniret....Woselbst Er noch anfüegt, daß die Unholden mit bloßen worten vnd Gebärden das Vieh zu tödten nicht vermögen, hier befindet sich nicht einmal, daß meine Frau hand an dem Ochsen geleet deswegen sie destoweniger für eine Zauberin gehalten, oder als einen solchen oxsen umgebracht haben kann

- Ulrich Saumans Frau, wie sie auf dem Gericht zu Wasau überführet worden, daß der drach in ihr Haus gezogen sei, darauf gesagt, solches were nicht ihr, sondern Gesen drach, als hat meine Frau bei occasion des ihr abgeforderten Weber-Lohns articulirte nur defensive, um die Injuriosa Ihr wieder heim zu schiben geredet.

...die gesamten Indicien gegen seine Frau sind null und nichtig, Entlastungszeugen, allefodersamst noch ante Ferias vorzuladen...

A. Articuli Defensionales et Elisio

1. Wahr das Zeuge des Dethlof Maken aus Kotendorf Ehefrau Lise Gesen, eine geraume Zeit gekennete
2. nie Zaubereiverdacht
3. auch nichts vermerkt
4. sie ehrlich, verträglich mit jedermann
5. vor Jahren ein besessenen Weib zu Walsmühlen gewesen, ausgesagt, Liese Gese vnd ihre Mutter werden Zauberinnen
6. Geschrei falsch, feindsehligh
7. Lise Gesen Vater, als solches Geschrei, sich nebst Johan Triuv Küster zu Parum, Jacob Winkelman, Hauswirt zu Parum dieser Nachgeforscht
8. zu Preseke in Wittenburg angestroffen, sie mit nach Walsmühlen genommen
9. in Gegenwart Johan Truw vnd Jacob Winkelmnas gefragt ob Lise Gesen + Mutter zaubern könnten
10. Sie Nein gesagt
11. wie die justificirte Trin Pullen eingezogen, eine Kette aus Lise Gesen Mutter holen lassen
12. Lise Gese auf den Hof gekommen
13. Trin Pullen gedroht
14. nacher vor gericht besagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

15. Trin Pullen gefohlen, aber wieder eingefangen
16. Damit sie über ihre Besagung examinirt werden möchte
17. dieses aber nicht geschehen
18. die verbrante (nun auch) Trin Wagnerin auf Welche T. Bullen ebenmäßig bekennet hat Lise Gesen entlastet
19. Lise Gese und die ihrigen zu der Wägnerin Process 4 uhr gegeben haben
20. Lise Gesen sich nie gefürchtet
21. sie auch niemals gedroht, gestritten
22. wie Trin Parges einsmahls der Lise Gesen Strümpf weggestecket, diese nachgehends Irner Linen vnd einen kleinen Kinder Rock, so T. Parges auf den zaun hengen gehaubt, aus Vexirerey widerum nehmen vnd verstecken wollen
23. das T. Parges Kind nicht so fort nach der zeit, sondern 3. bis 4. Wochen später krank geworden
24. T. Parges darüber zu gekommen, vnd gesagt, warte, das soll dir gleichwol jetzo nicht angehen //
25. dieses Kind vorher nicht so starker vnd gesunder Natur gewesen
26. Zeuge niemahls gehört ob sey dieses Kind durch Zauberey umkommen, oder des Wegen auf Lise Gesen ein Verdacht geworffen worden
27. Trin Parges am Tag nach der Beerdigung, der Lise Gesen vnd ihrer Mutter helfen flachs aufziehen
28. Anna Remps der T. Parges Schwester, wie sie vor das über Lise Gesen zu Walsmühlen letztmahls gehegte Peinliche Gericht gefordert, vnd befraget worden, Ob sie gehört, das Liese Gesen Mutter in Trin pargs, wie ihr Kind kranck gelegen kommen sey, vnd gesagt habe, was die alte Verbrochen, das müßen die Jungen entgelten, geantwortet Nein
29. das T. pargs sich auf diese Ann Kemps wie sich damahls auch auf Ann Pekmans beruffen hat, das sie jene Wort gehört hette, diese aber ebener gestalt von Nichts wise, noch vorgefordert worden sey
30. T. Pargs auch Eve Gesen, bey welcher sie // gewohnet, zur Zeugin hätte haben wollen
31. Ulrich Saumans Frau, sich mit Lise Gesen, den Tag, da das Kind wegkommen, nicht gescholten
32. *das an dem Tage die zum Viehzählen abgeordnete drey Leute von Sverin nach Kotendorf kommen sind*
33. *Kothendorffer, sich nach den Vieweiden eiligst gemacht, vnd ein Jeder etwas von seinem Vieh zu busch gejaget hat, damit es nicht mit gezählet werden möchte, so bald sie dieser Leute von ferne ansichtig geworden*
34. das fast nichts außer Kinder im Dorf blieben ist
35. das wie die Viehzähler an die Weyde gekommen, sie zu 3en mahlen geschoßen haben
36. Woraus alle redliche vermuhung nach folget, vnd ist wahr // daß Ulrich Saumans Kind, weil es daß schießen gehört vnd seine Eltern mit nach der Weyde gelauffen, auch diese nach zu folgen gewillet müße gewesen, vnd darüber in die Irre gerahten seyn
37. das Kinder gemeiniglich den Eltern nachlauffen, vnd nicht gern allein bleiben
38. das weder Urlich Sauman noch sonst jemand nachder Zeit nicht das geringste gesagt, ob hette Lise Gesen
das Kind durch Zauberei dahin gebracht
39. das die Kothendorffer, vnd unter denen Ulrich Sauman, wie sie im verwichenen Sommer vor der Fürstl. AmptsCammer gewesen, vnd, daß sie bey der Zählung des Viehes einen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

solchen Lermen mit hinaus lauffen vnd hinwegtreiben einiger Stücke gemacht, Straffe geben sollen, sich damit entschuldiget sie hetten das 3 malige Schießen gehört (Weswegen Sie, qvasi nicht wißende was es bedeutet, zu dem Vieh gelaufen vnd N.B. wegen Schrecken des Schießens sey noch ein Kind in die Irre gerathen

40. das der ohrt wo das kind wieder gefunden, nur ein // Schuß weyt von Kotendorf gewesen

41. Jochim Kröger vnd Peter Lübben das Kind erstl. aufgenommen, aber keine Wolfsspuhr kein starker Reiff, kein tief Waßer, kein Morast daselbst gewesen sey

42. dieses um Pffingsten Zeit also ergangen

43. Ulrich Saumans Ochse nicht fort darauf, als dies Kind verlohren gewesen, sondern wol 3 wochen darnah gestorben

44. Ulrich Saumans frau, wie sie zu Wasau in gehaltenem Gericht überzeuget worden, das der drach in ihr Haus gezogen sey, gesagt, es were Gesen drach

45. Lise Gesen daher, wie Sauman sie umbs Weber-Lohn mahnen laßen, zum boten gesagt, Ich habe meinen drachen noch nicht ausgeschikt um geld, vnd sagt ihr dem Sauman vnd seiner Frau, daß Ich sie so lange für einem Schelm vnd eine Hexe halte, bis sie beweisen, was sie zu Wasau gesagt haben, das es mein drach were, der in ihr haus gezogen, dem daß Er in ihr haus gezogen ist schon bewiesen

- Nomina Testium

Johan Truw, Jacob Winkelman, Jochim Kröger, Peter Lubbe, Stoffer Fick, Stoffer Gresen

- Christian Louis Befehl an Küchenmeister Ditmar...das du hierüber in 3 Wochen deine Nothurft einreichst, Schwerin 13. Dezember 1687, A.f.z.N.t.t.

- Supplikation Dethlof Make, David Jonathan Scharf, ...Nachfrage wegen ihrer Defensionsschrift

- Befehl Christian Ludwig: nochmals 3 Wochen Frist für Küchenmeister, 10. Januar 1688, T. Schreiber

- Jochim Ernst Ditmar, Schwerin 27. Januarij 1688...wegen Anfechtung des Inquisitionsprozesses gegen Liese Gesen...er keines weges gemeint sich wegen dieses rechtmeßig geführtnen Inqvisition proces mit diesem qverulanten einiger massen in schrift wechselungen vnd processe ein zulaßen, er sieht sich solchen Prozessen gegenüber gerne verschlossen, er hat nichts zum Prozeß selbst beigetragen, nur nach eingeholeten informator Urteilen gehandelt auch was die Tortur betrifft, die indicien sind durch die tortur in so weit prugiret, im übrigen muß sie ins künftige nach mir vor ferner Ihre gefahr stehen, solten sich neue zulengliche anzeigungen wieder sie hervor legen...

- Befehl Christian Ludwig an Detlof Marken vnd Verteidiger: Citatus testis Inqvisitional Artikel werden abgefordert, J. franke, J. H.H.D. 20. September 1692 durch Dittmar

Supplikation, Jochim Ernst Ditmar, Schwerin 18. Februar 1688...man hat ihn auch zum Zeugenverhör citiren lassen, auch gefordert die Akten einzuschicken vnd habe Ich hir bey weiter nichts gethan, als das dlich diesen proces im Nahmen efg. als Judex bey gewohnet, vndt dem Jenigen, was Urteil vnd recht mit gebracht...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Schwerin 18. Februar 1688, Präsent. Doc. Cons. zu Nedden, Protocollo in caa. Dethlof Maken, Von den 11 aufgeführten Zeugen werden nur 7 citiret, weil sein armut ? nicht leidet, mehre abhorung zulaßen

1. Maria Möller, 26 Jahre, Elias Mollers Hausmans in Wahlsmühlen Hausfrau, bestätigt vor allem die Sache mit den Strümpfen
2. Zeuge Johan Treuw, 52 Jahr, Küster zu parum, sie wäre ein Jahr bei ihm in die Schulen gegangen, er hette ihr lesen vnd behten gelehret,
3. Jacob Winkelmans, 46 Jahre, Hausman zu Parum
4. Jochim Krüger, 40 Jahr, Hausman zu Kotendorf, nescit oder affirmat wie alle anderen, des Saumnas Kind wäre eine Nacht weg gewesen, er und Peter Lubbe es gesucht vnd am Morgen um 7 gefunden, hätte keine wulffspohr gesehen
5. Peter Lübbe, 30 Jahr, Kotendorf Köter wie 4. Zeuge
6. Stoffer Wike, 40 Jahr, Progeeser Glasehütte Schieder, wegen der Kette mit der Trine Pullen gehögt
7. Stoffer Gesen, 60 Jahre Hausman zu Wahlsmühlen, Schwester Tochter, Affirmat alles

- Supplikation Dethlof Make, Einwohner zu Kotendorf, David Jonathan Scharf, Advokat ... verweist nochmal auf sein Anliegen, wo Zeugen abgehört,

1. böse Fama nicht beständig erwiesen, gehen nun auf die Aussagen der Entlastungszeugen ein, Dethlof Make

- Respondit: das aus bewegenden Uhrsachen die Zuerkandte relegation seiner Frauwen erlaßen, vnd Ihr erlaubet werde sich bey ihren Ehemann vnd Kindern wieder einzufinden vnd aufzuhalten, Jedoch in friedsamme vnd stilles leben zuführen, Schwerin 9. April 1688, Tschreiber, Entsprechender Befehl an Küchenmeister

Supplikation Dethlof Make, David Jonathan Scharf, ...wegen seiner des Landes verwiesenen Frau sie sich zur beicht vnd Communion bey vnserm Pastoren zu Wasow angemeldet, hat Er sie darzu ohn vorhergehender efg. befehls zu admittiren difficultret, zweifles ohn mithin aus der Ursach, daß Ulrich Sauman, der falsch Zeuge vnd Ankläger meiner Frauen vnd unser beyder Erzfeind nicht nachläßet sie zu verleumderisch zu schmähen...

- Befehl Christian Ludwig an Pastoren zu Wasow...die Frau zunächst privatim zum H. Abendmahl zu admittiren, 1. Juni 1688, Tschreiber

- Peter Willebrandt, pastor, Fr. Schaumkell releg. et subscri. Warsaw den 8. Augusti 1688...hat das Mandat erhalten...die Hexe war des Landes verwiesen und nur durch efg. Befehl wieder an ihren ohrt gesetzt welches seine arme Gemeine heftig erzürnet vnd geärgert...er möchte erst eine gründliche Belehrung wie er nun mit der Hexe und dem falschen Ankläger wie ihn Make zu unrecht bezeichnet verfahren soll

- Peter Willebrandt, Georg Havemann,

...fast keine Hexe gebrandt die nicht auf sie bekannt, nun ist sie auf erneuten Befehl wegen Zauberei eingezogen auch in iudicio schuldig erkandt des Landes verwiesen zu werden, dieselbe aber solchen abgelegten Eydt freventlich gebrochen, den allerhöchsten beleydiget, vnd meine arme Gemeine sehr geärgert...

Befehl: es ist noch wie im Mandat vom 1. Juni 1688 zu verfahren, sie hat sich aber der Hochzeiten, Kindtaufen vnd Zusammenkünften zu enthalten, 27. Mai 1690, J.G.Gütmer, J. Schnobel

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Bericht Jochim Ernst Ditman, Walsmühlen 1. Oktober 1692...das wieder die Liese Gesen, so vor diesem schon eins wegen zauberei verdachts eingezogen, verhört, endlich des Landes verwiesen worden, da sie wieder anhero gelanget, neue bekänntnuße vndt verdacht, in Maßen wie beykomment die newen Acta zeigen, hervorgekommen, darümb die Unterthanen, wie eine Rede erschollen, daß sie flüchtig werden wollen, also auf sie gegeben, sie ergreifen, vndt mir auf den hoff gebracht, Wan nun gerne Informiert seyn möchten, wie nach solchen umständen wieder dieses Weib zu procediren sei
- Befehl: wegen Liesen Gesen...daß du die Inquisition zufoderst mit Ihrer defensionschrift inspectis actis inquisitionijs, oder communicatis indicijs hören, oder Ihr doch zum wenigsten die indicia nach einandner für wiedergeselten Gericht nochmahlen vorhalten vnd wie sie auf einen Jedeweden distincte sich zu exculpiren vermeinet, deutlich von Ihr vernehmen, als umständlich protocolliren vndt acta anhero sambt der defensionsschrift oder auch des itzo injungirten protocolli zu weiterer information. 5. Oktober 1692, J. Schnobel

DA Wittenburg Rep. 92 w, Nr. 761

Catrina Bullen, Hans Bulle

Articuli worauff die gefangene Catrina Hans Bullen von stralendorf Eheweib sol gefragt werden

1. einsmahl dem Krüger Chim Roggentin ein brot geliehen
2. Ob ihr nicht Roggentin das brot wieder geschickt, vnd das das gerechtfertigte Megdlein, die solch brot wied(er) geholet ihr, gesagt, Roggentinsche hette Creutze da auff geschrieben, vnd gesagt das sol Claus das sol Chim, das sol Henrich haben, sie die Bullesche geantwortet, das sol dir ein saur brotschicken sein, vnd Roggentinen das brot wieder geschickt
3. darauf Roggentin ein pferd kranck geworden, sich in den garten verirrt worin es hätte gar nicht kommen können //
4. das Pferd 2 tage für den hoffe gelegen vnd weder leben nocht sterben können, das es endlich die Büttel magd zu tod stechen müssen da ihn daz wol ein sinbich vuller wasser aus den leibe gelauffen
5. das pferd durch ihren teufel, welchen wie ihr die gerichtfertigte dirne vnter das gesicht gesagt, Henning heiße, vmbbringen laßen
6. sie nicht im vergangenen vorJahr als die poggen erstmals gerochelt auff erinnerung der dirnen die butterscheibe gewetzet, gestalt sie sich solches bei Jungster Confrontation mit dem Megdlein beriets gestanden
7. Ob sie nicht darauff des andern tags ohne rahn von der flöete einlich gebuttert, vnd wie sie nur 2 mahl den buterstab gereget, gutte butter bekommen
8. Ob sie nicht mit des Magdlin zu Stralendorff noch gesessen, bei //derselben nebenst ihren Sohn Clausen furm gefangnus gewesen, vnd gefragt, ob sie auch auf sie bekant, die aber geantwortet nein
9. Ob sie nicht das Megdlin gebeten, sie mochte von ihr nictes sagen, sie wolte ihrer Mutter einen scheffel Erbsen dahin schicken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

10. sie nicht am vorgangenen Margreten tage den Schneider, Jochim Mitzken alhir vf den hoffe zu Stralendorf, sein bein zerbrechen laßen, gestaldt ihr solches die gerechtfertigte derne ins gesicht gesagt

11. Ob sie nicht, als ihr Man hans Bulle ihr in beisein das Megdlins berichtet das Holtzvoigt Stellen hette ihn pfanden wollen, darauf gesagt, de gehörte Stellen wol was für, es were auch was es wolle

12. Ob nicht ihr Mann Hans Bulle dazu geantwortet, Stellen hette sich gesagnet, den konte er nichts thu, aber er hette einen schmucken Jung(en), den wolte er anthun, das er ruffen vnd schreyen solte, als wan er wegfliegen wolte //

13. Ob sie nicht bekennen musse, das solchs den Jungen auch stracks wiederfahren

3. November 1630, zu Walsmülen auf dem alten hause in beisein Hauptman Chune von Huncken Bartoldt zulowen von Zilow Pastor von Stralendorf Hartwich Kohl???? vnd Küchenmeister Lenbert Venten

- Befragung Catrina Lübbeken Hans Bullen Eheweib auf die Artikel gütllich

1. Affirmat

2. Affirmat, außerhalb der wort, es sol dir ein saur brotschicken werden, die sie nicht gesagt, sondern ich wil dir ein andermahl nicht mehr brot leihen, weil ich mein maste nicht wieder bekommen

3. sie wisse wol das es geschehen, aber unschuldig

4. es sei das pferd da gelegen, wie lange vnd welcher gestalt

5. Negat, vnd sagt, die dirne habe ihr solches unschuldig vbersagt, so wol in Confrontatione, als in ihrer todes noht // ihr Mann Hans Bulle habe das viehe das mahl van den rugen auch den bunchbitt, wie auch die wurme woll gebott

6. sie habe zu der dirn, als dieselbe geredet, ihre Grotie zu Babbezin pflege die botterscheibe zu regen, wan sie die pogge erstmals rocheln hörete, darauf sie geantwortet, so gehe hin vnd rege du sie welchs die derne auch gethan, aber für ihre persohn hette sie die Scheibe nicht gereget

7-10. negat

11. es were nicht sonderlichs im holtz, sondern nur lehscholtz gewesen, vnd als ihr Mann gesagt, stellan hette ihm mit der busse nach der handen gestoßen vnd hette die 3 ß so er ihn gebotten nicht nemmen wollen, dahir hette sie gesagt wan es ihres Mannes gleichen were, so solt er ihn wied(er) getoßen haben, es führeten wol andere mehr holtz, als sie thetten, das holtz aber hette gleichwol ihr Mann zu Haus bracht //

12-13. negat

Weil die gefangene Leugnet- Tortur

1. wie vorher

2. wie vorher, sie sei nicht zu Hause gewesen, sondern ihr volck hette das brot wieder geholet

3. sie wisse das Margreta Rumelings ihr alles ins gesicht gesagt, auch peinlich gestanden..aber sie wäre unschuldig

- wird auf die Peinbank gelegt, macht keine Aussagen

Articuli des Hans Bulle aus Stralendorf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

1. Ob er nicht dem Viehe, das mahl von den augen boeten vnd den Leuten das zehnen wehe stillen könne
2. von wem gelernt
3. was für Menschen geholfen
4. wen er solches weiter gelernt
5. Ob ihn nicht einmahl der Holtzvoigt Setllan Kincken, alß er ein fuder holtz gestolen, vnd damit auß dem holtz kommen, pfanden wollen, vnd die axt genommen
6. demselben 3 ß pfandgeldt gebotten, welche er aber nicht wollen annemen, vnd warumb er solches gestern geleugnet //
7. Ob er nicht solches, wie er zu hause kommen, seiner frawen, in bei sein des Megdlins Margreten Rumelings berichtet
8. ob nicht sein fraw darauf gesagt, da gehorte Stellan wol was für, es were auch was es wolle
9. Ob er nicht darauf geantworttett, Stellan der hette sich gesegnet, dem konte er nicht thun, er hette aber einen schmucken Jungen, dem wolte er anthun, das er ruffen vnd schreyen solte, alß wan er wegfliegen wolte
10. solches alles Stellan Kincken Sohn wiederfahren
11. ob er nicht wol zehen mahl des nachts vmb 12. Uhr bei dem megdlin furm gefengnus gewesen, vnd dieselbe gefragt, ob sie auch etwas von ihm gesagt
12. sie ihm nicht geantworttet, sie hette von ihm nicht, sondern von seiner fraweng gesagt wegen Stellans Kinde, vnd Stellan hette geredet, er wolt ihn brennen laßen, dofern er den kinde nicht recht thette //
13. Ob er nicht dem Megdlin geantworttet, für weinachten konte er ihm nicht recht thun, aber darnach solte es wol geschehen, vnd er wolt Stellan 1 schf. rogggen, 1 scheffl. Erbsen, vnd 2 R. geben, das er mit ihn friedlich sein solte
14. ob er nicht auch zaubern konne, vnd einen teufelin zum bulen hette, welche eben wie sein weib Catrina heiße, gestalt ihm solches das Megdlin vnter die augen gesagt
15. Ob ihn nicht der Kuhirte vf dem hegefelde geschlagen, darumb er demselben einen armh lahm gemacht, vnd gesagt, er hette sieben wurme in der Schulter, Inmaßen der Kuhirte noch itzo solchen schaden hette, vnd warumb er demselben nicht wiederumb recht thette, weil er boetten konte
16. Von wem er die Zauberey gelernt, wie

- 1630 am Tage Philippi et Jacobi zu Wahlsmühlen, Hauptman Chune von Huneken vnd Küchenmeister

- Henrich Weckertin von stralendorf sagt wad die derne Greta deren Mutter zu Bobbezin sein sol, geredet habe, nebenst ihm sein Knecht Pault Ratke vnd ein Schlechter von schwerin angehört, ..es habe Hans Bulle sie aus Hagenow mitgebracht, es gehe die Rede sie könne böten, auch melcken vnd buttern, auch er viel schaden zu seinem viehe gehabt, die Kuhe krank gewesen, waorauf sie ihm Rat gegeben, beschreibt einiger ihre Böttesprüche bzw. bräzce, dreizahl, die sie in der confrontation mit Henrich weckentin auch bestätigt

- Paul Rahtke, Henirch Boggentins Knecht (Roggentn heißt Boggentin eindeutig), Werkentin hat eine kranke Kuhe gehabt, die dirne ihm sie gebötet, im Schweinstalle an dreyen orten mist genommen auch vom Tisch an vier orten etwas abschaben den auch aland wurtzel vnd butter dazu thun selbiges in wasser sieden, der Kuhe die fusse damit gewaschen // vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

hernacher zu trinken eingegeben, sie auch gesagt die alte Kegelsche hette den Viehschaden angetan, die hätte es ihr selbst gesagt

Greta Rümelings, ein Megdlin von ohngefahr 10 Jahren, zu Babbezin zu hause, ihr Vater Chim rümelings sei fur 6. Jahren für wittsburg vf gehencket, vnd ihre Mutter noch dort lebe, sie könne dem Viehe das mahl von den augen wol boeten, auch den leuttn das Zahne wehe stillen, Stillformeln

, das böten von einen Knecht gelernt, anna Ratken eine derne zu Babbezin hätt ihr beim Feuer vor 3 wochen ein buhlen in einer roten Katzen gestalt, Hans, vertrauet // Gott abgesagt, sie soll dem Teufel absagen

- wird um 5 Uhr wieder vorgeführt, soll gebete repetieren,

15. Mai 1630, Pfingstabend, Referirt Küchenmeister Lambort Vent das sie vor 8 tagen freywillig bekannt, das Mette Hagens, Henirch weckentins fraw, Hans Kagels fraw mit ihrer tochter alle zu Stralendorf, wie auch Anna porats vnd Anna Warnekowen beede zu Kotendorf, die Bredefeldesche Schweinhirten zu Wahlsmühlen, die alte Schmidesche, des Krugers Caste Gesen Mutter, mit deren Schwester so gebrant sein soll alle zu Walsmühlen die Zauberkunst könnten, zusammen // auf dem Blocksberg gewesen, die Schweinehirtische hat dem Hauptman Schweine umbringen lassen, des Krügers Mutter hätt einen bulen welcher der Oberste wehre heißt Caiphas // (die weiteren Aussagen siehe gütliche bekenntnisse)

- ebenso Abschrift über die Confrontation mit anderen Personen einsehen

- Bericht Kuhne von Hunecke, 31. September 1630 an Herzog..er hat das gefangene Magdlin Margreten Rumelings stat mit der Tortur durch ruten streichen lassen, auch bleibt sie in der Confrontation bei der Besagung der Personen // die sie von ihrem Blocksbergfahrten kennt, sie ist nun 16 Jahre alt geworden, große Unkosten...wenn sie nicht am leben gestraft wird, wird sie ohne zweifel noch viele junge Kinder verführen, ..an Herzog Albrecht

Gütliche Bekantnus der Gefangenen margreten Rumelings, ca. 15 Jahre alt

1. Böten: Augen, Zahnweh, rezitiert Bötesprüche

4. der Knecht zu Babbezin Karsten Wilcke ihr böten gelernt

5. Hans Bulle konne auch Vieh böten

6. sie habe Heinrich Bakentin zu seiner Kuhe rat gegeben

7. er sollte an vier orten, vom Tisch etwas abschaben, auch aus dem Schweinstalle an 3 orten, denn oder mist nemmen, auch etzliche aland Wurtzel vnd butter darzu thun, vnd solchs durcheinander kochen, der Kuh die fuße damit waschen, vnd hernacher derselben, dauon zutrincken geben, so wurde es besser werden

8. aber mit der Kuh es nicht beßer geworden: neuer Rt: er solt einen brandt fewr nemmen, vnd eine Katze, vnd solchs vnter der Kuh dreimahl durch werffen, auch hefftig dabei fluchen, vnd sgen herab du Teuffel, du bist lange gnug drauf geseßen, Gottes handt vber dich

9. aber noch nicht besser: sie wolte nach untergang der Sonnen zu ihm kommen, vnd derselben rath thun //

10. sie es wieder hingewiset da es herkommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

11. als sie Backentin gefragt woher er das vnglück gekriegt, sie gesagt die alte Kagelsche hette es von Kotendorf mit hergebracht, vnd es hm vnd seiner Frawen anthun aber als Gott solchs nicht zulaßen wollen, hatten Sie es ihm vf den Hoff geworfen
12. die alte Kagelsche vnd ihre Tochter wußten es alle beede wol
13. es habe ihr eine dirne zu Babezin mit Nahmen Anna Ratken so etwa ein handtbreit großer, als sie were, im vergangenen Jahr vmb Dionisy aus, zu Gemelten Babbezin, in Hinrich Grabberts hause beim feuer, wie das andere Volck nach dem Kohlhoff gange, einen bulen in einer roten Katzen gestalt, den sie Hans genennet vertrauet
14. sie habe dabei Gott verlassen
15. Hans angenommen
16. der Hans thete alle das böse an Menschen vnd Viehe //
17. ihre Buhle sie vor der Tortur geschützt, hinter ihr im Winckel, wohin sie oft gesehen, in einer roten katzen gestalt, vnd augen im Kopf wie ein Ochse gestanden, vnd ihr mit den fußen gewincket sie solle nicht bekennen
18. sie konnte den Teufel nicht verleugnen
19. das Mette Hagens Heinrich Warckentins Fraw, Hans Kagels Fraw mit ihrer Tochter alle zu Stralendorff, dan auch anna Wanekowen, vnd Anna Porats beede zu Kotendorf, die Schweinhirtin Bredefeldesche, die alte Schmiedesche, des Krügers Carsten Gesen Mutter, mit ihrer Tochter, so izo braut sei, alle zu Walsmuhlen auch zuabern können
20. das sie auf Walpurgis auf dem Blocksberg gewesen //
21. die Kotendorffer schon auf dem blocksberg gewartet
22. sie Getantz, ein Trommelschleger..Blocksbergteiben
23. Blocksberg
24. die Schweinhirtin zu Wahlsmuehlen vf dem Blocksberge gebeichtet, sie hette // dem Hauptman im Winter Schweine vmbgebracht auch demselben durch gifft einen Windhund vergeben
25. der Krügers zu Walsmühlen Mutter hette eine Bulen Caiphas
26. die alte Kagelsche ihrem Volck eßen is Feld gebracht, vnd als sie wieder zu Haus gehen wollen, sie consitentin zu sich in den busch gerufen, ihr zaubern gelernt, d arauf eine blawe katze, so rote blacken furm kopf gehabt, aus den busch kommen lassen, Claus mit Nahmen, davon sie reich werden sollte
27. darauf geantwortet, sie hätte schon einen bulen Hans
28. wie der Hauptman von Walsmuhlen weg, vnd schon nach Stralendorf gewesen // Hans Kagel mit einem Kahn vber den Mollendeck fur das gefengknus zu ihr kommen vnd gesagt, wofern sie wurde v seine fraw vnd Tochter nachsagen, so were schon einer bestellt, der ihr im gefengnus einen Knapf geben solte
29. das Anna Sagers zu Zulow das Hauptmans Sohn christoff von Huneken ein Pferdt vmbbracht, weil des Haubmtans Junge Chuno Brog einem Megdelein so vf der Saath eine Kuh gehütet eine Peitsche genommen vnd sie gehowen
30. gemelete Anna sagers vf dem hoffe zu Stralendorf auch eine Junge Sterke vmbgebracht, weil die Meyersche vf ihre bitten, ihr weder brodt noch Milch geben wollen
31. das anna Ratken zu Zulow, vf dem Hoffe zu Walsmühlen, vf einmahl Sieben oder acht Kelber laßen vmbbringen,
32. Heinrich Bakentins Fraw zu Stra//lendorf, habe im vergangenen Jahr Greven zu Walsmuhlen einen Ochsen vnd Pferd vmbgebracht, sie es vf dem Blocksberg, da ein ieder seine thaten bekennen mußten, selbst alda ausgesagt vnd bekant

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

33. Chim Sager zu Stralendorf von seiner frawen leich, welche in der pest gestorben, die maß genommen, Vnnd dieselbe Henrich Bakentin in das dach gestochen vnd dadurch die Pest dem selben zugebracht, nochmals solche maß wieder aus dem dach genommen, vnd Sie in Heinrich Giucken haus in das dach eingestecket, alda sie noch verhanden, Sie hette daßelbe angesehen, wolte Sie auch wol finden, aber ihr were bange, das ihr die Pest mochte vf den leib fallen

34. sie selbst habe zu Prebe ihre Kunst dem Schultzen zu Babbezin, durch ihren bulen Hans ein rot Pfert vmbbringen laßen //

35. auch Ostman Barke zu Babbezin ein Kalb

36. dem Schultzen sein Pferd weil derselbe ihrem Vater 7 m Lubisch schuldig plieben, die er ihrer Mutter nicht geben wollen, vnd Osttman Barken darumb, das er sie geschlagen

37. Jochim Nyeman eine Kuhe

38. Hans Pipern zu Babbezin ei Stier durch ihren Buhlen

39. wie der Hauptman von Walsmuhlen sich nach Stalendorf begeben, vnd ihr ein brot gelaßen, hette sie die rinde dauon gebrochen, vnd das brot bei sich nieder gelegt vnd die Kromen gegeßen, da were ihr bule Hans zu ihr gekommen, vnd auch eßen, sie aber ihm nichts geben wollen, da habe er ihr die rinde genommen, vnd damit von ihr geschieden //

40. wenn ihr Brot zur Abenmahlzeit gegeben wordne ist der Teuffel gekommen ihr das brot genommen, sie an die Nase gestoßen, das sie geblutet

41. der Teuffel einsmahls in gestalt eines hanen furs gefengnus zu ihr kommen, sie gesagt gehe wegk du teuffel, Ich wil nicht mehr mit dir zu thun haben...er ihr das Essen genommen vnd alles aufgeessen

42. ihr Bule abermahl zu ihr kommen, vnd ihr das eßen nemmen, // was sie nicht wollte daher zu Gott gebetet, er darauf an die Nase ihr geschlagen, was heiß wie feuer gewesen

43. den Bartolomei Pommeringke schelmerei an der Milch getan, vnd die Milch mit Nach den Blocksberge genommen vnd wan die Milch wol so langk, das man sie vber den Rahmen ziehen könnte vnd hette dasmahl Henrich Backentins fraw, des Pommerenig im Hause vf seinem bette, bei den bart gezogen, dauon er aber nicht aufgewacht

44. die andern so mit zum Blocksberg gewort auch in Claus Burmeisters hause gewesen, sie aber so lange fur der thuren // gestanden, weil sie die andern nicht mit hinein haben wollen, sie haben einen Topf mit rahm gehabt den sie mit zum Blocksberge genommen, daselbst hatten sie was dazu gegoßen, d as were gleich wie Ledniwaßer vnd süße gewesen vnd ihr gesagt, es were bier, damit hetten sie die Milch verdorben

45. das zu dem Milch verderben wol rath sei, vnd muste man einen eimer wenwen darin ein Pferdt gewrademet, vnd Milch darin gießen, daselbe vnter einen Kirsch oder andern Baum setzen, vnd solchs einen hunde ausfreßen laßen, so wurde es beßer

46. das man auch dem Rahm wol helfen konte, dazu muste man von einen birnbaum ein blat nemmen, daselbe in den Rahm legen vnd es in ein schart von einer schalen legen vnd damit vf einen Zaun setzen, vnd wan es die Vogel wegk fureten, so were ihm geholffen, die Milch aber were so vnge// sundt, das sie kein Mensch genießen konte, sondern msute krank dauon werden, vnd were demselben nicht zu helffen, dafern es von ihm selber nicht beßer wurde, den Viehe aber schadete sie nicht

47. der Satan ihnen einen topf mit salbe gebracht, damit sie sich schmiren müssen wenn sie zum Blocksberg gewort

48. das die Zeuberinnen an der Fischerei auch wol schaden thun konten, Sie aber wuste es nicht, aber rath dawieder konte sie wol thun, vnd man solte nur einen fewrsbrandt zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

dreyen mahlen durch das neze stoßen, vnd dabei sagen, du Zauberin hast meinen Fischen Schelmerey gethan, Siehe, nun wil Ich dir die augen ausbrennen

49. das die Warnekowische zu Kotendorf dem Schmide zu Warsow eine Starcke // vnd Vicken auch daselbst bei der Schmiede wohnend, ein Pferd vnd eine Kuh laßen vmbbringen, vnd dies hette sie vf den Blocksberge auch also bekant

50. die Poratesche zu Kotendorf auch Vieh umgebracht

51. wan man einer Zauberin die Nase durchschlüge, das sie blutete, konte sie dieselbigen oder ihr Viehe nicht bezaubern

52. seid das ihr Hans die Nase durchgeschlagen, sei er nicht mehr bei ihr gewesen, sie wollte nun Jesus zugehören

53. ihr Hans hette nur ein klein stertlein vnd nur 4 mal mit ihr gebuhlet

54. Hans ist ein Schelm, er hat mich armes kind verführet //

55. sie wolte die alte Kagelsche wol haben dahl gelegt, aber derselben Claus were sterker als ihr Hans gewesen

56. das der alten Krugerschen zu Waslmühlen andere Tochter Margreta Hans Vorlen Hausfraw auch Zaubern könne, Blocksberg, wie Mutter vnd Schwester 1 R. empfangen, bekant Viehschaden zu Stralendorf

57. Maria Dunckers zu Stralendorf auch auf dem Blucksberg, beichtet, das sie Hans groten zu Kotendorf Zeigen und Kühe, Chim Rinowen daselbst auch ein starke vnd ein Kuh vmbbringen lasen

58. hans Kagel sei aber sowol als seine Tochter auf dem Blocksberg gewesen, vnd konten die Zauberer wol nachweisen, wan iemandt etwas gestolen were

59. das zu Walsmuhlend es Müllers Mutter vnd deßen Weib, auch beide mit // vf dem Blocksberg gewesen, des Müllers Mutter bekant, sie hette Hans Rinowen zu Kotendorffen ein Pferd vnd anderes Vieh vmbgebracht

60. des Müllers Weib zu Walsmuhlen Drewes Boddeken auch Vieh umbringen lassen

61. die alte Kistenbukusche zu Dummerstücke, sei auch mit vf dem blocksberg gewesen, sie den Fischern so vf den Dummer Sehe fischeten Schelmerei gethan, daß sie nicht so viel fangen konten

62. die alte Kagelsche thete es den kellbern vfm hoffe Stralendorf an, das sie aldo stincken musten vnd nicht ringken können

63. Bei der Confrontation mit Maria Dunckers bekant, wan sie nach ihrem androhen Sie geschlagen hette, wolte sie ihr wol soviel wieder gethan haben, das sie nicht von der Stette hette gehen sollen, vnd ihr einen fuß haben laßen // entzwei brechen

- Hermanus Hertel Notar

Confrontaiton mit dem gefangenen Megdlein margreta Rumelings,

15. Mai

1. (33. Artikel) mit Chim sagern confrontiert: er habe einen Maßstock von seiner Frawen leich, so in der Pest gestorben, Henrich Bockentin in sein dach gestochen, dadurch ihm die Pest auch zugebracht, dannauch auch Heinrich Gircken auf dem Meyerhof, Chim Sager leugnet

2. mit der alten Hans Kagels fraw Catrinen Leuerdags vf den 11, 12, 26, 27 vnd 28 articul confrontiert

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- sie ihr unter dem Busch Zaubern gelernt, Buhle in blawe Katen gestalt, , Blocksberg neben ihrer Tochter, ihr Teufel klaus, die Kagelsche leugnet alles

3. auf der alten Kagelschen Tochter Catrina Kagels S. Hans Krügers Wittbe (12. Artikel), ihr Buhle Hans ihr berichtet das sie Zaubern könne, auch auf Blocksberg gewesen, Bulen hieße auch Hans, Catrina Kagels negiret, dieses vnd sagt ihr seeliger Man habe Hans geheißten, ihr Mutter habe sie in der Jugent zur Schulen gehalten vnd habe soviel gelernt, ihr Vater lebe noch vnd habe sie ehrlich erzogen

4. der alte Hans Kagel vorgefodert, 26. Artikel und des 28. Artikel, seine Frau den Topf mit Essen nach dem Naßen Lande ins feldt gebracht, was Kagel leugnet, er muß schließlich gestehen, auch den 29. sagt sie ihn unter die Augen als die Hirten austreiben wollen , mit einen Kahn über den Müllenteich geführet vnd zu ihr fürs gefengus kommen, vnd gefragt, Ob ihr sein fraw auch etwas gesagt, sie gesagt Ja, , er gesagt sie sollte es nicht nachsagen, er in seiner Jugend den Teufel reiten gesehen,

5. der Schultze von Roggahn Peter Lowe am 29. Mai geklagt, das ihm zwo Pferde // gestolen worden er hat Hans Kagel vnd gesinde in verdacht, bekommt die Pferde wieder, wan er etwas darumb thun wolte,

23. Mai

6. Heinrich Bockentins fraw Anna Klowe vf den 19. vnd 32. Artikel- Blocksberg vnd sie habe derselben ihren gulden, so sie alda empfangenvf den herwege zuverwahren gethan, Brauen einen Ochsen zu Walsmühlen umgebracht

29. Mai

7. Mette Kagen (Hagen) vf 28 vnd 58 sei mit in Bartolomei Ponnereinigs vnd Claus Burmeisters hausern gewesen, vnd daselbst den Rahm von der Milch weg, vnd nach dem Blocksberg gebracht, ihren eigenen Man in den Bau gethan, das er in geraumer Zeit weder leben noch sterben können, vnd sei darumb geschehen, das er gelt aus seinen hofen verloren vnd ihr zugemeßen, das sie es genommen, Mette Hagens: das gelt hätte horst Rathke ihrem Mann gestolen, Blocksberg am 4. Juni ist Mette Hagens ausgetreten vnd vorgewichen

8. die Schweinehirtin von Walsmühlen die Bredfelsche, 19. vnd 24. Artikel, Blocksberg, dem Haubmann Schweine vnd einen Windhund umgebracht, auf dem Blocksberg habe es ihr drose selbst gestanden, der blaw in Menschen gestalt, als sie nach Hause gehet ruft ihr das Mädchen nach, Siehe dein droß gehet hinter dir her

- ein Megdlein bei Hinrich Schröder hat ihr einen Kohlstrunk ausgezogen, darauf sie gescholten vnd fluchen das die grünen beume dauon musen dürre werden, die Pest bald in sein Haus gekommen vnd das Weib vnd das Megdlein auch andere Kinder weggestorben, vnd Vieh gestorben, sie wurde auch von Steffens von Orzen Hausfrau deswegen ermahnet, vnd ihrem Sohn solches gesagt, der geantwortet seine Möme were dul, vnd wuste den teuffel was sie sagte, er wolte ihr sagen, sie solte es bleiben lassen die Schweinehirtin sagt mit lauten lachen, der Schröder were ein gleißner gewesen, vnd hette allezeit bei der Obrigkeit die Nchbarn angeben, Ihr Vater hette domals in seinem izo

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Haus woelen hoffe einen Wallnußbaum gepflantz, dauon hette Sie immer die Nuße begeret, vnd wan sie keine gekriegt gedrohet, Sie wolte den baum abhowen, so würde er dure werden, welche wort ihr nun also verdrehet wurden, wie ihr auch vorgehalten das sie den Windhund vergeben, lachet sie mitt // lautten halse, leugnet vnd saget, Sie könne nicht Zaubern.

bei dem Hoffmeister vnd Meyerschen zu Walsmühlen wird inquirirt, sie hatten viel Viehschaden

5. Juni

9. die alte Krügersche von Walsmühlen Anna Gesen, +über 19, 25., 56 Artikel, Blocksberg, Caiphas, sagt auch ihre beiden Töchter können Zaubern

10. der alten Krügerschen Tochter Tilsche Gesen, 19. und 56 Artikel // Blocksberg, auch Hans Groten eine Stercke, eine Zige vnd Kuh umgebracht

11. der alten Krügerschen andere Tochter, margreta Gesen, Hans Welen Hausfrau 56. Artikel, Blocksberg, Viehschaden in sTralendorf

6. Juni

12. Maria Hermans zu Stralendorf sonst Maria Dunckers genant, nach ihrem Sehl. Man Herman duncker, 57. Artikel, Blocksberg, Hans Groten vnd chim Rinowen Vieh umgebracht, sie hätte ein Zeichen auf den Kopffe, sie sei auch nebenst Bockentins fraw mit vf dem hoffe gewesen vnd habe allen Kalbern die Ohren mitt einem pfriem durchgestochen vnd das blut in einem Topf mit nach dem Blocksberge genommen, Imgleichen habe auch die alte Kagelsche mit ihrer Tochter vf dem hoffe Stralendorf von dreyen Lerpken den Rahm abgenommen vnd denselben in einen Keßel mit nach dem Blocksberge gefüret, vnd das die Kelber vf dem hoffe so stunken vnd nicht tringken wolten, das thette die alte Kagelsche
- Hermannus Hertel

- Schreiben an Juristenfakultät Rostock, 30. September 1630 Kuhne von Hunecke,...wegen der gütlichen Aussagen der Margareta Rumelings 16. Jahre

- Protokoll den 13. November 1630, in beisein Hauptman Chune von Hunecken, Hans Jürgen von Halberstadt, Brandt Eickhorst Bürger in Schwerin, sTellan Kincken Holtzvoigt, wird Margreta Rumelings in loco tortura mit scharffen ruten castigiret vnd auf ihre bekante Artikel befragt, sie bestätigt alle

- sie habe Zaubern von Catrina Gerdes gelernt, die Tochter des christoff Gerdes mit der sie in Wittenburg zusammen gelernt, ihr einen Teufel Jürgen gegeben, ihre Mutter Anna Rahtken hbe ihr die Zauberkunst für andernhalb Jahren auch gelernt, Buhle Hans

- zusätzlich besagt sie Hans Bulle mit seiner Frau sehr ausführlich, sie wird mit ihnen confrontiert, bleibt bei ihren Aussagen
Hermanus Hertel

am 15. November wird sie mit ihrer Mutter Anna Rahtken vf welche sie im 13. Artikel bekennt confrontiert, die Mutter leugnet alles

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Schreiben an Herzog Walsmühlen den 15. November 1630...über die neuen Aussagen ders Megdlein vnd wie mit den von ihr besagten Personen zu verfahren ist

2. Oktober 1639 confrontation mit Hans Bulle von stralendorf, er hätte des Hauptmans Pferde gebötet, bekennt er gütlich selbst

Artikel des Hans Bulle (wie oben)

- 3. Oktober abermal peinliche Befragung des Hans Bulle

1. das er des Mahl von den Rug boten könne, Böttesprühe

2. bötet das bukbitte habe ihn seine vorige Frau Baltzer Poraten Tochter wie sie noch ein Meglein gewesen gelehret

3. er allerhand Ochsen vnd Pferde geböt

4. negat

5-6. der Holtzvoigt Stellan hette ihn pfanden wollen, vnd ihn mit der bucshe an die Brust gestoßen, vnd dies sei ehm gestern nicht eingefallen

7. Affirmat

8-13. negat

14. negat, vnd sagt das Megdlein habe es ihn vnrecht vbersagt

15. der Kuhirte hette ihn zwar geschlagen abe er hette denselben sein lebtage kein leid gethan, hiebei bekennet er, das er Heinrich Burmeisters den buckbitt gebott dabei der Pastor gestanden

16. negat, er könne nicht Zaubern

DA Wittenburg (Rep. 92w) Nr. 762

Jochim Rühmling aus Dümmer wegen Zauberei, 1700

Daviedt Breitow, Tischler, Dümmer den 26. Juni 1700 an Herzog...seine Ehefrau vor einigen wochen entbunden, die gewöhnlichen sechs wochen vnd ihrenn Kirchgang gehalten...danach, hat sie waßer ins haus geholet vnd über deß Jochim Rümmlings vordiete alhir gehen müßen, hat sie bey solchem waßer hohlen große angst vnd Schütterung des leibes bekommen...nun Krank...vom bösen Geist gefugstet vnd geplaget...auch der Pastor mit etlichen Creuten vnd christlichen gebethen sie krefftig trösete..sie zugeruffen diese anfechtung thete ihr niemandt anders an als Jochim Rümmling, weil ich denselben nicht zu Kindtaufe gebethen hette, ...// er es dem Küchenmeister zu Walsmühlen Ditmern offenbahret..der rümmling ohne dehm im bösen Gerücht ist vor das amt gefordert worden, er trotzig geandtwortet, ...

Friedrich Wilhelm...das verhandene Protokoll von dieser sachen anhero einsenden vnd indessen Rümeling und die seinen in ruhe lassen, Schwerin 5. Juli 1700, an Fr. Gen. Maj. zu Walsmühlen

28. Mai 1700 klagete in Gegenwart Küchenmeister Dithmern, H. Friderich Herman Sangen vnd Martin Hinrich Krüger, ein Unterthan zu Dümmer Jochim Rühmling wieder der Tischler David Bredowen Fraw..dieselbe gesagt, Eß were ein Fliege durch eine ruhte des Fensters zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

sie in die Stube gekommen, daraus Kläger stalt Ihr erschienen, die hette sie so sehr geangstiget, vnd derselbe wollte von sie nicht ablassen

- dem Hans Boddihnen hätte Kläger ein Kalb umbringen lassen, vnndt wie er zu hofe holtz hawen sollen, da hette e sich über einen Baum geleet, übel geberdet, vnd das Kalb hatte Ihm aus dem halse geblöcket

- die Tescheosche hette solches zum Pastor von Parumb vnd andern Leuten gesagt...droht auch wenn ihm nicht zum Recht verholffen werde, wolle er selbst zu der Tescherschen ins Haus gehen, sein Eigen Richter seyn, vnndt sie so zu richten, die Teschersche wird zur Rede gestellt (sie kann auch Fischersche heißen)

- des Tischers dienstdirne wäre dem Kläger durch Korn gegangen, negst folgende Nacht wäre sie sehr wunderlich geworden

2. Louisa Kettmans, der Fischers David Bredowen Faw, 25. Jahr alt, erzählt die Geschichte mit der großen Fliege, die ihr übel über den Kopf herumb geflogen als sie ihr Kind seugt, der Geist redet sie an, Jochim Rühmlingk were schuldig an Sie, er würde ihm Dinge verschaffen, , es geibt Zeugen für ihr Gespräch mit dem Geist, sie hätte nicht seine Gestalt gesehen, sondern nur seine Stimme gehört

- der Geist auch gesagt das Thies Bolten viel Vieh gestorben, der Kehme daher, weiln Lanckowsche einen Pott mitt Toben knochen, klawen zwirn mit 5 Nehe Nadeln unter Süll des Stalles gegraben, d arüber gingen die Kühe

- auch noch ein anderer Vihschaden

3. Hans Hinrich Tolcke, Unterthan aus Dümmer, 44. Jahr, er ht von dem Geist nichts Gesehen vnd gehört, aber sie über den Geist geklagt, Rumling ist verheiratet, ihm ist ein Pferd gestorben (ertrunken) und Haber mit dem Stroh aus der Scheune weggekommen, ebenso wie Hans Boddihn darüber geklagt

- die eine Nacht muß er der Fischerschen Vieh zu sich nehmen und Feuer böten, damit ihr Vieh nicht umgebracht werden, sie haben den Ochsen noch gerettet

4. Hans Boddihn, Dümmer, 40 Jahre, er weiß auch vom Geist, sie auch gesagt das Maria Dahlen in ihrem Dorffe, als des hans Rühmlinges frawen Schwester, ihm vorm Jahr in Ostern einen Ochsen umbgebracht, auch Rogken wegk geholt, die Frau ihm auch was aus dem Garten weggeholt, weil dieselbe nach der Mühlen fahrn wollen, vnndt nicht korn gnug gehabt, dem Hans Hinrich Trolcke ein pferdt ins Waßer stoßen lassen

5. Anna Margartetha Kittmannen, des Hoffjägers von Humborgk Wittwen vnd der übel constituirten frawen Mutter, bei 60. jahre alt, sie hielte sich als ausgeberin bei der haubtfraw zu Rehn auff vnd sey itzo das 4te Mahl bey ihre Tochter zu dümmer gewesen, sie den Anstoß gekrigt nun schon zum 2. Mal, beschreibt die Krankheit vnd die Geistererscheinung, sie war richtig besessen

Eidliche Zeugenbefragung

1. Hans Hinrich Trelcke von Dümmer 44. jahre

2. Hans Boddihn von Dümmer, 40 Jahre

3. Jochim Boddihn von Dümmer, Krüger 30 Jahre

4. Bartholdt Trelcke von Dümmer 41. Jahre

1- Ob Jochim Rühmlingk mit seinen Eltern, Brudern, Schwerstern vnd verwanten jemahlen wegen Zauberei ins böse gerücht

Test. 1: Jochim Rühmlingk sein Vater vnd Mutter schon bey 20 Jahren im Gerücht, die Mutter were von einer verbranten Hexe der Boddihnschen bekandt vnndt abgelesen, ein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Zauber junge, Peter Jürgens, so vor einigen Jahren zu Schwerin abgehoben worden, hatte auch obigen Jochim Rühmlings, dessen Vater, Mutter, auch Hans Rühmlings Frau Dorothea Dahlen, vnd Ihre Schwester Marien besagt, wie er ihn nach Walsmühlen aufs Amt bringen müssen, der Vater könne auch stillen vnd böten

Test. 2: der alte Heinrich Rühmlings Mutter hette eins ein beseßene zu Dümmer im Krüge geprügelt, daß sie auch hexen könnte. Jochim Rühmlings Mutter were von Zeugens Mutter öffentlich bekant, diese were aber schon toht. Der alte Hinrich Rühmling könnte stillen vnd böten, als Jochim R. ein Junge gewesen, hätte er sich damit gerühmet er könnte woll geldt aus dem hintersten kriegen, wie Zeugens Mutter verbrant worden, hette Zeuge zu Jochim Rühmlingen gesagt, Gott lob, mich soll sie nicht bekennen

Test. 3: Jochim Rühmlings Großmutter eine zu Dümmer im Krüger wegen Hexerei geprügelt, Zeuge hätte Jochim Rühmling aufm Lübschen wege vor einen Schelmeyen piper gescholten, welches der hexen Junge auf selbigen her saget,

Test4: in der Munckelinge wäre er woll gewesen, aber nichts bewust, außer daß der Hexen Junge selbigen besagt

2. Ob sie auch verdächtige Dinge von diesen Leuten jemalen verspüret

Ts. 1: mit der verbranten Wöhlschen auch mit der verbranten Boddihnschen große gemeinschaft gehabt

2-3. nescit

4. wie Zeuge 1

3. Ob sie sonst noch was von Sie wüsten

1-4. Negat

die Beiden Frauen Dorothea vnd Maria Dahlen hätten Dinge wegtragen lassen

- Georg Havemann Notar immat. (Summarisches Verhör)

28. Mai 1700 gütliche Befragung des Jochim Rühmling

- er streitet große Gemeinschaft mit der verbranten Wöhlschen ab, aber mit Boddihnschen befreundet gewesen, aber nicht ehr sondern seine Mutter, Zeugen Mutter und Adam Boddihn weren Bürder vndt Schwester Kinder gewesen

- ob er wol wisse das der Hexen Junge Peter Jürgens ihn besaget, das er Zaubern könne vndt Schalmeyen pipen aufm Blocksberg: nein nicht gehört, Jochim Boddihn auch nicht öffentlich beschuldigt, später : sie hätten sich gezankt, aber nicht so beschimpft

Detloff wöhle dienstknecht von 25. Jahren zeuget die Beschimpfung ein

- gesteht das seine Mutter von der Boddihnschen öffentlich bekant worden währe, Streitet das Gespräch mit Hans Boddihn ab

- wegen des Schlagens seiner Großmutter vor Jahren zu Dümmer im Krüge: das hette ein beseßener weibstück getan

- hätte nie gesagt, er könne Geld aus dem Hintersten bekommen, Confrontation, auch nicht das er könnte margere Ochsen fett vnd fette Ochsen Marger machen R. wen er korn hatte, so könnte er sie fett machen, vndt wan er sie übertriebe, so könnte er sie auch mager mache

- wegen den bösen Geist in Tischers Hause, davon ihm nichts wissend

- sein Vater hätte wohl die Augen gebötet vnd gestillet

Georg Havemann

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

28. mai 1700: Befragung des alten Hinrich Rühmelink wegen seines Böten vnd stillen Er das Mahl aufm Auge habe er woll stillen können, das würde keine Hexerei sagen, sagt Böttesprüch, wer ihm das gelernt, ein Weibstück das schon tot ist, kann nicht mehr böten, er weiß nicht ob seine Fraw zaubern könnte,
Georg Havemann

28. Mai 1700 Zeugnis der Anna Gretha Mentzels, der Scheffueschen dienstdirn 18. jahre alt, sie vor 2. Jahren bei Fischer David bredowen in Dümmer gedient, sie durch Rühmmlings Flachs die Gänse gelassen, weil sie das Heck zu seinem Zaun aufgelassen hatte, er ihr gedroht darauf sie Krank geworden vnd im Hautb Verworen,
Georg Havemann, Notar immat.
- darüber wird am 28. mai 1700 auch David Bredow befragt

Belehrung Schwerin 29. Mai 1700..wegen Jochim Rühmlingen in pto. Verdächtiger Zauberei..noch zur Zeit keine anzeigungen zu fernerem Verfahren nicht zulänglich, den Inq. erlassen über sein Leben vnd Wandel behutsahme aufsicht zugeben, ob sich kräftigere Indizien ergeben, Augustinius Wolff, Petrus Johannes Praetorius

WAREN

Acta civitatum Waren Nr. 28,

Inquistionalia

Barbara Karstedten, Casper Lobes / Lobusch Wittwen zu Waren Klägerin contra den Rat zu Waren bekl. wegen angethaner Gewalt, beschuldigung der Zauberei vnd illegalen verfahrens, Nr. 1-37, 1591-1598 [Mißbrauch der Jurisdiktion, Hofgericht, durchgeführte Verteidigung]

D. Hansman für die Klägerin

D. Kichler für Stadt

- erste Handlungen April 1591, im Oktober Einsetzung einr Kommission, Injurienprozeß

16. November 1592 werden die Defensionales eingereicht

bis 15. Marti 1593 werden die Clegerin Zeugen abgehört, im Sommer werden Additionales eingereicht, ihr Notar Alberti Vogts stibt im Mai 1595

am 3. Oktober 1595 führt Kichler gegenbeweis

10. Mai 1591 Kitation nach Güstrow auf Klage der Barbara Karstedten, Caspar Lobuschs Witwe, (1)

2) Libellus atrocisßimarum Realium iniuriarum der Barbara Karstedten contra Bürgermeister und Rat zu Waren, Güstrow (13. April 1591) [Defensionalartikel, Strategie]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- sie ist die Witwe eines Bürgermeisters...auf die Artikel mögen die Angeklagten Singulariter singulis antworten //

1. Clägerin immer erbarlich gotfurchtig vnd vfrichtig verhalten

2. niemand kann etwas anderes ihr überzeugen

3. niemanden etwas Anlaß gegeben ihr böses oder gar Zauberey halber verdächtig zu halten //

4. Zauberei ihr auch nicht beigebracht werden kann, aber sie drauf in Gefängliche Haft gehalten

5. noct index loci ne ad capturam alicuius et qtem honest et in aliquo disignitatis gradus constituta persone nec ad inquirentum nac ad qqum aliud facientum contra eam procedere posit nisi prius et qtem ante omnia constet delictam enius nomine in famatur, commisoni ee.

6. dessen ungeachtet sie im Juli 1581 in mitter nacht vmb ein vhr wiederrechtlich // vnd ohne alle fueg vnd vrsache Clegerinne haus hueden vnd forne beraut vnd durch den Wechter achim Mollern das fenster aufbrechenn, vnnd ins Haus steigen, vnnd also fort thurm vnd fenster erofnen laßen, damit die anderen so daei gewesen herein kommen können

7. die leute fallen ins Haus ein, stracks nach der Schlafkammer geeilet, alda sie Clegerinnen bei ihrem Manne auf dem Bedt schlafende liegende befunden

8. sie wird von den Torwächterin Achim Moller vnd Chim Barteltdt aus dem Schlaf gerissen vnd auf den Markt gebracht

9. dort ganz barfußig vnd bloß im Hembde in die Stadt buden geschlepft vnd in eisern helden gelegt //

10. obwol ihr Mann Caspar Lobisch welcher ser krank vnnd schwach gewesen protestiert, auch Caution angeboten, wird sie nicht entlassen

11. das Fur hertzog Vlrich vnter 24. Juli an den Radt zu Waren erstlich geschrieben das efg. gantz geschwindes vnd hefliges furnemen gar nit gefiele, Vielweinig, das sie auf des lugengeistes des Teufels vnbestendige gezeugnus so keine andere inditia furhanden, deromaßen geuehrten oder wieder recht beschweren ließen

12. gleichwol wird sie zur Tortur vnd dann zum Feuer gebracht...zur Schmähung ihrer Kinder

13. dabei sie aber zur Führung ihrer Defension verstattet

14. große vnskosten für Defension vnd Zeugenkundschaft angelaufen

15. mehr als 200 R. notwendig gewesen //

16. aber für mehr als 300 R gelitten

17. ihre Akten nach Halle umb belehrung verschickt

18. danach ist die Angeklagte der gefängnis billig zu erlegen, das erste Gruswaldische urtheil an den Rat von Waren ordentlicher vnd gebüender weise zu belengenn //

19. dieses Urteil von der Fürstlichen Kanzlei 1582 publiziert wurden

20. weil die Beklagte ihr Haus überfallen vnd sie mit Helden in Haft gehalten, sie atrocißime injuriret

21. weil sie ihr Zauberei zugemessen vnd den gueten ehrlichen nahmen schwerilich // diffamiert haben

22. wegen des schlechten Rufes

23. wo sie doch unschuldig, dadurch guten Namen verloren

24. davon im ganzen Land ein gemein geschrei

....nicht allein auf die 6000 R. moteration sondern auch die Unkosten 200 R. vnd erlittenen Schaden 300 R. zurückerstatten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Abschrift des Urteils aus Halle an Herzog...auf etzlicher gerechtfertigten Weibes persohnen uhrgericht in Wahren wegen der gefangenen Hausfraw...der gefengnus vnd vorhaffung billich erledigen, Vnnd ist ihr, oder ihrem Ehemanne vnbenommen, d as erste angelegenn angrifs vnd der Gefängnis halben bis zur Zeit der publication des ersten Greifswaldischen vrteils, gedachten Radt ordentlicher vn geburender weise zu belegen..April 1582 Halle, Schöppen zu Halle

4: Litiscontestation cum annexis responsionibus singularibus et reseruatione defensionalium des Rats zu Waren contra Barbara Karsten (Schwerin 8. Juli 1591) [Defensionalartikel, Gegenbeweis]

1. gleuben nicht wahr

3-4. gleuben nicht wahr, sondern auch das wid(er)spill war sein

5. ist iuris, darauf zuantwortten nicht schuldig

6. daß ein hol//tzern finster offen gestanden, vnd einer von den wechtern darin gestigen vnd die thure den andern eroffnet war, den vbrigen gleuben nicht wahr

7. außershalb mitlauterm gewaldt war

8. -9. vom Syndicus war sein laßen, weil die wechter etwan gehörtt gehabt, wan man die Zeuberinnen an die erde tretten ließe das sie etwas böses damti thun konten daß sie die vormeinte Clegerinne in ihrem angethanen pelge etwan ein rute sechs oder sieben aus ihrer behaußung biß in des Rahts buden getragen haben, vns daß sie dan auch daselbst vber ein par tage nicht geseßen, vnd von dannen volgents in // des Stadtvoigts behausung gebracht vnd daselbst in einem gemach vngebunden geseßen, gute betten, auch eßen vnd trincken wolauf gehabt, vnnd jedermenniglich damit sie zureden begerett, zu ihr gestatett worden, anderer gestalt vnd den vbrigen einhalt aber gleubt nicht war sein

10. glaubt Syndicus soviel die darin angezogenen protestation vnd daß dieselbe nach gelegenheitt der sachen nicht angenom(m)en wereden konten war sein, anderer gestalt aber vnnd den vbrigen einhalt gleubt gleuben nicht wahr

11. daß der articulierte befehl auß unvolkom(m)enen bericht außbrachtt, vnd wir Syndici Principals darauf volgents einen andern warhafften bericht gethon, daß auch ein ander bescheidt darauf gefallen gleubt, war, das andere aber gleuben nicht wahr //

12. das Syndici Principaln auf gnugsame inditia vnd efg. rechtmeßige befehl ordentlich(er) weise wider die Clegerin vorfarn, gleubt war, Rest gleuben nicht wahr

13. ob woll d(er) Clegerinnen auf gehabten raht d(er) rechtsgelarten die tortur erkandt, vnd daß die Clegerinne man man daryn schritten wollen sich vber eins schwach gestellet vnd der Clegerinnen eheman mittler Zeit gen hofe gerisett vnd die articulirte Com(m)ison ausbracht war sein

14-16. gleuben nicht wahr

18. -19. gleuben nicht wahr dan die articulirten vrtheil im buchstab mitt sich bring(en) war sein //

20-22. gleuben nicht wahr

23. gleuben nicht wahr

24. ist generalis quem credit te creditis et negat de negatis

- der Rat wil noch rechtmessige Defensional Artichel übergeben, bitten um Copie von allen...Bartholdus Kichler (Schwerin, 8. Juli 1591)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Michael Hansman, der Rechten Doctor am Fürstlichen Meckl. Hoffgericht Atuoaten vnd Procurator wird von Barbra Karsteden zu ihrem Rechtsanwalt bestellt, 20. Marti 1591 (5)

Acceptatio Responsum cum exceptionibus contra extem et telationi in ramenti Responentorum der Barbra Karstedte (Güstrow 25. Mai 1592, Nr. 7)

...ihre Antwort auf die Artikulos

8-9. wird nicht richtig geantwortet, dann beclagtenn dieselbige art. Couiungiret Vnnd dabei ein langes geschwetz machenn derhalben bittet Clegerin die beclagten wie recht auf einen ieden art. durchs wort glaubt wahr, oder nit wahr zu antworten

10. vnd 12. absonderlich, was die angebottene Caution belanget, nit genugsam geantwortet Die antwort at. 13 peregrina vnnd dem art. nit gemeiß

der 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23 werden wieder der beclagten gewißen verleuchnet der 17. Art. ist übergangen...bitten um neue beantwortung, M. Hansemann

- zu Kommissaren werden durch die Klägerin Clawes Hanen zu Giuitz vnd Jochim Kosebade Erbgessesener zu Torgelow beantragt, gegen Kosebade geht Kichler vor da er auch gerade wegen eines Prozeßes anhängig war vnd vom Fiscal auf 200 R. straffe belegt wurde (10, Güstrow den 25. Mai 1592) [Kommission]

- werden aber doch zu Kommissaren bestellt

- Barbara Kahrstetten bittet weil sie wegen ihres alters mitt leibes schwachheit beladen, nicht selbst im Gericht erscheinen kann, den Prozeß ihren Sohn Caspar Lobusch zu übertragen, Waren 24. August 1592

Defensional articul des Ehrbaren Wolweisen Rat und Bürgermeister contra Barbara Karsteden, (Güstrow 31. August 1592) nicht erhalten (14)

- Protestatio cum annexis Responsumibus act ptensos Defensionales, Barbara Karstedte, (Güstrow 16. November 1592) [Defensionalartikel]

...in pto. Verbal vnd Real iniurien vnnd Diffamationis...

1. gleuben nicht wahr , Ohne das die beclagten sie die Clegerinne, wieder fug vnnd recht gefenglich eingezogen vnd dadurch in ein geschrei gebracht

2. irresponsalis, Weil sich derselbige auf eines vngewissen vnd vnbenanten Zeugen kuntschaft referiren thuett. Dauon Clegerin keine wißenschaft haben kann, So sie aber darauf zu antworten schuldig, glaubt zu den nicht wahr

3-5. gleuben nicht wahr

6-13. gleuben nicht wahr

14. wahr, das die // Plugheidische bei Clegerin sehligen Ehemann im Hause gewesen, aus vhrsach(en) wie in vorig actis, Vnnd in des domals vbergebenen artil. Sonderlich art. 75-80. zubefinden

15. gleuben nicht wahr

Das die articulirten Weiber zu Waren gefenglich eingezogen vnnd mit feur vmb gebracht worden, glaubt Clegerin bei dem 16. artt. wahr. Von dem vbrigen inhalt aber, Vnnd das dieselbige Weiber der Zeuberei schuldig, Vnd mit fuge vnnd recht zum feur vordammet seien

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

soltenn, dauon ist Clegerinnen nichts bewust, Vnnd kann derowegen solches nicht wahr glauben

17. glaubt von d(er) Sehedorfischen vnd Schwaderschen nicht wahr, Was aber die Kerchbergische belangen thuet, Weil dieselbig eines Stadt dieners fraw gewesen, ist sie in Clegerinnen ehemans sehligen, als gewesenen Bürgermeisters haus, wie auch // itzo von d(er) Stadt diener frawen, in d(er) Burgermeister heusern geschieht, aus vnd eingang(en) auch bißweilen, vnnd sonderlich in d(er) angs. Zeitt im velde vmb belonung arbeiten helfenn

18. wahr, das die Lexouwische dero Clegerinnen ersten Mann sehlig mit Schwegerschaft vorwant gewesen, Vnnd das dieselbige fraw vorbrant worden, den vbrigen inhalt, dauon ihr eigentlich nicht bewust gläubt nicht wahr

19-20. gleuben nicht wahr

21. gleuben nicht wahr, Es were dann, das die beclagten des articulirten frawen solche vnwarhaffte bekantnus, durch vielmals reiterirte, vnnd vnmenschliche tortur hetten abgedrung(en)

22. wahr, das die confrontation geschehen, den vbrig(en) 7/ inhalt gleuben nicht wahr dan sich Clegerin gegen die Weiber redlich entschuldigt

23-25. wahr, Vnnd nenet auch zugleich vor bekant an, das beclagten die Clegerin gefenglich eingezogen, Welches wied(er) fuig, recht, vnd alle billigkeitt geschehen

26. gleuben nicht wahr

27-28. sein facti alieni

30. Weill Clegerin den an die Juristen facultet gethanen bericht, od(er) vberschickte acta nicht gesehen, So kann sie auch den artt. vnnd das mit denn sachen richtig vmbgangen sein soll nit war glauben

31. facti aliciy

32. das der Swederische vnnd // Kerckbergesche vorbrant worden, wahr, Rest gleuben nicht wahr

33. glaubt war bis zu dem dersunt, übrige gleuben nicht wahr

34. gleuben nicht wahr

35. wahr, das sie ihrer vorstrickung, ohn einig entgeltnus erlaßen

36. außershalb d(er) worte, Sondern dieselbe vielmehr befuedert, nicht wahr

37.-39. gleuben nicht wahr

- Michael Hansemann

- B. Kichler protestiert gegen die Defensionalartikel - Beantwortung der Klägerin (17, Gstrow den 15. Marti 1593)

Additional articul des Rat zu Waren contra Barbara Karsteten (Güstrow den 20. Juni 1593)...zum 7. Artikel: [Additionalartikel]

Also ist auch war als der clegerin eheman weiland Casper Lobusch dermahl eins dem schmide zu lutken Plastin ein pferdt auf eine gewiße Zeitt zubezahlen abgekaufft vnd er oder seine Knechte berurtes pferdt vor der Zahlzeitt vortorben vnd es dem Schmiden wider geschickett vnd wie es derselbige nicht annehmen wollen, die geschwestern die Plastinnen es auff ihren hof damit es nicht ganz vorhungern mihtt genommen vnd daselbst eine Zeitlangck futern laßen

War als auf gedachtes Schmides clagend ermelter Lobusch entlich dahin gehalten worden daß er nichtt allein berurtes pferdt gedachten schmidt sondern auch // den geschwestern

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

den Plastinnen das futer bezahlen mußten daß die clegerin wie sie gedachtem Schmid das pferdt bezahlet sich bedraulich vorlauten laßen es solte ihm ein vnglucksehliges pfert verkauffen werden

3. gedachtem Schmide darauf auch alle sein vihe abgestorben alle nahrung ja rugk gangen vnd derselbige zum armen manne geworden

Also sagt Syndicus auch post 32. articulum addendo

4. als gedachte Schardersche vnd Kerbergische fur das gerichte geführet werden sollen das sie von E.F.G. commißarien gebetten das sie doch noch einmahll zu der clegerin gefuret vnd ihnen mit ihr zureden gestaten werden muhte

2. War alß gedachten mistheterinnen solchs zugelaßen vnd demnach ehr sie zuuor für gerichte geführet zu der clegerinnen weil dieselbe sich damals als ob sie schwach were angestellet in das Stadtvoigtts behausung gebracht worden, daß gedachte mistheterinnen mit hohen betuerungen // der clegerinnen abermahls ins gesicht gesagt Barbara Karstede wir haben dies hochwürdige sacrament empfangen vnd sollen anth auf vnser bekantus izo fur gericht gefuret vnd zum todte vorurtheilt worden nhun ist alles so wie auf dich bekant so wahr als wir daß heilige Sacrament empfangen vnd selig werden wollen vnd kanstu ir auch daß dem also sey nicht leugkenen

6. Wan das gedachte mistheterinnen auch nach publicirter vrtheill vnd ehe sie vorm gerichte aus der Stadt da sie gerechtfertigt werden sollen gefuret worden abermahll vber die clegerin geschreyen das dieselbe nicht weniger dan sie das feur vorschuldett hette

7. Wahr daß mehrberurte mißheterinnen auch volzents wie sie albereit auffs holz gesetzt vnd an den pfall angebunden gewesen, vnd das feur angezündet werden sollen einen rathsherrn dauid Schlichten aus dem volcke zu sich erfodert vnd geruffen vnd von denselbigen // wie er ihnen naher gekommen gebetten das er in Zusehen wolte das die reichen nicht die tasche vnd die armen in die asche vordammten wurden vnd das die Lobesche weil die ein Zeuberin were vnd mehr dan sie boses gethan hette auch ihren lohn bekommen muhte

B.K.D. (D. Kichler)

Responsiones ad praetensos Attitionales Barbara Karstedten, (Güstrow 10. Oktober 1593, Nr. 20)

1.-3. gleuben nicht wahr //

4.-5. ohne das Clegerin selber gebetten das die articulirte gefangene frau zu ihr muhte gebracht werden, gleuben nicht wahr

6-7. gleuben nicht wahr

M.H. (D. Hansemann)

Examen Testium der Catharina Kahrsteden seligen Caspar Lobes Witwen contra den Rat zu Waren in po. Inuiruam (Güstrow den 10. Oktober 1593, 21, Publicatum den 13. Oktober 1595)

- ihre Kommissare (1) sind Claus Hanen vnd Jochim Kossebade werden in Schwerin 12.

Oktober 1591 verordnet, gleichzeitig die Zeugen citiert, ihr Notar ist Albertum Vogten, der Rat begehrt abschrift von ihrem Secretarium Vrbanum Grunewaldt

- es geht lange darum ob die Barbara Karstedte selbst befragt werden kann

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Beweis Artikel der Barbara Karstedte- wie oben 1-24
- Copia des Vrthel zu Halberstadt
- Copia des fürstlichen Abscheids so Producent zu verificirung des 19. Artikel übergeben In diffamation vnd Inquistions sachen auf amptshalber eines E. Rats vnd Gerichts zu Wahren geführten Inquistion vnd ferner gefürten bewies // vnd gegenbeweis Caspar Lobeße Bürgermeister ..beruchtigter vnd gefänglich eingezogener Ehefrau...Befehl Ulrichs ...das die inquirirte beruchtigte frau vf gnugsame Burgiglichen doch peinlichen vorbestandt der haft zu erlassen..das sie sich gegen alle fried vnd schiedliche verhalte..keinen bösen vordacht vnd argkwohn vorhalten sol...tausendt Gulden Caution vorpfendung bei ihrer Flucht
- C: Copia fürstliches Beueliges an Radt vnd Gericht zum Beweis des 11. Artikels ..auf Supplikation des Bürgermeister Caspar Lobes...das es sich also hirumb erhalte solch gantz geschwinde vnd hefftiges vohrnemen gar nicht gefallen, Vileweinger wie Jenig vnd sonderlich Supplicanten hausfrauw (wofern keine anderen mehre vnd erweißlichere Inditia, als des Lugengeisters des Teufels vnbeständige gezeugknus, wider sie vorhanden) geschen oder wieder Recht beschweren lassen.....sondern mit merer bescheidenheit, vnd vorsichtiger vorfarett vnd vns vnuerzuglich hiruon bei den eiden vnd Pflichten damit ihr uns vorwandt, grundtlichen bericht einschicken..auch nicht mit der Tortur oder sonsten gegen sie verfahren //, Güstrow 24. Juli 1591

Interrogatoria vnd Fragestücke cum praemissio veseru(n)ationibus et protestantibus des ersamen Bürgermeisters vnd Rat zu Wahren contra Barbara Karstädten [Defensionalartikel, Strategie]

- man soll die Zeugen ganz ausdrücklich auf Strafe des meineids aufmerksam machen etc.
- Gemeine fragstücke:
 1. Name
 2. Alter, Stand
 3. Beruf
 4. kein falsches gezeugnis etc. 1-17

Gemeine Fragestücke

1. das der vormeinten Barbara Kahrstedten vater vnd Mutter nicht unehelich geboren, der Vater von einem Karstedten vnd die Mutter von einem Pfaffen auserhalb der ehe gezeugt sein
2. sie lange Zeit im gerücht gewesen, als Zauberin
3. davon öffentlich geredet wurde
4. in vnd außerhalb der Stadt gemeines Gerücht
5. sowol ihr erster eheman Hans Lexoue auch für einen Zauberer von menniglichen sein gescholten vnd gehalten worden [Familie]
6. auch das Schuesterampt zu Wahren den Hans Lexouen dermal eins, sein vnd seines weibes anruchtiger Zauberei halber aus dem Schuester ampt stossen wollen [Ausschluß aus Amt]
7. sie vilen leuten gedrauwet vnd darauf schaden wiederfahren
8. davon gemeines geschrei gewesen, das sie durch ihren Teufel auch den leuten von deroselben Bohnen oder ...wie dan auch aus derselben Tischen vnd Schapffen Korn vnd gelt nehmen vnd ihr zubringen lassen haben solle

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

9. das sie durch die alte Pflughauptsche dermalseins der Claus Bungerschen etzliche fische geschicket, vnd dieselbe alsbald sie dauon gegessen, vnsinnig geworden were

10. sie auch mit etzlichen weibern so Zauberei halber nicht allein zum hochsten vordechtig sondern auch derwegen eingezogen vnd folgens durch // Vrthel vnd Recht zum Todte verdammet vnd gerechtfertigt worden, grosse gemeinschaft gehapt vnd dieselben zu ihr in ihre behausung aus vnd eingegangen

11. sie also ein altes weib die Pflughauptsche genandt, so nicht allein der Zauberei halber zum hogsten bruchtigt gewesen, sondern auch den leuten darmit grossen schaden zugefüget, bei sich in ihrer behausung etzliche Jahr gahpt vnd mit derselben teglich vmbgangen

12. ihr vom Rat befohlen die berüchtigte von sich zu thun, das sie sich doch dessen vorwidert habe

13. auch die Seedorfsche, Schrodersche vnd Kerbergesche zu wahrn wonhaftig im vorgangen Sommer des vorschinen 81 Jares aus redlichen vormutungen der Zauberei halber gefenglich angenommen worden sie gutlich vnd peinlich bekind, zum Tode vordammet worden [Besagung]

14. die drei weiber, ehe vnd zuuor sie gefenglich eingezogenen mit Barbara K. grosse gemeinschaft gehabt

15. für dreissig vnd mehr Jaren eine fraw die Lexousche genandt so auch der Zeugenfurerin erster Manne mit freundschaft vnd Schwegerschafft vorwandt gewesen // zu Roggentin gewonet, vnter dem Retzowen, zu Leppin vnd Rezouw gefenglich angezogen..auf ihr bekindtnus mit dem feur vom leben zum Todte gerichtet worden

16. sie mit Lexouschen vile gemeinschaft gehabt, oft nach Roggentin gefahren

17. die Lexousche auch öffentlich vnd peinlich bekannt das die Barbara Zaubern von ihr gelernt, bis zum Tode verharet

18. die Sehedorfesche, Schrodersche vnd kerbergische auch peinlich vnd gutlich bekindt..das sie Zaubersche were

19. wie sie mit der Schwederschen vnd Karbergeschen für E.F.g. Commisarien confrontiret vnd vornommen worden...sich treflich vnd offtmals entferbet, auch bald rodt bald bleich geworden vnd dazu gantz gezittert vnd gebibet habe

20. am 21. Juli 1581 sie darauf gefanglich eingenommen, vnd aus ihrer Behausung auf des Radtes buden, so nicht vber sechs oder 8 ruden langk von der Zeugenfürerin hause belegen, gebracht worden, das doch da gegen auch gantz ohne, das sie daselbst mit helden gespannen oder sonsten in einige gefengnuß gelecht sein solle, sondern daselbst durch etzliche bürgere bewacht vnd bewaret worden

21. dort nicht vber 2. tage gesessen, sondern von dar in des Stadtuogts behausung gebracht, allein in einer warmen Stube vngebunden gesessen, auch in dem hause ledig vnd loß gegangen..mit dem stadtuogte an seinem Tische vnd so gut als ers gehapt gegessen vnd getruncken oder ihr selbst gekochet habe

22. auch ihre Kinder vnd freunde vngehindert zu ihr, die Kinder auch des Nachts bei ihr geschlaffen

23. das sehr milde haft ist

24. auf des diener weiber bekindtnußen vn interthenigkeit dem Herzog zugefertigt vnd was sie sich wider die Zeugenfürerin zuuor halten haben solten, sich in Gnaden zuberichten gebeten, das efg. befohlen alles nach greifswald zur belehrung zu schicken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

25. die Facultät darauf erkandt, das sie noch zur Zeit mit Peinliche frage nicht anzugreifen das sie doch daneben auch austrucklich erkandt, das sie biß der angedeuteter vordacht vnd dagegen angezogenen unschuld erdentlich respectiur deduciret in gefengnus zu lassen sein solle

26. sie beim Herzog supplikirt, vnd gebeten sie mit der Schwederschen vnd Karbergischen Confrontieren zu lassen

27. Efg. darauf solchs alles durch efg. Stadtuogt zu Güstrow // vnd philip Goldstein Notarium daselbsten vorrichtet vnd die Acta widerumb sub dato den 7. Augusti 1581 an die hern ..nach Greifswald vorschicken lassen, die Facultät am 17. August 1581 erkandt, das die karbargesche vnd Schwedersche mit dem feur vom leben zum Todte wol muchten gestrafett, aber die Zeugenfürerin mit zimlicher Peinlicher frage belegt worden solte

28. die Exequirung berurter urthel obgedachtem Stadtuogte zu Güstrow vnd Notario Philip goldstein darauf wider In gnaden beuohlen haben

29. darauf den 31. Augusti 1581 die Schwedersche vnd karbergische hingerichtet, aber die Tortur nicht vollzogen, weil sie sich gantz schwach vnd kranck angestellet

30. als ihr eheman zu ferner vnd weiter vorhinderung der anbeuolenen Execution ermelter Greifswaldeschen rechtsbeelhrung// vnd nacher abschrift aller Acten begeret vnd darauf 147 Artc. vorfertigen vnd vbergeben auch vile Zeugen darüber vorhoren lassen, das hochgedachter hertzogk, den beclagten, ob sie woll der zeugenfürerinnen auf ihre fragstücken repetiren oder reprobatorios oder Elisiuos Artos. vber geben vnd auch Zeugen darüber vorhoren lassen wollen, freigeslassen. So ist doch dagegen auch wahr, das sie , darmit die Zeugenfurerin oder derselben eheman souilweinigereinge vngunst oder vnfrendlichen willens oder das sie auch von ihnen lenger den sich gepuret hette in bestrickung gehalten worden were, vber sich zubeschweren hetten, dasselbe auch eingestellet vnd pleiben lassen

31. das hochgedachter Hertzogk, darauf, auf der mehrgedachten Zeugen furerinnen, ohne einige der beclagten fragestücke vnd Adiunction eines Notary vnd dazu durch zweien gedachter Zeugenfürerinen wol, aber den beilegten vbelgewogenen Commissarien, aufgenommen gegbeweis neben den vorigen Actis vmb Rechtsbelerung in gnaden vorschicken lassen, das doch auch darauf ein mehres nicht erkandt worden, d an das die Zeugenfürerin vf gnugsamentlichen Peinlichen vorstandt der hafft, zu der Zeit wider zuerledigen, doch also das sie sich hin furo gegen meniglichen schiedlich vnd friedlich // auch ohne wietern bosen vordacht vnd argkwon vorhalten vnd davber kurtz oder langk vber sie etwas mehr muchte erfunden vnd ausgefuret werden, das die burgen sie als dan hochgedachter E.f.g. vf dero gnediges erfurdern lebendig oder Todt bei straffe 1000 R. in haffen einstellen solten vnd wolten

32. das auf solche bestaltn vorstandt die Barbara K. auch alßbald von dem fürstlichen stadtuogte, ihrer bestrickung ist erlassen worden

33. Ob nicht wahr das die beclagten sich auch wider die obberurte er ledigung in dem allergeringsten nicht wid(er)setzet, sondern vilmer befördert haben

34. das also auch aus ob articulirtem allen erscheinet, das sie beclagte wieder die Zeugenfürerin durch aus nichts widerrechtliches furgenommen noch vorhandelt, vnd vileweniger was sie desfals gethon, das sie dasselbe aus einem besondern vorsatz, sie dadurch an Ihren ehren guten namen vnd leumuth zu diffamiren vnd Iniurijren gethan haben solten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

35. das auch demnach aus allen sich schlislich ergibt, das die beclagten mit allein von der mutwilligen Clegerinnen wider sie angestalten vormeinten nichtigen leuchmuht Competirenden Clage durch richterlichen spruch absoluiert, sondern die Mutwillige Clegerinne ihnen auch daneben..die vncosten erstatten musse

- Zusatzfragen zu den Artikel, die fragen woher sie solches wissen bzw. die Umstände näher abklopfen

- vor allem wegen Aufbrechen des Fensters

7: 2. Ob das gewaltsam oder auch dafür angezogen werden konne, wan eine Obrigkeit ein weib so Zauberei halben aus redlichen ursachen vordechtig, damit sie nicht dauon schleichen muge, genglich annehmen lassen

8-9.: 2. Ob sie nicht einen Peltz angehabt, ihr auch andere Kleider gebracht wurden

- auch wegen ihrer 300 R. schaden, und ob man auf Urteil nicht Tortur vollziehen kann, der Stadtvoigt sie 9 Wochen lang gespeist

Examen Testium [Zeugenbefragung]

Jorgen Hoppener, Bürger zu Waren unter Herzog, 63 Jahre alt, 200 R vormügen,

Radtsvuerwanter, aus der Stadt Dantzig geburtig

Generalartikel der Bürgermeister / Stadt

1. der Vater sei unehelig geboren

2. ihr erster Mann ist Reich geworden, da ist das gerücht der Zauberei halber erschollen, aber in ihrer zweiten Ehe besser geworden

3-4. wie 2, mehr habe er nicht gehört

5. beide waren im Gerücht

6-7. Nescit

8. Vor 10 Jahren etzliche Zauberinnen in Waren gebrant, das andere Nescit

9. er habe die Bungersche vnd Pflugheubtsche gekandt, sonst Nescit

10. Nescit

11. die Pflughauptsche für // eine Wickestetersche beruchtigt, die auch des Carsten Lobes eine schwester gewartet als sie krank gewesen, als die Schwester gestorben ist sie zu Lobes gezogen

12. Nescit

13. Ja

14. Es were der Interrogirten Karbergischen eheman ein Stadtdiener gewesen, von Berufs wegen Kontakt

15-17. Nescit //

18. Affirmat

19. Nescit

20. sie sei erst inhaftiert, dann Konfrontiert worden, er war bei der Vrhaftung dabei

21. Ja

22. wisse er

23. Ja

24. er weiß nur das geschriben wurde

25. Nescit

26. es sei Supplikiert worden, weil er aber ein betageter man hette er es alles nicht behalten konnen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

27-29. Ja

30. Nescit

31. weis vom Burglichen Vorstandt

32. Ja

33. Nescit, allein das der Ehemann viel darum getan

34. das weiß Gott allein

35. wie 34

Ad Articulos

1. er kenne sie von Kindesbeinen vnd nichts böses von ihr gehöret wie sie Jungfrau gewesen //

2. Nescit

3. das muge sie wissen

das andere Weiß er alles nicht

Jochim Dancke, in der Stadt Wahren efg. Untertan, 48 Jahre, Radtman zu Waren, ein wandtmacher vnd treibe dabei sein ackerwerck

Generalia Interrogatoria

1. Nescit

2. er 26 Jahre hier gewohnt, über sie nichts anders gehört als das sie im Geschrei gewesen

3-6. hat er gehört

7. Nescit, er hat nur von dem Schmide zu Lükten Plasten Zacharias Roden vnd der Geschichte mit dem Pferd gehört

8. Ja, ihr Teufel Geuerdt Ganß geheießen

9. Nescit

10. habe von der Sehedorfeschen gehört

11-12. nescit

13. ja

14.-17 Nescit

18. das were ihre Meinung gewesen

19. Nescit

20. Ja

21. unklar

22. Nescit

23. Ja

24-25. ja wegen der drei weiber, anderes nescit

26. ja

27-28. das hätte sie wol getan

29. Nescit

30. der Clegerinnen eheman vile darumme gethan, damit sie nicht muchte peinlich verhört werden

31-32. affirmat

33. nur ihr Ehemann

34. was der Herzog verordnet

35. das er itzo dauon reden solte were noch zu frühe, das konte aber wol die Zeit kommen, das sich dasselbe wie Interrogirt zutragen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Ad Articulos der Anklägerin

1. hätte nur ehrliches von ihr gehört, aber die Leute Zauberei halber von ihr geredet
- weiß das meiste nicht, nicht ob sie Barfuß gewesen aber ihr ein Peltz oder ein Rock vfm Marckte nachgebracht worden
3. Cristina Kindekes, Michel Hopners ehelige Hausfrau zu Wahren, , 28 Jahre alt, ihr Ehemann und sie treiben das Hakenamt
- sie bestätigt die Artikel der Anklage, wegen des Gerüchtes,
6. das Schusteramt hätte Lexowen wegen der Zauberei die Fenster zunageln wollen, aber wisse nicht ob es geschehen
7. habe sie den Schmied zu Lütken Platen Zacharias Roden sagen gehört
11. die Pflugheuptsche hätte der Clegerinnen Tochter Anna gewartet und vier Jahre ihr gedient, hernach in den heiligen Geist oder Armenhaus zu Wahren gezogen, das sie auch ihr Leben geendet
- bestätigt aber auch ihre Gottesfürchtigkeit
6. hat sie gesehen das das Fenster und auch die Tür aufgebrochen wurde
- sie bejaht auch die Artikel der Klägerin so großen Teil, sagt ein Radt hätte ihr das Geschrei nicht sondern sie sich selbst gemacht
4. Hans Dreyer, zu Waren, 60 Jahre alt, 300 R. Vormügend, Ackerwerke und Bierbrauer
1. es munkelte wol etwas davon aber für seine Person wüste er davon nichts
2. die Rede ginge so, aber er für seine Person weiß es nicht
9. das die Bungersche von etzlicher Zeit im Kopffe verworren gewesen und sich sonst solte oftmals wol voll gesoffen haben, wüste er
11. die Pflughauptsche hätte ihre Kinder gewartet
22. ja, das jüngste Töchterlein bei ihr geschlafen
- bestätigt das zum großen Teil, aber sehr für die Angeklagte sprechend

- weiß das sie sich christlich verhalten, aber auch Zauberei halber berüchtigt
3. sie hätte jedermanne gutt gethan
- von ihrer Verhaftung weiß er kaum etwas
- hat gehört 14. das sie 100 R. zu Malchin aufgenommen hat, ohne Unkosten aber wird so ein Prozeß nicht zu verstaten sein
5. Achim Möller, Whone zu Wahren unter den Herzog, 40 Jahre, 20 R. reicht, Thorwächter und eines Bauern Sohn
1. Nescit
auch das andere war bevor er hier gewesen, habe aber gehört das die Pflugheuptsche mit Bußerei umgegangen
20. sie ist so gefänglich eingebracht worden, mit eisernen Helden um die Füße gelegt, hätte er es nicht thun können, do hetten etliche Leute so mit dabei gewesen gesagt, Ob er souil nicht dachte, das er Clegerinnen die Helden umblegte..er wird schließlich abkommandiert

- vor 16 Jahren hat er ein Jahr bei ihr als Baurknecht gedient // sie ihre Kinder und Gesinde zu aller Godtfürchtigkeit und Erbarkeit gehalten habe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- das Fenster wurde aufgemacht, aber nicht aufgebrochen, die Bürger das Haus umrannt, er wurde von den Bürgern in Fenster hingeworfen, aber das Fenster sei nicht aufgebrochen worden, bei der Verhaftung von Achim Bartold auf Befehl des Rats und Stadtvogts auch der vier Gewercken dabei

- Hermanus Arpe Notar und Albertus Vogt (der tödtlich abgegangen)

6 Chim Dietloff, Wahren unter Herzog, 80 Jahre alt, oder darüber, Ackerbauer, habe sein Brodt

1. sie immer Gottesfürchtig gewesen, ihr voriger Mann von einem verbrannten Weibe zu Klopsouw besagt worden, das sie ihm die Zauberkunst gelernt hätte

8. sie sei in ihrem bloßen Hemb auf den Marktplatz gebracht worden

7. Zeuge: Jacob Kotelman, zu Wahren, über 90 Jahre alt, 200 R reich, Acker und Garten

1. sie ist immer Kristlich gewesen, gern zur Kirchen gegangen, allen Gottsfurcht gelert, est durch die drei Weiber ins Geshrei kommen

- berichtet von der Besagung der drei Weber, und der Gefangennahme, sie im blossen hembde auf dem Markt getragen worden

8. Achim Pantzhagen, Wahren, 29. Jahre Tagelohner und wollte sein Haus nicht um 100 R. geben

(die Zeugenbefragung wird aufgehalten, weil kein Notar des Bürgermeisters dabei ist)

1. sie ist Gottesfürchtig, erst von den verbrannten Weibern ins Gerücht gekommen, er hat ihrem Ehemann als Bauerknecht gedient, weiß nichts von der Gefangennahme

9. Lisabeth Lüedemans, Hans Stoyfen Witwe, 40 hat, arbeite selbst, Leute

- sie hat ihr 2 Jahre lang als Magd gedient auch zu derozeit wie sie gefänglich eingezogen, sie immer Gottesfürchtig, und erst für eilf Jahren von den verbrannten Frauen brüchtigt worden

- das Fenster war verigelt worden

10. Achim Barteld, in Wahren, 60 Jahre, sein Haus und gerete etwa 100 R wert, Handwerk Radmacher

1. sie ist immer Gottesfürchtig gewesen, nur von den 3 Hexen besagt worden, war bei der Verhaftung dabei, sie wurde auf dem Markt niedergesetzt, dort wurden ihr Tuffeln und der Peltz nachgebracht und über den Leib geworfen,

11. Andreas Lemmeke, in Wahren, 43 Jahre, 200 R. wert, Acker und Garten

1. er kannte sie 15 Jahre lang, die Karbergische sie brüchtigt, bei der Confrontation mit ihr mußte er sie in des alten Chim Tressenouwen Haus bringen, daselbst die Clegerinne für den Tisch und die Karbergische auch dahin gebracht, also das sie beide nicht die Angesichte, sondern die Ruggen gegeneinander gehalten, dar zwischen dan auch ein Laken an den Bohlen geheftet gewesen und herunder gehangen das sie sich beide nicht ansehen können, der Richter von Güstrow (Stadtvogt Samuel Thonwehren und Notar Philip Goldstein) nimmt die Befragung vor, die ihr wegen des wegtragen von den Bohnen bezichtigt

6. sie wurde im Hembd auf dem Markt gebracht, das Fenster aufgebrochen, ...der Pelz ihr nachgebracht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Unterschrift der Kommissare Claus Hän, Jochim Kossebade, Albertus Vogt

- der Stadtvoigt Samuel Dorwechter zu Güstrow wird citiret, der aber ausbleibt

- mehrere Supplikationen der Angeklagten, 1594

- Commission des Rates: Jochim vnd Clemendt gefettern die Wangeline zu Vihlitz bestellen (Henning Troye ist Bürgermeister zu Waren)

27. April 1599 In Injuriensachen Carstedte contra Bürgermeister vnd Radt
Wahren...Erkennen wir allem furbringen anch auf vorgehabten Radt d(er) Rechtsgelarten vor
recht, das beclagt von angestalter Clage zu absoluiren vnd zuerledigen sein, als wir dan sie
beclagte daran hirmit absoluiren vnd entledigen die gerichtskosten an diesen vnsern
hofgerichte aufgelauffen aus bewegenden Vrsachen gegeneinander vergleichendt

Replicae cum annexis duplicis et in euentum conclusionem, des Bürgermeister vnd Rats zu
Waren contra Carstedte (Güstrow 27. April 1598)

..sie belegen sich darauf das sie nach Urteil und Recht gehandelt haben, und belegen die
einzelnen Artikel mit den Zeugenaussagen (evtl. lohnt es sich mal zu Kopieren, kaum
durchgelesen,

Aufgenommener Gegenbeweis sowoll in puncto defensionalium als Additionalium in Sachen
Barbara Karstedten contra Rat zu Waren (Güstrow 3. Oktober 1595)

Defensional Articull des Erbaren Rat zu Waren contra Barbara Karstedten Nr. 1-39 (aber
inhaltlich gleich denen oben gesetzten) [Defensionalartikel]

1. langes Gerücht

2. davon oft gehört

3. gemein geschrei davon

4. ihr 1. Ehemann Hans // Lexow albereits vor 30 Jahren Zauberei halber berüchtigt

5. auch Caspar Lobusch deshalb sich mit ihr auch verzürnet vnd öffentlich gescholten, nun
hette keine nott, aber wan ich Todt bin, wirt dich der Teuffel vber den berk führen

6. das Schusteramt zu Waren Hans Lexowen wegen Zauberei ausschließen wollen
{Ausschluß aus Amt}

7. sie Christoff Falckenhagen vnnnd andern gedrawet...auch viel schaden

8. im geschrei, daß sie durch ihrem Teuffell, auch den letten vom Bönen oder Süllen etwas
holen lassen ZZ

9. in ihrem Keller ein Topf von Poggen vnd andern vorgifft gefunden

10. darin nichts guttes gewesen

11. geschrei dauon gewesen, das sie durch die alte Pflugheuptsche, dermahll eins der Clawes
Bungerschen etzliche Fische geschickett, vnnnd die selbige sobald sie derenn genoßen,
dauonn ein Heubte verruckett, vnd solche fantasy noch Monate danach spüren können

12. mit etzlichen Weibern gemeinschaft gehabt

13. auch heutigen Tags noch mit Leuten, so selbst oder deren Eltern der Zeuberey verdecktig
seind, vnnnd gerechtfertigt worden // gemeinschaft halte

14. die alte Pflughauptsche die auch andern leuten großen schaden zugefügt, bey sich in
ihrer behausung etzliche Jahr gehabt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

15. obwohl ihr auferlegt das weib abzuschaffen
16. Gemeinschaft mit der Sehedorffischen, Schwederschen vnd Kerbergischen 1581
17. alle drei es ausgesagt
18. vor 30 Jahren eine frauwe die Lexowsche genandt zu Roggentin gewonet vonn den Retzowen zu Leppin vnd Retzow verbrandt
19. mit der sie viel gemeinschaft gehabt
20. die sie auch besagt
21. dir drei Hexen sie auch besagt
22. Confrontation mit Schwederschen vnd Kerbergischen vor E.F.G. Commissarien // wobei sie sich entferbet vnd balt bleich oder rot geworden
23. darauf gefänglich angenommen, ins Gefängnis gebracht
24. dann aber in des Stadtvoigts Behausung, gute Haft //
25. Kinder vnd andere zu ihr
26. die ganze Zeit eine solche Libera Custodia
27. dem Herzog die Bekenntnisse der dreyer Weiber zugesandt, um Belehrung, der Ehemann ihrer erledigung halber auch an den Herzog gesandt, die Akten nach greifswald geschickt
28. dort erkand, das sie noch nicht anzugreifen, sondern der gefengknus zu entlassen //
29. sie an Herzog suppliziert um unparteisische Rehte zur Prozeßbeförderung, sie erneut mit der Schwederschen vnd Kerchbergischen confrontiert, wie sie selbst gebeten
30. durch Philip Goltstein Notar und Stadttvoigt zu Güstrow am 7. August 1581 durchgeführt, erneute Belehrung die auf Tortur bekennt vom 17. August 1581
31. dieses Urteil auch von dem Güstrower Stadtvogt in gnaden befohlen worden
32. am 31. August Execution, sie sich krank angestellt
33. der Ehemann die acten begeret zur Defension 147 Artikel erstellet, an Herzog suppliziert, Zeugen befragt vnd den Rat damit beschwert
34. auf all diese Akten nicht ein mehres als vorhin erkannt, daß sie entlassen werden sollte
35. darauf auch entlassen worden
36. sie sich dessen auch nicht widersetzt
37. daraus erscheint, das alles rechtlich ergangen, keine diffamation vnd injurien
38. daher die Beklagten von der mutwilligen Klage zu absolvieren sind,
39. davon in Waren vnd Umgebung ein gemeines geschrei

- die Zeugen werden in den Specialia Interrogatoria genau nach der Art ihres Zauberwerks gefragt,
- 1575 hatte der Bürgermeister Lobusch den Michell Christener verklagt wegen Diffamation
- sie nur durch Abgünstige Leute ins Gerücht gebracht wird
- die Spezialartikelfragen nehmen sehr viel Platz ein [Defensionalartikel]
Zu 1: Was für zauberwerk sie verrichtet hätte, vnd was ihr vorgeworfen wurde ganz speziell Wahr das oftmals Ehrliche vnschuldige Leute, durch andere lose leutte, diffamiert werden
- auch so getan als würde vor etzlichen Jahren zu Retzow vff ihren vorigen Ehemann Hans Lexowen bekandt worden wäre, daher auch der Bürgermeister Anno 1575 den Michell Christener mit recht vorgenommen vnd beklagt, , das dieser die tiffamation aber nicht gestanden hat, was auch durch den Pastor Jochim fredeknig in der Predigt öffentlich verkündigt wurde, vnd er eine öffentliche Abbitte getan, aber andere böse leute sie weiter diffamiret [Injurienprozeß]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Zu 3: aus welcher Ursache berüchtigt, auch wer es ihr öffentlich gesagt habe, ob nicht aus der Bekantnisse das geschrei erst entstanden,

3/11 Ob nicht die Judenn vonn Christo selbst aufgesprenget vnnd ein geschrey gemacht, das er mit Gottes Sohnn were, daß er were ein Vorfürer vnnd Vffrurer, vnnd der den Teuffel hette

- geschrei auch über fromme Christen bisweilen gemacht werden
- dem geschrei nicht zu glauben wenn kein glaubhafter autorem vorhanden
- ob dem geschrei auch von Morger, dieb etc. zu glauben wäre

ZU 4: Fragen zu ihrem ehrlichen Ehemanne Hanns Lexow, der ein Schuster war, nur gute gesellschaft, ebenso wie Caspar Lobusche ein feiner bescheidener vnnd gelimpflicher man, der Caspar Lobus sie sicherlich nicht geheiratet wenn er gewust das sie mit Zauberei berüchtigt [Geschlechterverhältnis]

ZU 5: Wann Lobusch seine Frau so angefahren hätte, , sondern Lobusch immer gut mit ihr gelebet und sich zum höchsten über das Verfahren bekümmert hat, darauf auch schwach geworden vnd gestorben

ZU 6: Ursachen, warum Hans Lexow aus dem Ampt gestoßen werden sollte, welches Jahr

ZU 7: woher das Geschrei erstlich gekommen, ob sie wirkclih Christoff Falckenhagen gedrowet hat wer diese Worte gehört, was (der ist Küchenmeister zu Malchow)

- ob sie nicht Falckenhagen immer viel guttes, Kost vnd Bier bei seiner Ankunft gegeben, ..der Falckenhagen nacher in vorgessenheit, d er empfangenen wolthadt, sich als Zeuge angegeben vnd gebrauchen lassen, Falckenhagens Frau ist gestorben

ZU 8: ob das Geschrei nicht erstlich von Michell Christener hergekommen

ZU 9: genaue Fragen zu einem Pott, vnd ober der Vorgiff von Poggen vnd otten von Zeugen darin gesehen wurden, genaues Aussehen,

ZU 10: noch immer wegen Pott

ZU 11. in welchem Jahr die Fische geschickt wurden, wie das Gerücht erstlich entstanden, sie beide Nachbarinnen gewesen, alles aus christlicher Liebe

ZU 12. Was für Weyber gewesen so Zauberei halber verdäächtigt

ZU 13. Wie die Personen heißen, ob sie tatsächlich berüchtigt

ZU 14: Gründe und Umstände der Pflughaubtschen, ihr Gerücht

ZU 16: nicht Wahr, das hebeuor auch, die Dreyersche, die Miebusche (Niebusche), die Blanckhobische vnd Helmsche als zauberinnen sein verbrandt worden, aus welchen ursachen und Urteil aus Rostock oder Greifswald

Ob nicht wahr, das solche Vrtheiln ein Rhadt selber erdichtet, vnnd das die selben in dem gedachten Vniversitäten nicht seindt gesprochen worden

21. Genaue Indizien gegen die drei Hexen werden abgefordert, die es aus Marter vnd Pein sagen müssen, Burgermeister Troie die angestrengte gefangene fraw selber gefragt, oder fragen laßen Ob nicht Caspar Lobuschen Haussfraw auch ein Zeuberin were

22. Sie bei der Konfrontation sehr krank gewesen, , zudem felschlich angegeben, , daß man auch vor Zorn zu Zittern vnd beben Pflege

33. Sehr ausführlich: ob nicht wahr, vnd Zeug bey seinem Eide bekennen mus, das die vonn Halle ankommene Vrtheil nicht, Sondern eine andere Vorkerte Vrtheill, alß were die zu halle gesprochen, godt weiß wie es zu gang(en) sey, publicirt wordenn

- daher auch an Herzog suppliziert, vnd darauf billig entlassen worden

35-37. solches nur aus Unwissenheit der Hallischen Urteil geschehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

At Attitionales [Zeugenbefragung]

1-2. das Pferd ist nur bis Krakow gekommen, dan schlapp gemacht deshalb zurückgegeben

Examen Testium

1. Churt Retzow, zu Leppin Erbgesesse, sein Vater Mattias Retzow, Adliger, über 50 Jahre alt - vor ca. vierzig Jahren habe sein Vater Mattheus Retzowen ein weib die lexowsche geheißten wegen Zauberei verbrannt (er war damals 13-14. Jahre alt), die Bekanntnus hatte der vorige Statvogt Roloff Eden bei sich, aber nun nicht mehr vorhanden, er aber nicht gehört das die Barbara Karstedten berüchtigt gewesen wäre

2. Marten Pahrman, zu Röchlin vnter Retzow, 33 Jahre dort gewohnt, , zu Borchentin vnter den Crusen bürtzig Vater Marten Pahrman geheißten, 58 Jahre alt, er Prediger, die Lexowsche hatte den Rochlinern viel schaden getan vor ca. 38 Jahren, sie solle Hans Lexowen auch bekannt haben, Tortur, auch ein Extrakt vo Berendt Dreyern geschrieben welchen er gesehen vnd verlesen aber die rechte Uhrgiht hätte er nicht gesehen,

3. Carsten Retzow, zu Leppin vnd Retzow Erbgesesse, Sohn des Matthias Retzow, Adlig, 40 Jahre alt, über 6000 R reicht, weiß nichts von der Zaubereibeschimpfung

4. Ursula Kobagenn, Petri Bambamij Pastorn zu Großen Gilau Eheweib, unter den Holsten seit 18 Jahren, zu Wahren bürtig Chim Kobage ihr Vater, 39 Jahre alt, - Michel Christener ein freyschlachter zu Wahren gewesen

5. Zacharias Rode, zu Lütken Plasten vnter von Plastern seit 23 Jahren, dort Gebohren Vater Jacob Rode, Grobschmidt, um die 60 Jahre (der Bürgermeister ist Henrich Troie vnd stadtuogt Georg Pfitznowen) - sagt zu den Additionales aus

6. Agneta Zechelins, in Wahren seit 40 Jahren, dort gebohren ihr Vater Frantz zechlin vnd Mutter Alheit Möllers, helfe andern zu Tagelohn, bey 60 Jahre ihre Schwester Anna Schweders wegen Zauberei verbrannt worden

9: ihre Schwester welche für etzlichen Jaren wegen begangener Zauberey vorbrandt, habe einenn Man gehapt, welcher Valentin Schroder geheißten, dieselbe beide Eheleutte hetten einen Sohn mit nahmen Chim Schreder der jetzt in Schweden sein soll, der ihr gesagt die Lobesche hette etwas mitt vonn Rostock gebracht, das hette Ihren Manne Casper Lobes gehulffenn dauonn wolte sie Iren manne Valentin Schröder auch etwas hölenn, das solte ime helffenn vnndd hette darauf der Sohn berichtet, er zu seiner Mutter gesagt, sie soll dem Vatter nichts geben, was sie von der Lobischen bekäme vnd damit den Vater vergäben, darauf die Mutter gesagt, Schweig stille mein sohnn od(er) du wirst mich zum feur bringen
16. Der Becker N. Batze hette ein klein kind gehapt welches sehr geschwollen gewesen das die Sehedorfische demselben etwas im Brode gegeben, dauon es geschwollen, daruff sie gefenglich eingezogen vnd vf ihre Schwester und die Kerbergische besagt

7. Anna Vagdes, zu Wahren seit 26 Jahren gewohnt, in Röbel geboren ihr Vater Claus Vaget vnd ihre Mutter Magdalena Kruckowen geheißten, sey Hanns Plagemans Ehefraw, Tagelöhnerin, 47 Jahre alt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

8. Cristina Kindekenn, zu Wahren seit 10 Jahren, auch ihr gebürtig ihr Vater Caspar Hundekke vnd Mutter Christina Francken geheißen, Michell Höppeners Hausfraw, welcher ein Hechte vnd furmann zu waren, 30 Jahre alt, 300 Gulden Reich, nur gutes von Klägerin gehört, hat bei ihr vor 13-14. Jahren als Magd gearbeitet, die Brabandische hat in Klägerinnen Keller den Topf gefunden, die Lobische holt ihn aber selbst aus den Keller, , sie belastet sie schwer
- Gemeinschaft nur mit der Kerchbergischen
-- die Pflugheuptsche hätte ihre Jüngste Tochter gewartet, die Bungersche hat sie als Zauberin gescholten

9. Claus Bunger, in Wahren seit 12 Jahren, dort börtig, vater Claus Bunger Mutter Köne Lobes geheißen, Baumann, 32. Jahre, 800 R. Reich
- bericht von der Pflughautpschen die Frau bungersche sei seine mutter gewesen, die vnsinnig im Haupt geworden, die ihr drei fliegende Geister vff denn leib geweiesen, die Sehedorfsische wäre lange berüchtigt gewesen,

10. Jochim Bunger zu Wahren seit 12. Jahren, dort geboren sein Vater Claus Bunger und Mutter Köne Lobes, Schuster, 40 Jahre alt, 350 R reich

11. Anna Bungers, zu Wahren seit 19 Jahren, Eltern Claus Bunger vnd Köne Lobes, die Jochim Dönecken ein Balbier ehemann, 37 Jahre,
1. sie ist die alte Nachbarin der Klägerin, bei ihr fast wie ein Kind gewesen, vnd hat ihr nur liebes vnd gutes erwiesen
- die Pflughauptsche hätte Claus Bungersche einen sack voll kohll gestolen,der sie darauf gescholgen, sie später zur utter gekommen vnd wurde wieder für eine Diebin gescholten, darauf die Mutter wirr im Haupt geworden

12. Claus Boitin, zu Wahren seit 50 jahren, dort geboren Vater Gercke Boitin vnd Mutter Catharina Könings, 70 jahre alt, 40 R reich, ackerwerk
- weiß über die Besagung des Hans Lexowen

13. Daid Slichte zu Wahren seit 24 Jahren, zu Röbel geboren Vater Michell Slichte, Mutter Catharina Boltzmann, ein Becker vnd Rhatsherr der Stadt Wahren, 45 Jahre
- Hans Lexow schon im Geschrei gewesen,
- berichtet von dr Konfrontation mit der kerckbergischen

14. Jochim Danecke, aus wahren seit 30 Jahren, unt er Closter Malchow gebohren Vater Chim Daneke Mutter Ilse Schröders, Tuchmacher, 52 Jahre, 1000 R reich

5. Wan der eine dieb, vff denn andern bekannete konte man sie samtlich mit fugte woll wegk hengkenn

- war bei der Verhaftung dabei,

- kennt auch den namen ihres Teufels Gäuert Gans, der lobischen Teufel stärker als der anderen

16. eine fromdt weib die Blawhöikesche genant eine ErtzZeuberinne hette vf die articulirten weibere Zauberey bekindt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

15. Daniell Dechow, aus Wahren seit 29 Jahren, zu haelberg vürtigk, vater Andreas Dechow Mutter Anna roggenn, Satler, über 50 jahre alt

- sie schon lange im geschrei gewesen, von Lexowischen besagt

16. Samuell Thorwechter, wohne zu Güstrow seit 27 Jahren, dort gebohren sein Vater Lorentz Thorwechter die Mutter Catharina Röniges gewesen, in Güstrow Freibecker auch Stadtrichter zu Güstrow, 52 Jahra alt, habe seine erliche Nahrung

17. Philip Goltstein, zu Güstrow unter Herzog Ulrich, seit 1578 in Mecklenburg, zu Halle burtigk, Vatter Doctor Chilianus Goltstein vnd Mutter Maria Heidelborges, er Notarius, 38 Jahre alt, er ist gleich dem 16. zeugen auf fürstlichen befehl nach wahren gekommen, man hat das Hallische Urteil verlesen, welches Puliziert wurde wisse er nicht

18. Andreas Plagemann, in Wahren seit 28 Jahren, dort gebürtigt Claus Plagemann vnd Catharina Dobbins als Eltern, Tuchmacher vnd Persone des Rhats, 49 Jahre

- weiß von ihr nur gutes, sie aber schon 40 Jahre im gerücht gewesen, auseinandersetzung mit Michel Christener

- die Bungersche verworren im Haupt gewesen

19. Christoff Falckenhagen, aus Wahren seit 23. Jahren, in Wulffstorff vnter den Bischofsthumb Witstock börtig, Vater Georgius Falckenhagen Mutter Anna Grabowen, Burgermeister zu Wahren vnd brauche burgerliche nahrung, 60 Jahre alt,

- wisse das sie immer zur Kirchen gewesen, aber seit 1570 im geschrei gewesen, damals schon Lobes Ehefrau gewesen

- der Michel Christener ihr übersagt: es Bullere vff seinem Böhne, vnnd die Clegerinne Ließe das Maltz vonn seinem böhne holen, vnnd da würde eine dunst, der Schweiffete auß seinem Böhnenfenster nach der Clegerinnen hoeffe

- die Sehedorfische schon 1580 gefangen gewesen, vom Pastor befragt // sie bekennt mit dem Teufel zu tung gehabt zu haben, die sehedorfische rät erst eine weile herum dann sagt sie Ja, Ja Jetzt weiß Ich es woll, weme Ir meinet, do hette sie die Sehedorfische zu Ehn Jochim, in Zeugens beysein heraus gesagt, die Lobesche laßet Ime Falckenhagen denn dritten Pfennick wegk holen, , die Sehedorfische auch dem pastor großen schaden getan an seinem Vieh, auch Hans Stender vergeben, weil er ihr nicht ein stück von einem hechete gegeben zu essen //

- Alberto Vogt und hermannus Arpe als Notare, 24. September 1595 (Nr. 33)

Repetitiones Testium in Sachen Barbara Karstettin contra Rat, Güstrow den 3. Oktober 1595 (Nr. 34)

(Neue Zeugenaussagen)

Jacob Kotelmann zu Wahren, Tagelöhner bey 100 Jahre alt, Bauer unter den Hahnen geboren sein Vater zu Sparow unter den Gammen gewohnet

- Chim Pantzenhagen zu Wahren, 30 jahre, Hundert R. reich, Tagelühner zu Waren, dort auch geboren,

- Hans Stoiffers Ehefrau Elisabeth Lüdemann, aus Wahren, 40 jahre, Spinwerck, vor 9 Jahren bei ihr gedienet

- Chim Bartelt, zu Wahren, , 60 Jahre alt, 100 R reich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Chim Detloff, zu Wahren, 4 stige Jahr alt, Bürge zu Wahren, Bauman vnd Ackerwerk
- 6. Drewes Lembke, aus Wahren, 45 Jahre ein pahr hunder R. reich, Ackerwerk,
- Clawes Hanse zu Geutz, Jochim Wangelin zu vielitz, Waren 4. Juni 1595
- Hermanus Arpe vnd Alberto Vogt Itzo seligen

Nr. 35 Probation vnd Exceptionschrift des Bürgermeister zu Waren contra Barbara Karsteten (Güstrow 9. Oktober 1596) (Nr. 35) (nicht gelesen, vielleicht interessant da sie gewonnen habe) 35 Seiten

Nr. 36: Exceptiones cum annexis Replicis et in euentum Conclusiones der Barbara Karstedte contra Rat (Güstrow 6. Juli 1597) [Indizien, Urteil]

- Zeugen sagen einhellig ihre Gottesfürchtigkeit aus
- auch wenn sie von Gerücht vngefehr 10-11. Jahre wissen, die aber vom Teufel und damit Vater der Lügen ausgebracht sind, so das auch der Samuel Torwechter lachend gesagt hat: es ist eitel Fantasei
- sie niemand etwas zu leide getan, sondern andern gutes getan
- die einzelnen Artikel werden abgetan
- die Beklagten haben die Caution nach dem bescheid zu Greifswald nicht annehmen wollen
- nochmal wegen der Fürstlichen bescheide, , auch wegen Kosten und der Schödigung von 300 R.
- ein Hauptpunkt sit die Besagung 1581 damit sie ins gerücht gekommen, kein Zeuge kann etwas anderes gestehen, die Teufelische Diffamation wird hefftig bekämpft als Indizi...damit dann auch keine sufficiatia inditia gehabt sie zur gefänglichen Haft zu nehmen
- 2. ist die Gemeinschaft, socj criminis...sie aber mit den Zauberweibern auch nichts zu sachaffen gehabt,
- die indizien nur durch des Teufels Aussage- dardurch clarer Mißbrauch der Rechten
- die überfallartige Inhaftierung, auch fast der Aufmarsch der ganzen Stadt durch die vier gewerke, so rebellisch kann sie gar nicht gewesen sein, die öffentlichkeit dieses Aufmarsches, die nächtliche Gealt vnd Friedensburch des Hauses, sich der Mann auch zur Caution erbotten aber abgelehnt
- wenn sie wirklich wegen Zauberei berüchtigt, warum der Stadtvoigt dann an einem Tisch mit ihr gessen
- wegen der belehrung aus Greifswald, die Tortur nicht mit Recht zuerkannt, da sie von einigen Tatsachen nichts gewußt, so wurden ihre defensionalibus nicht übergeben vnd verschickt vnd so ihre Vnschuld furlengst zur Asche werden mußen..
- der Mann sich die größte Mühe zu ihrer Verteidigung gegeben, das Original der Hallensischen Urteil ist bis heute verschwunden, Gott weiß wohin [Halle]
- das alles sind atrocissima iniuria
- wegen der zeugen:
- in den Defensionales wird sie erneut an ihren Leumuth injuriert vnd gschmehet, die Zeugen wegen ihres Gerüchtes etwas aber nichts gewisses gestehen,
- Gehen zu einzelnen Zeugen aussagen über und deren Aussagen auf einzelne Artikel, alle Artikel werden durchgegangen,
- die Kerbergische hat in ihrer Befragung gesagt. Dr Burgermeistersch(en) habe sie woll zu handen gangen aber von Zauberey habe sie niemals mit ihr geredet, allein das es Ihr der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Teuffel gesagt habe, das sie eine Zauberin sei, vnnd Ihr Teuffel sei der Burgermeisterschen Teuffels, der Beelzebub heißen soll, Junge

- damit deutliche Variation zu Zeugenaussagen, zudem Phantasie

- die Schwerdische hatte ausgesagt ihr Teufel heiße Chim vnd stunde albereits vf dem Register zu Roggentien vnnd Ihr abgott heiße Claus.

- ihre Geberden bei der Confronation da sie Krank gewesen nicht zu achten Michael Hansmans D.

- 1582 sollte das Greifswaldische Tortur Urteil sampt der Akten erneut zum Herzog eingeschickt werden [Greifswald, Strategie]

Acta civitatum Waren Nr. 28,

Lucia Kobaben, 1622

Adolph Friedrich [BelehrungG]

..wegen der bezichtigter Zauberei gefangenen Lucia Kobaben bericht...das Ihr die aufgewante vncosten zuerhalb achtt tagen zusammenbringet vnd erstattet, damit die gefangene wiederumb Ihrer haft unuerzuglich erlassen werden muge, Schwerin 25. Oktober 1622 an Gewerke vnd gantze gemeinde zu Waren

- Schreiben Bürgermeister, Rath vnd Stadtvoigt, Wahren den 29. Septembris 1622...eine zu Ulrichshausen gerechtfertiges Zauberweibe bekantnus..auch ein Weib bey uns Lucia Kobaben gefenklich anzunehmen vnd zur Konfrontation zu bringen...doch die Gewerke vndt gemeine bei vns angehalten, dennoch das weib gefenklichen zubehalten, bis das weib Justificiret, ob vielleicht, sie in den Todt bey ihrer bekantnuß vörharren werde, dazu auch mittel geben wollen, ...sie hat noch aus dem feure geruffen mann soll dieser iwe ihr thuen..auch ander bekantnusse dazu gekommen, nach Greifswaldt vorschickt, dort auf Aufnahme eidlicher Zeugen kundschaft erkannt // was auch geschehen...aber nun soll sie auf burgliche Caution entlassen werden sonst auf eydliche vrpfele timittiret...sie müssen ihre alimentationskosten vnd Notar bezahlen...aber von den Gewerken nicht gelangen können..man soll der Bürgerschaft eine Contriubution anbefehlen [Aktenversendung, Kosten]

Belehrung Greifswald: wegen Lucien Cobaben litis A-H...inquisition anstellen, eidliche Zeugen kundschaft ihr vorzuhalten, zu ihrer defension zuverstaten, bis zum Inquisitionsprozß entlassen, 16. April 1622

Belehrung Greifswald: wieder Lucia Kobaben...auf ihre Akten...auf bürgerliche Caution oder Urhfehde der gefenglichen Haft entlassen, 28. Mai 1622

- Jochim Bars, diener an Wortt Gottes, Lutkendorff 9. April 1622 [Zeugenbefragung]

1. ist wahr, das Achim Königen vnd desen Hausfraw zum zapshagen an gethan, das sie nicht mehr denn einen Erben zeugen können, seine fraw auch ein gantz Jahr schwer krank gewesen

2. pawel Völsche ein Schneider etliche Jahr krank gewesen, sich auch oft gebrochen, sonsten er sterben müssen, immer noch krank

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. ein Dritter man Chim W..man sein Heuptviehe vmbkommen

Gerichtliches Protocollum wieder Lucia Kobaben in pto. Veneficy Wahren, 16. Mai 1622, auf Befehl der Greifswalder Urteil [Inquistionalartikel]

1. sie vor etzlichen jahren von Thies Kobaben vnd N.N. zu Wahren gebohren
2. etzliche iahre // sich einen Kerl, der ein bader gewesen vndt Michel Kremlingk geheißten vertrauen laßen
3. solcher Kerl (vielleicht in anmergkung ihres böesn wandels) von ihr gelauffen, sich zu Wilschnagk niedergelassen, dort auch entlich gestorben
4. seitdem sie auf den dörfer herumb gelauffen vndt brantwein ausgeschengkett
5. auch verschinen winter mit brandtwein zu Zapschagen kommen, d aselbst ein fluchtiges weib, ihres Namens Lise Hakers so kurtz vorrugkter Tage zu Vlrichhausen verbrandt worden, vorsich gefunden mitt welcher sie sich gekennet, bei derselben sie auch dasmahl benachtigett
6. solches weib, wie sie wieder ergriffen auf Lucia Kobaben vnderschiedtliche Zeuberstugke, so sie beides an manschen vnd viehe verübett nicht allein beandtt, besondern auch in confrontationg estanden vnd bestendig vorharret
7. die beandte stugke in der nachfrage sich also zum theil wahr befunden //
8. Wahr wie sie darauf zu Wahren gefangklich angenommen werden, das sie austrucklich geredet, die Wahrnische Obrigkeitt, wolle bei ihr als der armesten den anfangk machen, die reichen aber die sie wüsten, so auch Zaubern können ließen sie sitzen
9. Wahr das sie auch ferner im gefengknus gesagt do sie gebrandt wurde soltend es H. Richters alle 3 schwestern mittbrennen [Strategie Drohen]
10. Wahr das sie auch öffentlich ausgesagtt, dofern sie wieder los kehme, wolte sie sich bei den argesten schelm legen, vndt solte als dan der statt wahrne bange genugk werden
11. wie sie alhir zu wahrne bei Jaspas Dettloffen in gelagen, sie zum oftern die nacht über, do sie doch nuhr alleing ewesen, als wan einer bei ihr gesessen sich gezangkett, zuweilen gutte zuweilen böse wortt geredett, auch als wen sie einen bei sich sitzend gehabt gezechett, vndt demselben zugetrungen
12. das erwenter Jaspas dettloff sie darumb zu reden gesetztett, auch do sie es nicht vnderlaßen wurde, ihr die wonung verboten
13. das sie geandtwortett, was ihm daran gelegen wehre, dprfe ehr sie doch nuhr sitzen vndt sprechen laßen //
14. Wahr das von diesem alles, in der statt wahren ein gemein geschrey vndtt sage sei

Zeugenbefragung

1. Drewes Bugk 50 jahre

1-3. Nescit

4. ja

5. Nescit//

6-7. gehört

8. Affirmat

9-13. Nescit

14. Affirmat

2. clawes Vorlahrengutt (Volrarenguhttt) Bürger 50 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- 1-3. Nescit
4. Affirmat
5. Nescit
6. gehört
7. Nescit
8. Affirmat
- 9-13. Nescit
14. Affirmat

3. Zacharias Holste, Bürger 46 Jahre

- 1-3. Nescit
3. von ihr selbst gehört //
4. Affirmat
5. das habe das weib zu Vlrichshausen gebrandt woden gesagt
6. wahr, habe ihre bekandtnus, auf Lucia Kobaben noch aufm holtzhauffen wiederholett
7. Affirmat
8. von andern gehört
9. sie hette gesagtt do sie aufs wasser wurde geworfen werden, solten articulirte 3 frawen mit aufgeworfen werden
10. Ja sie hette es geredett, wehre es auch gestendigk, vom bange werden aber nescit
- 11-13. Nescit
14. Affirmat

4. Catrina Gartzes, des Fronen weib 24. Jahr alt (oder Gantzen)

1. Nescit
- 2.3. habe ihr lia Kobabe selbst gesagt //
4. Affirmat
5. wie 2-3.
6. das habe sie von ihrem Manne gehört
7. Nescit
8. solches habe Lia Kobaben oftmals gesagt
9. Sabt vom brennen habe sie nicht gesagt, allein vom Waßerwerfen habe sie gesagt, man sollte sie neben des Richters schwestern aufs waßer werfen, so wurde man sehen wehr zeubern könnte
10. Sagtt vom bange werden haben sie nicht gehört, rest affirmat
- 11-13. Nescit
14. vor dieser zeit habe sie nichtt davon gehört, aber seit das sie eingezogen wesen, hette manniglich wolgesagt, das sie lange hette Zaubern können

5. Ilse Bugks des Fronen Schweigermutter, 50 jahre

- 1-4. Ja
5. Nescit //
6. das habe sie von ihrem Schweigersohne auch andern wol gehört
- 7-9. Nescit
10. Vom bange werden habe sie nicht gehöret, rel. affirmat
- 11-13. Nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

14. das sage jederman

6. Henrich Schultze, Burger 47 Jahre

1-4. Nescit, nur von andern gehört

5. Affirmat

6. gehört in Vlrichshusen

7. Nescit

8. von andern gehört

9. Nescit //

10. Solches habe Zeuge von des fronen knechte wol gehört

11-13. Nescit

14. ja sieder sie eingezogen gewesen

7. Erich Stemwede, Bürger 46 Jahre

1-3. Nescit

4. Affirmat

5-8. Nescit

9. das habe Zeuge nicht gehörett, das sie articulirte Personen genannt, abe vom Waßerwerfen habe sie gesagt

10-13. Nescit

14. sonst nichts von ihr gehört, erst als sie eingezetzt gewesen

8. Tewes Meßower 50 Jahre

1-4. Ja

5-8. Nescit //

9. das habe sie stillen freytag nacht gesagt wie Zeuge sie gewartet

10-13. Nescit

14. wehr ia wol so

9. Jacob Hoppener, Weinschengk 44 jahre

1. Nesit

2. selbst von ihr gehört

3. Nescit

4. Affirmat

5. Nescit

6. habe ehr wol von andern gehört

7. Nescit

8. solches sei wahr, vndt habe sie solche in Zeugens stuben geredett, do es Zeuge neben andern angehöret

9-10. Solches aus gemeinen geschrei gehört

11-13. Nescit

14. wahr sein //

10. Ilse Luebes Jaspas Dettloffes hausfraw, 40 jahre

1. Nescit

2-4. Affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

5. Nescit

6-7. weis nur von andern

8. Nescit

9. Nescit ohn von andern gehört

10. Nescit

11. ja zu weilen wen sie getruncken hette wehre solches wol geschehen

12-13. Affirmat

14. das geschrey ginge so, Zeugin aber könne es nicht sagen

11. Jaspas Dettloff von 51 Jahren

1-4. Affirmat

5. Nescit

6. Nescit, nur gehört

7-10. Nescit//

11-13. Affirmat, mit wem sie aber geredet könne Zeuge nicht wissen

14. Ja

12. Hans Dongker, des Rahts Reittender Diener, 33

1-5. Nescit

6. Affirmat

7. Nescit

8. Affirmat von ihr gehört

9-13. Nescit

14. Affirmat

den 21. Mai ist die gefangene gütlich befragt [gütliche Aussage, Strategie]

1. Ihre Mutter Anna Bergkhorsts von Persleberg burtig

2-3. Affirmat, de Vhrsach aber drumb ehr wegk gelauffen wehre gewesen, das sie ihm nicht gutt // genugk gewesen, hette sich zu Röbel so nuhr 3 meil wegen von hinnen blegen also fort ein ander weib vortrawen laßen

4. Affirmat habe auch zu Brandenburgk 7 Jahr bei einem tuchmacher Claus Westphalen wolle gesponnen

5. - 6. Affirmat

7. das möge es thuen

8. ja sie möge es wol gesagt haben

9. wie die sie gewaret vom waßerwerfen gesagt, hette si geredett man laße des Richters schwestern auch auff's waßer werdfen, vndt solches wehre ihr so in den mundt kommen, sie wiße aber von des Richters Schwestern nichts böses...des Rats obersten dieners frawe, zu ihr gesagt sie solle sich nicht bekummern, den die leutte sagten der Richter ließe keine brennen, das thete ehr vmb seiner schwester willen, worauf die diener frawe vorgestellt, die alles leugnet, doch // dabei berichtet, es möchten des Richters Schwestern ehrliche leute sein..sie wisse nur das die gefangene idem Richter gefluchet dem Richter solle der teuffel in das schwartze leib fahren..worauf sie gesagt Lia fluchett nicht den gerichtten sie werden euch nicht mehr als recht thuen, sie gesagt ietz wirdt der bödel kommen, vndt mich auf die Ragkebangk werfen, sie gesagt Nein Lia das geschicht nicht, sonst hette die gefangene

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

wol gesagtt sie hette Gott so lange gebten, do ehr ehr nicht helfen wollen mögen ihr alle teufel helfen, Incarcerata negat

10. vom bange werden negat, rel. affirmat

11-13. negat

14. das mögen sie thun

- Petrus Vorwiebe Notar publ.

Acta des gewesenen Stadtvoigt Georg Troje zu Waren wegen ungebührlicher Reden wieder vnd Strafe von 500 R, 1632-1634

Defensionalartikel contra der Barbara Karstedten

Acta civitatum Waren, Nr. 29

Supplikation Eliesabeth Francken, Sehl. Jochim Blancken Wittwe zu Malchow...sie von ihrem Sohn, Johannem Blancken, 9 Järigen Rectorem der schulen zu Wahren, einen erbermlichen casum erfahren vnd ..folgenden Bericht...Eß haben 2. Meiner Söhne, alß Michael Blanck, Prediger zu Türckou vnd Johannesen gewehsener Recotr der schulen zu wahren, nachdem ihr Vater mein sehl. Mann Jochim Blancke Bürgermeister zu Malchou vor etlichen wochen, wehgen bezüchtigter aber unerwiesenen Zauberey, ingezogen worden, sich berehdet, sie wolten in Malchou mit den Gefettern deren Flotouen zusammen kommen, vnd versuchen ob nicht etwa inquistius auff caution zu erlaßen stünde, zu dem behueff den Jener nach Plaw einen Ntarium zu hohlen, dieser aber nach Stuer eine Meile von Malchou zu den Flotouen, verreisen solte, mit dieser verlaßung, sie eodem die auf den Mittag zu Malchou sich einander wiederumb sprchen wolten. .der Johannes läßt sich über das Wasser setzen..findet sich dann aber Mittag nicht wieder ein..ia, ob ich mich gleich noch so viel bemühet, hab ich ihn doch in 4 wochen nicht wieder auffinden noch erfragen mögen. Besondern da spüret man seinen Körper itzo auff, im felde in einem dicken hauffen Rohr im Waßer zwischen Malchou vnd Stuer, todt lieget, vnd dermaßen spoluret, daß man daß gelt, alß etwa 20 R. so Er von Wahren mit weggenommen, item seinen neuen degen, hatt vnd geheng nicht mehr bei ihm gefunden...sie bittet nun um die Findung der Töter...sie will ihn nun ehrlich in Malchow beerdigen lassen, 1. wo sein Sehl. Vater zu tode gepeiniget, vnd er daher 2. viele disaffectionirte daselbst hatt, auch ich 3. alda wohnhafft, vnd täglich auf dem Kirchwege seiner begrebnus ansichtig werden müste..er ist ihr liebster gewesen, hat gutte Zeugenisse über ihn anfertigen lassen...daher Beerdigung mit allen Ehren erbeten [Mord]

- A: David Nicartus Notar...wegen Zustand des Toten Johannes Blanck (11. Mai 1662), neben Johannes gibt es noch die Brüder Michael vnd Jochim Blancken

- der Prozeß wird contra Valentin Engelbrechten Stadtvoigt geführt, der die Beerdigung verhindern will, schon am März 1662

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Befehl Schwerin den 8. April 1662 ihren Sohn ordentlich vnd christlich zu bestatten, Bürgermeister und Rat zu Waren haben der Elisbeth Francken beigestanden

Bericht Christian Borchardt, Schwerin 15. September 1666 an Herzog...einer meiner Unterthanen Ernst Stielers Eheweib der zauberei nicht wenig berüchtigt, Inquisition..wan auch sie von einer zu Wahren verbrandten hexen bekandt worden..deren Bekenntnis ihm vom Rat zu Waren jedoch nicht kommuniziert wurde..was dem Rat zu 100 R. fiscalischer Straffe anbefohlen werden soll

- entsprechender Befehl durch Christian Louis...Schwerin 18. September 1666 (BelehrungS)

- Bürgermeister Rat und Gantze Gemeine, Waren 25. Janaur 1663...sie durch harte Kriegspresuhr vnnnd Brandt gebrachte arme leute höchlich genötigt, welcher maßen..der für anderthalb Jahren damahliger angehender Hexen Proces nach biß tato zu keiner Ruhr anzuschicken sich vermercken laßen, vnangesehen derselben biß dahero in 8 Persohnen zu ihrem wollverdienten lohen des fewers seien effectt erreicht hat...ad litis contestationem 2 hexen alberetz eingezogen, derer einer Definitio man stündlich erwartet...den Stadtvogt Valentini Engelbergk...sie wegen der Kosten

- Christian...in pto. veneficy..wann keine Kinder verhanden, aus der Maleficantinnen Guter, jedoch das derselben Creditores, dadurch nicht verkürtzet werden, die nötige Gerichtskosten zu ehmen erlaubt syn soll 4. Febraur 1663 Krauthoff an Bürgermeister zu Wahren [Kosten, BelehrungS]

- Bürgermeister und Rat, Wahren den 27. augusti 1661...ein altes in die dreisig Jahren vnd drüber in dieser Kunst wollgeübtes weib gleich sich selbst angegeben, daß sie zaubern könne..wegen der Expensen...weil der Herzog daß etlichen vnsern Benachtbahrn also Röbell vnd Plauwe auß fürstlicher hoher clementz sothane überwiesene Hexen aus Ihren eigenen gütern die drauf gehende expensen zunehmen Gnedigst ist concediret vnd verwilliget, auch diese angezogene Hexe so weit in bonis ist, da sie weder Kinder, freunde noch einige dürfftige Erben hat...

- Christian Louis..wegen des sich selbst angegebenen begüterten alten weibes..das ihr sie gebürlich examinieren vnd nicht weniger auf solchen fall, dero aus weichen behindern auch darauf uns, Ewern underth. bericht, zu mehrer der Sachen information, zufertigen werdet...Schwerin 31. August 1661 A.W.D.[Kosten, BelehrungS]

Supplikation wegen der Kosten von Bürgermeister, Gericht vnd Rat zu Waren, 10. August 1661

- Christian...das ihr mit der Execution der Zauberhexen der Burgerschen, so lang verziehen vnd einhalten auch wehrender Zeitt wieder des Supplicanten hausfrawen Ehre vnd gutten leumuht, auf das gethane bekantnus der besagten Burgerschen weiters nichts vornehmmen sollet...rechtliches Informat einholen, auch Kopiam Protocoll übergeben..Schwerin 9. September 1661 an Bürgermeister und Rat zu Wahren [Kosten, BelehrungS]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Bürgermeister und Rat Wahren 8. Oktober 1661..auf Mandatum Schwerin 31. August ...die Inquisitionalerkenntnis über die alte Frau die Bungersche Ursula Kauters genandt beiligend eingeschickgt...sie zuplizieren nochmals wegen der Kosten..verweisen auf Röbel vnd Plau - Christian...über dem dergleichen vnd en angeklagten aus deren mitteln tagnquam ex propria domo erhebende Kosten, eine verbottene Confiscation, zu der Kinder vnd ander angehörigen großen praeiuditz, involviren würde, Solches an Ihm selst vnzuläßig, ...auf andre mittel sinnen, Schwerin 14. Oktober 1661 M.W.D. [Kosten, BelehrungS]

- Christian Reincke , Ratsverwanter hieselbst, Supplikation...seine Hausfrau Annen Schröders aus antrieb des Bürgermeisters vnd Rats auf aussage der alten Buengerschen der Zauberei halber gefänglich einengenommen, die Capitivirte Zauberhexe metu Torturae et doloris vnter andern bey dem gehaltenen Examine in meinem anwesen auch auf meine hausfraw bekandt vnnnd zwar nichts weiters, als Blocksberg..getantz...keine gemeinschaft oder sonstiges gewust..sie auch im Beisein des ScharfRichters sich mitt ihr Confrontieren mußen, damit ihr ihre Ehren verletzt...sie sich immer christilich verhalten, nur bloßes bekandtnus, vor der Execution nochmals befragen, ein Bekändtnus vnnnd teuffels phantasey, verletzung des ehrlichen leumnundts, Copiam Protokolli gefordert, Wahren 6. September 1661 [Klage zur Verteidigung]

Christian Louis: Mandet. secundum petita, iedoch daß auf Supplicanten unkosten vnd atzung die verteihlte persohn, unterdeßen daß er sich wieder informiren laße befreischet, Suerin 9. August 1661

Actum Warin den 3. Septembris 1661

- vermüge des Juristen Facultät Greifswaldt de dato 31. August 1661 Ursula Kauters Claus Bungers Wittwe nochmalen auf die Inq. articulos et additionalis singulariter singulis befragt [Urgicht]

1. ia ihr eigen Sohn hatte es ihr in die augen geredet

2-3. ja sie hette ia dafür gelitten

4-5. das wehre geschehen

6. sie hette ihr Koyen geholffen auf Ern Nicolai Grundten Söhnleins Kindtauf, sonsten hette sie keine große fiendtschaft mit ihr gehalten

7. ia das hette sie umb ihres besten vnd verschuldt gehtan

8. Affirmat

9. sie hette die leute vndt absonderlich ihren Sohn nicht verclagen wollen, hetta uch nicht im sinne gehabt davon zulauffen

10. ia hette sie geredet

11. sie wehre woll bey ihr im Hause gewesen //

12-13. wahr

14. ihre gueter hette sie vorkauffen aber nicht davon lauffen wollen

15. die Gericht muchten thun was sie wollte

Additi. 1-2. Affirmat, 3. Wuste sie nicht

1. Sie könnte Zaubern, es von der justificirten Maria Bengerstorff vor 10 Jahren gelernt [Urgicht]

2. in Maria Bengerstorffes eigenen Husen // Buhle Peter, Blawe Kleider, schwarzer Huet, fueß als huener Kladen, weißen Stock gefast

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. der Teufel Bier geholt zur vertrauung
4. ihr zu Zeiten fleisch vnd Speck gebracht, zusammen verzert
5. Buhlschaft,
6. Jochim Köningen hatte sie für 3 Jahren eine Ochsen umgebracht, weil er ihr kein holtz holen wollen
7. Michel Jürges Müllen für 2 Jahren ein rotes pferdt, darumb das er ihr zuviel gemallet
8. Frantz Dreves für 6 Jahren einen Ochsen, weil er ihr nicht ein bundt stroh geben wollen //
9. Jürgen Horn von dratow einen Ochsen, weil er ihr nicht ein brodt thuen wollen,
10. Bartholomeum Beckman einen Ochsen, weil er ihr nicht ein fuerder holtz holn wollen
11. der Captivirter Hans Schultze hette ihr die Zauberkunst auch gelernt, vor 23 Jahren, Claus schwartze Kleider, roter Hut, Hünerfüsse [Teufelsbuhlschaft]
12. Hans Schultze noch zu Specke gewohnet, vnd wan er ihn die Stadt gekommen, bei ihr gewohnet, weißer Stock
13. ihr geld gegeben, brandtwein getungken
14. der ihr auch zu Zeiten Bier, Speck vnd Fleisch gebracht, Buhlschaft, Kalt
15. diese ihre zwene teuffel Peter vndt Claus wehren einsmahl da sie krank gewesen, in gestaldt 2 Raben in das schraubfinster zu ihr gekom(m)en, vndt sie besucht, wie es ihr erginge, welches aber die leute gesehen
16. wie sie bey Ern Nicolai Grundten sehl. Hausfraw in jungster geburth wehemutter gewesen, hette sie nebst der justificirten Marien Bengerstorffes, eine suppe bereitet, darin geiffth gethan, vndt sie also vergeben, daß sie das leben einbueßen musen..weil die fraw ihr vnnütze wort gegeben
17. Maria Bengerstorff hat auf sie bekandt
18. anna Boßen hette sie Zaubern vor 10 Jahren gelernt, Teufel Tewes
19. Catharina Hermans Jacob Hakern Wittwen Zaubern vor 10 Jahren gelernt, Teufel Bartholomaeus, bunte Kleider, schwarzen Hut
20. Blocksberg auf dem Marckte auf hahnen stelle gehabt, sie wäre Kuchin gewesen //
21. der Hakerschen Tochter Thrina Guhlowen könnte auch Zaubern, Blocksberg, mit H. Reiniken hausfraw vorn angetantz, die tochter danest, dann Hans Schultze,
22. Hans Berckmans Ehefraw kann Zaubern, Blocksberg
23. Hans Westphalen Fraw könnte auch Zaubern, Blocksberg
24. des Krügers tochter zu Krase wehre auch auf dem Blocksberg
25. Hans Piepers Wittw könnte Zaubern, Blocksberg, ihr die Zauberkusnt gelernt, vor 20 Jahren, Teufel Simeon
26. der Pensionary Ernst Thiele fraw zu lanse könnte Zaubern, vor 20 Jahren gelernt, Teufel Hans, grawe Kleider, Blocksberg, bringt ihr Geld zu
27. Thrina Mans Simeon Blanckschen Ehefrau // Blocksberg, ihr Zaubern gelernt, Buhle Jürgen, Schwartz, bringt ihr eßen
28. Ursula Blancken, Hans Kobowen Tuchmachers fra in Waren könnte auch Zaubern, vor 16 Jahren gelernt, Teufel Bartholomaeus, graue Kleider, bringt Korn, Blocksberg
29. Ilse Schröder, Harm Gylowen Ehefrau, Blocksberg, von Bengerstorfen gelernt
30. Matthias Bucken Schlößer Fraw Zaubern, vor 20 Jahren, Asmus in Schwartz grawen kleidern, Essen zugebracht
31. Ulrich Loußowen wittw kann Zaubern, ihr gelernt, Teufel Simeon bunte Kleider //
32. die Knakesche die Braunsche die Pulsche Hans Falckenhagen fraw, Bartholdt Gause köndten Zaubern, dann revociert sie, wüste nichts übles, sie wird mit der tortur gbedrowet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

nur die Wahrheit zu sagen, saget sie diese sambt der Lousowschen wehren ihr in den Mundt gekommen

33. Jürgen Röve Küsters hausfraw kann Zaubern, Teufel Hans, Rote Kleider

Waren, in der Fronerei in beisein B. Gericht vnd Rat, auch Hans Bahlman, Jochim Rosow, Jochim Jahrandt, Jochim Kühlowen vnd Jochim drewes

34. Jürgen Horns Ehefrau von Dratow köndte auch Zaubern, in Gausen hause gelernt vor 20 Jahren

35. Christian Reiniken efrac, Blocksberg, wie sie von H. Reiniken deßwegen hart angefahren, leugnet sie es erstlich, hernach stehet sie es zu vndt verbleibet dabei

36. die Bademutter Bruansche köndte auch Zaubern, Blocksberg //

- am nächsten Tage gütliches bekenntnis: sie weiß nichts von Lousowsche, Knakersche, die Pulsche, Hans Falckenhagens fraw, Bartholdt Gause

Confrontata

1. Ernst Tielen hausfraw von Lanse
 2. Catharina Hermans Jacob Hakers witwe (19 Art.)
 3. Hans Schultze (11)
 4. Matthias Bucks fraw (30)
 5. Hans Pripers witwe (25)
 6. Thrina Mans Simeon Blanckenschen fraw (27)
 7. Hans Westphalen Hausfraw (23)
 8. Hans Beckmans hausfraw (22)
 9. Vrsula Blancken Hans Kobawen Ehefrau (28)
 10. Ilse Schröders Harm Gylowen Ehefrau (29)
 11. Jürgen Röver Küsters Ehefrau (33)
 12. Hakerschen Tochter (21)
 13. Christian Reiniken hausfraw (35)
 14. Brunsche 36. üunct
- die Captiva bleibt bei ihrem Geständis
- Christiani Schwouius (Notar)

Stadtvoigt vnd Gerichts Assessoren, wahren 20. Februar 1704 an Herzog...überschicken Original Protocollo sambt an Eydes stadt aufgenommene Zeugenkundschaft in Inquitionsprozeß contra Jochim Segerten Ehefrau weil der Ehemann eine protestation eingesandt, es auch leyder alhir die gewohnheit daß die angeklagte Persohnen sich zum hochfürstl. Gericht zu wenden, vnd mit eingebung vieler unwarheiten vnd falscher imputationen die Sache gantz perverse vohrzustellen vnd Inhibitionem auszuwerken pflegen...Ob wier das Sehgers Frau in pto. suscipit veneficy zur litis contestation folglich ad videndum jurare testes citiren lassen, auch Zeugen befragen vnd controntation anstellen können

- Friedrich Wilhelm (Abschrift) Parchim 28. Febraur 1704 wegen eurer Supplikation am Landt- vnd Hofgericht wegen gefenglicher Haft vnd Protestation dagegen...sie auf beygefügte Inquitionalartikel befragen. Wan solches geschehen, vnd Zeugen über dehm

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

was abgeleuchnet eydtlich befraget..alles nach Maßgebung des Jüngerer Reichsabschiedes deutlich vnd ordentlich ad protocollum zu bringen..wieder überschicken [Hofgericht]

- Bürgermeister Gericht vnd Rat, Wahren 5. marti 1704 auf Schreiben vom 21. Febra. ad instatiam Jochim sägerts ergagene Mandat ist von vns bey geschehener insinuation mit gebührenden respect angenommen worden...alles mit gespahrter Wahrheit beim Gericht erbetten worden,...daß wir zwahr, weil viele durch Zauberey latirende Mordthaten sich wider inquistin hervorgehtan vnd ihr hart gravirende indicia sich ereugt, processum inquistionis wider gedachte Sägerts Frau anstellen können, wir haben aber nur die Zeugen summariter abgehört, vnd mittelst übersendung des alhir gehaltenen protoculli umb gnädigste order, wie wir uns in der Sacen weiter verhalten sollen beim Hofgericht angehalten..darauf die vorigen Befehle (Abschrift vom 28- februar) erhalten...

WARIN

DA Warin, Nr. 1399 Inquistionalia

Amtsprotokollbuch des Amtsgerichts

Amt Neukloster, Protokollbuch 1694-1704, conv. IV Kaisers Protoc. Judicialia ex. Annis 1694-1704

17. Juli 1695 [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

S. 29: Jacob Taschenbrekers frau aus Lüdersdorf klaget, daß Carsten Kolpihn und seine frau, durch ihre Kinder, worvon das älteste 12 Jahr alt seyn soll, aus sprengen ließen, vnd Sie anrüchtig machten, daß Klägerin ihnen eine Kuhe umbgebracht, beehrte, daß Sie mit Kolpihns frauen aufs wasser geworffen werden, weil sie dadurch ihre unschuldt beweisen Rei, die gantze klage lieffe auf ein Kindersnak hinaus, wiewohl ihre Kinder // nicht gestünden, es geredt zu haben, auch würde Ihnen nimme erwiesen werden, das Sie gegen Jemand ..dergleichen gesagt hat

Klägern wiederholt das mit der Wasserprobe

Weil Klägerin nictes beweisen vnd beklagte nictes gestehen, wird allen Lüdersdorfern anbefohlen bei Straffe sich fried und schiedlich zu geben

19. Juli 1695: Henrich Techentins Frau aus Lüderstorf klaget über Claus Taschenbrecker, der derselbe sie geschlagen, vnd für eine Hexe gescholten, batt ihn dafür anzusehen

Reus: gesteht das schlagen, aber nicht das schelten, er gesagt wenn er wüste, was das für eine Hexe were, die Ihm sein vieh umbbrächte, die wäre wehrt, daß Sie lebendig verbrant würde. Klägerin hätte ihn geantwortet: Seine, des beklagten // S. 37 Mutter die Hexe, solten Sie verbrennen laßen

Kläerin leugnet dies, erbietet sich aber ihre Klage mit einem 16. Jährigen Jungen zu bewesien

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Beklagter soll der Klägerin eine christliche abbitte thun, künftig alles schelten enthalten, bei Straffe 10 fl., dam Amt 5 fl. straffe erlegen, die ihm aber auf 2 R gemildert wird [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

3. Juli 1696, S. 45

Detleff Kleppihn Kusterte von Großen Teßin klaget daß Christian Schwak Leinweber daselbst wunderliche dinge von seinem Tochterkinde Detlef Pielen vorgegeben, wodurch Er denselben der hexerey beschuldigen wollen, batt solches zu untersuchen vnd sein Tochterkind Obrigkeitlich für unbilliger Verfolgung zu schutzen

Christian Schwak berichtet als am Sonntag unter der Predigt von den 4000 mann sein kleines Söhnchen von 7. Jahren aus dem feld zu ihm gelaufen gesagt...vor angst kaum sprechend, daß des Küsters tochterkind detloff mit des Schultzen Sohne Carsten, vnd Detleffen tochter Annen Wilkens aufm Kley gehütet vnd sie sich eine braut zu zu freyen sich erboten, welche Morgen firsche in einer Kutschen solte zu fahren kommen, er sollte aus der Kutsche treten vnd es würde schon so blaßen daß es ihm gefallen würde, und wolle ihm den Hakelzaun umb Schwaks kahten so voller schnaken machen, das man keinen stak daran sehen solte...der Küster müßte selbst gestehen das der Junge ein loser Schelm were, der einsmaß das ihm mit nach dem felde gegeben brodt in den Mist verscharret auch seinem Kinde zu schaden gesucht,

der Junge Detloff Piel 13 Jahre wird befragt was vorgegangen, als er mit des Schultzen Carsten Wilken Kinder und Schmaks kleinen Söhnen gehütet, vorgefallen // 46...der kleine knabe gesagt, daß er über des Schusters tochter zu Babß, so ein Mödgen von 12 Jahren gewesen vnd verstorben geweinet hätte, weil sie seine braut gewesen, also sie ihn nun gefraget, was er für eine braut wieder haben wolte, hettte er des Priesters Elonor genannt, da hätten Sie ihn wepieret und gesaget, der hätte viel geldt vnd würde er wol eine kutsche zulegen Michel Techentien und der Schultze hetten Jeglicher einen schwarhen Rappen, womit Sie die hunde gemeinet mehr wüste er nicht, es wäre aber des Schmaken seine Söge wieder nach hause gelaufen, der Knab nachgegangen,

des Schultzen Kinder Carsten von 15. und Anna von 13. Jahren werden befragt....bestätigt die Version aber er hätte gesagt seine Braut sei des Schusters Ann Gret worauf Detloff das mit der Kutsche gesagt, die Säge // wäre wieder nach hause gelaufen

Des Kösters Junge wird gefragt, warum er vorher das Brot aufm felde weggeworfen, will anfangs nichts sagen // 47 , wird auch wegen Brot in Misthaufen gefragt, und ob er den kleinen Schmacken ins wasser vexirt, ...Er hette einen stock gehabt, den hette der kleine Schmak von ihm haben wollen, den hette er ins waßer geworffen, vnd gesaget: wultu ehnen heben so magstu en dar herucht hahlen, als er ihn gebracht, hat er ihn wieder weg genommen und ins wasser geworfen

- zudem hat er einen Hasen gesehen den Ilse STine meisterknechts 13. Jahre nicht sehen könnte, erst als er merkwürdige Dinge gemurmelt, der Hase hatte einen merkwürdigen langen schwantz, , dem Jungen währe auch Butter vom Brott gefallen, die er wieder aufhebt, dann aber sagt: I düfel hedde ik de botter man liggen laten, de man de düvel wel, de hett de lengschwantz scheten /// 48 worauf er das Brot den Hunden zugeworfen, der Detloff ihr auch gesagt, pensionary Petersen aufm Ziegenbock zu wolbrachts aufm Blocksberg gefahren - der Junge wird über den Hasen befragt, weiß aber nicht wie er ausgesehen hat, auch wegen der Butter befragt // die worte hätte er gesagt, daß ihm die Butter niedergefallen wisse er nicht, // 49 aber nicht wegen des Hases, des Pensionarius Knecht hätte das vom

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Blocksberg gesagt...alles hat er mit guter anständigkeit vnd modester bedachtsamkeit seine verantwortung gethan außer wegen des Brotes, da will er nicht recht heraus...das Gericht geurtheilet, daß weingstens dieser Junge Detlof Piel voller buberey steckte Inmaßen auch der Pastor über ihn Klage geführt, daß er beyem ziehen der betklocke allerhand poßen vorhätte...*dennoch keine suffisante uhrsache zur förmlichen Inquistion befunden worden, den Jungen seinem Vater wieder zu zuschicken aund aus dem Lande zu schaffen, auch für seine Erziehung zur Gottesfurcht zu erziehen, daß nicht der Satan mit unter der decke spielte, // den einwohnern mitgeteilt sich fried und schiedlich zu geben* [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung, Kinder als Zeugen]]

3. Juli 1695 Michel Techentin klaget, die Küstersche zu Großen Teßin hette des Michel Meisterknechts tochter Ilse Stienen zu sich eingeruffen vnd in gegenwart des Schultzen tochter annen befragt Ob Ihr tochter kind Detleff Piel gegen Ihr, der diernen, sich verlauten laßen, als ob Sie, die Kustersche, benebst Michel Techentien und seiner frauen aufm blocksberge gewesen, vermeinet dadurch geschimpfet zu sein, alß ob er auch unter die hexen gehört, Sein ehrlicher Nahme ware Ihm lieb, // 50 die Befragung wird durch die Stiene Meisterknecht gestanden, aber ohne des Schultzen Tochter, sie hätte solches vom Jungen nicht gehört

- wird Michel Techentin vom amtsgerichte bedeutet worden, daß solche frage seinem ehrlichen Nahmen nicht kräncken könne, , sollen sich alle die Hand geben die Küstersche sich hoff beklaget, daß Sie von allen seiten sehr verfolgt, vndt mit ungrund aus bloßer bößheit berüchtigt werden wolte, So batt Sie die Eingeseßene zu Großen Teßien zu fragen, ob Jemand unter Ihnen wäre, der etwas boses wieder Sie zu sagen vnd einzubringen hätte

- *alle verneinen dies nur Michel Meisterknecht daß die Küstersche ihm gedreuet, seine Sehl. frau hätte 3 tage gelegen, und nicht Sterben können, er sollte auch solange liegen ihr vor der Ambtsstube // was sie verleugnet*

der Landreiter: gedrohet hatte Sie ihm nicht woll aber gesaget, Sie wünsche, daß er nicht möchte von der welt abscheiden, er erkennete den erst, daß er ihr unrecht gethan,...sie bittet auch den Schultzen Carsten Wilkens der sich nicht Cathegorice erklären wolte, sondern Winkelzuge brauchte, batt sie ihn in specie zubefragen, was er wieder Sie hätte, vnd nach befinden ihn zustraffen, weil Sie vom H. Pastore verstanden, daß er sie am meisten blamirt. [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

Carsten Wilcke // 51 hätte dies nicht gesagt, nur gesagt was ihm aus der Leute reden vnd der Marie Warncken acten, die er im hause hatte wißend wäre

Pastor: es were keine zusammenkunft, da nicht der Schultze dergleichen dinge referirte wie der Kirchenjurate Michel Possehl aussagen würde

Michel Possehl: der Schultze gesagt, die Hexen hätten den Pastorn zu Wolbrechts schmerzen in den Rücken gezaubert, was der Pastor bestätigt, daß er solche stiche im außsteigen empfunden, hätte Jedoch der Küsterschen solches so eben nicht gezin [Volks glauben]

Der Schultze soll die alten acten morgen frühe beibringen alle wieder erscheinen // was der Schultze aber nicht tut, weil sie beim Ambt liegen würden // 52

Weil Bekl. selbst die ungegründete beschuldigung und ausgegoßene Diffamation gestanden, überdem auch dieselbe genugsahm dargethan und ein loses Maul den gantzen amt bekant, so wird er hirmit der klägerin in einer Christl. abbitte auch ihm zur strafe vnd warnung 4

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

stunden in den bahrt zusehen condemniret...bei leibes strafe fried und schiedliche, Handbebung

S. 69: Anno 1697 den 13. und 14 April:

Hinrich Kruse aus Nevern klaget nom. seiner frauen daß Ihr Bruder Jochim Hacker sie gescholten und geschlagen, der Negiert, Lehne Kolpihns die kein schelten gehört, aber das er hand gehoben, sollen // sich miteinander vertragen, es geht dabei eher um Aktergrundstück, auch wegen Knecht abspenstig machen [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

27. Juli 1697 S. 73r

Christian Sesenack klaget über Daniel Kleppihn, daß derselbe Ihn am verwichenen Freitage gedrohet, der teuffel solte Ihn aus dem dorffe führen und solte er sehen, wie es Ihm gehen solte. So hette auch deßen bruder Johan Adam Kleppihn Ihm geflucht vnd Großkopfigter hund, Ich krieg dich wol zu faßen, dir solt der teufel in die Wage fahren ...bittet ihm Schutz zu geben

Beklagter leugnet die Klager, bittet dem Kläger den beweiß aufzuerlegen, sein Bruder were Küster zu Bohmgarten in Mecklenburgschen hätte sich vielnuhn über klager zu beklagen, als welcher seine familie der Hexerey beschuldigte, ungeachtet das werk gericht abgethan und seinem Schwesterkinde nichts über bracht werden können, bittet, daß kläger seinen Mund zu halten angewiesen werden mögte

Dec.: fals sie sich in güte nicht comportiren oder vertragen könten, bey nechst künftigem Gerichtstage ihre klagen formlich anzubringen und sich auf einen beweiß ihrer Klage zu halten, bey Strafe 4 R. [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

1. Oktober 1697 S. 74r: Hans Bolte klaget, daß Hans Leveknecht im vorwichenen frühjahr mit seiner frauen und 3 Söhnen auf Klägers hofstette gekommen, seinen knecht Jochim Leveknecht vom tische und aus dem hause gefodert und auf seinen eigenen hof fast zunichte geschlagen, [aus dem Haus rufen] der Knecht Hans Bolte hatte zuvor den Sohn des Leveknecht geschlagen und man hatte fast tod ihn nach hause getragen, auch seine Frau hätte er für eine alte Hexe gescholten was Bolte verleugnet // 75 wegen der Schlägerei soll Jochim leveknecht 3 fl. bezahlen auch des Hans Leveknechts älteste Sohn, weil er sich unterstanden den Knecht auf seines Herrn eigenen Hoff zu schlagen 6 fl. strafe, Jacob Leveknecht eine Stunde in den bahrt gestellet werden, alle sich friedlich zeigen //

Der Schultze Carsten Wilke wird auch von anderen wegen Injuren (Unzucht) verklagt - von Christoffer Hase, Schmidt zu großen Tessien wegen Unzucht mit Magnus Crohnen Frau zu Bischoffshagen, 1. Oktober 1697, S. 76

1. Oktober 1697, S. 77: Detlof Klöppin, Küster zu Gr. Teßin klaget Christof Hasen Frau habe sein tochter kind für einen Schweinkötel gescholten, ..*Gottlob, nun ist der Hasenmacher Jung weg und überdem hätte sie seiner Magd nachgeredet, Ihre Mutter wäre verbrandt,* [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung, Kinderprozeß]

Rea. Negat omnia außer daß, als die Magd den // Rogk für sie aufgehoben, sie gesagt huren hube für erl. Leute den Rogk auf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

die Magd beklagt das sie sie für eine Mörder- und Schandhure gescholten

Rea: ihr Bruder hätte auch einen Mord begangen, da er seine geschwängerte braut aufs felt geführet, und umgebracht

Weil die Magd sich ungebührlich bezeuget beklagtinne aber auch mit schelten an dieselbe sich vorgriffen, wären sie billig beide zu bestrafen, für dieses mahl ist Ihnen die strafe geschenkt, Jedoch beklte schuldig, der dirne eine Ehren Erklärung zu thun, vnd für fernere händel sich zu hüten, vnd wieder übrigens, weil sie der rede vom Schweinkötel vnd Hasenmacher nicht geständig noch desen rechtl. überwiesen werden können absolviert

1. Oktober 1697 Daniel Klöppihn klagt wieder Christian Schmack wegen verschiedener injurien, die auch Zauberei andeuten, und des Klägers Bruder Küster zu Baumgarten mitbedencken

Beklagter: des Küsters Sohn habe ihm gedrauet, der teufel und damer solte ihn noch aus dem dorffe schlagen, vnd der teufel solte Ihn in die Mage fahren

Weil weder Kläger seine Klage noch Bekl. seine Exception beweislich gemacht, noch geständig wären, solten sie in güte sich mit einander vergleichen, oder // Artikel einbringen (Carsten Wilkens Sohn heiratet Carsten Kölpins Tochter)

- am 15. Dezember 1697 wird zwischen Daniel Klöppihn und Christian Millies eine Klage wegen Injurien ? eingebracht S. 80

- S. 81: 28. Juni 1698: Jürgen Pätow klagt das Tiellian Runge ein lediges weibs bild das bei dem Hirten in Reinstorf einlieget und Olrich Lembken Wittwe ist, seinen Sohn Hans Pätow, welcher unter des H. Capit. Grothusen Compagnie stehet beschuldiget, ob habe Er zu Warihn den Teufel gekauft

Raa: solches hätten ihr zwei Frauen aus Retel gesagt, der justificirte Claus Fauß hätte bey der Inquisition ausgesagt, daß Hanß Pätowen von ihm für 2 ßl. einen bösen geist gekauft
Kläger bringt ein attestatum vor, daß die dirnen sich bei solchem nicht gstehten
beklagte soll diese nach im gefängnis bleiben und Morgen wenn die bauren zusammen vorm // Gerichte eine öffentliche abbitte thun vnd 2. stunde am Pfahl stehen, auch ihres Plaudermauls halber das ambt quitirn und anderer ohrten ihr brod suchen (Jochim Hinrich Boddihn) [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

S. 84r: 29. Juni 1698, Christian Schmack klagt der Küster Klöppihn habe ihn gegen Michel Techentin für einen Schelm gescholten, was der Küster und Techentin leugnen, alle erklären nur was der Eheren gemeiß

- Daniel Klöppihn weder Christian Schmacken und Christian Millis die Klage wird aufgehoben S. 85, Christian Schmacken bittet sich freiwillig an frei wegzuziehen

S. 130, 21. Juli 1701: Berendt Bolten Frau, Olof Krusen Frau, Frantz Buäusen Frau, Hans Anders Frau, Engel Busch und Dorothe Anders aus der Vorburg klagen, Dorothee Langen habe sie für Hexen gescholten [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

Rea: Negat

Actriuces berufen sich auf Anna Cathrine Muchowen die es ihnen gesagt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

die Muchow sagt, wie sie mit der Langeschen in des Schäffers Garten gegraben hette dieselbe es gesagt

die Langen verneint, die hirtin, so anitzo in Wahri läge, hätte Ihnen gesagt, daß die beklagte ihr gerahten, Sie hätte in der Wolbrechts Nacht sich krank machen und die vnd die frauen holen laßen, da wolten sie sehen, wer aufm blocksberge were [Volksglauben]

die Hirtin // 131v bestätigt das auch

Weil die dirne Anna Cathrina Muchowen nur ein Zeuge, auch die Delatrix selbst, Klagerinnen auch das, was aus der Hirtin aussage auf sie gefolgert werden wollen, nicht erwiesen, so ist Beklagt. der angestellten Klage entbunden, Eß were denn, daß die Klägerinnen beßern beweiß zu führen vermöchten, welcher Ihnen frservirt wird, Indessen schied vnd friedlich zu halten...

16. September 1701 S. 136r: Berend Bolten Ehefrau klagt per supplicam wie sie die Dorothea Langen auf der Cathrin Muchowen Aussage verklagt hätten, sollte die lätztere wegen der Injurien mit 14 Tagen Haft verklagt werden

die verteidigt sich, sie hätte die Worte von der Dorothea Langen selbst gehört // 137 , beide Muchowen und Langen werden zur Verhinderung aller Plauderei zu 2 Tagen Haft verurteilt [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

9. Februar 1702: Claus Schriewer bringet für, es were ihm von einiger Zeit ein Pferd gestorben...wisse nicht durch wehm es wäre oft von Peter Kohlfaren aus seiner Wurth gejagt worden

was Peter Kohlhaben bestädtigt, das es in der Wurth gewesen vnd durch den Zaun bebrochen // er es auch oft hinausgejagt, 142...wüste aber nicht wehr daran schuld Claus Schriewer...Peter Kohlhavens Frau hette deßelbige tages seinen Jungen gefragt, wo das Pferd sei, der Peter Kolhowen ihm auch eher seine Endten todt geschlagen

Kohlhaben: Er hette nicht gewust, daß es Claus Schriewers seine Endten gewesen, sie weren ihm aber zu nahe gekommen

Weil Peter Kohlhave mit vorauchtungen graviret, ist er schuldig den reinigungs Eydt dahin abzuschweren daß er Clauß Schriewers Pferd weder selbst gestochen, noch auch befehl dazu gegeben ebenwenig wiße, oder gehört habe wer es gestochen...KEINE ZAUBEREI (Peter Kolhaben ist aus Paßihn)

29. Juli 1702, S. 147r

Jacob Taschenbreker Frau klaget, Ihre Stieftochter hätte an verschiedenen ohrten sich verlauten laßen, sie hätte ihr ein Pferd vnd ihrem Manne beide fraun *todt geschnackt*, und würde sie auch todt schnacken, sie hätte der beklagtin *fußspur aus der Schwelle geschnitten, damit sie keine Kinder kriegte und hätte Sie Ihren alten Mann für einen grolken wulf gescholten* // 148 [Volksglauben]

Bekl. gestehet die Reden nicht, was aber von der fußspuhr anlangte, hätte solches eine Tatersche gesagt, welche Ihr Volck gehöret hätte, , die beiden ersten Frauen ihres Mannes hätten sich wegen der Klägerin boßheit zu tode gegräuet, sie müste sich auch noch zu tode grächen, keifte immer wenn sie in ihr haus käme

Alß Beklagtin nichts zu specificiren gewust, wori das Hertzleid, so Ihr ihre SchweigerMutter anthäte bestanden, Klägerin auch keinen gültigen beweis beybringen können, sind sie miteinander verglichen mit verwarnung...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

DA Warin (Rep 92 u) Nr. 486

Prozeß gegen **Lisebet Schüneke** in Büschow wegen Hexerei, 1665

Evert Schwaß an Herzog, Warin den 6. Oktober 1665

...im Dorf Büschow die alte Schunesche lange Jare wegen Zauberey halber berüchtigt gewesen, vnd daß selbige vor wenig tagen, von dem Schultzen Gorries Potelitz, öffentlich anrüchtig gemacht, in dem er sie wegen zweier seiner gestorbenen Pferde in verdacht hält, geforder sie zu verhaften, da er ein blutharmer Man werden würde...gewiße Artikel abfaßen, etliche Zeugen darüber durch den Ambts Notario zu Büschow Volrath Zahrendts Summarie vnd an eydes stath abhören lassen // bittet um Information, Warin 6. Oktober 1665

Protokoll Warin den 1. Oktober 1665 wegen der alten schönischen aus Büshow...durch beschwerede des Jorries Potelitz wegen seines Viehsterben

Artikuli probatory inquistionales gtra. die alte Schönische [Inquistionalartikel]

1. lange Jahre berüchtigt
2. alß sie von Hans Krüger zue Newencloster einsmahl ein kalb keufen, vndt Er ihr solches nicht verkauffen wollen, alsofohrt ein Vnglück an seinem Viehe belebet, vnd viel viehes abgestorben [Schadenszauber]
3. ihm Hans Krüger der raht gegeben worden, das Er daß hertz von einem verstorbenen Viehe nehmen, vndd beim fewr im topff kochen solte, vndd Er solches gethan die Schönische zue ihm in sein Haus gekommen vndd gefragt waß sie im topff kocheten
4. das sie gahr keing erwerb an ihn gehabt, nur daß sie einwenig milch begehret
5. daß ihr die milch gelanget worden, welche sie auß gegeoßen, vndd damit wieder wegkgegangen //
6. daß die Schönische nicht wegk kommen können, besondern immer zwischen dem ampte vnd Schöfferey alda hin vnd her gegangen daß auch der abendt darüber eingefallen vndd sie in der Schöfferey nacht geplieben [Volksglauben]
7. daß nachdem daß sterben vnter dem Viehe biß in die dirtte wochen aufgehalten vndd nicht mehr gestorben
8. daß nach verfllossen drey wochen, daß Sterbendt im Viehe wieder angefangen
9. alß Zeugen fraue die Schönische so ohngefehr achte tage nach der Zeit alß sie vorhin alda gewesen, vndd die milch gegeoßen, wieder gekommen, mit hartten worten angegriffen, auch geschlagen, Sie solches nicht geklaget, besondern still dafür geschwiegen, ihm auch kein Viehe mehr abgestorben [Strategie]
10. hernacher in dem dorff Büschow worin sich die Schünsche bei ihren Kindern aufhelt, ein sterben vnte das Viehe gekommen, vnd etzliche Jahr hero also gewehret
11. das die Einwohner des dorffes sie die Schönische deßwegen beschuldiget, vnd in großen Verdacht haben //
12. weil der Verdacht auf sie immer größer geworden, sie die Schönische sus selber vom leben abhelffen wollen
13. das sie auff den haußboden gestiegen, vndd sich herunter gestürtzet, in meinung sich zu todte zu fallen [Strategie Selbstmord]
14. sie lebendig geplieben, vndt gantz keinen schaden durch solches niederfallen bekommen
15. Wie sie durch solch mittel nicht vom leben kommen können, sie sich ertrencken wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

16. sie vor wenig tagen wie ihre boßheit von tage zue tage mehr an den tag gekommen nach der Cramptze becken, so nahe beim dorf wegk leuffet gegangen, Vnd sich darin gestürtzet

17. das sie auch gesundt wieder darus gekommen, vnnd auffm lande bei der bekcken gesessen, gantz naße gewesen, vnnd wieder nach hauß gegangen

18. das sie fur diesem nicht aus dem hause gekommen, besondern allemahl hinter dem fewrherde gelegen, auch in keine Kirche gekommen

19. wan man sie die Schünische ansiehet, einer wegen ihrer heßligkeit einen abschew vor ihr habe [Aussehen als Indiz]

20. aus diesen vmbstenden nicht anders // geschlossen werden konne, als das sie die Schünische Zaubern könne

- Zeugenaussage

1. Anna Kragesche Hirtin zu Büschow, 40 jahre alt

1. so lange sie in Büschow gewesen

16-17. sie am 27. // September auf das Tramtzer felt gegangen, vnd ein bündelein holtzes leßen wollen, da hette sie die alte Schünsche auff Kramtzower felde in ettwaß von der becken auffm lande kriechen gesehen, Vnnd als Zeugin sie gefraget, wie sie durch die becke gekommen, hette sie geantwortet, Sie wuste nicht wie sie dadurch gekommen wehre, Vnnd wolte sie nach Cramptz gehen, aber sie konte nicht Zeuginne solte ihren Töchtern Anna Wippernissen vnd grete Schüncken sagen, sie muchten hingehen sie abholen, was sie gemacht, sie war ganz naß vnd hat gezitter

18. wahr, wan sie zur Kirchen wolte, werde sie allemahl dahin geführet

19. sie wäre eine alte frawe vnd wan einer brun fewr in d(er) aschen liege, konte ehr nicht schöne sein Se liegt bloß auff der Erden ohren bette, vnd hette einen stein vnter dem Kopf // [Aussehen als Indiz]

2. Greta Kroppen, Hans Schüncken Ehefrau, 40 jahre [Familie, Familienkonflikt]

1. solange sie seit 15. Jahren in Bünschow wohne, wäre ihre Schweigermutter berüchtigt

10. vnd hette sie das Unglück selber mit getroffen

11. die Leute hielten sie sehr in verdacht, vnnd hette Hanß Wipperins noch Jungsten gesagt, es solte eine enderung darin geschehen

12-14. hette sie nicht gesehen, Ihre der Schünschen Tochter Maria vnd ihres Sohns fraw Dorothea hetten ihr solches berichtet, sie vom Boden herunter gesprungen aber sich nichts getan

15-17. der schultze Jorries Potlitz sie weider angeklagt, vnnd sie Zeugin ihrem Manne einen scheffel rogken nach ins felt zu sehn gebracht, da die Schünsche weg gegangen, sie ihre Kinder gefragt wor die groß Mutter wehre, vnd selbige ihr gesagt nach Wippernußten hause..aber dort nicht gewesen sondern nach der Tramtzer becken gegangen...sie hätte Anna Kragesche bejegnet, vnd gesaget, das diese in der becken liege vnnd gänsete ...sie vnd die Wipperinsche hingegangen vnd sie gefunden, // ganz naß gewesen, sie nach Hause genommen, sie war ganz krank

18. währe selbige in fünfzehen Jahren nicht aus dem hause gewesen, nur allein wan sie nach der Kirchen geführet vnd das abentmahl empfangen

19. sie wehre ein alter Mensch vnd weil sie immer hinter dem fewrherde in der aschen liege wehre keine lieblichkeit an ihr zu sehen [Aussehen als Indiz]

20. das wüste Gott zum besten //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. Dorothea Reutmannes, Clages Schüncken Ehefrau, 40 Jahre [Familie, Familienkonflikt]

1. Wahr

10. wahr, sie das Unglück mit getroffen

11. würde wohl alle Tage davon geredet, darüber ihr Mann als der Schünschen Sohn oft zornig geworden, auch die Mutter vielmahl gefragt, ob sie solche böse That verüben könnte, die aber nicht bekennen wollen [Familie, Strategie]

12-14. wie sie Futter für das Vieh aus der Scheune holen wollen, wehre sie die alte Schünische auf den Hausboden gestiegen, und als Zeugin selbige im Hause gemisset, und gerufen, wehre sie für die Lücke gehen kommen, und vom Boden herunter gesprungen, da sie dann zuvor den Rock // auf die Erde hinunter geworfen, und wehre sie auf die Füße zu stehen kommen, hernach beschweimet, die sie dann in die Stüben gebracht, und hinter dem Ofen niedergelegt, und hette sie das Strick als ein Sackbandt um den Hals noch umgehabt, damit sie sich erheben wollen

19. sie liege immer in der Asche

20. stellte sie dahin

4. Hans Krüger, von Newenkloster, 53. Jahre alt

1. Ja, auch dort berüchtigt und aus solchem Geschlecht entsprossen

2. wahr, hette ihr das Kalb nicht verkaufen wollen

3. wahr, hätten das Herz aus // einem lebendigen und kranken Vieh auß dem Leibe nehmen lassen, selbiges in einen Topf gethan, bei dem fert gesetzt und gekocht, und als es in vollen Kochen gewesen, wehre die Schünische von Büschow mit einer kleinen Dirnen dahin gekommen, sich niedersetzet, und gefragt was sie kochen, die Maget gantwortet, es müchte wohl ein Junck Huhn darinnen sein, die Schünische wieder geantwortet, du mügest wohl einen Jungen Teuffel darinnen haben, die Maget gesaget, raht man nicht neher, eß Mack wol so sein, und wehre der Topf mit einer Stulpen zugedecket gewesen, das sie es nicht sehen können [Viehherz]

4-5. sie Milch begeret und ausgegessen, danach gegangen

6. sie wehre nicht auf der Schäfferey nach gewesen, ob sie auf dem Amt nach geblieben, wüste er nicht, sie hetten zwar gesagt, sie wolte aufs Amt gehen // aber sie wäre nicht dort gewesen

7. danach es besser geworden

8. ein Haupt Vieh wehre nur gestorben und nicht mehr

9. wahr

Volradus Karenius, Notar publ.

- Befehl Christian Louis...wegen der alten Schünischen in Büschow..die Zeugen eidlich abhören, Inquisitor gutlich befragen..wieder einschicken,..Schwerin 18. Oktober 1665, Noie [BelehrungS]

Evert Schwaß an Herzog..Warhin 10. November 1665 überschickt die Eidlichen Zeugenaussagen und die gültliche Aussage nebst Confrontation

Protokoll 6. November 1665..auf Erfordern des Evert Schwase, Küchenmeister zu Warhin, eidliche Zeugenbefragung der Zeugen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

1. Anna Kragesche
2. Dorothea Reutmans, Clages Schüncken Ehefrau
Hans Crüger 53 Jahre
Grete Poppen, Hans Schüncken Ehefrau, 40 Jahre

Gütliche befragung der schünschen [gütliche Befragung, Strategie]

1. sie Lisebeth Schüncken daß sie so berüchtigt wehre, queme von kemandt anders her, als von Hans Crügern vnn dem Schultzen zu Büschw Jorries Potlitzten, die hetten ihr das böse gerücht gemacht
2. Nein, sie hette auch nicht gehört, daß Hans Crügern solte vihe vmbgekommen sein
3. Nein, sie wüste von solchen topff nictes
4. sie wehre wol nacht auff der Schäfferey gewesen, aber die Zeit wehre ihr entfallen
5. nein //
6. sie wehre wol nacht auf der schäfferey gewesen, aber die Zeit wehre ihr entfallen
- 7-8. ihr vnbewust
9. Zeugen frawe hette sie nicht geschlagen
10. wahr daß das Viehe in Büschow gestorben
11. die leute im dorff muchten Sie wol in Verdacht gehabt haben, aber sie wehre Vnschuldig
- 12-14. Ihre kinder hetten Sie so angst vnd bange gemacht, das sie veruhrsachet auff den haußboden zu stiegen, waß sie aber darauffen machen wollen, hatt sie nict gesaget, vnnnd als sie weiters gefraget, ob sie kein strick vmb den halß gehabt, als sie vom boden herunter gesprungen hatt sie gesagt: Nein // [Familie]
- 15-17. wie sie gehöret, das sie beim ambt angeklaget worden, da hette sie nach Gesendorff zue dem Pastor gehen wollen, d er hette ihr das abendtmahl geben sollen, aber sie hette nicht dahin kommen können, Vnnnd wehre sie von dem Stege, so vber der Trampitzen becken lieget, ins wasser gefallen, aber dawieder außgekrochen, vnnnd sich auffs landt niedergesetzt, da dan die hirtinne Anna Kragesche, die holtz holen wollen, Sie angetroffen, welche sie gebeten, das sie ihren Kindern müchte sagen, daß sie alda liege...sie holen
18. wahr
19. ob sie wol hinter dem fewrherde gelegen so hette sie sich doch gleichwol noch gewaschen //
20. sie wehre keine Zauberinne

- Confrontation mit Hans Crüger, beide bleiben bei ihren Aussagen
- confrontation mit Dortohea Reutmans..die Scheunsche gestehet das sie vom Hausboden gesprungen, aber ohne Strick, die Schünsche endlich, siw wüste es nicht mehr genau
- Volradus Karenius, Notar

Belehrung Christian Louis...die alte Schpnsche...wegen üblen gerücht, auch Besorgnis ihrer Flucht, auch wegen Selbstmord, vor niedergesetzten gericht mit Insturmenten zu terriren, sonst von Fron zur Marter führen, vnd damit iedoch gahr meißig zubelegen...allgemeine Fragestücke, ihre bekenntnis überschicken, schwerin 15. November 1665, Wackerbahrt, Christian Stillen [BelehrungS]

- Euert schwass überschickt Protokoll der Tortur, Wahrin 28. November 1665

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

21. November 1665...zunächst Territion der Lisebet Schüncken, ihr die Artikel gütlich vortragen, dann terriret [Tortur]

- sie hätte auf der Schöfferei verbracht, Aussagen wie vorhin...

Territion nichts helfen, Marter, Hände hinter rücks gebunden, Beinschrauben, ein mahl zwo oder drey hinterwärts angerücket vnd geringe Zeit gematers, sie nicts bekennen wollen

- endlich in güte ohne einige Matter gebeten man möge ihr doch den Kopff abschlagen lassen

1. Trine Martens hette ihr gelehret, wie sie das hillige dinck böten solte, Bötespruch

2. Trine Martens ihr auch die Zauberkunst vor 20 oder mehr Jahren zu Sitow gelehret, einen stütten gegeben an einen wießen stock gefast, ein teufel Schwartz, Jürgen geheißten dabei gesessen, auch Buhlschaft //

2. von Anne Dömsen vor 10 Jahren die Zauberkunst gelehret, zu Reinstorf an der Becke, weißer Stock, Gott Verlasen, schwarze Kleider, Chim, ihr ein stück Brot auch Käse gegeben, seit sie krank gewesen wäre er nicht mehr bei ihr gewesen

4. Engel Warnow zu Büschow vor 6. Jahren ihr Zaubern gelernt, weißer stock // Buhle Schwartz vnd bunte Federn, Johan

5. sie Chim Schilten für 6. Jahren das Zaubern gelernt, stock, Teuffelin Marentz , schwarz die er geküst, vnd ihm brod vnd flesich gebracht //

6. Chim Schilts frawen liese auch Zaubern gelernt, weißer Stock, Buhle Jürgen, Butter vnd Brot gegebessen

7. Hinrich Wippers Frawen Trine die Zauberkunst, da sie Kindesbier vor 10 Jahren gehabt gehalten, wie ihr voriger Man noch gelebet, weißer Stock, Buhle Hinrich mit schwarzen Kleidern,

8. das sie Geschen Reutmans for 10 Jahren, in ihrem alten hause beim fereherde die Zauberey gelehret, vnd hette sie an einen weißen stock gegivven, Gott verlassen, Teuffel Frantz geheißten, sie dabei butter vnd brodt gesessen

9. dem Schultzen zue Büschow Jories Potlitzten, im herbst, zwo pferde durch ihren buhlen Johan vmbbringen lasen, Vhrsache: daß sie in der Erndte kein bier von ihm bekommen

10. daß sie Reutman im // vergangenen Winter einen oxsen durch ihren buhlen Johan vmbbringen laßen vnnd der Vhrsach halber, weil seine frawe wiederlich gewesen, vnd ihr auf geräcket, dassebe sie nichts thuen konte

11. Hinrich Wipperen im abgewichenem Winter 1664 ein Pferdt durch Buhlen Johan, daß sein Sohn Hinrich zue ihr gesagt sie solte auß dem wege gehen, vnnd sie hette so balt nicht können

12. Jochim Warnow fer 2 Jahren drey pferde, vnndt zwo Ochsen vmbbringen lassen, vmb der Vrsachen willen, daß Er sie nicht zur Stadt führen wollen

13. Hans Krüger zu Newenkloster für lange Zeti, zwo kühe vmbbringen lassen vnnd hetten ihr zween Bühlen Chim vnd Jürgen solches gethan, weil Er ihr keine butter vnd käse verkauffen wollen //

Volradius Zarenius Notar publ.

1665, den 28. Oktobris sie die alte Schünsche nochmals befragt bleibt geständig

- sie wird mit Engel Warnowen konfrontiert, die alles verleugnet

2. ist die Schünsche mit Schildes fraw Liesen confrontiert worden, Liese Schildes verleugnet alles

3. mit Trine Wippers, verleugnet alles

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

4. Gesche Reutmans, die auch alles verleugnet //

5. Chim Schildt, er so rein als Er von Mutterleibe gekommen wehre
- Volradus Zarenius, Notar publ.

- Evert Schwas..an Herzog...Warin 8. Dezember 1665...der Volradum Zarenium..alles aufgenommen was die Schünesche ausgesagt..wie witer...wegen der anderen notirten Personen ist inquisition angesellet, auch inditionalia wieder dieselbe vnd eydliche Zeugenkundschaft aufgenommen

Protokoll 8. Dezember 1665: [Nachfrage]

Erstlich saget der Schultze zu Büschow Jorries Potzlitz wahr sein, auch notorium daß ihm im abgewichenen erbst, im september zwehn pferde gesund umgekommen, // er bericet auch noch von einem anderen Pferd

2. Jochim Reutman von Büschow ihm ein Ochse im Winter gestorben

3. Hinrich Wippert aus Büschow, , da sein Sohn ein fuder Erbsen, Clages Schüneken zugehörig, auß Reutmans newen hause in des Clages Schüneken altes hauß geführet, vnd die alte Schünsche beim feuer gelegen, Vnnd daß pferdt ihr ein wenig zu naha gekommen vnd sie diese wort gesagt warumm hin, du wirst mich Ja nicht beißen, deß Wippers Sohn darauff geandtwortet sie solte besser vmbsehen darauf wehre des selbigen abents daß pfert krank geworden

4. Jochim Warnow von Büschow ein Pferd gestorben // es ganz unsinnig gewesen

5. Hans Crüger zue Newen Closter nicht erschienen

- Volradius Zarenius Notar publ.

- Befehl Christian Louis:...die alte Schünische in po. vneficy ...bei wahrer Busse vor der Verbrennung erwürgen, Schwerin 9. Dezember 1665 [BelehrungS, Urteil]

DA Warin (Rep. 92u) Nr. 487

Evert Schwaß..Wahrin den 27. Mai 1666...wie der Eingezogene **Engel Warnowen** heute die Mittagess Mahlzeit, durch meinen Leuten gebracht worden, hat dieselbe Ihre Kleider abgelegt gehabt, vnd also im himbt (doch an beeden fueßen mit dobbelten helden geschlossen) von dem boden durch daß Loch, wodurch das gewicht des Schlagvhes gehört, welches sehr tieff hinunter gespungen...sie wird befragt, worumb sie also hinunter gesprungen ...sie wuste nicht, wo sie hinunter kommen wehre, vnd Ihr thete nichts wehe
- Befehl Christian Louis...wegen Engel Warnowen...sie nochmals wegen ihrer Zauberei Inquitional articul in güte, sonst mit meßiger tortur befragen, Fragekatalog allgemein, einen Aktuarius gebrauchen, Schwerin 11. Juni 1666 (Noie) [BelehrungS]

DA Warin Nr. 488

Bericht an Herzog...im Monat Julius, eines bürgern weib alhier Anna Löuwen wegen Hexerei beschuldigt, auch endlich den 27. Juli die Excutio vollzogen, in der Tortur auf den Bauern zu Buskow Claus Schunike, vnd noch eines anderen bauren weib, Jesge Reutmanß genant

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

(welge vor diesen schon alhir ist bekant worden) ..das sie zwei geister hätte die mitgeholfen Schafe umzubringen, Anna Löuwe ist beständig bis in den Todt geblieben...der Claus Schünike auch mit Schultzen Jories Potelitz im vergangene dorf in streit geraten, da ihm Viehe schaden an seinen Pferden wiederfahren, der über Schünike den ganzen August über am 27. August geklagt hat, der Claus Schünike hat bei der Berüchtigung seine Sachen gepackt vnd wollte flüchten...aber er ist durch den Schreiber mit guten Worten, daß er sich nicht sollte selbst schuldig geben da geblieben, ...die Vnkosten würden die Bauern ruinieren, Warin 13. September 1671 Casper Thun an Herzog

- BEfehl Christian Louis: Claus Schunicken auf Anklage des Schultzen...es wird erlaubt einen inquisition process mittelst aufnehmung Eydlicher Zeugenkundschaft über sein gerücht, leben vnd wandel anzustellen, auch gewisse Artikel zu formiren. Die Kosten hast du selbige auß der Dorfschaft von deren Untertanen, vmb ihres eigenen bestens willen, zu colligiren. Schwerin 4. Oktobris 1671 Noie der Fürst. Cammer, A.W.D. [BelehrungS]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

DA Warin Nr. 489

die Schultzische zu Mankmoß Trine Lasemans

Protokoll 17. Oktober 1672 auf Befehl des Mai. Casper Thun..wegen daß sehl. Evert Schwassen Witwe, Margareta Winckel seines, itzo seine Ehefraw in verwichenen 1669 Jahre, im Febraur auf ertheilten gnedigsten fürst. Befehl, wieder deß Schultzen Hans Borchwarten fraw zu Marckmoß Trine Lasemans im po. beschuldigter Zauberei..etliche Inquistional Artikel [Inquistionalartikel, Zeugenaussage]

1. vor 2 Jahren als der Schütze zu Manckmoß von deß Schültzen Hans Borchwarten Esche etzliche asten abgehonet, sie beiderseits darüber zornig geowrden vnnd ihm den Schützen balt darauf ein Pferd gekommen

Zeuge 1: Matthies Holten, Schetze zue Manckmoß, 44 Jahre..wahr sein, vnnd konte ehe nicht anders schließen, weil Er mit keinem Menschen im bößen waß zue thuen gehabt, daß die Schultsche an seinem Pferde schuldig wehre vnnd zwar vielmehr dahero das sie zue andern leuten im dorf gesagt Er Zeuge ginge dem einem zue nahe, dem andern seinde vnnd weite ehr zu nahe vor wüste were an dem Pferde schuldig wehre

2. Wahr das sie 1669 für dem Ambt Wahrihn Hexerey halber beschuldiget worden, ihr sehr negst vnnd bange gewesen

3. Wahr das sie nach der Zeit als sie vom ambt wieder erlassen, zue ihm dem Schultzen gekommen, Vnnd als angederet Matthias ihr seid ia mein lieber freundt gebet Mir guten Raht, wie soll ichs machen, soll Ich pleiben oder soll ich verweichen

Zeuge: wahr, vnnd als Er der Inquistin gerahten, das sie pleiben Vnnd nicht weichen solte, dofern Sie ein guht gewißen hette Vnnd solchem laster nicht Zugethan wehre, da hette sie geantwortet, Sie die Beambten solten Sie nicht mehr aufs ampt kriegen, Sie wolte gehen die schue s.v. solten ihr entfallen, Vnnd kein Mensch solte wißen, vor sie geplieben [Flucht als Strategie]

4. Wahr , wie die Inquistin die Schültzsche zauberey halber beschuldiget worden, Vnnd erfahren, daß ein Wahrsager so Pannevit sein solte, wehre sie nebst ihrem Man dahin gekommen, Sich zue dem Wahrsager verfüget vnd gefragt, ob Er sie für eine Zauberinne achte, vnnd ob sie Zaubern konte

4. Secundus Testis: Ties Pentzihn Schultze zur Pannewit 70 Jahr..daß für 3 Jahren ohngefehr ein Kerll in ihr dorff gekommen, Vnnd bey Hinrich Siman zu Herbergk gelegen, der sich fur einen Wahrsager außgegegeben, Vnnd alß dieser Hinrich Siman der Schultschen zue Manckmoß solches kundt gethan, wehre sie nebst ihrem Manne nach Pannewit gekommen, sich zue dem wahrsager welcher damahlen eben in Zeugen hause gewesen verfüget, Vnnd dem selben berichtet daß sie mit ihrem Nachpahren Jochim Prignitzen, welcher sie Zauberey halber beschuldigte, in streit gerahten, Er solte ihr doch sagen, was Er von ihr hielte, darauf der Wahrsager Zeugen auß der Scheunen vom droschen geruffen, Vnnd ihn gepeten Er solte doch ein wenig ins Haus kommen, sich auff die bancke niedersetzen, Vnnd anhören (damit Er künftig Zeugens darin geben konte) waß Er dem Schultzen Vnnd seiner frawen sagen würde, darauf der wahrsager einen faden zwirn gefodert, Vnnd vorgegeben, er müste die Scheltsche messen // sie solte allein mit ihm in eine kammer gehen, Vnnd nacket außziehen, welches sein Zeugen frawe nicht zugeben wollen auch die Schultsche verwahnet, das sie solches pleiben laßen solte, Wie nun der Wahrsager dieß sein vorhaben nicht effectuiren konnen, hette die Schultsche sich vorn auffmachen müssen, Vnnd hette Er die handt in

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

ihrem Busen gesteckt vnnd die mammillas rundt vmb her befühlet, vnnd entlich gesaget, Sie wehre beiderseits wol gute leute, ihr Mann hette einen Spiritum, Vnnd sie würde einen rohten rock bekommen, auch darauf wieder nach hause nach manckmoß gegangen [Wahrsager als Beweismittel]

5. Wahr, wie der schultze zue Manckmoß ihm Clages Fueßen auffgebürdet, daß ehr im Winter bey finster nach dem Obristen Mehrheimb den wegk nach Gnemern zeigen müßen, vnnd Er Fuest den Schultzen hernacher deßwegne zue reden gestellet Vnnd Er so woll als seine fraw sehr böse geworden, Sie ihm gedrewet, daß solte ihm ein sawr zue reden stellen werden

5. Test. 3: Clages Fuest Paurzman in Manckmoß seines alters 50 Jahre...vnnd hette Ketel hune sein Nachpahr solches mit angehört, darauff ihm den balt eine Kuhe vmbgekommen //

6. Wahr wie sein Zeugen frawe wieder die schultzsche einßmahl gezeuget, ihm so fordt ein Kalb vmbgekommen

6. Zeuge: als seine frawe auffß amt gefordert, vnnd in der sachen so Prignitzsche wieder die Schultsche gehabt, zeugen sollen, sit das Kalb vmbgekommen, vnnsinnig geworden vnd an die wandt gesprungen auch gestorben

7. Wahr, wie Zeuge einßmahl in der nacht nach dem Stapal holtzes auf seinen höffe stehendt, gesehen, ihm groß schrecken angekommen, lauter fewr vmb ihn geworden, vnnd alß Er sich besonnen, hette ehr gesehen den dracken in der Schultschen hause ziehen

7. es hette in abgewichener Erndte /7 zwehen Bürgere auß Wißmar auf seiner hoffstette scheideholtz stehen gehabt, welche ihn gebeten, das Er wenig acht darauf geben müchte, damit ihnen nichts gestohlen, Vnnd alß einmahl bey der nach rumlaut bey dem holtz geworden, vnnd Er diebe vermuchtert gewesen, wehre er aufgestanden vnd nach dme Holtz gesehen...er aber wehre der drache zuflieen kommen, immer fewr augespeiget, vnnd so heffig s.v. gestuncken, daß ehr fast drey tage den geruch behalten, Vnnd hette ehr angesehen, daß Er in des Schultzen hauß vnter den ancken eingezogen, sonst konte ehr bey seinem geleisteten Eyde auch bekrefftigen, daß ehr mehr den 7 mahl den drachen in des Schultzen haus fliehen sehen

8. Wahr wie Zeuge den Soldaten vorpen geben müssen, Vnnd Er den Schültzen deßwegen zue rede gestellet, Vnnd derselbe nebst dem frawen zurnig geworden, wehre ihm balt darauf eine Kuhe vmbgekommen //

8. wie etzliche Soldaten vorm Gadebusch gekommen, vnnd nach Bützow alda selbige quartier gekriegt, gefuhret worden, Vnnd Er auch auf gehieß deß Schultzen vorspannen müssen, welches Er aber nicht zue thuen schuldig gewesen sich auch deßwegen gewegert, etnlich gelich woll thuen müssen, vnd daher auff den Schultzen geschmelet, wehre ihm darauff eine Kuhe vmbgekommen

9. Wahr, Vnnd ist nicht allein dorf befoeder fast landt kunditlich, das Schultzsche zue Manckmoß eine Zauberinne währe

Nr. 9 bestätigen alle Zeugen, sie schon 20 Jahr berüchtigt, Volradius Zarnius Notar pub.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

DA Warin Nr. 490

Supplikation zur Anklage Sämtliche Unterthanen des Ampts Wahrin, Wahrin den 14. September 1682 an Herzog...sie sind arme Leute...denen etliche verbrandte Zauberinnen vnd Zauberer etlichen Schaden getan die nicht allein in kurtzer Zeit inhaftiert, sondern auch gebrandt worden...noch eine Persohn Anna Schlohmanns deswegen eingezogen, Wann aber dergleichen Prozesse viel geldt erfordern, welches auf Ew. hochf. Durchl. gust. Verordnung wir zusammen bringen müßen, vnd aber wir Arme leüthe ohne dem mit contribution, Pächten vndt // andern Außgaben, bey unsern geringen huven dergestaldt schon vorhin beschwert sindt, daß wir fast wenig Lenbes-Mittel übrig behalten...sie aber dennoch gerne sehen möchten, daß das böse abgestraffet, vnd des Satans Reich gestrewet würde,...da ihnen auch fast augenscheinlich großer Schade geschiehet...das die Kosten auf andere Arth herbey gebracht, oder auch wenigstens aus // des flas in andere wege eine Ergetzlichkeit gegönnet, vnd etwa nach dero gnst. gefallen einen ieden ein Stücke holtz möge angewiesen werden, damit wir durch so viele Außgaben nicht gar zu grunde gerichtet werden... an christian Louis...

DA Warin Nr. 491

Prozeß gegen Jochim Iken Frau grete Schöckel vnd den Schneider Claus Fuest zu Warin 1697 Wahrin, 16. Juli 1697, Pederstorf an Herzog..wegen hiesigen Müller der ein vnter des Ampts Jurisdiction gehörig vnd der Hexerei berüchtigtes Weib..auch vorm Amt angeklagt wegen ihres Schaden auf Rechtsgelahrten Spruch zur Tortur, er kann die Vnkosten zum Process nicht weiter tragen, wird darüber zum armen Mann, darher bitte um Endurteil...

- Befehl Freidrich Wilhelm...die Rechnung über die bisherigen Kosten vnnd dabey deinen Eyden vnd gewissen nach berichten, ob der Müller als Kläger tatsächlich nicht also bemittelt, das er die Kosten nicht bezahlen könne, 20. Juli 1697

H. Hertzell

- Pederstorff, Wahrin 22. Juli 1697...wie des Müllers Mittel vnd übmstände sindt, davon kan woll nicht so gantz special genaue Nachricht geben, Weilen Er zimlig raum lehdig vnnd seine sachen größer machen kan, daß sie in der that sindt, das kan aber woll versichern daß Er nicht bahr 100 R. eigen Geldt vnnd darzu sieben kleine Kinder hat, Waß Ich jungsten wegen dieser gesetzten Zauberin in Meiner Supplica Vterthänigst gemeldet..die Kosten wachsen für den Scharfrichter, Richter und Notar

Supplikation Jochim Ike, Müller zu Wahrin, Schwerin 26. August 1697...wegen der Zauberei hochberüchtigten Schnäckelschen zu Warin..wegen des vielen Viehschadens eingezogen...auch den Inquistions Proces anzustellen vom Hauptmann angeordnet, ..auch sie endlich zur Bekäntnis gebracht vnd vergangenen Mitwoch ihrer Zauberey halber Vrthelmäßig bestraffet worden...es ermangelt nun an den Mittel daher er dem Hauptman von Peterstorf gebührende ansuchung um einen Vorschuß getan, aber nicht erlangen können, bittet nun den Herzog um entsprechende Verordnung..damit auch der dieser

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Verbrandten Unholdin Lehrmeister der Clauß Fust in Wahrin aus Trieb bösen Gewißens bereits die Flucht genommen...

- Pedersotrff, Wahrin 10. August 1697...die alhir sitzende Zauberin at auf Claus Fuest u.a. bekannt, der die Verflucht nach der Confrontation genommen, obwohl er sein Haus vnd Hof versetzt hatte zur Kaution, der Sohn des Claus Fust hatte den Vater bei sich aufgenommen, - BelehrungS: Claus Fuesten zur Haft bringen...so er nicht wieder gefunden werden könnte, würde desen sohn vorzufordern sein vnd ihm anzeige tun...sie beiden übrigen bishero vnd so lange keine andere indicia gegen selbige weiter vorhanden, nichts vorzunehmen sei als mit inq. zu confrontieren wenn sich einige indicia sich finden lassen, Schwerin 20. August 1697 H.B.

- Pedersdorf, Wahrin 25. August 1697...die justificirte Grete Schnökels hat auf Claus Fuesten bekannt, er ihn auch wieder einziehen lassen vnd inquiriret, so kan doch wegen seiner vielen Freunde alhir im Städtchen sonsten nichts erfahren, als das seine Mutter, seine Frau vnd seine Schweiger Ältern so schon allesamt todt sehr wegen der zauberey berüchtigt gewohsen, auch seine Schwieger Mutter vor 18 Jahren alhir gebrandt, er öffters gestillet geböht (wie die gewöhlige wohrte) vnd gepustet...eine Frau am Bein gestillet in dem er etlige kreutze mit seinen daum darauff gemacht vnd mit seinen Kof den er an den schaden setzet den Knie gerieben, vnd dabey gemurmelt, ...er hat den Ambtsnotar herbringen lassen aber sehr schwer wegen der vielen Freunde Zeugen zu finden, auch wegen der Unkosten, ob solche alle vnd ohne Vnterschied von des Inqvisti Güther sollen genommen werden...vor allem weil für die Grete Schnökel durch den Müller die Kosten nicht gedeckt wurden [Volksglauben]

F.W....wegen Greta Schnöckest vnd den de nova verhafteten Claus Fusten...fals die bereits Justificirte Hexe einige mittel hinterlaßen, diese verwenden..aber darauf sehen,..das die selben nicht zu hoch angerechnet, sonderng ebührlich moderirt werden mögen, maßen du auch eventualiter in dem Städtchen, weiln die delinquentin daselbsten gewohnet, vnd sich aufgehalten hat, eine kleine Collecte des fals anzulegen...Fusten mit Haft belegen, auch von der Stadt bewachen lassen, Kundschaft einsenden, Schwerin 31. August 1697 [Kosten, BelehrungS]

Bürgermeister vnd Raht in Wahrin, 10. September 1697...haben das jünste Mandat wegen Kosten..Nun ist dieses ein Vnerhörtes vnd von dem Städtlein geschehenes Werck, maßen je vnd allewegen, wan Maleficanten auf dem ambte gewesen, auch von demselben sind justificiret worden, So eß auch diese greta Schnäkel auf des Müllers kosten eingesetzt, überden hatt die Schnäckelsche auch selber noch Gueter hinterlaßen, worvon die Unkosten ja genommen werden können wollen wir also hirit, Unß allernedigst damit zu übersehen vndt daß die kosten entweder auß ihren Mitteln oder auch des Müllers, vnd endlich vom Ambte abgetragen werden mögen, ...auch von der gemeinde die wache nicht geschehen kann, zumahlen des inhaftirte Freundschaft zimlich groß, welche große difficultäten causiren würden...

Respons Schwerin: daß es bey voriger verordnung sein verbleiben hette, Schwerin 10. September 1697 [BelehrungS, Kosten, Jurisdiktionsstreitigkeiten]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Bürgermeister und Rath, auch sambtliche Bürgerschaft zu Warin, ohne Datum...beschweren sich nochmals wegen der Belastung mit Kosten wegen der justificirten Schnackelschen die zwar in der Stadt gewohnt aber nicht von der Stadt justificiert, sondern vom Hauptmann Petersdorf wurde..ähnlich der in Haft genommene Schneider Fuest...die Verbrandte Schnackelsche in diesem Städtlein, allein gar nicht alß eines Bürgersfrau, vnd unter hiesiger Stadtjurisdiction gewohnt, besondern zu dem hochf. amte vnd deßelben jurisdiction gehöret.....der Claus Fusten ist Bürger im Städtlein..allein weilen anfanglich neimahlen geschehen, daß in dergleichen fällen die hiesige Bürgere nebst denen Bauren vnd Unterthanen die delinquenten bewachtet, vielmehr bey verschiedenen dergleichen fällen davon gänzlich befreiet gewesen, vnd in praesenti umb so viel weniger diese Bürgerschaft damit zu beschwehren, als notorie dieser Unhold bemittelt vnd auß seinen Gütern die auf deßen Custodie als sonst auf den proces verwandte kosten genommen werden können...
- Notiz Pederstorff Warin 6. Oktober 1697, überschickt die Supplikation
- F.W...die Verordnung wird aufgehoben, 14. Oktober 1697, Schwerin, Noie Camer.
[BelehrungS]

MLHA Acta Constitutum et edictorum 2016,

Chim Dobbertin vnd seine Frau aus Pennewitt,

- Schreiben Hans Albrecht, Güstrow den 11. Oktober 1614 an Pfandseinhaber zu Newenkloster Hartwig von Parkenthin, Domher des Stiffts Ratzeburg
- das unter dem 5. Oktober 1614 eine Clag vnd anhalten der gantzen gemeine vnd Dörffschaft zu Pannigke wieder Chim Dobbertin vnd dessen Ehefrauen gnedig anbefohlen, Wan aber auch an itzo genanter Dobberthin seine unschult vnd deffension durch eine supplication davon wir euch abschrift schicken vorbringt. Vnd wir nicht wollen das derselbe do ehr vnschuldig befunden würde, zur ohngebuhr solte beschwert werden...mann möge seine supplication also berücksichtigen, seine Defension genugksam hören...[BelehrungG]

- Schreiben Hans Albrecht an Hartwig von Parkentin, vom Güstrow den 5. Oktober 1614
- das die gantze gemeine vnd Dörffschaft zu Pannigke wieder ihren Nachbarn Chim Dobberthin vnd dessen Eheuweibe Zeuberischer bezichtigung halben sich beklagt...Wan sich dieser Sachen mehren grundt haben auch dergleichen ohntheten, wan die ausfundig gemacht, nicht ohngestraft lassen. ...Dobbertin vnd Eheuweibe in gefengliche hafft nehmen, dieselben vnd zwar sondernlich, über die clagpunkte auch andere gewisse articull befragen lassen...Aussagen durch Hoffgerichtsnotar protoculieren und darauf eine Juristen Fakultät erholet. oder auch sonst vermug der rechte vnd Peinlichs halsgerichtsordnung wieder die Beclagte verfaret... [Hofgericht]

- Supplikation der Pannekower Dorffschaft... [Supplikation zur Anklage]
wir armen vnterthane ohngefehr vor zweien jarn vns wieder vnsern mit Nachbarn, Chim Dobbertin vnd dessen Eheuweibe, wegen ergerlichen büsen zeuberischen beginnes hochnothdrenghlichen beschweret vnd efg. notturftiglich alles vnterthenig zuerkennen gegeben haben, ...aber damals nicht nachgegangen...vnserm grosen schaden das Dontiarium vnd widerspiel, In deme als in negsten Vorfare, vnsern mit Nachbarn Jacob Teden Pferde in Chim Dobbertins Rogke gangen, Chim Dobbertin vnd dessen // Ehefrau darzu komen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

geflichtet vnd gescholten...der teufel vnd die Raben sollen die Pferde vff fressen, worauf stracks das andern tages, Ihme Teden sein bestes MöderPferdt gevahlet, vnd einen Jungen Vahlen gekrieget als nun der Vahle ein wenig gesehen, die Möder frisch gewesen, Ist Jedoch dieselbe erstlichen vmbgefallen, vnd baldt hernacher auch die Vahle todt geblieben. Im gleichen in negster Aunde seine andern Möder...todt geblieben, ein Ochse von 3. Jarn gestorben (hat sich wie wild geberdet) // auch, als Chim Dobbertin von Heinrich Klindern, etzlich holtz zum Brauen begeret, Hinrich Klindern aber derweilen er holtzes selbst bedurftig Ihme dasselbe abgeschlagen, Worauf Dobbertin im Zorn gesagt kanstu es nicht miessen, So mustu wohl mehrs miessen, diesem nach straks etwa vier tage hernacher, Klindes sein gesundes Pferdt, so vnter zehen tage erst gekaufft, vff der Dehlen im hause darnieder gesturtzet, deme der hals vmb gedreihet gewesen. Claus Karllwagen ist Dobbertin drei Scheffel Rogken schuldig gewesen, Welchen Rogken er in continent nicht mechtig werden können, Dobbertin gedrohet, wo er Ihm den Rogken nicht als baldt vnd so theuer als Er wolte bezahlete, So solte es ihme mehr schaden als Baten,...nach Pffingsten bei voller weide, Karllwagen vier Pferde nach Rade vmb gefallen vnd todt geblieben // Pasken Keding Schultzen, welcher mit Dobbertin, wegen geringer dinges, in Vneinigkeit gelebet, sein vier Schweine seydt der arnde vmbkomen. Ohne das wir sonst vor große beschwerde vber Ihne vnd sein weib haben. ...Inditia sind vnsern gringen erachtens sufficientia ad torturam...ohnangesehen das er wegen solcher Zeuberei zum Kalnberge wegk musen, vndt nicht geduldet werden können, Inmaßen es ihre Eigene Tochter dem Vater offt vnd vielmal in die augen gesagt, das aller schade vnd ergerlich wesen von ihren Eltern erkehme.....// man möge einen Peinlichen Prozeß anstellen. Newen Kloster den 2. Oktober 1614, Ganze gemeine vnd Dorfschaft zu Pannigke

- Supplikation des Chim Dobbertin, 3. Oktober 1614, 2 Blatt [Supplikation zur Verteidigung]armer Paurersmann...vor anderthalb Jharen einer meiner mit Nachparn Hans Kruse genant, welchen der liebe Gott aufmein viehe vnd Pferden vngelucke zugefugt, Sich gelusten lassen, Nach dem Wahrsager Teufel zur Nese, welcher nunmehr warbrant sein sol gangen, Nachweisung zugeben, hat er nachandere zu sich angehangen vndt mich daruf zum Neuen Closter vor efg. Hauptman angeclagt...als Zauberer...aber der Hauptmann auf solche Aussage des Teufel keine Klage hat angenommen, vnd dem Klegler eine scharffe lection gelesenn, daß es entlich vnter vns das ehr Clegler nur zuuuel vnd vnrecht gethan vorstant worden vnd stillschweigen auferlegt. Nun ist Hungersucht das der Ragen in diesem Dorffe vnd anliegenden vnter die pferde kommen, Kroppen vndtt Rotgekeiten empfangen, das etzlich Sterben zu nichte kommen, auch bei einem Dorffe bey Gustrow meine Nachbarn Raht gesuchtt, welche Leute den Pferden zuhelffen sich vnterstanden, vnd vor ieder Pfertt 3 ß begert. Ob solche kunst vnd Materia aber so den Pferden eingeben geholffen oder nicht ist nicht spuren sondern Gott im Himmel am aller besten bekant //Heinrich Klomme zu Pannick vnterstanden, weil sein Viehe auch solchen Kagen, vnd Materias aus der Apotheken gehalt dasselbe durch einen Tranck dem Pferden in hals gegossen, ist es balt daruf gestorben, [Volksmedizin] ob nun das pfert von dem Kagen oder das Ihme der Tranck zu starck gestorben, Niemand wissen kann. Vnderstehet sich dieser jacob Teden und Hinrich Klonner vnd henget den forigen falschen Clegler so nachm Teufel gewesen, neben andern so viehe vmbkommen an sich vnd Clagen nicht allein dem hern Hauptmann Sondern Trage mich hin vnd wieder aus, als wan ich ein Zauberer vnd ein vhrsacher des Kagrischen Viehes. mir armen alten Man, solches wieder Gott zu viell, aus Feindschaft felschlich vber dichtet...er ist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

ein fleisiger Bauer der saurer Arbeitet, keine genugsamen Indizien, von Erligenn vnberuchtigten Eltern geboren vnd meine Kinder zu Gottes furcht auferzogen, ...auch Efg. Vater Christoff über 16 Jahr lang vor einen Fischer vnd Brauer gedienet, Welcher mir auch alle gnedige befurderung erwiesen, vnd nunmehr in meinem hohen altter so vnschuldig vnd erbermlich von den feint bösen leutten verfolgt werde // er möge doch ein exempel machen, und die fälschlichen Ankläger bestrafen lassen, Pannigk den 3. Oktober 1614, Chim Dobbertin [Strategie]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076

[Kinderprozeß]

- Pederstorf, Wahrien den 19. Oktober 1697...das verwichenen Herbst sich eine dirne bey hiesigen Bürgermeister Endersen eingefunden, vorgebendt, das sie bey Rostock zu Hause gehöret vnd sich bey selbigen in diensten begeben, auch nichts böses von ihr gehört bis gestern Mittag da eine Magdt von Gorenstorf dieses Städtlein ohngefehr passiret, diese Dirne Gewähr wirdt, vnd Ihr fraget wo sie hireher kehme, vnd ob sie noch seo eine schelmsche haut wie vohr dem, das sie beyde bey dem vohirgen Pastoren zu Horenstorf gedienet vnd Ihr, wan sie ihr das geringste zu Wieder gethan, durch ihren Teuffell viel gasten reisen vnd anthun laßen...sie hätte etwa vor 6 Jahren von eine großer Junge Marx Olandt genant im Ambt vnd Dorf Reddentien, alles diese dirne eine ambts Vnterthanin vnd ihre eltern ihr zeitig abgestorben damahls etwa von 10 Jahren gewehsen, die Hexerey gelehret, vnd zwahr mit einem weisen stock, dieser Junge Marx Olandt wehr kurtz darauf gebrandt, hätte aber auf Ihr nicht bekand, sie folgends darauf wehrer bey den Damhaligen Pastorn zu Horenstorf im dienst gekommen vnd hätte demselben offenbahret, der durch seine Kinder praeceptoren sie einzeitlang hätte beheten lehren lasen, vnd Nachgehends wegk gejaget, das wäre sie herum gegangen von Zeit zu Zeit gedient, , der Satan käme alle Nacht bei ihr zu schlafen, das sie es an Kindern wieder vor lehren solte, an des Bürgermeisters Kinder, was aber noch nicht geschehen, Anfrage wegen der Unkosten, die Magd ist nun 16 Jahre, Wahrin 19. Oktober 1697, Pederstorf, an Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin [Kosten]

- BelehrungS auf der Akte: so ist zwar gut..das diese dirn in haft genommen vnd geschlossen, man hette aber auch die frembde Magd anhaltn sollen über den so wenig dieser als der capitivirten Nahme examiniret, welches dann noch geschehen muß, Inquisition in Hornstorf, vor allem auch wegen des großen junge Marx Ohland Zauberei, auch wegen Eltern, Gerücht etc. , J. S. Schwerin 22. Oktober 1697

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- Pederstorf, Wahrin den 12. Oktober 1697,...wegen den nuhn mehro justificirten Claus Fuesten zum andern mahl bekante leibliche Schwester Trine Hagemeister, die Nebenher solgange im bösen gerüchte gewesen..auch schon von Nachbarn angeklagt, hat er nun wieder eingezogen, Protocollum sambt den Confrontat. protocol mit beiden justificirten Grete Schnökels vnd claus Fuesten beigefügt...Belehrung

- Belehrung: 14. Oktober 1697, an Hauptman von Pedersdorf zu Wahrin... wegen Catharina Hawemeisters...weil die im protocollo befindliche anzeigung zu weiteren verfahren nach zur Zeit nicht zu lenglich, so wird Inqisitin dieser Instantz vnd zugleich der haft entlassen auf Uhrfehde, leben vnd wandel in Aufsicht halten

Bericht - Pederstorf, Wahrin 18. Oktober 1697.[Familie]..ein Bürger des Städtleins ihr Nachbar hat wegen ihrer Loslassung das beyliegende Memorial schriftlig an Mir gegeben, dazu übershickt er auch die Zeugnisse über ihren jungst justificirten bruder auch desen Schweiger Mutter vnd Schweigerin alhir gebrandt, sie ist auch durch die Schnökelschen besagt, sie hat auch öfters gescholten, darauf erfolgte Schaden, wie der Müller vnd Schäffer aussagen, ärgerliche Leben das sie mit Ihrem Sohn vber 30 vnd mehr Jahren vieleicht lebt, ,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

der Sohn vor allem seit ihres Mannes todt in einem bette mit ihr geschlaffen, So habe mit loslaßung der inqvisitin angehalten, vnd Meine hochgeherten Herrn dienstl. ersuchen wollen, ...das Urteil noch einmahl revidiren...

- - BelehrungS: 20. Oktober 1697, an Hauptman von Pederstorf zu Warihn, ...wegen Catharina Hawemeisters inq. acten..das die Einwohner zu Wahrin nicht zugeben wollen, das gedachte Hawemeistersche sollen nach vnsern Lehturtheils aus der Haft erlassen werden, ..wir ersehen aus Petersdorf schreiben, das derselbe verschiedene momenta anfuhrret, welche die Inqvisitin graviren solen, hierauf müßen wir berichten, das wir alle diese vmbstende reiflich vnd wol erwogen, aber nicht solche triftige anzeigung befunden, welche zu erkennung der peinlichen frage zulänglich, der Inquisition böses gerichte machet es alleine nicht aus, die auslegung vnd bekentnis der Schnökelschen vnd des Claus Fuesen sind nach weniger zulänglich, weil diese nur ihre wisenschaft von dem blocksberge hernehmen, das inqvisitin von verdechtiger Extraction, vnd das sie von andern vnschulden besaget worden, hirvon ist nichts in actis befindlich, vnd die vbrigen in protocollo enthaltenen indicia sind nicht relevant, vnd vber dies nicht, von sich gebuhret erwiesen, daher wir secundum acta et probata kein ander Informatiorum ertheilen können...aber sie versprüren das viel indicia vnd vmbstände, so die Inqisitin graviren, von dem actuario bej der Inquisition sind vorbei gegangen, vnd außer acht gelaßen worden (weil der Notar lange krank gewesen), daher gewisse concludirende articl verfassen, darüber die Inqvisita vnd Zeugen mit Eid befragen [Indizien]

Monita, vber welche punkte wieder die Trine Hawemeisters noch zu inquiren vnd Inqvisitional articel zu verfaßen

1. wegen Extraction das des Claus Fues Schweiger Mutter vnd Schwiegerin verbrandt
2. nach andern Unholden die auf Inq. bekennen, mit allen umbständen nahmkundig machen
3. Schuster Claus Woll berichtet, ob habe Inq. an einigen Kinder die Zauberei, vnter demm vorgeben, sie wolle sie beten lehren, verlehren wollen, welches fleisig zu erkundigen
4. was das Fr. Hauptmannin wegen ihrer Kelber selber begegnet, , durch Zeugen erweisen
5. auch das Inq. vnd ihr großer Sohn zusammen in einem bete geschlaffen
6. berichtet Clas Wahll, das fus zu seiner Schewester noch kurtz für seinem Ende soll gesagt haben, Trine hat du so man nicht trecken, als ick my hebbe dohn laten, sondern bekenne man gotwillig, denn du kanst arger hexen, als lck, Woraus auch ein gewisser articel zu Formiren vnd zeugen
7. alles nach letzten Reichsabscheid eingerichtet werden, die ausage der zeugen vnd antwort der inqsitin so fort drunter geschrieben werden, auf das man nicht lange blettern vnd die responsiones hir vnd dort suchen darf

Bericht [Kinderprozeß, Selbstbeichtigung]- Pederstorf, Warin 25. Oktober 1697...Trina Hagemesters...Weillen auch Leider eine dirne sich fast selber angegeben, vndt ihre sünde frey heraus gesagt, hat er das Protokoll gleich mit geschickt

- BelehrungS: ..Trine Hawemeisters...sie ist hierdurch mehr den zu viel gravieret, .. in Erinnerung, das Inqvisitin in ihrem so hohen alter, welches billig hette bei dem ersten Inquisitionis Protocollo aus den ersten sollen specifiziret werden sein, bleibt sie bei ihrem hartnäckigen leugnen, den Frohn übergeben, gewöhnliche territion, vermittels adhibirter ziemblicher tortur, iedoch behutsamblich vnd Menschlicher weise..Fragekatalog, Protokoll überschicken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- BelehrungS: wegen dirne von 16 Jahren Lehne Christina Lüthen genand..gütliche Bekandtnus, aldieweil diese Inqvisitin noch niemahlen zum heil. Nachtmahl gewesen so erfordert die nothwendigkeit, das man sie vom prediger im Christientumb vnd Cathechismo fleisig unterricht, auch über das abscheuliche Zauberej Lasters aufklärt, der Pastor ein Gezeugnis verfast, das sie die Zauberei vor 7 Jahren von einem bereits im Ambte Redentin dieses Lasters halber justifizierten Knechte dem marx Ohland erlernet, sie auch mehrere personen besagt, auch niemals Schaden getan, aber anderen Kindern die Zauberei gelernt, die fremde dirne auch gleich anfangs der Inqvisitin in des Bürgerm. Endersen hause in Wahrin vnter die augen gesaget, das sie zu // Hornsdorff in des Pastoren Hause Vielerlei große Durch ihre Zauberei betrieben, nach HGO muß die aussage auf die Complices durch die scharffe frage pruisioniert werden, daher dem Frohn zu übergeben, durch applicirung der daumschrauben, aber nicht weiter zur aussagung der wahrheit anzuhalten, Fragekatalog, drei Tage danach gütlich, die fremde Dirne nach Warin holen vnd mit ihr confrontieren, Schwerin 27. Oktober 1697 an Hauptman von Pederstorf, zu Wahrin

- ..Pederstorff, Wahrien 3. November 1697, wegen Trine Hafemeisters nunmehriges Bekentnis, was sie post torturam vnd geschehener Confrontation ausgesagt, dazu Copia von jungst verlangten fürst. Mandat

- BelehrungS: ...wegen Trine Havemeisters da sie peinlich vnd gütlich ausgesagt, Zaubern vor vielen Jahren von einem weibe Gramkausche (vor 17 Jahren) erlernt, Gott verleugnet, Buhlschaft mit Jochim, schwarze Kleider, zwei spöcke als qvade poggen zur welt, zu Pulver verbrant dem Leuten schaden zugefüget, verschiedenen Schaden, an Hans Radden Eheweib die Zauberei wieder gelernt, Feuer, Würgen, Schwerin 5. November 1697, Hauptman von Pedersdorf zu Warihn

[Kinderprozeß, Aktenversendung]

- von Pederstorff, Wahrien den 3. November 1697...wegen Lehne Luthen er hat die Akten von Ambt Rehdentin was zwischen Ihr vnd Marx Ohlandt geschehen, zur Handt sich geschafft, sie vom Priester fleisig unterrichten lassen, da sie ihre Mißethat bekandt vnd mit vergißung vieller Trähnen berüret, sie die gnade haben könne daß sie decolliret vnd hernach verbrandt werde...

- Belehrung: Lehne Lüthen das sie vor 7 Jahren, wie sie kaum 10 Jahr alt gewesen von einen zu Redenthin gleichfals der zauberei halber verbrandten knechte dem max ohland bei anfahung eines ihr zugereichten stockes erlernet wobei sie Gott verleugnet, Buhlschaft mit Hans, eine qvade pogge zur welt gebracht, welche sie in ein Mohn, wie keine leuthe zu kommen könnten, geworffen, mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bestraffen, darnach verbrennen, Schwerin 5. November 1607

- Pederstorf, 9. Juli 1697...wegen Margaretha Schnökels in po. prasumti Veneficii...

- BelehrungSg: an Hauptman vo Pedersdorf zu Warihn, 9. Juli 1697... auf des Müllers zu Wahrin des Jochim Ken bei hochfürstl. Justiz beschehene denunciation vnd hierauf fürstl. befehl sich gemusiget befunden, wieder die Margaretha Schnökels wegen verdächtiger zauberei eine Inqvisition anzustellen...wie der Respons vom 9. Juli die verordnung ergangenen gewisse vrsachen in acti zu consuliren vnd bedenken einzuholen wäre, so mußten so wol aus dem in Ao. 1688 den 23. Januari wegen des Inqv. Marx Schröders zu Zurau gehaltenen protocollo, so viel diese itzige Inq. sache betrifft als auch denen letzten wieder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

diese itzige inq. vorhandenen protocollis vnd was sonst noch mehr vor Inq. vorhanden in articul formiert werden, darüber sowohl die Inq. als die Zeugen befragen unter Eid, confrontation miteinander, gewisse Interrogatoria ad personas formiret werden, Zeugen Nahmen, stand vnd alter, vmbstende, auch was sie sonst zu ihrer Defension beibringen kann, alles verzeichnen

- von Pederstorf, Wahrien 18. Juli 1697... wegen grete Schökels...die inq. Kindern haben beim Herzog suppliziert vnd um Defension gebeten, die Gestattet wurde, daher Verzögerung, weiln aber dieselben sich nicht wieder eingefunden, ist auf diese ahrt darinnen verfahrn, so das efg. aus beygehender Protocollen ersehen kann, Major von Bülow hat wegen der Confrontation mit Marx Schröder zu Zurow geschrieben
- BelehrungS: ...wegen Margaretha Schnökels...da sie weiter leugnet mit zimblicher Tortur, menschlicher weise nach alter etc. befragen über Fragekatalog...11. Frage nach Blocksberg...20. Juli 1697, an Pederstorf

Bericht- von Pedersdorf, Wahrien, 23. Juli 1697...

- BelehrungS [Rügen]: 24. Juli 1697.. wegen Margaretha Schnökels ...hätten dieser improtanten sache von dem Niedergesetzten actuario kein bessers vnd vmbständiglich protocollum gehalten worden, in deme von dem gantzen fast auf eine stunde erleugerte actu torturae, das gantze protocoll nur von einem halben bogen befindlich da doch die Inqvisitin billig vorher auf alle vnd jeden inq. articul von punct zu punct vnd protocoll vernommen, es hätte alles was bei der tortur mit der Inqvisitin vorgegangen beschrieben werden müssen, damit der letzten Belehrung keines weges nachgelebet
- Befragung ist zu wiederholen, gütlich, fals nun Inqvisitn zu keinem bekentnis in gute zu bewegen, ist selbige nochmahln dem Frohn zu vbergeben, welcher sie durch anderweite tortur, als der Daum vnd beinschrauben, auch schnurung der hende, setzung auf die folgter auch allgemehlicher anziehung, auf den Fragekatalog befragt werden soll, danach gütlich repetieren...umbstendlich protocoll gehalten werden, ..damit man wißen vnd in einen so importanten sache sicher gehn möge, wie hirinnen ferner zu verfahren vnd inskunftige zu sententiren sei, da bisher jeder zu der Inqvisitin gelassen wird, so ist dies als unzulässig abzuschaffen

- Wahrien, 9. September 1697, Pederstorf...Claus Fuesten von der justificirten grete Schnökels besagt...

- BelehrungS: an Hauptman von Pedersdorf zu Wahrin, 10. September 1697...wegen hochfürstl. Special befehl wegen übel berüchtigten Claus Fusen das er vor ordentlichen Gericht auf die articel umbständiglich antworten soll, dem Frohn mit ziemblicher tortur übergeben, Fragekatalog,

- BelehrungS [Rügen]: 18. (verlust) 1697, Pedersdorf wegen Claus Fues weil das gutliche verhör post torturam von dem actuario vnterlassen worden, welche doch in allerwege nothwendig vorgenommen werden muß, ist er vor gericht ad protocollum gütlich zu befragen

- Petersdorf, Wahrin den 16. September 1697 wegen Claus Fuesten es ist derselben hoffentlich genau Nachgelebet worden, wie wenig aber die so hertzlige Vermahnung auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Nachgehends erkante tortur, wegen seines halstarigen vnd verstockten Sinnes ausgerichtet is im Protocoll zu ersehen

- Zettel: es ist uns nicht wenig leid, das unser H. Hauptman, wegen der unrichtigen protocollen so viel verdruß vnd Zögerung haben muß, da doch in der vorigen belehrung deutlich gesetzt, das der Inq. vber sein gethane peinliche außage des andern oder 3. tages hernach..in gute vernommen werden mus, auch sind die fürstl. Befehle nicht enthalten, auch der Extrakt der Schnökelschen nicht

- Pederstorf, Warin 22. September 1697 Ich hette zwar nicht vermuhet 1. das midt inquisito post torturam das gütliche Examen absonderlich da Er nichts bekadnt von nothen gewesen 2. auch das protocollum was beym peinlichen Halsgericht vorgangen, vberflüssig vndt 3. die in dem vorigen ersten protocollo wider inq. hervorleuchthende indicien von meinen Herren selbstn noch in der inform vom 10- September für relevant gehalten worden,

- BelehrungS: Claus Fues...sie haben ein mehres nicht verfügt als vns die Rechte, die PHO vnd die nebliche observantz anweisen, ..nochmals ziemliche Tortur, Daumstöcke, auf de Folter setzen, Beinschrauben anlegen, gütlich darnach befragen, 24. September 1697 [Torturwiederholung]

- Petersdorf, Wahrien 30. September 1697...wegen Claus Fuest... Befragung vnd Confrontation, Endurteil

- BelehrungS: 1. Oktober 1697.. Claus Fues... das abscheuliche Laster drei mahl erlenrt, gewisse Geister in weibes gestalt Liesche vnd Grethe, Unzucht mit ihnen, Menschen vnd Vieh schaden, Nachfrage, Feuer, am Pfahl zu würgen,

Acta civitatum Specialia Wahrin, Nr. 23, Inquistionalia

1667 von dem Bürger Jochim Schnäkel daselbst erschlagenen Bettlers,

- 1668, 1. September Peter Leffers der den Baltzer Rasaw als Huntsvott beschimpft, Peter Lewers ist Bürgermeister zu Wahrin

- 1699 wegen Beschimpfung durch Jürgen Haker zu Wahrin als Dieb vnd Schelm, Kläger Johan Niekrentzen vnd dessen Ehefrau, der Müller zu Wahrin Jochim Iken hat sie mit dem Haken zusammen geführt, vnd mir dieses letztere leichtfertige Plauderei erstlich zu ohren gebracht, die Klage wird gegen Jochim Iken geführt, , auf Supplikation des Johan Nienkirchen vnd seiner frau, (Höller Rel.), er fordert Staupenschlag vnd Landesverweisung gegen den Müller

- Jochim Iken, Müller, Warin 13. November 1699...er kann seine Aussagen gut beweisen, ihm werden injurien zugefügt

Protokollum Nienkirchen contra Jochim Iken zu Schwerin den 9. Marti 1700 (Nr. 6), in Präsentz Schnobels vnd Rat zu Nedden auch Schomeri, [Hofgericht]

Cöller ...der Müller hat seine Frau alhir zu Warin auch für eine Hexe ausgerufen, so gar das sie ihm etliche Schweine umbgebracht hinzugethan, welches der Wachtmeister Fyels bezeugen könne

Amsel: die Klage wegen Staupenschlag und Landesausweisung greift viel zu weit..

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

...die Schweine seien eher krank gewesen vnd gestorben, ehe er seinen angeben nach mit der Frau streit gehabt

Abscheid: weil die unter den parteien versuchte guhte nicht zu reichen wollen, als wird das GEhaltene Protocolla mit der beylage utring. communiciret vnd Klo. zur weiteren beweis vnd deduction verwiesen, wan auf vnd wann hinc inde concludiret worden, ferner ergethet was recht ist. Schwerin 9. Marti 1700

- Befragung: auf erforderung Jürgen Becker, Bürger vnd Grobschmid zu Warin, 1699
[Zeugenbefragung, Strategie, Defensionalartikel]

1. Ob wahr daß Zeuge gehört, daß die Beckersche in Warin von der Verbrandten Hagemesterschen öffentl. vnd nachgehends von einen oder andern alhir im Städtlein vor eine Hexe ausgeruffen vnd gehalten wurde

Test. 1: Hans Köpcke R. Ja , das were wahr, vnd solches könnte er beweisen

2. Christian Wüsteney Affirmat

3. Claus Mall affirmat

4. Christian Ohmsen affirmat

2. Von weme Zeuge Vorgedachte wortte gehört

1. nicht allein von der Verbrandten Hagemesterschen sondern auch von // Saßenhagen welcher schon vor einigen Jahren zu Deponenten gesagt daß Beckhaus wehre ein Schelm hexen haus vnd sich dabey mit allen seinigen verfluchet, auch wen Er daß hochheyl.

Nachtmahl empfangen wolte, wen er sein lebtag in des Schelm Hexen haus gehen wolte, solche wortte von Saßenhagen geredet zu haben hette die beckersche woll gewust // vnd allemahl still geschwiegen

2./3 wie 1. was er über Saßenhagen gesagt, der Stadtvoigt zu Bützow hätte in der Mühl gesagt, daß die Beckersche eine Hexe were

4. Casper Boberts gehört welche in reurenten Hause in Jegenwart 4. persohnen gesagt die Beckersche wehre eine offenbahre Hexe, vnd wann sie solches nicht leiden wolte, solte sie hingehen vnd ihn verklagen, was er auch ihrem eigenen Mann gesagt, sie aber still geschweigen

- Henrich Conrad Jäger, Notar immat.

- Johan Nienkirchen übergibt Artikuli probatoriales...wegen Zeugenbefragung
[Inquisitionalartikel]

Artikuli Probatoriales

1. der Müller zu Warin Jochim Iken an vielen Ortheñ heßliche injurien wieder des Bekers Johann Niekirchen ehewrauß gestreuet

2. vnter andern in der Mühle zu Schwerin sie öffentliche für eine Hexe ausgesagt

3. auch in der Mühle zu Warin

4. auch in der Mühle zu Neperstorf, zu Harmeshagen vnd im gantzen lande

5. gesagt, Er wolte sie selbst in wenig Wochen brennen laßen

6. hinzugethan seine eigene 4 Pferde solten die bekersche mit Ihren Göldenen Fontange zum feuer schleppen

7. er verschiedene Leute angeredet, wenn Er die beckersche brennen ließe, ihm etwas geldt zu hülfe zugeben //

8. von dem Müller zu Harmeshagen 1 r. zum Process wider die bekersche erbeten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

9. er gesagt daß Ihm etliche Teller gestohlen, welche er im beckerschen hause gefunden
10. dies Unwahr vnd fälschlich
11. er überall gesagt sie ihm 6 Schweine umgebracht
12. die Schweine schon lange vor dem sTreit gestorben
13. er seine übrigen Schweine durch Schlagung der feuer ader von der Kranckheit gerettet
14. nacher der Müller noch ausprengen wollen, daß Ihm abermahl 3 Schweine umbkommen, welches sie gethan
15. daß Ihm der Zeit nicht ein einiges // umbkommen, vnd seine eigene Leute Ihm unwahrheit gestrafet
16. er nebst Hans Köpken vnd andern mehr die justificirte Trienen Havemeisters im gefängnis beredet, auf die beckersche auszusagen
17. daß Hans Köpke ihr zu dem ende brandtwein ins gefängnis gebracht, Sie dadurch betruncken vnd vollhertzig gemacht [Trunkenheit]
18. Hanß Köpke solches selber gerichtlich gestehen müßen, auch selbst das Glaß worin Er den brandtwein hingbracht auf der fürstl. Cantzeley produciret habe
19. daß im hingehen zur gerichtstedte diese leute immer negst hinter ihr gegangen, vnd sie angefrischet die beckersche vnd andern außzuruffen
20. daß daraus des Müllers Iken schmahsucht, vnd wie fälschlich Er die bekersche afferredet, vnd in Unglück bringen wollen, zu tage liege
21. daß der Müller solcher grausahmen injurien halber, zu einem Wiederuf zu vertheilen vnd danebst an leib vnd Ehren billig zustrafen sey.

Interrogatoria specialia ad Articulos: wohl vom Müller, ob der Zeuge das gewiß bei seinen Zeugeneid aussagen kann, das der Müller so und so getan

- dem Müller waren Teller gestohlen worden, ein Junge beschuldigt die Bekersche, darum sie sich gestritten, dann die Schweine gestorben
zu 1/3 OB nicht wahr daß in specie Jochim Icke erzehlet daß die Trine Havemeisters gefragt, wo bleibet den die Bekersche si ist neben so tieff daran wie Ich, Und kan eben daßelbe waß ich weiß

- Interrogatoria generalia ad personas [Inquisitionalartikel]

- Interrogatoria generalia ad causam

1. von den vor einigen Jahren gewesenenen hexen Process nachricht gehabt
2. das einige Hexen auf des Bekers Frawen in der Peine bekandt
3. das die Trine Havemeisters öffentlich auf sie bekandt
4. die verbrante Trine Havemeisters wie sie nach den Scheiterhauffen geführet, gesaget, wo blebet die Beckersche sie ist eben so tieff daran wie Ich vnd kan eben daßelbe waß ich weiß
5. was viele Hundert Leute gehört
6. die es weitererzählt
7. daher ein Prozeß gegen sie gerecht
8. daß die Bekersche in eine bluttböse rede gewesen vnd vielle seltsahme begebenheiten hin vnd wieder von ihrem hause erzehlet worden
9. selbst angehört, waß es für historien gewesen vnd wer sie erzehlet
10. das solches im gemeinen gerede
11. Wer es erzehlet vnd was geschehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Protocola in caa Nienkirchen contr J. Icken, Schwerin 21. April 1700, in Beisein Nedens vnd Schomeri

- beide Anwälte gegen ihre Artikel ein, des Saßenhagens Ehefrau zwar citiert aber wegen ihres kleinen Kindes nicht reisen können

Zeugenbefragung

1. Hinrich Wilbrant, Wachtmeister 40. Jahre

- er war bei ihr einquartiert, hat vorher von ihrem Gerücht gehört, aber sie war sehr fleissig, morgens vnd abents zeitig zu arbeit, auch Gebetet, Gottesfürchtig, nichts verdächtiges, das andere weiß er nicht

2. Jochim Heinrich Boddin, 56 Jahre alt

war nicht bei der Peinigung, sie wurde nur von der Trinen Hagemesterschen besagt, sonst von keinem, weiß nur über ihr gutes gerücht

- er hat das Gerücht unter den Müllern gehört

3. Adam Rudolph Ganzel, 30 Jahre

1. neagt, dcoch wisse er woll das Iken ein alt weib brennen lassen, vnd hette er sich dazu in hulf gegeben

4. Hans Brandt, 50 jahre alt, nur Trine Hagemeister hat auf sie bekannt,

Articuli: 1. Ike habe sich damit schützen wollen, das Er mit 7 Zeugen beweisen können, das bekl. Müller in ihn gesagt, die bekersche habe seine Schweine umgebracht

Abscheid: ob woll die heute erscheine Zeugen ihre eidliche gethan, so wird doch weill Klo. sich die übrigen reserviret annoch publication Rotuli differiret, Indessen aber das von Kl. gebethene Mandatu zu eidlicher abhörung des Amandi Saßenhagens Ehefrau mit eingeschlossenen Articulis vnd Interrogatoria in forma causae hirmit erkant...der Angeklagte innerhalb 3 Wochen zu reservieren

- der Bekl. referiert darauf das Kl. Frau keine Hexe vnd er will nur noch alles Ehrl. von ihr sagen

Kläger nah, dieses an, 21. April 1700, bei Strafe 12. R. zuerlegen [Hofgericht]

DA Warin, Nr. 450

Prozeß gegen Taleke Martens

[Zeugenaussage]

Zeug Heinrich Crebet zu waryn bürtig vnd 24. jar, Knecht

erst verwichenen Sommers Zeit, Zeug vnd Bürgermeister Rubowen fraw, nebenst gefangener Taleke martens, vonn einer Hochzeit, so, zum Brül, gewest, wider, gehn Waryn, gegangen, Vnnd, als sie vnterwegs, ein wenig Erbsen, vffm acker, gepflücket, hett Gefangene, Talcke Martens, zu gedachter Rubowschen, also angefangen, da es, etwa, zur argen handt, mit Ihr schläge, mocht sie, Rubowsche Ja, zu ihrem Kind, stehen. Worauf die Robuosche nichts geantwortet, sondern weren, sämötlich, vonn dannen, hinweg vnd, näher Waryn, gegangen vnd sagt Zeug, das Gefangene..do drunckeng ewest sey

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Lucia Langenn, Hans Rubowen bürgermeister zu Waryn Ehefrau...sie waren zur Hochzeit in Brül, // vnd die Taleke Martens..unterwechs Erbesen geflügt, sie gesagt, wenn es ihr zur Argen Hand schlüge, sollte Zeugin sich um ihr Kind kümmern, worauf sie nichts gesagt, Taleke Martens drunken gewesen, auch noch ein Zippkann mit Bier, bey sich gehabt, vnd getragen

(dies ist der Notar mit den vielen Kommas)

Bartold Bischoff, Immat. Notar

DA Warin Nr. 482

Lißke Lalowen (Laleman) bekenntnus so sie am 24. Nouembris 1616 aufm Fürstl. hause Bützow gethan

(sehr stark zerstört, Schädlingsfraß, kaum Fragmente enthalten)

- sie kann Böten, hat Bötesprüche aufgesagt

- hat von Ancken Hakers so zum Putklot gewohnt,, fürm halben Jahr Zauberei gelehrt, auch Gifft aus der Apoteken holen müssen

- einen Teufel zum Buhlen in schwartzer mans gestalt, auch den Gifft in aller Teufels nahmen verschüttet, die Pferde vergifftet, der Teufel aus Ihrer lincken seiten Ihres bluets genohmen, zum Zeichen,d as sie sein eigen sein soll

DA Warin Nr. 483

Anna Snak, Cathrina Hoppener, Anna Seyer vnd Anna Blumenberg, 1619, teilweise Schäden, Schädlingsfraß

an Herzog Ulrich..wegen der gefangenen Anna Knaken, Cathrina Hoppeners, Anna Seyers vnd Anna Blumenberges wegen Zauberei halbe..(..)..wegen ihrer mißethaten andern zum abschew mit dem feur vom leben zum todte gerichtet werden, Publicirt Bützow vnd exequirt zu Warin am 13. August 1619

Anna Knaken vrgicht vnd bekenntnus welche sie an S. Jacobi 1619 auf dem Fürstlichen Hause zu Bützow gethan het, in bei sein Andreas Denen vnd thomas von Kobham [Urgicht] Volksmedizin

1. das sie Rutenbachen seiner dirnen die weißen laute oder untererdischen, so sie vntergehabet, abgetrieben, das hette sie verrichtet mit diesen wordten...Bötespruch sie hätte sie auch geräuchert foltsteine, so sie glüend heiß..vnd wieder ins kalte waßer g...vnd aus demselben hette sich die dirne waschen mußen, dauon wehre es beßer worden, hette dafür einen gulden in gelte bekohmen, Vnd diesen sagen hette sie von einer frawen Cathrina Schultzen geheißten (schon Todt) // gehört vor 20 Jahren zu Wickendorf

2. von Frantz Knamern zu Warnow einen halben gulden empfangen weil sie seinem Viehe geholffen, so den stert wormb gehabt, Bötespruch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. Molckezauber heimlich böte gesagt: Maria Magdalenen botter allein, gades macht vnd Gades kraft so kompt diese butter zusammen, vnd milch // scheid dy, Im nahmen des Vatters, sohnes vnd heiligen geist

4. sie Heinrich Saßen seinem Viehe zu Warnow auch rath geschaffen, vnd einen Pott mit Zeuge vff seinen hoff gesagt, drin wehre gewesen harr von pferden vnd schweinen auch oxsen Item weiß mehl vnd buchssampuluer, vnd hette sie den Pott dahin gesetzt, in aller teuffels nahmen, auff das das Viehe nicht sterben solte, vnd der Pott stehe nacher straßenwerts hart..auch Spruch

Abermahliges bekentnus Annen Knaken, dingstages nach jacobi 1619

1. Bekennet sie nachmals, das auch hundesdreck sampt fodern von Wiltwerck vnd hundehar item abschabels von Ihrem eigenen hambde vnd schweinshaar, Item haar von Ihrem eigenen kopfe vnd der schame in den topf welchen sie vff Balcken hoff zur Warnow gesagt gethan worden, damit sein Viehe nicht sterben sollen [Güße gießen]

2. irgendein Bötespruch (...)

3. gemelte Cathrina Schultzen ihr auch einen Buhlen Chim für einen Edelman vnd schwartz gekleidet zugeführet //

4. Buhlschaft, er ihr einen pfennig gegeben

5. Gott verleugnet zu Wickendorf

7. der Teufel auch im gefängnis ihr vertröstung gethan, das sie weider loß kohmen solte //

8. sie dem schultzen zu Wickendorf Hans Schultzen zwei pferde todt gezaubert ein braun vnd ein schwartz, weil er ihr nicht zu essen gegeben

9. jemand anderen schaden getan weil er sie geschlagen vnd für eine Zeuberinnen gescholten auch keine guten sondern nur schlechte stücke zu essen gegeben

10. zu Pentzin Peter Barnewolden einen göte aufm Hoff gegoßen, so wan einer schlangen vnd hunesdreck // zugerichtet gewesen, vnd gekochet ins teuffels nahmen, Vnd wan der Man erst drüber wehre gangen, hette derselbe schaden an seinem leibe dauon gekriegt, es wehre aber ein schaff drüber gangen, so hinckendt worden, hette des halber gethan, das ehr sie geschlagen

11. demselben auch ein Pferd getötet, hette Ihr der teuffell damaln eine schlange zugebracht, womit sie es gemacht

12. ihrem eigenen Bruder 20 nd. schuldig gewesen, darumb Vieh todt gezaubert

13. ihm auch Schafe umgebracht //

14. auf dem Blocksberg auch aufm Buschower felde vff einem geuenen plan Ihren Hexentantz getan, auf einem schwarzen Pferde dahin geführt, der Spielman mit einem Dudej da gewesen

15. Gemeinschaft mit Hexen auf dem Blocksberg, die Zeuberin Grete....(zerstör), Sehe mit schwarzen fischen

16. das zu Nißebel die Hirtin // Anna auch Zaubern kohne, Vnd wehre dieselbe mit in Ihrem Hexentantz gewesen, welche dan mit eßen vffgetrag(en) vnd wiße dieselbe noch mehr als sie wiße

17. Bekennet sie, das Ihr buele Chim, in d(er) ersten annehmung, Ihres bluets bagert, das ehr von Ihr aus Ihrer linckern schulter genohmen, vnd ein loch mit seinen klawen darin gritzt

18. Sie ihren buelen Chim mit rueten gestrichen wenn er nicht gethan, was sie von ihm haben wollen

19. Zerstört einem Medlein zu Warnow geholten, Daniel Vtecht, Notar publ.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Anna Knaken dritte bekentus am 6. Augusti 1619 so in gute geschehen (Urgicht)

1. der hirtin Anna Seichert, dem Schultzen zu Nißbel Wendlern 3. Schweine vnd eine Kuhe durch ihren Buhlen umbgebracht
2. Mit der Hirtin Hans Moltowen daselbst schweine umgebracht
3. zerstört
4. zu Warnow Heinrich Saßen einen Pott eingegraben
5. von anderen woll gehöret // das die Pilsche auch Zaubern konne, aber mit ihr nichts ausgerichtet

Daniel Vtecht Notar publ.

Anna Knaken guht vnd peinliches bekenntnis

DA Warin Nr. 484,

Obere Hälfte stark zerstört

...Prozeß zu Warnow [Zeugenaussage]

Asmus Crause der erste Zeuge...das aneke Gellins die beseßene Dirne zu Glambeck etliche mahl gesagt, das die Ilsa Schutten, so nun vorgewichen, wehre, seine tochter Ancke Crausen, mit Ihrer zauberej umbgebracht hette, die Ursache das seine tochter der Ilsen in negst verschinener erndten, ...// [besessene Kinder]

- sie soll auch im gerücht der Zauberei lange gewesen sein wie sie zum Brüell vnd Bibow der Zauberej halber beiderseits vorgewichen, vnd als von diesem itzigen falle geredet worden, hette sie sich auch von Glambeck gen Bützow gemacht, sonst wäre sie gegen 5 Jahre da gewesen

2. Hans Gollin, ..seine tochter besessen, die Ilsenberüchtigt, das hette nun seine tochter, die so etwas klap im maul wehre, vnd dem alten weibe nichts nachgeben kohnen, nicht thuen wollen (vermutlich weitzen geben), drum sie derselben stracks, als nur der buchweitzen zu haus gefueret geweßen, den teufel ins leib gewiesen, welches auch noch anitzo den schaden an sich hette, sie es erst im Feld in die Knochen bekommen vnd es bis in die heutige Stunde habe //...

- sie auch öfters von Orten gewichen [Flucht als Strategie]

3. Heinrich Neutman...wie des Schultzen Aßmus Crusen tochter, so verstorben, ins sarch gelegt worden, wehre ehr dabei gewesen, vd das beruchtigte weib Ilsa Schutten gleichfals, da hette ehr mit seinen augen gesehen, wie die Ilsa Schutten nur die verstorbene dirne ansichtig worden, das sie aus der nasen häufig bluetend worden, vnd solch bluten....//

- sie auch allerwegen berüchtigt gewesen

4. Claus Schutte..wei des Schultzen Tochter in den Sarg gleeget, da dan die Ilsa Schutten, it zu gefordert wehre, da hette die dirne ein Zeichen von sich gegeben, das Ihr die nase gahr heuffig blueten worden, vnd das hette gewehret bis das sarch zugemachet worden [Toter Körper blutet]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

5. Jacob Lanckow.....// Ilsa Schütten für seinem hofe geseßen nu im schartz gahr heimlich gesagt, das sie zaubern konnte, dwas ihm sieder der Zeit an Viehe abgangen das wehre Gott bekindt

6. Baltzer Gollin: das die Verstorbene Dirne, aus Jochim Vischers Cammer hirselsbst, auf die diele gesetzt, da hette sie furerst nicht gebluetet, aber als Ilsa Schutten hinter anderen kam...

Warin 23. Janaur 1623

Daniel Vtechten, Notar

DA Warin (Rep. 92 u) Nr. 485

Georg Ernst Rabensteiner, Wahrin den 13. Augusti 1647 an Herzog

...sie überschicken aus beigefügten protocollo, vnd derer zur Wißmar auffgenommener annectirter Summarischer Zeugenkundschaft sich gnedig berichten zu laßen waß Grete Langen wieder Tieß Penzien dem Schultzen zu Pannice clagender an vnd vorgebracht, waß auch der Schultze darauf geantwortet, vnd was vorgelauffen...weil besagte weib viel Jahre hero Zauberey halber sehr berüchtiget, auch eben zu der Zeit, wie sie gehört das Ihre Vbelthat in etwas vor den Tagk gekommen, sich mit der flucht salviren..wollen...daher sie in gefängliche Haft gebracht worden...nun die Ferien dazwischen eingefallen, bitten um Belehrung

- Adolph Friedrich, schwerin 19. August 1647...wegen Greta Langen ...das ihr vber vorhin angeführte Indicia der Hexerey Euch weiters mit fleiß, etwas nach bevor zuverfahren..sie in der Haft laset, dofern nun eigentlicher Nachricht, wie bishero geschehen beigebracht worden kan, alles wie vorhin, durch Notar vnd Zeugen fleißig verzeichnen laßen, nach Rostock zur Juristen Facultet verschicken

WESENBERG

MLHA Acta constitutionum et edictorum 1994,

Simon Wenzels Ehefrau, Wollenweber

Barbara Strasen, Chim Gerlofs Witwe, Mutter der Maria Domes

Achim Sassens Witwe

Drewes Vettingsche und ihre Tochter, 1597-1599

Supplikation [Klage zur Verteidigung, Strategie] des Simon Wenzels, Wullenweber zu Wesenberg, Bürger, 24. September 1597, An Herzog Karl, Mirow den 29. September 1597, 4 Seiten

...in E.f.g. stat Wesenberge Anna Freiheites vielleicht ihrer vberwundenen missethad halber gerechtfertiget vnd in werender gefangnus vnd belagter tortur etwan auff ein altes weib die Kunesche bekant, aber mit dem geringsten wordt nicht meine hausfraw besagt, ...höchstens

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

das sie des warmen biers zu vberfleissich zu sich genommen, meine frawen beschreyen mitt diesen worten ihre Mutter were eine Zaubersche gewesen, vnd sie wisse auch wol etwas ...über seine frau...darauf hat man mein weib gefänglich einziehen lassen vnd bis heute dar behalten...keines weges zu burgenhanden erlassen werden muge...sie vor eine // Teufelshure vnd Zeubersche geschulten. Er kennt sie nur ehrlich und sw.// beruft sich auf die Carolina die sagt: nur bei redlicher anzeigung, Niemandt peinlich gefraget, sondern vorher die Indizien bewiesen werden sollen, er deshalb auch eine klage libell übergebenbe, der Herzog soll doch anweisen, das seine Frau auf Bürgschaft freikommt oder wenigsten das nur nach Recht und Carolina wieder gegen sie verfahren wird, bittet Fürst um hilfe, // Simon Wentzel, Wullenweber, 24. September 1597 [Beschreibung, Trunkenheit, Ruf, Verteidigung]

Schreiben des Bürgermeister, Richter, Rathmannen vnd gantzen gemeine, Wesenberg, den 15. Januar 1599...man hat dem Herzog kürzlich etliche kundtschaften und Zeugenartikel zu Mirow übergeben...und um Rat fragen lassen, mündlich wurde ihnen beschieden: das vnsers mit Burgers Andree Stroesents seine Schwester die Chim Gerloffesche, durch eine vnderthenige vnnnd demüthige Supplication ..das wir mit selbenn wiederrechtlichen Prozeß...ihr die Fragestücke schrifft mit // zu theilen, darauf sie Ihre fragestücke zustelen, Vnnd hernacher durch einen vnuordechtigen Notarien die Zeugen In Ihres Bruders Strasenes kegenwart abhoren zulassen... dem wurde nachgelebt...beiderseitzs die kundschafft vorsiegelt E.f.g. zu handen gebracht, später beschuldigt Strasenes seinen eigenen Notar dem er selbst seine Vollmacht übertragen hatte, schließlich reicht er eine Libentiaen alhir vffn Rathuse vor, mt der er // die Namen der Kläger gegen seine Schwester Barbera Stasems wissen möchte, welche von einer Losen Vettell mit falscheit vnnnd vnwarheit Zeuberey halber bezichtigt..., was es für eine Klage wäre, vnd das er die vollkommenen Akten sehen will...Ohne Rat und Consens will man das aber nicht tun, die Vettingesche offendtliches bekentnus ist vorhanden, had das Sacramenta darauf empfangen vnd entlich mit dem Totte beschlossen, nur der Sohne itzo noch am Leben, auch für ihn gibt es ein geständnis, wie die Akten Ausweisen, wegen des vielen Schadens möchte man schon gern einen Prozeß angestellen // Wie also soll man wider der Chim Gerlofeschen verfahren [Verteidigung, Strategie, BelehrungS]

Supplikation [Klage zur Verteidigung, Strategie, Ruf, Besagung, Hofgericht] des Hans Sirckman, Andreas Strassen, Jacob Friederich, Jacob Arnt, Steffen Voß, Asmus Boler, Weiland Matthias Domes nachgelaßene witwen kinder verwante freunde vnd bruder, Wesenberg den 19. Januar 1598 an Herzog Karl
...wegen der gantz wiederrechtlichen gefenklichen einziehung Ihrer lieben Mutter, über welche nichts erweisliches außfündig gemacht...das aues lauterm falschen wahn, vnd dar eine beruchtigte Person so viel Zeit ihrer mißhandlung halber gefenklich gesessen, ohn grund der wahrheit etliche dinge außgemädet...hat der Rat sie gefänglich annehmen, vnd // als wen das rechtens, das vf eines mißtheters ausage iemant konte mit der scharffen frage belehet werden, sich des rechtens belehren lassen, ...man bittet e.f.g. ein peonalmandat an den Rath zu Wesenbergk ergehen zulassen...das sie auf bürgerliche Caution aus der Haft entlassen werden..vnd E.F.G. wolle als dann zu Commissarien ex officio verordnen //welche der sachen vmbstende vf vnsere artikel, die wir alsdan zu vbergeben erböttig, erkündigen..damit ihr kein unrecht geschieht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Schreiben Karl, Herzog an Stadt und Gericht von Wesenberg, Myrow den 20. Februar 1598... Was die Schwester etc. des mitburger Andreas Strasen betrifft...das auß dem erhalten Vrthell so viel vermerket, das sie biß noch keinerweise vermuge Rechtens mit der Tortur belegt vnd damenhero biß zu ferner vber Zeugunge, Kundtschaft vnd Clagen gegen Caution entlassen werde...Ihr dan allereit selber der meinung gewesen vermuge eure an Vnß abgefertigte eigene bekandtnus ...vom Supplicanten eine gnugsame Caution vnd bürgschaft bestellet wirdt

Schreiben des Bürgermeisters Rath vnd Richters zu Wesenberg, 23. Februarij 1598 an Herzog Karl:

...der Befehl wegen Caution der Andreas Strasen etc. Mutter haben sie empfangen...Kegenbericht wird zugesandt...als solten wir aus lautterm Valschen wan ohne grundt der Warheit..Ihre Freundine vnd schwester die Gerloffesche in gefenkliche hafft genommen hagen...sie haben Redlich ein Vrthell so von der doctores der Juristen Facultett zu Rostock den 7. Januarij 1598 erhalten...woll befuegt gemelte Chim Gerloffesche gefenklich einziehen zulassen, aber noch nicht mit Tortur zu belegen // Sie haben eine Aussage von der Drewes Vettingeschen..durch einen Immatriculirten Notarien aufgenommen, ..auch andere Inditien genuchsam gezeuget worden...Waren auch der Meinung die Gerloffesche vf Caution zu entlassen, so fallen doch von Tage zu tage Mer Inditien ein,...das sie es nicht tun konnten...heute ein Mitburger Jochim Bremer ...ehr sei seiner gewerbe an vorgangenen Sontage nach Verchentin verreiset, ...wie er in Lesten bei seinem Bruder eingekeret, findet er einen Chim Gerlofeschen schwestersone Hans Voß, dessen Bruder Chim Voß vor etzlichen Jahren // in Wesenberg verstorben woran die Gerlofesche durch Vorgift schuld habe...der Herzog möge sich die neuen Indizien ansehen und urteilen // ... an andern vnuerdechtige orte des Rechtes darauf weiter zubeleren lassen...der Herzog möge ihnen eine Fakultät nennen... [Karl, Herzog]

- Supplikation Maria Domes vnd Vrsula Gerlafen . Barbara Strasens Jochim Gerlofes selige hinterlassene witwen, weisen tochter, den 6. Marti 1598 zu wesenberg an Herzog Carl [Supplikation, Hofgericht, Klage zur Verteidigung, Familie Strategie]

...unsere hertzliebe mutter, Ja auff vngegründeten bericht Ihrer mißganggenen, gefenglich haben annehmen lassen, ihre Kinder wege dagegen gesucht, man hat an die Juristenfakultät Rostock gesandt, die geurteilt das ihrer Mutter also zu viel geschehen, so wehren aus die Inditia nicht vorhanden, das sie mit der tortur ahn vnser mutter kommen konten, ... // der Rat aber sucht immer neue Indizien und daher einen Notarium von Robell zu sich furderen lassen, die Aussagen wurden wieder nach Rostock geschickt... dieselben als hochgelarte vorstendige leute die Recht belieben, abermalen dergleichen belohnunge von sich geben...zum dritten mahll wurde belehrung ahn den Schopenstull zu alten Brandenburg geschickt...sich nicht wollen gefallen lassen, was die Rostocker belehrt haben // die Brandenburger belehrung muß auf einen vngegründeten bericht des Wesenberger Rats beruhen... man möge doch die Defension zulassen, ... man hat ihnen den Jost Hertzbergen Efg. vntertanen und Johann Bantzowen Pastor zu Arendesberge zu Commissarien zugeben...sie mögen sich erkundigen // ...dan wird Efg. befinden, das der Radt zu Wesenberge In Zuziehunge vnser Mutter...unrecht getan hat, man soll sie los gehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Schreiben des Bürgermeisters, Rats vnd Richter vom 8. Marti 1598, Wesenberg, an Herzog Karl

...wegen der Caution und Bürgschaft auf Supplikation der Chim Gerlofeschen... (Befehl vom 21. Februar) // es haben sich aber etzliche mher Indition teglich ergeben...so das sie nicht auf Caution freigegeben wurde...die gemeine war nicht damit einverstanden die Copie der Aussagen an den Herzog zu übersenden...die Drewes Vettingesche habe aber in der messigen Tortur bekandt, // das sie Rath vnd thatt mit zu der vorgift (den sie dem Jungen Chim Voß eingegeben habe) wie keiner von uns gehört der Herzog auch nicht aus der Bekandtnis ersehen könne... die gemeine drängt auf verschickung der Akten, Confrontation der beiden miteinander, Inditien neu aufgenommen, auch Zeugenaussagen // man fragt nach weiterem Verfahren an

Urtheills Lautt vnd gemein dem Stadt Wesenbergk, 2. April 1598, Erlassen durch Herzog Karl:

- auf das schreiben vom 8. Marti zu Wesenberg sambt beiefuegten peinlichen Acten... gegen die gefangene Frau darf nicht weiter Inquiriert werden, denn obwohl neue Articul anghengt, neue Zeugen befragt etc....so befinden wir doch keines darunter welches dergestalt wie es die rechten vnnnd des heilig Reichs Peinliche hals gerichtes ordnung erfordert.....ein geständnis unter der Tortur...der Irung, so der nicht thordt schuldig vnnnd dafür Ihre straffe emdtfang vnd vf andere Personen welche Ihnen die hulfliche handt geliehen haben sollen, keinn Inditium zur Tortur gerichtet werde, dadurch ist auch die Aussage unter der Confrontation nichtig...// daher ist sie auf Vrfehde vnd gnugsame Caution der gefenglichen Haft zu erlassen

- Was die andere Grauamina belangtt...dar durch alle verordnugge abgeschafft gemeiner nutz befurdertt, vndt ein Jeder bei dem Jenigen dar zu er befugtt gelasen werde...es soll wieder Burgerliche einigkeit gehorsames Ruhe vnnndt friedenss hergestellt werden...

- Sehr ähnlich Schreiben vom 2. April 1598 an Rat vnd gericht zu Wesenberg, auf deren Schreiben vom 9 oder 8. März 1598

-...hier noch deutliche...Niemandt aus der außage eines socij Criminis, mit Peinlichen frage bestrenngtt werden

- Schreiben der Gemeine zu Wesenberg, Eingegangen in Mirow am 9. Marti 1598, an Herzog Carl

... vorderung das Barbara Strasen wie die andern Hexen verurteilt wird... So ist doch Ein Rhat, vngeacht, wir zum fleißigsten gebeten, in billigen wegen mit vns einigk zuseinde, vns gantzlich zu wiedern das die öffentlichen Bekantnussen vndt kuntschafften, die wir von glabuhafften leutten bekommen nicht iuste nach rechtsspruhen verschicket werden müssen. Wegen des unbilligen Verhalten des Rates wendet man sich nun an den Herzog // das sie ohne besonder verhor vndt aufgenommen augenschein nicht zu geburlicher richtigkeit gebracht wegengerde von efg. darauf zur billigkeit vorabschiedet werden...die gemeine fügt schon einmal summariam specificationen an...es mögen doch Johan Bernstorpffen vnd Jochim v. Waitzen beyde ambtleute auff alten Stargard vndt Mirow dazu verordnet werden in dieser Sache die Aufsicht zu führen // da die stadt durch das bezichtigte Zauberweib so grosse beschwerung gehabt...sie soll auch weiter im Gefängnis bleiben bis zum Verhör dieser Sache...Wesenberg den 8. Marti 1598, Virtelsleute vndt gantze gemeine doselbst sampt vndt sonderlich //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Der Viertelsleute vndt Gantzer gemeine zu Wesenberg Graumina wieder den Rhat

1. Die Zauberin Barbara Strasens über die sind mehr Zeugnisse und Beweise als vber die vorigen entleibten nicht gewesen...aber die Zeugnisse werden nicht vollkommen nach Urteil verschickt

2. Von der Türckensteuer vndt landtbede, Ob woll darin keimants frei behalten sie, so woll von ihren, als auch von allen andern Newen beden

3. hohe Beschwerung wegen der Jegerfure (das die Gemeine die Wagen vndt furen belonen müssen- ohne das die Stadt die den acker vndt alle freyheit inhat einiges dafür tut //

4. Rat und Bauern vorharen vndt roroden die dannen waren Mercklichen schaden gesehen vndt furstliche harligkeit der Jagt halber gebrauchet wirt

5. Halten die Bauern die Stat zu Mercklichen Nachteil darüber ein Rhatt auch mehrenteils Jeglich 16 Ochsen dar doch Newenbrandenburgk zu bißeren weide vndt schweiner acker arbeit krigen vber 2 Ochsen, von eigner furssen halten muß wohero der Stat herkappeln (fepkapeln) vndt gertten Mercklich verdorben vndt zerpettet werden

6. Nach fürstlichen Priuilegia soll die Nießung vndt fischerei der 7 kleinen vndt großen Seen der gemeine insgesamt zustehen, gebraucht jedoch ein Rhat allein..niemand anderes darf daran //

7. Der Rat eignet sich das Weisbruchig holtz (weil es besonders ist) (an) solte billig Zur scholen gewendt werden, so holen beide Bürgermeister daßelbige wie den auch der Peltzerdoffen paurn Jar in die 12 funnfer bekommen

Inliegender Zettel: diese sein bei d(er) Tortur gewesen: Jacob Brunn, Niclaus Jarran, Jurgen Belle, Johans Rethlein, Bartolmus Dabeloue, Niclawes Berckow, Clawes Teille (Trille) //(Zusammensetzung des Gerichts)

Frantze Gerloff vnd seine frauwe, Jochim Scheille

Schöffenspruch zu Magdeburg an die Viertelsherren vnnndt gantzer gemeine zu Wesenberck (ohne Datum)

..auf die Rechtsfrage sampt beigefügten gezeugnis der gerechtfertigten Drewes Vettin witwen gutlich vndt peinliche bekandtnus vndt Inquisition gegen Barbara Strassen, Achim Gerlaffs witwen...sprechen die Schöppen zu Magdeburg vor Recht..wen die Zeugen vereidigt das gleiche aussagen..daraf die gegangene zu erkundigung der warheit peinlich Jedoch menschlicher weyse befragt werden...ob sie Zaubern könne, von wehme sie die Zeuberey gelernet vndt ob sie neben ihrer schwester Catharinen, von schlangen vnnndt addern einen gift zugerichtet vndt daselbige achim Voßen im bier ... gegeben, wovon dieser nach Krankheit gestorben... was das sibeliren, zischen vnnndt blasen gewesen, so montags in den Weynachte in der mauren in d(er) Kirchen negst ihrem stuele sich erhoben, was das fur ein ding sey, welchs sich alle don=//nerstage aus ihrem kasten gelanget, daselbige gevermet vndt gespeiset, wan es ihr aber nichts gebracht gestaupet, Ob sie Karsten Mullers zog Viehe bezaubert das ehr es offtmals zu keiner arbeit bringen können, Ob sie Carsten Maßen durch ihr Zauberey zwei schweine vmbgebracht, ein Pferd, was sie in die quappen, auch in die milch vnnndt dan auch folgends in eine biersuppe gethan, das Barbara Frantz Gerlofs ehewraw als sie dieselbe gedruncken davon etzliche wochen zu bette liegen mußen vnnndt letztlich was sie fur ein Rauschen vndt wesen gewesen, so sich vnnter ihren kleidern erhoben, als sie der Barbaren Lomins lehren wollen, wie sie korn mehl gelt vndt sonsten allerley gnug bekommen sollte....

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Articull des Itzigen gefangenen Chim Vettinges, So ehr guettlich in kegenwartt eines gantzen Erborn Rats vnnd etzliche aus der gemeine als Clawes Zerrans, Hans Michels, Jacob Brun, Jorgen Belle, Jochim Bremer, Arndt Type in po. eines angetrewten mortbrannt vnd andern Tiebstals heudt den 9. December 1598 erkandt (Zusammensetzung des Gerichts)

- 1. Scharffrichter Andreas Ketener alhir zu Wesenberg hat ihm erzählt das die Gerloffesche aus dem Gefencknus erlassen wurde, ...Gerlof meint: das soll den von Wesenberch ein Boses Bedeuten..Er wolte es Rechen, das solchs seiner Mutter widerfahren vnd das also die Chim Vettingesche fur Pasierte //

2. Einbruch in der Mollen von Wesenberg, Geld gestohlen

3. Diebstahl in Rinsberch, Brodt und Butter gestollen

4. weitere Diebstähle // Bandtstiftung in der Stadt Wesenberg, Aufgenommen durch den Stadtschreiber

- die Stadt wollte er aus Rache anstecken, das der Rath vnnd die gemeine der Chim Gerloffeschen nicht gethan, wie seiner Mutter den ehr nicht ehre wolte aus dem Tohr es wiederfhure der Chim Gerlofeschen wie seiner mutter widerfahren, oder wurde erstlich zuor wieder in gefängliche hafft gebracht..(4 Blatt)

Schreiben Bürgermeister, Richter und Radtmanne Wesenberg, 10. Dezember 1598, an Herzog Carl

... wegen Chim Vetting, // dieser besagt die Chim Gerlofesche nochmals als erge Zeuberin, daher habe er auch die Stadt anzünden wollen, // ob man nun nicht wieder gegen die Gerloffesche handeln müsse // (4 Seiten)

Zeugenaussagen contra Barbara Straßen: 1598, den 14. Dezember zu Wesenberg in der Winterstueben... in Nahme des Raht und Gerichts als der Viertheilsleute und gantzen Gemeinen der Bürgermeister Baltzer Möller contra Barbara Strasembs, Achim Gerloffs Witwe wegen Zauberei // die Kundschaft wurde nach Magdeburgk geschickt, die lautet: das sie Peinlich verhört werden könnte (siehe Magdeburger Belehrung) // die Zeugen summarisch verhört im Beisein des Bruders Andreas Strasen // der nochmals Beschwerde beim Rat führt das nur auf das Klagen des Chim Vettingischen, eines zum Tode verurteilten Jungens die Klagge erneut aufgenommen wird über die die Drewes Vettingische aber viele Giftmorde gestanden hat // Strasen begerte einen Notarius der Repetition der zeugen mit zu adiungiren, Oder Ihme selbst der selben mit bey zu wohnen ...was ihm zugestanden wird, man hat einen Notar von Brandenburg (über große Unkosten) geholt, der die Zeugen unparteiisch abhören sollte, Strasen hat gegen den Notar nichts einzuwenden

Examens Repetitions Testium: Lehna Brandorfs, Jacob Holsten burgers zu Wesenberg Hausfrau, 40 Jahre, in guter Beziehung zu Bürgermeister Möller, ihr werden die Aussagen vom 18. Februar 1597 wörtlich vorgelesen //bleibt dabei [Zeugenaussage]

2. Ilse Gorenn, Melcher Godtschalcks gewesenen Stadtschreibers Witwe, 50 Jahre alt
- hat in der Predigt Weynachten, das Sausen vnd Brausen neben Lena Berendorffs gehört...genau neben der Gerloffschen stuhl

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. Karsten Möller, Bürger, // wie vorige, dazu: wan die Gerloffische für seine und Ihre thueren gefeyet und gekeret und Zeuge mit seinem Zoch Viehe außgezogen und vf seinem acker pflügen wollen, hette er mit seinem Vieh den gantzen tag nur ein Schwadt landes mit zwei Ochsen vmbpflügen können, kann er ihr öffentlich aber nicht zusagen aber denkt das es die Gerloffische ist, damit er von seinem Acker weg kommt

4. Karsten Maas, Bürger, 41 Jahre, //wie vorige aussage ihm ist nichts böses wiederfahren

5. Babrara Leuin, Franz Gerlaufs Frau, Bürger, hette zeuginnen Mannes bruder zur Ehe gehappt

- wegen des Qwappen Essen hintzugethan, als sie in dem kleinen sonderbahren scheffelichen ...ein bißen brodt Eingtuncket und davon gegessen, wehr es ihr eylends in halse amkommen, das sie nicht Schlucken können...

- wie sie in den Wochen gelegen, hätte Strasen eine biersuppe gebracht...davon sie ganz krank geworden das sie gedacht hätte, das man sie wegk nehmen solte, und auß Ihrem hause wegk muste

- // erst Doctorn vnnnd artzten können ihr helfen

- Schließlich noch andere dritte Biersuppe, die sie nimmet vnnnd Ihn zu stuckenn an die wandt geworffen

- von den andern beiden Biersuppen ist ihr ein etter dink angekommen... neun Kopfe gehabt, bekommt es an der Schulter, Seiten, Schenkel und Rücken, Schließlich durch die Doctoren und Gott wieder gesund

6. Lehna Vagedes, Dienstmagt aus Röbel bürtig // 23 Jahre,

... Magd bei Maria Domes gewesen, die sie damals gepeten Zeuginn möchte ihr solches nicht wieder nachsagen, aber sie hätte einen Geist gesehen es hette einenn Sammitten oder seiden Rock

Examen Repetitionis conta die Achim Sassesche

1. Barbara Leuins, Frantz Gerloffes Witwe, wie beim vorigen

2. Ursula Sanders, Jochim Boddies Witwe, // wie vorgies Zeugnis

3. Claus Hanneke, Bürger, wie voriges

4. Karsten Möller, burger, wie voriges //

Verzeichnet von Hermannus Arpe, Notar

- Schreiben Barbara Strasens, an Herzog Ulrich, Wesenberg 22. Dezember 1598

[Supplikation, Klage zur Verteidigung, Strategie]

...ob woll der Rath zu Wesenberg 1597 das lose weibes und Kindermörderin die Vettingesche genandt...als solte ich und meine Schwester die Sassesche mein Jungen Chim Voß genandt mit giffit vorgeben haben welchs doch zu keinen Zeiten geschehen, vielweniger nicht wider Recht gefencklich einziehen und 15 Wochen langk in solchem gehalten...auf die Rostocker Fakultät und beuel wider Burgen henden entlassen... nun der Rat weil Chim Vettingen ihnen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

einen Brant// mit einem besen gelegt, das sie seine Mutter vnd Schwester wegen obgedachtes Kindermord vom leben Richten laßen...vnd sich nicht eher hinrichten lassen will, als bis sie ebenfalles hingerichtet... auf unwahrer Zeugenaussage ein Urteil in Magdeburg eingeholt wurde...das auf Tortur lautet...das sie mir vorstatten wolten bei solchem gezeugnis einenn Notarien zu adiungiren, so ist mir doch solches vor der faust von ihnen abgeschlagen mit diesenn bloßen nichtigen vorwenden, daß sie // den vnkosten nicht darauf wenden konten...und ganz nichtlich darauf verfahren ...meine todtfeinde vnd zugleich cleger...daher wendet sie sich an fürst // sie sollen Abschrift von den Anklagearticulsweis vber geben und meine fragestücke zustellen vnd einen vnuordechtigen Notarien dabei adiungiren vnd meine Defension vnd Jegenbeweis frey lassen...// Wesenberg 22. Dezember 1598

Verkündigung in Wesenberg, Bürgereid, Eid wegen Caution der Schwester der ganze Fall wird nochmals ausführlichst geschildert, // der Herzog hat durch mündlichen Befehl // alle Akten zu sich befohlen ... Andreas Strasen leistet erneut Urfehde und Caution, Wesenberg 4. Februar 1599, [Entlassung]

Schreiben des Rat zu Wesenberg an Herzog vom 4. Februar 1599, Andreas Strasen will wegend er Bezichtigung seiner Schwester einen Prozeß gegen die ganze Stadt anstellen, // ob nun vber bereitz habende Vrthell, so dem weibe torturam zuerkant, sich in rechtfertigung mit ihr einzulassen schuldigt, wissen wir keinen anderen Ratt als allein bei E.f.g. Rat zu holen ... ob sie wieder auf Caution entlassen wird //

WISMAR

Acta civitatum Wismar Nr. 102

Prozeß des Nicolaus Egkbrecht wegen vergiffter oder veneficium (Nicolaum Eggebracht abtekern zu Wismar,
- der Apoteker wird wegen des schleunigen todtlichen Abgang des Er Magister Johannes Frederus gewesenen Superintendenten zur Wismar sampt seiner lieben Hausfrwaw vnd zweier Kinder beschuldigt, die den 22. janaur 1562 gestorben sind und vom Abteker Nicolaussen Eggebracht vergiffet wurden, beide sind todtfeinde gewesen, haben sie gegenseitig für Schelme gescholten, zudem Eggebracht ein Schwermerj vnd Sacramentirischen Irthumb durch den Superintendenten erwiesen worden, er ihn schriftlich vnd Mündlich verwahnt, auch der Sacramentierer Anführer, er hat ihm etwas von dem hyporras geschickt waorauf alle getunken, darauf der Apoteker den bösen namen bekommen, des gifftes halber, die Jungfrau Benigna ist nicht gestorben [Häresie, Wiedertäufer]
Artikel 1-35 der Anklage, ihm wird keine Zauberei vorgeworfen, der Prozeß läuft seit mindestens 1562

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Acta civitatum Wismar Nr. 103

Reichskammergerichts Acten in Sachend es Apothekers Nicolaus Eckbrecht zu Wismar, Kläger contra Bürgermeister vnd Rath wegen Geleitsbruches ad acta: wegen Vergiftung des Superintendenten Fredens 1568/78
item i. S. das Rat zu Wismar Kläger wider die Vormünder der Kinder in pto. injuriarum 1580

Bürgermeister und Rat zu Wismar, xvix September Lxviij wegen Supplikation Elsebe Feddermans Ern Hernichs Fischers eheliche hausfraw sich vber ewers Sep Ihr glubten gewals dadurch se sich an ihren Ehren gekrängt fühlt beschwerlich beklagt

Acta civitatum Wismar Nr. 105

u.a. ein Vergiftungsproze 1580 den 20. mrtin Jurgen Ihrmann das ehr mit Tonnis Hurstartt als seien meister dem Tomons Jentz traningschke flige in den Bierpott getan
- Catharina Mewes wegen Unzucht 1614

Daniel Eggebracht, Wismar Oktober 1617...im Nahmen aller dreyer gebrüder Herman Jochim vnd Jacob der Grelen wider meine wenige Person übergebene Supplikation, geht mit scharfen Gericht dagegen vor

Acta civitatum Wismar Nr. 99

1533 Heinrich Huberg aus wismar,

Aßmussen Poltzowen et Consorten, Spire 19. September 1565, Reichskammergerichtsakten, an Hern Burg(er)meister vnnnd Rathe der Stadt Wismar [Reichskammergericht]wegen Nicolaussen Eckbrechten apotegker zu Wismar eheliche hausfrawen et Consorten, welche durch iren beschehenen nichtigen bericht gegen einen Rathe citation vnd Compulsoriales erhalten vnnnd angepracht...gegen Bürgermeister vnnnd Rathe, wegend es Gotteshaus zu Sanct Georgen, gegen vnd wider dietloff Schacken vnd sein Adhernenen vnd Consorten...Herr Doctor Berlin ist entweder Anwalt oder Verteidiger...auf die eigebrachten Artikel soll gantwortet werden vnd rechtliche defensiones gegeben werden, sonnabend nach Bartholomeyj Apostloi den 26. August 1564 (Publicactum Originale Spira 15. janaur 1565, Wismar contra Schack)

Achimus Poltzaw vnnnd dionisus Blecker contra Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar auch Clausen Heydenreich, Spira den 17. August 1565, Bürger zu Wismar vnd Lübeck bekennen damit dass ei wieder Claus Heydenreich zu Wismar vnd den Rat daselbst Urteil vnd Prozeß am Cammergericht eingereicht haben, um zu Appeliren, heinrich Burckhardt ihre Vertrtung als Anwaltdt dort, Commissare möchten Verordnet werden

Gewalt: Clausen Heidenreich vorsteher des Ackerhoffes zu Sanct Jacob vor der Stat Wißmar contra Assmussen Poltzowen vnd Consorten (Spira 19. September 1565), nachdem er im

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Nahmen der Chatarinen Poltzowen am Kay. Cammergericht verklagt wurde, legt auch er appellation ein, Georgen Berlin als seinen Advocaten
Inquistionalia wegen Eggebrecht

Acta civitatum Wismar Nr. 100

Ad Acta inquistionalia contra den Apothecker Nicolaum Eggebrachten zu Wismar in pto. Veneficii 1562

- seine Bürgerschaft seiner Gefengnus halber, 7. Juli 1563...wegen eindeutig: Vergiftung durch eingebung eines truncks Clares oder Hypocras vergeben...darauf er gefänglich eingezogen, weil der Prozeß weitleuffig..er in seine behausung wieder gelassen, bei Cautin vnd poen zehen Tausent Taller, 20 Zeugen zur Kaution darunter zahlreiche Adlige (Paschen vnd Joachim Negendank, Jochim Strallendorf, Hanns vonn der Lühe, ander Lühe auch einflußreiche Bürger

Interrogatoria der Herrn Inquistitorn g. Nicolaum Egkbrechten bestrigten Apotker

Nr. 4: Die Sach mit den Hertzogen zu Mecklenburg vnd dem Apotkeer zu Wismar Nicolaus Eggebrachten, dabei auch der widerteuffers bekantnus zu Wismar

Copia citationis et Comulorialium Nicklausen Egkbrecht contra Johan Albrecht vnd Vlrich sowie Bürgermeister und rat der Stadt Wismar (1564)

In sachen des Erbaren Raths der stadt Wismar vnbillich beclagte, gegen vnd wieder Frawen margarethen Nicolausen Eggebrachts apotekers zu Wismar ehelich haussfraw et consorten wegen der Vergiftung des Johannis Frederi durch ihren Mann

Bescheidt 4. Novembris 1566: In sachen Eckbrecht contra Meckelburg..die Handlung durch d. Reinhartten,d en 13. Septembris iungst furbracht, als der ordnung zu wid8er) mitt vorbehalener straff derselben, hirmitt verworffen, vnd Burckhartten Zeitt ad proximam im ermelten po. auch zubeschließen...auch conclusion schrift zu handeln

1568 wird Wismar Visitiert wegen des Pastors, im April Suppliziert Eggbrecht mehrmals
- Belehrung in Leipzig

Acta civitatum Wismar Nr. 101

Reichskammergerichtsakten in Sachen der Ehefrau vnd Verwandten des Apothekers Eckkbrecht zu Wismar Kläger contra Herzog Johan Albrecht vnd Urlich sowie Bürgermeister und Rat zu Mecklenburg wegen der Vergiftung des Superintendenten Frederus vnd dessen Ehefrau 1563

in pto. Nullitatis

1566 conclusionsschrift

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

conclusiones dem Bürgermeister und Raht der Statt Wismar beclagte contra Niclausen Eggbrecht, Apotheker, (Spira den 21. marti 1571) in puncto petitaie remisionis, Nullitatis

- 1574, 21 Oktober Copey Gemeinen Original Gewaldts
 - 10. Juni 1575
 - 26. September 1576
 - 1577 ist Eggbrecht schon verstorben seine Frau führt den Prozeß weiter
 - letztes Document Anzeig cum anneca petitione pro ulteriori proropatione des Bürgermeisters, Speier 15. Jarij 1579
-

DA Wismar Nr. 6 d Fasc. 5

Trien Lüehtsche wegen Zauberei, 1711

Bericht Jochim Hinrich Müller, Redentin den 20. (oder 30.) April 1711 an Herzog...eine Amtsunterthanin Trien Lüehtsche sich selbst dem laster der Zauberey bezüchtiget, soviel dem ampte wißend, haben deren Eltern vor 16 oder 18 Jahren im dorf Redentien gewohnet, nach absterben, die Inquistin bey einen Hausman zu Nyendorf Nahmens Jochim Cahte gekommen, so sie an kindes stah aufgenommen haben soll, die Frau dieses Mannes wird nun gleichfalls beschuldigt, ihr die Zauberei beigebracht zu haben..die Inquistin scheint zu Zeiten dumm vnd fast albern, obes aber Naturell oder in trans satanica stehet dahin...Protocoll wurde aufgenommen

Beambte zu Redentin, 30. Juni 1711, ..wegen Inquistionsacten der Trien Lüetschen überschicken sie

- die Akten an die Facultät zu Rostock überschicken, schwerin 15. Juli 1711

Belehrung Rostock:

die Trin Lüetsche ist nochmals für ordentliches gericht zu fordern vnd zu examiniren

1. Ob Inqvistin woh wisse was se neulicher Zeit ausgesaget, vnnnd wessen sie sich selbst, vnd andere beschuldiget, vnd ob sie bey Ihrer rede beständig bleibe? Affirmat
2. Ob Inq. dan geständig das sie Zaubern könne
3. Wer es ihr gelert, Zeit, Ort
4. Art des Lernens
5. Ob sie es ihrer Lehrmeisterin unter die Augen sagen würde
6. ob sie dan auch Jemand auf seinen leibe wehre, oder sonst Schaden getan //
7. OB sie von anderen bösen Leuten gequelet were
7. Auf was ahrt weme vnd was sie für schaden gethan
8. zu welcher Zeit vnd wie sie es dabei gemacht
10. Woher vnd aus was grunden sie solches meine
11. von wehme vnd wie es darmit zugehe

Solte Inq. dabei bleiben, das die Lutsche Ihr Lehrmeisterin, so kan ihr der hatken ???? der Inq. bekendis furgehalten vnd überjeglichen punct eine andwaort abgefordert werden, das Protocol wieder zur Belehrung einsenden, Schwerin 18. Juni 1711

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- sie darf nur gütlich befragt werden, auch wegen der Lüttschen gerücht ob ihre Eltern in bösen Gerücht gelebet, vnd deren Großmutter verbrandt

Befehl Fridrich Wilhelm...über Leben und Wandel der Trien Lüttschen Kundschaft aufnehmen vnd sie über die Fragen examiniren, auch von allen etwan eine suggestion inserirenden (referirenden) fragen zu abstrahiren, , vom Pastor auch belehren lassen, sehr Behutsam wegen ihrer Besagungen, Schwerin 8. Mai 1711, an die Beambten zu Redentin

Christian Wilhelm Ludewig (Gotteslästerung 1741) ist ein 17 jähriger Bettler bursche, Peitschenhiebe

DA Wismar, Inquistionalia 1619-1695, Nr. 6d Fasc. 1

e:

Claus Kirchow...nicht alleine der alhir gefenglich sitzenden Annen Holschen Ehe=Mann Jochim Flüggen, vber das jenige, was wieder seine fraw, itzgemelt , geklagt, vndn ob Er auch den derselben jemahls etwas ungebürliches vermerckt, Sondern auch die vonn anklagern angegebene gezeugen, vf gewisse fragestücke, befragen lassen...Redenthin den 30. Juni 1657, [Rügen Notar]

- Belehrung auf der Akte: Ich halte den Notarium nicht legal gnug zu Peinlichen sachen gebraucht zu werden, gestaltsehmb er sich auch keinen Notarium Publicum Caesareum schreibet, Darumb dem amtschreiben einen andern bekandten Keyserl. Notarium hirzu zugebrauchen anbefohlen werden muß, vnd das selbiger den Adam Hegeln befragen soll Ob er sie incarcceren gescholten, Waß sie ihm geantwortet, Ob er sie auch seinem Weib vnd andern gefragt, was sie darauf gesaget, Wie sie auf die red gekommen, Wan er brennen solte das andere auch mehr brennen sollen, sie were nicht die erste wurde auch wol die letzte nicht sein, dan auch muß die incarcerirte nach dem Weibe annen Grammendorffschen befragt werden, ob selbige nach lebe, b sie dis was sie vom apfel gesagt auch bestendig nochmahlen bejahren wolte, Es muß auch an die Obrigkeit des Orts geschrieben werden, Ob die Anna Grammendorfs auch einen bosen Nahmen, sie muß auch wol confrontiret werden, sie nochmals gar umständlich befragen, Schwerin 4. Juli 1657 A.W.D., BelehrungS

30. Monatstag Juni 1657

Bericht..Nicolaus Kirchow fürstl. Mecklb. Küchenmeister zu Redentin..eine weibes persohn Anna Holschen genandt beschuldigter Zauberey halber zur gefenglichen haft bringen laßen müssen...der incarcerirten Man Joachim Flüggen, Kuehhirten zu Newendorff zu befragen ob er auch von seiner frawen Jemahlen etwas vngebührliches gehört oder gesehen..

- beiwesende Zeugen Gerdt Sommerfeldes vnd Asmus Legebandten

Befragung Asmus Flügge, Kuhhirte [gütliche Befragung] Familie

1. aus welchen Ursachen seine Fraw Anna Holschen zu Haft gebracht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

2. sie beschuldigt worden, großen schaden vnter dem Vieh zu Newendorf // in so kurtzer Zeidt bei 29. heubter umbgefallen, sie durch ihre Zauberey zu wege gebracht

3. wie lange im Ehestande

4. er etwas ungebührliches an ihr gemerkt

5. was es gewesen

Ad. 1: weil sie von denen Bawern zu Newendorf als ob sie hexen oder Zaubern könne, beschuldiget worden

2. Verstanden, daß eß derer Ursachen halber geschehen sein müße

3. er habe acht Jahr mit ihr im Ehestande gelebet

4. er habe die gantze Zeidt über nichteß vngebührliches von ihr vermecrken können

Sophie Ottin, Jacob Otten des Ochsen hirten zu Redentin Ehefrau, Zeugenaussagen

1. aus welcher Ursache Anna Holsch eingezogen

2. sie schon beschuldigt worden

3. ob sie während der Haft mit ihr geredet habe

4. waß es für reden gewesen

1. weil sie Zauberei beschuldigt worden

2. nein sie wiße davon nicht, auser was itzo geredet würde, sonst wiße sie weder gutes noch böses von ihr

3.-4. am Johannis tage habe sie die gefangene Annen Holschen nach ihreß bruedern Vieh gefraget, do sie den gehöret, daß selbe gegen Adam Hegeln gedacht, wen sie gebrennet werden solte, so solten andere mehr mit ihr brennen // heriauff, vndt sie itzermelter Adam Hegel gefraget, ob sie auch von seiner fraw, seiner Mutter, beiden seiner schwestern vndt kindern waß wiße? habe selber geandtwortedt, Adam Hegel, von ewer fraw weiß ich nichteß, wie ich den auch von ewer Mutter, beiden Schwestern vndt Kindern nichtesß gehöret habe

Jede Wanicken, Frantz Wanicken des Hoffmeisters zu Redentin fraw

1. wegen Hexerei

2. habe sie niemahls gekennet, außer daß sie selbe in der Kirchen gesehen, nichts gutes oder böses von ihr gehört

3-4. habe mit der gefangenen nicht geredet, ohne das in vorbei gehen sie selbe umb waß trincken gebeten, do sie anna Holschen zu Adm Hegeln gesaget, wen ich Ja getzwungen werde, so wil ich also reden, daß man hände vndt fueße dabei wärmen solle, vdt wen ich gebrennet werden sol, so sollen andere auch mit gebrennet werden, vndt wie sie offtgedachter Adam Hegel gefaget, ob seine fraw, die er von Schwerien gefreyet, auch hexen könne? sie geandtwortedt, ewer fraw diebleibet wohl, vndt hat Zeuginne ebenmeßig damit geschlossen

Eidliche Befragung der Anna Holsch: [gütliche Befragung, Strategie]

Es habe sie Adam Hegel so gar vndt trefflich gescholten, daß sie auß vngedult gesaget, wofern sie brennen müßte, so solten andere auch mit brennen, den sie were nicht die erste, so würde sie auch nicht die leitzte sein, vndt dofern sie gedrunge oder vielleicht gepeinieget würde, müßte sie etwas reden so man nicht gerne hörte, welcheß sie aber hernach wieder zurück nehmen müßte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Sie gefragt, weil sie gesagt, denen leuten, so ihres viehes wegen schaden erlitten, von den ihrigen in etwaß wieder zu hülfte zu kommen, ob sie noch der meinung sei?

Wo ferne ihr Man damit zu frieden were, Liße sie es auch wohlgeschehen

- es hette ihr für tzweyen Jahren ihr eine fraw zu Beidendorff, namens Anna

Grammendorffsche, vnterm ampte Newen Bukow belegen ein Stücke vom apfel gegeben, welcheß sie gegeben: dadurch aber habe sie in ihrem hertzen eine solche bangiekeit, gleich eineß anblasen empfunden, welcheß die gantze Zeidt hero, sonderlich meist dieses Jahr, mit ihr gar mörcklich also gewesen. Eß were solch anblasen kein windt, sondern ein anblasen /7 böeseß zu thun, welches von gespensten geschehe: Sie sehe aber nichteß, vndt were daß anblasen oder eingeben also beschaffen, baldt Adam Hegeln, baldt Joachim Senckepiehl vndt anderen an ihren Vieh böeses zu thun. Sie ruffe aber allemahl vndt sage, Gott Vater, Gott Sohn, Gott helieger Geist wolle ihr beistehen, daß sie ia kein böeseß thue, wie sie den auch kein böeseß gethan hette, Ihr Man aber wiße hirvon nichteß, sie hette es ihme auch niemahln offenbaret, besondern zum öfftern selben zum gebet ermahnet,

- Christophorus Schantzig Notr. Publ.

- Abschrift Belehrung vom 4. Juli 1657

Protocollum Annen Flüggen, Jochim Flüggen, Paursmannes zu Nyendorf gethane Außage in pras. Claus Kirchowen, Gerdt Sommerfeldten vnd Asmus Leggebandten, Küchenemsiter zu Redentin, 7-8. Juli 1657 in pto. veneficy [Zusammensetzung des Gerichts]

Intterogatoria worauf Anna Flügge zu Fragen [Inquistionalartikel]

1. Name
2. Herkunft
3. Jungend
4. Heirat
5. wie in Haft
6. woher es komme das die leute sie vor eine Hechse halten
7. Gemeinschaft mit verdächtigen
8. Böten
9. Was sie dafür bekommen
10. Weile der tolle hundert nur eine Kuhe gebissen so doch anitzo noch lebet, woher es dan komme das hernacher so viele Viehes gestorben
11. Ob sich inc. nicht anerbotten, das sie zwo Persohnen einen Jeden mit einem haupte rindviehe wolte erstattung thun, wan Ihre Man // darin willigen wollte
12. ob daraus nicht zuschließen, das sie das gestorbene Viehe zu Nyendorff vmbgebracht
13. warumb sie dan zu Farben, da sie doch dasälbest nur eine Nacht vnd vngeschloßen geseßen sich aus dem gefengnuße gemacht vnd davon gelaufen, wenn sie unschuldig
14. Ob sie nicht gesaget, sie hette von einer andern frawen einen apfel bekommen, danach ihr bange geworden
15. wie diese heiße, wehr sie wehre
16. bei welcher gelegenheit den Apfel empfangen
17. welche worte sie dabei geredet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

18. sie gesagt, wan sie brennen solle, so solten wol mehr mit brennen, sie wehre die erste nicht, würde auch die letzte nicht sein, vndt sie wolte reden, das man handt vndt fueße dabey wermen solte

19. was das vor leute seindt, so auch mit brennen sollen, gemeinschaft

20. was das sey, was sie reden wollte

21. mit was gelegenheit sie zu solchen Reden kommen //

22. weil sie gesagt, daß sie nach genießuge des apfels eine solche bangeigkeit , gleich eiens anblasen empfunden, was das anblasen sey

23. wegen dem Viehsterben, woher es dan komme, das in Neyendorf das Viehe alleine sterbe vndt nicht auch in andern benachbahrten dörffern, wenn es eine anklebende krankheit

24. Warumb daselbst allein das rindtviehe vndt nicht auch die Pferde sterben

25. Ob nicht mittel seindt solches Vnglücke zu stillen

Interrogatoria, worauf Adam Hegell pauwersman zu Nyendorf zu befragen [Zeugenaussage]

1. ob er mit ihr worte gewechsel

2. sie hart angesprochen

3. was sie geantwortet

4. er nach seiner frawen, Mutter vnd andere leute wegen Zauberei gefragt

5. was sie gesagt

6. ob sie gesagt, wan sie brennen solte, so solten andere mehr mit brennen

7. Ob solches Jemandt mehr mit angehört habe vnd wer diesälbig sein

Interrogatoria worauf des Vogtes vnd Ochsen hirten frauwens zubefragen

1. Alter

2. ob sie gehört wie sie sich mit Adam Hegel gezanket

3. wegen des Brennen, andere mitbrennen

4. Warumb sie solche wordt geredet

Intteroratoria worauf anna Gram mendorffs Einliegerinne zu Beydendorf im Ambte Bukow [Inquistionalartikel]

1. ob sie Annen Flüggen ein stücke vom apfel gegeben

2. wan

3. mit was wordten

4. was für ein apfel, warum ihr davon bang geworden

5. ob sie nicht wisse, das sie die grammendorffische von den Leuten in Verdacht der Zauberei gehalten wird

6. weil sie vor eine hechse gehalten worden, warumbe sie dan solches nicht gebührlich geklaget

7. Ob sie ihren geist zu Annen Flüggen geschicket, der ihr böses thun soll

Befragung Jochim Flügge, der gefangenen Eheman [Inquistionalartikel]

1. woher das Viehsterben kommen

2. Kundschaft zwischen seiner Frau und Gram mendorffischen

3. etwas böses von siener frauwen vermerket

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

4. ob er seine frauwe abgemahnet, das sie nicht // alles eßen solte, was ihr die leute geben vndt warumb er solches gethan
5. Ob die Zeugen zum gebete angemahnet warumb
6. Ob seine frauwe vorm Jahr zu Ihme ins Schultzenhaus zu neyendorff, wo sälbst Er zu der Zeit gedroschen kommen, Ihme ettwas von einem hunde erzehlet vnd was daß gewesen
7. Ob Er tilske Frobösen zu Kestorff vnter Bühlowen belegen, kenne vndt ob sie anrüchtig sey

Anna Flüggen Aussage [gütliche Befragung, Strategie]

1. heiße Anna Flüggen vndt ihr voriger Man habe Carsten Holste geheießen
2. ihr Vater wehre 19 Jahr zu Newen Bukow vnd 17. Jahr zu Neuwen Kirnen im ambt Bukow Scheffer gewesen
- 3-4. wie sie 12. Jahr alt gewesen, wehre sie nach Beydendorf im Ambt Bukow in dienst bey Jochim Böltken kommen, 2 Jahre geblieben, nacher 2 Jahre beim Pastor Marg. Gerdten gedienet, dann Carsten Holsten einen Scheffer geheiratet in Neuen Bukow gewohnt, im Krieg nach Lübeke begeben // wo ihr man gestorben, danach ihren jetzigen Mann Jochim Flüggen geheiratet in Heiligenhafen in Holstein, weil sie aber beyde dieser ohrter gebohren, hetten sie wieder in Mecklenburg begeben
5. wegen Viehsterben ihr Schuld gegeben
6. das wise sie nicht, aber wie sie des dinstages in den Pfinstern von Beyndorf kommen, da wehre ihr hundert tolle geworden vndt vnter das Viehe gelauffen, ob aber das Viehe beschädiget sey, wiße Sie nicht, solches werde Ihr Man wißen, den Sonabendt hernacher wehre der hundert weg gelaufen, zu Rabenstorf todt geschlagen vndt begraben worden, nun würde ihr nachgeredet sie hätte ihren Hund toll gemacht, damit ihre Viehe sterben sollen [Geschlechterverhältnis]
Woher sie das wisse
Sie hetten Ihr zwarten daßälbe nicht ins gesicht gesagt, ber sie hetten gleichwol gesaget, eß möchte wol Ihre Teuffel gewesen sein
7. sie hette woll mit Annen Grammendorffes vndt tilske Frobösen zu kestorff vnter Otto Bühlowen zu Nyendorff belegen, welche ein böses gerücht hetten, vmbgangen, weile sie Ihnen nicht ins hertze sehen können
Warumb sie mit ihnen vmbgangen, da sie es gewußt?//
Sie hette diese so wol, wie andere leute nicht mißen können, den sie hette ihre Nahrung suchen müssen vndt sie hette Ihnen nicht ins hertze sehen können
- 8-9. Nein, das werde Ihr kein Mensch mit bestandt der warheit nachreden können
10. Das wiße sie nicht, ohne das das Vnglücke erstlich ein Kalb gehabt, hernacher es auch eine Kuhe bekommen, welchen beyden heuptern der seiffer aus dem maule auf der Erden gefloßen, davon möchte es das andere Viehe auch bekommen haben,
Gefragt: Warum ausgerechnet diese Kuhe noch am leben
Das wiße sie nicht
- 11-12. Ja, das hette sie gesagt, aber sie hette nicht gemeinet, das ihr daraus etwas böses hette entstehen können
13. das hette sie nicht verstanden, sonst wehre sie nicht wegk gegangen, wehre sie geblieben, so wehre es beßer vor sie gewesen, aber Sie hette wieder bey Ihrem Manne sein wollen
Gefragt: Warumb sie nicht den rechten wegk nach Neyendorf zu Ihrem Manne, sondern hinter Beydenstorf gegangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

R. was geschehe nicht, wan ein Mensch verblendet wehre, aber sie hette von Beydenstorf gleichwohl wieder nach Nyendorf gehen wollen

14. Ja, Anna Grammendorffes hette Ihr vor // 2. Jahren die Apfelstücke gegeben...berichtet ausführlich davon..Ihre Man hette sie oftmahls vermahnet, das sie nicht alles eßen solte, was ihr die Leute geben, den die welt wehre numehr zu böse

15. sie heiße anna Grammendorffes, halte sie zu Beyndorf auf, knütte vndt spinne //

16. sie hette wollen auf den hoff gehen, wo die Grammendorffische im Katen gelegen vndt hette Ihre wochentliche gifte wegen des hütens abfordern wollen

17. es wehre nictes anders dabey geredet worden, als was sie vorhin außgesaget

18. das sie solches geredet, wehre darumb geschehen das Adam Hegel sie gescholten vor eine hechse vndt Teuffels huhre

19. sie wuste von keinen andern leuten, so mit brennen solten

20-21. Wen man gepeiniget würde, so müste man wol sagen, was man nicht wüste

22. der Teuffel hette Ihr eingegeben, das sie böses thun sollen, aber sie hette alle mahl gebetet, Gott Vater etc...sie hette zu ihrem manne auch gesagt, das Er auch beten sollen Es wehre, als wens geflogen kehme, vndt sagte Ihr hemlich, das sie diesem oder Jenem ein haupt Viehe, oder Ihrem Manne oder sich sälbst vmbbringen solte..aber sie bete immer fleißig...das // käme von der Grammendorffischen

23. das wise sie nicht, es wehre außser Ihrem verstandt

24. nescit

25. wan sie solches wüste wolte sie es sagen

1. Adam Hegels Pauresmannes zu Nyendorf außsage, 40 Jahre alt [Zeugenaussage]

1. Ja, es wehre des andern tages geschehen, wie sie eingebracht, er sie im Gefängnis gewartet, da hette inc. Ihme gefragt, ob das Viehe noch stürbe

2. er gesagt, doferne Sie am Viehe schuldt hette, so solte Gott geben, das sie im hellischen feuer verbrennen müste, hette sie auch für eine hechse vndt alte Zaubersche ein mahl oder 4. gescholten

3. sie gesagt, sie wehre ein kindt Gottes // vndt wan sie brennen solte, so solten wol mehr mit brennen, vndt sie wehre die erste nicht, würde auch die letzte nicht sein

4. Ja, Er habe darauf nach seiner frawen, Mutter vnd seinen 3. schwestern gefragt

5. sie gesagt, das sie davon nichts wüste

6. wie 3

7. des Vogtes vnd Ochsenhirten frawen hätten es gehört

2. Idechen Frantz Werncken des Vogts zu Redentin Hausfraw, 40 Jahre

2. sie hat das schelten gehört

3. gesagt, wan sie ja brennen solte, so wolte sie so schnacken, das man hende vnd fueße dabey wermen solte vndt solten wol mehr mitbrenne, darauf Hegel nach seinen angehörigen gefragt

3. Sophia Jacob Otten, des Ochsen hirten zu Redention hausfraw, 35. Jahre bestätigt alles //

4. das wüste sie nicht

Annen Grammendorffs, Einliegerinnen zu Beyendorf

1-4. Nein, das habe sie nicht getan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

5. das wiße sie wol, das böses von ihr geredet werde, aber keine Hechse

6. sie hätte solches beim Amtmanne geklaget

7. das habe sie nicht gethan dafür solte sie der liebe Gott bewahren

- werden beide miteinander Confronteiert, die Grammdorfische: nein, vnd wenn dan hätte sie es aus gutem hertzen getan, die Grammdorf. sie habe es vergessen, habe nichts mit der Flüggschen zu tun

Jochim Flüggen, ihr Eheman [gütliche Aussage]

1. Er habe am Hofschlag Montag einen verlaufenen Hundt in Wismar bekommen, der toll geworden vnd eine Kuhe verwundet, aber auch bis dato nichts geschadet, daß andere Viehe wehre alles durch den Mühlen strohm getrieben vndt ihnen sonst gehörige mittel gebraucht worden, aber es wehre doch gestorben, derowegen wiße er nicht, ob der schaden von dem hunde oder bösen leuten horrühre // [Volksmedizin]

2. Davon hette er das geringseste nicht gewust, noch Vermerket, die Grammdorffsche hette eine grutz Muhle, darauf hette seine frauwe zu zeiten eine Vierdt gersten, habern oder was sie gehabt zu grütze gemacht, sonst wuste er nichts, er auch nicht gehört das sie für eine Hexe gehalten, aber die wirtinne anna Böltchen bey welcher sie einliegt, sie für eine Hexe hält

3. er hette anders nicht gesehen, als was sich gebühret

4. habe er nicht gethan, auch keine Ursache gehabt

5. Nein, das habe sie nicht gethan

6. Nein, das wehre nicht geschehen, sondern sie hette ihme nur geklagt, das sie nicht schlaffen können vndt der leib wehre ihr so mürbe

7. Ja, Er kenne sie wol, seine frauwe hette mit derselben gemeinschaft gehabt, aber Er habe nicht gehört, das sie ein böses gerücht hette

Confrontation des Flüggs mit seinem Weibe besonders wegen der Grammdorffischen vnd Böltchen, er hätte seine Frau genug vermahnet das sie von der Böltchen bleiben sollen, er verleugnet weiter vom Anblasen gewust zu haben
- Joachimus Krüscke Not. Publ.

Klaus Kirchow, Redentin den 9. Juli 1657...sie haben nun den Ambts Notarium Joachimum Krüsike sie examinieren lassen, alle drei weiber werden für hexen gehalten, ..ob man nicht Peinlichen Zutritt haben kann

- Adolf Friedrich...wegen Annen Holschen ...weil keine weitere indicia, so ad torturam sufficient vnd gnugksamb, auf die weiter angestellte befragung vorgangen...sie auf burgliche Caution oder Urpheide vnd eidliche Zusage der Haft entlassen, schwerin 14. Juli 1657 A.W.D. [BelehrungS]

Bericht Klaus Kirchow, Redentin den 23. Juni 1657...im dorf Niendorf hiesiger Voigtei wider die Kuhirtin Annen Holschen eine Klage erhoben worden wegen Zauberei, 19 Stück innerhalb 3. Wochen, die Kranken auch plötzlich gestorben...si vor 4 tagen hanns Viereggen vf den Hof Farben (etwa voriger gewohnheit nach) zugeführt heutigen tages aber, nachdem sie alda durchgegangen, nach gehent wieder erlangt, mir dieselbe alhir vf den hof gebracht vnd die Klage erneuert...ob er sie peinlich annehmen könne

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Actum Redentin 23. Juni 1657: Jochim Senckpiehl, Henrich Heitman, Henrich Volt vnd Claus Vogt aus Niendorf wegen etliches Vieh das ihnen die Kuhirtin Annen Fölschen als eine beruchtigte persohn umgebracht...ihre Flucht vom Hof Farben wo Hans Viereggen sie inhaftiert hatte, zeigt ja ihre Schuld, sie soll den Schaden erstaten besonders Adam Hegel vnd Jochim Senckpiehl [Schadensersatz]

- die Bauern stellen eine eigen Befragung gegen sie an, sie meint die Krankheit käme vom Tolle hundebiß, auch ihr Mann wird erneut befragt

- Adolph Friedrich...Förmliche Akten erstellen und einschicken, Schwerin den 27. Juni 1657

DA Wismar, Inquistionalia 1619-1695, Nr. 6d Fasc. 1

g:

Heinrich Röell, Redentihn den 21. Mai 1666..die Unterthanen in dero dorffe Staafe sich abermahl über 2 weiber wegen Hexerei beklagen...

Protokoll 18. Mai 1666 wegen beschuldigung im Dorffe stoofe wegen der vorm iahr eingezogenen Erdtmanschen wie auch über die Tilsche Wöesten sich beschwert
Articuli Inquistionales [Inquistionalartikel]

1. vor 3. wochen auf Hans Freesen Kintauffe, unter anderen schertzreden, über disch von den Stoofer frawen, das dieselben Zauberen können, geredet worden

2. darauf schwertzweis die andern Nachbahren darauf gesagt, wo unsere frawens die künst können so mus ein ieder sein gefahr stehen vnd sein fraw brennen lassen

3. Heinrich Erdtman stilschweigens aufgestanden, sich hinter Carsten Höppeners mit einem stoop in der handt gestellet vndt gesagt, du hoppener wehrest werth, das // ich dihr den stoop in deinen kopf schläge

4. das derselbe weiter gesget, deine fraw kan so wol hexen als meine [Strategie, Familie]

5. Carsten Höppener: das er ihme vnd seiner frawen solches beweisen solte, vnd alsoforth Zeugen darauf geruffen

6. Carsten Höppener des Jochim Wöesten Sohn im Verwichenen herbst vorm Jahr, als er seine Walnüße abgeschlagen, mit sich zu hause genommen, das er mit aufsambeln solte

7. wie der Junge so viel von sich selbst außgelusteten nüßen zu sich gesteket, des hoppeners fraw, demselben darüber eingeredet, das ers solte bleiben lassen, sie wolte ihm doch so viel geben, als er haben solte, der Junge alsoforth wegkgegangen nicht mehr sambeln wollen, vnd es seiner Mutter der Tilschen Wöesteschen geklaget

8. des Höppeners fraw zur Stunde kranck geworden vnd in den 3ten tagk über ihr gantzes leib als wen sie zerschlagen gewesen gekrieget

9. die Tilsche Wöestesche zu der alten Stowelschen ihre tochter (so dazumahl krank gewesen) vor das bette kommen vnd dieselbe vmb ihr bestes brustleib, auf des fressen hochzeith zu leihen gebethen

10. die dirne nicht thun wollen // die Wöestesche in Unmuthe wegkgegangen, derselben augenblicklich angekommen, das sie aufstehen müßen vnd nicht mehr liegen können

11. Ungeachtet die Mutter die dirne nach möglichkeit gehalten,dennoch dieselbe fallen, vnd ein bein zerbrechen müßen, also das sie annoch lahm vnd gebrächlich ist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

12. als an verwichenen Weynachten der Wöestschen ihr schwein auf des Karsten Höppeners hausdehlen gekommen vnd mit seinen schweinen gefreßen, vndt wie Er solches von seiner hausdehlen abgeiget, die hunde ihme unwißent, es angefallen vndgebißen

13. darauf ein von des Höppeners besten schweinen fast in die 3 wochen geküdet vnd entlich sterben müen auch alsoforth wie solches gestorben, ein anders alsoforth es gekrieget vnd auch sterben müsen

14. 14. Tage nach weynachten die wöestesche ihre heur in Höppeners scheune täglich im körnigen futter zu Kratzen vnd zu fressen eingewendet

15. das wie solches Hoppener wahr geworden vnd den Jochim Wöesten solches gewiesen vnd gebethen das er seine hune inbeholten, damit sie ihm kein schaden im Körnigen futter thun möchten, sonst er sie daraus iagen vnd schlagen muste

16. darauf als die Wöestesche solches von ihren Man gehört des Hoppeners Pferde alsofohrt einen anfall bekommen // mit laus vnd wormb befallen, vnd das futter worin die henne gekratzet, nicht fressen wollen, sondern in die 3te woche gestanden, die krübben vnd röpen zerfreßen, entlich aber wieder algemählig angefangen zu freßen

17. im verwichenen fastnacht, als der Wöesteschen ihr Kuhe in Höppeners baumgarten gekommen die beume darin abgerissen, des Hoppeners Knabe von 6 Jahren, mit den Hunden dieselbe aus dem baumhoofe geiaget

18. die Wöestesche, als sie selbst gehört, die hunde wegg geiaget vnd die Kuhe nach ihrer höffstätten mit vielen fluchen vnd drawen getrieben, des Höppeners Kuhe von stundten an krank geworden, in den funfften tagk geqvelet, vnd entlich sterben müsen

19. in Verwichener Erbsathzeit, als Hoppener das waßer von seinen acker abgegraben, vnd solches auf des Jochim Wöesten acker so negst dabei gelegen gelauffen, vnd weil wöeste solches gesehen, darüber scheltig geworden, dennoch aber den graben, aus bosheit über seinen acker nicht vollenführen wollen, das also das waßer darauf bestehen geblieben

20. Hoppeners pferdt von 6 Jahren, so negst bei dem acker, am graben getüdet vnd gegraset, mit großen ungestümb sich loos brechen müßen, In den graben springen vnd versuafen müßen

21. als die Wöestesche zu Hans freese gestern gegangen vnd umb 3 schillinge zu leihen gebethen weil sie korn nach Rostogk führen sollen //

22. wie derselbe ihr das nicht gleichne, weil er selber nicht gehabt, seine beste Kuhe gestorben

23. Jochim Wöeste Vorgestern als den 16. Mai zu henrich Ratken gekom(m)en, vnd umb etwas gelt zu leihen angesprochen vnd weil er selber nicht zu mißen gehabt, demselben nach der Klungerschen, so ihme schujldig gewesen, gewiesen

24. als er das gelt von der Klungerschen auch nicht bekommen können, seine Kühe verstecket im stalle liegen müßen vnd den hals nach einer seiten immer gedrehet

25. als des Henrich Ratken frau vmb hulffe bei den nahbahren geruffen, so auch der Kuhe den hals im(m)er wieder zu recht gesetzt, das ihr derselben nicht umbgedrehet würde, die Kuhe alsofort anders geworden, aufgestanden vnd gegeßen

26. das so balde die Kuhe beßer geworden, des alten Jürgen Ratken sein iahriger fahle es Gerstern von stund an gleich als es des Jungen Ratken sein Kuhe gehabt gekrieget

27. das derselbe sich so lange rohten ? vnd schwellen müßen bis er entlich gestorben

1. Hans Blengow ein bawersman in Stoofe von etwa 36. Jahren [Zeugenaussage]

1-3. Affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

4. gesagt vnd wolte sie auf das waßer werffen lassen
5. darüber aufgestanden vnd aus der türe gegangen (er)

2. Jochim Wolter, 46 Jahre,
1-4. Ja, auch wegen aufs Wasser Werfen

3. Jürgen Ratke, der Schultze im Stoofo von etwa 60 Jahren,
1-5. Ja
sie wollten beide einen Ochsen daran wagen, aufs wasser werfen
23. Ja das wehre wahr, vnd hette er demselbeng esaget, das er solte nach der Klungerschen gehen, vnd ihm von derselben etwas geben lassen, den sie wehre ihm zu thunde schuldig
2. wahr, es wehre der Kuhe der Hals immer nach der seiteng edrehet
25. es wehre seine Fraw, wie auch seines sones fraw vndt Margreta Tewes der Kuhe zu hilfe gekommen
26. ja wahr
27. sei gestern geschehen, vnd sei der fahle so schleunig bei gesunden leibe geschwullen vnd gestorben //

4. Erdtman Thurman, 48 Jahre
1-5. Wahr, auch wegen aufs wasser werfen, vnd dafern das meine fraw vnschuldig ist, so soltu mihr meine Unkosten, vndt all meine Muhe bezahlen

5. Karsten Höppener, 41 jahre Bawersman in Stoofo
1-6. Ja Wahr
7. der Junge hette alle die beste nuße bei sich gesteckt, vnd wie seine fraw denselben drüber eingeredet, habe er nicht mehr samben wollen sondern anch hauß gegangen vnd es seiner mutter gesagt
8. -15. alles wahr, benennt noch Zeugen, bezw. es weiß das ganz Dorf davon //
16. Ja wahr, vnd hetten es vie seiner nahbahren gesehen entlich hette noch rath gekrieget das sie algemeinlich wieder angefangen zu eßen, sonst sie wol hunger gestorben
17-18. wahr
19. als Er das waßer von seinen acker abgegraben,wehre es auf Jochim Wöesten seinenacker bestehen geblieben, weil er aber nicht auf seinenacker auch nicht graben wollen, wehre das waßer darauf bestehen geblieben, worüber er vndt seine fraw schellig geworden
20. habe das pfert weil es von guter arth den gantzen winter durch vnd durch gepläget vnd wehre es unmöglich gewesen, das es hette sollen loos kommen mögen, wen es nicht von bösen leuten geschehen wehre

6. Hans Fresse, Bawersman in Stoofo von 36. Jahren
21. wehre wahr, umb 3 schilling gebethen, da er doch kaum selber so viel gekhabt
22. leider wahr

Tilsche Wösteschen diese articul auch vorgehalten: [gütliche Befragung, Strategie]

6. möge wol geschehen sein
7. Ja das hette ihr der Junge geklaget denn ? Hoppener ihme nchts hette geben wollen so hette er den Jungen man durckfen gehen lassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

8. wise sie nicht,

9. Ja sie habe die dirne darumb gebethen, aber nicht aus böser meinung, d as sie ihr etwas böses darmit thun wollen

10. das möge geschehen sein

11. auer ihren Verstandt, vnd habe ihr das nicht gesagett

12. Ja sie mögten wol mank ein ander gelogen sein

13. die hund mögten das schwein wol gebißen haben, es wehre außer ihren Verstandt, den die leute schnacketen so was hinein

14-15. wehre geschehen, vnd hette sie die henne auch abgestatet

16. wiße von seinen pferden ncht, vnd hette auch denselben kein böses gethan, den sie wiße nichts böses

17. das möge wol so sein //

18. Ja das habe sie gethan, ihr wehre auch wol vieh abgestorben wer solches umbgebracht hette

19.-20. Ja, das ihme das pferdt vertroncken das wiße sie woll, allen es wehre ihrenthalben nicht geschehen, es wurde ihr alles unrecht übersaget, sie wiße von seinen vieh nictes, wen es ihr auch leib vnd kopf gelten solte, es wehre alles unrecht was sie vor ihr redeten, weil hoppener das alles auf sein seel vnd seeligkeit nehmen, so stunde es nicht wol

21. da sei ihr Man hingewesen

22. darauf nicht recht antworten, vnd machet viel wanckelmutige worthe

23. zu Henrich Ratken sei ihr Man auch gegangen, wie viel er von demselben leihen wollen wiße er nicht

24.-27. von der Kuhe vnd fahlen wiße sie nicht, dan wehre alles buten erwen verstanden, alles nur Boßheit

womit man also, weil die Ertmansche annoch in den 6 wochen gewesen vnd nicht zur Kirchen gegangen, dieses mahl schließen mußten, Redentihn den 18. Mai 1666

Johannes Balthasar immat. Notar

- Befehl Christian Louy...wegen der Stofer vnterthaen abermahlige Clage über 2. weiber...fals die Zeugen ihre Aussgen eydlich wiederholen sie eingezogen vnd mit einer ernsten territion vnd vorlegung der tortur Instrumenten zur wahrheit angehalten werden mögen..den Carsten Höpfner hasut wieder den Heinrich Erdtman der angegebenen Injurien halber ob Er klagen würde zu hören, Schwerin 22. Mai 1666 Fr. Jul. chope, an Küchenmeister zu Redentin [BelehrungS]

- Heinrich Röel, die Untertanen wurden über die incarcerirte Tilsche Wösten eidlich eingefordert, auch was sie sonst zu verschiedenen Persohnen gesagt hat wird verschickt, die Bauern bedrängen ihn mit ihren Klagen sehr, Redenthin den 6. juni 1666

31. Mai 1666: Eidliche Zeugenbefragung,

1. Hans Blengow, Bauer in Stovfe, 36 Jahre alt

2. Carsten Höppener, Bauer zu Stoofe, 42 Jahre

3. Jochim Wolter, Bauer, 48. Jahre

4. Ertman Thurman, Einlieger in stoofe, 48 Jahre

5. Hans Frese ein Koßate in Stoofe, 26. Jahre

6. Jürgen Ratke, Schultze in stoffe, 60 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Tilsche Wösten wird nochmals befragt, sie könne gar nicht Zaubern, wird nochmals über die Artikel gütlich befragt, auch unter der Territion
- nach Schließung kommt der Vogt Michel Schwaan vnd sagt die alte Wöstesche zu ihme geredet ins einem hause sie wüste wol das sie würde gepeinigt werden, allein heute hette es kein noth, es wehre nur ein schrecken, wen sie hernach solte gepeinigt werden, so solte die Ertmansche auch daran, vnd da wolte sie auf alle bekennen so sie wüste, vnd sie solte alle mit zu fewer, was sie auch zu ihrem Mann sagt, er solte den H. Küchenmeister bitten das sie wieder loos kehme, sonst es übel ablaufen würde, vndt wehr ihr leidt das sie ihre kinder in so böß gerücht gebracht hette! Vnd weiln der Angstman oder frohn albereith wegkgefahren als hatt mans dabei bewenden vnd fernere Verordnung drüber erwarten müssen [Strategie]
- Johannes Balthasar, Notar publ.

BelehrungS, Schwerin..mit dem Voigt sie wieder confrontieren, auch mit ihren Man..sonst tortur, die Aussage des Voigts zu Protokoll nehmen, Schwerin 8. Juni 1666 an Redentin

Bericht Heinrich Rüell, Redentin 13. Juni 1666..wegen Tilsche wösten die mit Tortur belegt vnd die Hexerei bekannt außer die Art. 21-27 bei denen sie noch verstock..

- Protokoll 11. Juni 1666, Redentin...Summarie werden von Zeugen ausgesagt der Voigt wegen ihres bekenntnis welches auch Trina Bawersche vnd Anna Maria Schwanes aussagen können, Urgicht
- die Tortur wird gelinde verrichtet
- 1. Zaubern von der alten Bolteschen oder Niekrentschen für 2. Jahren gelernt
- 2. nescit
- 3. wehre zu ihr in einem schwartzen leinen Kleide gekommen
- 4. ihr Buhle heiße Klaas, oft gebuhlet, kalte Natur // er ihr anfanges einen orth von thaler gegeben, sonst aber nichts, weißer stock, aber nichts böeses getan das sagt ihr Carsten Hoppener aus Hass nach, solte er nicht umsonst getan haben,
- 13. hätte die Schweine nicht umgebracht, weiß auch von Hoppeners Kuhe nicht gesteht nur bis Artikel 15: alle anderen nicht
- Johannes Balthasar, Notar immat.

- BelehrungS...sie wegen ihrer Gottesabfalls wegen woll bestraft werden könne, aber sie wegen der Schadensfälle mit der tortur ar woll etwas weiter alsofort hette angehalten werden mögen, zumal sie auch viel verleugt, daher nochmals die Tortur mit ihr vornehmen und auf die Inquistionalartikel befragen...Schwerin 16. Juni 1666

Bericht - Hinrich Rüell ...die Tilsche Wösten abermals mit Tortur belegt worden..sie besagt die Techelschen vnd der Ertmanschen..auch ihre Sünden herzlich bereut
27. Juni 1666

- Protokoll 20. august 1664, tilsche Wösten, Tortur (Urgicht)
- 1. nochmals das sie Zaubern von der alten boteschen gelernt etc. die Botesche ist die Niekrantzsche, gesteht die Artikel 9-27. komplet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- der Teschelschen Buhle heißt Gorries, die könne länger Zaubern als sie, auch Jochim Wolter ein Pferd umbringen lassen, Blocksberg, so sie in des priesters huese auf den hunde berge gehabt, der Ertmanschen ihr buhle Jochim wehre der spielman gewesen, auf der Zitter gespelet, fleisch, brot vnd butter vrspeises (sie benutz die gleichen worthe, als voran Jahre die greta Warners gethan) beschrieben, Jochim wäre schwartz

- die Techelsche aus Stoofoe wird geholt un mit ihr confrontiert di hart verleugnet, sie ruft vnd schreit Ich bin vnschuldig, Tilsche weistu auch wol, was du sagt, Ich kan nicht töfern, du liegest mihr solches über, tilsche Wösten sagt: Ja Ja konnet ihr man ehest dahin dar ich gestern bin (die peinbanke meint) ihr werdet ewere böse tahten, die ihr so lange iahr getrieben, vndd mihr selber ertzehlet, [Konfrontation]

- Redentin 25. Juni 1666, Johannes Balthasar

Belehrung: Tilsche Wösten mit Feuer zum Tode, vorher würden, die Teschesche vnd Erdmansche nochmals vernehmen auch confrontieren, 28. Juni 1666 A,K.D.

DA Wismar, Inquistionalia 1619-1695, Nr. 6d Fasc. 1h

..Mecklenburgische zu Güstrowschen Justiz Cantzley vorordnete Direktoren...Güstrow 22. Juni 1666...ein Zauberei halber berüchtigtes weib Trine Päsellers, welche ausgesagt, daß sie sich vor diesem zu Stove nahe bey Pöhl in 12. Jahre lang aufgehalten, woselbst ihr Man vor etwa 16. Jahren ein weib, Magdalena Jornens [nicht SPSS] gekandt die hexen könte auch bei dem Küchenmeister angeben (rühlen)..aber er es dem weibe nicht wahr machen können, hette sie sich von dannen begeben bis nach Morrhoff in der Stadt Rostock gebiete auf einem bothe übersetzen lassen, das Weib nun zu Wismar gestorben, ihre güter aber weren eingezogen, vnd einem Zimmerman, so auf ihr gehöfft gekommen, zu geschlagen, wollen wissen ob dies mit Wahrheit bestand habe

- Christian Louis an Küchenmeister zu Redentin überschickt das schreiben, Schwerin 9. Juli 1666 A.W.D.

[Strategie] Supplikation Carsten Schröder, Strömkendorf den 8. November 1668...er armer Unterthan aus Strömkendorf..durch antrieb böser leute sich meine frau verführen lassen, vndt von der gewesenen Voigeschen hieselbst die Zauberkunst gelernet, was sie *Voigtsche* auch andere unterschiedliche verbrandte Hexen öffentlich bekannt, nun auch seine Frau eingezogen, vnd bekandt freiwillig das sie Zaubern können. Wan ich dan nun annoch ein Junger angehender Haußwirt bin, vndt mit auff bawung meines hauses, da ich daß bawholtz kauffen, vnd die Zimmerleute // bezahlen müssen...daß ich auß meinen annoch wenig verhandenen mitteln, mein weib brennen vnd ihr ihr recht thun laßen solte...bittet ihn von Unkosten zu verschonen

- Christian Louis..die Kosten aus den gefällen vnd strafgälern der Gerichte zu nehmen ist unmöglich, darumb selbige aus der Eingezogenen gütern gehoben werden müßen, mit dem Supplicanten leydlich verfahren, vnd also deßen ruin hirn vorischtiglich pravertiren vnd verwehren helffen, Schwerin 10. November 1668, an Küchenmeister zu Redentin

[Strategie, Supplikation] Hans Jordan, Schmiedt zu Stoue, 29. August 1668..der gewesene Zimmermeister Carsten bethe so itzo wegen seiner Zauberei auf efg. Vogty Redentin in hafft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

sitzet, sich unterfangen aus mögen gemühte mich negester tage der Zauberei zu beschuldigen, nachmals aber bey weiterer befragung wieder gleuegtent vnd um verzeihung gebeten, aber er bei dem gemeinen man in vnertragliche schmäßliche rede gesetzt bitet um Hilfe dem Küchenmeister zu Redentin Heinrich Ruelen befehlen, wie er ferner, ehe vnd beuor der Zaubermeister Carsten Bethke // zur Execution gebracht wird, zur errettung seiner Seelen verfahren

- Extrakt aus dem auf dem fürstl. amthause Redentin contra Carsten Bethken in po. der Hexerey, in [Zusammensetzung des Gerichts] praesentia H. Hinrich Wiblitzten vnd Meister Gehrdt Sommerfeldten, den 26. August 1668 geführtes Protocoll
- Befragung unter der Tortur: Hans Jörn den Schmidt in Stove bekandt hätte, aber hernacher wieder revociert
- Christian Wüsthoff
- Christian Louis: den Hans Jorden, Schmieden zu Stove..daß du von des bößhaften besgers Carsten behten vmbstandt, ob ihm allereit seine mißethat überführet vnd derselbe justificiret, item vor desselben verlassenschaft, ob supplicant wegen seiner verwandter Kosten eine billige erleichterung daraus zu hofen..Verordnung machen 11. Janaur 1669, A.W.D. an Küchenmeister zu Redentin [BelehrungS]

[Supplikation, Strategie] Peter vom See, Blowats den 8. Mai 1669...sein Eheweib für einiger zeit von andern Unholdin anrüchtig gemacht, vor 14 tagen inhaftiert worden, er nur wenig zum Lebensunterhalt übrig hat, sie keine Zauberin, 60 lahr im ehestande gelebet, nie etwas ungebührliches, sie ein alter Mensch vnd alleine ganz kümmerlich lebe...dem Küchenmeister befehlen ganz behutsamblich zu verfahren

Christian Louis: wegen Peter vom Seeh wegen seiner Fraw..Bericht einschicken, Schwerin 12. Mai 1669 an Küchenmeister und Supplikantn [BelehrungS]

Peter Wulff, Unterthan zu stove, Schwerin 22. Oktober 1668...sein Eheweib durch Verführung des Sathans zur Zauberei geraten vndt dahero im negst verwichenen Sommer mit dem Feuer abgestrafet vndt hingerichtet worden, er aber alt vnd schwach kann auch nicht Arbeiten, durch meine zwo töchter Haushaltung habe, neulicher Zeit der Pensionarius zu Strömkendorf Jochim Gerke mir die eine Tochter wieder willen gewaltsahmer weise aus dem Hause genommen, vmb das sie bey ihm vf dem hofe dienen solte, wie sie aber davon gegangen, die andere Tochter weggenommen, nun er mit einem Knecht vnd einen kleinen Jungen allein, er hat über 40 Jahr in Stove gewohnet [Supplikation, Strategie, Gerichtsherr]

- Christian Louis an Heinrich Ruhlen, Bericht überschicken, schwerin 24. Oktober 1668

BelehrungS

Claus Westphal, Schultze zu Cammihn, Schwerin den 1. Setpember 1669...daß mein Nachbahr Hans Klünner, Bauwman zu Cammihn, ganz frech meine frauwe , nicht allein hinter ihren Rücken zuverleumbden zuschelten vnd zu schmehen, sondern auch gantz offenbahr vnd ungescheuwet, Sie vo eine hexe zuschelten, wie Er den kurtz vor negstverwichener Erndte mir ins gesicht gesagt, Meine frauwe wehre eine Hexe, er wolte solches beweisen, sie wäre von den verbranten Hexen bekandt, vnd öffentlich zu Redentin ausgesagt [Supplikation, Strategie]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- das stimmt nicht wie das beikommende Attestautm bezeugt, , sie kann durch solches schmehen aber leicht ins gerücht kommen, den Klünnen wegen solchr scheltworte leidlich bestrafen..1. September 1669

- Christian Louis...die Camminschen gegen einander zu hören vnd zu referiren, sich gütlich auch vertragen, wan er solches der Frau nicht überweisen wurde, mit 20 R. Straffe inhibiren vnd verbieten andere als Hexen auszurufen, Schwerin 2. Septembris 1669 Ch. Still, Noie an Küchenmeister zu Redentin Jochim Gerkens [BelehrungS]

DA Wismar Nr. 6 d Fasc. 2

Hans Stolte wegen Zauberei

Protocollum Inquisitionis contra Hans Stolten aus Stevenshagen, Dobberanischen Ambs gebürtig in pto. Veneficii...in Nahmen Adam von Brehme vnd Daniel von jarnstedten Königl. Oberlicede inspectoris, 5. Juli 1692 [summarische Zeugenaussag]

- der Inquistius hat sich in der Kirche selbst angegeben, er hätte u.a. von einer frawens mensch gedacht so unter den thüren gesessen, welche peter ruge // leibliche tochter gewesen, die Hörner gehabt

- vor 4 Jahren hat er bei dem Oberschultze Jochim Schwartz gedienet, sich bei ihm wol verhlten

- Asmus Treuman, hat inq. seither Michael her bey ihm gedienet

- Hans Stolte wird befragt

1. er were ungefehr 27 Jahre alt und aus dem Dorffe Stefenhagen, sein Vater Claus Stolte geheioen hette ein paar bawstedte bewohnt wehre etwa fünf Wochen vor Fastelabend 1692 gestorben, seine Mutter Anna Vogtsche wäre vorher gestorben hätte noch einen

halbbruder vnderhalb schwester in Wittenbeck wohnhaft vnd zu sTävenhagen eingepfart - gehe zum Abendmahl, lese könne er acu , mit niemanden streit gehabt, , hätte anfänglich bei einem Schäfer in Cröpelin gedient, nacher beim Schäfer zue Reinshusen Tewes Mantzlern, auch Pferde gehörtet, dan bei den sTrandreitern nach Barchshagen für ein Pferdehüter vnd zuletzt vff Pühle bei Asmus Trewmannen gedienet

- weil er gesagt er könne vor andern leuten sonderlich hexen sehen, Anfangs wie Er zur welt gebohren hette die Bademutter Ihm bey der gebuhr das linke bein entzwey gebrochen, darumb das sein Vatter ihre Tochter nicht heyrathen wollen, vndt diese Bade mutter wehre nach // mahls als eine Hexe gebrandt vndt hette solches worher bekandt, das sie Ihm den schaden am bein gethan, als Er nun Ein klein kindt gewesen, vndt noch in den 6 wochen sollte ther der ambtman zu Dobberan Christian Rosenow es angethan haben (welcher seine pathe gewesen) das Er am Meytage sehen könnte, welche hexen wehren, wie Ihm sein vater nachgehend berichtet, auch sein halbbruder Claus Stolte vom Vater gehöredt vndt zwar sollte es Ihm folgender gestalt angethan sien, das ein feldtschwerer Schluman genandt, dessen Nepos noch zue Dobberan Krüger vndt ah barbierer wohnhafft wehre Ihm am hahse vnter den kinbacken an der rechten seiten eine kugel nach aufgeschnittener haut hinein gethan vndt wieder zue geheilet, deß gleichen eine Wurtzel vnter dem Rechten arm, könnte aber nicht sagen waß es vor eine kugel vndt würtzel wehre, es gebe sich auch gegen daß früh Jahr vndt in sonderheit gegen Meytag, so wol die Kugel ahn die würtzel gantz hervor, das Er sie fühlen könnte, vndt // thäte Ihm der Hals von der Kugel bisweilen auf schwellen, mit 14. konnte er zu Steffenhagen die Hexen zuerst sehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.
.....noch bis S. 17

Befragung über die Artikel [gütliche Aussage, Inquisitionartikel, Strategie]

1. Ob er wegen der gesehnen Hörner vnd Sygen in der Kirchen auch der Kugel vnd Wurtzel alles falsch vnd vnwahr gesprochen

Sagt Ja daß wehre alles erlogen vndt sein geist hette ihme also zuesprehen, eingegeben - den Schaden am Fuß hätte er aber von der gebranten Bademutter

2. Ob nicht wahr waß Er am vergangenen Sonabend am tage Visitat. Maria in der gefengniß von 2 erkaufften // wurtzeln vorgegeben auch nur ertichtet

Ja [Volksmedizin]

3. das nach dehme sein beichtvater ihn vormahnet von solchen lügen abzustehen, vnd sich an Gott zuerlassen, er sich solches verpflichtet

Affirmat

4. er gegen den Oberschultzen Jochim Schwartzten bekannt das er zauben könnte

Ja, er könne zaubern

5. Von wehme er dies gelernt

Von einer alten Hirtinne zu Bolhagen, wie er // 18v bey Stadtvogt zu folgen für Kuhirte gedient

6. zu welcher Zeit vndt wie er dazue gekommen

vor 3 Jahren die Hirtinne zum Bolhagen ins felde gekommen, sie ihm ihre Butterschachtel zu verkaufen angeboten, dannach Zauberei gelernt, in der Schachtel ein lebenidg braun rähselchen darinne gewesen, er schnell zugemacht vnd vor Schreck weg geworfen [Teufelsbuhlschaft], später kommt der Satan in Gestalt einer schwarzen Katze mit brennenden Augen zu ihm..., // 19v dann eine schöne Junkfer, die hieße Ewalt, ganz kalt gewesen // 20

7. Wie sein geist heiße vndt was vor eine gestalt er gehabt, ob Buhlschaft, hiße Ewalt als eine Jugfrau mit Kreyenfüssen, Unzucht getrieben,

8. ob er jemand Schaden getan //21

ja dem Strandtreuter zu Folgen Clas gahden Vieh umgerbracht, , Hostienmißbrauch, er die Oblate vergaraben, wenn das Vieh darüber gehe würde es umkommen

, der Teufel bringt die Oblate wieder, , auch Viehschaden per Oblate zu Bargeshagen vnd stefenshagne

9. Wem er Zauberei wieder gelernet

negat

// 22

10. Ob er auch Gemeinschaft, Blocksberg mit 30 anderen Zauberinnen, etzliche von Phöe Drewes Hakers Frau im Kirchdorf, die alte Hirtinne auf Schwartzterhofe, der Knecht Hans Ruge, // des Schultzen Asmus Fraw vnd deren Mutter Stincke garne zu Timmendorf, des Schultzen Frau, Andreas Fehrmans Fraw, der alte ruge zu Golwiß, dessen ältester Sohn vnd Tochter Dorothea, wehre Spielman gewesen zu ströhmkendorf der Käther im Newenkathen, zur Fehrdorf die Schabbelsche vnd ihre älteste Tochter welche statlice Teufel gehabt //23

11. Ob er seit dem zum Nachtmahl gegengen, ja und die Oblate mißbracht, , sie vergraben, Viehschaden

12. ob der Satan noch zu ihm käme: Ja // 24

- Ericus Schilling, Notar immat.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Nachforschungen, Dobernan 11. Juli 1692, S. 25

...der Hans Stolte hat bei Claus Gade gedient, in Steffenshagen, ihm aber kein Vieh gestorben, nur ein junger Hengstfahlen, auch Testis 2 Kein vieh gestorben, sie haben ihn wegen Diebstahl eines zinnen potts gehönet oder gescholten, darauf auch Zeugen Frau die Augen zugeschwollen, Claus Gade ist der Strandvoigt

- Belehrung der Juristenfakultät Rostock...wegen allem genaue Kundschaft einholen, auch mit allen confrontieren, auch der Oblate nachgraben, Rostock 16. Juli 1692, auch ob er Melancholisch wäre

- anschreiben der Steinbergischen Beambten an Doberan ohne Datum
Fragen für Zeugen: [Inquistionalartikel]

1. ob sie Hans Stolten kennen
2. wie lange bie ihm gewesen
3. wie er sich im dinst verhalten
4. welches Gerücht
5. ob er woll Melancholisch bezeiget, vnd traugriges gemühts gewesen
6. verdächtige werke,
7. woher er das Lame bein bekommen
8. ob hm die Butter ins bott gehölket, wan Er mit dem Vieh zu felde gangen
9. ob er eine schachtel gekauft, da er butter in thun könnte
12. Ob zu bollhagen noch eine alte Hirtin sey so Maria heiße
13. ob dieselbe Hirtin der zauberei verdächtigt, mit ihm umgegangen
10. er nachgehends ein Schirn gehabt, so er sich etwa geschafft, vndt darin Butter gewonnen
11. ob Stolte nicht gedacht, woher er es bekommen

Zeugenbefragung des Claus Gade Strandvoigt, des Strandvoigts Ehefrau vnd Jochim Bobtzihn cosate zu Bargeshagen über diesse Artikel, er hat gut gedient, wäre aber diebisch gewesen, wegen zauberei niemals verdächtig, auch nicht melancholisch, er hatte eine büche bei sich er sie ihm Feld gefunden, sie kennen nur Peter Möllers Frau die das Vieh gehöüet:
Aussage des Claus Gade

- Jochim Bözzihn (S. 36) sehr ähnlich, Doberan 22. Jui 1692, Heinrich Steinkopff, Detloff Holf

- der alten Hirtin Maria, Frau des Kuhirten peter Möllers in Wischöew im ambt Bukow wird nachgespürt (in Wischüer)

- sie wird S. 39 vorgefordert vnd befragt, ihr Name ist nicht Maria sondern Catharina Eliese, schon vor 6 Jahren dort weggezogen, haben Hans Stolten gekant, aber nur peter Möller, ihm keine Butterbüchse verkauft, , zu Bolhagen wäre aber eine Hirtin Maria gewesen, die aber nicht in diesem sondern im Dobberaner Ambt zu dietrichshagen wohne, der Mann heiße Hans Vette vnd wäre wegen Zauberei sehr verdächtig, ihre Schwester zu Brunshaupten auch verdächtig, Newenbukow, den 26. Juli 1692, Johan Adolph Offerman

- S. 44 Dobberan den 30. Juli 1692, Maria Gramdörfische ietzo Hans Fetten Ehefraw vndt Hirtin zu Dietrichagens, ihr Vater hätte zu Brunshaupten gewohnt Chim Grammendorf ein bawman gewesen, vor 13. Jahren sie Hans Fetten geheyrathet, davor eine Magd bei Herman Vögen gewesen, sie nie einen Mann mit Namen Peter gekannt, auch die Kinder erst jetzt von

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

ihrer Manne, sie kenne zwar Hans Stolte aber nicht so genau, ihr angedeutet worden, sich zur Confrontation nach Pöhl zu stellen, Heinrich steinkopf vnd Deltoff Halst

- S. 47 Continuatio protocolli contra Hans Stolte, den 26. Juli vnd 1. August 1692, auf die Rostocker Belehrung

- wieder Besagung etlicher Leute, , Er repetiert seine vorgien Aussagen, variiert dabei aber auch vor allem Buhlschaft, Oblaten mißbrauch die er beständig in Stövenshagn vergraben haben will, auch zu Lamprechtshagen,

- er wird mit seiner Lehrmeisterin konfrontiert die er weiter besagt, sie wird nicht direkt genannt, alles sehr wirr gehalten (bis S. 55)

Ericus Schilling

- die konfrontierte war Maria Vetter

S. 59: Urteil der Juristenfakultät Rostock...mit keiner peinlichen Strafe zulegen, sondern in Verwahrung zubehalten, biß wieder die angegebene Lehrmeistern Maria als welche der Hexerei verdächtig gehalten wird, der Proces vom Ambt Dobberan formiret worden, , inzwischen vom Beichtvater zu besuchen, Rostock 12. August 1692

- der Prozeß gegen Maria Vetter wird eingeleitet

- Anschreiben an die Greifswalder Juristenfakultät, wegen Hans Stolten, Wismar 3. september 1692

- S. 69 Belehrung Greifswald:

Als vns dieselbe die hiebey wieder verschloßen zurückkommende Inqvisitional Acten wieder Hans Stoltzen in pto. Verdächtiger Heyerey sambt einem berichtsreiben zugefertiget, vnd über die dem berichtsreiben angehengete Frage Ob nicht Inqvisitus auß obangeführten vnd auß den in Actis Inqvisitionalibus sinc inde concurrirenden uhrsachen vnd motiven viellen, umb den rechten grund der warheit, was Er vnd sein angenommener Sathan mit dennen gesegneten Oblaten auf Gottes Verhengnuß an mneschen Viehe gebäuden, feld-, baum- vnd garten Früchten vor schaden gethan habe, von Ihm zu ex torqviren, vnd mit peinlichen frage zubelegen sey? Unser rechtliches Informat zuertheilen ersuchet. Demnach... daß Inqvistius mit der peinlichen Frage, noch zur Zeit nicht zubelegen sondern vorhero der Verlauff der sachen mit dem confrontiren weibe zu dobbrahn abzuwarten, vnd da=Von nachricht ein zuziehen, nach gehendts, was so dan wieder Inqvistium sich weiter auf geben möchte, sambt denne, was bereits in pto. des Verdachts einer Hexerey sich in Actis befindet, vnd er bekandt hatt in gewisse concludirende Inqvistional Articul abzufaßen, darüber Inqvistius ordentlich, vnd ohne alle suggestion zubefragen, auch über eins und andere so zur sachen dienet, der Zeugen eydliche kundschaft über Ihre außage auf zu nehmen sein, wan solches geschehen, vnd mitt fleiße protocolliret, ergethet, auf ferner rahts befragung, was sich gbühret, Gegeben Greifswald...30. Augusti 1692

An die Gräflich Steinbergischen Hern Gevolmächtigten beim Amtsgericht auf Poehl

Anschreiben an die Juristenfakultät Greifswald, Wismar den 7. September 1692

- S. 73 Belehrung Greifswald, 6. September 1692...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Alß derselbe anderweites schreiben sambt denen hirbey Verschloßen hinwieder zurückkommenden beylagen sub No. 1.2.3. in pto. eines Verdachts der Hexerey wieder Hans Stolten Inqvistium allererst nach dem unser antwort auf dero vorige Reqvistoriales hirinnen schon mit der post abgegangen, bey uns eingelaufen, dem defectum der Acten zu suppliren, Ob zwar darauß erscheint, daß der confrontirten vnd angegebenen lehrmeisterinnen Maria zu Dobbran kein process formiret werden wollen, vnd sie daher der haft erlaßen. So erachten Wier demnach...nemblich allein die wieder Inqvistium vorgekommene indicia in gewiße Articul abzufaßen, darüber derselben // Vermittelst fleißiger Vermahnung Gott vnd dem gerichte zu ehren die reine warheit zubekennen ad litis contestatione an zuhalten danegst die Zeugen eydlich abzuhören, auch nach befinden, mit Inqvistito zu confrontiren sein. Greifswald den 6. September 1692

S. 75 Belehrung Greifswald, 10. September 1692....

Alß deroselben letzters schreiben sub dato 7^t currentis sambt denen Uns anderweit zugesandten vnd hirbey wieder Verschloßenen zurückkommenden Inqvistional Acten wieder Hans Stolten in pto. Verdächtiger Hexerey Uns wol zugekommen und welcher gestalt dieselbe eine erleuterung unsers ersten Responsi vom 30ste Augusti von sie Verlanget wird, daraus wahr genommen. Alß nun in Zwischen Unser anderweitiges sub dato 6^{ten} Currentis abgelaßenes Responsum verhoffentlich bey sie wird eingelauffen sein. So laßen Wier es lediglich dabey bewenden, vnd gehet unser rechtliche meinung ferner dahin, daß demselbe zufoderst und für fernerer erkenntnüß nachgelebet werden müße, dan daß dafern Claus Gode der Strand Voigt vnd Jochim Bobtzien, des Dobberanschen Hauptmans berichte nach, rechtmäßig, vnd wie es sich gebühret eydlich abgehöret sein, demnegst auch // des Claus Gaden StrandVoigts zu Fulgen Stieftochter, imgleichen die Blohmansteinsche, wo sie noch lebet, vnd die leute zu Neuen Bukow, so laut des Ambtschreibers Offermans brief vom 26st Julij a. c. umb die von Inqvistito angegebene Lehrmeisterin Maria Hans Vetten Eheweibe, vnd dero Schwester zu Brahmshaupten, vnd daß sie beider seits des lasters der Hexerey anrüchtig vnd verdächtig sein, wißenschaft haben vnd wie weit das gerüchte gegründet, eydlich abzuhorn sein. V.R.W....Greifswald 10^d September 1692

- S. 77/78 nochmals Artikel für Befragung der Zeugen Strandvoigt ets. sowie die Maria Möller, von Steinbergischen Beambte an Henry Steinkopf

- die Stieftochter des STRandvoigts ist schwanger und nicht bei der hand, Steinkopf wendet sich gegen einen Prozeß gegen die Maria Veters, S. 78, Dobberan 24. September 1692 [Aktenversendung]

- S. 87: Beambte zu Neubukow, 27. September 1692 an Steinbergische Beambte...das vor einigen Jahren ein Hexenmeister namens Hans Stoßer seines handtwercks ein Tischer von hier weichhaftig geworden vnd nach Pöhl gegangen, er war schon überwiesen, die Beambten auf Pöhl haben sich nicht gerade kooperativ angestellt sondern die Sache so weitleuffig gespielet vndt so schwürig gemacht, das 63 R. Vnkostunge angewandt werden müßen, // sie wollen dafür noch mindestens 10 R. haben

- Articuli zur Befragung der Hirtin Maria Vetter über ihr Gerücht und ihre Schwester, Zeugenbefragung Hans Wiecke, Heinrich Saß, Catharina Eliesen, Peter Möllers Eheweib 1. Hans Wicke efg. Unterhan vnd Schultze in Ahrentsee, 53 Jahre, er kennt Maria Grammdorf vnd ihren Mann Hans Veters gut, ihre Schwester wohnt in Brunshaupten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

beide dort gebohren, würden der Zauberei verdächtigt, sie wären auch // zu Bukow von einer Hexe besagt worden und Confrontiert

2. Hinrich Saß, efg. Brunshaupten, 40 Jahre Hans Vetter sei aus Steffenhagens, der Mann der Schwester hieße Hans Jürgen Ahrholdt // 86, man habe genug von ihrnen gehört

3. Triene Eließen, Peter Möllers hirten zu Wischier Hausfraw, 50 Jahre vom Gerücht habe sie gehört

- Peter Möller ist nach Pommern verreist

- Johan Ad. Opferman amtschreiber, Warnstädt, Burkow 27. September 1692

- S. 90 Zeugenbefragung, 23. September 1692 der Ties Blomsteins Hausfrau Maria Beißen, sie kennt den Hans Stolte, er hat ihr einen zinnen topf gestohlen, , ihr der Kopf geschwollen als sie ihn beschuldigt, sonst aber kein böses gerpcht gehabt, er auch nicht Melanckolisch gewesen

- Catrina Hardenacken ist die Stieftochter des Strandvoigts, ietzo Jochim Gerdes Hausfrau zu Redewisch ihre Aussage ist sehr ähnlich wie oben, ihre sehl. Mutter hette wol 2-3. butter büchsen gehabt, so sie den hirten mit zu felde gegeben

- S. 94: continuation protocolli Hans Stollten (Urgicht)

- er bekennt weiterhin Zauberei, die er von einer alten Hirtin aus Bolhagen gelernt haben will, , die Martia geheießen // einen Dähnen Peter zur Ehe gehabt, die mit der er Konfrontiert worden, mit der er auch Unzucht getrieben, dem Strandvoigt als Kuhirte gedienet, er seine butterbüchse verloren, des Strandvogten fraw ihm dafür gescholten vnd gesagt er solte sich eine wiederschafen, die alte hirtinne ihm eine gegeben, für drei sechslinge, darin er den Teufel gefunden, der Satan in Gestalt einer Katze zu ihm gekommen mit brennenden Augen, der Satan läuft immer hinter ihm her, weil er ihn mit der Dose gekauft hat, die alte Maria macht aus der Katze eine Jungfer, Ewaldt mit nahmen, Buhlschaft, gegen die er sich aber lange gesperret, sie war ganz schwarz,

36. Wahr daß die Jungfer inquistio drauff geküset vndt Er sich mit Ihr verliebt angestellet, auch einander zuegesaget, bis in den todt bestendig zue verbleiben, vndt bey einander zueleben vnnndt zuesterben

- Schließlich ergreift er den weißen Stock vnd lernt Zaubern, muß dafür bezahlen, den weißen Stock ...etzliche Tage zum vieh hüten solcher gestalt gebrauchet daß, wen Er denselben nach dem vieh geworffen, der //selbe, von selbst daß vieh wieder zur rüch geholet welches außer der herden gegangen (Art. 42), irgendwann ist der Stock hinüber und kommt weg

46. einmal stellet sic die Jungfer wie eine Frau in Kindesnöten an // 100

47. sie gebert eine Ratte, Er solte sie annehmen, vndt erziehen...was Inq. nicht will

49. zu Bartelshagen gebert sie noch etwas

- der Teufel ist kalt

52. das inq. an Ewaldt hette mercken können, wan Sie schwanger gewesen

53. dem STrandvoigt Claus Gahde einen jungen Ochsen, dem Schmid zu Brunshöfden in Fütterung gehabt umgebracht

54. dem Strandvoigt noc anderes Rindvieh umgebracht durch den Ewaldt, er hat dazu nicht geholfen

56. der Sathan Ewaldt, von Ihm eine //101 gesegnete Oblate begeheret, die zu Viehschaden vergraben wird, er will sie Ewaldt nicht geben, als er die Oblate wiederbekommt ist sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Kohlschwartz, die Oblaten werden häufig vergraben zu unterschiedlichen Orten, zu Viehschaden //

70. der Sathan noch im Gefängnis bei ihm, er hat auch die Oblate vom Ort weggebracht weshalb sie nicht gefunden wird

- Art. 73-74. gesteht er Diebstähle, auch von einem gestrandeten schiffe gestohlen
- 76-77 (S. 103) weil die Blohmensteinsche ihn wegen des Diebstahls gescholten er ihr den Kopf vnd die Augen krank gemacht
- aber nicht mehr Schaden, auch keine weitere gemeinschaft mit Hexen, aber er kann sehen wehr Hexen sind

83. (S. 104) die Craber zuletzt benennet, , Blocksberg

87 (S. 105) Jürgen rüge mit hpffe Vater vndt Bruder dem Jochim Schwartzen einen Ochsen umgebracht, sie das Ochsenfelisch aufgegessen

92. der schütze könne darumb nicht so schießen, weil seine // 106 Schwiegermutter Ihr gesetz solches immer hindrete

bis Artikel 94

- 30. September 1692, Ericus Schilling Notar immat.

- S. 106 Anschreiben an die Greifswalder Juristenfakultät, Wismar 1. Oktober 1692

- S. 107: Belehrung Greifswald

Alß Uns dieselbe die hiebey wieder Verschloßen zurückkommende Acta Inqvistionalia wieder Hans Stolten in pto. Veneficij abereins zugefertiget vnd umb eine endliche rechtliche erkenntnüß darauß abzufaßen uns ersuchet. Demnach erkennen Wir...Würde Inqvistitus Hans Stolte bey seiner dem 30st Sept. gethanen bekentnüß, insonderheit, daß er von der hirtin Maria Hans Vetten eheweib das Zaubern gelernet vnd einen Teuffel namens Ewald bekommen, Gott Verleuchnet, mit dem bösen Geiste un menschliche unzucht getrieben, auch mit dem // geheiligten oblaten beandter maßen Verfahren haben, beständig Verbleiben, dieselbe ratihabiren, vnd für öffentlich gehegtem gericht wiederholen, Er andern zum abscheu, vnd ihm zur wolverdienten strafe mit dem feur vom Leben zum Tode hinzurichten. ...Greifswald 8.t October 1692

- S. 108: am 20. Oktober 1692 wird Hans Stolte vor einem formellen Gerichte nochmal vernommen, das Urteil zu volstrecken, er bestätigt alles

- S. 112 die Execution wird volstreckt am 28. Oktober auf Pöel, der Oberscholtz Jochim Schwartz antwortet dem Notarius Schilling bei der Hegung des Peinlichen gerichtes, darauf muß Hans Stolte nochmals bekennen, alles wird genau festgelegt, die Maria Vetter wird öffentlich abgesagt, Publikatum den 21. Oktober 1692

- S. 113 Formel bei Hegung des Peinlichen Gerichts im Namen König Carls der Schweden Jothen vnd wenden König, Großfürst in Finland etc. 29. Oktober 1692

DA Wismar Nr. 6 d, Fasc. 3

Lucia Bernitsch (die Akten wurden 1869 durch das Gräfl. Ministerium von Erbpächter Dr . Wiechmann zu Kadow angekauft und ins Archiv genommen, Vid. Reg. buch Nr. 249)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

22. Juli 1698, auf Requisition des Peter Evers vnd seines Nachbahren Christian Lembken zu Pöhl auf Brandhusen erschienen, eine Dirne Nahmens Lucia Bernetsche auf Ihren zu Anfangs kegen den Krüger zu Weitendorf mercklich geführte Reden..vnd verdächtigen beginnen, auch darauf erfolgter selbst eigenen Geständis der erlernten Zauberey, vnd ..Schaden..auch Wiederlehrung an andere Leute...in präsentz: Mag. Martini Casey Pastoris zu Pöhl, Peter Evers vnd Christian Lembke, gütliche Befragung [Zusammensetzung des Gerichts, Urgicht]

1. sie heiße Lucia Bernetsche, hüttete die Schweine alhir, vnd hätte sieder vergangenen Windter dieses Jahres sich hier aufgehalten, ihres alters von 30 Jahren. Vor diesem hätte sie gedienet auf Pöhl in Niendorf bey David Westung, auch zu Dimmdorf bey David Vehrman, in Kerichdorf bey Clas Evers //
2. gebohren vdn erzogen in Pöhl im Vorwerck von Ihrem Vater Clas Bernet vnd der Mutter Liese, in Marcs Beruehten Kathen gewohnet, die Eltern gestorben als sie 12 Jahre alt gewesen
3. sie bey Heinrich Prienen zu Bienendorf als gewesenen Küster zu Pöhl einige wochen zur Schule gegangen
4. Ja sie bete häufig vnd oft...obgleich sie von ansehen vnd geberden ein Einfältiges Mensch an zusehen, hatt sie doch bezeiget, daß sie ihres Verstandes wol wiße zugebrauchen
5. sie könne Zaubern
6. Wehr vnd wo ihr dies gelernt anfänglich mit starcken plincken den Augen sich verstelltet, mit dem Lippen vnd dem Munde, als wann sie es auf der Zunge hätte...die alte Steinhagensche hat ihr die Zauberei alhir auf dem Pöhlschen lande auf dem Vorwerck, zum ersten mahl, ehe sie // mit Hans Sagern nach Raugerporst hingezogen gelernt.....einen braunen stock ihr gewiesen, sie wolt ihr einen bräutigamb zuführen..sie ihr nachgesporhcen, Teufel Hans, ihr ein Buttebrod gebracht, das wunderlich geschmecket, am nächsten tag Hans in schwartzen // Habet zu ihr gekommen, Buhlschaft wie sie 12 Jahre alt gewesen, Zeichen auf der Rechten Brust [Teufelsbuhlschaft]
7. ob sie mehrmals Zauberei gelernt
 - sie mit Johan Sagern von Pöhl nacher Raugerstorf gezogen, Kühe vnd Schweine gehütet, von einem Bauman Jochim Gellenbohlg als sie 15 Jahre alt gewesen Zaubern gelernt, // dessen Tochter Maria auch Zaubern gelernt von ihrem Vater, Jochim Goldenbohlg zu ihr gekommen, schwartzen Stock gebracht, Gott verlassen, Bräutigamb David, der schwartz gewesen // Buhlschaft, sagt ihr ein schwartzes Tuch zu, das er aber nicht bringt
 - zum Dritten mahl die alte Schabbelsche ihr Zaubern gelernt wie sie auf Pöhl zu Niendorf bei David Westungen gedienet, nach Zeiten des alhir auf Pöhl verbranten Hans Stolten, sie ihr einen Stock gegeben, einen bräutigamb Nahmens Schwartz zugegeben, ihr auch gesagt sie hätte zu Hornstorf schon viel Vieh umgebracht, ihr auch offenbart das die alte Gagzozsche auch hexen könnte
8. Ob durch solche betriebene Buhlschaft etwas erfolget
 - Ja. ihr ein schwartzer rauher Windwurm abgangen // den sie auf ihres Geistes David angeben zu Pulver verbrant, damit sie dan Vieh umbringen können
 - später eine Frucht in Mädchens gestalt geboren, das sie zwei tage gesäugt, der Teufel es ihr weggenommen, auch bei der Gebürt eines weiteren Mädchen vnd eines Jungen //
9. Ob sie denn Schaden gethann, wehme solcher Schaden geschehen, vnd auf was ahrt dergleichen sie verrichtet habe
 - Ja, wann sie obgemeltes Pulver bey dem Viehe nur gebrauchet, so sey es gleich davon. zu Raugestorf Jürgen Wolter der sie mit der Schoepe geschlagen, w eil sie sein Schwein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

geschlagen das es hinckend geworden umgebracht, David Westring auf Poel zu Niendorf bei dem sie gedienet, vnd er sie geschlagen 4 Schafe mit dem Pulver, aber die Schabbelsche vnd steinhagensche ihm auch Vieh umbraht, auch anderen Leuten weil sie sie geschlagen Viehschaden // immer mit dem Pulver, sie wird wegen des Hütens geschlagen, aber der Teufel auch Peters evers ein Schwein weil er dem Pastoren offenbahret hat, daß sie hexen könne, deshalb wollten sie auch dem Priester Vieh umbringen //

10. Wer ihr beim Schaden geholfen

die alte Schabbelsche, die alte Steinhagensche vnd die alte Maria Schwarze aus Kirchdorf alle Viehschaden //

11. Wo sie Ihre zusammenkunft hielten, vnd wer mit ihr in Gesellschaft lebete

Innseit der Pöhlschen brügge bey dem Großen stein Kähmen sie des S. Wolbrechts nacht zusammen, vnd wäre da gewesen, die alte Schabbelsche, die alte Steinhagensche auf weinem weißen bock, die alte Gagzogsche, ihr Sohn Asmuß nur von fern gesehen, die übrigen nicht gekannt, auch wären zwey Karoßen da gewesen, wüste das zu Malchow des alten Clas Evers seine stieftochter Lucia Steinhagen hexen könnte, was ihr die alte Schabbelsche gesagt

12. Ob sie jemandt Zaubern erlernt

- außerhalb Landes zu Lischow einer Frau Maria, ihrer Mutter Freundin // auch dem Jüren Heinrich dem sie einen Geist Dorotheie zugesellt

zu Dimendorf auf Pohl der alten Schultzschen Tochter Lischen Bernetschen, welche aber bereits zaubern von ihrer Mutter gelernt // mit einem Stock

13. Ob der Krüger zu Weitendorf Jochim Bernicht inq. etwa für 14 tagen geschlagen, warumb...Ja, er mit ihr gekurtzweilet, sie möchte bey ihm schlaffen, der Krüger zu ihr gekommen, sich bey ihm, wie die frau auf dem behte gelegen, niedergelegt, als der Krüger es merkt ruft er nach licht, // springt aus dem Bette, sie läßt vom Teufel sein Kind zu ängstigen vnd zu peinigen, als das Kind schreit der Krüger sie schlägt

- der Pastor, Peter Evers vnd Christian Lemke bestätigen alle Punkte, Johann Georg Hempel, Notar, immat. Megap.

Protocollum Inquisitionale contra Lucien Bernitschen, 14. September auf Requisitionem B. von Senden und Johann Stoltenberg Voigt vnd schreiber der Gütter des Gotteshauses zum heiligen Geiste in Lübeck, in Gegenwart H. Johannes Rittern vnd Anthoniys Wincklern Eltesten Bürgermeistern in Lübeck, Obervorsteher des Gotteshauses [Zusammensetzung des Gerichts]

- erneute gütliche Befragung der Inquistin (nur augenommen, sovern anderes ausgesagt), sie kann die 10 Gebote aufsagen, der Junge Heinrich ist noch ein Junge, der Geist heißt Anna Dorotheie

23. Wahr das sie auch auf dem Blocksberg gewesen

- beschreibt in 24. ausführlich die Blocksberggesellschaft

26. Buhlschaft noch im Gefängnis,

- die Zeugen müssen den Schaden bekräftigen,

- sie gibt sich auch Schuldig an Christian Lembken Gebrechlichen Schul zu haben, mit einer Maria von Strömkendorf zusammen, weilens des Mädchen Vater, vnd ihr Vater brüder gerne die alte schabbelsche woten aus dem Wege räumen, vnd also die alte Schabbelsche durch Ihrer geführten beklagung in der Leuthen Mund gebracht würde,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Johann Georg Hempel Notar,

- die Leute unter Fremder Jurisdiktion können noch nicht befragt werden, aber Claus Evers zu Kirchdorf, er sie auch Geschlagen; auch David Westing sie hatt das Viehe ihm nicht gutt gehütett er auch sie geschlagen, seine Schafe gestorben (Raugerstorf liegt im Ambt Redentin)

Brandenhusen den 1. Oktober 1698

Johann Georg Hempel

- Bericht Peter Everts, Brandenhusen den 26. September 1698...das die gefangene Hexe den 21. September des abends zu schummern abermahl einen Jungen Teuffel in Gestalt eines Medtchen geboren hatt wornach sie 2. tage sehr kranck gewesen, vndt hette ihr Geist daviedt ihr davon geholfen vnd hette auch gelebet auch an ihre brüst gehalten vnd seugen wollen...aber der geist es wieder weg genommen

4. Protocollum inqistionale 1. Oktober 1698

Artik. inq. additionales [Additionalartikel]

1. Buhlschaft mit Buhle Hans den sie von Gollenbohgen bekommen

2. daraus am 21sten Septembris im Schumern eine Frucht in Gestalt eines Mädchens gebohren

3. die Frucht ganz kalt gewesen, an ihre brust gehalten vnd säugen wollen, der Geist es ihr aber weggenommen

4. sie das alles dem Schultzen Peter Evers, wie er sie gefraget, waß ihr geschadet, freywilligst bekindt habe ?, Ja sie habe es ihr gesagt

Grethe Borchsche, eine Frau so sich bey Peter schultze aufhält, erzählt, daß an gemelten Tage, wie inqvistion die Frucht gebohren, etwa nach Mittage die inq. auß dem Gefängnüß in ihren banden vor dem Backhause zu Deponentin gekommen, ..sehr elend blaß vnd übel außgesehen...sie gesagt, auch mir ist so ein hauffen Zeug abgegangen, die Katzen haben ein groß Geschrei vnd Gepolter gemacht, (das sind ihre Geister)

Johan Georg Hempel

Anschreiben an Juristenfakultät 12. Oktober 1698

- Belehrung Rostock, 22. Oktober 1698...Lucien Bernitschen in pto. Veneficy...wenn die Personen ihre summarische außsage eydtlich bestedigen...sie auch beider Bekäntnis bleibt..mit Feuer vom Leben zum Tode zu bestrafen

Wismar zum Königl. Pöhlischen amtsgericht verordnete, 12. October 1698...bey dero Ober Schultzgen alhir auf Pöhl der Hexerey halber inhaftierte weibes Persohn ..auf verschiedene andere..insonderheit Jürgen Schabbels Eheweib denunciuret...allein auf das geschickte Protokoll können sie unmpüglich ohn anstößig darunter procediren..wollen das gesambte Protocoll als copie haben

- vom gotteshaus Lübeck wird der Prozeß der Aktenüberschickung in Gang gesetzt, an den Notar zu Neuen Bukow geschrieben [Aktenversendung]

- Rudolph Grube ist der Juristen Fakultät Secretar, rostock 6. November 1698

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Königl. Pöhlische Ambts Gerichts Verordnete, 10. November ...die Akten wurden ihnen von den Lübecker Gotteshaus wegen der inhaftierten Dirnen Lucien Bernits zwar gewilligt...vnd übergeben, wegen der confrontation aber, mit der bey uns eingezogenen elisabeth Schabbels, gedachte dirne vor das Köngil. ambts Gerichte gestellen zu laßen für nicht thunlich geachtet werden wollen...wogegen sie protestieren da dies hemmung der Justiz ist...

- die Antwort Lübecks ist kaum Lesbar

- aber die Konfrontation auf dem Hause des Oberschultzen zu Poel wird gestattet

- Artikel zur Zeugenbefragung: über ihre Dienerschaft bei etlichen Leuten, ob sie sie geschlagen

- mehrerer Dokumente wegen Einholung der Zeugenkundschaft gegen Lucien Bernitschen, wie es laut dem Rostocker Urteil gefordert wurde

Nr 18: Continuatio protocolli inqvistionalis in causa Lucien Bernitschen, einhalt des rostocker Urteil, vor vormirten Ordentlichen Gericht, Zeugenbefragung des Peter Evers vnd Christian Lembke, sie bestätigen wie oben

- Johan Georg Hempel

Nr. 19: Interrogatoria worüber Lucia Bernits ante Confrontationem zu befragen: wegen Nahmen der Geister, woher vnd wo sie von der schabbelschen zauberei gelernt, auch wegen der Lische Bernitz die meisten sind gestrichen

Nr. 20: 5. Dezember auf unser Insel Pöhl zu Brandenhusen bey der Gerichtlichen confrontation der Inqvistion Lucien Bernitschen mit der Alten Schabbelschen, Präsentz des Oßerschultzen Peter Evers.....sie soll vor der confrontation sine suggestione über einige Artikel befragt werden [Konfrontation]

1. Wer ihr gesagt das die Schabbelsche hexen können, R. ander habens gesagt, vnd die Schabbelsche hat mich auch gelehret

2. Wer ihr gesagt das die Schabbelsche dem Clas Steinhagen ein Kind vor der Taufe umgebracht, R. die alte Schabbelsche hats mir selbstens gesaget

3. Wer gesagt, daß Christian Lembken Tochter vergangenen Jahr gegen Martini Ehren Zeug aus Wismar holen wollen, vnd daß sie von der Schabbelschen ein Pferd begehret

In. der Schabbelschen ihre Tochter hat es ihr gesagt //

4. Wer Inq. gesagt, daß die schabbelsche Christian Lembken Tochter es angethann, das sie gebrachlich worden

die alte Steinhagensche hätts ihr gesaget, vnd dieser die alte Schabbelsche

5. Wer gesagt, das christian Lembke vnd sein Bruder die alte Schabbelsche aus dem Wege räumen wollen

I. die alte Schabbelsche hats gesagt, daß die beyden brüder ihr wolten wegräumen, weil sie mit ihr Rechtssachen hätten

6. Wehr Inq. angegeben, das sie auf die Schabbelsche außsagen sollen

Inq. die Schabbelsche hats mir gelehret, vnd ich habe keine Schuld daran

- sie wird nochmals hart Vermahnet,

- die elisabeth Schabbels wird zu Konfrontation eingelassen:

es werden jeweils die Artikel vorgelesen, dann die Inq. vnd Confrontata darauf angworten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- sie hätte ihr Zaubern gelernt vor 6 Jahren , die Elisabeth Schnabbels leugnet alles ab, 5. Wahr, das die alte schabbelsche bekleidet gewesen mit einem schwarzen habit, vnd mit einer wißen haube auf dem kopfe ...was sie auch verleugnet die Inq. schweig hirauff still, sehr mit ihren Augen zur Erden, vnd gab auff der Schabbelschen Ihrer Verantwortung, nach dehme das Gericht verlanget, sie solte hierauf antwort geben, ...alles sei wahr
- Viehschaden an David Westingen Vieh, Blocksberg, sie sei zur Erden gefallen,
- Johan Georg Hempel

Nr. 21: 29. November zur abhörung zwener in Schwedischer Jurisdiction gesessener Männer: Claus Evers aus Kirchdorf vnd David Westingk aus Neyendorf..., Claus Evers 35 Jahre, David Westingk 61 Jahre, Claus Evers w+rde etwas mit Brandhusischen Lucia Bernitz verwandt sein, , sie wähen nicht ihre feinde, hat bei beiden gedienet, sie auch beide geschlagen, die alte Schwartzs sitzt bei Claus Evers im Altenteil sie hätte von seinem stroh einesen ins Scharff genommen, vnd der alten Schwartzs, ihre Kuhe mit futtern wollen..deshalb hat er sie geschlagen, die Schafe wären nicht ertrunken aber ein Schwein, [Zeugenbefragung]

- David Westing, sie hätte vor 7-8. Jahren bei ihm gedient, Vieh gehütet, vnd möchte ein wenig feuer gebötet haben, , sein Vieh nicht wol gefütet, vier schafe ihm gestorben, , ob sie kurtz vorher Schläge bekommen weiß er nicht mehr, die Schafe wären gantz tolle geworden, den Kühen in die krübben gesprungen, aber Vieh wäre ihm jedes Jahr weg gestorben, wüste er nicht zu saen ob böse Leute daran schuldt hätten
- Stephanus Kaiser, Judicci Rugy Pohlensis

Fürstlich Meckleb. Beambte, Redentin 4. Febraur 1699 [Aktenversendung]
..die Execution der hinhaftierten magd soll künftige woche mit dem ersten werde wollen zogen werden, vnd aber bekandt, daß durch selbige unterschiedliche Ambts Unterthanen in gleichen blam der Hexerey gekommen, Und diese leute nun ohne vorher gegangener confrontation werde zur Justiz zu zihen, noch dero Erhlicher Nahme bey solcher unterlaßung zu retten stehet...dieses alles desto beser vorgebeuget weden möge...sie entweder convinciret oder auch Ihr. Erhl. Nahme, so ..so viel möglich conserviret werde...// also entweder confrontation oder gar nichts

- Sehr ähnliches Schreiben, Redentin 4. Februar 1699

Nr. 25: Hegung des Peinlichen Gerichts Dinstage 7. Februar auf befehl des Herren Johannis Rittern, J.U.L. vnd Hern Anthoneyo Wincklern J.U.d. aus Lübeck Eltesten Herren Bürgermeister vnd OBervorsteher der Gütter des Gottes Hauses..durch Bernhard von Senden vnd Johan Stoltenberg Voigten vnd Schreiber des Gotteshauses zum heyligen Geist, mit denen beysitzern Peter Evers Oberschultze von Brandenshusen vnd Claus Windtern Schultze aus Weitendorf zu Brandenshusen vor des Peters Evers Behausung vor dem Thor auff einen freyen Platz um 10 Uhr vor Mittag, gehalten, [Zusammensetzung des Gerichts]

- Formular der Peinlichen Gerichts,
- Repetierung ihres gütlichen Geständisses (20. Punkte, die alte Schabbelsche, Jochim Gollenboh und Heinrich Jürgen, auch die alte Steinhagensche wegden mit abgelesen)
- das Urteil wird Verlesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Befehl sie am Pfahl durch den Scharfrichter Meister zu Lübeck ? Carl Göltzer zu würgen, dann verbrennen

- Womit die Stühle umbgeworfen vnd die Sünderin zum Richtplatz hingeführt

Johan Georg Hempel Notar

- Urteil vom 28. januar 1699, Publiert den 7. Februar auf Pöhl

Nr. 27: Protocollum den 7. Februar 1699, Verlauf des Verfahrens wird geschieldert, der Büttel ist wohl aus Wismar gewesen weil unser Scharfrichter aus Lübeck nicht hette mit gebracht werden können, , aber zumahlen Er das abdecken alda auf dem lande pohl hette, der Scharfrichter Caspar aus Lübeck hat ihm auch geschrieben,

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Georg Make in Vollmacht meines Bruders Hinrich Maken, Wismar 28. Oktober 1691...wegen der inhaftierten Sophien Lange Claus Borgen Eheweib den actum Tortura wie sie in gute das laster gelernet, damit Schaden verübt, sie nun peinlich und gütlich beandt, wollen Belehrung

- BelehrungS...auf nochmals zugesandte Inquisitionen acten der Sophia Langen Claus Barges Eheweib...zwischen Hexe vnd complicita besonders die alte Lasche zu Martensdorf Confrontation anstellen, , auch wegen der drei qvaden poggen befragen..sie gestanden vor 5 Jahren Zauberei von dem alten Asmus Schröder gelernet, Buhlschaft, für einen Dütgen, 3 qvade poggen geboren die sie unter des Gert Hünermörders Hakelzaun vergraben, Schaden an Menschen vnd Vieh auch Nachfagen, Verbrennen, vorher würgen, Schwerin 28. Oktober 1691 an George vnd Jenrich die Maken in Wismar, (an von Nedden, D. Wolff)

- BelehrungS Am Georgg vmd Heinrich Gebüder die Maaken zu Martensdorf, 21. November 1691...betreffend Trine Laschen, Hans Laschen Eheweib...pein- und gütliches Bekantnus , Zeugen befragen, mit ihrem Eheman zu confrontierten, Zauberei gelernt vor 21 Jahren , zwei Teufel Heinrich vnd Hans Buhlschaft, verschiedene Kröten zur Welt gebracht, um damit Schaden zu tun sie vergraben, Menschen vnd Vieh schaden getan, in nachfrage befunden, sie vom Leben zum Tode, mit Feuer, am Pfahl würgen

Laschen pot. Venefici, Tortur

- BelehrungS: ...weibes in Warcksdorff Nahmens Trihne Laschen, Hans Laschen Eheweib...vor ordentlich formierten Gericht, gütliche Befragung, Pastor, territion vnd zimbliche schärfe, jedoch meßiglich...gütliche Befragung, Schwerin 17. November 1691, An Heinrich vnd Georg Gebrüder zu Maken zu Warcksdorf

...Niclolaus harlandt,die gebrüder die manken jüngsthin eine Zauberin zu Warckstorff justificiren, ante executionem aber für öffentlig gehegten gericht zwey meiner Unterthanin, als Claus Zanders Eheweib zu Kohtlow, vnd die alte Stoltsche zu Niendorf ablesen lassen...mann hätte sie nicht öffentlig ablesen lassen sollen da die auslegung der Justificirten nicht also bewand gewesen...diese wollen sich jetzt der beschimpfung entledigen...auch wegen der wieder Sophia Langen ergangenen Inquisition

- Christian Ludwig übergibt die Supplikation de Niclas Havelandten, 17. November 1691, A. v. N.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Madnat an denen Maaken sup poena 30 impial. ihren bericht hiruf einzusenden, schwerin 19. Oktober 1691, H. Ghutzmer, Tschreiber

- Schreiben Georg Make, in Volmacht seines Bruders Hinrich Maken, Wismar 16. November 1691

...wegen Trina Laschen, auch Tortur, sie sehr Trotzig durch den Frohern dazu zwingen lassen, aber sie aus boshafftigem gemühte ausgesagt, schließlich endlich zur Bekendnis bgebracht, bitten um Belehrung

- Schreiben von Georg Make, 16. November 1691..Nachdem die am 9. November laufenden Jahres executirte Sophia Langen Ihre vnter andern auf die alte Lasche gethane aussage mit dem Tode befestigt, diese darauf die flucht genommen, daher in Haft nehmen lassen, wollen daher Belehrung

Supplikation, Familie, Strategie: Gerdt Hünemörder, Warckstorf, 14. Oktober 1691...verwichenen frühahr zu Gobdeber der Hexerei halber Executirte Sophia Lohmans vnd Barbra Michaels vf ein weib die Bargesche genandt öffentlich beandt vnd zum Tode gegangen, die Besagung beruht schlechterdings nur wegen Teilnahme auf dem Blocksberg, so will sich dennoch wieder dieses weib allerhandt böses verdacht auftun, sie mir vnd den meinigen zugesetzt, es auch gahr handtgreiflich practiciret, das immer bei streit schade geschehen, ist sie auch von ihrer Obrigkeit H. Hawelandt aus dem Dorffe Katelow weg gewiesen 3. hat sie meine Frawe bey anfangender abgewichen Erndte zur Rede gestellet, // vnd zu Ihr gesaget sie solte gehen, ehe Ihr die fueste gebunden, ergrieffen vnd aufs feuwer geworffen würden, sie gesagt sie fürchte sich nur vor der Peinigung 4. in gegenwart dreyer zeugen wie sie nach dem Blocksberge vnd dessen vmbstende gefraget worden, hin zu gethan, sie wüste nicht anders davon als wan es auf Walpurgi abendt kehme so wehre zur muthe, als wan sie gleich einen Ahdbahre immer in die hofe sich emprohöbe vnd flöge ...

- Belehrung: 15. Oktober 1691, Gert Hünemörder zu Warcksdorf...wegen der Bargsche...Zeugen befragen, gütlich verhören, durch die Obrigkeit muß soches der hiesigen Justiz geziemend hinterbracht werden

- Georg Maken, Hinrich Wakerman, Wismar 18. Oktober 1691...wieder Sophien Lange..des Clas Bargaen Eheweibe uns als vber den hoff vnd dorf Warkstorf itziger Zeit gebietenden Obrigkeit Gerd Hart Hünermörder vorgezeiget vnd umb admistrirung der Justiz angehalten...in subsidium bey der Stadt Wismarschen Obrikkeit die Extradirung wider sie, als einer flüchtigen Persohn zuerhalten, vndt zur Warkstorf in Verhaft zunehmen, auch vngeseumbt wider dieselbe einen inq. proces zu formiren, ...genehmigung...[Aktenversendung]

- Belehrung:...wegen Sophia Langen, Claus Bargs Eheweib...weil bey der letzten verhör gantz confus, vnd nicht wie sichs gebuht verfahren worden, in dem die Zeugen nicht einmahl vereidet noch eines jeden Zeugen summarische ausage unter jede Frage specialiter gesetzt worden...gewisse articel formiren...Eid über Zeugen, ordentlich confrontieren, ...alles war Recht gemeß, 20. Oktober 1691...An wollfuhrnehmen Herren Hinrich vnd George Gebrüdern die Macken, Pfandhabern zu Warckstorf auch vornehme Kauff- unv Handelsherrn in Wismar P.S. gleich nach Schliessung dieses bekommen wir nachricht, das inquisita das laster freiwillig bekannt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

-wegen Sophien Langen, Clas bargaen Eheweib, ...selbst gestandene Zauberei...Gerog Maken in Volmacht des verreiseten Hinrich Maken ohne Datum
 - Belehrung:...Sophia Langen Claus Bargaen Eheweib...dur den justificirten Asmus Schröder vor 2 Jahren erlernt, aber gestehet keinen Schaden, nochmals gütlich, dann territion, tortur, Daum vnd Beinschrauben, dritten Tag, gütliche Befragung, 24. Oktober 1691
-

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2086,

Einzelstücke, Ehefrau des Claus Zander, der alten Stolteschen beide aus Warkstorf, 1692

- Heinrich vnd Georg Maken, ...nachdemahl H. Nicolaus Harelandt zu Gamehl sich unterstanden wider uns klage zu erheben, daß wir bey Justification einer zauberinnen zu Warckstorff zweyen seiner Unterthanen zu Kartlouw vnd Niendorf als nemlich Claus Zanders Eheweib vnd die alte Stoltsche vor einen gehegten Gerichte ablesen laßen vnter demütigen Verwandt, das 1. die besagung von der verbrandten Sophien Langen wider sie nicht relevandt gewesen, das man sie ablesen weniger ad protocollum bringen laßen 2. diese beyde besagte Jederzeit einen guten Christl. wandel geführet der Hexerey halber niemahlen in bösen Verdacht gewesen vnd Er daher ursache gehabt, auf ihr ansuchen der auf sie gebrachten beschimpfung sie zu entledigen...Sophien Langen ist auf eingeholter Rechtlichen belehrung zur Confrontation gebracht vnd hat bis in den Tod auf sie besagt, weil sie zu Goldebee bekandt worden, aus seiner bottmäßigkeit zu Kartlouw weg gehen laßen, vnd sie da durch uns zur handt gekommen, das wir Ihrent wegen mühe vnd ungelegenheit haben müsen, welche wir sonst entohniget gewesen wehren, aber deshalb meinen sie sich nicht mit ihm einzulassen ,wollen einfach ihre ruhe
11. Januar 1692 Schweriner Respons [Gerichtsherr hinter seinen Untertanen]
-

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2090

- Schreiben wegen inhaftierten Inquistius Johann christopher Foye wegen eine anderweitige Defension pro avertenta Tortura führen zu mögen, vom Magistrat Wismar, dem Scharfrichter Eichenfeld zu Sverin hirmit bei 500 R. fiscalischer Straffe befohlen, das da ehe nach geführter Defension die erkannte Tortur rechts kräfttig confirmiert worden, auf keines gehei oder befehl. weder selbst torquieren noch durch andere solches verrichten lassen sollest...Wismar 15. Juli 1738
- Foye in pto. avertendae torturae De anno 1738
- Befehl P. M. wegen Foye als wan bey Cayserl. Commissions casse erfahren, das der hiesiege Nachrichten Eichenfeld von Wismar einen befehl erhalten einen greisen hir sitzenden inquistien nicht zu torquieren, so wurde vor Cayserl. commission casse beheute citirt vnd ihn solch befehl abgefordert, Wismar 15. Jul Mandat ablieferte welches die Kayserl. commissions Cantzeley zu weiterer verfügung übergeben wird, Schwerin 12. August 1738 [Hofgericht, Fiskal, Defension]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A^a, XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII^a Kriminalia (1398), 1423-1560

Johannes Wahrsager, Anneke Hassen

Von Gottes gnaden Ulrich Hertzogken zo Megklenburg...

...Wann wir dann aus Inliggendem schreibenn, wie Ihr solbst zuversehenn, souell thuen befunden, das einer inn euch In vnnsere Stadte Wismar sein vnnd wohnen soll, der da mit wuffelskunsten vmbehr vnnd Johannes warsager genennet werde, demnach vns nicht vorsehen hatten, das Ihr solche Leute aldar gelitten vielweinigere weil es offentlich vnd(e) gotis befhell gehauset gehegen vnnd solcher seiner baßheit zugesehen habben soltet...der Herzog kann mit guthem gewissen nicht verantworten können, denselbigen hinfurd(er) In vnserm furstenthumb vnd gebiethe zuleiden noch zudulden...das Ihr gemelten Wupfelskumpane alsbalde In verhaftung brengenn vnnd annehmen vnd darnach was solchenn leuthenn ligent vnd rechts wegen geburet vber Imen ergheen lasset...Dargun den v. Maj anno Lvy (1551) (An Bürgermeister nach Wismar)

Schreiben des Andreas Westphal, Jochim Grote, Heine Srygert, Peter Strelitz, Wismar Freitag nach Quasimodogeniti anno 1551...erbare bürger als Michael Koker, Pawel Degetow, Zacharias Degetow, Jürgen Degetow vnd Achim Wendelborg kegenwerdige brieues Tragere hir sinth gewesen vnd vns mith freuntlicher bede Irsucht, Dath wy mith ehn vor de Richte hern alhir zu enen nodtwe(r)ndig(en) sachen thor tuchenisse redelden erschienen vnd mit anheren wadt Johannes de warsager(e) so mhen ehne nhometh von denn sachen so Jürgen Koker ock mith lw ein Bürger erhem blotuorwant(en) freunde van Anneke Hassen tho sines lyues vnd narung vorderue vnd vngelucke weiß nhu daß nhamen hebb(en) moghe...dersulue Johannes de warsager so mhen ehn nhometh offentlich vor den Richte vryeden alhir hefft bokant vnd gesprochen dath anneke Hasse de itz mith zu In der gefencknisse behafft sien scholle Jürgen Koker dath vngelucke scholle togefogeth vnd gedan hebben dath wil he mit warheit nhabringen, vnd dersulue varmelte anneke hasse schal Jürgen Koker dath vnglücke dohen vnd auer den habs schudden mith vieff boßen geisten de se // dar tho vorforderth vnnd In erer macht hefft Dar von desulue Johannes so idt de nodt ferner forderende werdt, woll mher bescheide vnnd kuntschap von geuen wyll, vnd so idt so nicht ist so wil he kein deil Ine ryche gades hebben, Was nun der Bürger Jürgen Koker veranlassen will, wollen sie folgen (An den Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen) //

(extra Blatt) das ein Bürger Hinrick Swartekops Frau krank geworden ist [Aktenversendung]

Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A^a, XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII^a Kriminalia (1398), 1423-1560

(9. Blatt 1563)

(1563 fand auch der Prozeß gegen Nikolaus Eckbrecht statt)

- 1563: Von gotis gnaden Vlrich Herzog zu Mecklenburg: Wir haben ewer schreiben wegen der zeuberin so vff ewer erfurdern In vnserm Ampt Newcloster gefencklich aus bekendtnus so bej euch zu haftung gezogen angenommen entpfangen...billigen der Bitte jedoch nicht zu, haben jedoch nach Neukloster geschrieben...wie Ir solchs auß Ingeligter Copei zuersehen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

darnach ferner ewer Clage vnd(e) fur gerichtlich anstellet vnd wulfuhren können die ewren dahin fhuren lassen vff das mundt kegen mundt komme // Güstrow den xviiij Januari Lxiy [Aktenversendung]

- Befehl Ulrichs an Amtsmann zu Neukloster: du wollest sie aus dem schultzen In vnser gerichte ghen Newkloster woluerwartt holen lassen Vnd da die von der wismar die andern so sie In haftung haben, vnd vff diese bekennet, da hin brengen würden, Wie dan Mundt kegen mundt gestaten...vnd da dieselbigen In Irer kegenwertigkeit Irer aussage vnd beandtnus vf sie gestendigk, sie aber // solche leugknen werde, vnd gleichwoll die schuldige vormutung alda, vnd gewisse nachrichtung, sie mechlich ziehen, vnd durch den fronen verhorren lassen, da sie alsdan bekennett, vf der von der wissmar anhalthen vnd ersuchen, das recht wieder sie geburlich erghen lassen wor zu wir der Armudt zum besten vf solchen fhall das holtz vorehren vnd dar zu geben wollen, Im fall aber nichts wider sie zubeweisen auch kein erkantnus von Ir zubekommen , vnse sollichs wider schriftlich zuerkennen geben...Güstrow den 18. Januari 1563, Amptsman zu Newenkloster //

Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A^a, XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII^a Kriminalia (1398), 1423-1560)

(14. Blatt, A XVIII B 1564)

- Schreiben des Bürgermeisters vnd Radts der Stadt Lübeck, 11. Dezember 1564 [Aktenversendung]

---wegen Wer schreiben belangende Einen hoffmeister auf S. Jacobs hoff Clawessen Heydenreich vnnd Aßmus Polstouwen haußfrauwen welche etzlicher Zeuberey halben betzichtiget, vnnd dauon Ihre gestalt burgen anhero fur vns geapelliert bey kegenwertigem empfang vnnd Irhalts nach der lenge vernommen, Vnnd wollen vns Im fhall solche appellatien anhero an vns gelangen wirt, der gelegenheit vnnd Einer erb. W. begeren nach mith remittierung an dieselben, dar es dermassen geschaffen zuuorhaltten wissen... (An Bürgermeister und Rat zu Wismar) [Reichskammergericht]

Supplikation- Schreiben des Ambrosius Boyster, Dinnies Bleckker sampt anderer freundschaft, Lübeck den 19. Juni 1664

an Bürgermeister von Wismar, unvollständig, Anfang fehlt....de heidenrick, de wifer in tho thende vnd tho pinigende vor vrsaket, hefft he suluen gesecht de wicker hefft idt gesecht vnde also he wider gefraget wor de wicker were hefft he geantwerdet, de wicker were dot, Item also de Catthrina in Jegenwardicheit der richte fogede gefraget oft se so vnd so nicht bekennet, hefft he nicht gesecht ick arme wipf kan vnd hebbe ock nicht anders gesecht, dat vser dre sin de dar tho gekofft, also de wicker gesecht hefft, solkes kan nicht vorlochent werden...das haben viele Jegen werdiche erliche lude gesehen, die es tugen vnd sweren scholen, Item de vorstendersche is am fridag vorschene welck is de erste fridacht na wity hir vor den hern richte vogede vor dem gast recht gewesen vnd offentlick in Jegenwordicheit der hern tho gestan vnd bekan, dat se mit dem wicker gerat fraget, schal tho siner tidt J. e. w. werner wol erkleret werden, oft nu ein sulker lofflicker bruck by der maten is vnd heten schal, also J. e.w. sick vp einen olden lofflicken bruck beropen, dat scholen, so idt tho der widerung gereken schulde, ander lude erkennen, sin doch noch mals der trostlicken hopenung J. e. w. werden sick bet bedencken vnde dem handel eine ander mate bet her

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

geschen, edder dem vor dacht er idt tho der cognition Caroli printipalis kumpt purgieren, vnd ein del nicht starken noch dat ander vnder druken, wo deme my in der bestendigesten forme vnd mate also idt tho rechte ahn krefftigsten geschen schal kan edder mach, de non contiende in processum, propter partialitatem et nullitatem einer missiuiam protestert vnd bedinget hebben // willen mith dem anhang, sollte J.d.w. sick mit der erklärung nicht zufrieden geben sondern den verordneten rechts dage edder erkenntnisse in dissen saken gelick wol vort vare(n) dat wy bedacht J.d.w. propter nullitatem et partialitatem geborden orden dar idt sick gebort tho bespreken, vnd tho rede tho settende bedacht vnd entlicken entflaten, vor sen vns awerst gentslick dat Jw. d. W. sick in deme welches de warheit is, beter bedencken de sake andern vorstan, sick beide by grote vnd der hogen ouericheit in geuar tho settende vorschonem....so hefft idt bekant, wen man einen armen minschen vnbewise der einger indicien stracks ppro liketum wul wesentlich vp des duuels angeuent vnd anthogen recken vnde pinigen, vnd de tortur also scharpe dat nicht allene ein minsche fede vnd tho stunde watman begerde besunder ock godt wol vorlochende, efft dat J.d.w. billick vnde vor gude gewanheide tho sin achten konen, edder alle wol vor ordente pinliche proceß vnd rechts ordenung mith den suluen gewomeden gewanheiden, tho hinder driuen, bedencke ein Erbar rath doch dar mit nu ein Erbar radt genslick dar vor nicht achten mogen also wolde wy dat recht dar mit tho vortende vt flucht solken...vme de gebor van vnser suster wegen vnd frundinnen wegen tho schicken, ...// wegen der compas breue ahn einen Erbar rath alhir mith delen vnd tho stellen lathen...Akten an eine vnparteiische universität verschicken

Wismar, Stadtarchiv, Ratsakten, Abt. III, 1, A^a, XVIII, A - XVIII B (Ratsakte, Tit. XVIII^a Kriminalia (1398), 1423-1560)

- 1577: Belehrung der Schöppen beider Stedte Brandenburg wegen Anneke Hauemans vnd Ihr Sohn Heine Hauemhan gefegklichen eingezogen, darumb das sie von der Nachbarschaft seindt berüchtigt worden wegen Blutschande...do dan sie, die Mutter darauf, vndt auch auf Zeuberej, da mit sie vor vielen Jaren hin vnd wieder In der Stadt, sonderlich aber von einer Maget Anneke brüchtigt, ist peinlich verhört würden, aber sich zu nichts bekennen wollen, Ir Sohn aber Heine Hauemhan in guette allzuge gestanden was die Blutschande belangt, so mag der Sohn in Gegenwart der Mutter darüber peinlich befragt werden...Michaelis 1577

Stadtarchiv Wismar, Abt. III, 1 A^a Ratsakten XVIII, C¹ - XVIII D (Criminalia, 1620-)

Akte: 3 S. 1

Anno 1635, Freitag den vierten Septembris vmb halb zehn vormittags in der Wismarer Gerichtsstube in Beisein Jochim Rahtken Rahtsverwanter, Daniel Maken, Jochim Schoman vnd Hans Branden Bürger, Zeugen Hans Rölen vnd Asmus Stangen, Bürger zu Wismar: Catharina Krullen Titken Stangen, Annen Warners Detloff Bohten Ehefrawen, Paul

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Weitendorf Schultze vnd Carsten Sandtman barleutte zu Pepelow produciert, Zeugeneid [Zusammensetzung des Gerichts]

[Zeugenaussage]

1. Zeugin Catharina Knullen, Titken Stangen Ehefrau aus Pepelow in Detloff Bohten Kathen seit anderthalb Jahr// 1r 40 Jahre, Man dienst andern als Tagklohn,
3. Sie währe interrogirte Catharina Stangen
4. mit Detleff Bothen keine Fraundschaft gehabt, mit ihm in widerwillen geraten weil sie wie sie nach Peplow gekommen, allerand leinen geräthe an hembten mutzen vnd hauptkusen begeret welchs sie nicht entrahten können, vnd Ihr nach dero Zeiten große Kranckheiten zugekommen, die Bohtsche den Raht geben, wan sie Gott anloben wurde, das Sie die haubt hauben nicht mehr dragen wolte, es baldt besser mit Ihr worden vnd eine alte fraw Rahtsche genompt, gekrigt, welche Zeuginnen das heupt wehr gebott vnd gestegett, dauon es die Zeit besser geworden [Volksmedizin]
5. Sagt ja, letzten Pfingsten
6. ja [Text geht nach den Inquisitional-Artikeln weiter//2v // Akte 2 Generalia Interrogatoria...3. Ob Zeuge auch Catrinen Stangen verwandt 4. Ob Zeuge auch mit Detloff Bohten vnd dessen frawen einige feindschaft //3v:

Inquisitionales: wider Detloff Bohten Eheweib Anna Warners: [Inquistionalartikel]

1. lange wegen zeuberey im gerücht auch öffentlich gescholten
2. dieselbe mit berüchtigten vmbblauffenden alten Zeuber weibern vmb gangen, gemeinschaft mit denselben gehabt auch nachts beherberget, geheuset vnd gehegt, sich auch segnen vnd bödens gebrauchet
3. als Catharina Stangen 1634 in der RogkenErndt, Detloffs Bohten Rogken binden helfen vnd wie sie zu große garben gemacht die Bohtsche darumb gekürret vnd gesagt, Sie bunde die gerben zu groß das die dirne, so den Rogken vff hocke, die gerben nicht tragen konte, vnd dieswegen viel wort gemacht
4. das der Bohtschen Man dieselbe darüber nicht allein gestraffet, vnd mit diesen worten ausgehaltet du machst alle Zeit viel wonders, sondern ein leidt oder deckel von einer holtzern butter buchsen ergriffen vnd sein fraw zugeworfen
5. Wahr das daruff die Bohtsche in eiser ausgefahren zu Cathrinen Stangen gesagt bistu so stark Tof Tof Ich habe dir noch nicht im katen gehabt die nur solchs gebotten haben //
6. darauf Trine Stangen Krank geworden, das sie von einigem Menschen auch von Ihrem eigenen Manne nicht muge angerüret werden [Geschlechterverhältnis]
7. Cathrina Stangen Detloff Bohten frawen dieser kranckheit halber, nicht allein in Vordacht gehalten, sondern sich gegen menniglich insoders die Pepelower bauren beklagt, sie auch öffentlich angegeben
8. das auch Detloff Bohten vnd Ehefrau öffters ins auge gesagt, die es hat vngeriffert vff sich ersitzen laßen
9. Chim Schroder Bawman zu Peplow vnterschieftlich Pferde, Rindt vnd ander Viehe // 4v schleunich nach ein ander gesunden leibes gestorben, es der Bohten zugemessen und sie bescholten
10. wie vorschinen Jahr die Stangesche einmahl vff einen Sonntag in detloff Bohten hause gewesen, Ihr daselbst so angst vnd bange worden, derselben schleunich ein froste

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

ankommen, das sie auch vom Sonntag biß Mittwochen große bekung vnd hertzen angst gehabt vnd nicht gewust wor sie für angst bleiben sollen

11. wie das Bohten frau vff selbige Zeit die Stangische eine Mehlgrütze zu kochen gebeten, vnd solchs gethan die Bohtsche aber darüber auß dem hause gangen vnd mittler Zeit eine Kreye in das haus flegen kommen sich hart bey den feur hirt, vff den Windtfanck gesetzt, Catrinen Stangen recht angesehen vnd vff Ihre art geschreyen, Ihr nach Viele angster // worden vnd zu Zeren kleinen kindern, so bey ihr im hause gewesen gesagt: O kinder, Jagt die kreye hinweg

12. die Bohtsche kommt wieder, Stangesche ihr gesagt: O Muhme, nehmet das kindt hinweg mir ist so schreck vnd wanderlich Ich muß nach meinem katen gehen vnd mich niederlegen

13. sie geht nach Hause...der bose feindt gestraps in der bohtschen gestaltdt zu Ihr fürs bette kommen, sich gestellet als wan Er derselben alsbalt das leben nehmen wollen, Vnd mit diesen worten außgelaßen, Siehe nun will ich dir den hals vmb dreyen, du hast mir fur diesem Zeuberey vbersagen wollen

14. darauf die Stangesche betet, worauf der Geist verschwindet und sie wieder etwas besser wird, geht nach Bohtens Baw Erbe gangen

15. wie die Stngesche wegen erschrecken Vbell außgesehen, detloff Boht derselben Zugesprochen vnd gefragt: Catrina wie ist es mit Euch // 5v

16. des Bohten weib geantwortet: Sie hatt Ihre alte krankheit damit auß der Thüren balt wider zurügk kommen vnd in die stuben gangen

17. Catrina Stangen wider nach ihren katen gangen, ihr große angst angekommen, die Bohtsche bestellt sie wieder zu sich

18. wie die Stangische in des Bohten haus an den feur hert kommen vnd sich vff einem stuhl nieder gelaßen die Bohtsche derselben ein klein kindt vff den schoß gesetzt gesagt, vnd gefragt, Catrina was duncket Euch konnet es euch auch woll für als wan Euch böse leutte solches anthn

19. was sie bestätigt, und sie beschuldigt

20. die Bohtsche sagt: Jesus Jesus watt segge gy sich gewiegelt von einer seidt zur andern gefuhret vnd ferner gesagt dargedencke Ich woll mein lebtage an, das muß ich meinem Manne sagen // [Geschlechterverhältnis]

21. Catrina Stangen wider: das mugen Ihr woll thun, Ich will Euch solchs weder heißen noch vordieten, Vnd das sich ihre Krankheit vnd hertzen angst alsbalt geendert

22. wie Stangesche solche krankheit Sontags den 19. Juli negst hin wider angekommen vnd dieselbe in anwesender leutte bejsein vber die Bohtsche geklagt vnd gesagt, das sie Ihr solchs durch Zeuberkunst vff bordet, es auch gestraks besser worden

23. die Stangische vermutet dies weil sie die Bohtsche vnterschiedliche mahl von der Stangeschen leinen gerechte, kußen vnd andern Zeugk begert, Vnd sie solchs selber notich gehabt, nicht entrahten konnen vnd abgeschlagen, nach dero Zeiten die Stangesche in Ihrem bette so gepeiniget vnd geplaget worden, als wan sie in den stichlichsten dörnen vnd diesteln gelegen

24. vor 5-6 Wochen Detlof Boht vnd dessen weib zur Catrina Stangen in ihren katen kommen vnd gefragt, wan die Hern auß Wismar kommen, was sie dan sagen wolle

25. die Stangesche geantwortet, Ja Mome was Ich für diesem gesagt, daß muß Ich den auch sagen vnd wils auch thun // 6v

26. die Bohtsche: das ist wunderlich seggent wat willen Sie daruth dencken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

27. Detloff Boht: quadt worden vnd hinwech gangen, die Stangesche aber alles dem lieben Gott befohlen

28. Wahr, das die Bohtsche gebeten, Sie mugte doch nicht Viele dauon sagen, Sie solte Gott bitten das solche angst von Ihr genommen würde, Sie solte ein wachlicht in die Kirche geben, Vnd das wolte sie auch thuen

29. wie die Stangesche dem lieben Gott in der Kirche bitten laßen, vnd die Bohtsche solchs erfahren, habe sie sich zum Pastor verfuget vnd gesagt Herr: die Stangesche hatt mich gegen euch vorklagt

30. Wahr, das der Pastor geandtwortet, das habe sie nicht gethan, habe keinen Menschen genompt, sondern allein Gebetet er sollte die Angst vnd noht von ihr nehmen

Additionalles darüber Dettloff Bohten Eheweib allein soll examiniert werden
[Additionalartikel]

1. Wahr das Jacob Bohten Eheweib die alte Mousche so zu Blengow von Justificirten Catrinen Scharffenbergs beguedet vnd derowegen von Gartz vorlauffen vnd vorgewichen, vffgenommen vnd eine geraume Zeit geherbergt, gehauset vnd gehegt hatt //

2. die Bohtsche ein klein Schwein lebendich in einem kesell gekocht, mit Pflugk stöckern vnd andern Instrumenten geprickelt vnd darnach an Chim Schroders zu Pepelowen acker vnd scheiden vorgraben hatt

3. die Bohtsche Chim Schroders zu Pepelow vor vier Jahren im Herbst zwene Sommer Schweine entwendet vnd geschlachtet hatt

4. wie solches außkommen, vnd des alten Schultzen Vicke Sandern Sohn zu Peplow Heinrich Sander sich solchs auch Vornehmen laßen vnd der Bohtschen solchs wider vorgekommen, habe sie demselben boß gewünschet vnd geflucht

5. derselbe balt darauf mit einer beschwerlichen krankheit befallen,

6. die Bohtsche nicht allein Zauberei halber beschuldigt, sondern auch bei Obrigkeit verklagt

7v- leer

8v Inquisitis contra Annen Werners Detloff Bothen Eheweib, Erstlich wie sie Menschen getodet vnd ihnen an ihrer gesundheit schaden gethan [Inquistionalartikel, Nachfrage der Schädigungen, Strategie]

6. Die Rauersche berichtet das Irer vmb selbige Zeit sie nicht frisch ausgewesen, wise aber nicht eigentlich ob ihr gleich dazumahl der kopf wehe gethan, sonsten hette sie hernacher wol oft ein zeitlang gekrnaket, das es aber die Botische deswegen solte gethan haben, das sie ihre Kinde vberruffen hette, sei nicht, den sie bey werender Zeit sowol derselbigen selbst, als ihren Kindern viel guthes bewiesen

23. Mocht wol fast in 5 Jahr sein daß ihre tocter erstlich zu Kranken angefangen vnd habe solche schwachheit ab vnd zu angehalten, muchte aber sey sie gantz verlohnet vnd liege stille zu bette darnieder, oft ohn Vernunft daß fast alle menschliche hoffnung bey ihr Verlohren habe solche Marter vnd Pein...die Laken hette sie ihr nicht gestohlen, besondern habe domahln mit der Botischen gezanket das deswegen ihre Magt vnd Soldaten fraw Vordechtich gehalten, ob sie desen schuldich konne sie nicht wißen

24. ihr S. Man nebst Schiff vnd guth bey der Zur hieh vmb selbige Zeit geblieben, ist nunmehr ..bekant, muste solches Gott anheim stellen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

26. Christoff Schmidt des Mahlers frau berichtet, das sie eine zeitlang zuor ehe sie mit der Botischen bekant geworden gekrancket, vnd schriebe Gott solliches alleine zu

29. Das Daniel Maken tochter laut der Captivae bekantnus ein Zeitlang gekrancket sey wahr, vnd solches hatt an der Botischen nicht vorschuldt, zumahl ihr Viel guthes von ihm wieder fahren

30. Absolon Torffs Knäbelein hatt nunmehr bey 3 Jahr zu Krancken angefangen das es gleich wie der tagk vorgangen, sey anitzo, wie solches der augenschein giebt noch nicht vollkomlich genesen, doch ist es nunmehr Gott lob im gehende

31. Heinrich Kock sagt, das es sich zwar mit dem Gersten also vnbestendlich vorhalte, allein ob deswegen seine Tochter sey von der Botischen Krnakheit zugefueget kan er nicht wisen, weil sie schon Vorhero zum Offtern auch vol Vnpeslich gewesen, hatt solches nicht eigentlich obeserviret

32. Jasper Parmans hausfrau der Goldstedischen tochter sagt, das ihre schwester für etwa 3 Jahren gekancket, sey zwar im gehende gewesen Vnd hatt sich letzlich an ein bein gesetztet, das sie vormeint, es sollte ihr das bein sein stieff ge=// 9v worden, welches der Frohne M. Lucas zu selbiger Zeit curieret. Ihre Mutter Mutter baber betreffend, hatt dieselbige lange Zeit hero gekniruet vnd sehr geklaget, als hette sie es fur der Brust, sey aber ab vnd zu in gehende gewesen, bis sie endlich bettlagerich geworden, sa sie alsdan fast keine Lufft haben können...schließlich gestorben [Volksmedizin]

33. die Steinfortsche sagt kenne Irer die Botische nicht besondern wan sie dieselbige möchte ansichtig werden, Perichtet aber das sie etwa vmb die Zeit in ihrer seiten eine solche weh, reißen vnd flieten gehapt, das sie weder esen noch trincken können, ob solches ihr Gott oder böse Leudte angethan kan sie nicht wiesen, Ihre tochter aber sei nicht krank gewesen

34. F. Nicolay Dragun berichtet, das seine Tochter S. Margareth nunmehr für 5. Jahren etwa des Morgens //..in ohnmacht gefallen...große angst vnd bangigkeit des hertzens...verstorben, stellet solches Gott anheim

35. Baltzer Marten Dwelkers kindt sey vorgangen Sommer sehr elendlich krank geworden, ..welches woll demselbigen muchte zugesagt sein, weil seine frau der Botische ausgenach selbiger nicht 18 ß borgen wollen

36. Andres Klennings des Schmides Kindt furm Wismarischen thor habe zwar anfangs einen schaden ins auge gehapt sey ein Meglein vor 5 Jahren, alleine itzo etwa 6 Wochen sey es also kümmerlich gelegen, das es gleich der Tagk vorgeh, welches die Botische zu ihn dem Schmidt selbst in der Fronerey gestanden, das sie dem Kinde solches anthun lasen

39. Der Hennigschen furm Storke thor ausage ist ...das bey drey Jahre die sie einen fast kurtzen Oden gehapt, als wan es sich vom hertzspan // 10v voruhrsachet, ...wisse aber nicht ob die Botische es gekan

Ihrem S. Man betreffend sey Ihrer wahr, das derselbige erstlich vber den Kopf geklaget, --in ohnmacht gefallen, keine Speisen vnd Getränken, gestorben

40- Goldtsiedische die Hakische saget, wie sie furm Jahr ins Marckt gewesen, sey sie Vnterwegen also schleunich krank geworden, das sie auch nicht fast zu hause kommen mugen, ...ohnmacht vnd übermäßige Hitze..Luftknapheit // Vieh vnd Sonstigen Schaden

14. Hans Buschen ist erstlich für 2 ½ Jahren ein Schwein, das ander ins ander Jahr vmbgekommen, welche schweine ihn des Frohnen knecht ausgebracht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

15. Christoff Schmedes fraw saget, das einmahl geschehen wie die Botsche gleich in ihrem hause gewesen das der Brantwein ohn ihr wisend aus dem lechel gelauffen da habe dieselbige gesagt, Ey wiederfahret euch das itzo, nu ich alhier bey eich bin die ander weise sey ihr der Brantwein im Keller angekommen vnd habe sich eine solche materie dauff gesetzt, als wan der Brantwein mit talch belüket gewesen. Für etwa 1 1/2 Jahren sey ihr ein Kärcken vmgekommen

16. Daniel Magen ein pferdt

17. Steinfortsche sein keine schwein vnd ferde vmbgekommen, aber sagt hierauf die Captiva, das sie gleichwol ihren Geist solches zu thunde // 11v anbefoheln, sit es nur von ihn nicht vorrichtet sey soviel beser

18. S. Nicolao Dragen seyn die beyden Schweine vmb selbige Zeit vmbgeleucht allein die Rothe kuhe sey erstlich wan ein halb Jahr selbigen vmbkommen

19. Der Dwelker hatt sie auch nicht Schweine vmbgebracht

20. Imgleichen Frantz Schütten keine Schweine vmbgekommen allein die Botische sagt wie Vorhero schon gedacht, das es der Geist nicht getan

- Andreas Balcke Ind. secret //

Zeugenbefragung 12v

Ad Articulos Inquisition

1. Sagt als Chim Schrodern zu Peplow, etzlich Viehe umkommen, solte derselbe der Bohtschen solchs Zugemessen haben, wie Zeuginnen dier Bohtschen solchs selbten vnter schietlich geklagt

2. wehren woll bettlende Weiber zu der Bohtschen aus vnd eingangen, die sich nicht gekannt, ohn die alte Mausche

3. Wahr sein

4. Wahr

5. wahr sein //

6-8. Wahr, die Bohtsche gesagt wan Ihr solches von andern vbersagt worden, wolte sie es dabey nicht laßen, Ihr aber nughe sie es nicht zu leide thuen

9. von Paul Weitendorffen Schultzen zu Peplowen frawen gehort, das chim Schroder sich vornehmen lassen, wenn ihm Schaden geschehe er es der Bothischen zugemessen, er wolte hundert gulden daran wagen vnd dieselbe brennen laßen

10. Wahr,

11. Wahr

12. Wahr, vnd hette die Bohtsche Ihrem manne die Magsell oxsen nach gebracht // 13v

13. Wahr, das gespenst hatte gesagt, du hast ein mahlaussagen wollen, das ich dich bezaubert, nun will ich dir den hals vmb drehen vnd solchs verbieten

14. wahr

15. wahr, Detloff Boht wehre eben aus dem Velde kommen

16. Wahr, vnd wehre die Botische nicht wieder aus der Stuben gekommen, bis sie weggegangen

17. Wahr, habe die Bohtsche Zeuginnen Ihr kleines Kinde vff den schos gesetzt

18. wahr

19.-22. Wahr, vnd wie sie den leutten solchs geklagt, wehr es baldt wieder besser geworden

23. wahr // neun wochen geplaget worden

23.-27. Wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

28. Wahr, habe die Bohtsche gesagt, sie wolle ein pundt Wachs geben, vnd das solte Zeugin auch thuen, dero Zeugin geantwortet, sie habe kein wachs, wolte geben was sie vormocht

29. Sie habe dem Pastorn zu Alten Bukow Ihre noth geklagt, vnd Gott für sie zu bitten begeret, vnd als die Bohtische sie zu bitten begeret, vnd als die Bohtsche solchs in der kirchen angehört, wehre sie nach der Predigt zum Pastorn gangen, vnd gefragt ob Zeugin dieselbe vorklagt, dero der Pastor Nein geantwortet, vnd das sie niemandt gemeint, sondern gebetten das Er Gott von der Cantzel for sie bitten sollte

30. das habe der Pastorin Chim Schroderin hausfraw zu Peplow gesagt // 14v

2. Zeuge, post factam fidetem admonitem..., Paul Weitendorf, 30 Jahre, Paursman, Schultze zu Peplow, vnter Wismarerer Rat seit fünf Jahren, wehren brüder vnd Schwerstern kinder miteinander

1. sehl. Vnke Sander hette die Bothische für etzlichen Jahren wie er gehört...mehrmals für eine Zauberin gescholten, weil Viehe vmbgekommen, auch sie geschlagen, zusammen in // Wismar gewesen, das sie klagen wollen, haben sich aber guetlich mit einander vorglichen

2. oft vmb lauffende weiber zu ihr gehen sehen, sie einmal ein lebendich Schwein für drei Jahren gekocht, vnd Chim Schroderin an dessen Veldtscheide vnd acker gegraben, demselben gorser Viehe schaden zugekommen, darüber er sich Beklagt, habe die Bohtsche vorgeben, das sie es darumb gethan, das sie dege zu Ihrem Viehe bekommen muchte, vnd solchs habe Ihr ein alt Man so gebettelt geleret

3-4. habe Detlof BOht ihm berichtet

5. von Catharina Stangen gehört

6. von Tietken Stange vnd frau gehört

7. Cahtarina Stange ihm geklagt // 15v

8. war, von der Bothischen alles vngeklagt vff sich ersitzen laßen

9. das Chim Schroder der Bothischen in verdachtgehalten, sie ihme sein viehe vmbgebracht

10. gehört

11. Stangische es im Dorf jeden geklagt

12. wisse er nicht

13-16. Stangische es jeden geklagt,

17. nicht gehört

18. -21. von Stangische gehört //

22. wisse er nicht

23-27. von Stangische gehört

28. wisse er nicht

29-30. Sagt der Pastor zu Alten Bukow Er Martinus Leo habe Zeugen solchs gesagt, die Stangesche habe gebeten, das Er von der Cantzell für sie betten solte, habe aber der Botischen nicht gedacht, vnd als sie sich etwas kümmerlich angestellet vnd vber die Stangische geklagt, habe der Pastor gesagt wo Sie sich also gebehre, dürffe Ir nicht lauffen beuor sie geigt wurde, wan sie kene schuldt hette, wurde sie Gott wol erretten // 16v

3. Zeuge, Carsten Sandtman, 38 Jahr, bawman, zu Pepelow, unter dem Rat seit 8 Jahren

1. Chim Sander die Bothische für eine Zeuberinne geschulden, weil sie ein Schwein lebendich gekocht, an der Veldescheide vorgraben [Volksmedizin], Viehschaden, sie sich entschuldigt, das sie Niemand damit schaden tun wollen, sondern sas sie dege zu Ihrem Viche bekommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

mugen // von ander gehört das Vnke Sander sehl. Anna Bohten nicht allein Zauberei halber in Vordacht gehabt, sondern auch darumb woll abgeschlagen hette

2. oft gesehen, das bettlende weiber bei ihr gewesen, beherbergt

3. Botische selbst gesagt

4.-5. wisse er nicht

6. Stangische wehr oft krank geworden wouon, muge Gott wisen

7.-8. vom Schultze gehört

9. Chim Schroder vnterschiedliche Viehe vmbgekommen, den Rest weis er nicht // 17v

10. Stangische oft krank geworden, rest nesquit

11. von der Kregen gehört, wisse es aber so eigentlich nicht

12. nescit

13.-14. haben die Leute zu Peplow gesagt, im ganzen Kirchspiel ruchtig

15-17. nescit

18. -20. wehre ein gemeine sage

21. nescit

22. Leute in Peplow gesagt

23.-28. nescit

29.-30: Sagt bitten von der Cantzel were geschehen, das übrige vom Pastor gehört //

Montags den 21. September sein Marquart Sander vnd Chim Schroder in der großen Raht stuben von hern Joachimo Ratken produciert, im Beisein Uhlrich Weckman Schreibern vnd Churt Kuchman [Zusammensetzung des Gerichts, Zeugenaussagen]

1. *Chim Schroder*, 50 Jahre, Bauer zu Peplow, vor drei Jahren habe er Detloff Holsten acker abgepflügt, darumb wehre sie woll streitich gewesen, hette aber nicht vff sich // 18v

1. Wahr, von sehl. Vicken Sandern oft geschulten

2. wahr, acht Menschen, welche Zauberey halber von alten Gartz wegk gelauffen, vber 14. Tage beherberget, habe die Botische ihnen zu spinnen gegeben

3. wahr, wehre von der Bohtschen ihrer im Erbeit nicht notich gehabt, unterhalten worden

4. gehört, vor zwei Jahren geschehen

5. nescit //

6. wahr, die Stangische gesagt, wan die Bohtsche die selbe in Ihrem arbeide vnd korn binden nicht nötich gehabt, hette sie noch woll ein Zeit lanck zu bette legen mußen

7. Wahr

8. wahr, wehre der bose feidnt zu der Stangeschen in der bohtschen gestaldt kommen, den hals vmbdrehen wollen

9. ihm vnterschieetlich Viehe schleunich vmbkommen, die Bohtsche auch Zeugens frawen als dieselbe für dreyen jahren in die wochen kommen vnd Paul Weitendorffen fraw derselben warmb bier gemacht vnd vffs feurw gesetzt, schwarze Materia einer Hasellnuß groß in den Topf geworffen, vnd als die Weitendorffsche darüber zugekommen vnd nebenst der Hertschen solchs gesehen vnd gefragt was sie gemacht,...die Bohtische einen leffel genommen, die Materia geschwindte wider daraus // 19v genommen, wegk geworffen vnd gesagt, es wehre nur roht gewesen so darin gefallen..Zeuge deswegen vnd wegen eines Pferdes krank geworden...ihr widerwillig geworden, vnd von den Hern Prouisorn wider vor glichen worden...sie auch ein mahl geschlagen, darumb das sie Ihme flaps entwendet vnd in Ihrem hofe gebraket, woruff Zeuge eine grawe hengst Pferd gesunden leibes vmbkommen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

vnd als die Bohtsche ein schwein lebendich gekocht, mit tükern vnd andern Insturmentarn geprickelt, vnd an zeugens Veldtscheide vorgraben [Volksmedizin], vnd solchs auskommen, die Bohtsche vorgeben, das sie solchs nicht böser meinung gethan, auch zu David Quaden frawen zu Lutken Wankendorff gesagt, ob Schroder, von Ihr der Bothschen nichts anders wise, sie hette es darumb gethan, das sie gutten dege zu Ihrem Viehe bekommen muge, wie ihr ein Bettler gelernt, hat seit dem Viehschaden, Vnd als auch Zeugens fraw fur Bohtschen Thore // einmahl die Schweine vor vber treiben wollen, vnd die Schweine vff der Bohtschen hoffstette gelaufen vnd in die Scheune kommen vnd beide weiber darüber keiffen worden, die Bohtsche zu Zeugens frawen gesagt, Tof bistu nun so daun erstlich, es soll woll anders mit dir werden, vnd zeugen darauff ein schwartz pferdt von einem andern Pferdt an einen alten hanen bandt, so an Zeugen scheunden wandt genagelt, gedranget, das dem selben das eingeweid aus dem leibe vff die Erde gefallen vmd gestorben...Item wie Zeuge vnterschiedliche besamt, vff seinem acker im korne vnd in seiner wort, auch sederwerck aus betten, mit haupf wieder wehden gebunden bekommen, vnd der Bothischen Manne gezeiget, Item wie die Botische Zeugen zwene Sommer Schweine vor vier Jahren genommen vnd geschlachtet, vnd Heinrich Sander des Schultzen Stiefsohn solches ausgesagt, vnd balt darauf krank worden, auch noch bis dato quint, wehre der archwohn großer geworden...solches ihr auch vorgerugkt, vnd dazzu gesagt, Wan er wuste // 20v wehr Ihme solchen schaden zuguge, Er wollte woll gutte Leutte zu hulf nehmen, vnd daran wagen was Ihme lieb wehre

10. wahr, von Magt gsehen

11.-13. gehört

14. gehört

15.-18. nescit

19. gehört

20. wahr, die Bohtsche dazu gesat, mit Ihr der Stangeschen wolle Sie in // die gelegenheit sehen, wan Ihr solchs abe von einem andern widerfahren, wolte sie Ihr leben dabey lassen

21.-22. geredet worden

23.-27. von Stangesche vnd andern zu Peplow gehört

28.-30. die Bitte habe er gehört, vnd das übrige wisse er nicht //21v

5. Zeuge, *Marquardt Sander*, 37 Jahre, Bawman zu Peplow, unter dem Rath zu wismar

1. Wahr, sein sehl. Bruder Vicke Sandern vnd Chim Schroder viele wesens mit ihr gehabt, vnterschiedliche male vor der Obrigkeit mit ihr gewesen, vnd Zeugens broder gestorben, habe die Botsche gesagt, sie habe denselben zu Tode gebedet

2. bei ihres sel. // Mannes cheel Sandern Zeitten, wehren Viele bettlende Weiber da gewesen in Detleff Bohten hause, bei dieses Mannes Zeitten habe sie so hilde nicht darin kommen dürffen, dan Er dieselbe nicht leiden wollen, Sonsten wehre die alte Mousche, als dieselbe Zeuberey halber von Gartze vorgewichen, weile vff derselben zu Blengow furn Jahre bekandt worden, vber 14 Tage bei ihr gewesen

3-5. viele geredet

6. Stangesche offt krank worden

7. whr

8. jederman beschuldigt die Botsche das //22v

9. Chim Schroder hette viele wunders mit ihr gehabt, vor der Obrigkeit gewesen wegen Zauberei vnd Viehschaden, Sache mit dem gekochten Schwein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

10.-11. gehört

12. wisse er nicht

13.-14. wehre im Dorf ruchtich, vnd habe die Stangsche solchs in des Schultzen hause geklagt //

15.-17. wisse er nicht

18. habe die Bohtsche gethan

19. habe Stangesche gesagt

20.-21. habe von Stangesche gehört, besonders das es besser gewesen

22. Stangesche oft Krank, geklagt, alsbald besser gewesen

23. wisse er nicht

24. gehört

25.-30. nicht gehört, allein die Bitte von der Kanzel // 23v

23. September ist *Anna Warners, Detloff Bohten Eheweib mit den Zeugen examiniert*, von Hern Joachimo Ratken in der Ratstuben, unter Zeugen Hans Rölen vnd Otten Pantzen

1. Vicke vnd Chim Schroder hatten sie woll Zeuberei halber beschuldigt, auch gescholten, vnd wie sie aber darüber geklagt, hetten sie solchs nicht bewiesen konnen, dan sie vnschuldich gewesen

2. wisse von keinen vmblaufenden Weibern, ohn alleine es wehre furm Jahre ein alt Weib zu Ihr gkeommen, vnd nach der Stangschen gefragt, vnd als dieselbe nicht in gewesen, hatte sie sich solang vff einen stuhle gesetzt bis die Stangesche gekommen // die hat dan auch bei ihr gewohnt, die Bohtsche habe derselben zu spinnen gegeben, vnd vff der Stangeschen bott etzliche stucke harden garn spinnen lassen

3. Ja wehre geschene

4. wehre wahr, vff der Stangschen vorursachen geschehen

5. wie die Stangesche der kost vorlaunet, broth geschnitten von sich geworffen, habe sie gesagt, wo ist das gemeint, wie werffet Ihr das broht so hinwech, konnet Ihr darumb, das Ich euch gestraffet, das Ich die garben zur groß gebunden quadt werden, behprte Gott...wie darauff die Stangische viele wort gemacht, vnd Ihr Man Detloff boht darüber zugekommen, hette derselbe articulirte wort gesagt, vnd mit dem liede von einer holtzern botter buchsen vff sie zugeworffen

6. Stangesche wehre ein eifrich Weib, sonderlich // 24v wen sie schwanger ginge, vnd hette aus eiffer sich Ihre krnakheit vbern hals gebracht, sie wehre vnschuldig

7. das haben sie aus falscheit hinterrukes gethan, wehre aber nicht wahr

8. wehre nicht geschehen

9. die Stangesche habe Ihr berichtet, das Chim Schröder in des Schultzen solches oslte ausgesagt haben, darauf habe sie Schrodern vorklagt, vnd als es zum bewaise gestanden, vnd die Schultzsche zu reden gesetzt worden, hette die selbe nicht gestehen wollen, da wehre es dabey bisanhero vorblieben

10. Stangesch wehre mehr als ein mahl in Ihrem Hause krank worden, vnd wie sie alle Jahr Schwanger ginge, vnd sehr eiffrich gewesen, habe auch wegen eiffer nur ein kindt lebendich zur Weldt gebracht, vnd käme einer Schwangeren woll etwas zu das nicht allemahl dorch Zauberei // geschehen, sie vnschuldig

11. wisse von der Kreyen nicht, sondern der Stangeschen Man habe gesagt, das Er gesehen weile der Bothschen Dagk etwas offen vnd lochrich gewesen, das die Kreyen offft in Ihr Haus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

geflogen, Eyer vnd Kninheln hinweg geführet, vnd das von der Mehl gericht kochen wehre wahr

12. Wehre wahr

13. das habe die Stangesche hin vnd wider im dorffe, auch Ihr vnd Ihrem Manne gesagt, ob Ihr solchs also widerfahren, muge sie wisen, die Stangesche aber gesagt als ein huhn, darnach als ein Mehlsack vffs leib gefallen (variiert)

14. währe darnach zu ihr gekommen, vnd nach Ihrem Manne gefragt das huan hette derselben vmb den Kopf // 25v angesichte gehangen, hette ausgesehen, als wan sie den schlagk gehabt, hette aber die Zeit von keinen brehm gesagt

15. Wahr

16. das muge sie woll, aber gutter meinung gesagt haben, weile die Stangesche alle Zeit krank gewesen

17. wäre ins Schulzische Haus gegangen und nicht wieder gekommen

18. wehre des abends geschehen, da habe sich dieselbe vff die Haken bey das feur gesetzt

19. nicht wahr

20. sie habe Ihr gefragt, ob ihr auch woll zu sinnen wehre, da habe die Stangesche geantwortet, Muhme, van Ihr es nicht wollen wider sagen vnd quadt werden, wolte Ich es Euch woll sagen // so kumpt es mir an, als wan nur solchs von andern angethan vnd widerfahren, vnd das Ich vff Euch sagen soll,..sie gesagt, das sie solchs Ihrem Manne Eltersten bruder vnd Ihren bruder klagen wollen

21. Stangesche gesagt, wo die Bohtsche solchs nicht vorschweigen wollen, muge sie es woll wider ausagen, obs aber balt mit Ihr wider beser worden, wisse sie nicht

22. wisse sie nicht

23. Als die Bohtsche vnd Stangesche vorgangen Ostern ein Jahr beide schwanger gangen, vnd die Stangesche gesagt, das sie Ihrem kleinen Jungen einen neuen Rock machen lasen wolle, wan sie futter thuch bekommen konte, da habe die Bohtsche geantwortet, Ich will Euch futter thuch vberlasen, wan Ihr nur ein von Eurchen hauptkisten wider vberlaßen wollen, nicht in böser Meinung, konnt nicht Zaubern, die Stangesche hette Ihre Krankheit nirgens anders her als aus eiffer vnd bosen sinne // 26v

24.-25. wehre wahr, vnd habe die Bohtsche geantwortet, so muste sie auch nicht mehr sagen als was wahr wehre

26. nicht wahr

27. da wolle einer woll nicht guttes sines vmb werden

28. die Stangesche habe Ihr mit Ihrem Manne viele vngelegenheit gemacht, weilen Er kein gesinde in dieser beschwerlichen Zeit bekommen konnen, vnd die Stangeschen mit ihrem manne, zu allerhandt knecht vnd Megde Erbeide gebraucht vnd dieselbe vngernt aus dem arbeide entrahten wollen, dahero Ihr Man Detloff Boht auch dieselbe off zu schlagen gedrohet, vnd habe die Stangesche vorgeben, das es ihr angekommen das es ihr ander leute angethan vnd das sie vff die Bohtschen ausagen sollte, da habe sie gesagt, das sie mit Ihr zum Pastor gehen vnd das Er fur dieselbe bitten sollte, sie sollte ein wachs licht in der kirche geben, welchs sie auch thuen wolte, damit // es bester mitt Ihr werden mughe, vnd das habe sie guter meinung gethan vnd das sie mit ihrem manne in friede vnd eingikeit leben mugte

29. als sie den pastor begegnet, habe sie demselben gefragt, ob die Stangsche sie vorklagt hette, er gesagt, nein, nur die Bitte, darauf die bohtsche geantwortet, Sie habe Ihr gesagt, das es Ihr angekommen, das Ihr leutte angethan das sie so krank wehre, vnd das sie vff die

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

bohtschen bekennen sollte, vnd das wolle sie der OBrigkeit klagen, den pastor aber gesagt, sie solte solches nicht thuen, dan es wehre nur alle gespenstorey
30. wehre wahr // 27v

Ad Articulos Additionles [Additionalartikel]

1. Sie habe die Mauschen woll in Ihrem hause gehabt, aber nicht die Erste nacht, sondern hernacher als die Stangesche gesagt, das sie Mouschen woll gekandt, habe sie dieselbe etzliche nacht beherbergt, sie gesponnen
2. Ihr war Viehschaden zu gekommen, ein Bettler hat ihr den Rat gegeben (der in ihr Haus gekommen), habe es an ihr Tor aber nicht an Vicke Schrodgers Veldscheide oder acker vergraben
3. es wehren in letzter Reuter Zeit vor vier // Jahren wie alle Ihre nachtbarn aus Peplow in Neuen bukow gewichen, allerley Schweine in Ihrem Spiker gewesen, darin sie aher vnd affharkels gehabt, vnd als sie ein Sommer fercken mit einem secken geworffen das es nicht gehen konnten, habe sie daselbe geschlachtet, vnd nicht zu nichte kommen laßen wollen, habe aber nicht gewust wehme dasselbe gehöret, dar die nachtbarn nebenst Ihr wie gedachter den Schwedischen vnd Keyzerschen Soldaten naher Nienbukow gewichen, vnd als sie einmahl zu haus kommen, vnd backel holtz nacher Nienbukow holen wollen, vnd die Schweine im Spiker gefunden, wehre es Ihr mit dem einen, so ein Sommer ferckel gewesen also ergangen
- 3.-5. wehre nicht wahr, vnd wehre der knecht ohn das kranck worden
6. Sie woll vnschuldich beschuldigt, vnd mit sehl. Vicken Sander in weit gerahten wehre Ihr doch nictes vberweisen vnd wehre mit einander vortragen worden
- Joachimus Schumacher, Ad. hunc Actum Rquisitus Not. //28v

28v: Güttliche Befragung der Anna Werners, den 16. Mai 1637 [gütliche Befragung, Strategie]

1. wprde von andern besonders Chim Schröders für eine zaubersche gehalten
2. wie ihre Schwester zu Pepelow mit Man vnd Kindern in der Pest gestorben, habe sie ihm brot, Laken vnd sonsten für ihre thuen gelegt, die andern Paurleuten hette ihr gedrewet, würde sie die Pest ins dorff bringen das sie die hunde verzeihen solten, vnd habe sie domahls ein gelubte gethan, das sie wolte fleisig zu Krchen gehen, vnd dieselbigen Leute die herberge bey sie suchten, beherbergen, Ob nun Vnter denselbigen Zeuberschen gewissen können sie nicht wißen // wollt nur gutes Tun, das seyen vnd bödens belangend, saget, wan einer das Heilige dink hatt vnd ihm der fues etwas geschwollen, pflüge sie woll Mater aus dem garten darauf legen, es damit reiben, diese rat auch nur dabey gebrauchet, Ich bote dis brun vnd blaw, vnd bestricke datsuluige in den nahmen...wie sie noch eine dirne gewesen, habe sie gehort das alte Weiber ihr selbst das H. Dinck also gebotet hetten, vnd habe vnterweilen solches geholfen
- 3-4. Wahr sein
5. Sie hätte die Stangesche nur gestraffet, das sie den Rogken nicht in eine garbe zusammen binden solte, weil Ire klein Kinder oder metchen hocken musen, worüber die Stieffvater vngeduldich geworden, das sie mit den Hocken nicht fortkommen können, die wort tof tof habe sie nicht gesagt, habe auch keinen in ihrem Katen gehabt, derentwegen unwillen gemacht hette // 29v
6. die Stangesche wurde oft krank

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

7. das sie solches gnug gethan besonders hinter ihrem Rücken

8. ja

9. werde ihr im Dorf nachgeredet // weil sie es dem Priester zu Neubukow geklagt, im Ambtsbuch sei befunden worden, das Schroders Mutter gebrant worden, Worauf der Pastor ettliche wochen hernach sey mit Krankheit befallen, auch verstorben, Schroder aber sey auch oft selbst fur einen zauberer gescholten vnd solches nicht verantwortet

10. von der Krankheit wisse sie, aber nicht wie lange

11. Kreye..wie vorher

12. mag so sein

13. sie sey in ihr haus gekommen vnd gedacht, // 30v das sie im draum gelegen, daher ihr wol gespenster vorgekommen wären, was sie im Dorf erzählt

14. wahr, weil sie zuor großen frost gehapt, das die Krankheit besser geworden, weil sie bei ihr etwas zu sich genommen

15. wahr

16. hat gesagt, sie sollte zu frieden sein, alsdan würde sie viel Kinder haben, vnd sey darauf in die stube gegangen vnd dem Volck das Mittag außgeholet

17. ob sie selbiges gerufen weis sie nicht mehr, hat gemeinst sie solte Got fur augen haben

18. habe sie gesagt, //

19. also hette sie gesagt,

20. sie habe also geredet, O Jesus, sie solte nicht mehr sagen als sie vorantworten könnte vnd wolle dieses ihrem Man offenbahren

21. Cath. Stange habe gesagt sie solt auch etwas stille damit schweigen vnd ihrem man nicht berichten, sie wolte erstlich sehn ob es ein wenig besser würde, ob solches aber geschehen, wisse sie nicht

22. das sei einen Kirchgang selbiges mahl gehapt hette, daselbst die Stangesche gewesen vnd getrunkeen, sey aber krank geworden, vnd zu andern frawen gedacht, also solte // 31v sie ihr solches anthun, wie balt es aber mit ihr beser geworden wise sie nicht

23. hätte nur ein Küsen vo ihr haben wollen, das sie ihr nicht geben wollte, sein sie gleich wol nach wie vor guete freunde vorblieben, wovon sie krank geworden wüste sie nicht

24. diese wort habe sie zu ihr geredet, wan vnser herrn aus der Wismar komen was wolt ihr ihren alsdan sagen, könnet ihr solches auch mit der Warheit bezeugen

25. habe also nicht geantwortet, es währe ihr in der Krankheit nur so vorgekommen

26. Sie solte also wunderlich schnacken, daß // sie es vorantworten könnte,..wie der Man auch gehört

27. habe sie wol gesagt

28. sie habe gedacht, das sie Gott vortrawen solle..der Wachs wäre für ihre Fürbitte

29. sie habe den Priester zu vorstehen gegeben, das das weib in ihren Katen viel plauderei triebe

30. wie vorher // 32v

Ad Additionales

1. auf der Stangischen geheiß

2. Ja, zum Schutz ihres Viehes //33v

3. dem sey nicht also, habe in ihren Kornspicken ein schwein geschlagen, das es gestorben es auch öffentlich rein gemacht, worumb Zanders Kencht gehnde gekommen, vnd sey derselbige kurtz hernacher verstorben, was der Schröder ihr nun anlastet, das sie ihn solches

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

vmb dieser Vrsachen willen solte angethan haben, da doch der Knecht Lange Zeit zuor gekuriet weil er mit einesn freden holtz vbergeföhret

4. habe ihn nicht gefluchet

5. es stunde mit dem volck im Dörffe zu beweisen, das er Lange zuor gekulet vnd gekuret vnd sagte Schroder ihr solches aus haß nach

6. sei gescholten worden, von Schroder

- Andreas Balcke Jud. Secret.

-34-37: Supplikation des Dettloff Bothe, Heinrich vnd Jürgen Gebrüder, Wismar den 19. Mai 1637

...auf Chim Schrodern vnd Tite Stangen Eheweib ohnverschulter Feindtsehlighkett, has vnd mißgunst...itzo gefangen...fälschlich sey deferirt vnd angegeben worden...// damit sie sich davon Reinigen könne...hat sie sich zu rechtlicher verandtwortung freywillig vnd ohngeschäwe anhero Persönlich sistiren, wie auch dem endtlichen Rechtspruch gehorsahmblich submittiren wollen, Nun erfahren wir mitt sonderbahrer besturtz...das auf vorschickte Deposition ...// gantz feindtsehliger Delatoren, vndt derselben, als eines fast sehr dummen einfältigen, vnd daher per arguta et captiosa Interrogatoria bericht zu confundirenden elenden weibes...die tortur erkandt sein solle..daher wurde sie verhaftet vnd in die Fronerey vorgestrigen Abendts gebracht (in starcke Verhafftung) // man möge ihnen jedoch die Verteidigung gestatten (2 Seiten Literatur, Latein) // 36v // 36r bitten, sie geruhen vns nicht allein die wieder vnsere resp. Hausfraw vnd Schwester bißhero verübte integra Acta vnd zwar wie dieselbe sein verschickt worden, abschriftlich zu communiciren, Sondern auch...zur ausführung dero Verhoffen Vnschuldt, einen geraumen terminum großgunstig zu indulgiren, Vndt mitt der Peinlichen Frage biß dahin einzuhalten // protestation über de nullitate totius processus (An den Rat von Wismar) [Strategie]

- S. 36: An den Anwaldt der Anna Warners: die Inquisitional Acten werden übergeben, es können innerhalb 14 Tage sub Poena Praectori Ihre Defensionales vbergeben werden, 20. Mai 1637

- Supplikation S. 37-38, Detlof und Heinrich Both, Brüder der Warnerschen, Wismar den 2. Juni 1637

...danken für die abgefasten Inditional et additional Articull, benebst Ihrer darüber gethanen Erclerung vnd andtwordt...übergeben die Defensionales vnd vmb Repetition der schon abgehörten zeugen, zu dero behueff vmb verordnung gewißer Commisarien angehalten haben, aber die eingefallenen ferien, vnd das vns noch nicht integra Acta, Sondern nur allein die Inquisitional Articul vndt der zeugen bloße nahmen, aber nicht zugleich derselben Eydttliche Depostiiones übergeben worden // die sie aber benötigen und ihr Recht darauf durch die Literatur belegen // zudem da die Sache weitläufig zu werden scheint wollen sie einen Termit von 4 Wochen, 2. Juni 1637 (Bemerkung auf der Akte: es verpleibt wie es am 20. Mai vom Rat beschieden worden ist, dort war auch die Rede von der Einsetzung einer Kommission) [Hofgericht]

- Supplikation, (Verteidigung) nebst Rostocker Rechtsbelehrung S. 39-44

Supplikation der Bothen/Warners...supplicieren nochmals gegen den Bescheid vom 5.

hiuus...das sie die Zeugen Deposition nicht zu Ihrer Defension bekommen die sie innerhalb

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

von 6. oder 7 Tagen verfertigen sollen, daher haben sie eine Rechtsbelehrung in Rostock eingeholt, von denen sie eine Kopie mitteilen // 39r..daher ist der Rat verpflichtet die Zeugenkundschaften ohne weiteren verzug auszufolgen, Wismar den 10. Juni 1637 //40v Anschreiben an die Rostocker Juristenfakultät Detloff Bohte, Heinrich vnd Jürgen Werner, Wismar den 6. Juni 1637, Defensionalschrift

- es wurden vier Berichte A-D überschickt, weil Anna Bothen etwa furm Jahr, durch 2. Pausleute im Dorpff Peplow benandtlich Chim Schröder vnd Cathrina Knullen, Tite Stangen eheweib mutwillig angegeben, aus Feindschaft // bei den Provisorn zu Wismar...wegen Zauberei, Inquisitional Artikel verfast, Acten verschickt nach Greifswal...dort gelinde Tortur belegt...seitdem aber ein gantzes Jahr verfloßen, auch weiter nicht furgenommen // sie auch erst jetzt erfahren, das wieder sie erkandt worde...das sie sich dem herrn Provisoren zu Wismar ultro persönlich sistiren, vnd Ihren vnschuldigen Rechtmäßigen ausfuhren möchte, desen sie dan im geringsten Keinen schew getragen, Sondern sich zu dero Behueff für etwa 3. wochen hinselbst gütwillig eingestellt vnd angegeben hat...darauf sie verhaftet vnd in die Fronerei gebracht worden, man hat nun vor sie tatsächlich zu Foltern// Fragen

A. ob man sie nicht zur Rechtmäßigen Defension die vollkommenen Inquisitions Acten wird geben müssen

B. aber sie nur die Zeugen Nahmen befunden

C. wurde Supplikation übergeben

D. Antwort des Rates darauf // das nicht allein in Articulis Inquisitionalibus fast zu weit gegangen, Sondern auch bey dem Examine testium eine manifesta nullitas committiert worden sey // Wismar den 6. Juni

42r: Belerhung der Juristen facultät: //43v: das aus denen in beyden worm Rat zu Wismar vbergebenen Supplication Schrifften angezogenen Rechtsgrunden jetzt wolermeldter Rahtt zu newer jetzt gefänglicher Defension, der eidlich abgehörten Zeugen aussage euch copeylich ausfolgen zulassen vnd zu notturfftiger ausführung der gefangenen praetendirten Innocentz gebuhrende frist zuräumen schuldig sei, Rostock, den 8. Juni 1637

- S. 45 Belehrung der Juristenfakultät Greifswald 30. Juni 1637

Vnsere freundliche dienste zuor...als Ihr vns die wieder Annam Warners ergangene Inquisitional acta abereins zugeschicket, vnd darüber vnser Rechtlichs bedencken erfurdert. Demnach erkennen.....Das gemelte Anna Warners, gestalten sachen nach, zu erkundigung der warheit, mit veranttwortlicher Peinlicher frage zubelegenn, vnnd Ihr bekanttnuß fleißig zuvorzeichnenn sey. Wenn solches geschehen, alsdann ergeheth ferner was Recht ist. ...Greifswald den 30. Juni 1637, An den Bürgermeister vnd Rhatt zu Wismar //

- S. 46: Belehrung der Juristenfakultät Greifswald vom 17. Oktober 1635

Vnsere freundliche dienste zuvor...als Ihr vns die wieder Annam Warners dethloff Bothen Eheweib, ergangene Inquisitional acta zugeschicket, vnnd welcher gestalt wieder dieselbe nunmehr zu vorfahren sey, vnser Rechtliches bedencken erfurdert. Demnach...daß selbiges weib zu erkundigung Ihrer begangenen Vbelthatt mitt veranttwortlicher Peinlicher frage zu belegen, vnnd Ihr bekandtnus mitt fleiße zuverzeichnenn sey. Wan solches geschehen alßdann ergeheth ferner was Recht ist. Greifswald den 17. Octobris, Anno 1635

- S. 47:

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Die Vosche von Niebukow sagt, es sei 2 Jahr her da die Botsche garn bey ihr aufgezoogen, es sei ihr aber nichts dauon entwendet worden, wäre krank geworden vnd eine beschwerliche Krnakheit gehabt

- Die Stangesche berichtet, das sie laut der Botschen bekantnus vber 8 tage in der geburth sey ausgehalten vnd nicht können vorloset werden, auch nun wieder Elend vnd Jammer gehabt...auch der Tochter Geist sei bei ihr gewesen und vb den orth gesehen, dan sie zugeruffen O Kumeinethen hilff mich, vnd sey der Tochter Geist vorschwunden //

- S. 48-49, Neubukow den 4. August 1637, Matthias Jorcke, Stadtvogt [Aktenversendung] ...er hat das Bekenntnis der Anna Warners bekommen, vor Sonntag oder Montag kann er die in der Ernte befindlichen Leute aber nicht befragen

Werden demanch die Herrn dieser meiner torquinaersation in vngüte nicht vormercken...man möge die Börtsche ferner doch guht- vnd peinlich mochte vorhort werden mir den freundlichen gefallen zubezeigen, vnd sie befragen, Ob sie alhir zu Bukow zu ihren bösen wercken keine mit helfer gehabt, Sintemal die gemin rede gibt, daß eine zauberinne ein mercklichs nicht allein vorrichten kan ...// Newen Bukow den 4. August 1637

- S. 50-51, Neubkow den 8. August 1637, Matthias Jörcke, Stadtvoigt...die wissenschaft der Leutewird überschickt, erinnert nochmal sie wegen Mitgesellen in Neubukow zu befragen,

-S. 52v Zeugnis der Neubukower Untertanen [Zeugenaussagen]

Anno 1637 den 7. August sind auf begehren der Gerichtverwalter zu Wismar Brandani Eggebrechn vnd Hl. Daniel Goldberges nachgesetzt Leute vor Gerichte im Beisein des Rates befragt worden:

1. Auf den 1. vnd letzten als 14 punct: Margarete Vossen, Barthold Vossen Witwe..sie hat Anna Warners oft leinwant gemacht, weil sie aber dafür zuweinig Lohn gegeben, als hat sie hernach irh kein leinwand mehr machen wollen, doch entlich auf ihr instendiges bitten, wieder etwas gemacht, Ob sie nun dar für ihr der Vosseschen einen Schäefe gethan were Godt bekant, Sie were aber balt einen tagk gesunt vnd den andern wieder kranck, den liebe Godt mochte es endern

2. Jochim Oldeschwagers als dessen Hausfrawen Anna Havemans befragt: auf den 2. Punkt //weis sich nicht zuerinnern das sie ihr der Bötischen solte belacht haben sie hatten aber, auf den vorigen abent vor Heil. Dreikonige abent 1636 ihre Sohnlein, welcher nur 13 wochen ins bett gelegt, nachts schreit er stark, stirbt, sie konte aber eigentlich nicht sagen, das ihme kinde der hals were vmbgedreyet gewest oder nicht

3. Auf 3. Frage Kolesche, Jochim Kolcken Witwe, das sie diese ernte vor zwey yar von Jochim Lübben Scheunefack gefallen vnd ihren rücken sehr vorletzet worden, ob es nun auß ihre egene vnvorsichtigkeit oder durch bose leute geschehen, konte sie nicht wissen, sie hätte zwar der Botschen zu unterschiedlichen malen linwant geswarhet, sie wuste aber nicht das es ihr der botschen nicht guht genuch geswark gewesen were //53v

4. 4. Peter Hinrichen Wite Ilsebe Erdmans, itzo Hans Kossen Frau: das sie in dieser letzten kriges vnruhr als die Kays. Swedischen vor der Wismar gelegen von ihr eine ledige bire thonne gekaufft vnd nach ihrem wort sie bezalt were, danach sie Krank geworden, aber ob von Godt oder Bosen Leuten...

5. 5. Punkt, Claus Oldeschwagers Frau Catrine Bolten, vor drei jahren, die Boetesche in ihr Haus, da sie die Oldeschwagersche vom mark aus dem Brunwasser geholet, gekommen, vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

diesele auf der delen bei dem brodt korbe allein gefunden, vnd etwas vnwillig darüber gewest vnd zu ihr gesagt, sie mochte wol vor der thuren ein wenig bestehende geplieben sein, worauf die Bötische geantwortet, Ich begehre euch nichts zu nehmen, ich wil nur vor 1 sl brodt haben, sie gibt ihr das, hat die Botesche gesagt ey das brodt ist klein, darauf hette sie die Oldschwagersche ihr geantwortet darumb ist es geicht das es klein sein soll, // welches ihr die Botesche übel genommen vnd gesagt, dar sol dich der teufel vorwürfen, die Oldschwagersche erschrickt und möchte nun den Kauf rückgängig machen, die Bösche gesagt, sie wolte das brodt haben, vnd boser wie sie vnd furmeldet die gasse lanck von ihr gescheiden. Darauf sie in die wochen gekommen, aber das Kind mit einem gebrochenen Arm zur Welt gekommen, welches sie vom Balbierer Mest. Frans Ahrns geheilet

6. H. Melchior Stude, Ratsverwanter hirselbst, das sie die Botesche ihn Beisein des Bürgermeister Daniel Havermans angeredet, das er vor ihrem manne bei dem H. Hauptman alhir Clags von Bockwolten mochte handeln, das er der gefänglichen hafft wieder mochte erlediget werden, Ob nun zwar wol er Melchior Stude ihr kein sonderlich beschet darauf gegeben //54v habe er trotz besten bemühen, keines bei demselben erhalten konnte. Des fallens seine frawe aber betreffend darvon erinnert er sich, das er 1635 nach Michaelis einen S. hor seinenbawen vnd belamen lassen, wie nun seine fraw auf den boden gestiegen..ist der badem mit ihr benebst einen Man...eigefallen, aber die beiden erleiden keinen Schaden

7. Melchior Stude berichtet das um die Zeit seine Frau in Kindes nöten geraten, endlich eines Megdleins genesen, welches alsofort in der nohtgetaufft vnnnd alsobalt darauf gestorben. Vor vier Jaren aber ist dieselbe wieder in Kindesnöten gewest, vnd in grosem elend vnd schmerzen eines sohnins gewesen, auch gestorben //

8. Hans Fambsen Schotten hierselbst Hausfrau Gerduht Ehrlings, das war sein, das sie die Botesche ihrem Manne drei Elle bruckesche borm sieder etzliche wochen abgekauft vnd ihm darauf 1 R schuldig geplieben worinnen sie die bartsche ihr hernacher ½ schef. gewesen 1 schap schincken 1 Pfund speck vnd vor etzliche sl eyer in beholung gebracht, An langent ihres Kindes, so in die 5 wochen elendiglich gelegen, vnd entlich gestorben, 14. Tage vorschienen Weinachten danach zu welt geboren vnd 13 Wochen nur alt geworden, linker Arm ist ihm sehr geschwollen vnd etzliche häler dar in gefallen, das der balbierer in die 14 tage dar zu gegangen

9. Jochim Besten Kesselführers nachgelassene Witwe, das ihr kein schaf vmb gekommen, besondern sie hette vorschienen früjar ein guht lamb vor dem hirtten vorlahren vnd das nicht wieder gekricht // 55v

10. Hans Helds Witwe Margareta Detloffs...das ihr sehl. Man der Bötischen zu ihres vorigen Sehl. Mans Chell Zanders begrebnus eine thonne grab bier gethan vnd darauf ihm 2 pl. vnd die leddige thonne schuldig geplieben...die sie nicht wiederbekommen, die Botische bringt aber 2 scheffel Rogken nach Newen Bukow vnd die Heldische gesagt sie wäre welchen benötigt vnd mochte denselben ihr überlassen, da hette die Bötische geantwortet, das Jochim Haveman vor ein pohn wagen wahde in bezahlung dieselben haben solte, beide fahren zu Haveman vnd bitten ihm den Rogken an, der will aber lieber Geld als Rogken // daher wird der Rogken zur Deltoffs gefahren, da sie aber den Rogken gemessen wartet Haveman bei ihnen aus vm für den Rogken das gelt zuempfangen, die Heldische will aber die Schuldige Summe abziehen 2 mark, dies bittet die Botesche doch nicht zu begehren, sie wolte ihr andern rogken bringen, aber die Heldische behält den Rogken, sie war darnach krnack vnd betlagrig vnd wie ein rasender mensch, ob nun die macht bei ihr der Botschen oder deren Geist gewest...stellte sie lieben Godt heim

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

11. Engel Schotsche das sie zwar zu vnterschetlichen malen sehr gekrancket, auch vor etzlichen jaren großen mangel im arm gehabt // 56v das konnte sie abr solches kemand zuschreiben, die Botsche hätte mehrmals waren von ihr geholt, sie wisse sich aber nicht zuerinnern, das sie ihr zu weinig gemessen oder gewogen hette

12. der dirn ihre Mutter Margareta Vossen, aldieweil die dirne nicht bei der handt, das die viel gedachte Boetsche ihrer so bei Sehl. Jochim Beste gedienet, auch dem weibe nahe vorwant, vmb ein alt schwerlies zu geben gebeden, welches diren ihr auch das schnoliest zugesagt, vnd in ihrer Mutter der Vosschen haus gebracht, hat das bostlied geflicket vnd ihrer andern tochter es selbst vordragen lassen, darauf ihre Tochter Anna, so bei der Besteschen gedienet Krank geworden vnd großen mangel an die augen gekricht, von weme aber solches herrüret were Godt bekant

13. wirt etwa ein error in den personen sein // den der alten Settegastschen keine kinderumb gekommen Sie hat aber ihren Sohn davied vor vier Jahren ihre hauß über lassen, den dan baldt darauf zur Ehe geschrietten vnd vrschieden fastelabend for zwen Jahren demselben ein Sohnlin abgestorben, welcher lange kranck gewesen Sie wisse sich aber nicht zu entsinnen, das die Bötesche von ihnen nagel zu kaufen begehret hat [Kindesnöte]

Der 14 punct wirdt in dem ersten mit begriffen
Matthias Jörcken // 57v

summarische Zeugenaussage

58v: 1635 den 30 Juli haben die Vorwesere zu S. Marien p. informatione zu Pepelow nachgehents verzeichnet

Der eine Paur daselbst Detloff Bothe geklagt, das Trine Stangen in seinem katen wonend, mit schweren leibs krankheit befallen, sie ihre Krankheit der Bothens Fraw zumist, durch Zauberei, weil nun etwa vor 3 wochen die sambtliche Pauren einen haten angeniommen, vnd deswegen zusammen kommen hette Chim Schroder ihr Bothen ins gesicht gesagt, er wuste nicht was er daraus dencken solle, die Stangesche sgate das sie solchs gethan...außerdem viel Viehsterben des Hauptviehes vnd hätte Chim Schröder zu dem Schultzen Paul Weitendorf gesagt, er wolte Bothens Fraw brennen lassen solte es ihn auch 100 R kosten, diese worte hätte des Schultzen Fraw Trine Stanges wieder referiert Chim schroder, Es wehre nicht ohne vnd den sambtliche Pauren bewst das ihm das eine haubtviehe nach dem andern vmbkeme...ebenso// die Belastung durch die Stangesche..// die Botische solte sich desen benemen, oder wolte nicht bey ihr wohnen, käme ihm auch seltzam vor die Stangesche hette der Botischen obberurtes nachgeredet, dennoch wehren sie vnd ihr Man taglich in Botens dienst vnd esen vnd druncken zusammen, Darnach die sambptliche Pauren eine nach dem andern eingefurdert, vnd nach vleißig ermahnung einhellig deponiert, das sie von Schroders nicht anders gehört, dan das die Botische sich desen benemen solte, was Stangesche ihr vbersagt, oder er wolte nicht bey ihr wohnen

Die Stangesche sagt von ihr Krankheit aus...als sie dem Bothen eine Mehlgrutze kocht, ..were eine Kreye bey ihr ins Haus beim windfang hartt beins feur sitzen kommen, vnd sie recht angesehen // 59v vnd vff ihre artt geschrien, da ihr noch viel angster geworden, vnd geruffen weil sie nur 2 kleine kinder bey sich gehabt, O Kinder Kinder iaget die Kreye wegk, in dem die Botische ein komen, zu der sie gesagt, O Möme nemet mir das kindt wegk, mir istso schrecklich wunderlich, ich mus nach meinen Katen vnd liegen gehen, dort wird sie vom

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

bösen feindt in Bothens Frawen gestalt besucht..der gesagt, siehe nun will ich dir den hals vmbdrehen, du hast mich vor diesem Zauberey vbersagen wollen, da bettet sich der Geist verschwindet, geht zu der Boten // als sie wieder zu ihr kommt wirft sie ihr Zauberei vor, worüber die Botische entsetzt ist, berichtet es auch dem Manne, als die Stangesche es den Leuten sagt, wird die Krankheit wieder besser, die Botische hette es wegen der Leinen vnd insonderheit Kußen vnd ander Zeug von ihr getan // 60v

Botische vnd ihr Mann befragen sie, was sie den Leuten von Wismar sagen wollen, Sache mit dem Priester // 61v

- S. 62v Bitte um Rechtsbelehrung an die Juristenfakultät, Wismar ohne Datum

- S. 63v, Actus Primus, Ao. 1637 den 5. Juli vmb 10 Vhr vormittags, ist Anna Warners zunächst gütlich unter androhung der Tortur gütlich gefragt worden (peinliche Befragung)
1. OB sie Pact mit Teufel gemacht vnd Zaubern können: NEIN...nur wie sie ein Mädchen von 9 Jahren gewesen, hätte ihre Mutter ihr das heilige Dinck stillen gelehret, sie wehre aber nicht von selbst gekommen, sondern von den H. Provisoren herein citiret worden //

Wird sie zum Ort der Tortur geführt, ihr die Instrumente vorgezeigt, Daumschrauben aufgesetzt, der Frone ist M. Lucas, dan Tortur

1. Ob sie einen Buhlen habe, wie der heiße, Gott verleugnet: NEIN // 64v könnt das heilige dink stillen welches sie von Bitterschen zu Questin gelehret, habe es ihrer Schultschen auch oftmahls gestillet, vnd bei Strömckendorpf eine fraw die Schallische, die könne es auch stillen, zu welcher frawen auch oft Paurleute Pferde gebracht worden, denen sie geholfen, Schröder aber habe ihr nach ihres S. Mannes absterben dieses alles nur aus Haß nachgeredet, das er Zaubern könne vnd wäre selbst ein Zauberer

Woher sie solches wisse: weil seine Mutter eine Zaubersche gewesen, vnd zu New bukow gebrant sey, sey auch oft selbst fur ein zauberer gescholten vnd habe seinen ehrlichen Nahmen nicht verboten- ihr wird dasgleiche vorgehalten

Ob sie das das Weib die Mowische zuuor nie gekant?: Schwöret sie bei ihrer sehle, sie hat sie nur auf Stangeschen wunsch hin beherbergt, sagt weiter nichts aus // 65v die

Folterinstrumente erscheinen nicht gut zu funktionieren, die Daumschrauben springen wieder zurück, sie bittet man möge sie einige Tage verschonen dann wollte sie alles gütlich aussagen, Gerichtsverwalter H. Brandario Eggebrechten, H. Daniele goldbergen in praesentz, Christoff Gronings vnd Jochim Schaden, Andreas Balcke Gerichtsschreiber //
[Zusammensetzung des Gerichts]

S. 65r: Actus secundus, 8. Juli 1637, wieder in der Fronerei, will gütlich aussagen // 66 sie hättn der Stangeschen den Teufel von Wustrow wol nachgeschickt haben, das sie auf ihr also sagen müssen, Gütliches gestäändnis [Torturwiederholung]

1. Niemand als Schröder hette sie dafür gehalten

2. sie beherbergt

3. Ja, wie die dirne die garben nicht hocken, die Magt auch darub gekurret

4. Ja

5. Saget die wort Torf Toef hette sie nicht geredet, das ander ja, weil die Stangische das brott weggeworffen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

6. Stangesche sei des andern tages nicht krank // gewesen, weil sie noch warm bier gegesen, erst am Abend

7. habe es im Dorf erzählt

8. geständnisse über die Krankheit der Stangischen wie vorher // 67v

11. die Krähe sei in ihr Haus geflogen weil das Dach oben kaputt

12. wahr

13. Stangische habe zu ihr solches nicht geredet, war schon sehr krank, wirres zeug

14. wisse sie nicht mehr

15. Ja sey wahr bis S. 68v - wie vorherige gütliche Aussagen

Ad Additionales ebenso: 5. sei schon krank gewesen solange sie zu Peplow gewohnet //

Weil sie nicht mit der Wahrheit heraus wollte, ist derowegen anch der Leiter geführt, vnd über ettliche Additionales nochmals gantz ernstlich befragt - aber auch keine aussage

Wie ihr nun der Frohne die bande vnd Beinschrauben angelegt, bekennt sie

1. das Chim Schroder zu peplow sey solch ein Man, daß //68v er einer frawen in ihren Kathen es angethan, das sie sey Vnweis geworden

2. Schroder habe zu Claus Sasen diese wortt gedacht wie er ihm auf dem saltzen hoffe vorheuet, vnd ihm die heue nicht alsofort des abents endrichten wollen, Gibstu sie mir nicht, du solst sie auf dem bette vorzehren, darauf sei Sase alsbalt krank geworden

- wird mehrmals angeholet, schreuben am bein zugeschoben, eine khrambe geht wieder zurück, vnd ob sie wohl etliche Mahle ein zeichen gegeben zubekennen, hat sie dann doch nur gelogen //

- Schließlich gesteht sie Teufelsbulschaft, Teufel Jasche, Pferdefuse in gestalt eines schwarzen alten Weibes, die alte Mowische hätte ihn ihr gegeben, ein schwarzer mittel hundert, habe ihr eine harten R gegeben // 69v am Kopf gezeichnet, Teufelsbuhlschaft, kalte Natur, der Teufel hat ihr eigenes Kind von 14 Tagen vmbringen müssen, weil sie es nicht mehr lenger haben wollen, wie es ihr erstes Kindt, vnd die Leute vormeint, das es nicht zeitig gewesen, // und damit sie von den Teufelskünsten überzeugt würde, das sei vor 18 Jahren geschehen welches sie von ihrem vorigen Mann S. Michel Zander gehabt

- Teufel bringt ihr Kalb um

Ob er ihr dan nictes gebracht- Teufel holt Butter

OB er nicht mehr gebracht. ein gantzes Stück Speck

Wan sie ihm befohlen, daß er der Stangischen also hatt thun sollen vnd wie die wortt gewesen: // 70v wil es erst morgen bekennen, sie soll auf die Inquisitional Artikel befragt werden, will aber erst Sonntag aussagen, sie habe den Teufel nichts anderes als das Kalb umbringen lassen, habe dem Teuffell erstlich nur ein wenig Volbort gegeben, auch fleißig in die Kirche gegangen, habe ihm verboten anderen Leid zu tun

Ob Schallische auch Zaubern könne: // von der Schallischen der guten frawen wiße sie nicht Wie dieselbe den Wurm zu stillen vnd was sie darzu gebrauchen pflüge: Das wisse sie auch nicht, habe ihr selbst den Wurm in den Daumen einmahl gestillet

- Sie wird von der Folter entlassen, nochmals über alles gefragt, corrigirt das bei dem alten Weibe

- wird gefragt: Ob sie dan nicht von den herren erpitten könne, das ihr das Schwert muge gegeben werden: Sie gesagt: sie ei ja noch nicht vordammet // angelobt den Teufel zu entsagen S. 71v

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Andreas Balcken, gerichtssecretarius

71r: Actus Tertius, den 10. Juli um 1 Uhr, in der Fronerei, soll nocheinmal iher Aussage wiederholen, sagt sie wüste noch alles [Torturwiederholung]

Ob der Teuffell auch seithero bey ihr gewesen: Saget des Mittwochn nachtes hette es vnter die bretter in ihrer Koye geklötet, als was lange dinger darin gewesen, Vnd muchte ihr Geist auch woll auf dem boden gewesen sein, wie sie ihm entsagen musen

- Die Mowische hätte bei als sie gebuttert //72v ihr angeboten sie wollte ihr ein paar wort zum buttern sagen, darauf kommt der schwarte hundt, welcher alsbald ein Hoffkerll mit schwarzen Kleidern Vorwandelt, das war vor 2 Jahren // der Teufel hätte sie bald Lucas, balt Christianus genannt, mehrentheils Jasche, Teufelsbuhlschaft, aber keinen Schadenszauber, nur das der Teufel dinge holt, daher habe ihr der Teufel ihr Kalb umgebracht // 73v die Mowische vnd Stangische kommen beide aus Blengow und haben dort auf dem Wusterowischen hoffe zugleich gedient, die Mowische wird durch die Stangische bei ihr eingelegt...später erzählt die Mowische: das sie zu Wustrow sey abgelesen worden, da sey die Botesche sitzen gangen vnd geweint, vnter anderm gesaget, Sie wuste Jawoll, das eine balt konte Vordechtich gehalten werden, die Leute wolten ihr doch gerne in die wolle sein, Vnd wise, das sie Schröder auch schon vor eine Zeubersche gescholten, schließlich muß der Schultze ihren Aufenthalt erlauben, sie bleibt 8 Tage in ihrem Katen...dies ist zwei Jahre her, vnd hernacher als nun von Mowische ruchtich geworden, habe der Schultz befohlen, das sie aus dem dorffe weichen mußten

Ob dan nicht mehr in ihrem Dörffe Zeubern kpnnen: der Teufel ihr gesagt die Stangische vnd der Schröder, Schröders Teufel heiße Caiphasche, Stangische geist sei ein schwarz lang realig Gesit als ein Juncker, weiß den Namen nicht mehr,

- Teufel erscheint der Stangischen

Ob sie nicht mehr böses gethan: Hostienmißbrauch // 73v

Ob sie wol mit auf dem Blocksberg gewesen?

- alle Zeuberschen msuten alda hin, sei dieses Jahr dagewesen, mit Schröder zusammen, aussagen über Blocksberg, Tanz // Grapenbraten gelbabgesasserent, Gänse vnd schweinebraten, von silbernen Tellern, Wein, Bier aus silbern Behern, viele leute Befragung über die Inquisitionartikel:

5. Ja habe ihren zu Stangischen sie ein wenig zu stößen geschickt

6. Sei denselbigen abent krank geworden

8. habe ihr solches nicht alsoforth gesagt, sondern des andern Jahres es erstlich zu andern gedacht, hernacher auch zu // 74v ihr selbst

11. Kreye weil das haus oben offen, habe sie Schröder wol dahin gewiesen

Ob es nicht ihr Geist gewesen: Sagt Ja, sey ihr Geist gewesen //

- ausführlich zu Krankheit der Stangischen

Additionalas:

1. 8 tage gewesen, aber nicht in ihr haus, sondern in ihren Katen //75v

2. Sei woll ettliche Jahr her, als sie noch nicht Zaubern konnte, weil ihr die Schweine also heuffig abgestorben, möchte ihr Schroder dieselbigen woll durch seinen Geist vmbringen laßen, vnd wie sie das Schwein hatt sieden wollen, sei noch ein wenig lebens darin gewest, das sie es in den Keßel gehapt, habe sie sich erinnert das sie gehört, wan man das Hertze dauon nehme vnd es mit nadeln prickelte, solte es gut dafür sein, welches ein vnd der ander zu Stromickendorpff gedacht Schutte zu alten Bukow habe auch ein pferdt hertzen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

genommen, [Viehherz] weil er großen schaden an seinen pferde erlitten, daselbige geprickelt, darüber die alte Pastorische rederankische zugehende gekommen, vnd deswegen selbst in großen Vordacht gerathen, das Schwein aber habe sie nicht auf Schröders acker, sondern vor ihr thor gegraben

3. Gestehet nur ein Schwein welches sie mit der Harcken in ihrem Picker geschlagen, vor etwa 5 Jahren

4. solches nicht getan

5. Weil sie damals nicht zeubern können hette sie auch nichts böses fluchen vnd zufuegen muegen // vnd sey der knecht wegen ihres vorigen Mannes mit ihnen kinder alsonahe verwandt

- Ob sie bei besten willen dabey vorbleibe, das sie ihr eigenes kindt vmbgebracht: Sagt Nein, das kindt sei 14 tage zu zeitig gekommen, vnd hette die weise frau gesaget, solange lebete es woll, aber habe es leyder desnaches todt auf ihrem bette gefunden, damals konnte sie ja noch nicht Zaubern, erstlich seit 2 Jahren [Kindestötung]

- Schröder könne auch Zaubern

Ob sie dan auch Jemandt Zeubern gelehret: Ich Geist habe es huenermordischen gelehret, wie sie in ihrem hause gewesen vnd fische verkauffen wollen, welche sie von Tesemströpff gebracht, vor einem Jahr, weis aber nicht wo diese jetzt ist // 76v OB vielen das heilige Dinck gebuethet: nennet den Schultzen vnd Heinrich Zandern, auf ihr Bitten wurde sie dieses mal nicht torquirt, Gerichtsverwalter- Andreas Balcken Gerichtssecretär // 77v

Actus Quartus // 78v, den 19. Juli Mittwochen, gelobt nochmals ihr vorige aussage [Torturwiederholung]

- Zauerei mittels Stock erlernt, Teufel während der Haft bei ihr als Kreye, //

- wegen des Kindes, das habe sie des nachtes selbst mit der brust todt gedrückt, warum sie es in der Pein gestanden: habe es zwar in der Pein gesagt, aber danach verleugnet

- Peinigung der Stangischen im Kindelbette,

- Krankheit der eigenen Tochter, weil Teufel keine Arbeit // 78v

3. eine alt Faw die Gruttemachersche in hirten karten hett er auch 4 wochen vnterhalten, weil sie aber Gottgleubig er wieder ablassen müssen

4. die Vossische zu Nienbukow todten sollen, welches er nicht verrichtet, haben sie wegen etlicher garnz überworffen, sie wäre aber krank gewesen, könne es nicht wieder benehmen, da sie nichts mehr mit dem Teufel zu schaffen

- weil sie mit der Rauenschen streitt gehapt, ob sie ihren kinde es deswegen angethan, das es fast vorlehnet? Sagt es sei fast 3 Jahr her // hat nur der Raueschen selbst etwas antuen lassen, Kopfschmerzen

Ob sie keine wißenschaft darumb hat, das der Rauenschen Man mit schiff vnd guth zur Sehe geblieben? Saget habe keine schuldt daran, auch keinen Menschen Verbringen lassen

4. Guß vor dem Karten helffte vor ihrem Tohr vorne, die andere an den Hinterkathen, aber ihr eigenes Vieh gestorben

- der Gruttemacherschen ihr kindt davon gestorben, weil sie ihr tuch nicht alsobalt fertich machen wollen

- Schultische Kuhe ist auch darüber gegangen, welche auch wieder zu Recht gebracht

Ob sie den Leuten guße gegoßen?

Zu Rakow der alten Timeschen Stieffsohn, glaubiet das er Claus hieße // 79v weil er einsmahl bey sie in der ernte gewesen, vnd nicht bis diselbige guth verrichtet worden, bei sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

verblieben, sondern weggegangen da er nu vber 6 wochen krank gewesen,

Zusammensetzung des Guß (Frage Antwort) [Güße gießen]

5. vor 5 Jahren das Schwein gekocht...das er sie gegen die Obrigkeit hette angesetzt, hatt er gesagt, der knecht sey fast 10 Jahr lang krank gewesen, vnd habe er solchs der Obrigkeit nicht geklagt

6. Weil die schultzische nicht eine Plancke Honig hett wollen zukomen laßen, hatt sie ihr ein Schaff vmbringen lasen //

Chim Broder zu Stromkendorf ein Rindt, das sie ihn ein Scheffel rogken gethan vnd des geldt dafür nicht bekommen können, vnd wie sie es letztlich gekricht hette er 8 ß abgezogen, weil der scheffel nicht voll gewesen

Carstn Sandttman ein ein Lamb mit einen Schaff vmbgebracht, weil seine fraw gekunget, vnd sie gemacht das sie ihr bier geldt geben sollen, vnd saget, das die Mowische zu ihr gedacht, Schroder habe mehr antheil an Stangischen

7. Der Haunmorderschen hette sie es gelehret, beim Fischverkauf // 80v

8. Schröder ein Kindt durch seinen Geist umbringen lassen, Adrum Curten zu Rakow bei Stoffer Grawetorpff dienend kan auch zeubern, deren geist nebest Schröders, Mowischen vnd Hunermorderschen Geister auch auf dem blocksberge gesehen // Aussagen drehen sich immer mehr um Teufel und Hexen

Ob sie keine Hexen so in der Stadt alhir wohnen kenne? Nein

Mit welchen Hexen sie ...gemeinschaft gehalten: Mit der Magt zu Rakow der Mowischen welche itzo bey Blengow Fichkuhe genandt, die schaffe vnd schweine hüten solle, zu Testemströpff sey auch eine Hexe, wohnt auf diesem steten anch dem saltzen hoffe vnd hatt viele hudthierung mit der Schroderschen, heite Gesche

Ob nicht ihr Man oder ihre tochter die zeuberkunst gelehret: Sagt nein // 81v

Welche sie auf dem Blocksberg gekannt: Schnidersche vnd die alte Schliesche, welche itzo zu Blengo sitzen, Schallische vnd die Wekesche zu Testemströpff sein alle die sie gekannt

- nochmals Tortur auf der Leiter //

3. A.: die Safesche zu Strömkendorff welche eine alte Vorfluchte fraw gewesen, hat ihr Geist krank machen müssen, weil sie gahr eine bose fraw gewesen vnd fur ein iedes pferdt brodt ihr 1 ß geben muß

2. Jochim Odeschwagers kindt zu Niebukow, krank gemacht //82v habe seine fraw sie ausgelachtet, welches ihr vordrosen,

3. Marquard Zanders kind ihr geist umgebracht, weil sie ihm sonst keine arbeit zu schaffen gewust

4. Deue Webers eines Kothers Kindt in Peplow vmbringen lassen weil sie ihm im scheffel Erbsen vnd eine kiste gethan vnd ihr des geldt dafür nicht geben wollen

Ad. 4 wie vorher

Ad. 7, nur der Hunermorderschen hette sie es gelehret

Ad. 8: die Magt zu Rakow, das alte Weib Gesche zu Tesmerstorff wie auch Schallische vnd Wickesche daselbst

OB sie alhir in der Stadt iemand wisse: Auff dem Spiegelberge sey eine Grutzmollersche, wisse selbige nicht zu nenen

Vom altwismarischen thor gleich dem Herrn Stall uber in die 4 kellen sey mir alte huren fraw, welche bey //

einen stock geht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Vergangenen herbst habe sie ihr ein haupt Pfols bihr abgekauft, wie sie ihr nacher das geldt dafür wurst vnd speck gebracht, hatt sie vnter ihren bette einen großen krug darin nictes guthes gewesen, gesehen

- bat nochmals um das Schwert // 83v

Repetiert nochmals alles

- Andreas Balcke Gerichtssecretär //

84v Actus Qvintus, den 27. Juli vormittags um 9 Uhr (Urgicht)

- nochmals gütliches Geständis

1. zu Neubukow der Oldeschwagerschen kindt vmbringen lassen

2. wie sie daselbst die Weuersche Voßische garn genommen, sie krank gemacht

3. Marquard Zanders Kind zu Pepelow krank vnd gestorben

4. Sasische zu Strömkendorpf also krank gemacht, gestorben

5. Dummwibers kindt gestorben

6. Timmen Sohn zu Rakow einen guß gegoßen // krank

7. Gruttemakersche, die aber betet

8. Stargischen bei 4 stunden in der geburth aufhalten, Todgeburt

hätte Zaubern vor 7 Jahren von Lisebeth Ploges gelernt, Buttern, Milchzauber // 84

Teufelsbuhlschaft, Teufel im Gefängnis

- Carsten Schultze fraw zu Lutken Strömkendorf der Teufel angeblasen, weil sie derselbigen eine seite Sepck gethan, den sie nicht gewogen //

Carsten Santmans Kinde zu Pepelow, krank, ein Schaf

- Heinrich Arens zu Bartow 4 Schweine, weil seine fraw sehr geitzich gewesen, vnd ihr die kanne nur halb vol gezapfet

- Carsten Santmans noch ein pferd aber der Gottesfürchtig, nicht gelungen

- Marquard Zandern vor 4 Jahren eine blasische Vahlen, weil Teufel Arbeit brauchte

- Abermals Tortur, besagt nochmals Elisabeth Plogische, wise itzo nicht an welchen orthe die Landstreichersche

- Zauberer: zu Tesemströpf die Schallische, Hauemordersche vnd Gesche Wicken // 85 haben zusammen der Gruttemachern zu Tesemströpf schweine vnd schaffe vmbringen lassen, weil sie von ihr Fisch holen wollen die sie nicht bekommen

- Schallische Kindt zu Tesemströpf vmbringen

- Zu Neubukow Kolckesche eine Schwartersche achter dem Schmiede Krank gemacht, weil sie ihr des heden Leingewandt nicht guthgenug gescheutzet

- Peter Kleinschmides fraw zu Neubukow, des Schulmeisters tochter, arm zerbrechen, weil sie ihr einsmahl in den letzten Reuter Zeit eine tonne gethan vnd ihr nicht so viel dafür geben wollen

3. Oldeschwagers des Beckers fraw, weil sie ihr ein kleine brodt fürs das geldt gegeben, vnd sie in Vordacht gehapt da sie heimlich in das Haus gekommen, das sie ihr etwas daraus solte genommen haben, // den arm zerbrechen lassen sollen, habe aber dem Kind den Arm zerbrochen

4. das Malcher staden fraw vom boden fallen mußen, dauon sie den todt nehmen sollen, aber Gott sie bewahret, darumb das Melcher Stade für ihren Man welche dazumahl zu Nienbukow auf den hoff in hellen ist gefangen gehalten, pitten sollen, daß er erlaßen würde, welches er nicht thun wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

5. die Stadische habe sie auch vor 5 Jahr vber 8 Tage in die geburth ausgehalten, weil sie ihr gahr weinich saltz vor das geldt gegeben
6. am marckt doselbst Schottmansche ein Kind vmbringen müssen, Tod, weil sie ihr 3 stocklang Schwertzbuchs bomsiede zu Tewel als das Stocklang für 15 ß abkauffen musen, dafür sie ihr ein halben scheffel gerste, ein Schaffschicke, 1 Pfund. Speck vnd Eyer in bezahlung gethan
7. Die alte Frau welche sie bey sich eingehapt, geplagt // 85v da sie ihr ein Viertel korn gebucht vnd mit dem pferde gefallen das ettlich korn gespildet, welches Schottmansche nicht wisen wollen
8. Grapengiesersche Best gena(n)t, hette sie ein schaff vmbringen, weil sie ihres bruder tochter welche bey sie gedient, sehr hart gehalten, das lamb aber von dem scheffe hatt sie behalten
9. Der Heldeschen den arm Zerbrochen, welches er nicht gethan, sondern nur gekurirt, weil sie ihr 2 scheffel Rogken genommen, darumb das sie ihr noch bier schuldig gewesen, vnd das geldt dafür abgezogen
10. Engel Scholtschen hette er auch gekranket, weil sie das saltz sehr genow meßen vnd die stieffe zu knap wegen pflege
11. der dirn bey Besten welche ihr freundschaft gewisen hatt sie krank gemacht, weil sie ihren mittelsten kindt ein schmerleib gelobet, dafür sie ihr flachs gegeben, deselbige aber nicht gekricht
12. Jochim Mundt zu Warnckenhagen kindt vmbringen, weil er ihr den beitel nicht widergebracht, daran ihm ihr Man Gersten gethan //
13. Jurgen Sette garstischen zu Neubukow ein kindt vmbringen weil sie ihr keine nägel machen wollen (später negiert), der Teufel hat ihr hinter dem Ohr gesessen als spanische Fliege vnd gesagt sie soll nicht alles bekennen
14. Margaretha Voßen zu Neubukow, Man abgestorben, sie auch krank geworden
15. der Stauerschen in Wismar Metchen vorlehen lassen, darumb das sie ihr einsmahl ein par Laken aus der Laden genommen, die erst gesundt wird wenn sie die Botische vorstorben
16. Rauerschen Man mit schiff vnd guth vnd alles die mit darauf gewesen zu Schwerths vmbkommen, weil // 86v die Rauersche keinen trost mehr von ihm haben sollen, großen strum gemacht
17. ihrem bruder hatt sie auch den Windt aufhalten laßen das er nicht siegeln konnen, weil er ihr nach beistendich sein sollen, hat woll 100 R schaden an dem brott gelitten
18. Hans Buschen vorm Wusterthor hatt sie Vieh umbringen lassen, Schweine, weil ihr Bruder oft zu ihm in die prote gegangen zu dem er gedacht, das er sein geldt solte in beutel behalten, sie als Hexe bescholten
19. Christoffer Schutt dem Mehler vor den Meckelburger hoffe im Brandtwein schaden gethan, das eins mahl 2 kann vnd die andern riste 3. Kanne gepildet, weil sie derselbigen Magt welche bey sie in der terte gewiesen wuerste vnd fleisch mitgethan daruf die Mehlesche ihr buchische bomsiede geben sollen, // ihr auch ein Schwein vmbgebracht
20. ihm auch krank gemacht, der Frawen arm vnd rügken zerbrechen, weil sie ihrem kindt einen rogk geben wollen, welchen sie nicht gekricht
21. Fraw Isackische im Keller nach dem Mecklenburger hoff krank gemacht, weil sie ihr etwas Kinderzeug zugesagt, welches sie nicht bekommen
22. Daniel Maken tochter arm zerbrechen, weil die Jungfraw sehr hochfertig gewisen vnd wan sie selbige einen guthen tagk gebothen, ihr nicht geantwortet, aber sie hat sich immer

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

gesegnet, Daniel Maken ein // 87v Pferd vmbgebracht weil er ihr Wadt vnd Saltz hohren angethan als es auf dem Markte gegolten

23. Toppen absolon Torf, ein Metchen krank gemacht, weil sie im Herbst von ihm Kacheltopffe gekricht, welche er ihr gahr zu tewer angethan

24. Heinrich Kochs Mettichen auf dem Spiegelbehr, Krank gemacht, weil sie ihm Gerste gebracht, welche nicht rein gewesen, vnd er ihren etwas dafür abgezogen

25. Goldtse dische tochte vom Thor ein bein zerbrechen, sie selbst umbringen, das sie ihr keine pfennige thun wollen, vnd nicht gestaten das sie warmbier bey ihrem feuer gemacht, weil sie sehr erfrohren

26. Steinfortische hette sie krank gemacht, weil sie ihr brott abgekauft vnd // gesagt, das sie ihr Kringel mit weggenommen, der tochter arm zerbrechen, weil sie stets gestanden vdn sie angeshe auch gesagt die Paurweiber sein also garzig das sie einer kruen gnug bekommen, Schwein vmbgebracht

27. H. Nicolai Draguns tochter arm zerbrechen, weil sie kein kosert bekommen mugen, er grüßt sie in Peplow, Schröder sagt zu ihm sie sei eine Hexe, worauf Draguns gesagt, hätte ich das gesagt, hätte ich sie nicht gegrüst, Schweine vmbgebracht, Kuh welche ihr Geist angepustet

28. Dwelken fürm altwismarschen thor ein Schwein // 88v umgebracht, wie sie ihr futter tuch gescharetzt vnd mit dem gelde nicht ein wenich stunden wollen, hernach auch das Kind krank gemacht

29. Ihrer Schwestr kindt der Schmideschen vorm thor krank gemacht, weil sie soviele negel als sie vor des geldt hatt haben wollen, nicht bekommen

30. Eine Schwedische in der Kleinschmidestrasen, weil sie ihr auch für ein par Wollstrümpfe nicht so viel sie haben wollen gegeben, angepustet, krankgeworden

31. Noch ine Schwedische wil sie ihr vor die wolle nicht gnug geben wollen, hatt ihr Geist ein kind krank gemacht

32. Giesesche der Wewerschen krank gemacht

33. Vorm Raeterthor der Hennigschen Man Knochen zerbrechen, weil solches nicht geschehen, die fraw krank gemacht, sei ihr leid gewesen, weil sie eine freundliche fraw gewesen, ...deswegen das ihr Wirth Daniel Make ihme anbefohlen das sie ihr Gersten bringen sollen // wofür sie ihm nicht soviel geben wollen

34. Schmidt Frantz Schutten Schweine vmbgebracht, weil er ihren Manne gegen die arnte eine sense gemacht, welche nicht schneiden wollen, vnd die war sehr teuer

- Der Froner fragt auch nach Schaden bei seiner Familie- was sie verneint // 89v

- als der Froner das erste mal nach Blegow gefahren, hat ihr Geist ihm die Trage vmbstürzten wollen, welches er aber nicht verrichten können

- Besagt: die Bukische bey den Gruben nach der Schweinebrugken des Kleinmakers fraw, heist Anna

- die Magt zu Rakow, Lueten, die Wikesche, Schallische, Schwiesowische vnd Zandersche zu Tesemstorff- alle guß vor dem herdenkathen gegoßen

- zu Pepelow: Schröder, weil er zu Lübeck siegeln war, und alles wuste was der Knechte zu hause gethan, // habe sie ihm aber nur aus Has nachgesagt, weis nur das er seine Fraw vorgeben habe, das wolle sie ihm ins gesicht sagen

- Ihre größte tochter von 14 Jahren sey auch eine Zaubersche, vor 3 Jahren Buttern gelernt, , einen Teufel inschwartzten kleidern gewiesen, keinen Bart ehabt // 90v

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- dem Schultzen eine Tochter umgebracht, weil sie ihr keine walnuße geben wollen, ein Schaf
- Carsten Santman ein Vieh vnd Schaf weil der sie geschlagen vnd gescholten,
- ihre Größeste Tochter hätte ihrer andern Tochter auch Zaubern gelernt // ihr Geist heiße Ducas, der andern tochter heiße Caipas
- Ende der Tortur,
- Andreas Balcke, Gerichtssekretär // 91v

92v: Actus Sextus, 1. August

- nochmals Geständis über Teufelsbuhlschaft, Blocksberg etc. // Oldeschwager ist Beckers // // 95r- Oblate mißbraucht, gifft vnd guße daraus gekocht
- Andreas Balcke // 96v

Actus Septimus, 4. August

- nochmals insbesondere Befragung über die Zauberei der Tochter, die sollte einen Guß gißen //Teufelsbuhlschaft, // 97r [Konfrontation, Kinderprozeß, Familie]
 - Die eine dirn, die sie geschlagen sey es von ihrer Tochter das sie eine zeitlang kuden mußen, welches ihr Geist ihr gesagt // 98v Befragung über Schadenszaubr // 99v
 - Wie nun hierauf Anna Zanders, die Warnerschen Tochter in die Fronerei gebracht, vnd darüber befragt..ihr Mutter hat ihr nicht Zeubern gelehrt, wise auch nichtes herumb vnd hatt ihre Mutter sehr übel gethan, das dieselbige auff sie gesagt, beide werden miteinander confrontiert // 100v
 - die Mutter hält die Besagung aufrecht, die Tochter wollte das Zaubern erst nicht lernen, aber sie sie gezwungen, Teufel gekommen, ½ R hat die Tochter empfangen, weißer Stock //
 - Die Tochter sagt schließlich auch aus: sei 3 ½ Jahre her das die Mutter ihr solches gewiesen der Vater vnd ihre Schwester in der scheunen vnd gedreschet, ihr wehre es aber leid, den Teufel namen kann es nicht sagen, damit das sie nicht muege sterben, Ob sie sich dan noch ins kunfftige bessrn wolte? Sagt ja // 101v hat ihren Teufel in Gestalt einer Krähe zur Mutter in den Knast geschickt, gesteht auch Teufelsbuhlschaft // er ihr Befohlen dem Schultzen ein Stein vmbzubringen, vor 2 Jahren auch der Schultzen stieftochter annen angethan, das sie den schlach bekommen müssen, weil sie feindschafft miteinander gehabt, sie geschlagen vnd kaum nuße geben wollen
 - der Santmanschen weil sie ihr Mutter für eine Zeubersche gescholten, den arm zerbrechen lassen, der Teufel habe ihr einen ½ Rei. gegeben // 102 auch Lebensmittel von der Gruttemacken geholt, kann Buttern: habe mit dem butterstab dran geschlagen, als dan sei die butter daraus gelauffen, habe es zweimal getan, nun aber lange Zeit die butter aber sey vnsaltzen gewesen vnd habe bei 10 Pfund daraus bekommen
 - Andreas Balcke, Gerichtsekretär
 - S. 103-104 Frageartikel gegen die Botische
- 8NB. Sofern sie auff Schrödern, vndt Stangische abermahln bekennen würde, mit allem fleiß alle vmbstände zubefragen vnd höchlich zuvermahnen, das sie Ihnen deselben nicht aus haß nachsagen soll

Blatt 105-108: Annen Warners, Detloff Boten zu Peplow Ehefrau vrgicht vnd Bekentnus, welche ihr fur gehegtem Gericht öffentlich vorgelesen worden // 56 Punkte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A^a Ratsakten XVIII, C¹ - XVIII D (1630-)

Anna Zanders, Tochter der Anna Warners und des Michel Zanders, Blengow 1637
[Kinderprozeß]

- Anwaldt E.E. Gerichts hierselbst:, Wismar den 31. Augsut 1637

...welcher gestalt bisanhero sowol inquirendo, als mit peinicher frage wider Anna Zanders von Peplow, etwa 16 jahr alt rechtlicher ordnung nach procedirt worden, dabey sie dan sowol in als außerhalb dr Tortur zugestanden, das sie Gott vnd vnsern Erlöser Jesum ...verleugnet, Teufelsbuhlschaft, Hostienmisbrauch dieselbe einen Hunde, aufzufresen furgeworfen, Menschen an ihrer gesundtheit beschedigt, vnd Vieh vmbs leben gebracht, solches ist aus beykommendem Extract ihrer Vrgicht vnd bekentnus mit mehren zu ersehen... // da die Carolina aussagt, das Zauberei mit dem Leben zu Strafen sei, ..möchte der Anwalt darum bitten sie müge oder konne peinlich zu strafen sei

- Schreiben: In Sachen Fischalischer Anwaldts Einen contra Annam Zanders zu spricht die Stadt Wismar...sie sei zum abscheulichen Exempell mit dem Schwert zum todte zu richten, 11. September 1637 Rat der Stadt //

- Extrakt der Anna Zanders gutliche vnd peinliche Aussage:

- von Mutter vor 3 Jahren zaubern glernt, Gott versagt, Teufel angenommen, Teufelsbuhlschaft, Blocksberg

- Heilige Abendmahl mißbraucht vnd der Mutter zugestellt, dieselbe einem Hunde vorgeworfen

- des Schultzen zu Weitendorff tochter zu Peplow durch ihren Geist mit dem Schlage befallen lassen

- Zanders Dirne, Trine, krank gemacht 3 Tage lang

6. dem Krüger Carsten Sandtman einen Ochsen umgringen

7. Dem Schultzen vor dem Jahr ein schaf, vnd später ein Schwein

- Schreiben vom 11. September: das Urteil mit dem Schwerde vom Leben zum Todte wird hiermit condemniren, 11. September 1637

- Actus Primus, Lunae 14. August, : Anna Zanders, annen Werners tochter, gütliche Befragung, Instrumente vom Fronen vorgezeigt, terrirt vnd bedroht // repetiert ihre vorige Aussagen, Ausführlicher Bericht über Blocksbergfahrten, dann Schadenzauber [Tprtir]

- Gründe wurde von der Schultzischen Tochter und der Dirne Trin geschlagen //, Gründe gegen den Schultzen vnd Sandmann kann sie nicht anführen // besagt niemand: 4 Blatt

- Andreas Balcke Gerichtssecretär

Actus Secundus, 18. August

- Wiederruft, sie könne nichts, wird zur Leiter geführt vnd mit gelinder vnd vorantwortlicher tortur belegt vnd angegriffen //

Sagt erstlich in des bösen Christi oder Geistes nahmen hette sie Gott verlasen, wise es itzo nicht anders zu sagen, wan sie auch gleich bis morgen solte gepeiniget werden, ihr Mutter hette es Vnschuldich auf ihr gesagt, doch hatt sie endlich zugestanden vnd bekandt... // kann auch keinen Namen des Teufels sagen, die Dirne Trine ist Sandmans Tochter- die Kopfschmerzen bekommt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- sie hätte niemand Zaubern gelehrt, ihre Mutter aber Lisebeth Ribowen gelehret, Blocksberg

Actus Tertius, 24. August- Verleugnet nochmals, wird erneut mit Tortur belegt // hätte alles nur bekannt in Meinung das die Herren sie mit ferner Peinigen vorziehen möchten

- Blocksberg hätte sie gesagt...weil derselbige ihr solches in dem Sinne gegeben, möchte er es auch wisen

- Negiert Güsse, Zauberei, Schaden //

- Wird nochmals weiter gefolter bis sie schließlich wieder gestehet, kann den Namen des Geistes nicht nennen // ihre Mutter hette es Ja schon den Herren zuor gesagt wise den teuffel itzo nicht zu nennen, Vnd weil sie keine achtung daruff gegeben, hette sie seinen nahmen Vergeßen, er hette ihr zwar zugesaget, das er für sie die Marter aushalten wolle, aber nicht gehalten // Negiert an der Krankheit von Santmans Kinde schuldig zu sein...Santman habe ihr auch nictes böses auff dem wege, wie sie hereingebracht worden gesagt // // Schließlich heißet ihr Teufel Beelzebub, variiert er heise Gruene, hat kein Zeichen // nach der Tortur revociert sie abermahls vor dem Scharfrichter M. Lucas

Venereis den 1. September

- Wider Geständnis

- nochmals Abschrift vom Schreiben des Anwalds

- Bestätigung:

4. Paul Weitendorpf Schultze zu Peplow saget, das seine Tochter vmb bekante Zeit leyder mit deisem Vnglück befallen, sey war, kurz vor der ernte

7. auch sei im ein schaff, welches aber drächtich gewesen vnd im Vorjahr ein Schwein vmbgekommen

6. Carsten Santman, das ihm kein Ochse sondern eine Kuhe, vnd vorgangenes Jahr etzliche Kelber und 3 Schweine umgekommen

5. Seine Tochter Trine zanders zum offers krank, vnd gehe als wan sie verkrume

- Balcke, Gerichtssekretär, 1 Seite

- Inquisitionalartikel der Anna Warners, 1 Seite

Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A^a Ratsakten XVIII, C¹ - XVIII D (1630-)

Ingeborch Hafen aus Blengow, 1637

- 1637: Anschreiben an eine Juristenfakultät:

E.E. hochgl. werden auszukomenden acten sich mit ihren informieren lassen wie auf beschehene anholten F. pricul vnd Ing. richte geleister Caution des Heidenreich von Bibow zu Blengow des oltern wir ein weib Ingeborch Hafen, so sich im Dorf Herstorff vnser juridiciton vnterworffen, erstlich enthalten, wegen bezichtigter Zauberei gefenglich einziehen, auf etliche vbergebene puncte gutlich befragt, vnd auf vernehmung der ordenlichen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Zeugenkuntschaft eidlich aufzunehmen ...in po. tortura die acten versickt, wollen die Acten der Belehrung dem Hern zuschicken,, 2. Oktober ? 1637

Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A^a Ratsakten XVIII, C¹ - XVIII D (1630-)

Catharina Vits, Jochim Vits Witwe, Wismar 1637-1639

- S. 1v Supplikation der Trine, Jochim Vits Wittwe, 8. Januar 1639 zu Wismar an Herzog...sie sei in vnschuldig schon funf viertel Jahr alhir gefänglich eingezogen, ...man gelangt zu keiner endtschaft, muß also Gott erbarme hungers sterben vnd vmbkommen // sie kann auch so ihre Kinder nicht ernähren vnd erhalten, man möge doch endlich ein Urteil sprechen, damit sie entweder zu meiner arbeit schreiten...oder auch mit der Execution vndt straffe nur verfahren würde //2v 8. Januar 1639, den Ehrenw. großachtb. Rat vnd Bürgermesiter ad acta Sibenscheig. die Vitsche

- S. 3v-r: Konzept eines Anschreibens an den herzog, Wismar den 4. September 1640, Bürgermeister vnd Rat daselbst

- S. 4v-7r: Konzept eines Anschreiben an den Herzog [Gerichtspraxis Wismar]

- wegen des Mandats wegen der Jochim Viets wittwen sub dato den 30. Juni vnd 30. Juli anderweit...erhalten sie wollten darauf reagieren, aber allerhand umstände haben das verhindert...was die Supplikationen nun erlangt // der Herzog hat angeordnet das die Gefangen zu ihrem eigenen Beweis Zeugen befragen lassen kann, darauf will die Stadt einwenden das sich ihre Supplikation vnd die Entscheidung darüber nur auf ihre einseitigen Anagaben stützt, // sie hat auch genügend ätzung erhalten, sie ist eine lange wegen zauberei halber berüchtigte Person

wegen ihrer mangelnden alimentation, Veweis auf Carolina articul 204 // dort wird wegen der alimentierung von Gefangenen mit geringen Mitteln geachtet

- sie ist nicht unrechtmäßig sondern nach eingeholter Rechtsbelehrung mit der Tortur belegt worden und zwar auf genügende Indizien wegen Zauberei// 3v

- auch das sie in ermangelung eines Advocati ihrer rechtmessigen Defension benommen worden, so ist ihr nicht allein, die weider sie eingekommene Articul vnd Indicia conuiciret, sondern sie ist auch dabei, zu einbringung ihrer Defensionaln per Decretum vor stattet worden, gestalt sie dan auch durch ihrn bestallten Advocatum Jacobum Rachanten Rochanten wieder die von anklagendem theille protucirte Zeugen, vnd dheren ausage, so woll auf die zu erst, als hernacher eingehapte Additinal Articul ausführliche Interrogatoria Generalie et specialia absonderlich vbergeben lasen, auch dem Examini testium, ihrer // Notarium Georgium Burmeister adiungiret gehabt

- auf den Vorwurf, als hätte man sie nach erst geschener quaestion vnd Pein hernach anderweit noch harter torquiret laßen (wääre sie ex prascripta Juristorum sententia mit einer Verantwortlichen tortur angesehen worden: gestrichen;; kundtbahre wissenschaft zwemahl besser mehr einmahl...Tortur auf vorgehabter Rechtsbelehrung geschehen...= Eingesetzter Text ?), auf die Zeugenaussagen die nochmals eingeholt wurden wurde ihre Aussagen nochmals durch den Actus territonis überprüft // 4v eine Bloße Kirchliche Buße wäre viel zu gering // da diese nur bei geringen Excesen, an ohrkten, wo daselbige in niridi ?

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

observantia, zur strafe gesetzt vns dieses ohrts tot cicumstantis vnter die supplicant, eiurg. comissa delicta nili tantibg. in imponsinda poena arbitraria, wider die wollhabene Bottmeßigkeit, vnd freyheitt vnser Gerichts, an einmahl rechtsmeßig ausgesprochen Vrtheill ncihts benehmen will..da man überall gleichstimmige Beantwortung in den Rechten

8v- 14. April 1640 Zeugenaussagen über Diebstahl bei Drewes sibens,, vor allem von Bienen // dabei Spielen auch Soldaten eine große Rolle // 9v die Siebesche were hiran vnschuldig, vnd hette auch zu dieser dieberey keine anleitung gegeben, vnd tete sich das Weib itzo sehr belustigen das sie ihr dies Vnglück vber den Hals gebracht // es geht auch um einen gestohlenen Ochsen der an die Soldaten verkauft wurde, eine gestohlene Lade // 10v // Ein Soldat Jonas beschwert sich auch, daß die Siebische zwischen ihm vnd seiner Baut allerhand streit angerichtet hätte, hätte ihm gesagt, das sie eine große Hure wäre, vnd mit dem Reutern zuhielte, ihr hätte sie gesagt, das er ein kranker Kerll sei, den sie woll nicht freien wollt, sie sollte sich mit einen Reuter einlasen, welcher sie beser vorsorgen konte, der Soldat stielt etwas auf Geheiß der Siebischen aus der Lade der Braut // 11v // bis 13 v kein wort von Zauberei, Balken Notar //

- S. 14v-15: An Efg. wegen Jochim Viets wibe sub datis den 27. Aprilis vnd 1. Juni , schicken darauf Antwort...das wir bey anhabenden Jure omnimodae Jurisdictionis, auf vor wolgemelte E.f.g. Mandata vns anderer gestellt, vnd weiter nicht dan, si ex in quantum de jure ad hoc teneamur in vnterthenigkeit protestirend, erklären mugen..sie hätten keine Nullität gemacht, die Supplikantins beschwerden sind großer vnflug...sie viele Jahre der zauberey halber, berüchtigt ia von ihrem eigenen Bruder (Drewes ?) für eine Zauberinne gehalten // vnd Endtlich von Dreues Siebes hausfrawen in pto. veneficij gerichtlich angeklagt worden, sie sollte zu ihrer Verteidigung nicht gelassen wordn sein vnd mit harter zweimaliger Tortur gemartet worden...man hat aber nach inhalt der Peinlichen Gerichtsordnung Caroli V. procedirt vnd genugsame Indicis vorhanden sie ist wegen verübten Wickens vnd böhtens durch eine, von vns rechtmeßig ausgesprochene Vrthel dieser Stadt verwiesen, welche dan auch auf gewöhnliche Uhrfehde gebührlich effecturirt worden sie tut aber nun, als ob die von vns wegen des geführten prozesses als ob praestitam Urphedam ut pote ob quam, quis a iure agendi, penitus excluditur zu queruliren gantz nicht befugt, // das möge der Herzog doch bedenken vnd nicht wieder vnser Privilegia vnd Appellation Recess nicht zu beschweren, Wismar den 20. Juni 1640, Bürgermeister und Rat, an Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg // [Hofgericht, Jurisdiktionsstreitigkeiten]

- S. 16v/r-17r: Konzept des Anschreibens an Herzog vom 9. Oktober 1640 durch Bürgermeister

- auf Supplikation ergangener Befehl vom 16. September, ob wol sie nichts lieber täten als seinen Befehl zu folgen, so möge der Herzog doch vernehmen, das wir bey compatirendem iura omnimodae Jurisdictionis, so beschaffener // Sachen nach, da eine von den Rechtsgelahrten ad Acta abgefaßete vnd von vns ausgesprochene Vrtheill die Supplicantinne, mitt einer Verandtworttlichen tortur belegt, nachgehends ausgewisen, vnd ex Actis befindtlichen rechtsgultigen Vhrsachen dieselbe nur teriret, vnd endtlich durch eine rechtmeßige Sentzentsz mittels geleisteter geschworen Vhrpfed dieser Stadt verwiesen worde, sich nun mit der Supplikantin in einen rechtsstreitt einzulassen, vns nicht schuldig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

erachten können // 17v diesem möchte der Herzog doch statt geben vnd die Supplikantin abweisen, Wismar den 9. Oktober 1640, An Adolph Friedrich

- S. 18v: Befehl aus Schwerin, die Notturft über die Supplikation der Jochim Viets Witwe einzusenden, 30. Juni 1640, Adolph Friedrich

- S. 19. v. Gleicher Befehl vom 30. Juli 1640

- S. 20: Jochim Vicks Wittwe, weil der Rat auf ihre Supplication nicht reagiert hat, 29. Juli 1640

- S. 21: Befehl Friedrich Adolfs an Wismar, ihre Notturft zu erklären, Schwerin den 27. April 1640

- S. 22-26; Supplikation der Catharina Jochim Viets Witwe, Lübeck den 24. April 1640

...der Bürger Drewes Sivert zu Wismar war ihrem Mann Jochim Viets gewesenem arbeitsman, auch Burger daselbst eine lange geraume Zeit mit 26 mp lubsch schuldig, weil sie nach langen bitten dieses nicht erhalten konnte, hat er sie schließlich mit vnbescheidenen vnd vnverantwortlichen ehrenrührigen Worten zur vngebühr angegriffen vnd vor eine Zauberin gescholten // die sie nicht auf sich sitzen läßt sondern ordentliche Mittel Rechtens zur hand genommen, vnd den henn des gerichtes daselbst solches Clagendes zuorsehens gegeben, die Sieversche wirt darauf auf dem Rhathaus in verwahrung genommen, aber nach einer Stunde schon kommt sie wieder los, sie aber wird in die Fronerey geführt, wo sie anderthalb Jahr nicht allein mit Schwerer gefengnus beleget, vnd sich alle zeit selbst speisen vnd vnverhalten mußten // Sondern auch weil zwar anfangs mein Sehl. Man für mich gesprochen weil Er mit seiner Noturfft nicht gehort werden müegen, sondern abgelehnt, das er den Todt dauon genommen, vnd ich als ein arm nachgelaßene Witwe keinmandt gehabt, so sich meiner angenommen...zwey mahl mit harten vnverantwortlicher Pein beleget // vnd ihrer gesundheit gantzlich beraubet worden...sagt aber nichts aus, wird 1639 aus der Stadt ausgewiesen, hat zwei kleine Kinder, das eine Krank das sie dort in der Stadt sitzen lassen musen // // man möge sie doch aus ihrer Schmach erretten vnd genuchhafte vnd satsame erstainge thun sollen vnd müssen Ernstlich mandiren vnd vfferlegen // Lübeck den 24. April 1640 an Adolph Friedrich

Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A^a Ratsakten XVIII, C¹ - XVIII D (1630-)

Köne bzw. Kuno Burmeister und seine Ehefrau, Wismar 1642, Hans Wiesen aus Dorf Mecklenburg 1642

1642, S. 1 Inquisitional artichel worüber gefangene Köne Burmeister in der gute zu befragen [Inquisitionalartikel, Aktenversendung, Besagung]

1. das Köne Burmeister vor 12 Jahren von Hans Wiesen, so zu Mecklenburgk newlich der Zauberei halber verbrandt das Zaubern gelernet habe
2. das Hans Wiese solches bekandt
3. Hans Wiese es am Tag vor der Verbrennung ins Geschicht gesagt
4. Hans Wiese darauf Leben vnd sterben wollen
5. Dies auch am Tag der Verbrennung
6. darauf auch gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

7. Gestrichen //

8. /7. das gefangene damals der Teufel in gestalt eines grawen Ziegenbucks mit großen horner erschienen

8. Wie er heise, Simon

9. der alte wiese ihm gedachten Bock zugetrawet habe

10. nachgesetzt wort ihm nachgesprochen: Ich verlasse Gott...

11. des gefangenen hausfraw etwas von den Hans Wisen erlernen müssen das Zauberei

12. sie ebenmesig diese Worte gesprochen

13. In was gestalt der Buhle, wie geheisen [Teufelsbuhlschaft, Blocksberg, Milchzauber]

14. Beide gefangene Kuone vnd sein Weib dem alten wiese dafür gegeben

15. sechs stopfe bier entlohnt, eyr vnd ein stück speck

16. Walpurgis zusammen gewesen

17. durch hulfe seines Bulen Zauberkunst geübt

18. den rahm von der milch zeubern können

19. gefangener von 5 kuhen wochentlich 3 mal buttern vnd jedesmahl 20 Pfundt butter gelangen können //2v

23. Ob die gefangene nicht wise das ihr Ehemann es denselben durch seinen Geist angethan das er unsinnig worden, nach Schwerin vnd andern orthen, daselbst abe nicht bleiben können vnd...in der tollen kiste elendiglich sterben müssen, vnd ob auch die gefangene mit daran schuldig

24. Ob sie vnd ihr Ehemann nicht Daniel Poltzowen eine kuhe vmbbringen lassen, Güße gegoßen

25. beide nicht Carsten Witkens seine frawe an beiden fußen lahmb worden,

26. ob beyde nicht die Kuh so sie Christoph Rollin in bezahlung zuschlagen mußten, es angethan, das sie keine milch mehr gegeben, endlich gestorben, vnd ihm vier brawels bir verdorben laßen

27. das ihr Ehemann des Schwedischen hern legati Comantur fur vnd Secretario es angethan das sie beyde vff S. Maria Kirchhoffe mit den pferden niedergestürzt

28. das ihr Ehemann da er eingezogen worden vor Jochim Beckers thur des almosen gebeten, desen tochter ihm aber nichts geben wollen, ihm in selbiger Nache einen oxsen vmbbringen laßen

29. das ihr Ehemann, als si zum roten thor gewohnet vnd eher von andern gestolen, vnd mit todtlichen gewehr leute vmb leben gebracht habe, vnd ob sie dazu nicht geholffen habe

30. OB nicht ihr Buhle ihr geldt, korn butter, fleisch vnd anders zugebracht

31. Mit was mehr Zaubern sie gemeinchaft gehabt

32. wem sie Zaubern gelehrt

33. mit ihrem Buhlen Teufelsbuhlschaft, Blocksberg

34. auch der Ehemann

35. OB gefangene nicht die alte Stellmansche an ihren pferden vnd ander Vieh großen schaden gethan

36. OB gefangene dem Kuster Mattheo Leven nicht getheten habe, seine Kuhe einen ...mit warmen vier vnd frische butter einzugeben, wie die Tartern zu haben pflegen //3v

- Protokoll des Kuno Burmeisters ao. 1642 den 14. Marti 7 Uhr matutina, gutliche Verhör, seit 4 Wochen in haft, er hätte sein lebetage mit Wisen keine kundschaft gehalten, das were

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

gegen das 6 Gebot, hette in der Stadt lange Zeit gedint vnd dem Rath den Eyde geschworen, dieses alles rede ihm Daniel Poltow aus feindschaft nach [gütliche Befragung, Strategie]

1. Nein, were wol schon 12 iar in der Stadt gewesen, Poltow habe es ausgeschrien, das hätte er von den Schwedischen gehört
2. der alte Wiese hätte bei der Befragung lange stillgeschwiegen, dan gesagt Ich weis nicht, da sie gesagt, sofern er nicht gestehen wollen, so sei Meister Lucas vorhanden, der hätte aber nichts gesagt //
3. er sagt mir wol in die augen, aber mit solchen Worten, Ja ich weis nicht
4. Er muge deselben wol geantwortet haben, aber es sey nicht wahr, er habe ihn nicht zaubern gelernt
6. nicht gehört, Wiese sei im Reubend ein schelm gewesen, er habe aber schon lange in der Stadt gedient, alles was gesagt sei aus feindschaft geschen durch Daniel Poltzow, es sei ein weib gewesen, die hette so gesagt und Poltzow dann wieder mit dem Kuchmeister gesprochen vnd ihm seit die Mühle geplündert falsch nachgeredet
7. möge sagen was er wolle, klagt über Poltzow, do das weib zu Mecklenburgk gesehen
8. habe keinen Geist gehabt
9. habe keinen Geist Simon, auf Poltzows klagen sei er von seinem Beichtvater zu Rede gestellt worden vnd sich geburlich verantwortet // 4v Poltow möchte wol so bald ein Zauberer gewesen sein, der habe es seinem bruder Jacob auch nachgredet, der ihn auch beschimpft
10. nicht wahr
11. nicht gethan
12. nicht wahr
13. habe keinen Mensch oder Buhlen auch keinen Bock gesehen, der Teufel ist ein Lügner
- 14-15Nein, nicht getan
16. Nein, nicht wahr, Er habe einen Ochsen gehabt, der habe die klauen entzwei gehabt, do sey ihm der rhat gegeben worden, er solle schnecken samlen vor der Sonnen aufgang, vnd dieselben drauff binden, das habe er gethan, Es sey aber nicht S. Walpurgis, sondern ein and(er) abend gewesen, da Polow zu ihm kommen, vnd habe ihn gefragt, was er damit wollte //
17. habe die Schnecken dem Ochsen über die Klawe gebunden, habe nur 2 oder 3 mal schnecken gesamelt, sei auch nicht eine gantze kipe voll gewesen sondern nur eine hand voll
18. nicht wahr
19. habe er nicht gesagt, erlogenes ding, die Frau lebe noch vnd könne es bezeugen, Poltow mit seiner schwester muge wol selbst Zeubern können, wen es im Sommer warm gewesen habe gefangener im garten in der Sonnen die butter wol zu waschen pflegen, da sey Poltow wol dazu kommen, befragt, ob die butter werde in weich in der Sonnen, Respondit: Er habe alda in der erdt eine tonne kaltes brunen wasers gehabt
20. habe 5 kuhe gehabt da zweimal in der woche gebuttert aber nie zwanzig Pfund, bisweilen 10 Pfund aber meist nur 5-6 Pfund, im herbst wenn die Kühe auf der stoppel gangen habe er wol gute butter gehabt, auch hette ihm die Wilden vergonnet sein Vieh auf das Mittelstörpfe feldt zu treiben
21. habe er nicht getan
22. woher das kommen soll, habe nichts mit ihm zu thun gehabt, sondern der wehr toll gewesen, da haben die thure vor ihm verschlossen, dieser mensch hette ihm seine schweine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

vnd eine große söge todt geschlagen, sonst habe er nichts mit ihm zutun, sie ist nicht über einen Guß gegangen, die Söge weil sie immer im Stall gewesen

23. nicht gethan // 5v

24. habe nicht gethan, Polthowen keinen gus gegosen, ihm nur gutes gethan do er krank gewesen, hetten sie ihn vnd seine fraw holen lasen vnd hetten sie do sein pflegen müssen seine tochter sei damals auch dahin gangen vnd davon gestorben (des gefangenen)

25. nicht gethan, Götken sein Vater sei sein freundt gewesen, Poltzwow könne wol zaubern, er sei bei Zauberinnen gewesen in der papncolletts nach Mincken (Lancken) gefuhrt, aldo ein Zeuberin gewesen, wie auch nach Gadebusch nach der Spreschen, von denen habe er rat geholet, er wäre damals auch am Schweriner See gewesen bei einer Fischerin, eine Fraw die Zaubern konne habe seine Frau gebötet, als sie nach Groß Stiten fahren um ihren Kohl zu besichtigen, treffen sie die zauberin wieder vnd fragen sie, da hätte sie gesagt das die Anneke Schuddekoppende es ihr angetan hätte

26. nicht gethan, Er wolle haben die Kuhe wol ein iahr lang, vnd ein kalb darvon gehabt, do er die kuhe vorkauft, habe seine fraw darumb geweint, dan er habe sie ihnen abgezogen, sie wehren gute freunde gewesen, die Fraw hat zu Rollin gesagt, es tut ihr leid daran die kuhe zu verkaufen, da habe er gesagt, sie möge sie beahlten

27. nicht geschehen, er sei aufm kistenmarkt gewesen, do habe ihm der Pracher Voigt verboten nach des commendanten haus zu gehen vnd darauf habe er vor des Stadtmeiers Thur sie vmb almosen gebeten, , er wäre oft vor Makens haus zu sein, da plegten ihm die Leute was zu geben //

28. dafur wolle ihn Gott behuten, er sei fur Beckers thur nicht gewesen, er habe Beckern zu gefattern gebeten, weil er aber nichts gekrieget, als sie er furüber gangen, sei nun in 12 Wochen nicht for seiner thur gewesen, er habe Becken auch bezahlt, Er habe vor seinen Vater 2 drompt gersten gebracht, die habe sein Vater vorburget vnd nicht aufgethan, wie die iungfern ihm vor der Tür kein brot gegeben, ist er weg gegangen, die tochter vnd magd ihn gefragt wob er ihren vater nicht bezahlen wolle sagten die Gerichtsverwalter: was er verleugnet

29. nein sei nicht geschehen,

30. nicht gethan, er habe fleisch in tonnen gekauft vnd sein eigen Vieh geschlachtet

31. Nein,

32. Nein, das werde niemand sagen können, er habe ein weib mit zweyen kindern im hause gehabt, die hette er boten gelehret, das sie die leute dorüber verwundert vnd gefraget, wer es ihnen gelehret, sie geantwortet, keiner habe es gethan

33. Nein, er bette Gottesfürchtig

34. nicht geschehen

35. nicht gethan, wan die Stellmansche oder die ihrigen ihn etwas zu leide gethan, hette er ihme schaden zugefügt (Frage) Resp. sie hette ihm kein leidt gethan // 6v

36. Das habe er gethan, Er hette einmahl eine ...gehabt, der Pestbalbierer hätte geraten warme butter einzunehmen, das hetten sie der kuhe eingeben

37. Nein, das habe er nicht gethaen, habe mit dem Teufel vnd Zaubern nicht zu schaffen gehabt

- man droht mit der Folter: er sei schon arm vnd lahm, wollte man ihn laßen zu nichte bringen, so komme er desto ehr vom leben

- damit wird der Aktus beschlossen, Gerichtsverwalter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

7v: Protocollum Kuno Burmeisters Eheweib, 14. Marti 8 Uhr 1642 [Territion, Strategie, Konfrontation, gütliche Aussage]

- wurde heute vor 4 Wochen ins gericht gefurdert, sei mit dem in Meckenburg confrontiert worden, Bedrohung mit der Tortur

1. habe sie nicht gethan, hab ihm ihr lebetage nicht im hause gehabt, sie wisse nicht das sie ihn je ein stopf bier gezapfet habe, noch im Hause gehabt

2. das möge er lügen, do habe er gesagt, das mag wol so wesen

3. er lüge

4. er lüge

5. nicht zeubern gelernt, klaget über Poltzow

6. nicht zaubern gelernt

7. Poltzow möge ihm wol genug fur gesagt haben, er habe es mit dem Kuchmeister wol so gemacht

(Otto von Lühe, Hauptman)

8. keinen Geist gehabt // Poltzow würde es verbreiten, Wiese habe es nicht gesagt in die Augen sondern Barthol. Schwartzkopf hette zu ihm gesagt, Er habe ihr in Zeubern gelehret, Wise habe nicht sprechen wollen, do habe Schwartzkopf zu ihm gesagt, was sagstu woher du es nicht sagen wirst, wird Meister Lucas wider über dich kommen, da habe Wiese gesagt, dat mag wol wesen

9. keinen Buhlen, Poltzow vnd consorten es ihm eingeblasen

10. nicht getan...Poltzowen, sie wuste wol das er mit dem Küchenmeister davon geredet haben

11. nicht mit Teufel verbunden, auch nichts gegeben

12. nicht getan

13. wisse davon nichts

14-15. nichts von ihnen gekriegt

16. das habe ein Schelm gesagt, sie wise das Poltzow es gesagt, sie habe eine kuhe gehabt, die hätte gehincket, der haben sie schnekken daruff gebunden, aber nicht vff walpurgis abendt, sondern im hellen Mittag oder Nachmittag, wird nach der Menge der Schnecken befragt, sie hätte nur eine Schneke keine kipe voll gehabt, habe ihr auch geholffen //8v

17. Nein, sie habe schon gesagt, wozu sie dieselben bebraucht habe

18. nicht wahr, Er Poltzow habe vnter der Predigt des Sontag morgens buttern laßen, so möchte er wol zeubern können, klagt über Poltzow, sie seien zu Zauberschen gewesen nach der Spresen (Sprechen) bi Schwerin vnd rat gesucht fur das pferd absterben, Er wolle bey ihr thun, wie er bey seinem bruder jacob gethan, deme habe er auch Zauberei nachgesagt, vnd jacob hette ihn für einen dieb gescholten, Es werde noch im Stadtbuche stehen, sie hätten sich wieder vertragen müssen [Milchzauber]

19. nicht wahr, Jochim Bremdten fraw lebe noch

20. Verwundert sich sehr, sie hette in acht tagen wol nur eins gebuttet, do hette sie wol 8 oder 6 pfundt butter gekriegt

Quast. warumb sie vff S. Walpurgis morgen die kuhe vber drey feldtmarcke getrieben R. Ihre schwester sey vnter der Sel. hertzogin zu lubs gewesen vnd habe gemelte hertzogin derselben solches gesagt, das sie es thun solle, , Wen vnrhat zu der milch kommen, das sie lange worden, habe sie die Milch wol durch einen Kruwen von der eiche, darin ein loch gewesen , dadurch die spene aus oder ein geflogen geseiet, so solle die milch wider ihren schick krigen, wer es ihr geraten wisse sie nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

21. keinen Menschen oder Vieh etwas gethan
 22. nicht gethan, der Tolle habe ihnen 6 schweine todt geschlagen, er sei nackend in ihre dörnse geleufen vnd beym feld gesehen, sie hetten ihm woll aus dem hause haben, do sey er aus dem bawfenster gekrochen, als sie gemeinet er sey gantz wegk gewesen, hette er in Poltzowen hause alles in den offen gesteckt vnd de dörnse zugemacht, danach bei ihnen die Schweine todt geschlagen, bey ihm im lager geliegen, darnach hette sie ihn in die stadt gebracht //
 23. ihr tage nicht gekannt
 24. nicht gewust, wie man guse giesen
 25. wisse sie nicht mit Carsten Goetken nicht zu tun
 26. Rollin sein sie schuldig gewesen, vnd haben ihm die kuh gethan, die kuhe hette geblutadert, sie meinte sie würde wider zu recht kommen, sie hätten sein bier ausgezapfet vnd ihm mannigmal den tisch gedecket
 27. Wisse sie nicht
 28. Nein, da sei er den Tag nicht gewesen sondern am Hopfenmarkt
 29. Nein hat er nicht getan, nicht eine einige ähre, das könne sie mit ihren höckern wol beweisen
 30. Nein, sie ihr lebetage nicht zubringen lassen, Gott sei ihr buhle
 31. mit niemand nicht
 32. wisse von keinen Zeubern
 33. keinen Buhlen
 34. nicht getan
 35. Nein, die Stollmansche hette niemand was zu leide getan, sie vnd Stollmansche wehren keine vnfrende gewesen, sondern wen gefangenen aus kindelbett kommen, wehre sie wol in der nacht zu ihr kommen // 9v
 36. ihr Vater habe ihm das gesgt, Claus Wicke vnd seine fraw wehren einmahl in ihr haus kommen, do sey alda eine kuhe gelegen die habe alle vier von sich gestreckt, , do habe Claus Wicke zu ihr gesagt, ob sie nicht einen creutzsechsling hette, demselben solte sie ihr mit frischer Butter in den hals stecken, darauf sie wieder gesund worden
 37. sie habe sie durch Christum tauffen lassen
- Wird nochmal sehr vermahnt, Ob sie dem Wiesen keine fische abgekauft, nein, auch nicht gesehen, das er fische gehabt hette, Wiese hat die Fische auch in Wismar verkauft
 - sie wird erlassen, des Froners Frau gesagt das während sie zu confrontation gewesen, die Tochter der gefangenen gewesen ist vnd gesagt: was mein Vater kan, da kan ich nicht sagen, fur die Mutter aber wil ich wol schweren (Blatt 10-12 leer)

- S. 13-24 nochmals Gütliche Aussagen beider Personen, Originalschrift

- S. 25/r: 5. April 1642 ist Köne Burmeisters Eheweibes beschehene territon, verleugnet weiterhin alle aussagen

- S. 26-32: Köne Burmeisters den 5. April 1642 in der Fronerei beschehene Territion, sagt zu allem wie vorher Nein

- S. 27: Actus Confrontation Hans Wiese mit Köne Burmeister den 15. Februar 1642 in Mecklenburg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Wiese sagt auf Könes behauptung er hätte ihm vor 12 Jahren vff dem roten thor fur der Stadt Wismar in seiner Stuben zeubern gelehret, es sei nicht war

Wiese: ich weiß nicht

Köne: Bedenckt euch recht, ihr wiset, das ihr sterben sollet, Wiese weiter befraget, wie des Köne buhle heise, Ob er nicht Simon heiße

Wiese antwortet: Simon

Ferner Wiese befraget, Ob es nicht ein Ziegenbuck gewesen der große straupe hörner gehabt

Wiese sagt ja.

OB seine fraw dabei gewesen

Wiese: das wise er nicht, sie möchte dar wol gewesen sein

OB ihr Buhle nicht Steffen Hieße

antwortet: ja Ja //

- Ob er darauf Leben und Sterben wolle, hat er deutlich geantwortet Ja, hiebei ist aber zu mercken, das der gefangene Hans Wiese sehr schwach gewesen, das er desselben nicht recht verstendlich antworten kann

Mecklenburg in Gegenwart des Claus Tessentins, Mullmeister vnd Hans Oldorf als Zeugen

- S. 28v: Actus Confrontationis zwischen Hans Wiese vnd Köne Burmeisters (Könische) den 15. Februar 1642

...Ob sie dabei gewesen, als er es ihrem Manne gelehret habe

Ja

Könische: das verhelte sich nicht also

Wiese laßet mich einen tag oder was zu frieden, so wil ich mich bedenken

Hiruff ihm gesagt, Sie wurden vff ein andermahl nicht wider herauskommen, Er soll ia oder nein sagen, ob es sich also verhalten. Sonst wurde der hencker über ihn kommen, worauf (nachträglich eingefügt: ist er dabey ermahnet, vff keine Vnschuldige wieder zu bekennen...) hat er zwar etwas geredet, aber nicht dergestalt das man vernehmen können, endlich gesagt Ja, es ist war

Könische gefragt wo?

Wiese: in ihrer eigenen stube

wan

wol 10 mahl darin gewesen

Könische: er lügt //

Wieder die bemerkung das er schon sehr Schwach gewesen

Stadtarchiv Wismar: Abt. III, 1 A^a Ratsakten Criminalia 1631-1650, XVIII C¹

Trina Burmeister, Tochter des Claus Burmeisters aus Peplow, 12 Jahre 1648 [Kinderprozeß]

[gütliche Befragung] - 27. Aprilis 1648 ein Kind die Trina Burmeister 12. Jahre, berichtet das ihr Vater, Claus Burmeister sie vor 2 Jahren von Peplow weggebracht, das sie die hunde vndt Wölffe auffresen sollen, do hetten sie leute, so vom nach Rostock geführet, vff ihre bitte mit dahin genommen, wehre sie in Carsten Schröders haus vorm Kröpelinschen thor gangen vnd acht tage lang geblieben, danach were sie vff einer Wassermuhlen den gantzen Winter über geblieben, da sie auch Krank gewesen, daher weggehen vnd sei bey D.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Stallmeisters garten vor dr Stadt bei dem junker N. Rappen, von Weselin kommen, habe sie auf den Weselin mitgenommen alda sie gense vnd kinder warten sollen, aber vorgestern habe sie die Rappische anhero gebracht, vnd fur Endivin ihre Thur des mittags abgesetzt // dort sollten noch Sachen von ihr stehen, aber vor ihr wurde die Tür zugestoßen. Hernach sey sie vor des Beckers Jochim Kobawen thur gesessen, gegen abend sey sie zu Trina Sagers gegangen, wo sie nur eine nacht bleiben dürfte

Gefragt: Was sie für schaden am bein habe

Resp. Sie sey vom bösen Geiste besessen, der habe sie ins few geworffen

Gefragt: ob ihr endivia etwas gelernet. Resp. sie könne Endivien nicht nachsagen, das sie ihr Zeubern gelehret habe, der böse feind habe es in ihrer Kranckheit aus ihr geredet

Gefragt: Sie habe ia geredet, das sie ihren Man vmbgebracht habe?

Sagt, das habe sie auch nicht geredet, dr böse feind habe es aus ihr geredet, das Endivia ihn in ihr gewiesen habe, Sie, Endivia, habe noch viel zeug bey ihr, so ihr zugehört, auch nocht ettliche bettzeugk, Ihr Vater habe zu alten Gartz gewohnet //

2v: Extract Hans Jurgen Rappen hausfrawen zu Weselin aussage de dato 7. Juli 1648

1. die dirne Trina Burmeisters habe gegen ihr vnd ihre Magd bekundt das eine Fraw zu Blengow, deren gense sie daselbst nebenst der Junkern gese gehütet aber nicht lenger hüten können, ihr drey Teufel in den leib gefluchet, also das sie besessen worden

2. das sie der Junker vnd die fraw (weil die warmstedische gesagt das diese dirne Zaubern könne) dieselbe an eine falsch staude gottiese vnd in den stall gefuhret vnd mit vielen vmbstenden von ihr begehret, ihr nicht zu Zapfen vnd zu wege zu bringen, die dirne aber gesagt, so könet is in Zeubern vnd so ließet ihr euch in brennen, Endlich aber gesagt, sie habe ihr gebet schon vergeßen, so sie da gebrauchet

3. das der Juncker vnd die fraw sich gestellet vnd sie angeredet als wollten sie solch kunst mitt zu Zapfen auch lernen vnd sie endlich sich erboten, sie wolle es der frawen wol lehren

4. das sie der dirnen gefragt, wer es ihr gelehret habe, sie endlich geandtowrtet, wo Bkol ?

hatt das gedahn, der in der Wismar ist, fana gefragt, was das für eine wesse, der so vbel bey ihr gethan. Sie: Endivia die Schustersche, die ihres Vatern bruder, Peter Burmeister, gehabt, den selben habe sie vmbgebracht, vnd einen Doctor ein bei entzwei brechen lassen, als er ausgefahren, dieselbe habe ihr Zeubern gelehret (NB. dieses vorleugnet sie gantzlich vnd bittet Gott vnd dieselbe vmb verzeihung) vnd eine Buttenbindersche, einer Beckerschen, vnd eine Sagerschen dieselbe wasser mit dem bösen feindt vertrauet wie alte leute pflegten vertrauet werden //

5. geberdet sich bald wieder als besessen,

6. die dirne aus dem paroxysmo gesagt, man möge ihr vergeben

7. das da böse feind geredet, als Trina Burmeisters nur so alt war, als dies Kindt, (welches da fraw megdchen von 5 ½ iahren) so lehrte meine Endivischen ihr es

8. die kleine hätte es damals nachgeplaudert wie ein plaudersack, berichtet von Trunken

9. die dirne gegen abend widergesagt Ich wil hingehen vnd holtz holen vnd ein gros few machen, sie ihngegangen, die fraw ihr aber mit der fleischgabel gefolget, vnd ick die spene niederwerffen heißen, welches sie auch gethan aber gesagt so wil ich die sonsten ausschmeisen, die fraw geantwortet, sie hette sie in Gottes namen einsetzen lasen, der Teufel ruft, ich bin ein furst

10. die Dirne in ihrem sagen vnd tun in allen dingen sehr vnbestendig vnd wanckelmütig befunden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

11. die dirne auch gesagt, Es ist eine magd zu Blengow gewesen, so die mich vmbgestosen, , die sie einen pott voll nieder gestoffet, Nein das sie einem hirten wichen sie aber nicht genennet, michl vnd butter gnug gekricht

12. das Endivia ihr einen weisen stock in die handt vnd einen himmel in den mundt gethan habe, was sie aber geredet habe wisse sie nicht, die fischersche margareta Kremers von Wuman sagt, die dirne habe ihr gesagt, sie habe noch ein stücke daran, das sie zu Blengow besessen gewesen sey, der böse feind pflüge da nacht über zu ihr zu kommen vnd bei sich zu legen

- ein Pferd ist irgendwie krank geworden //

4v: 5. Mai 1648, haben Meister Johan conrathen abermahl zu rede gestellet vnd Ihn befragt, Ob nicht der hierren Fischer gestern anchmittag in die Fronerhei gekommen, gesagt das ihm ein Ochse vmbkommen. Sagt ja vnd begehrte das er aufgefahen werde. Inmittels aber der böse feindt in der derne angefangen zu regen vnd gesagt Siehe bistu hier kommen, do olde plunderken dieb, du olde fischerrotte du olde pracherrotte, du olde prachervagt? du hetttest Endivien bars vndt plötze schiken sollen, so hetttestu deinen Ochsen wol behalten, weiltu nun nch beclagt sein. der fragt warum er den Ochsen umgebracht: darumb du soltest meiner Endivicken barse vndt plötze geschickt haben, so hetttestu deinen Ochsen wol behalten, // der Fronerknecht konnte bei der besichtigung des Tieres auch keine makel am Hals, lunge, leber befinden

22. August 1648, Trina Burmeisters guttliche befragung ad Articulos

I. - wegen ihrer Lüge vor dem Notar

II. habe ihr alles unschuldig überredet, auch gegen den Pastor zu Gartze

III. sie wäre unschuldig, der böse feindt hette sie also geplaget, das sie es thn musen,

IV. der Teufel ein langer Kerl zu ihr gekommen, sporen vnd rause füße gehabt, aber sie könne nicht sagen das er bey ihr geschlaffen habe, Ob er warm oder kalt gewesen //

sei schon etliche Zeiten her, Johan Glöde war damals der Bräutigam der Endivien (als die Geschichte mit dem Berg war), hat die Kücklein nicht umgebracht, Endivien unschuldig besagt, Endivia wehr ihr so hart gewesen, vndt habe sie zu schlagen pflegen, vndt der böse feind habe ihr eingeblasen, M. Johan Conrhat vnd dessen Mutter berichten über ihre Besessenheit, Sie währe nicht zu Schwan sondern zu Vahrenholtz gewesen, als die Bawern dahin Holtz gefahren, Meister Johan Conradt berichtet hirbey, das sie, sieder deme sie alhir gewesen, also gegen ihn geredet habe, Sonsten aber wiße er des es vmb diesen articul nur ein mißverstandt sey, den sein schwager zu Bützow wehr davon vnrecht berichtet worden, wehre also das geschrey, was davon in diesem articul gesetzt, vnrecht ausgebrochen, in Fahrenholtz ging es um die hirtesche

Notar Joachim Moorhof

2. Maj 1648 Frohne Meister Johan Conrahat vnd seine Mutter berichten über die Besessenheit...gestern sei die dirne bolkend worden, vnd sehr itzt übel aus, die Mutter habe ihr eine leine, so sie vmb den leib vnter den Kleidern gehabt abgeschnitten...womit sich das Mädchen aufhängen wollte

Anno 1648 den 19. September vor Gerichtsverwalter Tonnies Veelherings vnd Hans lusen Bürger die Dirne Trina Burmeisters nochmals güttlich befragt wie vorher 22. August 1648, sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

hätte die Endivien unschuldig durch Besessenheit besagt, der Teufel habe weder in Blengow noch in der Fronerei bei ihr geschlafen, weis auch nicht ob die Endivien ihren Mann umgebracht hätte, der Frohn berichtet hirbey, das sie etwa 2 tage hernach den paroxysmum ob sesionis gekriegt, das Mädchen weint bitterlich, sie wiße auch nicht warum sie soetwas alles gesagt hat, sie mus immer wieder berügt werden

- wird vom Frohn mit den Inqstumenten bedroht

1. Ob sie Zaubern können Ich bitte euch tausent mal vmb Gotttes willen, ich hab es nicht gelernt, verleugnet Buuhlschaft, Zauberei gelernt zu haben

4. Ob sie besessen wehre? Sagt Ja, sie sey von dem bösen Feinde besessen gewest, vnd von ihm gemartert vnd geplaget worden, sie sey nun gnug darin

Zeugen Johanne Schumacher, Bartholomeo Schwartzkopf, Joachimus Moorfoth Notar. publ. [Zusammensetzung des Gerichts]

3. Juni 1646...Notar nach Blengow gefordert zu seiner Blutsverwandten Jungfer margrita Viereggen so er eine Zeitlangk bei sich gehabt, leider mit einem bösen geist besessen were, , sie ist nicht zu ruhe zu bringen, er hat eine dienstdirn, nach ihrer Eltern Todt die bei Peter Burmeister gelebt, in Dienst genommen, die gegen den Pastor vnd ihn selbst ausgesagt, das des Peter Burmeisters Frau Endivia, ihr das Hexen gelernet, auch die Jungfer Margreta Vieregge den bösen eingewiesen [Besessenheit, Adel] Zeugenaussage

- die Endivia Burmeister hat die alte Frau vom marckte die Lisebeth vom Spiegelberge, die Anna vom Wasserthor, eine dritte wisse sie nicht in ihre Kammer geholt zu ungunten zwecken, als Peter Burmeister von Lübeck zurück kam ist er krank geworden, gestorben, dannach hätte sie ihr Trine die Zauberei gelernt, Stock in die Hand gegeben, wäere einer mit Stiefel vor sporn zu ihr gekommen habe schwartz ausgesehen, denselbe habe sie Johan geheisen, Endivia habe gesagt, das soll dein Breutigamb sein, halb Mensch, Endivias Geist heise Gorries vnd sey böser vnd stärker als ihr buhle, der hat Endivien ein Marck zeichen gegeben, , ihr hat der Teufel auch auf die linke brust geknepen, sie will das Zeichen auch nicht vorzeigen,

- Aussage der Kuhirtin, der Geist auch die Junfer Mette Liesebeth Bibouwe krank gemacht, weil sie ihme starck vnd hart, sie hat selbstmordgedanken,

- Pfingsten besucht die Endivia sie in Blengow (ihre Mödder), vordert sie auf nichts zu bekennen

- spricht allein mit der Trine in Jacob Krullen hause, Darnacher habe Endivia öffentlich zu ihr gesagt, deinent halber weit in wismar noch gros wunder werden, dan der Furste vnd die Burger werden, deinent halber nocht streiter vnd zu letzt werde ich dich nach wieder krigen,

- die Jungfer Margreta Viereggen, Endivia vnd ihr Breutigamb steigen auf einen Berg, die Jungfer fällt den Berg hinunter ist daher zornig...sie sagt zu den andern des Schuster wif aus der Wismar hette ie von dem berge fallen lassen, daher wird die Endivia quadt..sie wolle es mit ihr der Jungfer wol finden, ihr Buhle Görries, der Beckerschen Buhle Hans vnd Trines buhle Johan wurden in die Jungfer Viereggen gewiesen, weil ihrendwelche Kuchlein todt bleiben schilt die kleine Magt Anna Vossen die Trine für eine Zauber rotte vnd Hexe

- bei der Beerdigung ihres Vaters hat dessen Bruders Claus Burmeisters fraw Agneta zu ihr gesagt und Hans Burmeister: Dirne du must dich nach gerade besser anstellen, den du hast einen guten Juncker, vnd eine gute Jungfer, woferne du mehr so lunest, als dich wacken durch hauwen dan wan du dich nicht besser woltest anstellen, so wolte ich das du nicht von der Frundtschaft wahnest

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- der Teufel hat sie aber zum sauffen vnd versauffen geführt, sie hat es dann dem Pastor bekand

Inquistionalartikel

1. Wahr das Trine Burmeister vor 3. Jahren zu Blengow alles über Endivia Tessenouwen itzo Johan Gloden Frau bekandt von 3 Weibern zauberei gelernt zu haben
2. Endivia Tessenouwen ihr Trine Burmesiter Zaubern gelernt
3. ein gestiefelter vnd gespornter Geist Johan erschienen
4. Buhlschaft
5. Endivia Tessenouwen Breutigam Jürgen böser und Stärcker, Zeichen an der Brust
6. alle Nacht Buhlschaft
7. Endivia Tessenouwen der Jungfer Margareta Viereggen zu Blengow drei böse geister eingewesen
8. Johan ihr befohlen sie solte in das wasser laufen vnd sich erseufen, weile aber der Jungfer Heidenreich Bibow sie so genow wahren lassen, das sie zu wasser nicht kommen konnen, daher ein gantzen span voller schwein dranck in ihr leib gesoffen, sich dot zu saufen
9. Endivia Pfindsten heimlich mit ihr geredet
10. nichts zu bekennen
11. großes wunder in wismar (gestrichen)
11. 10 Junge Kuchlin abgestorben dem Heidenriech von Bibow, Beschimpfung durch Anna Voss
12. Trine gesagt: ich will alhier auf dem haur woll kemandt bezaubern, das ich die zauberei gelehret, das mach Endivia verantworten, Ich wolte gerne wider dauon absein wen Ich nuhr davon konte loskommen
13. vor 2 Jahren der Trine Burmeister Vattern bruder frauwe sie Trine Burmeister ihr gesagt das Endivia Tessenouwen ihr die Zauberei gelehret, sie hette es auch ihren Junchern Heidenreich Bibouwen vnde Pastorn zu Gartze offenbahret, das solches geschehen
14. ihr Vatter Claus Burmeister sie vor 2 Jahren wegen der Zauberei von Pepelow weg vnd in das wüste felt geführt, das sie die hunde vnd wölfe auffressen sollten
15. Sie statt dessen nach Rostock gekommen, zu Jürgen Rappe, von dort nach Weselin Hüner vnd Gänse zu hüten
16. Erkrankung an der gelben sucht krankheit, daher sie Rappe fur Endivien thure in Wismar von dem wagen setzen lassen
17. Endivien die hausthure für Ihr zu gestossen vndt sie nicht in das haus nehmen wollen, hette also bis an den abendt für Jochim Kobowen hause gesessen, entlich hette Trine Sagers sie die nacht behergergt
18. aber Cathrine Sagers folgenden tach von Ihr erfahren, daß sie vom bösen Geist besessen vndt hette Ihr den fues im feur verbrandt, da sie nicht länger beherbergt
19. Trine Burmeisters nicht allein zu Blenguow, bes. bey hans Jürgen Rappen zu Weslilin vndt andern orten öffentlich auf Endivien Tessenouwen bekandt, die ihren Man Peter Burmeister umgebracht
20. der Meister Johan Conrath nach Endivien gefragt
21. sie dem Scharfrichter alles bestätigt
22. Meister Johan Conrath weibers gefragt, wie die Endivia es mith ihr gemacht, weiser stock
23. auch wegen Buhlschaft, Teufel bringe ihr geldes genuk

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

24. das Trine Burmeisters für dieser zeit wie zu Schwan alten hecken, der gebrauchten Zauberei halber sollen verbrandt werden, sich dahin vorfügt vnd bey dem Scharfrichter von Güstrow vnd Bützow angehalten, sie solten sie die Trine Burmeisters mith vordrennen, sie konte für dem bösen geiste nergends friden haben, vndt eine schuestersche aus wismar hette ihr die zauberkunst gelehret

25. dies auch gegen Hans Jürgen Rappe vnd seine Frau bekand, sie wolle ihnen zeigen aus einem holtzern stender milch zapfen

26. das sie von Endivia gelernt

27. auch die andern Drei eine buttichen bindersche, die andere ein Beckersche, die dritte eine Sagersche (gestrichen=

27. eine Magt zu Blengow die Milch vmbgestossen, sie Trine Burmeisters aber hette ihr also balt eingrossen pott voller Milch wieder geschafet

28. Butterzauber

1649 Prozeß gegen Maria Holsten vnd Elsche Harders wegen Abtreibung

- Verzeichnis was die vom Adel zwischen 1638-1650 an Bürgern für Schandtaten begangen
- 1642 den 10. Januari hat Heindenreich Bibow zu Westenbrügge David Maken Bürgern vnd Gastgebern öffentl. auf dem markt eine Ohrfeige geben, vndt mit einem Prügel geschlagen

Ratsakten Criminalia 1601-1620, Abt. III 1 A^a XVIII C.

Ratsakten Criminalia 1631-1650, XVIII C¹

Stadtarchiv Wismar, Ratsakte Criminalia seit 1651-1778, Abt. XVIII D

- Supplikation Eckhof Nicolaus, 16. Dezember 1659...als hätte er der Mette Supen Tochter Kindt von Lübeck weg gestohlen vndt vmb's Leben gebracht

- Supplikation Jacob Troja wegen der Grundgrieperschen die ohne Grund seine Frau injuriert...Wismar 9. Mai 1660

Supplikation Jürgen Richter, Schwerin den 21. Februar 1667...an Hochgünstige Hern...das der Wahrsager sich Verlauten laßen. als das meine Fraw eine Hexe sein solte, Wan den H. H. ich der Stadt Wismar entweichen müßen, wou ich vielleicht woll mag vervuhrsachet sein, dan meine Fraw zweiffels ohne woll eine Hexe sein magk...bitte, nur die große gunst zuerweisen, vnd mir gestatten, das ich in Wismar sicher wieder einkommen mag... an Bürgermeister und Rat

Supplikation (Strategie) - Jürgen Richter, Wismar 29. Juli 1666 wegen seiner Frau die gestrigen Tages in harte gefengnis genommen, auch er soll in Haft aber gerade Erntzeit vnd er mit Korn bescheret...bittet so lange mit Haft verschont zu werden bis er das Korn geerntet hat, Bürgen Hans bruen vnd Hans Grott, sein Advocati ist abwesend, böse Klägerin

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

1672...Johan Schlüter...wegen vor weiniger Zeit einiges Weib mit nahmen Anna Sehligen Jacob Winters eines Grobschmiedes Ehefraw wegen berichteter Hexerey von Röbel flüchtig worden sich nach Wismar begeben, ...man soll das Weib in Haft nehmen vnd nach unser justiz Cantzeles part geben, Güstrow 20. Februar 1672

- Güstrow. 28. Februar 1672, Johan Schlüter...da die Anna Sehligen, Jacob Winters Ehefrau in Haft gebracht wurde, ist sie wohl zu verwahren und es wird ein Amptsbedienter nach Wismar gesant, ...

- Güstrow 29. Februar 1672...vnser Landtreiter mit einem Wagen das eingezogene Weib abzuholen...Johan Schlüter, Alle an Bürgermeister und Rat zu Wismar

Ratsakte 1659-1687, Schimpf und Injuriensachen XIX, 7 a

Nicolaus Eyckhoff, 14. August 1659...weil ihn einige Leute aus Wismar als einen öffentlichen Kinderdieb ausgerufen...auf anlegerin metta Supen Beschuldigungen...

- Es ist denen gerichtshe. com(m)ittiret, welche auf specification derer so supplicanten gescholten, sie abstraffen sollen, 15. August 1659

Articulierte Clage Hinrich Arens Schultze zu Bantow nomine seiner Mutter Trine Zanders/Arens Ankläger contra Jacob Griese, Michel Rathken vnd dessen weib Anna Grutmachers, Hans Zanders Eheweib vnd andern bauern in Bantow angeklagte- Hans Stapels vnd dessen weib Maria Freytages, Anna Koppelmans Hans Zanders Eheweib vnd Jacob Koppe Bauern zu Bantow in atrocissmarum Iniuririum...die Angeklagten singulariter singulis durch das Wort gleubet wahr oder nicht respondiren...besonders da seine Mutter bald Ein Jahr gesehen, beschleunigen [Inquistionalartikel, Defensionalartikel]

1. in Gottes wort, gemeinen Rechten, heiligen Römischen Reiches Satzungen...einen ehrlichen Nahmen nicht diffamieren
2. Anklägers Mutter von ehrlichen Eltern gebohren, von Jugend auf Ehrliche Persohn
3. Ehrlicher Mann ordentlicher weise vertrawet
4. Ehe ohne Verdacht vnd Ubelthat
5. auch jetzt im Witwenstandt nie einiger Zauberey beimessung
6. anfang August 1666 anlagers Mutter Zauberey, vor vorgesetzten dinge clagter zu vnterschiedlichen mahlen beschuldigt
7. sie von Angeklagten Beschuldigt wurde
8. sie zu Busch Muhlen Hexerey beruchtiget vorgegeben
9. sie vorgegeben, das solches ihr angezeigt
10. sie etwas verdächtiges geantwortet
11. sie wäre zu Vogelsangk auch bekandt
12. auch das ein Kerl zu Tesmansdörf sie Hexerei gelernet
13. Jacob Griese davon geredet, das auf sie bekant, die Mutter ihn gedrawet, das er es nicht umsonst gethan
14. Jacob Griese vorgegeben, das ihm ein Ochse, 2 Kühe, 3 Stier vnd 2 Pferde deswegen gestorben,
15. Jacob Griese vorgegeben alles andere Vieh im Dorf wäre gesund gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

16. Jacob Griese mit Ankläger wegen eines Stückes Ackers in Streit geraten
17. die Mutter dazu gekommen ihm böse Wort gegeben
18. daher 2 Milchkühe, 1 Häckchse, 2 Kelber, 1 Pferd umgekommen
19. auch ein Pferd
20. auch Hans Zanders wäre auf Streit Vieh umgekommen
21. aber nicht erweislich
22. Anklägers Mutter den 26. Juli 1667 von vorgesetzten Urthel absolviert
23. Anklägers Mutter damals alsbald gefänglich angenommen, vnd in die Büttelei gebracht
24. fünfzig Wochen in harten Eisen vnd Banden gesessen
25. Torturam
26. sie dem Scharfrichter vor Schließung 10 R. bezahlen musen
27. die Ankläger sollten gegen seine Mutter sollte nicht mehr in Wismar agieren
28. das Angeklagte als nottofftige so die vnkosten nicht zu erlegen das Gericht angenommen
29. beklagter ohn Geheiß des Gerichts vnd Rahtzs Zeugenkundschaft wieder meine Mutter aufnehmen laßen
30. auch an unterschiedlichen Örtern selbst inquiriret
31. das Jürgen von Warnstedten in seinen bey den Acten befindlichen schreiben das Hans Stapel vnd Jacob Griese bey ihm gewesen, mit Nahmen genent
32. Dietrich Müller in seinen beiden bey den Akten befindlichen Schreiben auch beide so wieder meine Mutter inquiriret benennet
33. der Angeklagte ohne Geheiß des Gerichts an Kuchenmeister Hinrich Röhlen naher Redentin zu inquiriren schreiben lassen
34. der Hauptman Bibow in seinem ad acta befindlichen Schreiben austrücklich bekennet, das sein Gezeugnus diese angeklagte als Inquirenten von ihm begehret
35. Johan Baltzer auch zur Inq. schreiben lassen
36. meine Mutter laut Decret vom 19. Dezember 1666 auf Caution der Haft los werden können
37. das dieser Angeklagte den Bürgermeister gebeten sie nicht zu entlassen
38. das sie auch darauff wehre beweisthumb eingebracht
39. daher noch ein halb Jahr in erst besagten schimpflichen Ort der Gefengnus gesessen
40. angeklagte auch zu Neuen Bukow als Parten vnd Ankläger beim Zeugen Verhör sich gestellet
41. auch als Parten vnd Ankläger das halbe Botten vnd Urthel gelde erleget
42. obwohl meine Mutter von solcher Anklage absolviert
43. Angeklagte ein Friede Botte ieden bey 20. R. toties quoties sie darwieder erhandeln wurden gethan
44. sie ihre Libidinem caluminandi noch nicht ersettiget
45. angeklagte uns eine Krey oder ander Vogel im Dörf fliehen, vnd sich setzen sehen, sie heimlich ((vnd offenbahr, das solcher Schultzischen alten Gott sey sagen
46. Jacob Griese ein Kalb gestorben, er es bey nachtschlaffender Zeit auf Anklägers Hoff geworfen, sagend das hatt mein Mutter ihr sterben laßen
47. Angeklagte das sie einen Schein vnd gelde von Rat von Wismar, womit sie nach nach Bukow, woselbst eine Hexe soll gepeiniget werden, welches sie dem Rostocker Scharfrichter geben sollen, das er die Hexe auch darauff Peinigen soll, Ob meine Mutter keine Hexe sey.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

48. sie mit diesem Schein auch an anderen Orten inquirirt, ob jemand auf seine Mutter bekand

49. seine Mutte sich diese neuen injurien wie auch die alten schmerzlich zu Herz gezogen

50. alles eine gemeine rede, geschrei

- Fordert öffentlichen Staubschlag vnd Landesverweisung die vbrigen aber mit harter Gefngnis für die Ankläger, auch unter erstattung der vorigen vnd itzigen process vncosten (1667) [durchgeführte Verteidigung]

Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M

1652-53, Hexerei Benz Klagesache gegen Anna Hase, Krullwagen

Notar: Joachimus Moorhoff, Wismar 7. Janaur 1653, Beisein Marci Burmeisters, Johannis Schumachers, Provisrn des Gotteshauses zum heiligen Geiste Daniel Hertzbergs, christoff Grönings, Asmus Rungen vnd Tönnies Veelherings [Zusammensetzung des Gerichts]

- nochmals ernsthafte Vermahnung, weis nichts auszusagen, Verleugnet, Warum sie es auf sich ersitzen laßen, vndt nicht geclagt habe. Es habe sie niemand, als die eine vff der hoffstette beschuldigt, ihr Buhle soll Adam heißen, , Ihr Mann sei geschwinde gestorben daran sey sie schuldig, es wehren wol ander viel mehr geschwinde gestorben, sie wiße nichts //

- Tortur wird auf die Leiter gebunden, Folter, aber Verleugnet weiter, Schrauben, mit dem Adam habe sie ihren lieben Mann gemeint niemand anders, Beinschrauben zum andern mal, könne keine Butter zaubern etc. [Milchzauber]

Belehrung: Universität Greifswald...Vnsern freundlichen Gruß...alß Ihr vns vbereins Acta Judicialia, nebenst dem Actu Torturae, vnd darauf folgender gutlichen Verhörung wieder Annen Kurlwagen, Hans Hasens wittwe, in pto. Veneficij übersandt, vnd vnser Rechtliches Bendencken, wie weiters wieder geregte Annen Kurlwagen zu verfahren, Euch zu eröffnen, gebeten...Weil erwehte Anna Kurlwagen Ihren in der Tortur gethane Bekantnus, das Sie zäubern gelernet, vnd einen Buhlen gehabt, Hernacher aber wiederumb geleugnet, So seidt Ihr daher woll befugt, (wofern Sie auff Ihrem verneinen nochmahls verharret) Sie anderweit mitt der Schärffe zimblicher weise angreifen vnd vmbständiglich befragen zu lassen, ob sie zäubern könne, vnd was sie für ein Pact mitt Ihrem Teuffel gehabt auch ob sie mitt demselben zugehalten, vnd was für Schaden, davon in Articulis meldung geschickt, Sie mitt der Zäuberey verübet habe. Wan solches geschehen, vnd alles fleissig verzeichnet wirtt, als dan ergeheth weiters was Rechtens ist, Von Rechts wegen. Greiffswald den 11. Decembris 1652

Articuls worüber Anna Krullwagen den 27. Novembris 1652 in der Fronerei gütlich befraget worden [Inquistionalartikel, Strategie]

1. Zauberei, Apostasie

3. Ob sie dabei bleibe das die Lüneborgsche ihr die Zauberei gelernet, stock, Buhle schwarz, blancke Kleider, alter vnd grawer Mann, kalt, Wie er heise

8. Timmen das Ochsenstier bezaubert

9. Hans Berg das Schwein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

10. Claus Westpfahlens das Kalb wegen des Huens

11. Fische im Felde ersticken lassen

12. alten Timmeschen das Butterwerk bezaubert

13. Warumb sie sich nicht verantworten wollen, als die Leute es ihr vnter die Augen gesagt

-- 27. November Fronerei, Anna Krullwagen nach ausgestandener Tortur gütliche Befragung..

1. verleugnet alles

2. Habe sie gestern aus Pein gesagt, ihr Mann habe Adam geheißen der Lüneborgschen Mann habe Chim Geheisen

3. das habe sie nicht gethan sie habe gemeinet, das die Lüneborgsche hierher kommen solt, vnd sey die Lüneborgsche immer bei dem stock gangen, alles aus Pein gesagt, mit Buhlen habe sie immer ihre Ehemänner gemeinet, nie einen Teufel sondern nuhr ihren hertzallerliebsten Mann gesehen, der Lüneborgschen Mann hätte auch immer schwartzte Kleider angehabt vnd sei ein alter grawer Mann gewesen, die L. hatte vor ein stiegen Jahren bei den Bauern gedient, sie war zweimal verheiratet

- Leugnet Viehschaden

- wird erneut auf die Folter gebracht, leugnet alles Endlich gefragt sie solle sagen, ob sie auch böten könne: Sagt, was verwopen sey, könne sie wol böten, vnd sagt die formul, so hin vndt wider vnter den bawen vndt vom adel bekandt

- Joachimus Moorhoff Gerichtssekretär

8. Nochmalige gütliche Verhörnung Anna Krulwagen vff die ihr anderweit furgehaltene articul vndt eydtliche zeugenkundschaft sampt dem Actu Torturae [gütliche Befragung, Strategie]

26. November 1652

- Artikel den später den zeugen vorgehalten

1. Sagt wahr sein, daß wiße sie woll, sie habe sich dem Teuffel nicht ergeben

2. Sagt sie habe keine Zauberey halber Sünde vff sich geladen

3. die Hammersche habe es gesagt, das sie das Kalb verwopen habe, vor einem Jahr, daruff hette die Bauren es gesagt

4. Sie habe nirends als auf dem Gerstorfer Hofe gedient, sie habe sich genugsahm verantworttet, wan sie sie gescholten sie helten noch gestern gesagt, das sie zusammen halten wolten, dan Borg. holte es gesagt

5. Sie theten ihr aber unrecht, auch hetten die Bauren nicht allet gethan

6. scienter omissus

7. Sie sey ihr Lebetage mit der Pipentilschen nicht vmbgangen Mit der Lüneborgschen schon, weil sie bei ihr gedient, aber nicht zaubern gelernt, die Lüneborgsche habe gesagt daß die Pipentilsche 2 Tage bei ihr gedient habe

10. hätten sie so oft nicht, als nuhr ein paar mahl ehe sie anhero kommen gescholten, es habe ihr niemandt als Timme ins gesicht gesagt

11. die alte Timmesche hatte es Ihnen ia frot gemacht

12. habe es nicht bezaubert, warumb sie also nicht sagen solle, sie hetten ja gesagt, es weren ihrer Sechs im Dorf, daruff hette sie gesagt, so were sie es ia alleine nicht, sie wiße nicht davon, sie weren ia solche Wiptersche, die es am besten wüsten. Sie habe nicht gesehen, daß ihr Mann das Span ergrieffen habe, Er möge es woll gesagt haben, sie wiße es nicht, die junge Timmersche habe sagen lassen, sie solle innehalten, daruff hette sie sich verantworttet, aber die Timmersche habe gesagt, sie wolle mitgehen, vnd das were nicht geschehen, vndt darumb hette sie es auch bleiben lassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

13. ihr Mann habe es nicht zu ihr sondern zu einem andern Manne gesagt

15. weme sie etwas angeflucht oder angebeten habe, Sie habe sich mit Ihnen ia nicht erzürnet

17. sie habe vmb keine fische gepeten, wo es ihre Tochter nicht gethan habe, die were ia Krank gewesen, etliche fischere weren ia gesticket, es werrn nuhr Carutzen, vnd keine Schleye darin gewesen, Sie sey bei dem heller nicht gewesen, nicht geshen, ihres Vatern bruder habe vff der hoffstette gewohnet //

18. könne es nicht anders machen, es sey ia allenthalber also gewesen,

19. Sie habe gesagt, sie könne der Timmerschen nicht gut sein

20. der Timmerschen Kuh sei, woll zu frieden gewesen, da andern Leute ihr Viehe gestorben

21. do habe sie ja nicht gebuttert, daß sie es gesehen, sie mögen nuhr sagen

22. hette ihr von verklagen nichts gesagt, man muse den Butterstäb ia vmbkehren, wan man buttern wolte sie habe zwar gebuttert, aber den butterstab nicht linkes vmb gekehret

23. das habe sie ia gesagt, zaubern könne sie nicht, ob sie verropen (verwopen ist verropen) können, das wise sie nicht

24. sie habe nicht gesehen, das sie gebuttert habe, die buttermilch aber habe sie, die alte Timmesche gebracht, vnd ihr in die augen gegoßen, die andern weiber hetten es ihr ia angeschünnet, das sie es thun solle

25. sie habe gesagt, sie hetten zusammen gebuttert, do sie nach zu Hause im Hause gewesen, sie hette nur eins gebuttert do sie zusammen gewesen

26. sie habe gesagt, wan sie eine Zauberin were, so were sie es ia alleine nicht, daruff habe ihr Mann geantwortet, das hoffe ich nicht

27. sie habe in ihre stelle nicht gekiecket, sie sey nuhr die Whl. hinlang gangen, sie konne nicht mehr dazu thun, wo es wa sey, wie die Zeugen sagen, so möge es wahr bleiben in ewigkeit, sie hetten gnug darnach gangen, das sie sie beliegen möchten, sie sey ein alte Frauw, vnd sei allein

28. Sie habe vmb kein fleisch gebeten, sondern sie habe ihr nur einen klump gegeben, daß übrige habe sie nicht gesagt, als sie alhir so lange gesessen, hette sie alle die Schelmerei also bedacht

29. das Rindt habe es ia des andern Morgens gekriegt, vndt were nr einen winter ausgepfttert gewesen, der alte Timme were ia damahln nicht da gewesen, es habe // ia des rügklut gehabt, sei wieder zurecht gekommen

30. nicht gesehen, das es über die Zeune gesprungen als sie es gesehen, sey es vff dem valde gangen, sie hetten sich zusammen verschworen, das einer also sagen wolle wie der ander

31. ihr Mann habe ia niemandt kriegen können, es were so ein kalter winter gewesen, daß ihr man nicht zu seinen freunden gehen können

32. sie habe die Luneborgsche nicht genennet, das sie etwas könne, sie habe von ihr nichts gelernt

33. sie were ia nur einmahl im Hause gewesen, die Zeugen die es ihr vberlogen

34. wer hat es gesehen? Ihr Mann habe Ihnen das huen abgeliehen, vnd ihnen ehrlich wiedergeben. da wolle sie Gott im himmel vorbeheiten, sie könne ihn den schaden nicht wehren, welchen Gott ihm tuehe, es were schon 2. Jahr clas das kalb vmbkommen

35. Er hette sie nicht dabei gefodert, sie sey nicht dabei gewesen, sie mögen pladdern

36. wem sie gesaget habe? sie habe es nicht gelernet, Lachet darüber

37. sie hetten es in andern dorffern nicht, als die Hammeske zu Goldebehr gesagt, als ihr Kalb krank gewesen, welches wieder zu rechte gekommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

38. der priester habe es woll gethan, aber er möchte sie ia alleine nicht gemeinet haben, er habe ia mit Hammeschen streit genug gehabt

39. habe sie nicht gesagt, sie were nicht zu hause gewesen, die Zeugen musten ia einer dem andern beistehen

40. habe sie nicht gesalsen ?, sie hetten gesagt, es were zum Brüle krnak worden, das Schwein were nuhr 2 Jahr alt gewesen

42. das habe sie nicht gesagt, sie habe stillgeschwiegen vnd hinein gängen

- Gütliche Vermahnung, Folter: Sie habe es nicht getan aber sie wollte es sagen das sie es getan habe, die Lüneborgische hätte es ihr vor 3-4. Jahren gelernt, Teuffel: Ich habe keinen Teuffell der es mihr verboten hat zusagen, ich wolte es sagen, vnd ich weiß nicht, wie es heist, Nein sie habe nicht Zeubern gelehret

Gefragt: Ob sie ihr nicht einen stock in die handt gegeben, vnd waß sie ihr dabei für ein gebett zubeten furgesagt habe? Resp. Sie habe einen stock gehabt, aber ihr kein Gebeth fürgesagt, Viehschaden verleugnet sie

Ob dan die Lüneborgsche ihr keinen buhlen zu gebracht habe?

Resp. Ich weiß ia nicht, waß ich sagen soll, ich habe ia keinen Buhlen, ich weiß von nichts, Ihr Buhle heiße Teuffell, schwarze Kleider, Er habe guten Tagk gesagt, nicht bei ihr geschlafen, soll eine Wurst bringen, nenn später die den Namen Chim vnd Adam, sey ein alt Kerll wie ihrer auch // Er were schwartz gewesen, vnd habe einen schwarzen huet gehabt, Er were gängen als ein Bawer, die Kleidung were blanck gewesen, normale Hände, warme hände, verleugnet jeden Schadenszauber, auch die Buhlschaft

- Joachim Moorhoff, Gerichts Secr.

- Schreiben der Bauern zu Bentze, 26. Janauri 1653

... wegen des Zauberweibes der hasischen den 7. repetirten Torturae, sagen dafür Danck, ...wegen dr Confrontation...man hätte aber ex officio inquisiton schreiten vnd vns nicht wider gebühr gravieren vnd unnötige expensen aufbürden lassen, ...möchten balde exequirung des Urteils...soll aus dem Dorf verwiesen werden

- 4. Februar 1653 Befehl: aus der Haft entlassen aber wegen irgendwelcher Herzogl. Befehle ???

Anno 1652, den 1. November Actus Confrontationis in Sachen Anwalts der Bauernschaft zu Bentz clegers contra Anna Krullwagen, des nunmehr verstorbenen Adam Hasen Witwen Beclagte [Klageschrift, Zeugenaussage]

1. Claus Timme der Elteste, Mitkleger

bei der Luneborgschen sei sie vor diesem als eine Einliegerin gewesen, vnd die Pipentilsche sey einmahl beid er Lündeborgschen in der Erndte gewesen, ihr Mann habe nachts nachdem sie vom pastor beschimpft nicht zu ihr ins Bette gewollt, das war auf der Hochzeit des Timme, er wäre des Morgens zu ihr zu bette kommen, Er were aber truncken gewesen

- niemand als timmes Tochter vnd itzige Frau haben ihr die Zauberei unter die Augen gesagt, Zeuge bestätigt alle Artikel, Angeklagte leugnet alles, Die Milch hätte sich im Butterfas verlohren, er weiß aber nicht was das Frawenvolck beim Buttern getan, seine Frauw sei mit der milch in Hans Westpfahls hause gängen, ihr der Beklagtinnen dieselbe zu zeigen, als sie ihr aber ein hauffen vnnütze wortte geben, habe sie ihr die Milch in die augen gegoßen [Milchzauber]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

25. wie sie zusammen gewesen, habe sie ihr einmahl geholfen, vndt das habe sie mannigmal beiden leuten gethan, da sie bei inne gewesen, Claus Westpfahls Frawen ist Zeugens Tochter, sein Sohn habe sie im vorjahr schon im dorffe nicht leiden wollen, were woll das beste gewesen, das sie lange daraus gewesen, die Lüneborgsche kommt aus Goldebehr

Claus Timme, der Jüngere auch Mitkleger, bestätigt das lange schlechte gerücht, die Angeklagte hätte bei der Lünborgschen gedienet, was die Inq. abstretitet, die alte Schepersche von Kalsow als sie mit der Pipentilschen zu Kalsow confrontiert vnd wieder zurück kommen, habe zu der Ottaschen gesagt, das die Pipentilsche von ihr ausgesagt, das sie die Rasesche, vnd Angeklagte die ergeste Zeuberinnen im Lande weren

13. das habe ihr Ehemann gesagt, sie hätte sich mit niemand gescholten mit allen wohl vertragen, Er hab einmahl gefischt vnd dem freybeck ein Gericht Carusen gebracht, do habe Angeklagtinne zu seiner Frawen gesagt, den andern kanstu Fische geben, mihr aber nicht, daruff were das waser wur vmbgangen vndt alle Fische darin gesticket, ihre Tochter muge es gesagt haben, sie habe keine kunst dazu gebraucht, wenn sie schelten wird es wieder gut

22. Das habe seine STiefmutter gesagt, das es war sey, Rea. wie sie es linksymbkehren können wer buttern wolle, der müße es ja wegen, Zeugens Stiefmutter ihr die Milch in die augen gegossen, vndt ihr Mann habe ihr mit der schuffell über den nacken geschlagen, das ihr waßer vndt bluet daraus gefloßen sey [Milchzauber]

26. das wisse sie nicht mehr, ihr Mann gesagt, er hoffe nicht, daß sie verbrandt werden solle
27. sie wäre dreimahl durch sein haus gangen vnd habe von seiner frawen eins stücke fleisch oder fisch begeheret, weil sie aber nichts gesottenes gehabt hette sie ihr etwas anders gegeben, Abends Ochsen krank vnd sterben

- Claus Berg sein weib gesagt, es weren sechs im Dorf, aber sie entgelten es nur ihr
36. Segnen und böten hette Hans Bergs sein überjahrig Kalb wieder sterben müssen, zu Goldeboehr were die Hammesche, die habe sie für eine Zeuberin gescholten

38. das habe der Priester das gantze Jahr über getan

40. Er habe es zum Brüell brennen laßen do were es alda krank worden vdn gestorben, da wäre sie nicht zu hause gewesen

41. Das Habe sie auf dem Rathause woll gehört, das es ihr fürgelesen worden sey

42. nicht gehört, das hätten sie auf dem Hof geredet

Claus Westpfahl, des Mitklegers Hans Westpfahl Bruder, zureden gestellet, OB er zu der Beklagtinnen geredet habe, was ers Claus Timmen zugefallen gethan habe, der leugnet dies ab, nur das es ihm zu lange dauert

- Berüchtigung, die Lüneborgische hätte aus dem Keller zu hier gerufen, Anna ich weiß von dier nichts, hat die Fische im Wasser gesehen, ab 18 alles nur gehört von anderen

34. wahr vnd er habe sie also damit beschuldiget, sie habe alle morgen pflegen in sein haus kommen, ja woll 2 mahl des tages, als aber das kalb todt gewesen, sey sie in 14. Tagen nicht gekommen

2. November 1652, Hans Westpfahl, Mitkleger

4. weis er nicht sondern weille seine Nachbarn sie für eine Zeubersche gescholten, müßte er sie auch dafür halten

- ihr Mann gesagt: wem Schaden geschehen sey, der muste erst klagen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

17. sie habe ihr lebetage nicht um Fisch geeten

19. die Timmesche habe vff sie gescholten, daruff habe sie gesagt, du sagst ja so viel das ich dirs nicht vergeben kan

21. der alte Mann habe selbst gestern gesagt, die Kuehe gibt Milch genug, aber wenig butter die butter aber konne sie ihm nicht machen

22. Zeuge: als seine fraw einmahl buttern wollen, vnd keine butter kriegen können, habe angeklagtin zu seiner frawen gesagt das butterfas möchte woll verropen sein, d aruff sie angefangen mit reinen waser darüber zu sprechen ein Creutz darüber gemacht, do sey es nach dem sie nuhr ein mahl oder iver zugestosen als baldt beser worden [Milchzauber] Resp. leugnet dies

25. Inq. sie habe der alten Timmeschen keinen Raht gethan, auch ihr nuhr einmahl buttern geholffen, habe aber nicht gesehen, ob die butter gut worden, oder wie viel sie bekommen (der Hof ist der Heiligen geist hof)

34. das huen habe ihr Mann ihm abgeliehen, das habe sie ihm auch wieder gebracht (Inq.)

37. Sie sei nach Goldebehr kommen, in der Hammeschen Haus, gest zu holen do habe ein Kalb den bauch biß gehabt, da solte die Hammesche zu den Bauren, die alda getruncken, gesagt haben die Hasesche die altde Sack, hat mir das Kalb bezeubert, vnd dauon sey der schnack bißher gekommen vnd geblieben

38. hat er oft vom pastor gehört, Inq. sie hetten ia mehr im Kirchspiel

Margreta Westpfahls Claus Timmen des Jüngern Ehefrau,

Inq. sie habe sich nur zu Gerstorf, Prensberg vnd zu Bentz aufgehalten, das mit der Pipentilsche wäre vor Lebzeiten der zeugin gewesen,

17. Wahr, jedoch habe angeklagtinne sie nicht vmb fische gebeten sondern ihr verwiesen, das sie kein fische bekommen hette, darumb hetten sie sie besagt, als wan sie ihnen die fische bezaubert hette, drei Tage hernach die Fische auch gestorben, Sache mit dem Buttern kennt sie nur aus hörensagen,

27. Sie sei 3 mahl in ihrem hause gewest, vnd das dritte mahl zu ihr in die Stube kommen, vnd wie sie Gensefleisch gehabt, hette sie ihr dauon ein wenig auf den Teller gegeben. Inq. si habe ihr nichts vff den Teller gegeben, sondern ihr nhr in die handt einen Klump gethan, die Zeugin: sie hätte auch umb ein stück Rotscher auszuziehen vnd ihr zugeben gepete, Worauf Zeuginne geantwortett, das darf ich nicht thun, mein Mann hat ihn gewogen

Rea: sie habe nicht um fisch gebeten und das Fleisch habe sie ihr aus freien stücken gegeben

29. Sie hätten ihm das Rückblut brechen lassen [Volksmedizin, Beschickung]

31. Zeugins mann hat sie in den hiligen Tagen beschicken lassen, Rea. ihr Mann habe nach der Stadt gehen wollen, weill aber Claus Timme solches nicht gethan hetten sie es auch anstehen lassen

37. In ihrem Dorf werde die hammesche zu Goldebehr als Hexe gehalten, , Angeklagtinne einmahl die Möllersche zum Gammel vmb ein Enten ey gebeten, als sie zu erst solches ihr versaget, ihr aber hernacher eines gegeben, hetten ihre Enten hernach keine Eyer legen können. Rea. Sie wehre des Sommers krank gewesen, ach um kein Ei gebeten,

39. sie habe den Schweinen nachgesehen vnd solches geredet

Rea. sie sey nicht zu Hause gewesen, ihr Mann habe zu ihr wie sie wieder mit der Kuhe zu Hause kommen, gesagt, nun sind die Schweine schon hinwegk

Zeugin Ob man acht Tage nach Michaelis pflgte die Kuhe nach dem Rinde zubringen, da doch ihre Kuhe auf Weinachten milch worden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Rea. warumb man keine hin zubringen pfelge, ihre Kuhe sey auf Fastnacht zukommen
- Notar Joachimus Moorhoff

Belehrung V.f.g.z. ...als Ihr vns Acta Judicialia in Sachen andwalds der Bawrschaft zu Bentze anklägern an einem, Entkegen vnd wider Annen Krullwagen Hans Hasen wittwen angeklagtinnen am andern Theile in pto. Veneficij et Magiae übersandt, vnd vnser Rechtliche infromation, wie im Rechten wieder Anna Kurllwagen weiter zu procediren....das die Eydlische Zeugen kundtschaft der Annen Kurllwagen nochmahln in der guthe vorgehalten vnd sie darbey Ernstlich vermahnet werden muß daß sie die Rechte warheitt bestendig bekennen solle. da sie nun darauff nicht ein mehres, als hiebevot geschehen, bekennen wolte, Seidt Ihr sie mitt der peinlichen Frage, Jedoch verandtworttlicher weise belegen zu lassen, woll befuget. Wan solches geschehen vnd Ihre Bekentnuß durch den Secretarium fleissigst verzeichnet wirt. Alsdan ergethet weiters was Rcht sein wirt, von Rechtswegen.
Greifswald 18. November 1652

5 Zeugenkundschaft des Heiligen Geistes Hoffes incacerirten Anna Krullwagen des verstorbenen Adam Hasen eheweib...die Zeugen hierauf gerichtlich Confrontiert, 18. Aktober 1652, Gesambter Underthanen des Gotteshauses bestellter Anwald
- die Benannten Zeugen sollen citiert werden auf das Rathaus vnd die Aussagen tun, Berndang. Schmidt, Jochim Schoman, 21. September 1652, Wismar

Bescheid in peinlichen Sachen Krullwagen commissionis...da noch Annen Krullwagen Adam Hasen Eheweib von Bentze...die Artikel 6, 7, 12, 16, 24, 26, 27, 32, 42 sind hiermit als genugsamb angenommen vnd daher Commission mit Her Brandang. Schmidt vnd Joachim Schuman die eidliche Zeugenkundschaft aufnehmen, 13. September 1652

[Zusammensetzung des Gerichts]

- Herman Werner, Secret.

B: Protocollum Zeugenkundschaft, 21. September 1652, Hinricus Hofman in der Sachen bestalter Ankläger, legt Zeugen vor: [Zeugenbefragung]

1. Claus Timmen der ältere
2. Claus Timmen jüngere
3. Claus Westpfahl
4. Claus Westpfall
5. Hans Barch
6. Margaretha Timmen, Claus Timmen des jüng. Frau

Clag Articull wieder Annen Krullwagen [Inquistionalartikel]

1. in geisl. vnd weltlichen Rechten verboten einen Bund mit dem leidigen Teuffel zu machen
2. jeder sich von solchen Verdacht der Zauberei hüten soll
3. Anna Hasen ungeachtet einen Compact vnd Verbundt mit dem leidigen Teuffel gemacht
4. gemeine sage vnd Leumuht zu folgen lange hero, von jugent auf, das sie noch eine dirne gewesen, mit leichtfertigem Volck umgegangen
5. sie selber zugestanden von den Pauren oft für eine Zauberin gescholten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

6. quod fama vehemens in his, quae sunt difficilioris probationis sine alijs admuniculis iudicium ad torturam faciat

7. mit verdächtigen vnd beruchtigten Personen der Pipentilsche, welche schon vor etzlichen Jahren Zauberei halber zu Trampse verbrandt vnd der alten Lüneburgischen, so ebenmessig lange berüchtigt sonderliche familiarität vnd gesellschaft

8. die Lüneburg. zu ihr in die Custodia gekommen vnd gesagt, Hasesche du weist ihn von mir nichts vnd Ich weis von dir auch nichts

9. PHO familiaritas et conuersatio cum hominibus facinorosis...torturam

10. öffentlich ins gesicht gescholten das sie eine Zauberin

11. nicht ins geringste sich entschuldigt, stillschweigend

12. noch abgewichenen Winter dah Claus Timme in Bentze ihr öffentlich ins gesicht gesagt, das sie ihm ein Ochsenstier bezaubert vnd sie für eine Zaubersche gescholten, geantwortet, sie wehre es ihn allein nicht, es wehren iah mehr, Ihr Man Adam Hase aber, gesagt, Schweige vnd halt das maul, das dich Gottes Sacramente schande, auch damit nach dem Spanne gegriffen vnd sie werfen wollen, das sie solches (wehr nemblich mehr wehre) nicht ausreden musen

13. ihr eigener Mann Adam Hase der Angeclagtinne als sie gesagt er solle clagen, geantwortet, was soll ich thuen, Ich kan ihn in mein eigen spieß nicht lauffen

14. quod criminosa exceptioni non contradicens pro conicto et confesa habeatur eum tacens in Iudicio pro consentiente aestimetur

15. eine böse gehäßige vnd Zaubersche Natur, viel streit, Mißgunst, drauwen vnd anfluchen oder wunschen pflēgete

16. iemandt einen zubezaubern bedrauwet, vnd dem bedrauweten dergleichen schade geschicht, vnd wieder führet, solches dan eine redliche anzeige der zauberey vnd gnuchahme Ursache zu Peinlicher frage sey...Minae enim cum effectu...torturam

17 Claus Timmer der jünge in seinem Teiche gefischt, vnd der angeclagtinnen keine fische gegeben, die angel. darüber gemurret, vnd zu des Claus Timmen frauwen gesaget, werden Leute kanstu woll fische bringen, Mir aber gibstu keine? alle vbrigen Fische in selbigen Teiche oder heller Fisch an das Landt geworffen vnd gestorben, da es doch ein kalter Sommer gewesen, vnd von der hitze nicht sticken können

18. Angekl. vnd ihr Man etzliche Jahr bei Claus Timmen den Eltern in Bentz im Hause gewohnet, vnd eingelegten Mittel der Zeit an seinem Viehe vnd Butterwerck guth gedeyen gahbt, Nachdem aber besagter (Schultze- gestrichen) Timme sie abgeschaffet // alsofort an seinem Viehe vnd butterwerck unglück [Milchzauber]

19. Angekl. bei voriger verhör selbst zugestanden, das angekl. vff dem Kirchwege sich bedreuwlich verlauten laßen, vnd öffentlichen ausgesaget, das sie es das Claus Timmen jung. frauwen ncith vergeben wolle so lange sie lebe

20. das auch siether besagter Claus timme der jung. vnd seine Frauwe in allen ihren werken vnd an ihrem Viehe gantz kein gedeyen gahbt

21. als Claus Timme der Elter im Negstverwichenen Winter der Angkl. eine Kuhe abgekauffet, welche Kuhe so lange Angkl. bey ihnen im hause gewohnet guete Milch gegeben, vnd guet gedeyen zum Butterwerck gehabt, so baldt sie aber weg gewesen, die Milcht entzogen, was man davon gekriegt, gantz zu keiner butter schicken wollen, sondern als schaum gewesen vnd immer schaum geplieben

22. alten Claus Timmen Frau solches der Angekl. ins gesicht gesagt, sie solle ablassen, sie gesat das Butterfas muchte woll verropen sein, darauf zum butterfaß gegangen, den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Butterstab lincksvmb gekehret, vnnd sonst aller handt Fantasiey gebrauchet, womit dan das Buttewercke so woll die Milch ihr voriges gedeyen bekommen

23. damit sie zugestanden das sie Zaubern könne, oder verropen aber könne sie woll ein dingk

24. die alte Timmersche abermahl Unglück mit ihrer Milch bekommen, der Angeklagten die bezauberte Milch ins Gesicht gegosen, was sie stillschweigen über sich ergehen lassen [Milchzauber]

25. dals die Herren prouisoires darauf die Sache in verhör gezogen vnnd die Angekl. in specie befragt Ob sie dan der Timmeschen hirbeuor zu ihrem butterwercke Raht getahn vnnd geholffen hette das es beser werden, angekl. solliches zugestanden vnnd gesaget, jah es wehre wahr sie wehre aber damals noch bey der Timmeschen im hause gewesen

26. sie damals im Heiligen Geist hof in gegenwahrt aller Pauren vnd Hoffmeisters öffentlich ausgesaget, wan sie dan ihn Zaubern könne, so würde sie doch die erste nicht sein, würde auch die letzte nicht pleiben, wans sie auch gleich verbrant würde

27. am Vergangenen neuwen ihraes abende als Claus Timme jung. etwas Reht zuholen ausgefahren gewesen, Angekl. inmittelst in sein haus gekommen, in alle stalle vnd Winkel gesehen, geseufzt O herre Gott, wie komme ich zu spähte

28. Timmen Frauw sie zusitzen genötigt, ihr Fleisch gegeben, sie wollte nicht, Unterhaltung warum der Mann am Heiligen Abend Arbeitet

29. Claus Timme nach Hause gekommen, ein Ochse verrückt geworden

30. Timme der j. solches Rindt mit Mühe in den Stall gebracht dort Tod geblieben

31. Neujahrs Tage Claus Timme der Angekl. und ihren Man dies ins Gesicht gesagt, auch durch zwei Mann beschicken lassen, damit sie sich mehr verantwortet

32. Sontags nach NeuwJahr noch ein Rindt gestorben

33. Angekl. darauf von dem Rinde wegkgegangen, vnd das Rind gestunken, wird aber nach ihrer Bedrohung wieder gesund

34. Claus Westpfahlen, als derselbe nur ein huen so er derselben gelehnet, wiederumb abgefordert das beste Kalb gestorben

35. Claus Westpfahl die angeklagtinne auch fordern lassen, ins Gesicht gesagt, sie geantwortet, sie muste es allein entgelten es wehren woll mehr die es auch thuen könnten, der Lüneborgischen sagete man nichts

36. Angeklagt. allemahl den Gebrauch gehalten, wans sie dem einen ein Krank hauptviehe mit ihrem sehgnere, Pusten vnnd bohten wiederumb zu rechte gebracht dem Negesten nachpar dan allemahl eins wiederumb krank geworden vnd gestorben

37. in vnd vmb das Dorf berüchtigt wegen Schadenszauberei

38. auch der pastor zu Goldebehr nicht lenger zusehen können, von der Canzel öffentlichen straffen vnnd pitten müssen, das der liebe Gott solch laster offenbahren vnd die schuldigen an den Tagk geben wolle

39. für zwei Jahren im Herbst da die Bentzer Leute die Schweine nach der Mast treiben wollen, wurd der claus Timme seine schweine auch aus dem thore geihaget, die Angekl. gesagt, das sint Schweine, dar können stücke aus fallen

40. sobald die Schweine aus dem Dorf das beste krnak geworden vnd gestorben

41. die Gesamten Unterthanen sie wegen allgemeinen Leumuht vnd bösen Verdacht gegen die Prouisoires sich beklaget, das sie aus dem Dorf abgeschaffet werde, daher wollen sie das ihrige setzen, Inq. proces vber sie soll angestellt werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

42. sie daher vorgestellet, auch Gefängglic, öffentlich ausgesagt: soll ich dan sterben, so bin Ich alt genuch, aber die Glocken sollen noch anders klingen

43. Wahr das solchen vnd der gleichen der gefangenen Concurrirende Indicia redliche anzeige der zauberei nach PHGO sein

[Zeugenaussage]

Zeugenaussage: Claus Timme gewesener Schultze zu Bentze, nur aufgenommen wenn nicht nur bejaht

1. ja sei ihm wohl bewust

3. ja sage Adam Hase selbst

25. Zum Rat wegen des Butterwerks hat sie sich selbst angeboten

2. Margaretha Timmen

28. Hasesche zu Zeuginnen gesaget, worumb lesestu nun deinen Man vnnnd Volck auf diesen Heyl. Abent ausfahren, den an solchen Heil. Abentdt pflaget ein ieder vff sein Viehe gute achtung geben

3. Claus Timme, der Jüger

17. wie die Angekl. Hasesche seine Fische habe nicht bekommen, haben die Fische im Teiche nicht verpleiben können, eswehren viele vffs Landt gesprungen vnnnd todt geplieben, die vbrigen werden auchg estorben, so in andern heldern nicht geschehen

Claus Westpfal Bauwman in Benze,

Hans Westfal Bauwman zu Benze, vieles nur von andern gehört

6. Hans Barch Bauman zu Bentz,

6. Solches verstehe er nicht, Zeuge halte sie aber für eine böse Hexe
- Notar Joachimus Schumacher, Notarius publ.

8. September 1652..gütliche Befragung Anna Kurlwages

- wegen der gütligen artikel, 4, 6, 7, 18, 21, 26, , 27, 32, 42,

Joachim Moorhoff (nur Artikel verzeichnet), gütliche befragung, sie verneint alles

Fiscalis an die Stadt Wismar...wegen der incarcerirten Anna Häsen von bentze gethane responsiones singulares über die übergebene Clage Articul mir zu meiner Nachricht communiciren laßen wollen... er bestätigt die Artikel 6, 7, 12, 18, 21, 26, 27, 32, 42 als Gültig, die Commission soll die anna darüber gütlich Befragen

23. Augusti 1652...Provisoribus des Gotteshauses zum Heiligen Geist, Anna Krulwages Hans Hasen Hausfrau von Bentz, Articel, gütliche vernehmung, Verleugnet alles, bestreitet auch das verropen, [Strategie]

XXIX der Stier wäre nur einen Jahr alt geworden, das Rugkeblut gehabt, Daniel Krügers fra, die ihm das rugkeblut gebrochen,

XXXI: Timme habe ihr nicht von Zeubern gesagt, sondern das sein Kalb so krank sey, Ob aber ihr mann geredet, das er ihn mit 2 Mennern beschicken wolle, wiße sie nicht, dan sie sey ausgangen vnd t habe sie beyde allein gelaßen, als sie wider einkommen, hette ihr Mann

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

gegen Ihr gedacht, das Timme gesagt, das sie das Kalb bezeubert habe, auch wehre der alte Timme in ihrem Katen noch gewesen, als sie widerkommen, ihr Mann sollt es verantwortet haben

XXXII: Sie wehre an dem tage mit ihrem Manne in der Schultzen haus gefordert worden, anch dem halbe von that thun hette sie nicht gesagt, sondern sie solten davon geredet, das sie es dem kalbe angethan habe von der Luneborgischen habe sie nichts gesagt, Weil andere frawens gesagt es wehren noch mehr im Dorffe

XXXIV das Kalb were erst diesen frühling passert, das Huen aber schon im Herbst zurückgegeben

XXXV nicht gesagt, auch beim todten Kalb nicht gewesen

- Joachim Moorhoff

1. Summarische Zeugenkundschaft gegen Anna Krullwagen Adam Hasen Eheweib- wie die 43 Artikel

- Anwaldt Wismar 7. April 1652, H. Hoffman

Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M

Original Rescripte wegen Trine Burmeister

- Frageartikel und Additionales vermutlich wie oben, Sauklaue

Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M

Urthell in sachen Friedrich Peter contra Baumgarten

...in peinlicher Sachen Fridrichen Peters Anclegers gegen Annen Grellen, weiland Henrichen Baumgartens Ehehausfrau, nunmehr Henrich Baumgarten vndt Dorotheen Baumgarten weiland Jacob Preenen itzo Thoma Hopffen Ehehausfrawen peinliche angeklagte sprechen Bürgermeister vnd Gericht zu Wismar auf die Akta...das peinlicher Ancleger seine angestalte peinliche Anklage zu Recht nicht gewiesen, Deorwegen peinlichen Ancleger nicht allein sein suchen Tortura vnd der scharffen frage zuerweigern vnd abzuschlagen Sondern auch peinlich angeklagte von solcher peinlichen anclage zu absolviren vnd zuentbinden sein, wie wir dan peinlichem ancleger sein Suchen Tortura hirmit abschlagen, vnd peinlich angeklagte von der angestalten anclage entbinden, Ancleger in die Gerichtskosten dieser sachen halber auf gangen, auch der angeklagten zuerstatten schuldig..., Auf Übersante Akten an die Universität zu Rinteln, 1644

Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M

Supplikation Anna Willwates sehl. Hans Willwaters Wittw...von meinem Seelsorger Christian Köpken Pastorn zu Hornstorf des abscheuligsten Lxsters der hexerey fälschlich angeklagt...auch wider sie angestellten Inquisitions Proces so weit verfahren, Inqu. articul

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

singulariter singulis respondiren mußten, verschiedene Zeugen eidlich abgehört worden, ...sie ist über 70 Jahre alt, christlich. Wandel, ehrlich vnd mächte ihre Defension einreichen...damit sie solviert werde...25. Mai 1671

Christianus Koppen, Pastor, Hornstorff 6. Mai 1671... er ist über 36 Wochen bettlägerig, Ist also die wilwatersche eine Cosatin in Hornstorf...die darn Schuld er am vergangenen Donnerstag vor ihr selber zu ihr kommen damit sie ein vnt ander wort gewechselt, sie ist ängstlich geworden, er wollte ihr den Kopf entzwei schlagen vnd alle Haar ausreuffen wollen,..aber meine tochter sie hiruff zitterns vnd bebends besprochen...Klagt sie an [Pastor negativ]

Ratsakte 1644-1678, Hexenprozesse, XVIII M

Supplikation Hinrich Arens, Schultz in Bantau vnd zum gotteshause des. H. Geistes alhier Untertan....was gestalt der Vogt des Gottes Hauses zum H. Geiste zu Lübeck Johan Divach vnd peter Evers auf Pöhl nicht zu geben wollen, daß Hinrich Roggensakk aus alten Buckow, der da meine Schwester Catharina Arends zu heyrahten willes, , solches nicht volenden wollen, weiln meine Mutter der Hexerei wegen beschuldigt vnd in Wismar eingezogen, ...gegen den Aufschub der Hochzeit hat er Protest eingelgt...angesehen unsere Mutter durch urtheil vnd Recht von der bezüchtigung absolviret worden, sie auch bis tato in Lübek bey unsern Bruder Paul Arnendsen im Brauhause die Haushaltung vorgestanden ein geneigtes Attestat an E.e. Raht zu Lübeck zu erteilen
[Familie, Heirat einer Hexe]

WITTENBURG

Domanialamt Wittenburg- DA Wittenburg Nr. 344

Anklage wegen Zauberei gegen die Hausfrau des Bürgers Hans Beckmanns zu Wittenburg, 1573

Bürgermeister und Rathmannen, 30 Nouembris 1573 zu Wittenburg...e.f.g. unser mittBurger Hans Beckmann, das derselbige Efg. vnderthenig vnd gantz beschwerlich clagend berichten lassen, daß seine hussfrauwe die Zeitt Ihres lebens niemandt einigerlei wiese beleidigett, oder beschedigett viell weniger der Zauberej gelernet, oder mit zuthunde gehabt, so habe es sich doch zugetragen, daß Inn negest vrschieden Sommer ein weibs person welche Zauberei halber gerechtfertigett worden Inn der Tortur auf des Beckmanns husfrauwe bekandt, darüber sie aus furcht für vnrehwe gewaltsamer vberfahung, aus der stadt wittenburg habe weichen müssen haben wir mit geburender Reuerenz, empfangen...sie auch den befehl erhalten Hansen Beckmann gehorsamblich nach zusetzen vnd zulebenn, Aber gnediger furst vnnd herr, wir können E.f.g. zu vndertheniger // antwordtt darauff nicht verhalten, das Hans Beckmann efg. mit ungrunde berichtet, daß nhur solte allein daß eine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

weibs person auf seine husfrauwen bekindt haben, Besonder auch Ihre leibliche mutter, auch ihrer mutter schwester welche auch gerechtfertiget worden sein, darzu eine weibs persone welche zur walsmühlen gerechtfertiget worden auf sie bekindt, daß sie die Zauberej erstmals vonn der Beckmanschen gelernet habe. imgleichen hatt auch vicke von ortzen Erbgessen zu gemmelin drei Zaubereinnen rechtfertigenn lassen welche auch auf sie bekindt, dar Ihr Man Hans Beckman für öffentlicher hegender gerichtte beigestanden auch ander Burger mehr so solch angehorett vnd vom Rade darzu verordenett gewesen. Welches alles efg. Kuchmeister Bartoldt hardecke auch an efg. geschrieben..daher auch die Beckmansche verfolgen lassen, biß entlich er sie bekommen hette, darüber sie aus der // stadt wegk gewichen vnd sich nicht darinne habe durffen finden lassen.... an Johan Albrecht (der Gegebericht gehört ins Peinliche Buch)
[Klage zur Verteidigung, Besagung, Supplikation, Flucht, BelehrungS]

DA Wittenburg (Rep. 92w) Nr. 345

Johan Albrecht, An Küchenmeister zu Wittenburg [BelehrungG]

...Wir haben auf Achim Ratken von den gerechtfertigten Zauberschen angesagt vnderschiedlich vns zugeschicken vrgichten empfangen vnd vernommen...also gemelter Ratke der zauberei mehr vnschuldig zuachten, sondern so viel vermutung vnd anzeige verhanden, das er derwegen mitt der scherfe darauf muge verzagett vnd gefraget werden. Demnach ist an dich vnser begeren vnd befehl du wollest aus der gerechtfertigten zauberin bekentnus etliche articul verzeichnen vnd die dem Partken guttlich vnd mit bedreuhung der scherffe furhalten, vnd dare in der gute nichts bekennen wolte Ihne als dan darauf peinlich verhören vnd fragen lassen, Was er dessen gestendig oder sonsten mehr bekennen wirt, Vnd auserhalb seine aussage vnd vrgicht, gegen Hoff zuschicken, Darauf wir vns aldan was darzu wider wehre genanten Ratken von rechts wegen zuthun vnd furzunehmen sein will vnser gemet ercleren vnd allen befelich geben, Güstrow den xliiij augusti anno lxxiij [1573]

Einen willigen Dienst zuuor...guter Freund..die Uhrgicht der gerechtfertigten persohnen die zu Scherßin vnd auch hier zu Gemlin gerechtfertiget worden sindt vnd alle zu sammen vff achim Raticken bekindte haben...überschickt er vf meine Vnkostung, sie mögen ihm einen Boten zuschicken wan er verhört werden soll, Gemlin den 4. augusti lxxiij Vicke von Ortzen

Peinlichen Bekendtnus vnd ausage Anna Rosicken zu Schorßin

17. das achim raticken zu presecke auch ein Zauberer sey vnd ist mit vff ihrem Bloxberge gewesen

Peinliches bekendtnus Metta grabowischen zu Gemlin

18. bekennt sie Achim Raticke, auf dem Blocksberge, hätte getanzt sei auch ein Schencker gewesen

Peinliches bekendtnus anna Schmides zu Gemlin,

6. Achim Ratke auf dem Bloxberge gewesen ein Schencker

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Peinliche bekendtnus Catharina viheschen zu Gemlin
8. das achim raticke auch mit vf dem Bloxberge gewesen sey, Schenker

Peinliche bekendtnis der alte Kriegerschen zu Gemlin
6. das Achim Raticke auch ein Zauberer, auf dem Blocksberg ein Schencker gewesen

Christopfer Lützwow überschickt die Bekenntnisse die Geske grambowuen gedan hefft vp Jochym Ratken tho pryssech also nomlych bekent se gan dem 10 artykel dat Jochim ratken ys myt vp dem bloxbarge gewst vnd ys vp eynem bochk dar hen gereden vnde ys er ynschenker dar geuesen vat auerst de ander belangett de yck ock hebbe barnen latten de heppt nyctes vp Inne bekent
Christophfer Lützwow J.G.V.G.ff. (an den amptman tho wyttendorch)

Kampt se de gewes tho presecke dat se achchim (wirklich so geschriben) rath inmal vp dem blocksberge gewesen worde vnde dat se ane gelerneth hebbe das eine kenn vnn kruch inndem renn wass solche vnde sollenn wol gedienet vnd gans lange de geffe eine de ander zeuer is gelerch auer hernacht mals sagede wider dat seine suluch gelowet gedde

dat bekentniss alheit mychgelis bekennetse dat achchim ratte myt vp denn blockers borge gewesen sie vnd hat geschecket

der bekentis margrete micheske bekennet se das Has ratenn sinn sone heft achchim rathege ackenn toborer si vnde ist myt vp dem blocken borg gewest habe dar nyt gedanset vnde hette ock inn geschangen vnde de herde de hedde ene de zauer iii gelerch

DA Wittenburg Nr. 346

Hexenprozess gegen Anneken Schweigers zu Bobzin, auch Aussagen des Heinrich grabbert, Katharina Grabbert vnd Katharina Flindt, 1573

Bartoldt Hardencke...an Herzog...das der edle Valentin Lezow zu Pritzscher eine weibs Person, so alhier im ampt, in efg. dorf Bobbezien mit andern Leuten Jegewesen, Anneke schwigers genandt Zauberei halber auf efg. haus gefenglich einziehen lassen vnd vmb Peinliche Rechtfertigung gebeten, er auch Artikell übergeben...das sie mit Zauberei vnd Dieberei alhier im ampt zu geruchtiget vndd mihr woll ohne schuldt befinden werden wirt, so will er sich doch erst belehren lassen wie er vorzugehen hat, Wittenburgk den 8. Marti 1573

Clage Valentin Lützwowen vber Anneke schwigers Hans schwigers eheweib (Zeugenaussage)
1. habe sie seines vnd(er)sassen zu Bobbezin Hansen Driuers haussfrawen mit Zauberei angethann, daß sie viertzehen ganzer woc(hen) In grosser Marter angst vnd quall, Ihres leibes so gelegen, auch solche Pein Erlitten, daeß sie oftmaß durch schmerzen locher in die Erden mit Ihren henden gerissen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

2. Anneke schwigers zu Ihr der krancken frowen, nach langer gelittener qual kommen, Ihr auch umb die belonung, durch mittell der Zauberei nach geschaffet habe, das sie alsbaldt zu Passe worden

3. habe sich hans driuers Eheweib wid(er)umb mit Annecke schwigers verunwilligett, darüber sie Ihrren Manne zwei Pferde todt gezaubert

4. Berichtet einer Hans Lange genant, In dem selbigen Dorff wonnhafftig, vnd sagt außdrucklich, Er will leib vnnd sele daran setzen, daß vorgedachte anneke Schwigers angezeigten Hanns Dreiger die beide Pferde todt gezaubert habe, welcher Hanns Lange sich dan auch deß segnen, vnd böten der Menschen vnd Viehes vnd(er)stet vnd ober zweiffell der kunst etwas wissenschaft haben wirt

5. Clagt Albrecht Luzow zue hast, vber anneke schwigers daß sie Ihme in die and(er)e halb hund(er)t heupter viehes habe todt gezaubert, auß der Vrsach(en), daß er Ihren Brud(er), den er bei einem Mastbaum welch(en) er Ihme gestolen, gefunden gefenglichen eingezogen

6. Hatt sie Ihren Man zu Bobbezin, Mawes Pitzern Ertzlich leinwandt gestolenn, vnd ist sonsten alhier im Caspell mit Zauberei vnd stelen so beruchtigt, Wie dan auch Ihres Mannes Mutter die alte schwiger zu Potkow, welcher Enelich durch seinen Eigenen sohne Erstochenen worde, nicht allein in diesem, sondern auch im ampt schwerin, vnd sonsten seiner Zauberei vnd buberei beruchtigt gewesen [Ruf, Familie]

- Johan Albrecht, Belehrung auf der Akte: Mandetur das d(er) Kuchenmeister dieser articul halten mit ernst vnd bei bedrauhung der scharfen Verhöre, vnd was sie darauf aussage anhero schicke, damit zu sehen, ob genugsam anzeige zur peinlichen frag witer sie daraus zu fassen, darauf ergethet ferner was recht ist [BelehrungG]

Bartoldt Hardecke, Wittenbg den 4. Aprilis 1573...er über schickt was Annecke Schwigers so Zauberey halber alhir zu Wittenburg in Haft auf Clage Valentin Lützowen gebracht ist worden, so woll in der gute als in der Tortur aus gesagt...das weib bekennt des gleichen das weib zu Berseke mit Borrey vnd Segnerey alhir im ampt zum hochsten beruchtigt, er erwartet weitere Befehle

Vrgicht Annen Schwigers

1. Bekant das sie vor zweien Jharen Hans Dreyers weib zu Bobbezin in einem Ey vergeben, darin sie etliche Materei ins teuffels namen gethan, dauon des dreyers weib grosse marter gelitten

2. Bekandt das sie gemeltem weib letzlich wid(er)umb mit einem drunck geholffen [Volksmedizin]

3. Habe sie auf vorschienen Johannis Baptiste Jasper Grabbenitzen Jasper Vicken vnd Heinrich Flindten zu Bobbetzin ihr sommer korn bezaubert, etlich Streich vnnd kauwer darin gesticket, das das Korn in grundt verdorben

4. Sey sie mit hans Langen zu Gratzin gewesen, vnnd daselbst zehen Pferde gebötet, oder gesegenet, welche ungelück Vnnd schaden vff obgemeltes Hans Dreyer 2 Pferde alsbaldt gefallen das sie gestorben

5. Bekandt das einer Hans lange genandt so sich auch alhier im ampt erhelte Ihr Principall vnnd Lehrmeister sey vnnd ihr in allen diesending(en) Radt, vnnd thatt mit getheilet

6. Bekandt auff ein weib zu Schorsin vnter den Ortzen gesessen, Anne Rösische genandt //

7. desgleichen auff ein weib zu Breseke Vnter den Lützowen eine Hirtin Anna Lüdersche genandt, welche beide weiber mit In Ihrer gesellschaft sein, sich auch neben ihrem Principal

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Hans Langen verbunden haben, d as sie noch viel schaden, an Viehe vnnd korn alhir im ampt zurichten wolten

8. Bekendt das dieh vor gemelte weib zu Breseke Claws Lützwow etliche Viehe todt gezaubert

9. Bekandt das sie mit dem Teuffel zu schaffen gehabt, Vnnd ihrem gesellen oder Bulen Melchra genandt, sey mit Ihme nach dem Blocksberge gefahren, daselbst hans Lange den vor Reyen gehabt, haben neben andern zauberinnen vber die 200 gewesen einen Bullen auf der hochzeit auff gefressen vnnd sich weidlich mit den Plachsschwingen vmb die Kopfe geschlagen //

- Johan Albrecht: wofern dise Zauberin vor gericht..ihre bekannnus gutlich wiederholt, kann sie verbrant werden, aber die andern auf die sie bekant, sollen in haft gepracht vnd gutlich mit ernst, doch ohne tortur befragt vnd verhört werden, vnd was sie aussagen gen hof geschickt werden, ferner darauff zu erkennen [Aktenversendung]

Barthold Hardecken, 17. April 1573...er hat die Zauberin zu Pitzier so von Valentin Lützwow verklagt entlich in der gutt vnnd mitt bedrauwung der scherfe vehört, überschickt ihr Bekenntnis (siehe Bekenntnis oben)

- Belehrung Johan Albrecht..Anna Schwiegers wegen ihrer Zauberei etc. mit feuer vom leben zum todt richten, Jedoch zu kurtzung Ihrer marter vnd pein Ihr ein sack mit puluer an Halß hengen lassen, damit sie baldt erstickt ...die andern in güte Befragen, schwerin den vxl April Lxxij [Strafmilderung]

Supplikation Heinrich Flinth Bauersman zu bopsyn, Schwerin 15. Juni 1573 an Herzog...das mir meine Eheliche hausfrau im efg. ampt Wittenburg weil die Schwigersche welche in dem gefengknus gestorben in irer vrgicht auß giftiger Boßheit Mit vnd haß sie bezichtigt, zu drey mahlen peinlich verhorren vnd Jemmerlich zumartern lassen, ...er hat kleine vnmündige Kinder, vnd sonderlich eines noch nicht sechs wochen alt mit Ihr gezeuget habe, zu grossen jammer...seine arme gefangene vnd gepeinigte Hausfraw miht zuuerhorung oder sich kegen die Schwigersche bej Irem lebenn // zuverantwortenn dargestellt d(er) confrontiert worden...er bittet um Gnade,.. seine Frau auf Burgschaft wid(er)umb loßzugeben, Schwerin 15. Juni 1573 (an Johan Albrecht)

Heinrich Grabbertts Peinliche Aussage (Urgicht, Familie Inzest)

1. das seine Schwester ehr vnd seiner fraw der Dreyerschen zu Bobbezin einen Tranck von Schlangen addern vnd bösen Poggen zu gericht vnd damit zuuorgeben willens gewesen

2. Bekennet das ehr mit seiner schwester Anna Schwiigers zwie Kinder gehabt

3. Bekennet das aneke Schwiegers samt Annecken Flindt die zwie Kinder die ehr mit seiner schwester gehabt welchs zuuor geschehen ehe ehr seine Eheliche Fraw bekommen, Vmb gebracht im Wredenhagen genandt, aber da solchs geschehen, ist ehr zu Hamburg gewesen [Geschlechterverhältnis, Kindsmord]

4. das die beeden Kinder welchs ehr mit seiner schwester getzeuget Medlein gewesen sein

5. den Tranck da die Schwigersche mit vorge(be)n, daran vnd vber ist gewesen sein ehreiche fraw auch seine schwester die schweigersche, ist zu gericht worden vff einen donnerstage abent mit schlagen vnd bösen Poggen //

6. Die Flindtsche so itzo hirin hafften sol man weiter fragen die wirth auch von diesen ding(en) gutten bescheidt wissen vnd geben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

7. der Teuffel die ihnen vff dem Bloxberge gefuret drir fueße gehabt, vnnd ist in gestaltdt wie ein Gauch gewesen

8. Sagt das ehr vff dem Bloxberge vor einem Bullen gefressen derselbige hatt Christoff Lützowen zugehört

9. das Hans Lange den vordantz gehabt vnnd beede Speilleute gewesen Hans Lange aber hatt den Bullen geschlachtet..vnd gekochet

10. das Gories Pippers hausfraw wor vff dem Bloxberge gewesen (hoffrig zu Wittenburg) hatt einen weisen ringk vmb den Rogk gehabt gehoret zu Parum zuhauß vnnd ist ihr Vater ein Scheffer

11. die Bekemansche vff dem Bloxberge die dirtte im dantze gewesen

12. ehr das die Brandesche zu Wittenburgk // mit vff dem Bloxberg gewesen zur Neunden geliedt gedanzet, hatt eine holtzene Kelle oder schleff in der handt gehabt, ob sie damit angerichtet, weiß sie gar woll

13. die Pawel Heilesche (mortua) der Altester beuelich haberschen einer gewesen sey

14. das ehr in der Peine hatt nichts bekennen können, derenthalben das ihnen der Teuffel darzugehalten, Vnnd was ehr bekennet solchs will ehr für dem gerichte zu ieder Zeit gestendig sein

15. Bekandt das die alte schultzsche zu Vellan auch Zaubern kann, Bloxberg, einen weisen beederwardts Rogk gehabt

16. seine Suster des Kuchmeisters knecht Heinrich angethan, das ihme die augen auß gehen sollen, do ehr erstmals vff die stette zu Bobbetzin gefaren, aber wo mit solchs geschehen solchs wisse ehr nicht //

Catarina Grabberts peinliche bekantnus

1. mit Schwiegersche der Dreyerschen zu Bobbetzin einen giffit zu gerichtet **von bösen** Poggen Schlangen vnd Lobfrosschen vnnd denselben des dingstags in den Pfinste(n) die schwiegerschen einen becker bier in aller teuffel namen zu getruncken darmits das sie Ihr die Pferde nicht hatt lehen willen [Güsse gießen]

2. beide Heinrich Flindt, Jasper Grabbert, vnd Jasper Vicke Mordtblome, Vnnd Ellernt streuche vff den acker gestucken in aller teuffel namen das das kohn vff dem felde hatt vorderb(en) müssen, vnd haben solchs vorgangen Jhar gethon [Feldschädigung]

3. Bekent das sie diß Jhar vff dem Bloxberge gewesen mit einem Schwartzten Bock vnd heist Meldur

4. das ihr Bole Meldin heist (Melchin) Vnd drieremahl zu ihr gekommen mit ihr geolet im hopfen Gart // [Teufelsbuhlschaft]

5. den Teuffell sie datzugehalt(en) das sie in der ersten andern Peinlich(en) vorhor nichts hatt bekennen können, aber wie ehr vornemck??? das ehr sich nicht lang(e) halten könne, ist ehr von ehr abgewichen zum fenster auß geflog(en)

6. die schweigersche, vnd sie, Heinrich flindt drie Pferde mit vorgibt, welchs sie ihme vor das thor gegossen zu thotte getzaubert auß den Vrsach(en) das sie ihre Kinder zu Ihme geschickt, vnd vmb brodt zu liehen bitten lassen, welchs ehr sich geweigert

7. Bekendt das sie sich vff dem Bloxberge mit schwingen gehowen Heinrich Grabbert, vnd Hans Lange beede Speilleute, Hans Lange aber ist der Koch gewesn

8. Bekendt das die Flindtsche mit vff dem Bloxberge gewesen, Vnnd ist anneke Schwiegers Ihr Lehrmeisterinne gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

9. das ihr Bulle 5 schll. Roggen vom hause Wittenburgk zu Jder Zeit einen // scheffel zugefüret habe
10. die Schwieggersche des Kuchmeisters fraw zu Wittenburg Kirsebihren gebracht vnd geschenkt dieselbige mit vorgifft zugereicht das sie grosse schmerz(en) an ihren liebe habe
11. auch das die Flindtsche in der gestaldt wie sie vff dem Bloxberge gewesen, ist sie auch alwege da gekommen
12. das sie einsmahl einen vorgifft mit der Schwiegers zugericht, vnd damit zu Wittenburg kom(m)en des Kuchmeisters fraw Damit zuuorgeben wollens gewesen, hatt es ihr aber nichth bey bringen können
13. das sie vnd die Scheigersche einen vorgifft zu gericht dem Kuchmeister damit zuuorgeben hatt es Ihme auch nicht bey bring(en) können

Catharina Flindtsche Peinliche aussage

1. sie mit schwiggersche, Heinrich Grabbers vnd dessen Frau einen vorgifft von Schlangen vnd bösen Poggen zugerichtet, ..der Dreyerschen in einem Potte gebracht Vnnd solchs eingegeben
2. das sie dies Jhar vff dem Bloxberge gewesen vnd darauff gegessen vnd gedruncken
4. Bekennet das Hans Lange den Vorrey gehabt vnd Koch auf dem Blocksberg
4. Heinrich Grabbert Spielman, bullen gegessen
5. das ihr Margareta Millricksche zu Perssecke die Zauberey gelehret hatt
6. das sie 3 Mahl vff Blocksberg gewsen
7. Hans Dreyer ein kalb, Claws Millicken ein Pfrd, Achim Potkow ein Pferd, Jasper Grabbert 1 Ochsen, achim Flindt ein Pferd // vnnd Achim Gocken einen Ochsen vmb gebracht vnnd zu totte getzaubert, Vmb den Vrsach(en) das sie suiel Jar huden geben solte also die andern, Vnnd sie hette nicht soviel Vihes gehabt als die andern darumb hette sie ihme das Vihe thodt getzaubert [Schadenszauber]
8. sie Dunels bitt wocker blomen dislen in aller teuffel namen in Jasper Grabberts korn gestecken, das das korn Vordorben vnnd nichts gewachsen ist [Feldschädigung]
9. das ihr Bole Malchow geheisen vnd hatt drie mahl gebuhlet [Teufelsbuhlschaft]
10. mit der Schwiegerschen M.g.f. vnnd h. zum Wolde hundert schaffe todt getzaubert darumb das sie die schaffe so offft haben scheren müssen
11. das sie den vorgifft von schlang(en) vnd bösen Poggen gemacht vnd das selbig vff die weide, in den schaff stall, vnd vff denn Meß gegeossen [Güsse gießen]
12. (Nota) Bekennet das angrette Möllersche auch damitt zugeholffen hatt, das die schaffe so gestorb(en) sein //
- (13-15. hat sie nach der Pein widerrufen vnd gebeten der Müllerschen solches nicht zugemessen) [Revokation, Strategie]
13. das Angrete Möllersche den Teuffel darzugehalt(en) das der Kuchmeister zu Wittenburg den halß mitt dem Pferde forn Jhar soll ein zwey sotrtz(en) wie ehr damit gefallen
14. das sie vnd angrete Mollersch die Zauberey 8 Jhar gekondt habe vnd sie solchs gebraucht
15. Angnet Mollersche mit zauberinne sej vnd M.g.f. vnd h. darumb die Schaff thodt getzaubert, das sie von dem Erbe habe wegk zihen müssen
16. sie die Schweigersche vnd die Grabbertsche sechs Jhar nach ein and(er) von dem wittenburger Pressecker vnnd weltzower Felde von zehn seige gersten eine seige genommen haben, vnnd des souiel gewesen, das sie es nicht behalt(en) hatt
17. das sie Ostke Bekemans vnd die Hekersche vff dem Bloxberge gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

18. das Ihr Mergrette Willicke (Millicke) zu Pressecke die Zauberei gelernet //

Jh. Albrecht..Heinrich grabberten, seine Frau Catrinen vnd Catarinen Flintische wegen Zauberei...bei ihrer sunden reu, leidt, vnd bus auch kost Ihrer sehlen, aus sonderbaren vns dazu erregenden vrsachen mit dem schwert vom leben zum tode lasset richten, aber d(er) flüchtigen Beckmannischen wollestu nachtrachten..sie in haft setzet, 23. Juni 1573 Schwerin, an Küchenmeister zu Wittenburg

- Jho. Albrecht...die bei euch gefenglich eingezogenen zwo frauen Gories piperschen vnd die Brandischen..wid(er) sol ausgesprengte bezichtigung, das sie auf dem Bloxberge solten gesehen sein worden, kein andere rechtmessige vnd erhebliche Vermutung vnd anzeige verhanden, auf eing ewönliche Vrfede als baldt los lasset, Schwerin 23. Juni 1573

DA Wittenburg, (Rep. 92w) Nr. 347

die Einwohner von Kogel klagen Jochim Vogelsang der Schuld am allgemeinen Viehsterben an, 1686

[Anklage]

Johann Oldenburg, Adam Müller, Wittenburg den 26. Marty 1686...was getalt sich ein vnd ander indicia wieder einen, so eine geraume Zeit übel berüchtiget gewesen, Coßaten, auß dem dorffe Kogell, Jochim Vogelsang genandt, herfurthun..die übrigen Unterthanen dieses Dorfes großen schaden an ihrem Viehe, daß sie auch darüber mehrentheils verdorben, ...information ob sie etwas gegen ihn vornehmen dürffen, auch wegen der entstehenden Kosten, weil die Leute sehr arm

Christian Louis...an das Justitz Collegium..überschickt die Supplikation der Beambten zu Wittenburg wegen Jochim vogelsangs.....die Belehrung ohne entgeld erteilen, dar sie arm sind, Schwerin 27. Marti 1686 [BelehrungS]

DA Wittenburg Nr. 348

Kosten für den hexenprozeß gegen Trine schaden, 1693

Jochim Albrecht Schaller, Wittenburg 18. Dezember 1693...vor 14 tagen vermöge Urthell eine Zauberin Trine Schadens justifiziert..sie übersenden die Prozeßkosten, die hinterbliebenen Sohns Kinder, nicht mehr als 2 Kühe conserviren können, zugeschweigen das ich für alle meine gehabte viele mühe, zu meiner recreation..bekommen können, ...sie auch auf eine mitconsortin aus Prodöhl bekennat..die nun inhaft genommen worden, auch schon Geld ausgegeben und der Proces gemacht auf 4 R 24 s...informat wegen der Kosten, Wittenburg 18. Dezember 1693

Specification Trine Schadens Inquistions Proces
Einnahme

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

in der Lade gefunden 22 R

von Jochim Büchern 20 R

von einem Bürger Wartenberg 3 R

für das Korn, Kleider vnd Hausgeräte von Hartig Lübbert aus Prodahl empfangen 28 R 4 ß

Summa 73 R 4 S

Ausgaben

- Belehrungen in der Justiz Cantzley, 3 Stück zu 2 R 12 ß

die confrontation wegn Sodomiterey vnd Endurteil, wegen der Flucht, Todesurteil

Summa 18 R 24 ß

- dan Notar 14 R 24 ß, Predigern, Assessoren, Stadtknechten für die haussuchung

- ihr einmal Brandtwein gegeben,

Tortur etc.

Summa 73 R 4 ß, Wittenburg 15. Dezember 1693

- Friedrich Wilhelm...das wir solche Kosten allzuhoch angesetzt finden..hinfüro alhir für die bezahlung die moderation vnd einwilligung zu suchen vnd kan dem Notario für jeden Vollführten Hexenproces, wie fast Landes üblich ist, nicht mehr dan 10 R. zum högsten passiret werden, Schwerin 9. Janaur 1694 J.B.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 42

Supplikation Jasper Beneke sehl. Lucie Benken hinterlassenen Sohn vnd sembtliche anverwandte, 16. Juli 1672..der Juncker Hans Rantzow zu Bantzihn vor 3 Wochen vnser respective Mutter .. in gefengliche Haft nehmen lassen, vom scharfrichter von Wittenburg von morgens vmb 8 bis abendts vmb 7 Uhr hat peinigen lassen, sie ist am selbigen tage abendts vmb 8 Uhr davon gestorben..sie ihre Tage nicht gehört das sie berüchtigt wurde, Hans Rantzowen möchte sie als eine Hexe hinausschleppen vnd verscharren lassen..was sie nicht zulassen wollen

- Christian Louis an Hans Rantzowen..Bericht wegen der Tortur einsenden, die Benken verblichenen Corper belanget, anbefahlener maßen, zu erst mit versuchung der anverwandten, ob sie denselben in der stille zu erde bringen wolten, gehorsamts verfahren, Schwerin 20. Juli 1672 [BelehrungS, Gerichtsherr]

Bericht Hans Rantzow..der Bericht ist eine üble berüchtigung..sie war sehr übel berüchtigt und er hatte indicia, wie es die desfalls eingeholte Rechtsbelehrung im Munde gehabt, sie auch angegriffen worden, Spanische Stiefeln, seind nur gelinde angezogen, vndt ist sie // mitt Ruthen meißiger weise gestrichen, wouon sie nicht hatt sterben können, sie nach der überstandenen Tortur begierig gezeßten, keine Zeichen einer tödlichen Schwachheit vermerken lassen..sie war wegen Zauberei auch ein ganzes Jahr flüchtig, vnd würde ihr die tortur nicht sein zuerkandt worden, wenn nicht genügende sufficientia indicia vorhanden gewesen..er verfährt auch mit dem Körper nach rechtsbelehrung (R. Schwerin 12. August 1672) [Flucht, Strategie, Familie]

Supplikation Jaspas Bencke et Consorten, Schwerin 15. August 1672...wenn seine Mutter nicht so hart mit Tortur belegt worden wäre, wäre sie auch nicht gestorben.., sie war danach todtkrank, hatt auch keinen begierigen appetit...auch nimmt ihm der Jungker von ihrem hinterlassenen Güttern, an Viehe, Korn oder waß es sont sein Magk zu ihrer Alimentation..vnser Sehl. Vatter die Hoffstehte angenommen, er das darauf stehende Haus mit 30 r. bezahlet habe, vnd an Viehe oder sonsten an Korn, daß allergeringst nicht dabey empfangen, sondern alles auf seine Kosten gestan [Rügen, Kosten]

- Christian Louis..die Güter der Frau innerhalb 3 Wochen an die Anverwandten zu geben, Schwerin 16. August 1672 an Hans Rantzowen zu Bartihn [BelehrungS]

- Supplikation 15. August 1672 Jaspas Beneke et Consorten...wegend dem Pastor zu Vellahn der sie Beschweret, was er auf Befehl vom 16. August 1672 zu Schwerin zu unterlassen hat [Pastor negativ]

- Hans Rantzow, wegen der Güter der verstorbenen Benekeschen..wieder völlig falsche Berichte..das Guht Bantzihn, wobey der Jasper Bencke im gebohrenen Erbunterthan ist, habe Ich von der Fraw Oberstin Pantzen zu Düßin auf gewie jahrscharen Pfandweise im besitz...als sie gestorben, hat der Jasper bencke in meinem abwesen zwene Ochsen, ein pferd vnd ein Kalb heimlich an sich gebracht worauf der Voigt das übrige bey Bencke Stete verhandenes Viehe nicht unbillig auf den Hoff zu verhütung fernern unraths gebracht. Nun

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

vorhalte Ich dem jasper Bencke weder Viehe noch Korn, sondern begehre nur eintzig vnd allein, Er soll sich als ein Erbuntethan bey dem Gehöfft welches sein vatter bewohnt, gehorsamblich wieder einfinden, vndt burglich caviren, das Er als ein getrewer Unterthan praestanda repastiren vnd mitt Vieh vnd fahruns nicht heimlich davon ziehen wolle, und sich auf die wüste stelle begben...was er als sein Pfandguts Bantzihn Leibeigener Unterthan beschehenen austrucklichen verbott zuwieder mitt dem Jasper Benken freventlicher weise zu halben geseet, weill nun dadurch schade vnd verderb des ackers, der zu halben geseet wird, erfolget, will er special verbot dafür..

- Citation beider Parteien 2. September 1672

Supplikation Jasper Beneke und Catharina Saßen vom 19. September und 23. Oktober 1672

Protokoll vnd bescheid Jasper Beneke contra Hans Rantzowen vom 23. und 24. Oktober 1672 i Präs. Wedeman vnd Kirchberg, Beneke muß ein getreuer Untertan bleiben, aber Rantzowen die Verlassenschaft der Eltern wieder herausgeben innerhalb 14. Tage, Beneken muß aber dafür cauriren als treuer Unterthan dazubleiben

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - Nr. 65

Jochim Arends und dessen Ehefrau Thrine Foye zu Scharbow 1674

- Bartholdt von Bülow, Scharbow den 13. August 1674..in Inquisition und peinlichen Sachen in pto. veneficy wieder Thrinen Foyen vndt dessen Eheman Jochim Arendts, abermahl rechtlich informirt worden, er dankt..er überschickt nochmals die akten

- S. 2 BelehrungS, Schwerin 13. August 1674..Jochim Ahrens mittels güetl. vn. peincl. Verhör deselben, ..dieweil er nochmals die gelernte Zauberey vmbstendlich bekandt, auch den Schaden, so er sich in der Nachfrage bestätigt, mit Feue zum tode, vorher mit Stricken würgen, 13. August 1674

(Altexander Kirchbergen, Ericht tilman Beckern Fürstl. Meckl. Gheimbte vnd Justitzie Räte)

Acta constitutionum et edictorum

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- Heinrich von Bülow, Cammin, 9. Marti 1700...wegen eines Schneiders Jochim Frau genannten nachgelassene Tochter Catrin Barbra, 15 Jahre die im vergangenen Jahr sich selber angeben, daß sie Zauben könne, Buhlschaft, dem Pastor übergeben, Zaubern von Anna Schützchen vnd annen Toukschen gelernet, so das es der Landraht v. Bülow auf Godow erfahren vnd innen geworden, das es eine die Ann Toucksche aus dem zarrentinschen Ambt wehre. Nun ist zwar vor kurtzen wochen dies alte Weib gestroben, aber dennoch hat der L.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

v. Bülowen nähre Nachricht darob einziehen wollen, daher hat er das Mädchen befragen lassen, ...

Belehrung: 17. Marti 1700...wegen Inquisition gegen Catharina Barbara Frauen überschicken Fragekatalog der unter Beisein des Pastors vorzulegen ist, auch die Anna schützsche auf zu frage sei // im Christlichen Glauben unterweisen, [Selbstbeichtigung, Zarrentin, Untersuchung des christlichen Glaubens]

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986

(1636, die Akten sind ohne Datum vermutlich 2. Hälfte 16. Jh.,) Maria Wistians zu Scharbow, Hofgericht ?

Articuli worauf die gefangene Maria Wistians Claus Voyen hausffrau zu befragen:
Inquistionalartikel

1. (gestrichen) das der Juncker Jochim Pentz Claus Weyen, darumb das er nicht in hoffe dienen wollen, in die handt gehorn. (Gerichtsherr)

(1-3: Randbemerkung: Zeuget Jochim Pierl vnd sagt es hette Bartoldt Wicke Magd Ilse vnd Claus Piel den 3. Artic. von d(er) Marien gehört)

1. das Joachim Kluiten fraw nunmehr ins dritte Jahr gar ein wunderliche krankheit gehabt, das sie zu Zeitten von sinnen gewesen vnd nicht wuste was sie thette

2. die Jahr als die letzte Gerste gesichet, Jochim Klutt vor der Mulln fur vber gangen vnd Peter Arnds bei der thure gestanden

3. Marien mit ihrer tochter vf die Knie sitzen gantz vnd gesagt, hett der teufel Jochim Kluts Frau nicht geplagt, so sol er sie noch besser plagen

4. Jochim Klut darauf gesagt, wan er wuste wer es seiner frawen thette, so wolt er denselben todt schießen, wen er auch bei forste sasse. //

6. verstorbener Schneiderknecht im dorffe Scharbow lange krank gewesen, vnd hefftig gequinet

6. derselbe Jochim Kluten gebten, er mochte hir aus gehen, vnd dem Juncker sagen Maria Blesiens hette ihn kohl gegeben, auf wol 3 mahl Kohl geschickt, davon war er krank geworden...vnd er wolt in seinen letzten vber sie schreyen (6. und 7. zeuget Jochim Klut vnd Hans Girmaln) [Beschreiuung]

7. der Schneider über 3. oder 4 tage nach den Kohlessen gelebt vnd bis an sein ende vber die Maria Blessins geschreyn, ...gebeten man mochte den Juncker Jochim Pentzen solches an zeigen, Hans Gremaln zeuget auch das die Maria mit einen stock in sein haus langkammen vnd den Schneid(er) mit einen stock schlagen wollen, darumb das er gesagt, sie hette ihn ein Kohl vergeben [Gewalt]

8. Jochim Klut vor der Kirche Heinrich Gemmelin gewesen vnd mit denselben 2 arme bier getruncken, der auch ihn geclagt, er were kranck vnd muste so quinen, das er nicht wuste, ob er den einen oder andern tag erleben mochte, vnd sieder das der Juncker Blesiens Clause in die handt geheten, hafte er so quinen müssen, darumb das ...er zu dem Juncker gesagt Blasins der stehet hinter dem Thorstander (Zeuget Jochim Klut) //

9. darauf Maria Blesiens gesagt, das sol noch einer entgelten, der es keinen glauben hatt (zeuget Jochim Klut, der es mit Heinrich Gremmelin selbst gehört)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

10. darauf Heinrich Gremmelin alsbald krank worden vnd 2 Jahre gequinnet, vnd darauf gestorben (zeugen alle im dorf)
11. Maria Blesins schon viele Jahre fur eine Zauberin gehalten (zeugen alle)
12. der gefangenen bruder Chim wistians frau in beiwesen des Junckers Jochim Pentzen dies Maria Blasins fur eine Zauberin gscholten, sie den Juncker selbst geclagt, vnd vmb recht vnd fed(er)ffnug gebeten (zeuget Claus Weyn) [Familie]
13. der Junker ihr darauf gesagt, es were nun in der Arndten wan dieselbe geschehen, so solt sie wider kommen, so wolt er die sache verhorn, vnd ihr recht verschaffen (Zeugetl Claus Weyn) //
14. die Maria Blesins aber ausgeblieben vnd nicht wieder kommen...sich mit chim Wistians frau sich gutlich vertragen (Zeuget auch Weyn) [Strategie]
15. weil solcher vortrag nicht fur ihrer Obrigkeit geschehen da es billig sein sollen, das sie dadurch große vordacht auf sich geladen (ist iuris)
16. ohngefehr vor 16 Jahren die Grotekoppesche diese Maria Blasin auch fur eine Zauberin gescholten
17. darauf die Maria Blasin die Grotekoppesche gebeten, sie mochten sich vertragen...diese ihr vnleidliche scheltwort als Schnur ausgezogen, vnd sie vngeeffert hin passieren lassen (zeuget Chim Wistians Frau auf den 22. Articul)
18. diese Marien Claus bruder Chim Wistian // auch also gequinnet vnd nocht Krank worden
19. Maria Blesins zu des Chim Wistian frau gesagt, sie solt ihres Mannes halber nicht mehr nach Raht gehen, es hulffe ihm doch nichts
20. sie die Maria gesagt, es weren zwey, die es ihm der Catrinen Wistien Man angethan hetten, dar eine dauon were schon todt, aber die andere lebte noch, das wuste sie wol (zeuget Chim Wistians frau Catrina Wicken, und habe es ihr noch diesen Sommer gesagt)
21. Wahr, wan diese Maria sagen müßte, woher sie solches wisse (iuris)
22. (gestrichen) das Curdt pentzen vnderthanen einer fur etzlich Jahren krank gewesen, vnd die Trappesche alhier im dorffe // Scharbow, is der Marien Blasins Schwester darumb vordacht, das sie ihr die Krankheit so unterhielte, were diese Maria Blesins zu ihr kommen vnd hat ihr gerathen, sie solte der kranken frau zu trineken geben, so wurde es wol besser, damit sie aus der vordacht kahme, das trincken aus der handt auch in der kranken frauen Scheune geschce, darauf auch alsbald besser werden
22. Jochim der Schaffsknecht an 19. Juli gesagt seine frau welche im vorJahr gestroben hette auch bis in ihr ende vber die Maria Blasins geschreyen, das der trunck Couents, so sie in der Marien Blasins haus getrunken, ihr den todt thette (Chim Weyn, Jochim Klust vnd Jochim Weyn angehört) [Beschreiong]

Art. 3 haben Claus Piel, Anna Bammers, Bertoldt Wickn Ilse angehört, aber nicht gesehen // Zeugen so mit der Marien confrontiret, [Zeugenaussage]

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035,

Scharbow den 15. Juli 1635

Praesentib. Juncker Berndt Lützowen zu Hülsburg, vnd Jochim Pentzen zu Scharbow [Zusammensetzung des Gerichts]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Ist Catrina wolters Vicken, weiland Hirtin zu Scharbow vorgefordert vnd befragt

- sagt sie sei wol 80 Jahr alt, gehöre in Sassen zu Sukow zuhaus, habe ihren Man Chim Vicken wol 18. Jahr gehabt

Büße für das viehe: Bötesprüche

- Ob sie Feindschaft mit Chim Piel:

Sagt Nein (chim Piel claget, das se ihn 3 pferde in vergangenen winter vergeben, welches daher kommen, sie were aus der Otten Jegtkrummen vnd da hette er ihr nicht so viel zutrinken geben, als sie haben wollen)

- Sagt sie begere vfs wasser, wisse gewis das sie zu grund gehen werde, im niedrig solle man ihr ihr recht thun

postea wie sie gefragt, ob sie nochmals die wasser proba begere, Sagt, do wen es der Junker haben wolte, so begere sie es auch, vnd ließe es geschehen

- Von des vorgangen Bußen (Hintke von Lütendorff)

2. Angst bot vor fang 3. mahl //

- Maria wistian, Claus Voyen hausfraw [Konfrontation mit Zeugen] [Zeugenaussage]

Interrogata, Ob sie noch wie sie Jungst gebeten, sie vfs waser zusetzen legete, sagt Ja, aber Jochim Flint solte mit ihr darauff gesetzt werden, was sie ihm zusetze: Jochim Flinte gesagt, als der Junker ihren Mann in die Harndt gehowen, da habe sie seiner frawen schaden gethan Jochim Flint: wie sie diese Jahr den letzen gersten geseyet, sei Peter arnds fur der Mulle gestanden, vnd habe zu ihm gessagt, Jochim es schat wunderlich zu, Blesius Maria mit ihrer tochter weren gestern vf die dirne sitzen gangen vnd gesagt, hette sein fraw dar teuffel nicht geplagett, so solt er sie noch besser plagen. darauf er gesagt, wen er schuste her es thate, so wolt er demselben die frawe todt schießen, der Schneiderknecht alhir im dorffe hatte auch gesagt, er referirt solt hirauf gehen, vnd den Junkern sagen, das were sein lezte, das er den Juncker sagen sollen, die Maria Blesius hette ihm Kohl geben, vnd ihn vnd 3 mahl kohl geschickt, dauon hette er so viel gekriegt, das er den tod dauon nehmen müssen, vnd wolte in seinem letzten vber sie schreien //

[Beteiligung der Gemeinde]
Zum andern were er zum krüger Harwig Gremmelin gangen, vnd mit dem sollen 2 kanne bier getruncken, vnd mit er so gequinnet, hette er gefragt, Henrich mir ist es mit ewer sachen, dor geantwortet, etzliche Zeit bein Ich zu frieden, etzliche Zeit nicht zu frieden Ich gehe vnd verquine, wo es ist, das mag das wissen, ob Ich don innen o dar do andern tag erlebe, Sieder das der Juncker Blasius Claus in die handt so werde, habe ich so quinen müssen, darumb das es nur das eine wort zum Junkern gesagt, Blesius der stunde hinter dem Jharstender drauff dor Maria Blasius gesagt, dans solte noch seiner mitgalten der es kein glauben hette, vnd das er dieses gesagt, darumb beschuldigte ihn die maria Blasius

Maria Blasius sagt, sie habe den Schmitt Dasyer Boten zu Jochim Flint geschickt vnd ihn fragen laßen, ob er obgedachtes wort gestendig, da habe er gesagt ja, Jochim Flint sagt In, so weit als er berichtet, sei er noch gestendig [Strategie]

Interrog. ob sie nicht fur 10 Jahren fur eine Zauberin gescholten

R. Sagt Ja das sei geschehen, sie habe // es den Junkern auch gesagt, aber sie sei keine Zauberin

Der Junker Jochim Prentz sagt, er habe gesagt, es were nun in der arndte sie solte hernacher wiederkommen, so solt ihr recht wiederfahren, aber sie sey nicht wieder kommen, als nun zu dieser Zeit, da sie mit Jochim Flint angefangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Jochim Prentze sagt, Chim wise seine frau habe sie in seinen beiwesen für eine Zeuberin gescholten, das habe sie ihm geklagt, vnd weil es kurtz für der arndte gewesen, vnd er solche sachen zuorfaren kein zeit gehabt, habe er sie bis nach der arndte sich zu gedulden bewiesen, Inmittelst aber hetten sie sich beede vnter sich selbst vorglichen vnd habe sie also ihre clage nicht vorfolgt [Gerichtsherr]

- die Maria Zugegen gestehet solches

- Hirauff der Marien Mann vnd Sohn vorbescheiden vnd demselben wes von ihrer Mutter obstehet, vorgelesen, die sagen, es habe Jochim Flint ihr respective frau vnd // Mutter für eine Zauberin gescholten, darauff der Muller Hans Gerke, wie auch Speter Arnds vorbeschieden, vnd auf ihr eid vermahnet, die rechte warheit zubenennen

. die sagen ein nach dem andern absonderlich einhelliglich, das habe Jochim Flint wol gesagt, wan er wuste wer seiner frauen den schaden gethan, den wolt er todt schiesen, wen er auch beim fewr sesse, aber er habe keinen genennet

Nach diesem ist der Maria Blasius in ihres Mannes vnd Sohns beiwesen angezeigt, weil sie ihre Clage nicht mit recht beweisen können, als solt sie denselben besser als bisher beweisen vnd darthun vnd Inmittelst bei 100 R straf mit worten oder wergken an Jochim Flinten sich nicht vorgreifen, oder weil sie zuor vmb die wasserproba Instendig gebeten, ob sie damit sie aus dem argwohn kahme, sich vns wasser werffen lassen wolte, solches alles solte zu ihrem eigen gefallen stehen. Er aber Jochim pentze begerte solches nicht, sondern stellte es zu ihrer eigenen willkühr vnd belieben // [Wasserprobe wird in Belieben der Angeklagten gestellt, Anklage zur Verteidigung]

- Vf dieses hat die Maria vf anreizen ihres Sohns Blasius Hans die Wasserprobe versucht, durch den buttel von Wittenburg...sie aber wie eine gans, ob gleich der buttel sie mit einen stangen nieder gedruckt, oben gefloßen...gleicher Gestalt wurde mit Catrinen Vicken zwei mahl die Wasserproba vorgenommen, die aber auch oben schwimmt...darauf beide in die absonderliche Gefängnis gebracht

vnd ist dieser Process der wasserproba weil den Junker vnd wissend das dorselbe zur recht nicht approbirt wirdt, nicht vf Jochim Pentzen befehl sondern vff der weiber vnd der Ihrigen Instendigs anhalten gewilligt //

Zeugenaussage

1. Anno 1635 den 21. Juli in Schwerin im Beisein des Junker Jochim Pentze, Diese 2 weiber viele Jahre schon mit Zauberei berüchtigt, habe die Grottekoppesche vor 16. Jahren Blasius Claus hausfrau Maria Wistian für eine zauberin gescholten, vnd habe die Maria der Grottekoppesche gebeten, sie mochten sich vertragen, zu Chim Wistian frau Catrina hat zum Junkern gesagt, das Maria Wistian gesagt, sie solte ihres Mannes halber der dieser Maria bruder, vnd also gequinnet, nicht mehr nach rede gehen, es hulffe ihn doch nichts, es weren 2. die es ihm angethan hetten, die eine dauon were schon todt, aber die andere lebete noch, die wüste es wol.

Imgleichen sagt auch die Lirmansche das Curdt Paschen kerls frau für etzlichen Jahren krank gewesen // vnd die Trappesche beschuldigt das die es ihr angethan, vnd sie darauf angesprechen lassen, dazu were Maria Wistian gekommen, vnd der Trappenschen welche ihre schwester, gerathen, sie solte der kranken frauen ein lings aus der handt trinken geben, so würde es wol besser wie auch in des Kranken frauen mannes scheune geschehen, damit sie aus dem schnack kehme [aus der Hand trinken]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Hans Gremmelin berichtet, das der Schneider Hans Kincke in seinen haus gestorben, vnd habe bis in den todt geclagt, das ihn die Maria Wistian in kohl vergeben hette...solange geiammert, als Oden in ihn gewest, vnd auch gebeten, man mochte Jochim pentzen solchs anzeigen, gestaldt dan auch Zeugens bruder Jochim Gremmelin der solches auch mit angehört bezeugen wollen // [Beschreiuung]

Claus Voye vnd sein Sohn Jochim Voye vnd Jochim Flint haben aus das Scheffer knechts zu Scharbow Jochim N. gehört, am Jungsten Sontag den 19. Juli, das er gesagt, seine frawe welche im vorjahr gestorben, hette auch bis an ihr ende vber Maria Blasius gesschreyen, das der trunck couent, so sie in der Marien hause getrunken, ihr den todt thette [Beschreiuung]

Alle diese Zeugen wollen es da nötig mid eid gestendig sein

NB: die hirtin Catrina vicken, ist vor lange vielen jahren wegen zeuberei gescholten, vnd das sie den Leuten schaden gethan, vnd sie sich mit ihnen geschulten vnd gesagt lassen sie solt ablesen, so were es zu Smitt besser mit ihnen worden

Carsten Kowrings fraw Hedewig Stolberg, das Voigtes vnd des Hirten frawen sagen vnd wollen bezeugen, das sie zu das voigts frawen gesagt, sie solten den Junker nur sagen, wo er mit ihr anfangen, so solte er mit der Obersten Zeuberin angefangen haben die zu Scharbow ere vnd würde noch wol etzliche kommen, dazu er den geringsten glauben hette, kehme sie zu sitzen, sie hette wol soviel freunde zu Sukow sie wolt woll wieder loskommen, vnd sie wolt // den voigt auch dafür ansehen, da sie angreifen solte, vnd damit Catrina der Hirtin man gedrawet, so den Junker lange fur einen kuehirten gedienet, wie derselbe das Junkern volck berichtet, das er schaden am blutgang hette, hat er ihne zu vorhütung vnglück vom hoffe ins dorffe bringen laßen, welches Catrina Hon das gantz nicht haben wollen, vnd ihn durch Rindet eine schow wil da von 40 R. die nacht todt stosen lassen, da doch des vird Jahr aus Jahr ein bei dem pfordt vf den hoffe gangen, vnd ihnen nichts gethan

Item der Junker an viehe vnd valbegn grosen schaden gethan, das sie fast nichts ???, kemen wen sie die Milch ausgestrunken seindt sie gestorben, vnd ihm der fals in beisein der Meyerschen vnd Magd vmb gedreihet worden [Schadenszauber, Milchzauber]

hat alle Zeit wen sie vf den hoff kommen vmb Milch gebeten, so balt sie die bekommen, hat man in etzliche wochen nicht buttern konnen, Nach befindung dessen hat man es ihr austrucklich gesagt, vnd keine milch mehr gewen wollen

gebeten man moche sie lop lasen sie wolte seine gueter nicht besuchen itzo da er sie zuuor aus den dorff vf kemen loß worden // [Flucht als Strategie]

- wie sie in gute befragt worden, vnd ein von den andern gesetzt hette die min zu der andern gesagt, sie wullen mich nur ausfragen, sage du von mir nichts Ich wil von dir wieder nichtes sagen, vnd sage du auch von mir nichts ...solches der Voigt vnd knecht gehört, vnd habe solches die Hirtin Catrina zu der andern also gesagt

Hans Gremmlin hat die Catrina einmahl in ihr haus nemmen sollen, welches er nicht thun wollen, darumb nach 3 tagen 2 seiner besten Schweine vmbkommen, hatt auch in lowen hause von der frawen ein brot zu kauffen begeret, die es nicht gegeben, ihr den 3. tag ein grosses zuchtschwein vmbkommen

- mich clegen viel ander leutte, das ihnen viel viehe vmbgebracht worden, welches ihr auch zugemessen //

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036

Maria Wistian, Catharina Wolters, 1635

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Erneuster Fürst...das zwene in meinen dorf Scharbow lange mit Zauberei berüchtigte Weiber, sich bei mir angeben, als hette sie mein knecht Jochim Flint auch mit Zauberei, vnd sonderlich die Maria Wistien beschuldigt, deswegen die gedachte Catrina Wistian mir viel vberlauffens getzan, weil sich viele seiner leutte über sie beschweren er nicht vmbhin kommen, sie zuverhören...die Protocolli werden überschickt // er möchte sich vom Herzog im Recht belehren lassen, er hat die aussagen in gewisse articul abfaßen lassen vnd genante weiber mit peinlicher frag angreifen lassen, was sie bekennen überschickt der Junkter, Scharbow den 24. Juli 1635. Jochim Pentz [BelehrungS]

Protocollum wider die Langberüchtigte Zauberin Maria Wistian Claus Voyen zu Scharbow ehelige Hausfrau

1635 den 15. Juli zu Scharbow vff des Junkern Jochim Pentzen hoffe, Beisein: Jungker Berendt Lützowen [Zusammensetzung des Gerichts]

Ob sie sich vfs Wasser setzen zulassen legete

Catrina Wistian sagt hierauf Ja, aber auch Jochim Flint

Was sie Jochim Flint beschuldigt

R. Er gesagt, als der Junker ihren Mann, in die hundt gehowen da habe sie seiner Jochim Flinten frawen schaden gethan.

Jochim Flint sagt: wie sie dies Jahr den letzten gersten geseihet, sei Peter Arndts fur der Mülle gestenden, vnd habe // zu ihm gesagt, Jochim es gehet wunderlich zu, Blasius Maria mit ihrer tochter ging gestern, mit ihrer tochter vf die knie sitzen, vnd sagte hette der teuffel ewer fraw nicht geplagt, so solte er sie noch besser plagen, Flint gesagt wan er wuste wer es seiner frawen thete, so wolte er denselben todt schießen, wen er auch beim fewer sesse.

Der Schneiderknecht alhir im Dorffe welcher nun todt hat auf sie bis zum Ende geschrien: die Maria Blesius, diese maria hette ihm kohl gegeben, davon er krank geworden. [Beschreiong] Er zum Krüger Heinrich Gemmelin gegangen vnd // (Bricht ab)

hause getrunken, ihr den todt thetten

- Hermanus Hertel, Notar

Der gefangenen Marien Blesius peinliche bekantnus, 25. August 1635, Berndt Lützowen von Hülsburg, Nicolao Dobbertin Pastor zu Hagenow

- den 26. Augusti ist die gefangene maria Blasius mit der gefangenen Catrinen Wolters confrontiert

Catarina Wolters sagt ihr Zauberei ins gesicht, Teufel Beeltzebub, sie hätte dem Junckern // eben so wol als sie sein viehe mit vmbbringen lassen, wuste auch woll das Peter Arnds nach Rathnus gewest, vnd der bescheid bekennen das die Innigen so ihm den schaden thetten heisse Maria, Maria sagt sie sollte sagen was sie getan habe, doch das tut Catarina nicht, // statt dessen bittet sie Chim Pielen um verzeichung

Hierauf ist die Maria mit Tortur belegt worden (Urgicht)

1. Junker Jochim pentzen viehe Rinder mit der Catrinen vmbbringen lassen [Schadenszauber]
2. Bule Beeltzebub [Teufelsbuhlschaft]
3. die Schweinhirtin zu Lukewitz Tilse N. habe ihr den Beltzebub für 20 Jahren gegeben
4. ihr bule sei ein Mensch, schwartz kleider vnd kreyen fusse

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

5. Gott abgesagt, hätte er ihr auch wol brot gebracht bisweilen //
6. Er habe zu Lukewitz im felde mit ihr gebuhlet
7. Timkelman zu Lukewitz bei dem sie gedienet zur proba ein ferkel vmbringen lassen, auch Asmus cinkel eine Kuhe, weil sie sonst nichts wuste, Bannerschen darumb das sie mit ihr gekeifert vnd sie vor eine Zeuberein gescholten ein Kalb umgebracht
9. Peter arndes ein pferde, darumb das er sie gescholten auch ihn Krank gemacht
10. Greten, welche ihr keinen Couent geben wollen einen stecken vmbringen lassen
11. den Schneider Hans Kinaken ein Kohl mit gifft vorgeben, darumb das er ihre Kleider itzo nicht zu dagen gemacht
12. den Kruger Heinrich Gemmelin durch Beelzebub einen stoß geben laßen, er gestorben //(Bricht ab)

Articuli worauf die gefangene Catrina Wolters zufragen: [Inquistionalartikel]

1. sie in Jochim Piels hause gewesen, als er aus der Otto Jegt kemen vnd trinken begert
2. das ihr trinken gegeben, aber nicht so viel wie gewolt
3. deswegen ihm Vieh vmbbringen lassen
4. auch Pferde
5. einmal bei Hans Gemmelin angeben, vnd bei ihn in sein hause were zu laßen begeret
6. das er ihr solches für der hant abgeschlagen //
7. Schweine umbringen lassen
8. sie in Hans Lowen Hause von deren frawen ihren brot zuuerkaufen begeret
9. ihr nur einen Stuten gethan, darauf Catrina boese worden
10. das sie den dritten tag hernacher seinen Zuchtschwein vmbbringen lassen
11. das dieser Catrina Wolters Man Chim Wüke, den Junker Jochim Pentzen lange Zeit für einen Kuhhirten gedienet
12. der Chim Vicke vf den hoff den blutgang gekriegt
13. zu verhütung Unglücks der Junker ihn vom hoffe ins dorff bringen laßen //
14. das der Catarina zuwider gewesen
15. darauf dem Junker sein bullen vnd schöne Stute (40 R.) getötet,
16. den Junker nochmehr vieschaden getan (den 16. 17-18 articul gestehen die Meyersche vnd Megde) also das er fast nichts vffuedern können wol man die Kelber die Milch ausgetrunken waren sie gestorben, vnd des fals in beisein der Meyerschen vnd Magd vmbgedrechet worden
17. wen die Catrina Wolters offt vf den hoffe Milch gebeten, vnd wen sie die bekommen hette man in etzliche wochen nichts von butterwerck haben können // [Milchzauber]
18. hätte die Wolters deswegen beschimpft, und es alsdan besser worden
19. Wolters zu des Voigts frawen gesagt, sie solte den Juncker nur sagen, wo ers mit ihr anfänge, so solte er mit der Obersten Zeuberin angefangen haben, da auch noch viele etzliche wären, , So hette sie wol so viel freunde zu Sukow, sie wolt wol wieder los kommen
20. den Junktern gebeten, er möchte sie loß lassen, sie wolt seine gueter nicht mehr berühren
21. Sie im Gefängnis Maria // zugeruffen, Maria sie wollen uns nur schrauben, sage du von mir nichts, Ich wil von dir nichts sagen
- 22 H. Das sie boeten könne
23. das sie im geschrei sey [Beschreiung]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

24. das eine Tatarin gesagt, das sie Vicken heißen an seinen Viehe schaden gethan, auch auf das haus darin sie gewesen gezeigt,

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

Grete Grabbins und Dorothea Grote, 1666-1667

Supplikation - An Christian Louis: ...1666 eine Zauberhexe Grete Grabbins zur Hast, im Ambt Wittenborg [Zusammensetzung des Gerichts] belegen mit dem feuer hingerichtet worden, welche in der Tortur auf sein Eheweib denunziert hat, der Pastor M. Matthias Fabricius zu Wittenburg ist dahin gefordert worden vnd hat sie in gegenwart des Ob. Hundten vnd Ludwigh Wolters befragt, ob sie auch unschuldig auf meine Fraw Dorothea Grothen gesagt hätte. Sie gesagt: von derselben wisse sie nicht. Sie hätte alles nur unter Pein gesagt, ...sein weib aber ohne üppigen Ruhm sich immer fromm ehrbarrs vnd ungescholten verhalten, er lebt unter städtischer Wittenburgischer Jurisdiktion in Wolde, die auch in der Besagung keine sattsame Indizien gesehen haben... aber nun treten falsche Zeugen auf // und möchten prozidieren, vnd auch meinen Kindern nach ihrem todt einen worwurf machen...das ist aber nicht rechtmäßig, geht nocheinmal auf die Falsche Besagung ein, die auch von der Obrigkeit nicht anderkannt wurde, der Pastor Fabricius vnd Ludwigh Moller wollen ihm ein attestatum geben, das sie fälschlich auf sie bekannt hat Wolde 8. Januar 1667, Jochim Grote [Strategie, Anklage zur Verteidigung, Familie]

- Belehrung Christian Lous: wegen der Jochim Grotischen auf die Greta Grabbers zur ungebühr bekannt, das du die von denen benannten Persohnen, ein attestatum, so der wahrheit gemeß, vnter deroselben hand vnd siegel geben, vnd gestalten sachen nach , daran begnügen lasen kanst, welche Persohnen dan, in krafft vnd auf vorzeigung dieses fürstlichen responsi, sich dessen nicht weigern können noch sollen. 9. Januari 1667, A.K.D., An Jochim Grote

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

Carsten Dunckharn und Frau, Waschow,

Supplikation [Klage zur Verteidigung]...E.f.g. das unter Juncker Friederich Grävenitzen zu Waschow ein Vnterthan Carsten Dunckharn gewohnet, dessen weib der Zauberei stark beschuldiget...der von Grävenitz mit deren manne vnterschiedene Verhöre vorgehabt vnd wie der Kerll seinem Weibe allezeit das Wortt geführet, vnd mit dem Junker in vneinigkeith gerathen (darüber er mit carcere abgestraffet) auf Vrfehde entlassen, aber er ihm unterschiedliche mahlen gedräwet das er Ihm sein gehöfft in den brandt stecken, sondern auch mit einem New erkaufften Rohre ihm aufpasen, vnd sich rächen wollen, darüber Grävenitz Summarische zeugenkundschaft aufgenommen, er aber heimlich weggezogen...Wie nun mein Mann selbigen Pauren nebst desen Weibe auf einem Dorffe vnsern Lübeck angetroffen, vnd dem paurnoigt selbigen Orts zwar gebeten, demeselben ausgetrekenen Pauren anzuhlaten, was der aber nicht getan, // beide treffen sich später alleine wieder, der Duncckharn gesagt: Ob er nun wol wise, daß er alda macht vnd willen habe, mit ihm nach seinem gefallen vmb zu springen weil er ihn doch anders nicht verlaßen würde? schlägt vnd stößt ihren Mann auch mit großer furie, darauf erschießt ihr Mann den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Kerl in Notwehr, darauf wird ihr Mann in Lübek verklagt, Weil nun ihr Mann unter die Jurisdiktion von Waschow gehört 2. Weil er im Auftrag des Grävenitz dem Mordtbrenner nachgeeilet ist...zudem im Nothwehr gehandelt // bittet sie den herzog um Einflußnahme in Lübeck ohne Datum, Margreta Hans Schreibers eheliche Hausfrau (Schwerin den 7. Iktober 1670)

- Rechtsbelehrung, Schwerin 8. Oktober 1670 an Rat zu Lübeck in diesem Sinne, A.W.D., G.L. [Besagung, Familie, Strategie, Adel, Beteiligung der Gemeinde, Mord]

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

- Memorial vnd Bitte pro. Decernendo int. petito mandato Fürstl. Meckl. Fiscali contra die frei. W. Pentzen zu Dusow in pto. abergläubischen Buchlaufen (Eccles. v. Vellahn Aberglaube, wird von späteren zwischen 1708 und 1735 eingeordnet)...Fiscali dennunciation der H. Superindendenten Goldtschmidt zu parchim ersehen wie ihm der Prediger zu Vellahn doch berichtet das in dem Dorfe Düsow der F. Wittwe pentz zu gehörig sich eine frau aufhelt namens Liesabeth Pennings welche vorwichenen Jahren wegen einiges der verwalterin selbigen orte gestohlenen leiniges, ein Erb Evangelium Buch vmb die dinke zu erfahren mit hülfe ihrer Tochter Lenowa Pennings vmdt Sophia Hagens in düsrin haben lauffen lassen, solch ergerliches abergläubisches Zauberwerk aber zu bestraffen...das die Obrigkeit dies untersuchen, // dies soll der Witwe gnädigst anbefollen werden bei Fiscalischer Straffe, auch Rechtsverständige Leute anweisen, fleisig protocoll darüber aufzunehmen [BelehrungS]

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

Supplikation- an Christian Louis...wegen des Junker Friedrich gevenitz von Waschow zu Suer, ein Bettelweib, so frömbt vnd aus Holstein, durch die Allmosen suchen, sich hir ab und an aufhält, als eine Hexe gefänglich setzen lassen, die er gütlich verhört...sie gesagt Ja wo sie sie würden peinigen vnd etwas zusagen zwingen das sie nicht wüste, wolte sie unschuldige Leute ihme gnug nennen, nach dem peinlichen verhör, hat sie auch auf viele Leute bekant, das sie sie aufm blocksberg gesehen, auch den Supplikant, darauf ihn (ob er darüber Belehrung hätte stellte er dahin) mit ihr Confrontiert, was eine schmahaffte praesumption, als were ich desfals gar gewis eine Hexe zur Straff wieder mich bey Ihm lassen gelten. Ein einziger Unhold könne sie wol nicht so bezichtigen, erst recht nicht wegen des Blocksbergs // der Herzog möge ihn ihn Schutz nehmen auch den Greventitz anzeigen die Hexe nicht Exekutieren zu lassen, damit sie ihre Unschuld beweisen kann, Schwerin den 13. Oktober 1669, Margretha Lübberts, Carsten Drunckhanns Frau aus Waschow [Klage zur Verteidigung] - Befehl: Christian Louis: wegen Margaretha Lubberts, Carsten Drenckhans Frau...wegen des in po. venefici angestellten Inquisitions Prozes...befiehlt er wegen beschuldigter vnd gelernter Zauberei, so woll ins gemein als absonderlich wieder supplicantin, anders nicht, dann geziehend, vnd so viel in Rechten erlaubt, auf zufoderst eingeholtes Raht der Rechtsgelehrten zu verfahren...Schwerin 13. Oktober 1669, An Friedrich Greventitz zu Waschow [BelehrungS]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2062,

Klage der Margareta Andreas Lüschen, Küsters zu Körchow Ehefrau, wegen Behexung ihres Mannes durch die Garmatsche, die Zimmermannsche, die Buhrmannsche vnd die Pielsche [Anklage]

Supplikation der Margareta Andreas Lüschen Küsters zu Cörche Hausfrau, Cörche den 29. Januar 1671...bedankt sich für Befehl an die von Adel zu Cörchow weten mantatum in carcerationis...an Hartwig von Byschwang hätte die Pilsche einziehen laßen sollen, weil dieselbe, wie auch die andere ausgebrochen vnd verlauffenen Zauber weiber seine Untersaßen sein, aber es ist mit ihr ergangen wie mit den beiden vorigen...das sie hinweg gewichen vnd ihr und ihrem Manne damit gar nicht gedienet, als Patron der Kirche soll der Herzog jetzt ex officio wider solche Unholden vnd alles andere Unrecht, vnd Anwalt billig tefendiren solten, von zweien sind die Ehemänner in Körchow vorhanden, die sie zur Stelle bringen können, die eine aber die Zimmermannsche mit ihrem Manne nahe bei der Neustadt sich aufhalten soll...ihr // armer Ehemann wird noch gemartet von den bösen geistern...Herzog möge Helfen [Gerichtsherr, Verschleppung des Prozesses, BelehrungS]

Supplikation, Margareta Lichen, Körchow den 21. Januar 1671...wegen der Peinigung ihres Mannes, 2 Hexen schon geflohen, eine noch zu stelle...allermaßen solches aus beyliegenden schreiben, so vnser H. Pastor desfalls an H. Simon Stemweden abgelaßen auch eine Specificatio, so mein Mann, wan er von dem Satan lufft hat, // selbst aufgesetzt...ein Mandat an de von Byschwank aufsetzen die Hexe zu verhaften
- Befehl: Christian Ludwig...ernstlich daß ihr das in Supplikation angezogenen berüchtges weib so fort mit derselben inquirendo dergestalt vnd verzug gefenglich einziehen vnd wohl verwahren werden...Schwerin 21. Januar 1671, An Hartwich Beyschwangen vnd Hartwich von der Lühe zur Cörchow

- Bericht des Andreas Lüschen

Ao. 1667 den 30. Mai als ich aus Zühr mit meiner frawen gangen, vnd schier den helffen weg kommen, hat Junckern Hartwig von Byschwang sein vorwichener Vnterthan Jochim Lübbers ein Zimmerman, seine Tochter mir auff dem wege einen Backenstrich gegeben vnd gesaget, weil du es mit deinen Pfaffen helst vnd nun friedlich lebest, so wollen wir es mit dir wol kriegen, vnd haben mir darauf so hart angegriffen vnd eine geraume Zeit geangstiget, welches er mit Vernunft nicht begreifen kan, beschwert sich auch bei ihrem Eltern, am nächsten Morgen, er liegt noch im Bett und betet, kommt Zimmerman auf einem häßlichen Pferd auch einem Kumpan von wunderlicher gestalt, die ihm seine Kreffte benemmen, daß ich mich nichts rühren könnte, stellt eine Tonne mit schwarzen Walnüssen hab vnd sagt: greiff nur zu den du könntest vorhin nicht gnug kriegen, überfällt ihn gleichzeitig vnd zerdrückt ihn fast //

Ein paar tage später kommen gleich vier an sein Bett, unter anderm die Zimmermannsche die sagt so fehre du hier nicht weg zauchst, vnd helft es so lenger mit deinen Pfaffen vnd saget ihm alles wieder waß passiret, so solt du in 10 Jahren keinen frieden vor vns haben, vnd wollen es auff ein ander achtt mit dir anfangen, den du kanst es so nicht außführen als der Pfaff, darnach haben sie mir mein vorstand vnd meine Kreffte gahr benommen vnd so gemartet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- nach 3 Wochen auf dem Weg nach Hellm kommen ihnen 4 Frauen entgegen, die Zimmermansche, die Pielsche, vnd Zarmatsche, die Benenksche folgte von ferne hernach, die ihn verspotten, sie wurffen sie mir nieder, er wird ohnmächtig, als er nach Hause gebracht wird kommen sie ihm wieder entgegen, wollen ihn nicht durch lassen // erfaßten mir bey den haren vnd wolten mir nicht gehen lassen, großes geschrei, danach er sehr Krank, auch am Verstand gemangelt

- Im Vergangenen Herbst zum Hagenower Markt, nachts bleiben sie auf der Glashütte, nachts kann er keine ruhe haben als ihr die pielsche vnd die Beneksche zum füßen stehen kommen vnd gesagt, warumb woltestu deinen kerl gestern abendt nicht gehen laßen nur könnten wir ihm vom lebend gebracht haben, den es ist dir Ja nichts mit ihm gedienet, aber du verlest dir auf dein beten vnd lesen, er wird immer Matter vnd Schwächer // Bericht bricht ab

- Bericht des Joachim Supig. Pastor zu Cörchow, 17. Januar 1671 an Bürgermeister, der Lüschen ist sein Sohn, er durch die Germatsche, Zimmermansche, Bührmansche vnd Pielsche verzaubert, die dritte ist eine ganz alte, außer die Pielsche sind alle weggelauffen, die Germatsche ist aus dem gefängnis herausgelassen worden in Helden,

Befehl: Christian Ludwig:...sie sollen ihrem Befehl nachkommen, auch die flüchtigen Unholdinnen erforschen, 1. Februar 1671, an Hartwich Beyschwangen, vnd Hartwich von der Lühen zu Cörchow; A.H.D.

- Schreiben des Hartwig von Bischwang an Herzog, Cörchow 16. Februar 1671...weg efg. ad instantiam andreas lüschen meines Küstrers zu Görchau Eheweibs, an mich vnd H. Hartwich von der Lühe abgelaßenes Mandatum 21. Jan. vnd Citation vom 1. Februar hat er empfangen...konnte sich der citation nicht stellen...er aus der Supplicanden Anna Lischen letzteren Supplicato mit höschtem verwundern ersehen müssen, welcher gestalt sie mich nicht allein inquiresissime angieffen dörfen, Ob hette sich die bezichtigte Pielsche mit falschem eingeben vnd zu wincken auf dem hoffe, wie sie captivieret werden sollen // wegbegen, mit ihrer Unterstützung das ist völlig falsch, ...Was aber causam ipsam betrifft, Hartwich von der Lühe ist nicht zugegen, hat daher auch keine der Schreiben gesehen, 2. sind die Personen sofort weggelauffen, 4. erweist beygehende summarische zeugenkundschaft, mehr als überflüssig, welcher gestalt Ich vnd H. Hartwig von der Lühe sein Stiefsohn H. Bischwang so fort als das Mandat insinuiert worden, der inquisitinnen hauß besetzen, vnd als sie da//selbst nicht anzutreffen gewesen, an andern Orten suchen lassen.....daher des Küsters anschuldigungen sind atrocissimas injurias, will daher gegen die Küstersfrau Klage anstellen auf staupenschlag und landesverweisung // cörchow 16. Februar, Hartwig von Bischwang
[Flucht als Strategie]

- Summarische Zeugenkundschaft wegen vorgehens gegen die Frau des Heinrich Piels, Bauer...das ihr Haus sofort nach erhalt des mandats durch Beischwang vnd des Stiefsohns des Lühen besetzt wurde, das gantze Pielsche Haus, ia das Futter mit dem Degen vberall fleißig durchsucht, Leute nach Wittenburg vnd Dammaretz geschickt sie zu suchen, auch in Helm nicht gefunden

1. Testis Stephan von Bischwangk, Lühes Stiefsohn, 27. Jahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

2. Clas Balhorn, Regrenten Bawknecht, 26. Jahr

3. Frantz Heide, Lüches Bawknecht, 40 Jahre

4. Jochim Buß Schäffers sohn zu Körchow, jetzt Bawknecht von Lüche auf dem Hof zu Körchow, 20 Jahre alt, Körchow den 4. Februar 1671, Notar Joachim Ehler, Notarius pub.

Supplikation Margareta Lischen, Körchow 28. März 1671

...der einwand wegen Lühe ist unerheblich, da die Pielsche sehr wohl unter Beischwank lebt, // nochmals Zeugnis des Pastors über die Pielsche, klagt über ihren armen Mann...auch wegen übel administrirter Justiz des Beischwank vnd unverantwortlichen Conviventz // Citation, Mann der Pielschen festnehmen...

- dem wird durch Befehl Christian Ludwigs vom 31. Mai 1671 entsprochen, Citation an Hartwich von Byschwangen vnd Hartwich von Lühen, auch Verhaftung des Pielschen Ehemannes, Entsprechende Empfehlung des Fiscalis, 31. Marti 1671 [BelehrungS]

- Protocollum in caa. Fiscalis contra Hartwich von der Lühen vnd Hartwich Beyschwangen, 12. Aprilis 1671, Präsent. Kirchberg [Fiskalklage]

- Protocoll der Befragung des Heinrich Pielen wegen seiner entlaufenen Frau...der leugnet zu wissen wo seine Frau ist, auch sei sie keine Zauberin, Notar Joachim Eler

- Supplikation der Anna Piels, Sehl. Baltzer Piels Witwen, Körchow den 14. April 1671...seine Frau ist entlaufen als er im Felde gewesen, sie auch zu den Kindern gesaget, sie wolte nur nach Wittenburg gehen, aber da ist sie nicht zu finden, ihr Sohn hat 4 Kinder der älteste sieben zehrig vnd das jüngste nur im andern Jahr

Schreiben des Hartig Beischwank..wegen der Klage des Fiscal Cleger gegen ihn den 12. Aprilis in po. beschuldigter Conviventz mit einer vorflüchtigen Hexe der Pielschen, publicirten bescheid 1. das nicht ich, sondern die Küstersche selbst den Hexen uhrsache zur flucht gegeben, beweisen 2. der Pielschen man Frau in vermahnung behalten bis efg. den ort ihres aufhaltens angezeigt, vnd dan 3. vmb die Fluchtige wieder herbei vnd zur straffe zubringen, vnd aufs höchste bemühen sein soll...vielleicht ist die Pielsche nach Lüneburg geflohen, hat ein Schreiben nach Dannenberg abgesandt // er hat der Fiscalischen Klage genügend abgetan, Heinrich Piel der Paur liegt vier wochen in gefängliche Hafft, vnd seine 75 jährige Mutter muß die Kinder allein versorgen

Schreiben des Bürgermeister zu Dalnburg 22. April 1671 und Levin von Ditten, Werdel, 23. April 1671 das sie nichts über die Pielsche erfahren konnten

- Eidesstatliche Erklärung über den Verbleib der Pielschen 1. Anna Baltzer Piels Witwe, 75 Jahre aus Körchow, 2. Grete Jochim Schwabrowen Kuhirten Frau zu Körchow, 50 Jahre alt, 3. Frantz Heyde, Hartwig Lühe Voigt vnd Bawknecht, 40 Jahre

- Notar Jo. Sinng. Ehler

- Es könnte sein das die Pielsche Grete Burmeister bzw. Burmeister heist

- Supplifikation Heinrich Piel 25. August 1671...er war gantze 7 wochen carviret, ebend zur Saatzeit, kein Korn einsehen konnte, // Schaden von 50 R. die ihm die Küstersche bezahlen soll [Supplikation zur Verteidigung]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Schreiben des Fiscals wegen beschwerden, 15. August 1671

Urteil Christian Ludwig: das der incarcerirte Piel seiner captivität nun mehr erlassen werden, aber bei Kundschaft über seiner Frau sofortige Anzeige zu tun, auch keine Supplikationen mehr tun soll, die fluchtige Pielsche aber zu gehöriger Strafe zu bringen, Schwerin 16. August 1671 A. H.D. [BelehrungS]

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076

Dorothea Vogelsang

- 1686: Nach dem Kirchenbuch Döbbersen ist Dorothea Vogelsang wegen ihrer anerlernten zauberei zum Feuer verdammet vnd den 1. März 1686 bei Boddin verbrannt. Sie war vielleicht die Witwe oder Tochter des 28. April 1685 zu Boddin verstorbenen Schweinhirten Heinrich Fagelsangk

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2079

- Jabel; Ehr Superintend Bart. Kempe zu Parchim referirt die angeschuldigte Zauberei wiedern den Ehrn Pastor Tebeln 1689 zu Jabel, dessen sie wegen Zauberei zu Wittenburg inquirirte Kuhhirtin Anna Gäte des Hans Grube Ehefrau vnd A. ausgesagt, das er 7 Kinder in des Teufels Namen getauft indem er die Sylbe "auf" bei der Formel: Entsagest du dem Teufel vnd allen seinen Werken? aus gelaßen habe, welche Verleumbdung als Neuigkeit aus dem mecklenburgischen, in der Hamburger Zeitung "der Nordische mariur" unter dem 12. März 1689 mitgetheilt worden, in Folge dessen ind er Regierung selbst eine Widerlegung abgefast auch dem injurirten pastor Tebel zum Zwecke der Erforschung das Caluminirte Interinsionalen an den Rath zu Hamburg ertheilt worden, Vide Ecclesiastica von Jabel, rubro Prediger [Pastor als Angeklagter]

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- Tessien den 14. Marti 1699, Heron Bulow, wegen Trin Langhoff pein und gütlichen Verhör...daß der alte Jochim Langhoff nicht gering graviret, sondern gar vor einen mit helffer ihrer satanischen ausübung vndt beywohnung ihrer abgöttischen Zusammenkunft, benennet worden, Confrontation, in güte examiniret, , er freywillig vor gesetzten Gericht die Zauberei zu vier verschiedenen mahlen erlernt bekannt, [Besagung]

P.S. die von Inq. bekante Lehrmeisterinnen die Schmidtsche hette nebst der Lehr Schülerin der Treschken Ann von Karst sollen confrontiert werden, aber jene ist nunmehr schon zum dritten mahl entlauffen vndt diese letzere ist unter der amt Wittenburg, wohin man sich erst wenden muß

- BelehrungS:...An Hauptman von Bulau zu Tessin, Schwerin 16. März 1699...wegen Jochim Langhof...ob schon er das Laster der Zauberei erlernt zu haben in gute bekend vnd zugestanden, die weil aber solches bekanntnis zum theil zweifelhaft, zum theil in non

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

verisimilibus anstehet, weil er kein Verbundnuß sondern Mannes nahmen als Geistnahmen gegeben, also vnd mehr bey dem gefangenen verborgen sein muß, peinliche befragung durch anlegung der daum vnd beinschrauben aber nicht weiter zu außsagung, spezialfragen vorhalten, besonders nach Lehrmeistern vnd schülern fragen, confrontation, wegen des bekannten Schaden nachfragen,

- ...H. von Bülow, Teßien 23. Marti 1699...wegen Jochim Langhoffen vor vormirten Gericht examiniert, sich gütlich sehr verstockt gezeiget, peinliche Befragung, confrontation mit den Lehrmeisterin vndt Schülern, so viel daran habe habhaft werden können, weil viele weg vnd theils in frembder Herrschaft vmbher, oder davon gestrichen, er sich sehr wehmühtig bezeiget, übersendet Protocoll 1-13, übersendet auch 7 R. zur Bezahlung
- BelehrungS:...27. Marti 1699, Schwerin, an Capitain von Bülow zu Tessihn...wegen Jochim Langhoff...das er Zauberei sechs mahl erlehrt, gebuhlet, Wehrwolf durch Riemen gemacht, durch beißen viel Viehschaden gemacht, Feuer, vorher würgen [Todesurteil]

..H. von Bülow Tessin, 3. Oktober 1698..wegen Thrin Langhoffs eines meines verstorbenen vnterthanen Eheweib lange jahre bösen Verdacht, umgang mit losen Gesindenl, bei streit drohen, Schaden, als nun mein Voigt in diesem Som(m)er ihr einen bart Stutq. zugeben denegdaet sein Kind, das nur von 2 1/4 Jahren alt so bald darauf einen anstoß, als wann es besessen verspührt, wieder seine vernunft alter sprache vnd verstande grauliche flüche von sich hören lassen vnd gantz ungewöhnliche geberden von sich sehen lassen. So ist auch deren Stiefsohn, Jochim Langhoff, als derselbe seine nunmehr sehr Frau wieder ihren willen gefreyet, hat sie umb eines geringen Uhrsach, woran sie doch uhrsprünglich schuld hat, dem Ich Menschen so sehr gefluchet, Gott solte geben daß sie nicht erlasest würde, welcher Gott vergoßene fluch so geklebet, daß das kindt tod zu welt entlich gekommen, aber gantz ungewöhnlich voller blasen ausgesehen, vndt die gute junge frau im gleichen 8 tage hernaher geschehener Erlösung dieses Zeitliche gesegnet, ohne das man nur den geringsten Streit mit ihr gehabt merkliches erfolget, summarische Zeugenkundschaft, ...

- BelehrungS: weil dies Protocoll über aus weitläuffig vnd man desfals nicht ohne mühe vnd vieles nachlesen ein außführliches infortorium wie der Notarius das Protocoll recht einrichten, gewisse concludentes articulos formiren, vnd so woll der Inqvisitin als der Zeugen außsage nach dem Jüngern Reichs-abschied vnter jededen articul setzen soll, abfaßen müßen, daß wird dafür gefodert 3 rd. 24 sl. [Rügen wegen weitläufigkeit der Darstellung, Familienkonflikt]

- BelehrungS:...Schwerin 5. Dezember 1698, an Hauptman von Bülow zu Tessin...wegen Trina Langhofs....nachricht auf alle mögliche dinge einziehen, wie diese Inqviistin in ihrem Christenthum gegründet, vnd ob sie sich mit verdächtigen dingen vnd worten bemenget, summarische Zeugenverhör in articel zu formieren, vor einen ordentlichen Niedergesetzten gerichte, Inq. vnd Zeugen vnd zwar diese nach einhergehende Vermahnung zum Eide miteinander confrontieren, ferneres Informationsurteil einholen

- - BelehrungS: Schwerin 22. Februar 1699, an Captiain von Bülow zu Tesin, ..wegen Trine Langhofs...gütliche Befragung, Vermahnung, ziembliche tortur, jedoch Menschlicher weise vnd daß der inqvisitin an ihrem leben oder gesundheit kein schaden zugefüget werde, Fragekatalog: Frage 7: Ob Inqvisitin auß solcher Sathanischen beywohnung etwas gebohren,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

wie solche teuflische Brut gestaltet gewesen, vnd wo selbige geblieben, Aussagen verzeichnen, gütliche Befragung am dritten Tage extra locum tortura

- H. von Bülow, Teßien den 5. Marti 1699..wegen Trin Langhoffs übersendet die Akten, sie merklich den alten Jochim Langhoff besagt, confrontiert
 - BelehrungS: ...wieder Trihne Langhoffs peinliche Frage, 4 mahl Zaubern gelernt, Buhlschaft mit Hans, Henrich vnd Clas, böse Dinge als poggen zur welt gebracht, welche sie vnd ihre geister zu pulver verbrandt, an Menschen vnd vieh schaden getan, andern Zaubern gelehrt, zum Feuer, vorher Würgen, 7. März 1699, Schwerin an H. von Bülow zu Teßihn [Strafmilderung]
-

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Telsche Lübberts

Schreiben - Beambte zu Wittenburg den 19. November 1697, ..wegen Telschen Lübberts...einen Inqv. Prozes angestellt, Zeugenkundschaft, ihre ehrmahligen Defension H. D. Stenweden, zu abfassung einer Defension schrift, noie Inquisitae, communicret, welcher aber anstaht, das er dieses bewerkstellig sollen, zufoderst repetitionem Testium, vermittels vbergebung einiger Interrogat=Nus angemuhdet. wo einige Zeugen noch Hamburg vnd andern ohrten sich befinden, auch die vorhandenen können unmöglich nochmal neu abgehört werden,

- BelehrungS: ... wegen der inhaftierten Telsche Lübbersh, sind der Inquisitin diese acten zu communiciren, mit dem dabei ang. befehl, das sie in denen nächsten 14 tagen ihre defension Schrift ad acta einbringen solle, 24. November 1697 [Verteidigung]

Schreiben - Beambte zu Wittenburg den 12. April 1698...wegen Telksche Lübberts aus Prodöhl numehro zu zweyen mahlen, ob crimen suspecti veneficij hat angestellet werden müßen..wie ferner verfahren

- BelehrungS: die Telsche Lübberts...ihre vorige Belehrung vom 24. November 1697 war nicht bei den Akten vorhanden, sie haben auch ersehen, das von der Juristenfacultät zu Greifswalde der Inquisitin die territion zu erkand worden, welche auch wirklich effecturiret worden, jedoch solcher gestalt, das von dem Indicio die hirauf in der gleichen criminalsachen nothwendige erforderte gütliche repetition vnterlassen worden, daher tragen sie bedenken, vnser rechtliches gutachten in dieser sache ferner zu ertheilen, absonderlich da der Inquisitin Defensor in seinem ad acta gebrachten roulations reces ausdrücklich pratestiret, das die acta an ungen ??? juristenfakultät verschickt werden sollen, Schwerin 15. April 1698
-

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- Johann Bernhardt Scheithern, tüschow den 7. September 1698
...der Ehemann der angeklagten Trin Klockmanns kehrt sich an der Sache nicht, noch vielweniger, da ich denselben besonders vorgehabt, meine Güter räumen will, Zeugenaussagen, der Mann selbst wäre zeuge bei lebzeiten des alten sehl. Pastorn von

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Grantzien hat Trin vor vielen Jahren in ihrer Jugend bei ihm gedient, die Frau des Pastors ermahnt sie auch ihre Ehre in acht zu halten, sie aber hat ihre Nase nur in die Höhe geworfen, gesagt, wer allen Leuten das Maul stopfen könnte, müßte weiter von der Sache nichts gemacht, ob der Prozeß kraft hat, weiß er noch nicht
- Belehrung: Schwerin 10. September 1698, an Colonel Jean Bernard de Scheiter, a Tüschow, (Obrist)...wegen Trine Klockmans, Olaff Truchsohns Ehefrau...ob sie sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern geflogen, verdächtige Dinge, geberden, Worte und Wesen, welche Zauberei auf sich tragen, summarische Zeugen Aussage und andere Anzeigen in Concludirende Articul, da in einem jeden nicht mehr als ein Membrum zusetzen, zu formiren, darauf Inquisitor als Zeugen unter Eid vernehmen, und Inqv. absonderlich zu fragen, nach jüngsten Reicksabschied formulieren,...

Anschreiben...Johann Bernhardt Schreithern, Tüschow den 18. September 1698..die Trin Klockmans hat mit ihrem Mann 28 Jahr alhier zu Tüschow vorm Hoffe in einem einzeln bey der Schafferey liegendem Katen gewohnt, damit weit ab von den anderen Unterthanen in Grantzien und Tüschow, sie auch ursprünglich aus Bennien bei Schöneberg gebürtigt, trotzdem konnten einige Indizien auffindig gemacht werden
- Belehrung: Schwerin 26. September 1698...wegen Trine Klockmans, Oloff Erichsohns Ehefrau...aus den neuen summarischen Zeugenaussagen sollen gewisse additional Articul zu formiren worüber Inquisitor und des Schulmeisters Ehefrau Ursul und der Knecht Jürgen Bolt, wie auch der Inquisitor Ehman der Oloff Erichsohn als auch Anna Minthels sehl. Hans Mintels Witwe befragt werden sollen, auch der Junge von 17. Jahren Peter Hagemans befragen, falls ihm begreiflich gemacht werden kann, was ein Eid ist,

Anschreiben - Johann Bernhardt Schreithern, Tüschow den 29. September 1698
..wegen Trin Klockmann...so langsam ist ihm das Verfahren etwas beschwerlich, hat den Ehemann und Peter Hagemann befragt...Peter Schmidt hat ersmal gezeugnet, dann gestanden, auch mit Diedrich Drend konfrontiert, Tüschow den 29. September 1698
- Belehrung: Trine Klockmans Oloff Erichsohns Ehefrau...inquisitorial und additional Articul...schwerer Verdacht...Defension eingeben, dem Frohn übergeben Tortur meißige, Daumschrauben, Schnüre, Beinschrauben, Fragekatalog, wieder überschicken 30. September 1698

Anschreiben - Johann Bernhardt Schreithern, Tüschow, 7. Oktober 1698...wegen Trin Klockmans vorhandene Anzeigen und Vorstellung, sie hat alles verleugnet, klagt wegen Kosten, vor allem wenn keine Tortur wieder sie erkannt würde, bei Entlassung ob Bezahlung der Kosten aus ihrem Besitz zu nehmen ist
- Belehrung: ... wegen Trin Klockmans, ...nach letzter Information vollzogenen Tortur...also die bisherige Indicia hierdurch in so weit purgieret hat, so muß man das verborgene dem allwissenden Gott überlassen, und wird bei so bewandten Umständen, und das keine neue Anzeige hervorgethan Inquisitor von dieser Instanz zwar absolvieren und der bisherigen Haft erlassen, damit aber daß Ergebnis alda gehoben...wird sie nach abgestateter Urpfede auf unsers hochge. Obristen habender Gerichtszwang und guten zu ewigen Zeiten verwiesen, 10. Oktober 1698 [keine Aussage, Entlassung]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Hauptman Dietrich Türck zur Harst (Hast), 3. Marti 1694 .. der Magistrat zu Wittenburg extratirt wegen meiner Unterthanin Maria Hüncken welche vor den ambte daselbst bekant, das sie hexen köndte, ich soll ihr sofort den Prozes machen, vor allem wegen der Confrontation [Aktenversendung]

- BelehrungS: an Hauptman Dietrich Türck zu Harst...wegen Maria Hüneken wegen bekanter zauberei...sie sofort unter die Prediger zu besuchen im Christenthumb zu unterrichten, man soll aus dem Kirchenbuch entnehmen wie alt sie eigentlich ist auch das zwischen der Inqvisitn , vnd des Fritz Tebels Ehefraun in Wittenburg, als angegebene Lehrmeisterin die Confrontation vorgenommen werden, vnd zu besorgen, das wegen der unterschiedenen Jurisdictionen sich einige difficultät ereignen dörfete und dieser Aktus confrontationis vor dem ambt wittenburg, vor welchem dies Inqvisitin ohne dem bereits einmahl gerichtlich verhört worden, vorgenommen werden, auch was zu ihrer Defension *einzubringen kan ex officio der Inqvisitin ein Defensor zugeordnet werden*, über 3 Wochen, Schwerin 3. März 1694 [Verteidigung von Amts wegen]

- H. Turcke, Harst den 9. April 1694 wegen Maria Hühns...sie wird durch Pastor zu Wittenburg im Christenthumb examinirt, , actum Confrontations mit Tebelschen ist selbiger auch vollführt, , sie bleibt bei ihrem Geständis, er möchte zu ende kommen, weil er nachts 2 Tags über 1 Wache abstellen mus, nebst mir zu diesem Pflug vndt Saat zeit ruiniert werden

- BelehrungS:, 11. April 1694...wegen Maria Hunken...nochmals Zeugen vnd Inq. vermahren, gütlich verhören als beid er mit ihrer Lehrmeisterin des Frits Tabels aus Witenburg Eheweib den 27. marti 1694 zur harst vorgenommenen gerichtlichen Confrontationalles ...bekand, Zauberei von dieser Tabelschen glehrnt durch vberreichung eines swartzen stuckes, Teufel in Schweines gestalt Hans genannt, eine buddel mit bier gehabt, woraus diese in einen becher eingesteuket, diesen becher in des Teufels nahmen austrinken, wegen ihrer jungend erst in 3 Wochen 14 Jahre wird, mit dem schwerd zum Tode, der Körper in die Erden verscharret, [Konfrontation]

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Anschreiben- Barthold Hans von Lützwow, Barlihn, 12. Dezember 1693...wegen Els. Möllers Hans Möllers Ehefrau aus Rantzowen hofehn...Protokoll vnd Schreiben des Pastors,

- BelehrungS:...wegen Else Möllers, Hans Möllers in Lütken Ranzow Eheweib...in Haft zu nehmen, Zeugen unter Eid verhören, sie gütlich Befragen, Schwerin 14. Dezember 1693, An Barthold Hans von Lützwow zu Perlihn

Anschreiben - Perlin 11. Januar 1694, Barthold Hans von Lützwow...wegen Else Möllers die observiret worden ist

- BelehrungS: 19. Janaur 1694...wegen Else Möllers, Hans Müllers Eheweib...gütlich Befragen, Bedrohen, Gegenremonstration nicht abzulehnen vermöchte, peinliche instrumente vorlegen, Daumstöcke anlegen, schnüren, auf die Folter setzen, Beinschrauben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

anziehen, der armen wechselseitig meißiglich, also menschlicher Weise, wieder peinlich verfahren, , gütlich Verhören [Tortur]

Anschreiben- Perlihn 12. Februar 1694...Else Möllers gütliches vnd peinliches Verhör, Barthold Hans von Lützwow

- BelehrungS: wegen Else Möllers...weil sich bei der Tortur zu merk vnd nachdenkliche vmbstände befunden...die sie noch mehr verdecktig machen, auch des Frons Linie gleich bei bindung der hende mit aller verwunderung entzweigerißen, auch keine Schmerzen bei ihr zu verspürchen, sie auch verdächtigt Schlucken, vnd gaferliches herumsehen, auch ihres Nachdenklichn reden...daher nochmals gütlich befragen, nochmals Frohn übergeben mit zimblischer scherffe, jedoch menschlicher Weise befragen, auch mit ruten züchtigen....3. Februar 1694 an Bartoldt Hans von Lutzow zu Perlihn [Torturwiederholung]

Anschreiben - Bartholdt Hans von Lützwow, Perlihn 9. Februar 1694...wegen Else Möllers

- BelehrungS:...Else Möllers...durch ihre insensibilität mehr den zu viel zu tage gelegt, das es mit derselben durchaus nicht richtig, , von dieser instantz vor zwar entbunden vnd absolviret, nach Uhrfede aber aus der Jurisdiction zu ewigen Zeiten billig verweisen, 10. Februar 1694 [keine Aussage, Entlassung aber Landesausweisung]

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- BelehrungS: Schwerin 28. Oktober 1693, an Amtsschreiber zu Wittenburg Jochim Albrecht Schaller, A. von Nedden...wegen der verhafteten Trihne Schadschen...das Thihne Schaden wegen ihres schweren verdachts..gütlich vermahnt, dem Frohn übergeben, gewöhnliche territion vnd Tortur.. Fragekatalog (Geburten), gütliche Befragung später

-- BelehrungS: 6. November 1693...wegen Trine Schaden, Heinrich Schaden Bauersmans aus Pradeth nachgelassenes Eheweib...sie wurde mit mesiger Tortur belegt, bekandt das sie Zaubern gelernt, aber viele variationes, ablaugnungen vnd sonsten geführte mehr verdecktige reden...nochmals gütlich befragen, unter Zuziehung eines Beichtvaters oder Predigers sie aus Satahns Fängen befreien, nochmals Tortur, Daumschrauben, Hände rückwärts binden, die arme anziehen, Beinschrauben, ruhten auf den rucken, 6. November 1693 [Torturwiederholung]

- Schreiben Jochim Albrecht Schaller, Wittenburg 5. November 1693...wegen Protocoll der Invisita, sehr variabel Leugnet viel

- BelehrungS: Joachim Albrecht Schaller, Wittenburg, 15. November 1693...wegen Trin Schadens..nach der Tortur

- BelehrungS: 16. November 1693...wegen Trine Schaden...hat sie peincl. als gütlich die Zauberei bekant, confrontation mit besagten Personen, vor allem einen Knecht Nahmens Christian Winuke vor 6. Jahren in einer scheune mit einer Hündin oder Töfe vor schandbulerin betrieben haben sol, der Knecht Gotfried Molter denselben betroffen, Sodomitische taten, hat bekandt das sie Zauberei zu drei verschiedenen mahlen bei anfaßung eines stock gelernt, Gott verleugnet, Teufelsbuhlschaft, Raten vnd Mäuse zur welt gebracht, Schaden am Viehe, Feuer, Würgen, [Todesurteil]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Anschreiben - Wittenburg 19. November 1693, Jochim Albrecht Schaller, ...Trine Schaden ist Donnerstag Nacht geflohen, nach Prodöhl, wieder eingefangen

- BelehrungS: Cathrine Schaden, weil sie dreimal Zauberei gelernt, Fluchtvesuch zu einer nach Pordehl von ihr ausgelegten Mitconsorten der Teltschen begeben, wo sie wieder gefangene, die Teltsche vnd ihr Mann in perdehl sich durch aufnahm dieser Zauberin vedechtig gemacht, beide absonderlich gerichtlich Vorvordern, Befragen wegen Unterredung mit der Inqvisitin, Confrontation, , beide auf caution eventualiter anzuweisen,

Anschreiben - Wittenburg 24. November 1693, ...man hat alles nachgelebt auch die in vorigen Protocollo nominirte Eva bahrsche von Goldenbow mit der Inq. confrontiert, aber sie ein altes weib, kann nicht mehr gehen, Jedoch hat der Baron von Lützow auf Goldenbow Erbgesesse sich declariret, per reversum, sie allemahl, weil sie an jetzo in seinen gütlern obhanden zu extradiren, auch die Untersuchung wegen Christian Wieneken Sodomiterey statgefunden, der sich auch davon machen wollte

- BelehrungS: ..wegen Trine Schadens die Execution ist am 16. dieses ertheilet vnd auszuführen, 27. November 1693, von Nedden in Vollmacht D. Augustini Wulffen

- Jochim Albrecht Schaller, Wittenburg, 30. November 1693..wegen der Teltschen ihre Bürgschaft in dem deren Kinder vnd Anverwandte caviret die Telsche war beim Senior vnd Pastor Schaller, mann möge sie nicht vor gehegten peinlichen Gericht ablesen, aber die Inq. hat beständig auf sie besagt, die Execution wurde daher verschoben. [Familie, Kautiön]

- BelehrungS: wegen Thrine Schaden...die auf die Teltsche aus Prodehl ausgesagt, vnd weil sie zu ihr geflohen, ob sonst einige verdecktigiten personen zu derselben gelasen worden, der Teltschen Mann vnd Kinder sind ohnseumig gerichtlich vorzufordern, denen selben was passieret, in reiner wahrheit vorzuhalten vnd desselben zu injungiren, das sie auf ihre Mutter aufsicht haben, auch von Prediger zu vernehmen, wenn die Schaden bei ihrem Bekenntnis bleibt, sollen gegen die Teltsche Articul verfast werden, aber alles aus den Akten der Trihnen Schaden separiret werden, 1. Dezember 1693, die Telsche ist Jochim Lübberts in Pordöhl Eheweib [Besagung]

Anschreiben - Jochim Albrecht Schaller...wegen Trin Schaden ist heute vor 8 Tagen schuldgt gelebet vndt die Execution an derselben vollenzogen worden, die Confrontation genau vollführt, auch der Pastor von Körchow sie nochmals vermahnt, Zeugenkundschaft eingeholt, die Schaden hat bis ins allerletzte die Teltsche überrufen, Wittenburg 11. dezember 1693

- BelehrungS: wegen der N. Teltsche, Jochim Lübberts aus Prodehl Eheweib..in Haft zu nehmen, vom Pastor zu Körchau Ehrn Joachimus Campff versorgen lassen, articul verfassen, gütlich vernehmen, auch Zeugen, confrontation, vnd einschicken, 12. Dezember 1693

Anschreiben - Joachim Albrecht Schaller, Wittenburg 17. dezember 1693...wegen die Teltsche, möchte Endurteil, weil festtage nahen

- BelehrungS: wegen Teltsche Lübberts, Jochim Lübberts Eheweib, sie wohl zu verfahren, nicht der Haft entbinden, auch niemand zu ihr lassen, nochmals befragen warum sie die Schadsche in ihrer Flucht aufgenommen was sie mit ihr für nachdenkliche Reden geführt, was ihr Mann vnd Tochter bei dem Prediger ihres ort neulicher Zeit, nicht wenig verdecktig gemacht, in additional articul zu verfassen, vnd sie post ferias gerichtlich darüber verhören, Schwerin 19. Dezember 1693, an Jochim Albrecht Schaller, Amtszschreiber zu Wittenburg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Zettel: Jochim Albrecht Schaller: dem hochfürstl. Mandato ist gehorsambst nachgelebet worden, man hat aber bey der alten Stadtvoigtschen nicht die geringste briefschaften so dem ambe concerniret finden können, Wittenburg 17. Dezember 1696,

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2093

Catharina Ilsebe Rasch, Caspar Beckers Ehefrau und Lorentz Rahtkens Ehefrau [Hofgericht, Klage zur Verteidigung]

1. Becker überga den 24. Februar 1699 seine Klage worauf decretum Suerin 4. Febr. 1699
2. Bekl. schickte dagegen 14. Febr. exception ein, Decretum Suerin 14. Febr. 1699
3. Kl. baht den 23. Febr. umb renovirung voriger Citation, Decret Citatio ad Martij in arctiori forma, de coetero fiat sub poena 200 Impial. Schwerin 23. Februar 1699
4. anbefohlene Handlung vnd bitte sub. 8. Marti 1699, Caspar Beckers in ehelicher Vormundschaft seiner Frau contra Sophie Elisabeth von Schacken, Witwe von Lützowen Bekl. in po. injuriarum

- Supplikation die von Lützow hat sich gerühmt sie braucht nicht vor efg. erscheinen, dar sie ihren hauptsitz in Lübeck hat, aber wohnt auch bei ihrem Sohn zu Woltzow, Becker hat injurien Klage gegen sie angestellt, eine prozeßführung außer Landes soll verhindert werden..Caspar Becker

- Befehl Friedrich Wilhelm: Citation auf die Justizkanzlei bei 200 R Strafe, Schwerin 23. Februar 1699, an Elisabeth Sophia von Schacken, Witwe von Lützowen und Supplikanten

- Supplikation Caspar Becker P. v. Pretorig. Advo. ...die Lützowsche hat sich beim Fiscal gegen die Klage des Becker gestehlt, die Schackische hat seine Frau gerichtlich als sonst vnd per literas diffamiret, daß sie ihrer gestohlenen Sachen halber mit der Ratckschen das buch lauffen laßen zu rettung meiner Frawen unschuld, sonderlich da ihre angegebene außagerin es nicht gestehet, die Zeugen haben teilweise selbst das Sieb laufen lassen, ebenso wie die Angeklagte und ihre Tochter selbst...außerdem soll sie alles erst einmal selbst mit Zuegen belegen, daß der aus der Rakenschen angegebene erste außage an der Beklagtin // noch nicht erscheinen will, den sie hat es verleugnet geredet zu haben von Poggen laufen laßen, dameiner Frauen Leinwand wäre gestohlen worden, sie haben aber Buch lauffen lassen welches correct auf die ackermansche vnd ihre Tochter gelaufen, welches aber im Grunde falsch ist, von Pogge laufen laßen vnd andern Satanischen künsten habe ich keine Klage angestellt, vnd kan woll seyn, daß unter den worten boock vnd Pogge laufen laßen, ein irthumb vnd verhören vorgegangen..., was beides nicht erweislich ist (Respondit 8. Marti 1699) [Wahrsagen]

Anschreiben - Sophia Elisabeth von Schacken, Witwe von Lützowen,...als Caspar Becker aus Wittenborg mich vor dero Cantzlei belanget...hat in Lübeck ihr Domiziel, kann nur dort verklagt werden, 13, feb. 1699

Anschreiben - Caspar Becker ist Bürger vnd Weißbecker, Zeugen wegen der kränkenden Reden

1. Paul Rüsow, Bürger vnd Handelsmann, 41 Jahr, Wittenburg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

..die Ratsche die Pützenmachersche vnd die Beckersche hätten das Siebe lauffen laßen, welches auf die alte Ackermansche vnd ihre Tochter gelaufen wäre verkündet die Schackische in Lübeck

- Wittenburg 3. Marti 1699, Erich Christioff Rasch, Notar, Publ.
- Frau Schack hat 14 r Umkosten wegen der Klage

- Supplikation Caspar Becker in ehelicher Vormundschaft, Amsel D. Adv. , Wittenburg 3. Februar 1699...die Rahtkesche ist des Barbieres Lorentz Rahtken Frau, wegen Buchlaufen,

- Gebührende Requisition Meister Caspar Beckers in Wittenburg vnd dessen Ehe Hausfrauen Cathrinen Ilseben Raschen, Schreiben der von Schack an die Ratkesche wegen des Buchlaufens und Beschwerde wegen der Klage, Lübeck den 14. Juni 1699,
- Joachim Ehler Notar immat.

Bescheid, Schwerin den 9. Marti 1699, Schomeri...weil die Sache auf Plauderey auslauffende Sache Beklagt in sich dahin gerichtlich erkläret das sie an Kl. Ehefrauen nichts als was der ehren gemes sagen könne, viel weniger sie des Gottlosen Buchlaufens zubeschuldigen wise vnd da von Lübeck abgeschrieben brief blos in guter meinung vndt freundschaft abgehen laßen, kla auch entlich solche Dectaration angenommen, so ist diese sache zwar damit abgelohn, Es wird aber Bekl. von ambts wegen ernstlich vnd bey schwerer animadversion erinnert wen ihr gleich an Plauderschafften leuten etwas erzehlt worden, solche erzehlung andern mith zu entdeken oder aus zubrinen. 9. Marti 1699, [Wahrsagen]

- Gleiche Klage Lorentz Rahtke 25. Januar 1699 gegen die Lützowsche [Klage zur Verteidigung]

- die Tochter der Lützowen ist die Baroness von Kurcken, will Erstattung der Kosten, Lorentz Rathke, Bürger und Barbierer in Wittenburg, Thomas Amsel D. Advoc. ...die Ratsche hatte die Sache der Berenstengelschen erzählt die sie vor dem Rat verklagt hat

- am 9. Marti wird die von Schack verurteilt die Unkosten des Wittenburger Prozesses von 20 R zu tragen, der Prozeß läuft schon seit 1698, die Appelation des Notars kostet 24 ß, denen Neben Zeugen 4 ß, dictierte Strafe 8 r (Insgesamt Kosten 59 r 38 s, und 18 r 6 s), 27 r. [Kosten]

- Er klagt dann noch eine Weile um wirklich in Besitz der 20 R zu kommen, Anwalt der Elisabeth Sophia von Schack ist Johann Schneider, klagt noch am 11. Juni 1699

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2094,

Liesbeth und Lenora Pfennigs, 1708

Anschreiben Gottfried Dolch, Vellahn 1710, 17. September...wegen Supplication des Lieut. von Pentzen...das ich mich darüber vernehmen laßen, auf das Mandat vom 28. Juni die Fraulein von Pentzen zu Dussien mir mich erst gestern als den 16. Sept. hätte vberschicken lassen...die Liesbeth Pennings wegen Ihr gottloser wise vorgenommenes buchlaufen durch wahre buße mit dieser Christ. Gemeine ausgesöhnet würde, damit Gottes heil. Ehre auch dadurch erweitert, auch der Casum Superint. Goldschmidt bekand

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

...die Liesbet Pennings mit Tränen bereut, Kirchenbuse damit sie nicht würde zum heil. Abendmahl verboten, es geht darum ob sie Kirchenbusse vollziehen müssen damit sie zum Abendmahl zugelassen werden kann

...der pastor hatte die Liesabeht Pennings wegen Buchlaufens denunsiert, sie wurde mit dem Halseisen öffentlich bestraft, er wollt sie aber zum Abendmahl vnd Beichtstuhl ohne Kirchenbusse nicht zulassen, 14. Mai 1710, Marquard Ernst von Pentzen, (Jochim Chritz ? relegi), das Buchlaufen ist bereits vor 2 Jahren geschehen, die Untersuchungen jetzt sind völlig unnötig, die Elisabeth Pfennigs ist bereits lange gestraft, Marquard Ernst von Pentz, - Superintendent Goldschmidt sitzt zu Parchim, an ihn hatte sich der Prediger zu Vellahn gewant...Lisabeth Pfennigs, welche vorwichenen Jahr etwa umb die Osterzeit wegen einiges der Verwalterin des Ortes gestolenen Leinen ein Erb-Evangelium buch vmb die diebe zu erfahren, mit Hülfe ihrer tochter Lenora Pennings vnd Sophia Hagens in Düßen habe laufen lasen, solch ergerlich abergläubisches Zauberwerk aber aus drucklich zu bestraffen vnd billig das die Obrigkeit des Ortes solche sache vnter suche..daher efg. Befehlen der Witwe Pentzen bei fiscalischer Strafe die Untersuchung anbefehlen, Schwerin 10. Januar 1710
- Entsprechender Befehl Friedrich willehms 14. Januar 1710, J. H. D.
- Befehl Friedrich Wilhelm 24. September 1710: die Kirchenbusse ist zu vollziehen
[Wahrsagen]

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2099 vormals, jetzt Regierung 1748-1849, Nr. 8559

[Hofgericht, Fiskalklage, Gerichtsherr]

Klage des Regierungsfiskals gegen Kammerhern von Clausenheim auf Körchow wegen formwidriger Untersuchung vnd Aburteilung eines Falls von Zauberei unter seiner Patrimonialgerichtsbarkeit, 1773-1781

auch gegen Bürgermeister Struve zu Wittenburg , weil eine Magiea naturalis, den eine Spöhne von gestahlenen Holz in eines todten Körpers Sarg geleet vnd der Thäter dadurch getötet werden sollen

- Befehl Friedrich Wilhelm, 26. November 1773, Cammerhern vnd Canonicum von Clausenheim auf Körchow, ...auf seinen Gütern ein Mann sehr siech vnd hinfällig krank geworden, ein anderer aber sich beruhmet hat, daß er holtzSpöhn zu bereitet vnd bey seinem Todten in den Sarg geleet haben, weil von jenem ihm etwas gestahlen worden, ...die Untersuchungs- und Bestrafungsakten sind zu übersenden

- Schreiben Ernst Friedrich Bacholtz, Schwerin 26. November 1773...berichtet von der Geschichte...dies kommt vor die Ohren der Obrigkeit der Hern Bürgermeister, Advocat vnd Richter Struwen zu Wittenburg ist Gerichtshalter zu Körchow, der Todte wird aufgegraben vnd die Spähne untersucht und herausgenommen, die in einem Papier befestiget...damit ist gegen § 425 des Landes Vergleichs gehandelt worden...aber der Bürgermeister mehrere Fehler gemacht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- der Bauer ist Benecken der Krank geworden...Bericht Ernst Wilhelm Struve, Wittenburg 4. Januar 1774

- Befehl Friedrich Wilhelm...die Akten endlich zu überschicken, der Gegenbericht ist nichtig, 9. April 1774

- Actum Wittenburg 4. Dezember 1773...in hiesiger Guarnision liegend.samtour Ludewig Becker,

- Befehl weil etwas Gestohlen wurde Untersuchung anzustellen, 26. November 1773, Kammerherr Clausenheim, Johann Cristian Balin Secret.

- Befehl 2. Juni 1774 wegen Clausenheim auf Körchow betreffend der Untersuchung vnd Bestrafung einer magiae naturalis...

Anschreiben - Schreiben Erdm. Ludw. Pitschner, relegi, Körchow 31. Mai 1774, Clausenheim...durch Verzögerungen kann er erst jetzt antworten, überschickt zwei Protokolle sowie die aufs Papier genähte dreyen Späne auch die Originalakten, die Späne haben nicht im sondern unter dem Sarg gelegen, Ich sehe in zwischen gleichwohl die Fehler nunmehr wohl ein, welche die Untersuchung vnd Bestrafung der verübten Magiae naturalis bey meinem Gerichte begleitet haben, wenn gleich wie das Protocollum vom 11. Juni ergiebet die Öffnung der Grube vnd Aufhebung des Sarges durch Verordnung des Ehrn Predigers vnd Anweisung des Küsters geschehen ist.

- Schwerin Friedrich W. 20. Februar 1775...wegen Bestrafung einer Magiae naturalis, vom 26. November 1773 bis zum 1. Februar bestehet zu zwey Reichstalern an Deservito vnd einen Reichstaler 3 ß an verlag...

- Clausenheim hatte angeboten die Kosten der fiscalischen Sache zu bezahlen wenn er dafür absolviert wird, 20. Februar 1775, Fiscal ist der Buchholtz

- Schwerin 29. August 1775 wegen der Bestrafung in pto. unregelmäßigen Verfahrens in einer Criminal Sache vnd Beleidigung vnserer Landesherrlichen Hoheits-Rechte, erhobenen fiscalischen Proceses wollen wir nuer frachten in Gnanden

[Jurisdiktionsmißbrauch]

- Defensionsschreiben, Supplikation 26. August 1775, Clausenheim, Ludwig Koshel relig. ...wegen des Fiscalis Hofrahts Boackholtz zu Schwerin vnter 26. November 1773 vnd wiederholt vnter 9. April 1774 ..betreffend ...er sendet die Akten unter 31. May ein, sieht die Fehler die er bei der Bestrafung vnd Untersuchung begangenen hat gleich ein, der Canzley Fiscal Herr Advocat Hennemann hat darauf wieder mich in pto unrechtmäßigen Verfahrens in einer Criminal Sache vnd Beleydigung der Hrzogs Hoheits Rechte vnter 3. Oktober geklagt...er sieht ein das viele Unrgelmäßigkeiten vnd Vergeheungen dabey passiret seyn, die sicher durch Strafe zu büßen seyn, daher will er sich nicht in den Prozeß einlassen...appelliert statt dessen an die Gnade des Herzogs, Bittet den Prozeß gegen ihn aufzuheben...er zur Juridsditions Verwaltung solche Leute nehmen, die mit ihren Pflichten vnd rechten Einsicht beßer bekannt sind, ...er hat den Bürgermeister Struve zu Wittenburg zum Justitiario angenommen, dem er die Haltung des Gerichts in seiner Abwesenheit (er ist in Hamburg) aufgetragen, Er hat studiret, vnd ist oder heiset ein Gelehrter...von efg. zum Advocaten gemacht...das er so schlecht konnte er unmöglich vnd ihn als einenen Irtum zu meinen Justitiario anzunehmen, daß mueße ich hinlanglich halten..er hätte wissen müssen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

auf was Art ein Criminal Gericht zu besetzen sey, Hätte er nicht wißen sollen, daß die Aburtelung einer Criminal Sache von einem Unter-Gerichte ohne eingeholte Belehrung nicht geschehen können. Hätte er, als ein Gelehrter dem ich die Gerichts Haltung vnd die Aburtelung der Sachen in so weit es ohn belehrung von einem Anter- Gerichte geschehen kan, übertragen habe, nicht wißen sollen, daß die dictirte Strafe nicht paßend vnd proportionirlich sey. auch das die Eröffnung des Grabes ohn Landes herrliche Erlaubnis ein Eingrif in die landes herrliche Hoheits Rechte sey
- Befehl...auf seinen Bericht vom 26. August...er hätte schon eher antworten müssen, nun keine Gewährung

...da es bei deisem Fall um Leib und Leben geht sollte er der fiscalischen Strafe nicht entgehen. Nun ist zwar der durch ein sympathisches Mittel dem Anschein nach, in Lebens Gefahr gerathener Tagelöhner Carl Sabel wieder hergestellt, vnd es lieget nichts im Wege, daß nicht eine Landesherliche Begnadigung an sich statt finden könnte, Weil aber die übertretung des angezogenen § 425 des Landes Gesezes, wie wir leyder nur gar zu oft erfahren müßen, fast zur Gewohnheit werden, mithin allen richterlichen Ernst erfordern vnd mehr gedachten § 425 mit der angehängten Sanctione poenali ganz eigentlich die Guthsherren betrifft, welche für die Besezung ihrer gerichte vnd gebührlichen Justitz Pflege halten sollen, so sind wir des unterthänigsten dafürhaltens, daß dem Gesuch des Cammerherrn von Clausenheim nicht dürfte zu deferiren seyn...Schwerin 4. September 1775, Kouenius, CKrüger, M. Fromm, AM.W. Hentusen
- Friedrich Wilhelm, an Bürgermeister Struw zu Wittenburg, 20. September 1775...der Sache wird ihren gerichtlichen Verlauf gelassen

Supplikation Stuwe, Wittenburg 13. September 1775...Ende vorigen Jahren in Körchow ihm mitgeteilt das ein Einwohner Benecke dem aus seiner Wiese Busch getohlen worden, um den Entweder zu erfahren, das sympathische Mittel gebraucht habe, von demselbigen Holze einige Späne unter dem Sarge eines eben begrabenen Mannes in die Gruft zu werfen, das von Stund an der Bauer Sabel der das Holz entwandt hätte, krank geworden...Seelen-Angst, Vnruhe, fast dem Tode entgegen gesehen, nichts half, darauf er bewogen einen peinlichen förmlichen Inquisitionsprozeß anzustellen...wozu er von Clausenheim nicht beauftragt war, ließ Benecke zu mir kommen vnd befragte ihn wegen der Umstände, wobe y ich denn sein völliges Geständnis, von einem Notario protocollieren lies...die weinende Ehefrau des Sabels vnd ihr Bitten hat Mitleid bei ihm bewirkt, den armen Mann vom Tode zu retten, [Schadenszauber, Öffnung des Grabes]

...um keine Zeit verlieren ließ er gleich danah mit Einwilligung des Predigerd das Grab öffnen, man fand die Späne, der Sarg wurde nicht geöffnet und blieb unbeschädigt, Sabel von Stund an Linderung seiner Schmerzen vnd Ruhe seiner Seelen bekommen, auch Gesund geworden, Herr von Clausenheim setzte nun einen Gerichtstag an, wobey er die Direction übernem vnd mir Vices Actuarii übertrug, der Benecke wurde vorgefordert, vnd condemnirte denselben, da er alles gestand, in eine etwas zu gelinde wiewohl nicht völlig unrechtfertige Strafe: da er ihn nemlich mit einem vierzehn Tägigen Gefängnisse bey Wasser vnd Brodt belegte, vnd ihm im Halseysen zweymahl fünfzig Stokprügel geben lies, auch ihn in die Erstattung aller Unkosten verurtheilte

- an Hennemann durch Friedrich...Clausen vnd Struve mitteilen das ihre Gesuch, um Communication der Abolitions-Gesuche vnd der darauf erkannten Decretorum nicht Statt habe, 12. Februar 1776

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Schreiben Rudolph von Clausenheim, Ludwig Koshel relegi, 13. Dezember 1779...gegen ihn ist am 16. November die sub. Nr. 2 richtlicher Abschrift anliegende Urteil publiziert worden...100 Reichstaler STrafe vnd die Erstattung der Kosten vertheilet worden....er hat nur Unwissenheit vnd Fahrläßigkeit anderer zu büßen...die des Bürgermeisters der auf Befehl des Herzogs zum Advocaten erhoben wurde

Urteil...Fiscalis contra Clausenheim zu Körchow vnd den ab officio suspendirten Bürgermeister Struve zu Wittenburg als Justitiarium zu Körchow angeklagter in pto. unregelmäßiger Verfahrens in einer Criminal Sachen...das Clausenheim für die von ihm selbst nicht nur, sondern auch von seinem Justiciario Struve... begangenen Irregularitater vnd Abweichungen von denen ihm selbst vorgeschriebenen Gesetzen...schuldig...nach PHO besetzten Gerichts anterlaßener Arretirung des Bauern Behneke eigener Aburteilung dieses, Gesetzmäßig Einholung einer Belehrung, erfordernden Falls unerhört nachsehen der Bestrafung eines, nach Meinung des Thäters aus ähnlichen Fallen, tödtlichen werden könnenden Verbrechens dem Cammerhrrn von Clausenheim nicht nur nachdrücklichst verwiesen, sondern es ist der selbe dieserhalb auch in einen binnen 3 Wochen ad Fiscum Carcellarie einzubrinenden Strafe von Ein hundert R. courant zu vertheilen, Gestalten er hiedruch dazu schuldig erkannt bei zukünftigerm Verlust der Jurisdiction, ...mit angeklagten Suspendirten Bürgermeister Struve werden seine bey dieser antersuchung begangnee Irregularitäten vnd Herausnehmungen gleichfalls nicht nur höscht ernstlichst vnd mit Marnung für die Zukunft bei schwerer Ahndung, sich nicht wieder also betreten zu laßen, sondern es bleibet derselbe auch dem Cammer Herrn von Clausenheim zu allem Regress, Quantum de jure schuldig vnd gehalten, Schwerin 16. November 1776 Moccenius L.S.

- 1780 und 1781 noch einsprüche dagegen die aber abgeschmettert werden, Appellationsverfahren

STADTAKTEN WITTENBURG

Acta civitatum specialia Crivitz 111 b

Anna Liese Harmes, Magd, 1651

Lassan

S. 215: Wittenburg, Protokoll der eingezogenen vnd berüchtigten Magdt Annen Liese Harmes, Herman Sparnberges Magdt in pot. Incantationis vel venefici, 27. Januar 1651, modo Tortura [Inquisitionalartikel]

1. Wahr das Fluchen vnd Zauberei verboten

2. Anne Liese Harmes in Jegenwart anderer Leute ga für Gericht gutlich bekant, das sie vngefehr für 52 Jahren zu Bergen in Nohrwegen von einer Zäuberin einen alten weibe Iren Teufel zugewilligt // 216

3. keinen Mangel zu haben

4. solches nicht gehalten, der Teufel ihr das Essen vnd Speise vor den maul genommen vnd ihr herte sie selb das speinen müssen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

5. nachdem sie von ihrem herrn vnd frawen geschlagen, wie sie für ihren von derselben tochter dem Metken Annen Culin ist verklaget, sie auf anstiften ihrer Geister das Metelein vberredet ihr einen Jungen Gesellen (einen von ihren boesen Geistern zugeben, vndt da bei ein wahr zeichen als schwartz fleisch welches sie auf esen sollen, da bei senden vnd denselben soll sie wolte einen baum zur Laßans zusehen Bekommen [Teufelsbuhlschaft]
6. Wie den wahr das sie das Kind überredet den Eltern vnd Großeltern kein wort zu sagen
7. sie ihr dem Kind einen Geist // überallhin nachgesand
8. ihr Geist ein klein Zuiren ??? faß etwas schwartz fleisch von seiner frawen genommen nach Lasan gebracht
9. dem Kind sich in Gestalt eines Gesellen in grawen Kleidern gezeigt
10. das schwartz fleisch das Kind aufgegesen
11. Dadurch größte Anfechtung
12. aus dem Bett weggeführt
13. das Kind muste ins Wasser gehen
14. sie nur durch die Frau wieder errettet werden könnte ?// 217
15. der böse Geist ihr einen Kopf von Lasenn gebracht vnd auf den Kopf gelegt im zeichen, das ihr herr von der begrebnus den Tagk wieder zu Hause kommen würde
16. Ihr der böse Geist einen Apfel gebracht, so für Rat vnd Gericht ist gezeiget vnd sie bekandt, das der Teufel ihr denselben gebracht, auch Klauenabdrücke darin
17. die beiden Geister ihr mit in die Kirche gegangen, Hostienmißbrauch
18. Anfrechtungen des Kindes
19. hiervon ein gantz gerupfte auch für das Kind öffentlich von der Kantzel gebeten worden
20. Kind von dem bösen Geist oft angestoesen vnd zu lehn gehindert worden // Hirauf Responson der Magdt Anna Liese Harnes die alles bestätigt
11-13. nescit, das andere hätte das Mädchen geredet oder weis sie nicht // ihre Lehrmeisterin ist Margarete Raschen, die ihr die 2 Teufel gegeben (S. 218) // // // 219 // Wittenburg den 1. Februar 1651, Notar Immat. Caspar Veitt [Besessenheit]

Schreiben des Herman Sparnbergk, Wittenburg, 23. Janaur 1651, Zerstört..bittet um Prozeß auf seine Unkosten

- S. 221 Befehl Adolf Friedrich, 23. Janaur 1651 an Bürgermeister, Gericht vnd Rat zu Wittenburg, ...die Magd befragen (zerstört) [Anklage]

- BelehrungS Joachim Wedemann, 22. Janaur 1651 ...wegen des alten Weibes vnd der gelernten Zeuberkunst des H. Herman Sparenbergs Eltesten Töchterlein gefehlich beygebracht...das Ich das protocoll sampt den mitgeschickten articulis fleißig durchgelesen...das oftbesagte Zeuberin zum anderweiten examine ob sie bey ihrer bekantnus beständig verpleibe, nochmahlen vorzustellen, // nochmals Tortur, 22. Janaur 1651 Blatt 233f.

Anschreiben - Blatt 225: Bürgermeister Gericht und Rat, Wittenburg den 29. Janaur 1651 wegen des Einspenniens Corporall Supplikation wegen seiner Magdlein vnd kinde, ...sie ist nochmals mit der territion belegt worden, gütlich verhört durch immatriculierten Notarium efg. gewesenenen Stadtvogt zu Grabow vnd Neustadt befragt worden // wie ist sie zu Strafen - Adolph Friedrich A. M. D., Schwerin 5. Februar, S. 226: ...die Magd Annen Liese Harnes vom Leben zum Tode zu bringen [BelehrungS]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Acta civitatum Wittenburg Nr. 191 (2.12-4/3)

Neben verschiedenen Hexenprocessen in der Stadt Wittenburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts, namentlich gegen die Ehefrau des Rathmannes Hans Schele, vnd die wegen der dabei vorkommenden Excussa gegen den Rath vnd Stadtvogt eingeleitete Untersuchung vid. St. Rohtok Lit M. proc. priv. in spec. Acta c.c. Aus Bürgers Hieronimus Base zu Rost. itr. L. M. u. R. zu Wittenburg pto. debite 1611-1612

Acta civitatum Wittenburg Nr. 193

Diebstahl, 1587 mit Rostocker Belehrung

1591 Maria Lüdermann, Heinrich Techens Frau wegen Schmähungen, Injurienprozeß

1609 Engell Graßmans hinterlassene Erben..20. Mai 1609 Wittenburg, ..vnsere S. Mutter Engell Graßmans von Rat vnd Gericht gehabte peinlige Intita aus efg. Cantzley gnedig mittgetheilt seindt wie vnderthenig Danckbar...Zeugenkundschaft in den Wittenborger sachen eröffnetl bitten um fefentirunge vnser Sehligen Mutter // auch wegen der Kundschaft ihrer Mutter

Supplikation [Klage zur Verteidigung]

Heinrich Techen hat sie vor efg. Stadtvoigt sehr geschmehet, Schmäh vnd Schande angethan // das ich eine Zeit hero mit Scheldende, Gottes lesterlichen, fluchende ruffen vnd schlahendts, allen mutwillen mit meinen Nachbarn abwohnen, auch aus heimschen hause, vnd nun aber an Ihme, vnd die seinigen gerahten...laut seines Schmäheschreibens, er ihn auch mit einem Stücke holtzen schlahen vnd werfen auch vbel geschulten, sie hatt seinen Kidner essen gegeben, auch wegen diebischer Handlungen, auch wegen adelsmäßigen bunten Kleidern, Maria Lüdemans Marcus Dalen eheliche Hausfrau, 6. Juli 1591, Wittenburg, Maria Dalen ist die Müllersche in Wittenburg

- Heinrich Techen legt gegendarstellung ein, am 25. September 1591, Techen klagt auf Nullitatis

Acta civitatum Wittenburg Nr. 194

[Hofgericht], Injurienprozeß, Zeugenaussage

Relatio Commissarione vndt aufgenommene Zeugenkundschaft in Sachen der Erbaren vndt Thugendsamen Marien Möller, Jacob Dancken elige hausfraw, contra Anna Saheln, Wendel Fegken, Engell Penigke, Daidtt Jacobs in pto. atrocissimarum inuirarum

- zum Prozeß werden Commissionen verordnet wegen Maria Möllers ahn einen vnd + vnd Annen Schumans auch anderns in pto. Injuriarum, durch Herzog Sophia, die Maria Möllers ist durch die Annen Schumans auf einer hochzeit gröblich injuriret worden,... 20. janaur 1607 zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Lübz, Heinrich Dale ist der Sohn der Mutter Maria Möller, er übergibt Fragestücke zur Befragung der Mutter, die Anna Schumans hatte des Heinrich Dalens Frau verjagt danach zu ihr gesagt du bist zue Zarentin für eine Zauberin abgelesen worden, Maria Möller gesagt, daß sollst du mir gut thuen, von den meinen ist keiner bezüchtiget, von den deinen ist aber einer vber den Sandberch geflohen, darzu wehre auch klegler ..gehört

Hans Schelen dochter Anna Schunemans gibt hirauf zur andtwort, Es hette sich also zgedragen, das Heinrich dale in der Schopschen stube konnen vndt hette gesagett, ehr fragete Zwanzigk Teuffel nach des Schelen den Bottenreders hette Ihn der Teufel in die Tonnedrall getreden, ...darauf Klegers schwester Ostge gesagett, sie frage nichts nach Ihrem Vater vnd Ihn an unzüchtige orter gewiesen, worüber auch Ihre mutter ihr das maull zugehalten vnd selbst gesagett, Siehe auch habt sieben // schwestern vndt ist keiner nagesaget worden, das sie eine hure were

Heinrich Dale referirt sich auf seine vorige Klage,

Schele stelts auch dahin, vbergibt dabei schriftliche protestation wegen Maria Möllers ungebührlichen Klage , die Hochzeit auf der das alles geschehen war am 28. Oktober 1606 abends vmb 8 Uhr

- die Akten sind auch zur rostocker Juristenfakultät verschickt worden, den 27. Janaur publiciert ...weil beklegtttes teill contumax gewesen nictes eingefordert viel weiniger tefensionall vndt das ihn von der wieder sie ahngestolten Clage abgelassen...im Folgenden gehet es immer um Annen Schelen contra Heinrich Dale

Heinrich Dale Klagers wieder Hans Lübbers Frau die beclagte zu einigen Bürgern gekommen vnd gesagt was will dale der verhungerte bracher ehr kan keinen hunde aus den ofen logken, Ehr solte seine mutter waren, die zue Zarentin für eine Zauberische abgelasen, vndt alhier Ihrgeltt fur Zauberey ausheben

Testis contra Anna Schunemans [Zeugenaussage]

Johannes Tieas

Jochim Kohrhasen

Christoffer Dasauen Husfrau des Schulmeisters

Trine dregens von Lüzau //

Wieder des Heins Lübberts hausfraw

Daniel Gunderlach

Jochim arndes

Martten Berigken hausfraw

wieder Adams Suezins Frau

Johannes Kron

Lübberdt Friege

Joachim Jancnbrogk

wieder Daidt Jacob

Jochim Arns

Henning Frose

Jochim Rehdhase

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.
Jacob Gordkte

Fragestück wieder Anna Schunemans [Inquisitionartikel]

1. Wahr, das Anna Schunemans in Bartelt Busten Hochzeit mit Ihrem leichtfertigen munde, ohne einige gegebene Ursache vbern Tische als die liebe Kost aufgenommen werden // sollen, aus vbermut vndt großer mudtwilligkeit ahngehalten vndt zue des Burgermeisters Drewen Ilauen dochter Heinrich Dalen hausfrau geredet, due weib due Blatfarige vndt also Ihre gemacheidt nach zangk erträgen wollen [Trunkenheit]
2. die Heinrich Dalen hausfrau anna Ihauen sich zue guett geachtet...dauon gegangen vndt stille geschwiegen [Stillschweigen]
3. das sie in solcher giftikeid vndt Ihrem bösen gezengke forth gefaren vndt ins gelagk hinein gescholten...sie sich auch gestellet als were sie beseßen...sie müste zerbersten, d arauf die gueten leutte ahngehalten Anna Scheunemans Ihr must euch also nicht ahnstellen, Ihr habett Heinrich dalen hausfrauen von Tische geiaget vns werden ihr auch wo ihr nicht gemach haltett dauon dreyben [Besessenheit]
4. Maria Möllers ahngehalten vndt zu Anna Schunemans gesagt // sie solle sich nicht so böse anstellen...Ihr stellt euch nicht also ein mensch, sondern gleich als ein Teuffell ahn wier sein bei guetten Ehrlichen leuten zur hochzeit das wier vns wollen lustige vndt frolich machen, vndt nicht zanken vndt ...sie soll sich messigen
5. Anna Schunemanns darauf trotzig gesagt..Schweig du, du bist zue Zarrentien abgelesen, deiner Zauberey halber, Vndt hastu nicht gelt deiner Zauberey halber dem Rathe alhier gegeben [Besagung]
6. Wahr, daß Maria Möller geandtworttet, das gebe ich euch erlichen leuten zubedengken, da rahn tustu mier gewelltt vndt vnrecht, es ist keiner in meiner // gantzen freudtschafft vndt solcher taten bezuchtigett, viell weniger mier solches soll vberwiesen werden, Sondern due wirst woll das deine großmutter zue Gaumelien vmb Ihrer beandtnus willen verbrandt worden, Vndt die meinen können zue Ehren andtworten
7. Wahr das Heinrich Dale Brautt vndt Breutigam zue Ehren vff gewarttet, vndt schaffer gewesen, vndt da ehr das erfahren vndt seine Mutter berichtett, Siehe hier Sohne alhier schiltt mich Anna Schunemans fure eine Zauberin Ich sei zur Zarrentin abgelesen worden...da der Heinrich Dale die anna Schunemann gesagt, so will ich sie so lange fuer eine hure halten, bis das sie mier vndt den meinen solches guet gethan vndt bewiesen vndt Heinrich Dale nach hause gegangen...

1- Zeugin Dirne Dregens zur Lüzau, 50 Jahre

Affirmat 1-4.

5. Affirmirt, sie wiederholt alle wortte,

6. Affirmirt, ohn dem das Maria dalen vndt er schunemans Großmutter die zue Gammelien soll verbrandt sein, solte geredet haben, sie sei auch etwas harthörig

7. Affirmat

2. Hanna Christoffer Dazauen hausfrau, 30 Jahre alt

1. der Heinrich Dale hatte beim hereinkommen gesagt, ..ich were baldt zu maße komen mit den Schelen vndt den bottorstegber oder bottereder dach solte // es sich woll finden, worauf anna Schünemans geandtworttet, was habt ihr mit meinen Vater zue thuen, heinrich dale vber gesagt, ehr hette mit Ihrem Vatter nicht zuthuen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

2. Affirmat

3. Nescit

4. -6. Affirmat

6. Nescit, sondern sie hette gehört das Maria Dalen gesaget sie loge Ihr das vber als eine lose hure dafür wolte sie sie halten bis so lange sie es Ihr gueth tethe

7. sie hätte die Scheldtwort draußen gehört, aber nicht verstanden

3. Dorothea, des Schulmeisters Frau, 48 Jahre

1. Heinrich Dale in die Stube komet, Vndt vor sich gefluchet dem Schölen solte dieses vndt jenes rören, Worauf Anna Schunemans geandworttet was mangelte dier vff die Schelen, die gehen mir ahn Heinrich Dale gesaget, midt deinen Vater habe ich nicht zu thuen der sit ein Erlich man, aber midt deinen bruder, will ichs woll finden, hatt ehr so viell hundert aus der Botter thonnen getreden, so solte ehr es Ihme zugewarte werden laßen, Schunemansche geandworttet, ehr steche auch botter aus ehr machte so viell heraus treten als ehr könnte, Vndt were als eins der stube gangen

2. gehört -

3. als Dalen hausfrau hinwegk gangen, vndt Maria Mollers midt ihr gezangket, hette sie zue den frawen gesaget, last mich hienaus oder ich mus bersten

4. Nescit

5. Affirmat

6. dieses so eigentlich nicht gehört, sondern was sie gehöret hette sie zuor ausgesagt

7. Nescit

Fragestücke worauf Johan Tias der Stattschreiber zu examiniren

1. Ob nicht wahr, dauidt Anna Schunemans sich schmutzen, Vndt Maria Mollers, so drall Heinrich Dalen die vorblage abzugehen, Anna Schunemans des anbeds midt den horren STattedagete zue Ihme in seine behausung komet Vndt zu Ihm geredet Johan Tias was Anna Schunemans wirdt Reden das mueget Ihr protocolliren, vndt auffs Rathaus bringen

2. das ehr solches vermuge seinr eigen handt, protocoliret, vndt des morgendes Ihn den gantzen sitzenden Rath eingeworttet

3. als ehr das protocoll vgelesen, Anna Schunemans solches gestanden drauf der Vater Hans Schele geandworttet, weib weib wie lastu so schreiben, vnde ein ganz ungestüm reden in der rathstube // ehngefangen

5. Zeuge Johannes Tias Stattschreiber zu Wittenburg, 32. Jahre

Affirmat 1-3.

Überreicht auch Protocoll vom 29. Oktobris 1606 wegen : Anna Schelem beclagt sich, daß Marge Mollers zu Ihr in Partels Gausen hochzeit es were eine die Ihrigen noch nicht überm Santbergk geflogen, gleich wie die Ehrigen vndt die Lüdemanschen kontenn zum Ehren antwortten, darauf anna Schelen sie wegen der Zarentiner besagung überscholten, Johan Thias, 30. Oktober

[Klage zur Verteidigung]

Zeugenaussage

Wieder Daidt Jacobs

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

1. wahr als die bürger in Hans Oldehaccs behausung bier vff gelecht, sich dauidt Jacobs midt Bartolt Begker welcher Marge Mollers dochter zur Ehe hatt, vor vnwilligett vndt vnter andern diese wordt geredet, Ob meine mutter woll verbrandt ist, so hatt doch deiner frauen mutter Maria Möllers geltt dafür geben vndt beßer verdinet [Familie]
2. Ob nicht wahr das vf Marge Mollers Caution ehe dauidt Jacobs Ihr solches Zuuberweisen, das sie es beßer verdine vndt gelt dafür // geben also seine verbrante mutter 2 tage gefenglich endthalten aber wieder Ihr wißen vndt willen wider loeß gelassen

1. Zeuge Henning Friese 50 Jahr

1. er zu Bartoldt Begker gesagt, deine frauen Möme ist zue Zarentin affgelesen
2. Nescit

2. Jochim Kehnhofer, 60 Jahr
bestätigt beide Punkte

3. Jacob Goeteke, 40 Jahre, weis hiervon nichts, sey ehr eben vndt einen andern bürürgern weg gegangen
2. das dauidt Jacobs gefenglich eingezogen worden, auch zwey tage darinne behalten weis Zeuge wohl

4. Jochim Gracdes, 38. Jahre

1. Affirmat
2. weiß das Dauidt Jacobs eingesetzt worden

Fragestücke gegen Wendell Figken, Adam Ouezins Hausfrau [Zeugenaussage]

1. Ob nicht wahr das Wendell Figken vorm Rath vndt gericht, damals als Anna Schunemans sie mit zu Zeugen wieder Maria Mollers vndt Ihren Sohn Heinrich Dalen vorgeschlagen
2. Ob nicht wahr das Maria Mollers weill Wendell Figken der Schumanschen mutter schwester dachter vndt ihr zugefallen zeugen wollen, verworffen vnndt beargkwohnet
3. Ob nicht wahr das Wendell Figken ohne alle gegebene vhrsache, ganz unuerschamet frech vnndt drotziglichen vorm Erbaren Rathe vnndt // gericht geredet, Nehmlichen, du Marge Müllers hastu nicht 24 R. fuer deine Zauberey Rath vndt gerichte zur Straffe geben vndt bist von der Cantzell abgeschulden das due den Pastorn den Teuffell ins haus geweisest hast

1. Zeuge Johann Krohn, Stattvogett, 50 Jahre

1. ja sie damals erschienen
2-3. dort auch ausgesagt, weil sie auch den Heinrich dalen fuhr einen hohen Dieder gescholden, wollte der Richter sie gefänglich annehmen

2. Jochim Gammerbrogk, 41 Jahre

1. das ehr es nicht weiß
2. die gantze stube voll menner vnd frauen gegeben, darauf keine achtung geben was füngelauffen
3. ehr habe drall gehöret, das sie wunderey vnder einander gehapt, // weiß aber ncith warum

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. Lubberdt Friese, 34 oder 39 Jahre

1. Affirmat

2. Nescit

3. ehr sey woll damals in der Rathstube gewesen auch vernommen vndt gehoret, das sie gezeugke vndereinander gehpt, was ehs aber gewesen weiß er nicht

Fragestücke wieder Engell Pornigken Hans Lüberts Hausfraw [Zeugenaussage]

1. Ob nicht wahr alls verschinen // Feste Zeidt ein wage von schwerin midt weirzen bey anbends zeitten in wittenburg ihn dungkeln heimlich furen wollen, alda Ihme Meister Daniel Gundelach vfm Stein damme begegnet vndt gefraget wur herstu zue hause dr furman geandtworttet zue Schwerin, darauf der Meister vnd Jochim Arndes geandtworttet, die Schwerinschen, haben vns Gott besser albereitt das vnglücke die Veste hrein brachtt Vndt wiltu noch bey nacht zeidten herein faren, Ihn den Engell Ruigken fürs Thor kommen vndt ahngefangen, wer ist das der nicht haben will, das der wage soll herein faren, da es Ihme doch nicht geweigerdt, Ihr man Hans Lubberdt seiner frau geandtworttet, es ist wol daniel Grundlach Jochim Arndes vndt Heinrich Dale

2. Ob nicht wahr das Engell Preüken Hans Lübberts fraw ferner muttwillig geandtworttet, was will Heinrich dale der // verhungerte hundert, kan ehr dach nicht einen hundert aufm ofen logken, ehr solte seine mutter waren, die zue Zarentin ist abgelesen vnd Ihr geltt für Zauberey ausgegeben, darauf Heinrich Dale solches den drei Zeigen zubedencken gebeten

1. Zeuge Jochim Arndes 38 Jahre

1. Affirmat

2. nicht gehört wegen des verhungerten Prachter aber gehört

2. Ilse Bariken, Her Martten Barigken ehelich Hausfrau,

1-2. Nescit

3. Danie Gundelach, 40 Jahre

1-2. Affirmat

Tobias Schopper, Notar

Kommissare Wittenburg den 30. April 1607, Sambson Blucher, Matthias Koch

Clegerin Maria Mollers, Jacob Damken Eheliche Hausfrau contra Bürgermeister, Rat vnd Gericht zu Wittenburgk, der zur vnbebür wieder Recht abgeschertzen, abgetrungenen vnd abetzwungenen 24 R. wegen

Zeugen :

1. Heinricus Burtfeldt, Bürgermeister

2. Johannes Green, Stadtvoogtt

1. Ob nicht wahr, also die Weneksternsche, zue Zerrentin, Ihrer begangenen Zauberey halber gefencklich eingetztoen, vnd peinlich vorhott worden, dartzu ehr M. Heinrig Burtfeldt, alß ein Notarius, vnd Johannes Kroen, zum Beistande nach Zerrentin gefurdertt, sie beide es dahin getreiben, vndt anläß geben, die Weneksternsche antzustrengen, zu bekennen, Ob sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

nicht Maria Mollers, etwas gelernet, oder ihr betuertet, do die Wenckstersche, sonsten im geringsten, in Maria Mollers, nicht gedacht

2. Ob nicht wahr, das die Wenckstersche, in der Tortur nichts bestendigs, das zum beeßen gedeuet, oder gerechnet werden können auß Maria Mollers, auß gesagt, aber sie gleichwol so weit gepeinigett vnd angestrengett, das sie endlich, wo sie linderung der Marter haben wollen, etwas sagenn müssen, aber gahr zweifelhaftig, vnd Wanckel//muetige geweßen, vnd nichts beeßes von Maria Mollers reden können

Zeugen: [Zeugenbefragung]

D. Martenn Jlow

M. Heinricus Bursfeldt

Merten Barcke

Johannes Kroen der Stadtvoegtt

Johannes Oldehaus

Asmuß Kleibeclze

Hanns Schele [Strategie, Verteidigungsschreiben, Defensionsschrift]

3. wahr, daß Raht vndt Gericht, do sie in erfahrung kommen, das die Wernekstersche, in der Tortur, auf Maria Mollers, Etwas solte gedacht haben, dartzu sie doch wie Vorgmeeldt, durch Pein vnd Marter ...gezwungen...vnter sich rechtsgeschlagen, Wie sie Maria Mollers ein schimpf zufuegen muchten, vnd so viel vormeinte nichtige inditiones zusammen gesucht vnd gehueffett, das sie in geheim nachem Vrteil geschickett, vnd so viel zu wege brengen muegen, Maria Mollers in gefenckliche haft zu ziehen

4. ohne vorher gehende vorhurrunge, wissen vnd willen, maria Mollers gestrax eingeheib, ein Vrteils frage, nach Rostogk geschickett, vnd in derselben viel inditiones, vber Maria Mollers gehuffs reden angezogen..sie hätte mit der Wencksterschen gemeinschaft gehalten, diese wehre durch den Bodel, auß ihrem Hause getrieben, dahero eine boeße vermutung, dei doch solche inditionis lauter ungrunde vnnd Erdicht dingk, Sondern das sit gewisse vnd Wahrhaftig, das die Weneckstersche, Maria Mollers ihren Sehligen Man, markes Dalen betzaubert, vnd eine graume Zeit zue bette gehalten, darumb M. Mollers, die Zauberin mit fausten in ihrem hause wol geschlagen, // Vnnd dahero das die Wernekstersche, in M. Mollers hause geweßen. liestiglichen vordreitt, vnd die Inditional ertzwingen wollen, M. Mollers habe mit der Zauberin gemeinschaft gehalten, Welches in ewigkeitt wie Recht nicht sol erwiesen, noch wahr gemacht werden,

5. Wahr, das Raht vnd Gericht, durch solche erdichte inditionis, damit die Vrteils faßers vorfuehret, ein Vrteil erlangt, daß einhalts sie solten M. Mollers gefencklichen eritzehen, vnd ihre Aussage, durch einen qualificirten Notarium in gewisse artickel verfassen, vnd als dan ihn wiederumb vberschickenn, wolten sie der sTraffe halber, ferner erkennen was Recht wehre //

6. Wahr, als R. vnd Gericht solch Vrteil erlanget,vnd bekennen, sie M. Mollers in geheib aufs Rahthausß, ein halb Jahr nach der verbranten zauberin der Werneksterschen, Todte, vnd bekentnus, gefordert vnd vorbescheiden, darauf sie gehorsamblich erscheinen, hatt R. vnd G. ihr vorgehalten, Nemblich die Wenecksterdische zue Zarrentin, hette auf sie bekadnt, Doch wote ein Erbar Raht vnnd Gerichte, nicht gehrne, daß solches Ruchtbar, unter den Leuten werden solte, Wan sie sich aber, mitt Raht vnd Gericht wolte abfinden vnnd die Strafe, so sie ihr wurden auferleggen, vnweigerlich wolte außtzehlen, solte es wol vorschweigen bleiben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

7. solches M. Möllers alles sehr befremdlich vorgekommen, vnd beclagt daß ihr Vnrecht geschehe, // da sie hätte bei der Werneksterschen Leben Mund jegen Munde hette kommen muegen, damit sie ihren erlichen Namen hätte verteidigen können

8. Maria Moller ihre Erbecher rechtmessig entschuldigung, nicht geldern oder Stadt finden müssen, sondern der Rat ihr gesagt, si solte auß der Rahtstauben, aufs Rahthaus gehen, alda sich kurtz bedencken, Ob sie die geldstraffe, so sie ihr wurden auferleggen, auß geben wolte, oder nicht sich erkleren, wo nicht, wolte ein E. Raht vnd gericht wol wissen, was sie mitt ehr furnehmen wolten

9. als sie sich wieder einfinden..gbeten der Rat möge sie doch mit ihrer kegen Notturft erstlich recht horen, vnd so stricte nicht vorfahren, sintemahl sie vnschuldig // da bei der Werneksterschen Leben sie niemals angezogen worden war...sie unschuldig übersagt, sie wollte auch einen rechtmessigen vorstande, auf 1000 R bestellen, das sie ihre Unschuld beweisen könne

10. Maria Möllers Kinder vnnd freundschaft sich dazu auch erboten, Wolten sie alle uncostung tragen, vnnd selbst brennen lassen

11. das E.E.Raht vnd Gerichte solchen Vorstande nicht angenommen, sondern von ihr // 24 R. gefordert sonst sie nicht entlassen wollen

12. Maria Mollers ihre Kinder vnd deßen beistanden, in gegenwart der bürger so zum vorstande hafftten wollen, vor den Rat gekommen, nochmal gebeten, wieder abgelehnt worden

13. der Rat nicht nur die Kaution sondern auch die zehn wolegüterten vnd beglaubten Bürger nicht annehmen wollen, auch Protestation eingelegt

14. R. vnd Gericht sie sonst aufm Keller gesessen vrschlossen gehalten, vnd die 24 R. nicht auß geben wollen, mit großer gewldt vnnd vngesteurn mitt 5 Stadesdienern bei henden vnd fueßen, gantz vnerbermlich antasten, vnd die hende an sie leggen lassen, Darüber sie erschrocken, das sie in Anmacht gefallen, vnnd zur Erden gesuncken, vnd vor doet gehandelt, Worüber sie auch den Schlagk bekommen, deßen aber allen Vngeacht, Gleichwol mit ihr nach dem Kerker vnnd Zorn wollen, vnd ihr gantz kein Recht gegonnet, nach ihr billig, rechtmessigs erbietenn, Stadt finden muegen, Sondern alle herren des Rechts vnnd gerichts geschrey, Wegk, Wegk mit Ihr //

15. Maria Mollers, Ihr Man Jacob Damcke sich vber seine Hausfrau...so erschrocken, daß er sie dort nicht lassen können, sondern sie nach seiner behaußunge haben wollen..schließlich die 24. R gezahlt

16. nach weinick tagen, Rat vnd gericht ihren Eheman wieder aufs Rathaus gezwungen vnd die 24. R abgefordert //

17. ihr Mann aber kein recht sich zu vertatten anfangen wollen

18. ihr Man, mit ihm vnd seinr hausfrawen, gespielten vnerhoerten Proces bewogen, vnd Vottrenglich vorursachet, alle diese Vorgemelte Puncta an die lobliche Facutlet zue Rostock zu verschicken, //

24. darauf zu Recht erkant, daß ihr solche 24 R. wieder zu geben sind

20. die loblichen Hern dieses Urteil auch gesprochen das sie wegen Molestiren, Schmehen, vnd Injurien könne rechtlich belegn

21. darauf dieses auch dem Herzog demandiret vnd solchen vnformlichen Prozeß zu strafen gefordert,..//

22. wegen der 24. R. der Rat der Stadt eine große vnwarhaffte Relation an die Herzogin geschickt, vnd Maria Mollers dermaßen vnschuldigk angeben, vnd ihre Ehe verkleinert

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

23. darauf auch Copiam vnd Abschrift ihr vo der Fürstin mitgeteilt

24. Wahr das Maria Mollers die Vnwahrhaffte relation, damitt sie bei ihr efg. verkleinert durch eine Supplikation begegnet [Jurisdiktionsmißbrauch]

- nochmals 24 Artikel wegen der 24 r. speziell gegen heinrichus Burtfeldt gerichtet, wegen der Strafe, auch Hanns Schele

- sie hat die 24 R noch nicht wieder

- wird deswegen auch auf der Hochsteit des Bartelt Gersen als Zeuberin beschuldigt vnd von Anna Schünemansche injurirt

Supplikation 31. Marti 1607, Maria Dalen...sie und ihr Sohn mögen zur Defension verstattet werden

- Herzogin Sophia lässt Commission gründen bzw. einsetzen, Lübz 12. Marti 1607 (an Sambson Blücher zu Waschow vnd Martheum Koch) [Hofgericht]

- der Prozeß bleibt immer im Stadium des Injurienprozesses

- mehrere Supplikationen der Maria Molelrs, Jacob Damcken Ehelige Hausfrau

- Befehl Sophia...wegen der Supplikation Maria Möller, Bürger Jacob Damcken Eheweib...also vnschuldig in strafe genommen werden solte, befehlen sie von den 24 R wiederumb zu tellen...17. August 1605

- Rechtfertigungs schreiben des Bürgermeisters Rats vnd Gerichts zu Wittenburg, 13. April 1607...sie waren niemals gemeint ein unordentlichen Prozeß gegen die Schunemans zu führen, alles nur erdichtet vnd falschliche vnd ausgedachte Narrata...wegen injurien führt sie nun mehrere Prozesse

D: Gehaltener Processus in Sachen Peter Langehans Hausfrawen Clegerinnen contra Maria Mollers Beklagtinne in pt. injuriarum, die Maria Möllers hat sie und ihre Tochter für einen Schandsack gescholten, ..., da hat sie geantwortet, sage deiner mutter, das sie mir die Kuhe bezale, so sie mir hat todte zeubern laßen, die Maria Mullers geantwortet sie lüge es als ein Schandsack, Peter Langhans ist Kleinschmied

- Summarische Zeugenkundschaft und etliche Zeugenaussagen

- Urteil der Rostocker Juristenfakultät vom 12. Janaur 1607--wegen Peter Langehans hausfraw Clegerin contra Mariaen Müllers...überschickte zeugenkundschaft..das ihr ao. 1606 den 21. Juni in angeregten sachen wol gesprochen, vnd es demnach auch bey solcher Vrtheill billig zu laßen sey, an Bürgermeister und Rat Wittenburg, Publiciert den 27. Janaur 1607 Urtei vom Rat vnd Gericht...sie sollen sich der scheltwortte eines gegen das andere gegeneinander aufgehoben sein, ferner freundlich vnd Nachtparlich einer gegen den andern verhalten [Injurienprozeß]

Prtohocollum zur Peinlichen Sachen Anna Schelenn Clegerinnen an einem contra Heinrich Dahlen beclagter

item [Protokoll, Injurienprozeß]

Maria Mollers Clegerinnen contra Anna Schelen, vnnnd Wendell Fiecken beclagtinne

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Peinliche Clage Anna Schelem claget, das Heinrich dahle sie für eine offentliche huere geschulten, das wolte sie vberweisen sein, vnd ihr Mann hette sich ihrenthalben müssen Todt stechen

- Abscheid bei Poen 20 Taler sollen sie sich vertragen

Zeugenbefragung

Wendel Ficken, Adam Erentzins eheliche Hausfrau 40 Jahre alt

Bartoldt Goust bürger 26 Jahre alt

Auffgenommene Kundschaft den 11. November 1606 in Sachen Maria Möller contra Anna schelem

B: Protocollum zu Wittenburgk den 7. Janaur 1607 in Sachen Hans Schelen clegers nomine Anna Schelen contra Heinrich Dahlen beclagter in pto atrocis. inuirarum, Johan Ties ist ihr Anwalt

Abscheid: Weill die Parteyen auf ihres vleißges ermahnen sich in die guete nicht schicken wollen, sonderlich das Hans Schele für sich vnd ihm nahmen seiner tochter Anna Schelen gebeten, mit dem Proces vnd Voreydigung der Zeugen zuuerfahren, Sintemall beclagte kein Documentum wegend es adiungirten Notary nicht vorgezeiget, Vnnd kein bessteinge Vrsachen einwenden konte, als habens ie nur hirtzu requirrent Notaria der hiebevör beiderseits vorgeschlagenen Zeugen an Eidestadt aufgenommen, , die Zeugen werden befragt

Eidliche Repetition der Summarisch auffgenommenen Kundschaft, Petrus Decius Notar

A: Extract aus Catrina Wernecstern vom Bobzin burtig zu Zarrentin gethane Peinliche vnd gutliche Bekanntnus, 4. Mai 1604

-14. sie Maria Mollers zu Witteburg ihr Viehe geboetet vnd auf ihres nachtpartes viehe hatt wiederumb gebracht

15. Bekandt, das sie Peter Kleinschmiedes zu Wittenburgurgk ein heubtt viehes durch abboten von Maria Müllers viehe durch ihrem Buhlen auf dem felde hatt vmbbringen lassen, Petrus Decius Notar immat. , aus Extract der Beambten zu Zarentin

Vrtheil: in Peinlichen Sachen Annen Schelen clägerin contra Heinrich Dalen...das beclagten Copia Actorum communicret vnd mitgedeilet werden soll, vdt hirit der parten sub praeiuticio auferlegett, daß sie Innerhalb 4 Wochen respectiue mit ihrer notturft Verfahren sollen, 27. Janaur 1607 [Urteil, durchgeführte Verteidigung]

Protocollum den 27. Janaur 1607 Anna schelen contra Heinrich Dahlen

Supplikation: weil Annen Schelen Jacob Schunemans Weilandt gewesenenen Kuchmeister sehl. nachgelaßenen Witwe ..iohre Mutter Maria Mullers in puncto atrocismarum iniuriarum verklagt...

Rechtsbelehrung Rostock wegen Anna Schelen contra Heinrich Dahlen et consorten... wegen der puncto conuentionis aus denn zeugen kundtschafften so viel zubefinden, daß anclagerinne ihre anclage wie recht dargethanen Vnndt erwißen, Vndt angeclagten nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

geburet habe, anlegerinnen geschener maßen zu injuriren, Sondern daran // zuuiell vnndt Vnrecht gethan, Vnnd derowegen fur Gericht einen Offendlichen wiederruf zu thuen schuldig sey.

In puncto Reconuentionis aber Erkenne wir, weil der Reconuentiens Vnser auch Jungsthind en 12. Janaur mitgedeilt vnd den 27. deselben vonn euch Publicriten Vrtheill kein genuge gethaen, daß derowegen widerbeclagtinne vonn angestalter Reconvention clage cum refusione expensarum zu Absoluiren vnnd zuentbinden, Rostock 17. marti 1607
- Entsprechendes Urteil vom Rat zu Wittenburg, Publiciret den 10. April 1607

Acta civitatum Wittenburg Nr. 204,

1677, Matthias Kroßen contra Hans quitzowen Eheweib wegen Zauberei,

Bürgermeister und Gericht zu Wittenburg, 4. Dezember 1677, wegen Mandat des Fürsten am 29. Novembris...wegen der Sachen Matthias Kroßen contra Hans quitzowen Eheweibs halber, die sie einschicken sollen...

- Christian Louis..wegen Sachen Matthias Krosen vnd Hans Quitzowen...wie sich sonst Rechts wegen gebühren, daß ein iedwedes gericht, das aus sonto. vnd andere peinliche process verwandte Koten, die an geklagte Ihre atzung, vnd was den mehr anhängig, vnd fals es daran ermangeln wolte, die Anklägere dafür erstaten, In diesen der Zauberey fast gemein fällen, sey in ander mittel zuergreifen, dem gericht solche Kosten über all nicht, gleichwoll auf dem Ankläger über den albereit erlegt. 10 R 44 ß ein mehres nicht woll anzumuhten Nach gestalt alle drei theide, das Gericht, ankläger vnd der Inquistin Eheman, weg(en) gemeiner güter dabey zuconcurriren, der Ankläger sie beschweret albereits ertrag(en), ein billiges aus den gemeinen gutern zu ersehen, das gericht sich von diese beschwerde nicht allerdings zucrimiren, in allen, was erträglich anzusehen, Schwerin den 8. Dezember 1677 [BelehrungS, Kosten]

Rechnug wegen Dorothea Quitzauschen ihrer vnküstung

- für Licht vor ein vrtel, Bottenlohn, für das andere Urteil, 12 Tage Speisung, Fürstlicher Befehl etc. 32 R 12 ?

- Matthias Kros Sattler

- L.A. Designatow in Sachen der Kosten Mattias Kroßen contra Hans quitzowen Eheweib

- Notar, dem Scharfrichter vor 2 Torturen, für die Verweisung, Wartung

- der Kläger hat schon 10 R 44 ß bezahlt

- der beklagte Hans quitzow hat 7 R ausgegeben

Supplikation Matthias Kroß, Bürger aus Wittenburg, Schwerin 12. September 1677...zu Wittenburgk ein Weibstück, Dorothea quitzowen wegen der Hexerey nicht allein übel berüchtiget, Sondern auch soweit verdächtigt gehalten, daß sie überall bey Jungen vnd Alten vor eine Hexe außgerschrien, ..auch ihm wegen großen Schaden ...process angestrengt, daß selbige zur inqvistion, gütt-gedoppelt Peinliche Verhör vnd verschiedene examination ist gekommen, ...er hat mit all seiner Haabe vndt guht Caviren müßen, damit es zum Prozeß gekommen ist, ...sie hat zwar bekannt aber immer gleich wieder revociert, daher das

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Endturthel auf Verweigung lautet..vnd also diese eine Anklage nicht vergebens gewesen, dann aber auch der übliche Gebrauch im Lande die Unkosten auß solcher Leute Güter erfordert, daß von deren Verlaßenschaft dieselbe bezahlet werden müße, ...daher ersucht er entsprechende Verordnung durch den Herzog

- Christian Louis...wegen Matthias Kroße...die Supplikation zurückgeben, aus der mit vielen indicij gravirten Inq. gütern, zu denen verwandt Gerichtskosten, jedoch fürgehends gebrauchander billigmäßig(er) moderation verhelfen...Schwerin 13. September 1677 [BelehrungS, Kosten]

Bürgermeister und Rat, Wittenburg, 22. September 1677...wie Matthias Kroßen ein Mandatum wegen der Inq. Dortie Stüven, Hans Quitzowen Eheweib eingereicht der Unkosten wegen...die Dorthie Stüven allein keine Eigene Güther hat, darum Kroßen vorgeschossen, nur das Wohnhäusichen vndt etwa verhander weiniger acker nicht Ihr, sondern ihrem Manne Hans Quitzowen, der solches durch seinen suaren schweiß vndt arbeit erworben, vndt verdienet, zuestehet..auch zwei Kinder in Lübeck vorhanden denen die Schande angetan, das die inq. auf Matthias Kroßen anklage vor eine Hexe eingezogenm torqvirt..aber nichts herausgebracht vndt also verborgen vndt vngewiß bleibt, ob sie am Laster wirklich schuldig, // auch Hans quitzowen sonst den ruhm bey uns hat, daß er allemahl ein fleißiger arbeiter gewesen, auch sonsten sonderlich aber in dieser beschwerlichen Krieges zeit im contribuiren sein auserstes daran gesetzt, vnd sich in Schulden vertieffet, dieser des Kroßen unzeitig angefangenen vnd unerweißlich gebliebenen bezüchtigung halber das Seinige vnd consiqventer seine wenige Lebensmittel auch solten genommen werden. ...Matthias Kroße sollte mehr zu den Kosten herangezogen werden..zumal die Inqvisitin alt vnd wegen der Tortur gantz Lahm geworden vnd sehr geschwollen und sie mit Verweisung gestraft wurde [Kosten, Landesausweisung]

Bericht Bürgermeister, Gericht vnd Raht, Wittenburg 28. November 1677...wegen der Dorothe quitzow...die Inqu. ist nun wieder völlig genesen, sie wollen sie dieser Tage durch den Fronen verweisen lassen zu Ewigen tagen...sie verweisen nochmals auf ihre wenigen Besitz vnd ihren vorigen Bericht...vnd bitten umb ferner gnedigste Verordnung...wan aber des Ingetretenen Landtges halber damahln die gebehtene Verordnung nicht erfolgen können

- Christian Louis...da die Inquis. schon mit gewissen verdacht, da sie ja torquirt vnd verwiesen worden, daß bey solchen umständen euch obliegen wolle, die designirende Gerichtskosten zuübersenden, vnd sodann ferner Verordnung, in specie der billig wegen, wohero Selbige laidlich zuerheben seyn mögten, zugewart(en) Schwerin 29. November 1677 [BelehrungS]

Matthias Kroße, 9. Oktober 1677...die Dorothea hat ihm sein Vieh umgebracht, auch seine Kinder eins 3. Jahr lang gequälet..das er in eußerste armuth vnd ruin gekommen...auch Kriegsschaden erlitten, ...es sind 9. Persohnen eidlich abgehört worden, alle bezeugen den Viehschaden vnd den an seinen Kindern , nun wegen der Gerichtskosten..auch das abgesprochene Urtheil nun sofort vollziehen lassen...[Supplikation, Kosten]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Acta civitatum Wittenburg Nr. 205

Supplication Hans Quitzow, Wittenburg den 12. Februr 1678...auf Matthas Croßen anklage, seine gewesene Haußfrawen Dorothea Stüven (wegen Hexerei) etwa fürm halben Jahr durch Vrtheil vndt recht der hießigen Stadt Wittenburg Scheiden vndt grensen nach gethaner würcklich abgestateter Vhrpfede zu Ewigen tagen verwiesen...So habe ich als ein wegen Vielen gehabten trübeln, ankrafft abnehmender vnd numehr allein seinder Man mich für genommen, durch Göttliche Verleihung mich anderwärts Ehelich einzulaßen was ihm durch den Rat nicht aber durch den Prediger verhindert werde //...er bittet nun um Gestattung der neuen Heirat da er durch die würckliche Execution vnd Verweisung also geschieden, so woll dem Geist- als weltlichen Rechten gemäß,
Christian Luis...wird er die gegen sein voriges Eheweib, der Hexerei halber gesprochene, nachgehens exequirte Urthel in probante forma bejbringen, ergethet deiner unt. gesuchs halber billigmäßige Verordnung, Schwerin 16. Februr 1678 [Familie, Heirat]

Acta civitatum Wittenburg Nr. 208

Uff gebürende Requisition H. Detloff Dreyers Bürger vndt Herbergierer zu Wittenburg Zeugenbefragung

1. Testis Matthais Kroß, Bürger vndt Sattler zu Wittenburg, 42 Jahre alt...der Detloff dreyer war wegen der Deüteley mit Tambse vnd Detloff dreyer auf das Rathaus gefordert worden, Er wolte aber mit der Deüteley nictes zuthun haben...der Johan Dreyer berichtet, Er Tambse hette in seinem Hause gesaget, Er wüste nicht wo es kehme, wen Er auch die beste Wahren, die in Hamburgk vndt Lübeck zukauffe wehren, in seinem hause hette, so were es doch alß wan der Teufel mit einem Spieß für der Thür stünde, vndt gingen, Ihm die Leüte vortbey, vndt gingen nach Tebels Hause, darbey hette er noch gesaget, H. Tambse hette Detloff vndt Johan Dreyer gefraget, worumb das sie den auch soviel dar nicht von haben könten, Sie wehren auch Ja Hökers, dar auf hette Johan Dreyer..gesaget, das machete Tebel hette die Wahren ein beim andern immer im stande, Wen daß eine noch nicht halb auß wehre, so hette daß ander all wieder ...so wäre im Gespräch gewesen, aber all das so nicht beobachtet

- Johan Dreyer desfalls nach Schwerin citiert vndt eidlich abgehört

2. Dorothea Sparenberges, Matthias Kroßen Eheliche Hausfrau 41. Jahre alt...Johan Dreyer hat ihnen gesaget, Detloff dreyer wehre Ihm böse, Er könte es dabey woll mercken, das Er kehme nicht zu thun..Zeugin gesaget, sie hette gehöret, daß Er nicht recht gezeuget hette, darumb würde Er Ihm quat gewesen...Johan Dreyer gibt nun vor er kann sich an das Gespräch mit ihnen nun erst wieder erinnern das Trambsen die Wohrte zu ihm gesaget // aber Johan Dreyer kann sich an die Worte nicht mehr erinnern

- vor 3 Jahren auf ihrer Kindtaufe hat sie mit Detloffs Dreyen frauen darüber geredet in beisein Zeuginen Mannes vndt Berndt Tobers Fraw gesaget, Nein, mein Man secht nictes wieder Tambsen, wen es auch Mordt wehre, so sagte Sie doch ein vom andern nictes, das hette Detloff Dreyers Fraw noch besprochen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. Margret Schlichten, Berndt Tobers Bürgers vndt Tischers zu Wittenburg Frau, 53 Jahre..sie weiß sich noch gut an die Kindstaufe zu erinnern, Johann vnd Detloff dreyers Frawen gefattern gewesen vnd Detloffs Dreyers Frawen gesagt, Ihr Mann vnd H. Tambe sagte ein vom andern nichts, wen sie auch zusammen gemordet hetten, Wittenburg den 7. Juli vmb 9 Uhr vormittag in Kegenwart Meister Jürgen Ebels Bürger vnd Schneider, Zacharias Boten Bürger vnd Leinweber, 1687
- Joachim Ehler, Notar immat.

Acta civitatum Wittenburg Nr. 210

Sämtliche Bürgerschaft, Wittenburg 16. Aprilis 1689, Petrus Joh. Praetorius subsc. ... daß vor diesen heyl. Oster Tagen eine bose Wucher blume dem christen acker alhier aus gezogen vnd irer Hexerey halber dem Feuer tradiret haben, gleich wie nun das Unkraut selten allein, also gehets auch alhier aller massen, wir noch eine Hexe alhier sitzen haben die so weit bekant, daß ihres Sünde halber gehöriger Straffe wehret, das Procedere aber (können zwar so eben nicht wissen wie es kömt) will, wir es wol billig solte nicht folgen...es geht ums geld..um so viel wie möglich von dem Bösen gesteuert werde
- Christian Louis...die Costen nach Maßgebung der Akten..aus den gütern der hexen nehmen, 18. aprilis 1689, J.G.Gutzmer, an Bürger zu Wittenburg [BelehrungS, Kosten]

Acta civitatum Wittenburg Nr. 212

Henricus Hornemann, Senior et Pastor, Wittenburg den 21. Aprilis 1690...wegen der lang berüchtigten vnd viermahl von denen theils Verwiesenen, theils auch verbrandten Hexen, bekandte alte Wöhlcksche todes Verblichen, Ob nun wohl die Obrigkeit anfangs gesonnen gewesen, eine inquisition wieder sie für zu nehmen, so ist doch solches durch inhaftierung der Thebelschen, vnd dabey sich ereugender Ungelegenheit removiret worden. Und fragt es sich dan ..Ob diese Verstorbene mit Ceremonien welche hiesigen Ortes bey dem Begräbnisse der Bürgerpersonen üblich könne vnd solle begraben werden, zumahlen bekand, daß die Verbrandten alle auff sie bekand [Bestattung einer Hexe]

1. das sie Zaubern kann
2. auff dem Blocksberge erschienen, Getrunken vnd gespeiset
4. sie nicht zur haft gebracht, sondern nur auf Bürgschaft der ihrigen in Ihr Haus sich inne gehalten
5. keine inquisition ohne nur allein die confrontation, weil man erst mit der Thebelschen zu fude seyn wollen
6. niemals gegen Mich ihren Beichtvater ..sich zu der Zauberei oder gemeinschaft mit den Satan gestehen wollen, sondern immer ihre Unschuld versichert, , sie hat das Sacrament vnd Abendmahl empfangen sich auch daran unschuldig erkläret,...weil wieder Vermuhten sie von Schläge gerühret, vnd ihr die Zunge gelämet worden...sie jedoch Seelig gestorben...wie nun das Begräbnis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Christian Louis..wegen der alten Wölckschen...weil sie bekandt, auch lange im bösen gerücht gewesen, zu Abendzeit in der Stelle in einer Ecke des Kirchhofes ohn Läuten vnd gesang wohl beygesetzt vnd begraben werden können, Schwerin 23. April 1690
J.G.Gützmer, A.f.z.N., T.schreiber [BelehrungS]

Acta civitatum Wittenburg Nr. 211

Protocollum ad Acta Fritz Tebels contra Bürgermeister und Rath zu Wittenburg, 1684-1695
[Hofgericht, durchgeführte Verteidigung]

1. Protocollum ad Acta Fritz Tebels contra Wittenburg

- 1689 erste Handlungen, Einschicken von Urteil wegen der gesehenen Gespenster auch das Definitiv Urthel der Anna Gätkens, deren Execution aufgehalten werden soll, 4. Marti 1689
- Nr. 86 Decretum worin der Tebelschen die meßige Tortur zerkant worden
91. da sie auf einige Bekant, Confrontation, 20. Febraur 1695 Schwerin
1695 wird sie verbrannt
(bis Nr. 125), das Definitiv Urteil ergeht in Leipzig

- Suppliktion Fritz Tebel, Bilderbeck rel., ..wegen seiner Frau die besagt wegen Blocksberg, dem Rat anbefehlen nicht gegen seine Frau zu verfahren, auch die Hexen nicht hinrichten eher Confrontation

- Christian Ludwig..entsprechender Befehl, auch die Akten nach Schwerin schicken, 22. Februar 1689 T.schreiber, an Bürgermeister und Gericht

- Rat und Gericht...das wir die gesambte Acta na zween Rechtsgelahrte, alter Observantz nach versandt, vndt gestern abendt erst wieder empfangen..sie überschicken nun die Akten nebst noch einer summarischen Kundschaft an die Kanzlei, Wittenburg, 27. Februar 1689
- Christian Louis: wegen der Inqvistionalia wieder Annen Gätkens..daß ihr die anna Gruben auch andere in protocollo sub n. 7 welches ihr in copia zugesandt dem protocollo confrontationis fordersambst neu zusenden schuldig seid...die Zeugen mit Eid belegen vnd genau protocolliren, wo das angegebene böse gerücht der Tebelschen hergekommen vndt entstanden...auch die gesambte acten Euch bey einigen Rechtsgelehrten, ob wieder die Tebelsche befindenden umständen nach verfahren werden kann, ...die Anna Gätcken noch nicht executieren, 4. Marti 1689 J.G.Gützmer [BelehrungS]

- Supplikation Fritz Tebell, Bilderbeck rel., ..seine Frau möge nicht beim peinlichen Gericht abgelesen werden

- Christian Ludwig...wenn nur die Indizien der Besagung auf dem Blocksberg, ist dies nicht hinreichend um sie vor dem peinlichen Gericht ablesen zu lassen, Schwerin 16. Marti 1689
J.G.Gützmer

- Supplikation Fritz Tabel...seine Frau ist sogleich ohne ein einziges Indiz mit der Hexe confrontiert worden, außer der Behauptung des Blocksberg.....dem Rat bei Poen 100 R. anbefehlen sich nicht an seiner Frau weiter zu vergreifen, Wittenburg 8. April 1689

- Christian Ludwig...alle Akten an die Justizkanzlei senden, sich nicht an ihr vergreifen, schwerin 9. Aprilis 1689, Tschreiber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Supplikation Fritz Tebel, Bilderbeck releg. ..sagt Dank für Mandatum vnd Inhibitorium..weil er nun hofft, daß die Akten übersandt werden, ..die Zauberin Anna Gärten schon verbrandt, ..alß auch Jüngst hin einige Bürger in Wittenburg, insonderheit Matthias Kroße, vnd Otto Thielbahr auß öffentlichen Rahthause gar harte reden sich wieder mich verlauten laßen, Ja der erste gar gedrahet, meine Frau solte und müste daran, und wen sie keine diener genug hätten, wolten sie selber meine Frau beym Kopf nehmen vnd ins gefängnuß führen...
- christian Louis...Supplikant vor alle gewalt schützen damit sich niemand an ihn oder seiner Familie vergreifen kann, Schwerin 18. April 1689, J.G.Gützmer [BelehrungS]

19. April 1689, Wittenburg, Bürgermeister und Gericht..sie abermahlen ein Urthel erhalten, eine Unholdin verbrennen zu laßen, Vnndt einige alhir in der Stadt wieder bekandt worden...u.a. die Fritz Thebelsche

- Christian Louis...alle Akten überschicken, Urteil noch nicht vollstrecken, Schwerin 20. april 1689, Tschreiber [BelehrungS]

- Bürgermeister, Gericht vnd Rhat, Wittenburg den 21. April 1689...sie überschicken die gesambten Akten...die rechtliche Belehrung die Anna Garsen verbrennen zu lassen...sie mögen an ihrem Vorhaben nicht gehindert werden wegen der vergeblichen Unkosten...
: Lit A: Extrakt was bey der Gerichts hegung, wie die anna Göhten den 22. Marti 1689 verbrandt werden sollen passiert [Urgicht] [Zeugenaussage]

1. Anna Göten 32. Bekäntnus puncte vorgehalten, sie rief laut, ohngefraget, daß es die umstehenden hören könnten, daß Wehre es noch lange nicht all, sie hätte mehr bekandt, vnd sagte dabey vor Tebelsche, Wölckesche vndt andere blieben

2. aus dem Protokoll so den 8. Marti gehalten zu ersehen

1. Wahr das Fritz Tebell vndt deßen Fraw viele Jahr in bösem gerücht gewesen

1. Test. Jacob Wartenberg ein Bürger und Schuster, 43 Jahre alt, affirmat

2. Otto Tihlbahr Bürger und Becker, 43. jahre alt, hätte Fritz Tebell deßfals mit den verstorbenen alten Hans Lübbert Gerichts Processs geführet

3. Hans Ernst Döring, Bürger vnd Babieren, 42 Jahre, affirmat, auch wegen Sehl. Hans Lübbert, wie auch Detloff Dreyern der Hexerey halber Proces mit Tebeln geführet

4. Maria Stüven, dienet ietzo bey H. Tamsen, 40 Jahre // Ja Döring gesagt, das der Drach in Fritz tebels haus gezogen

5. anna Gruben, der verbrandten Annan Göhten Tochter, 20 Jahre alt, welche bei Fritz tebeln gedienet, sich itzo bey Ihren Vater auffhält, sie hätte es gehört

6. Hans Grube, 60 Jahr. der nuhmer verbrandten Annen Göhten Eheman, weis von den 1 bis 38. Artic. nicht

7. Trine Gruben, Tochter der verbrandten, 24. Jahre alt, weiß nichts

Art. 22: Wahr daß Zeugen Eltern bey ihren lebens Zeiten, keine gute meinung von Fritz Tebeln vnd deßen Frawen gehabt

5. Testits Affirmat, ihre Mutter ihre bekändtnus wiederrufen sollen, vnd dabei wenn sie ein guht gewissen gehabt, hätte sie es ia nicht gethan gesagt

Art. 37: Wahr das wie Zeugin jungst vergangenene Mitwochen annoch bey Fritz Tebel alhie in diensten gewesen, ged. Tebelsche zu Zeugin gesaget, vnd sie dabey gebeten Sie mögte zu Ihren Vater vnd zu der bey sich habenden Ihrer Schwester gehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.
Tst. 5, 6, 7, Ja

Art. 38. War das ged. tebelsche von Zeugin begehret die ihrigen dahin zubereden si möten zu Zeugin Mutter in die Frohnerey gehen, dieselbe in güte dahin bereden, daß sie wieder verneinete, waß sie vff ihr Tebellschen bekandt hätte, so könte es nach alles guth wieder werden //
5-7. Ja

Art. 39. Wahr daß die ged. Tebellsche dabey gesaget, vnd versprochen, so wolte Ihnen künfftig gute wieder thun
5-7. ja

40. Wahr daß die Tebelsche Zeugin eigenes gewärbes dahin zugehen befohlen vnd zwar des abendts vorhero ehe Fritz Tebell vnd deßen Sohn der H. Pstor von Jabell nach Schwerin gereiset
5. affirmant
7. Ja

Hinrich Schmahlfeldts Fraw, Maria Grothen, 60 Jahre
- Maria Grothen, Casper Drenkhahns Fraw 36 Jahre bestätigen dies
- Joachim Ehler Notar immat.

- der Rat hat auch erfahren das Fritz Ebel seine liegende Güter gehiem vereußert vnd teils garten neulich verkauffet haben soll,...

- Christian Louis...das sie nach maßgebunge der eigneohleten Belehrunge mit der Anna Guasen verfahren können, dabey aber die Jehnige, aus welche sie nur desfals ..wegen Blocksberg.. gesehen hat, beim gerichte nicht abgelesen werden mußten. Uberdem sollen sie den scharfrichter das er die belehrunge in der Tortur überschritten, mit brennen, vnd aufschneiden der haut auf den Kopf, fürhalten, vnd dem befinden nach bestrafen, wegen der Tebellschen aber weil in dem eingesandten extracto Protocolli wieder sie etwas endthalten, wen dabeneben wie sie berichtet der Tebel seine liegende gründe womit er für sie caviret heimlich verkaufen solte...rechtliche Belehrung einholen, Schwerin 22. April 1689, A.f.z.N., Tschreiber [BelehrungS]

Fritz Tebel, Bilderbeck rel. ..ihre Frau und Mutter ist zur Inquisition gezogen worden...sie möge auf Caution entlassen werden, Akten aushändigen..

Christian Louis...sie der harten Banden überlegen, auch Leute befragen, sie zu ihrer Defension verstatten, schwerin 24. April 1689, J.G.Gützmer, Tschreiber [BelehrungS]

[Defensionsschreiben, Strategie] Nr. 9: Kurtze Vorstellung wieder die ab adverso beygebrachte vermeinte Indicia ad incarcerandum mit wiederholter bitte cum adjunct sub A. B. et C., Fritz Tebels contra Bürgermeister (R. 26. April 1689)...

1. Meine fraw were lange Jahre im bösen Gerüchte gewesen
2. von zweyen Unholden bekandt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. sie hätte die eine Zaubern ersuchen laßen, sie mögte ihre gethane Bekändtnuß wiederrufen, vnd solches were durch 4 zeugen verificiret worden

4. sie hätte de fuga sich suspect gemacht, weill ich, ob gleich mit allen meinen Gütern caviret, dennoch meine Mobilien weg gebracht, auch 3 Gärten nach der Zeit verkauft zu 1. kan woll seyn daß einige Zeugen de fama mögen testiret haben, allein solches ist ohne Nachdruck vnd meiner frawen zu keinem Nachtheil gereichen...den man solcher gezeugnuß de fama glauben geben könne, nach Cothmann vol. 1. Respon 12. n. 167 et seq. Carpz. pract. Criminal part. 3 qvaest 120 n. 20 ... // aber solche requistien in keiner Weise bei seiner Frau zu finden...sonder christilich, vnd meiner Frauen Arbeit vnd schweiß gesegnet, vnd unß etwas mehres an gütlern bescheret als unsern Nachbahrn, wie dan nicht unbekand daß einige meiner Feinde vnd Misgünstige ihre Gedancken davon als wen solches nicht mit recht zu gehen müßte

2. die Protocolla werden bezeugen das die Unholdinnen ihr nur Blocksberg nachgesagt, Nun aber ist notisimum, waß in recht schaffener Christilichen Judiciis von solcher inculpation zu achten Crpz. qvaest 48 n. 22, Klock vol. 3 Consil 19s n. 113, Steph Nathen de Justit Vulnerata cap. 6 n. 14 et seq.

...zu geschweigen der anderen vielen Mängel

zu 3. So ist ein geringstes nicht erwiesen, daß meine Fraw solcher gestalt zu iemanden solte geredet haben, Meine gewesene Magd, der Zauberin tochter mag dergleichen woll außgebracht haben, allein solche ist testis union, vnd hat sonsten viele mängel an sich...da so gethan wird, als würden es 4 Personen attestieren, die dies aber nur wieder gesagt bekommen

zu 4.) ..ist dies zwar wahr, aber der Bürgermeister etc. mit der captur gegen seine Frau verfahren entgegen des Fürstlichen Mandats

- er hat zwar 2. wüste Kohlgarten verkauffet, aber nicht nachdem ich caviret sondern lange vorher, Ja ehe noch mahl eine Hexe eingezogen, nemlich auf Michael vndt weinachten, wie er durch die Beilagen bezeugt, , er diese auch schon für 1 ½ Jahren feil geboten...der dritte hat seinen unmündigen Kindern zugehört, er vor 6. Wochen zu seinen Kinder nach Lübeck gereist, um mit ihnen zu sprechen vnd einzukaufen, Fritz Tebel, Bilderbeck releg.

- Zeugnisse über Verkauf der Kohlgärten, Zeugen Johann Andreas Weiß Bürger vndt Roepschläger 28 Jahre, Hans Jentzen Bürger und Baumann 31. Jahre, Hans Heinrich Möller, Bürger und Amtsbecker, 29 jahre,

- Johann Georg Liebetrau Notar publ.

- Fritz Tebell ist Bürger und Handeslmann, Zeugen Hans Brandt Knecht des Tebel, 24 Jahre; Stoffer Wittschive des Verwalters Knecht zu Warschow 21. Jahre, , Thies Müller Knecht des Tebel 23 Jahre,

- Christian Louis die Tebelsche..der Banden erledigen und auf ihre Unkosten nach Maßgebung des Mandats vom 24. April, auf Ihre unkosten, daraus zunehmen sicherheit bewachen zulaßen, Schwerin 26. April 1689, A.f.z.N. Tschreiber

10. - Fritz Tebell wegen der Hinhaftierung seiner Frau, der Rat will sie an einen andern Ort schaffen, tebell möchte das sie in seinem Hause durch 2 Wächter bewacht wird

- dem wird durch Christian Ludwig entsprochen, Rüge an Bürgermeister, 29. April 1689 A.f.z.N., T. Schreiber

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

11 - Christian Louis auf erneute Supplikation...ihr die Copiam Artikulos erteilen, die gezeugen beyden in Inq. gegenwart und über die von Inqvistin übergebene interrogatoria mit fleiß abhören lassen, , auch dieselbe mit Ihren exceptionibus contra personas et dicta testium, wie auch deductione innocentia hören vnd submittieren, zu einholung einer Belehrung alles verschicken, 2. Mai 1689 J.G.Gützmer

12 - Bürgermeister und Gericht wird von Caspar Heinrich Gützmerd. Advoc. vertreten

13 - Suppliktion Fritz Tebell, übergibt Defension, den Bürgermeister anzubefehlen nichts zu beginnen bevor er die Belehrung eingeholt

- Christian Louis: Rüge an Wittenberg, den prozeß so verstatten wie sie es verantworten können, , 22. Mai 1689 A.f.z.N.

14: Supplikation Fritz tebel...die Wittenberger Akten zeigen

1. daß wie die erste Zauberin von meiner frauen nichts anders, vnd zwar extra torturam beandt, als daß sie selbige auff den Blocksberg mit Endten fahrend gesehen // haben sie meine fraw so vort gezwungen, daß sie mit solchem teuffels weibe sich confrontiren laßen müssen

2. Wie sie die letzte verbrandte Zauberin der eingeholeten Belehrung zu folge, torqviren laßen, dieselbe auch alberreit das crimen beandt, vnd unterandern auch meine Fraw auß geleet, als wen die selbe auf den Blocksberg mit einer Kutsche vnd pferden gefahren, haben sie par force wißen wollen, waß für Haare die Pferde gewsen, worauf sie nichts beständiges antworten können...*außerdem doch super ipsum crimen nur tortura medica zu erkand gewesen, sondern auf härteste vnd grausambste per omnes gradus torturae gemartet, Daumschrauben, Beinschrauben, Glieder auseinanderziehen, mit heißen Schwefel begießen, endlich ihr oben auf den Kopf mit einem qver-Schnit die haut vnd fleisch // aus lösen laßen...*

3. haben sie bey hiesiger Justiz Cantzley referirt als wenn er flüchtig werden wolle

4. als das fürstl. Mandato vom 2. hujus eine ausführliche information // gegeben, wie sie den process führen solten, hätten ihnen gebühret selbiger stircte nachzuleben, absonderlich dergleichen process recht zu führen supra ipsorum captum, wie den der Rahtsherr vnd Actuarius Elers, sich auf der Cantzeley öffentlich vernehmen laßen, daß hätte er sei tage nicht gehöret, daß man also verfahren müste, aus solche ahrt würden wenig zu feur kommen, allein sie haben sich ein geringsten nicht darnach gerichtet, sondern gantz praepostere die acta, ehe mir selbige, wie auch articuli inquistionales ad formandum inter communiciret, ehe meine fraw mit ihrer defension gehöret, vnd zum Spruch submittiret worden, verschicket..worüber er sich sehr beshwert, ...die Belehrung soll durch nachschickung der Akten doch gebühlich eingeholt werden, Fritz Tebell, Bilderbeck releg.

- Christian Louis der Rat hat nach Maßgebung des 22. Mai ergangenen Mandats zu verfahren, Schwerin 23. Mai 1689, J.G.Gützmer, A.fz.N, Tschreiber, J.Schnobel [BelehrungS]

Supplikation Fritz Tebell, ...die an die Universität verschickten Akten sind unvollständig, wie der Rahtsverwandter Hans Tambesen beandt hat..da die vielfältigen fürstlichen Mandata nicht beigelegt wurden, , auch dasjenige was zu ihrer defension dienen kan gleichsamb unterdrückt wird,

- Christian Louis: alle Acten auch die Mandata sind bei Vermeidung aller nullitäten mit zu verschicken, 27. Mai 1689, A.f.z.N. [BelehrungS]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Beschwerde Bürgermeister und Rat...Tebell hat sie sehr beschimpft..er selbst hat vom Notar einige Zeugen, unter andern seinen Jungen, so ein 17 jähriger abhören vndt andtath 17 denselben gedachten Jungen als gültig vff 23 Jahr setzen lassen...auch viele Hausgenossen die häufig falsch in den berichten im andern auch nicht zu trauen sein..., Wittenburg 30. Mai 1689 (16)

- 17: Supplikation Fritz Tebel, wittenburg 3. Juni 1689, David Jonathan Scharf Advoc. relegi es geht immer noch um die Transmission der Akten, und eine neue Belehrung so fort einzuholen

Supplikation Nr. 20: Fritz Tebel...er hat Urteil bei der Juristen Facultet zu Rostock eingeholt...seine Frau möge sofort auf Urphede auf freyen fuß zu stellen sein...auch wie sie selber gestehen, daß integra acta verschicket worden, sie auch nicht beybringen können, daß solche Urteil unrechtmeßig, ober bey abfaßung derselben ein error vorgegangen, Gestalt sie den in ihrer abgestatteten relation von der gleichen nichts erwehen.....die Akten abermals ans Hoffgerichts verschicken, seine beiden Erzfeinde haben den Prozeß in der Hand, da sie als Boten in dieser Sache fungieren

- Christian Ludwig: das Rostocker Original einschicken, auch Stellung nehmen, weil sie keine boten verwandt haben, Schwerin 17. Juni 1689, J.G.Gützmer

- Alexander Thesandt, Rostock den 14. Juni 1689 berichtet das Rostock auf Urhffede vnd Freilassung bekindt hat

- Fritz Tabels Frau bleibt nach wie vor fest verschlossen

- mehrere Supplikationen Fritz Tebels

- die Tebelsche sich auf flüchtigen Fuß nach der 12 Woche haft gemacht, für jede Nacht mußte Tebel 16 ß zahlen, Supplikation den 17. Juli 1689, Sämtliche Bürgerschaft zu Wittenburg, die Bürger beschweren sich auch wegen der Kosten die sie tragen müssen, wo doch Tebel die Kosten zahlt

- Bürgermeister und Rat beschuldigen Tebel, er hätte die Beschwerde der Bürgerschaft angereizt um die Flucht der Frau zu beschönigen...Wittenburg 25. Juli 1689

- Belehrung von Frankfurt Oder wurde eingeholt, vor allem wegen ihrer Flucht auch die vorigen Indicia, auch was Neuw von der vff hiesigen dero hochfürstl. amphause inhafftirte Annen Pfaun, d er Beschuldigten Hexerey halber bekindt, gültlich zugestanden, vnd in der Confrontation unter die Augen gesagt...wird überschickt, Wittenburg den 25. Juli 1689, Bürgermeister und Rat

- Christian Ludwig...das der Jochim wartenberg, Jochim Tiesen vnd Anna Gerkens Jochim Peters Eheweib mittels Eydes über dasienige was sie summariter ausgesaget nochmals formblich befragen vnd abzuhören..darauf neue Belehrung einholen, Schwerin 26. Juli 1689, Tschreiber, Gericht vnd Rat

Supplikation Peter Tebel, Pastor zu Jabell, Bilderbeck releg. wegen der Besagung durch das hexenweib

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Bürgermeister und gericht, Wittenburg den 18. februar 1689..wie daß unseres Kuhhirtin Hanns Gruben Eheweib, nahmens anna gäeten nunmehr beandt, das sie eine Hexe sey, unter andern von unserm hochgeherten H. Pastor auch eine böse blame gemacht

- Supplikation Fritz tebel...nachdem in Rostock nicht auf den Inquistionsprozeß erkandt wurde, hat man die Acta nach Parchim an das landt vnd Hofgericht, vnd wie daselbsten gar nichts erfolget, selbige endtlich nach Franckfurt transmittiret, woselbst gleichfals meine Fraw absolviret worden...daher eine Belehrung von Dcob. Wolfen vnd D. Gutzmer ohne die gesamten Akten eingeholet, Schwerin (R. 19. August 1689)

- Beschwerde wegen der Haft, Ungeziffer, ihren Ausgang ex Carcere den man Ihr pro fuga deuten will

- auch die Belehrung von Wolfen vnd Ghutzmeri werden vom Rat nicht anerkannt sondern sie wollen weiter Urteil einholen

- Bürgermeister ist Ludwig Wolter, , Stadtvoigt Heinr Ratke

- Bürgermeister und rat überschicken am 5. September 1689 das letzte Frankfurter Urteil vom 29. August wie mit Inq. zu verfahren

- Abschrift der Frankfurter Belehrung: Joachim Ehler,

...wieder Marien Köhlers, Fritz Thebels Eheweib...Ob zwar Inq. bey wehrender Vorschickung der acten sich aus dem gefängis weg gemacht, vndt nachmahls da sie wieder betroffen worden, gesaget der Teuffel hette sie darzu verführet, vndt Ihr solches eingeblasen, hirnegst auch noch eine ander hexe auf sie beandt.

Weill aber dieser letzten bezüchtigung nur bloeiß darauff beruhet, daß sie die Thebelsche auff dem bloksberge gesehen, vndt // vndt dieses vor einb eständiges Indicium nicht mag geachtet werden, weil dem Satan gantz leicht ist, auch eines unschuldigen menschen gestalt zupraentiren, über dem Ungewiß ob die andere Hexe selbst auff dem bloksberge gewesen, hirnegst auch die geführten wortte, daß Ihr der Teufel daß eingeblasen, nicht aber ein pactum mit dem Satan inseriret, jedennoch aber Inquistin, durch solche reden vndt durch di ergriffene flucht, sich mehr verdächtig gemacht alß vorhin, So mag Ihr der ScharfRichter mit seinem zur Peinigung dienenden Instrumenten vorgestellet werden, daß Er sie damit hartt schrecke, nvdt sich stelle alß wolte Er sie angreifen Jdeoch noch Zur Zeit unangegriffen, dabey Ihr beweglich zuredede...allgemeine Fragen...Solte sie nun dergestalt nichts zugestehen wollen, ist sie zu absolviren, iedoch nach erstattung der Inquistionskosten. ...29. August 1689 Frankfurth an der Oder

- Christian Louis...mit dem frankfurter Urteil ist nicht zu verfahren bei 100 R. Poen, sondern der Belehrung des D. Wolffen vnd D. Gutzmern in allen Puncten folge zu leisten, bei Verschickung der Akten zukünftig alles verschicken, - 6. September 1689 A.f.z.N.

- Supplikation..das er die Defension in 14 Tagen einreichen soll

- Christian Louis gestehet ihm 8 Tage darüber hinaus zu 23. Septmber 1689 A.f.z.N.

- Tebel supliziert die Akten an eine wollbesetzte Juristen Facultät zu verschicken

Defensionsschrift Fritz Tebel (Schwerin 4. Oktober 1689), Nr. 34, S. 1-19r

- Supplikation Fritz Tebel...seine Frau wird wieder härter in Haft gehalten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- zwei Supplikationen Bürgermeister und Rats in dem sie sich sehr wegen der Verleumdungen des Tebels beschwerten, der ihnen den härtere Arrest vorwirft, sie auch beschwert, wo doch seine Frau heimlich entlaufen war, 13. Oktober 1689

Acta Unterthänigste Gegenanzeige mit gehorambster Bitte, Fritz Tebels contra den Rat, Nr. 38 (R. 23. Oktober 1689)...vor allem wegen des so trotzig geführten Prozesses gegen ihn..., seine Defensionschrift wird eine Schmekarte genannt...er hat nur die Gründe warum auf Territio erkannt worden dargestellt, alles läuft nur auf die vermeintliche Fuga heraus, die Belehrung von Wolf und Gutzmer ist am 27. August ergangen, nie nachgelebt worden, man droht ihm die Defensionschrift zu werfen, und die Acta anderwärts zu verschicken, seine Advocat ist auf seine Kosten extra nach Wittenberg gekommen um die Defensionschrift den Akten beizugeben, dabei ist er durch den Rat hart verhindert worden er fordert eigentlich nur das in dem Inquisitionsprozess nicht anders vorgenommen, als 1. was sich gebührt 2. denen Verordnungen 3. und Belehrungen gemäß ist

.1...es gebührt sich nicht sofort auf die Besagung zu konfrontieren wenn nur Blocksberg genannt, was ja auch zur Nedden und Praetorius festgestellt

2.- ob sich gebührt, wenn einer Inquisition die Meßige Tortur erkannt, das sie derartig gepeinigt...

3. das man ihn wegen des angeblichen heimlichen veräußern nicht für seine Frau cauviren können

4. das sie dem Rostocker Urteil nicht nachgelebt

5. auch dem Fürstlichen Mandat vom 2. Mai nicht nachgehandelt, sondern die Akten bald nach Rostock, bald nach Parchim und Frankfurt geschickt um ihre Defension abzuschneiden

6. auch alle Mandata aus der Akten entfernt und nach Doct. Wolffen und Gutzmer am 27. Mai verschickt

7. seine Frau ist bei Tage aus der Custodie gegangen, er darauf eine Schrift verfaßt, die den Akten nicht beigelegt wurde

8. ob es sich gebührt, das da ihnen Wolffen und Gutzmer eine Belehrung gegeben, daß meiner Frauen daß protocollum comminiret, und sie ratione fuga mit ihrer Defension oder Praeignation Schrift sollte gehört werden, diese abermal zur Seite gelegt, derselben nicht nachgekommen, und dannach Acta aufs neu nach Franckfurt geschickt,

- damit ist sehr deutlich zu ersehen wie der Rat handelt, nicht einem Buchstaben der Fürstlichen Belehrungen nachgelebt, , auch die Akten nur sehr zögerlich kommuniziert, zählt die einzelnen Mandate auch die eingeholten Belehrungen in denen seine Frau ab Inquisition absolviert worden nicht nachgelebt worden, , sie haben seiner Defensionschrift auch nichts entgegengesetzt, wissen also keine Argumente, sie begründen die Ablehnung seiner Defensionschrift mit den Worten ich hätte hiebevorn in einer Schrift wieder die Wahrheit gesetzt, Sie hätten meine Feinde mit den Akten verschickt, solches thut zur Sache nichts, in meiner Defensionschrift ist kein Jota davon zu finden. , er hat 10 R. Strafe entrichtet, weil man ihn sonst im Arrest behalten hätte, bei Poen 1000 R. möge man ihnen doch einen ordentlichen Prozeß anbefehlen

Fritz Tebel, Bilderbck relegi

- Christian Ludwig..das ihr alsofort nach Empfangung dieses die Acta Inqv. ..ingesamt nebenst denen die beyden verbrandten Zauberinnen ergangenen Acten..zur ferneren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Verschickung vnd Einholung Urtel vnd Recht ohne Nachtheil Ewer habender Jurisdiction anhero senden... bei 200 R. fiscal. Strafe, Schwerin 23. Oktober 1689

- die Stadt suppliziert wegen der Kosten, will ihre notturft innerhalb 14 Tage einbringen, Wittenburg 28. Oktober 1689,

Respective justification- vndt Refutation Schrift nebst angefügter bitte, Bürgermeister Gericht vnd Rat zu Wittenburg contra Fritz Thebeln, Nr. 41, (R. Schwerin 23. November 1689) S. 1-24 (diese Schrift wird nicht zu den Akten gelegt, weil die defensionschrift schon ad acta gebracht, Schwerin 12. Dezember 1689)

Anschreiben - Bürgermeister und Rat...Nun ist doch gleichwoll derselbe schuldig und gehalten die inqvistions kosten völig zu erlegen, und kan uns ja nimmer auff gebürdet werden, Von des Rahtshauses revenuen die inqvistion processe bevorab, wan die inqvistin vermögene leüte sindt, mit zuführen, gestaltsamb die einkünfte derselben ohne dehrn dermaßen schlecht und gering sindt das man deselbe kaum im stande erhalten kann...Thebell soll die Kosten völig erlegen, dann überschicken sie die Akten (42, R. 6. Dezember 1689)

- Tebel beschwert sich das die Akten nicht verschickt werden, weil er die Kosten noch nicht völig erlegt hätte...bisher hat er schon 216 md vndt neulich abermal zud en ietzo benötigten transmissions kosten 30 md vnd denn vom 23. Juli bis den 11. Dezember an wechter lohn täglich 16 ß vnd 141 tage, machet 141 md ins gesmbt 387 md erleget //, nurn endlich auch eine Spezification der Kosten erhalten er soll auch den Prozeß seine Sohnes in Lübeck gegen Bürgermeister, Gericht vnd Rat bezahlen, auch weil der Rat nach Schwerin, oder Wismar gereiset

Verzeichnuß waß Fritz Thebel seiner frauen vnd der proces halber zu Bezahlen schuldig - die Belehrung in Rostock kostet 21 R nebst Botenlohn, ebenso wie die nach Frankfurt, am Tauersten ist aber die Verpflegung, , das sind 382 f 12 ½ ß, wofon er schon 216 f bezahlt, bleiben 166 R 12 ½ ß, noch andere Kosten: Zahlen bus er 186 f 4 1/2 ß

- Befehl Christian Louis: die Akten verschicken ohne die Refutationschrift, m 12. Dezember 1689

Nr. 41: erholte Defensionsschrift, Fritz Tebels Ehefrauen, 33 Seiten, KOPIE, erneute Defensionsschrift (wird am 31. Janaur 1690 an Schwerin übersandt)

Urteil 6. August 1675, Christian Louis in sachen Hans Lübbeken vnd Eheweib angeklagte in pto. atrocissimarum Injuriarum..nach aufgenommene eidliche Kundschaft, dieweil der angekl, vnd desen Eheweib, überwiesen vnd convinciret worden // daß sie den ank. wie auch deßen Tochter vnd Tochtermann, gantz groblich injuriret vnd geschmehet vnd zwar offendtlich über die gaßen, am heiligen buß- vnd bettage in specie deßen Tochter für eine Hexen tochter, vnd denen Vater selbstn vor einen ofenbahren Hexenmeister gescholten, vnd dabey gesaget, Ich habe meinen ausager, davon Ich es gehöret, daß Er ein Hexenmeister wehre, Er meldte angekl. auch ohne daß, des Schmeehens vnd scheltens gewehnet vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

desfals verschiedene gerichtliche abbitten thun mußten, daher dan keine beßerung bey Ihme zu hofen...ist er auf gericht. abbitte vnd wiederruf des Landes auf 5. Jahr zuverweisen

- In Appellations Sachen dettloff dreyern Appellanten entgegen vnd wieder Hans Tambesen vnd Fritz Tebels Appellaten andern theisl...die appellation in ihren formalien nicht bestendig daher nicht angenommen, Schwerin 10. Juli 1686

- In Sachen Fritz Tebeln Kl. wie auch dehtolff Dreyern bekl. vnd Herr Hans Tambesen Interessenten in pto. angegebener injurien, wirdt auf abermahlig vorgehaltenen Raht der Rechts gelahrten hirmit vor recht erkandt, dennach Dethloff dreyer, wie sich zu rechte gebuhret, nicht erwiesen waß Her Tambesen seinem angeben anch von // Fritz Tebeln gerehdet haben soll, vnd also Kläger Fritz Tehbel bey Ihm als seinen authore verbleibet, her Tambese sich auch darüber injuriret befindet, so ist dahoer mehr ermeldeter Detloff Dreyen beiden abbitte vnd die Unkosten zu tragen schuldig, auch 30 R. Kirchenbuße in 8 Tagen, Bürgermeister und Rat Wittenburg, 14. Mai 1685

Supplikation des Rats der Stadt wegen der Kosten, Wittenburg 7. April 1696
Rechnung des Tabelschen Prozeß, für die letzte Urteil am 12. Marti, Prediger für die Aufwartung, , Speisung etlicher Wochen, den 19-22. Januar 1695 wie inq. nach der Frohnerey gebracht worden, gedoppelte Wache, bis zum Executionstage, Executionskosten, Ingsamtb 325 R 44 s 6 d

- Vom Rat sind wegen der verbrandten Tebelschen zufordern 56 f 13 s
- auch für den Prozeß was Fritz Tebels Inqvistions Proces gekostet 1695-1696, sambt dem Scharfrichter für die Execution, 339 R 20 ß 6 d

- zweimalige Tortur, Scharfrichter etc. Summa 84 f 16 ß 9 d

Wittenburg 21. Marti 1696

- wegen Acta Inqvistionis contra Frits Tebells vnd dessen Eheweib

- mehrere Supplikationen im Frühjahr 1690 Fritz Tebel

- es geht auch um die Erlegung der Kosten vor verschickung der Akten, man Droht ihn in Haft zu nehmen

- im August wird wegen eines Gütlichen vergleichs verhandelt

Nr. 60 Protocollum in ca. Fritz Tebels contra Bürgermeister vnd Rat zu Wittenburg, Präsenz zur Nedden, Gutzmer, Schreiber, Schnobels [Hofgericht]

- Bilderbeck für Tebels, Praetorius für Rat

- die Rechnung wird neu erstlet er hätte 314 m 4 ß 6d zu zahlen davon er 276 schon bezahlt, bleibt also 38 m 4 ß bezahlt, auch 20 m gehen ab, bleibt er schülig 18 m 4 ß, was Bürgermeister zu wenig finden

Abscheid in sachen Fritz tebels contra Rat vnd Gericht..in po. Proces Kosten..alle quitungen vnd Rechnungen punct für punct geprüft...Tebel zur beförderung der sachen 10 R eines vor alles fodersamtb auszuzahlen, womit den diese sache völlig gehben vnd abgetahn auch der zur ungebuhr abgedrungene revers annulliret vnd cassiret seyn soll vnd wird Bürgermeister gericht vnd Rat im übrigen hirmit erinnert, ins künftige behuetsamer zuverfahren, auch den Impetranten vnd die seinigen wieder recht nicht zubeinträchtigen. auch die Protokolle zu den Akten nehmen, Schwerin 16. Septembris 1690

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Bericht Bürgermeister und Rat...waß vor etzlichen Jahren, zwischen vns vndt Fritz Ehebels Ehefrau, als welche lange Zeit der zauberey halber sehr berüchtigt gewesen,...vnd daß endlich dieselbige eine solche absolutioriam erhalten, daß nach abgestateten Urfpfehde sie der Haft wiederüb erlaßen..genauere Achtung auf kräftige Indicien zu haben.....vor etzlichen tagen sich hirselbst zugetragen, daß H. Hauptman Türcke zu Karst eine seiner dienstdirnen als seine Unterthanin Maria Hünecken genandt von ohngefehr 14 Jahren, als welche vorm Jahr bey Fritz Thebels gedienet, anhero fürs amt gesandt, umb sie mit einigen Hausleuthen zu Bobtzin, auf welche sie auch bekant ihnen von karsten Hoefen entwendete Sachen zugeführt hette// die Thebelsche vielfeltig bekant vnd ausgesagt...sie wollen nun mit würklicher captur gegen die Thebelsche verfahren, Wittenburg 21. Febraur 1694, Bürgermeister und Rat (Nr. 61)

Protocoll zu Wittenburg in des Herren Ambtschreibers Schallern Logiament, 19. Febraur 1694...Maria Hünckene wird befragt, , sie wegen Diebstahl erstmal berichtet, , die Tebelsche hätte ihr den Satan vertraut, als sie bei ihenn gedient, , dicker schwarzer Stock, sie haben sie gestoßen, deshabl hat sie der Tebelschen nach gesprochen, , // der Teufel heißt Hans - Notar Johann Georg Liebetau

. Friedrich Wilhelm an Hauptman Türckow zu Horst..der schleunigst wegen Maria Hünecken ein Urteil einholen soll, Schwerin 23. Febraur 1694

- an die Stadt...die Tebelsche soll mit ihren Gütern cavieren, heimliche inquisition,

- Urteil Christian Ludwig auf eingeholten Rath der Rechtgelerten...daß Inquistin Maria Kölers, Fritz tehbels Ehefrau, mit Vorstellung des Scharfrichters billig zu verschonen, vndt gegen leistung des gewöhnlichen Uhrpfedens, der Haft hinwiederumb zuerlaßen, Jedoch die in dieser Sachen auff gewandten Unkosten, nach der nunmehr geschehenen liquidation, abzustatten schuldig...Wittenburg Publicatum 5. Juni 1690

Sämtliche Bürger zu Wittenburg, Schwerin 7. marti 1694, A. Wolf rel. ...wegen der hochberüchtigten Thebelschen [Anklageschrift, Inquistionalartikel]

1. Testibus actis von vielen Jahren her des Zauberei lasters mehr den zuviel verdecktig gewesen
2. schon vor etlichen Jahren in Inquisition vnd haft gezogen
3. sie als Lehrmeisterin bekandt worden
4. bei voriger Inq. flüchtigen Fuß sich gmeacht
5. auch jetzt Fluchtverdächtig
6. das die vor weniger Zeit verbrandte Hexe zu Wittenburg die Schadsche kurtz vor ihrer Hinrichtung both bei der Tebelschen gehabt, vnd ein pulver ihr zusenden begehret, welches ihnen allen gut thun würde, so zweifelsfrei gift gewesen //
7. sie sich vielleicht dieses gifftes bedienet
8. sie täglich sause vnd fuchret mit dem gesöffte, fluchen vnd schelten ein ergerliches leben, das die Nachbarn daran zu berge stehen mochten
9. die Jugend die bei ihr einkauft von ihr verführt werden möchte
10. Beständiges Gerücht, das dieselbe nach eine andere dirne die Zauberei zu lehren sich angenötiget...

Hirnich Alwardt Wortthalter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Casper Becker worthalter

Dethleff Dreyer in außschuß

Otto Lichtbühr im auß Schuß

Jacob Warttenberg alter man des Schusterampts

Jürgen key in ausschuß

Andreas Borneman auschuß

August Scharschau in ausschuls

Christian Bormehl

Hinrich Rusch beide in ausschuß

Jürgen Ebel in Vollmacht des Schneiderampts

Henning Ludwig Sprenberg Bürger vnd Schneider

Matthais Kros aus dem Elendegel

Jochim Grausse einer in außschus (Nr. 62)

Jobst Dieterich Türcke, Harst den 13. marti 1694...wegen des Prozesses Maria Hüncke wegen bekanter Hexerei vor dem ambt...er hat keine confrontation in judicio, da die Gefangene sich befinden, geschehen vnd die personae confrontanda dahin gelieffert werden mußen...sie nicht wegen Hexerei sondern Dieberei verhaftet, der Magistrat mag die gedachte Tebelesche anhero bringen, damit die sache vollzogen werden kann

Supplikation Fritz Tebel..er hat schon genug caution bestellet, als auch ohnn zweiffell die confrontatio zu Wittenburg wird für genommen werden...alles nur aus Haß der Leute über sein Wohlergehen
(Friedrich Wilhem 17. Marti 1694)

- in der Stadt herrscht uneinigkeit wegen des Prozeßes contra die Tebelsche, so Supplizieren Gustavus Ernestus Bröckner, Hans Tambsen, Jochim Koßbaden, Albert Vicken, Joachim Ehler, Hans Heinrich Holsten gegen einen neuen Prozeß, die Zustände in der Stadt werden als Tumultartig beschrieben

Bericht Georg Havemann..er wegen der Tebelschen Confrontation nacher Wittenburgk erhoben...*Alß Ich also hinaus fuhr, da liefen die Leute zur Thür vndt Fenster, nicht anders, als wan ein Mißthäter Justificiret werden solte. vier Bürger mit Röhren gingen hintermich her, die Städt Thöre waren zugemacht, die Bürger rieffen haltet zu, daß Ich nicht wüste, was das bedeuten solte, sondern müßte mich vor solchen Auslauf entsehen, des Thorwächters Fraw muste mir endlich doch das Thor aufmachen. Wie Ich nacher Horst kam, fandt Ich alda schon den Notarium auß Wittenburg, vndt noch zwey Menner, nebenst Türckow ..// die dirne ist erst 14. Jahre alt...in gegenwart der Tebelschen bekannte die dirne gantz dreite wieder was sub 13. zuersehen, die Tebelsche hatte Ihre Augen roht geweinet, leuchnete, vnd beteuert ihre unschuld, der Stadtvoigt vnd der Rat waren dabei*
[Tumult]

[Kinderprozeß]

- Protokoll der confrontation 27. marti 1694

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Maria Hühns, 14 Jahre, ihre Eltern Hartig Hühn zu Bobzin ein Köber gewesen vnd vorm Jahr gestorben, Mutter Grethe Bürmeisters lebe noch, sie sagt auf die Tebelsche aus, sie hat auch Vieh umgebracht Claus Pröschen zu Bobtzien eine Sau, Buhlschaft, Blocksberg

- Georg Havemann, Jochim Schröder

Fritz Tebel bittet am 17. April 1694 um Defension, Jochim Schröder Releg.

- Friedrich Weilhelm...daß Ihr auf bloßes anhalten der bürger vnd ohn eingeholete Rechtliche belehrung zu keiner captur schreiten vielweniger der Inqstitin ihre Defension abschneiden, dürft...Schwerin 17. April 1694, A.S.

- mehrere Supplikationen; sie wird dennoch inhaftiert, da ein guter Teil der Bürgerschaft ihren Untergang suchet, noch ein Testium examen bereits geschehen, es darf ihr nicht einmal Essen aus seinem Haus gebracht werden, er will Defension einlegen, David Jonathan scharf Adf.

- F.W. die Akten einsenden, 5. Mai 1694

-Bürgermeister und Rat: sie schildern den Prozeßverlauf, besonders besagung durch die Maria Huneken, sie hätte auch ihrer Dienstdirn Sophia Oldachs die Zauberey lehren wollen, die Akten sollen laut Rechtsbelehrung zur Defension verstatet werden was sie auch tunt wollen, wieder diesen Proces streubet sich nun der fritz Tebel auff das eußerste, vnd vermeint seine frau würde nicht zur defension verstatet werden, damit sie nicht fugam ergreiffe inhaftiert, Und weil die Constitutio Carolin art. 44 pro firmißimo indicio ad torturam dieses setzet, wenn jemandt sich erbeut andern Menschen Zauberey zu lehren, daß solches eine Redliche Anzeigung der Zauberey, vnd gnugsahme Ursache zur Peinlichen frage sei...sie hat der Dirnen Sophia Oldachs wie auch der Maria Hühns würklich beigebracht,

1. ist Verordnung ergangen daß niemand außer ihren Freunden zu ihr soll gelaßen werden
2. das sie von fremden soll gespeiset werden...wegen der justificirten Trinen Schadschen aussage

4. liegen schwere Indizien gegen sie vor, die confrontation mit der Huhes

- sie sind noch bei der summarischen Inquisition, daher noch keine Defension möglich, Wittenburg 31. Mai 1694, Gustav Ernestus Brückner, Albert Vicken, Joachim Ehler, Jochim Koßbade, Hans Heinrich Holsten //

- F.W. die Angeklagte zur Defension verstaten, auch vom Prediger besuchen

- Suplikation 9. Juli 1694 Fritz Tabel..er benötigt noch Akten zur Defension

Bericht Henricus Hornemann, Senior und Pastor, Wittenburg 24. Juli 16694..er hatte mehrere ernstliche Unterredungen mit ihr, auch ihr Beichtvater, wobei er sie wegen der Bekändnisse auf sie auch wegen des Gerüchts anspricht, [Pastor]

- er sie auch im Christentum in specie wegen der Zauberei unterrichtet,

- sie erkennt es als höchste gnade, daß die Obrigkeit eine solche Verordnug gemacht, weil sonst niemand zu ihr darf, sie wäre rein vnd frey von aller zauberey, *sie kann den kleinen Catechismus Lutheri welchen sie in ihrer Jugend gelernet immer noch auswendig, maßen ziemliche richtige antwort nach art der Einfältigen mir daraus auf die formirte Glaubens vnd Lebensfragen geworden, aber auch fehler macht...es möchte ihr bekändnis nur ein bloßes mund geblärr, im Herzen aber ein ander Gott verborgen sayen,...*(Wie denn die erste auf sie bekennene Hexe ein solches zu mir gesagt, der Satan könnte wohl leiden, daß sie Gott

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

nenneten, anrufeten vnd anbeteten, auch Gottes wort höreten, zum Beichtstuhl vnd Sacramente gingen, vnd hette sie dennoch Gott, ob sie gleich an den Satan sich verbunden, nicht gänzlich verlaßen)

- im August 1694 werden die Akten zur Rotulation versiegelt vnd Transsmisziert
- Rat will noch eine Gegenschrift einlegen

- Supplikation Bürgermeister und Rat...der Tebels hat schon vor dem Zurückkommen der Akten bescheid gewußt, was im Urteil enthalten sein würde, , mann führt nochmals alle Indizien gegen sie an...die Akten wurden an eine auswertige Fakultät verschickt werden, damit Er sich wiederumb die vorigenen technas bedienen können, damit seine Frau absoluiert werde, .. was sie verhindern wollen, 5. Oktober 1694, sämbtliche Bürgerschaft zu Wittenburg

- die Kosten werden virulent

BelehrungS- Maria Köhlers ist nochmals vor ein ordentliches Gericht zu fordern, und wegen aller Punkte treuherzig zu vermahnen, vnd zu befragen...sollte sie verharren ist sie dem Frohne zu übergeben, die gewöhnliche territion vermittelst mäßiger tortur, vnnd // nach constitution ihres Leibes vnd alters zubefragen, Fragekatalog allgemein...alles zu Protokoll bringen, später Gütlich Befragen, Schwerin den 18. Janaur 2695

An Bürgermeister Gericht etc.: Auf special befehl Jfd. hat der H. Geheimb Cammer Raht Beselin seine meynung aufsetzen müßen, der dann die indicia erwogen vnd auf die tortur gegangen. Sein concept hat unterschriben, H. Bünsow, H. MArshall Löw, H. Burmeister, H. Vermehren vnd ist durch den Reqistratoren den Justitzräten zugeschickt worden, das Urteil auszuvertigen (Decretum vnd Urtel worin der Tebelschen die meßige Tortur zu erkandt worden, 86)

- die Tortur wurde Vollzogen, Wittenburg 26. janaur 1695, überschicken die Akten R. weil die Inq. Maria Kölers Fritz Tebels Eheweib keine richtige bekäntnis gethan, sondern noch viel hinterhält vnd verschiedentlich variiret, so ist sie zwar auf das crimen veneficii vnd was sie sonsten Pein- vnd gütl. bekant, weiter nicht, sondern weil sie die Zauberkunst lenger alß für 6 jahr muß gelernet haben auf folgendes zu befragen

1. Wehr ihr wan Zaubern gelernt...allgemeine Fragen über ihren Teufel Buhlen Hans, wegen des Viehschadens, Gesellschaft

..durch peinliches Verhör, remoto Carnifice in güte später befragen, Schwerin 29. Janaur 1695

- auch weil viele Bürger bei der Tortur der Tebelschen dabei gewesen...künftig allemahl besßer anstalt darin machen, niemand als der amts halber zugegen sein, 30. Janaur 1695 (Nr. 87)

- am 9. Februar 1695 werden ihre Akten der erneuten letzten Tortur überschickt, es waren nur Wachen um den Ort der Tortur herum anwesend, aber keine in der Tortur

- Hans Hornemann übermittelt...das die Inqvista Tebelsche unter andern gehabt Lehrmeistern auch auff Ihren Mann Fritz tebel, daß nemblich derselbe Ihr auch die Verdamlische Kunst der Zauberey gelehret, mit exprimung der Circumstantien bekant, vnd hiebevorn schon, wie Inqvistia inhaftiert worden, die Rede starck gangen, das er auch Zaubern

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

könne...die Bürger patrolieren gegen seine Wohnung damit er nicht weichhaft werde, Wittenburg 9. Februar 1695 Bürgermeister und Gericht [Pastor]

- F. de Nedden: der Seniori Hornemann soll seinen bericht einschicken, 2. Fritz Tebel mit seiner Frau confrontiert werden, 3. die Tebelsche in der Fronerei wohl verwahrt lassen, keinen Menschen zu ihr lassen, Schwerin 12. Februar 1695 Nedden, Schomerus, Hornemann soll angeblich dem Jungen Tebell erzählt haben, was die Tebelsche gegen ihn bekannt hat

- die Tebelsche hat stillen und böten ausgesagt auch pustern es vor 26 Jahren von Heinrich Bühren zu Perdöhl gelernt, 2 geister gehabt Heinrich und Jochim welche ihr auch Geld zugebracht, von den verbrannten Zauberinnen gelernt, sie bekann auf

1. eine dirne welche schon gestorben

2. ihre Dirne aus Zarrentin welche Todt

3. Clas Lübbeken als er bei ihr gedient

4. das zu Hast gerichtete Mägdchen

5. der Schmiedischen einen Teufel zugebracht, Blocksberg, Henricus Hornemann, Pastor Wittenburg 18. februar 1695

- Supplikation Lorentz Tebel..weil ihm eine gewisse Person zugebracht..das sie auf seinen Vater bekennt

- Sofort nach der Confrontation wird Fritz Ebel inhaftiert, Wittenburg 15. februar 1695, sie hat auch die Rehbeinsche (Rehbeinschen) hart graviert, es könnte nun das Definitiv Urteil gesprochen werden, Schwerin 20. Februar 1695 v.z. Nedden

Supplikation Lorentz Tebel, wittenburg 2. Marti 1695...die tortur sehr überschritten, sie auch in Ketten und banden fest geschlossen...

Bürgermeister und Rat zu Wittenburg den 4. marti 1695...die von ihr besagten sind alle mit ihr Konfrontiert worden mit außnahme der Lehne Köhlers aus Zarrentin, des Schäffers zu Teßien Hartwig Meyers Tochter, so vor 26 Jahren bey der Inqvisitin gedient und einen Schäffer vor Lübeck gefreiet, ihr Sohn Hans Hirnich Tebel schon im Krieg verstorben, die Lehne Köhlers nach Lübeck gezogen

- was Inq. bruder tochte betrifft so haben wir, nach Godow unter deren Jurisdiction sie gehört geschrieben, vielleicht muß es sich aum ihres schwestern tochter handeln die schon gestorben

- Inq. Bruder frau und der Marien Hühns schon Todt

- noch mit der rehbeinschen confrontiert,

Friedrich Wilhelm...Marien Köhlers...umb ein Definitiv Urteil...wird sie bei ihrem Bekändtnis bleiben auch von den alten Hinrich Brockmüllern, der alten Kuchenbeckerschen Anna Möllers Brandt Möllers Weibe, von Claus Lübberten, von dem Schäffer zu Teßien Hartich Meyern, 5. von alten Hinrich Bühren zu Pordöhl, 6. von Hinrich bühren seiner Frawen 7. von ihrem eigenen Bruder // Hans Köhler 8. von der Anna Götken 9) von ihrem Mann Fritz Tebel Zaubern gelernt, auch Buhlschaft mit Hinrich, Lorentz, Hans und Niclas gehabt, Zaubern auch an Lehne Köhlers von Zarrentin, des Schäfers Hartich Meyers Tochter Ilse, ihres Bruder tochter, 4. ihres Bruder frau 5. Marien Huhns 6. ihres eigenen Sohns 7. einen kaiserlichen Kornet wieder verlehret Ihrer eigenen tochter Trine Grethen von dem Pulver so sie von des

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Teufels gebrandt, daß sie die bungen sucht davon bekommen vnd sterben müssen nachfrage getan vnd wahr befunden, kann sie mit feur vom leben zum Tode gebracht werden, , bei warer Reue aber strangulieren, die Rehbensche wirdt aus befundenen umbständen nach, diesmahl noch nicht mit abgelesen, Schwerin 7. Marti 1695 A.F.z.N. A.S. [Urgicht]

[Familie, Strategie, Verweis auf anderes Verfahren] Supplikation des Fritz Tebels sämbtl, Kinder, 10. Martij 1695...wegen der Tortur an ihrer Mutter...woll dreymahl adhibirte Instrumenta, noch dazu mit ruhten gepeitschet, vnd mit kleinen linien in die hände gsäget hatt, weitt übergangene tortur, allermaßen das Protocollum erster peinlichen Verhör darlegen wird...man auch in des *Herrn Geheimen Raht von Behrenstorffen Gühtern zugetragener Casus ein klährliches exempel giebet, da ein gewißes Weibsbildt propter inputatum veneficium woll dreymahl gepeiniget, das Crimen mit vielen umbständen zugestanden, dabey verharret, so daß auch schon die condemnatoria zum feur wieder sie abgefaßet gewesen, dennoch wie die acta inqvistionlia zusambt der Condemnatoria, ob selbige aus denen actis an der Inqu. könne vollenzogen werden,*...von neuen verschicket worden..selbige pure absolviret vnd Ihr nur das dorff zu reumen zu erkandt worden....sie verweisen auf die Umstände des Prozesse vnd wie sie in Schimüf vnd schande gebracht worden

Von zur Nedden lehnt dies ab weil sie schon genügend zu ihrer defension gehört worden sind, und ist das mit der Tortur was mit den Linien an den händen gesagt worden falsch, vnd eher der satan die härteste Tortur erlitten hat er auch nicht bekanntt, sie ist nach PHO 109 mit der Todesstrafe zu belegen...*Waß pro exempto vom geheibten Raht Bernstorff angeführet wird, ist leyder schlim genug, daß mit der Justitz so gespielet, vnd diese Ertzzauberin der wolverdienten straffe entzogen worden, welche zu des H. von Bernstorff verantwortung hingestellet wird, ...weil sie auf ihren Mann bekannt ist dieser billig mit dem Hausarest belegt worden, vnd hat deßen defension noch Zeit,* Schwerin 12. Marti 1695, F. de Nedden [Jurisdiktionsmißbrauch]

Heirnich Brockmüller schon über 26 Jahre Todt, Supplikation seiner Kinder, wittenburg 12. Marti 1695 anna Maria Brockmüller, Sehl. Stadtvoigts Ratken witwe, Dorothea Brockmüller Sehl. Bürgermesiters Jentzen Witwe, sie hätte ihn aus Haß übersagt

- am 15. Marti 1695 soll sie Hingerichtet werden sie hat wegen ihrem Mann revocirt, ...daher ist zu besorgen daß sie dies auch am Freitag nicht zustehen wird, sollen sie erneut mit ihr verfahren oder Executieren

- F.W. die Execution ist am 15. Marti zu vollziehen, egal ob sie den Mann weiter besagt oder nicht, wegen des Fitz Tebels ist weitere verordnung abzuwarten

- Auf Supplikation der Kinder des Fritz Tebels

F.W.: ...die Kinder sich einzeln spezifizieren, damit man ersehen waß vor welche solche sind, auch die Akten erneut einsenden, damit man sehen wie die Revocation beschaffen, in den Ferien weiter erstmal nichts vornehmen, auch wegen Caution vnd erlaßung aus der Haft die paar Wächter werden diese kurtze Zeit über eben nicht so große Unkosten machen...Schwerin 18. marti 1695, A.J.S., Bunsory. M.P.B. J.V.N., ILB.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Henricus Hornemann, Johann Bernhard Schaller Pastor, Wittenburg den 28. Marti 1695...sie Maria Köhlers hat beständig ausgesagt, sie könne nicht Seelig werden, wenn sie bei ihrem Manne verbleiben solle, sie hat unschuldig auf ihn bekandt, , Sie hatte ihme ein Vieles gekostet, Er würde ein armer Mann durch sie vnd hätte er sie für 6 Jahren verbrennen lassen, wehre er von diesem labyrinth frey geblieben, so hat sie sich auch auf dem Scheiterhaufen vernehmen lassen,

Marien Köhlers Fritz Tabels Eheweibs Bekenntnis vor dem öffentlichen Halsgericht (Urgicht)

1. Zauberei zu 9 verschiedenen malen gelernt
2. Gott verleugnet, Satan
3. Buhlschaft mit Heinrich, Lorentz, Hans und Niclas
4. die Geburten zu Pulver verbrandt, damit Schaden an Mensch vnd vieh getan
5. ihren eigenen Hund umgebracht zur Probe
6. August Scharfschowen einige Pferde
7. auch Otto Tielbahren Pferde
8. ebenso Marx Thießen
9. eigenes Vieh

...11, sie das Pulver selbst gestreuet, ihre Tochter umgebracht

13. anderen Zauberei gelernt

- Bürgermeiste und Gericht relativieren ihre Bekändtnisse wieder stark
- F.W. die Indizien wegen des Fritz Tebel sollen an eine unparteiische Juristenfakultät geschickt werden, auch genau warum er von den Bürgern nicht mehr geduldet wird..A.S. 9. April 1695 (101)

- mehrere Supplikationen des Lorentz Tebels, wegen Caution für seinen Vater, im Namen seiner Brüder Christoffer Tebel und Petrus Tebel bestätigen seine Beauftragung durch sie (sie leben in Lübeck)

- auch wegen der Kosten die durch die 2 Wächter verursacht werden,

- er versteht auch nicht warum nun die Akten an eine Universität verschickt werden, wo sie es im Verfahren der Mutter immer gebeten hatten, aber nicht erlangen konnten, , er soll 321 R bezahlen die aber schon erlegt sind

Friedrich Wilhelm...wegen ihrem Bericht des Fritz tebels betreffend...

- die summarische Zeugenkundschaft durch Inquistional Artikel verfassen vnd ihn singulariter singulis darüber zu befragen, auch die zeugen über diese neuen Artikel befragen, beiderseits confrontieren , weiter in artest halten, AfzN. A.S. Schwerin 28. Mai 1695

Urteil der Facultät zu Jehna Maj 1695 wegen des Thelbel...weil er vor lange Jahre berüchtigt gewesen, er auch mit unterschiedenen bedrauten, vnd endlich zu gebührenden Straffen gezogenen Zauberrinnen viel gemeinschaft geflogen, theils vnd vornemblich darinne, daß wen Er leuten Schaden zuthun gedrohet, dar Schaden würklichd arauf erfolget, durch einen Notar befragen lassen...da auch seine Frau auf ihn bekennet vnd solches bekanntnus außer dem ohrten der Peinlichkeit wiederholt, auch auf der Confrontation, die Schuld aber auf der Rehebenischen Teuffel gegeben vnd schließlich dieses alles revociert, special inquisition alnstellen, sein leben vnd wandel erkundigen, auch mit Zeugen confrontieren, an Rat Gericht vnd Bürgermeister zu Wittenburg,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Bürgermeister und rat, Wittenburg 24. Mai 1695...er ein schlechtes gerücht in seinem Hause nach dem er die Wacht keines wegen mehr hören will, sich alle tage vollsäuft alles im Hause zu commandiren sich unterstehet, und sich im Zimmer gar nicht halten lassen will

Supplikation Fritz tebesl Kinder...wegen der Inquistionsakten, schon über 80 Punkte aufgenommen...sie möchten sie Akten communiziert haben, 17. Juni 1695
Wird ihnen verstattet

- Bürgermeister und Rat...die Zeugen wurden befragt, in seiner Gegenwart vereidet, auch confrontiert..überschicken die Akten, Wittenburg 14. Oktober 1695
- F.Wilhelm...an eine unparteiische Fakultät versenden, 18. Oktober 1695
- die Kinder supplizieren weil die Akten vor der Verschickung nicht von einem Rechtsgelehrten Notar rotuliert wurden, sie müssen daher uneröffnet nach Schwerin übersandt werden

Supplikation Jochim Rehbein, Wittenburg 28. Dezember 1695, D. Scharff rel.
..auf der Tebelschen bekänntnis seine Frau böshaft ausgesagt, seine Fraw aber niemalsen in solches gezeugnis vnd gerüchte gewesen, sondern das lasterhafte vnd boshafte verleumbdung, wie die Schadische eingezogen worden hat sie auf zween ambts unterthanen insonderheit Hinrich francken von Bopzihn vnd einen einzeln Dötgen gethan // zu der Tebelschen zu gehen sie solle nicht weiter bekennen (wegen des Pulvers)...sie wurde nur aus Haß besagt, nun besagt auch der Fritz Tebel auf sie von neuen, ..die Akten der Rebeinschen wieder übersenden, schwerin 31. Dezember 1695 [Familie, Strategie]

Belehrung Senior vnd Dorctoren der Juristenfakultät Leipzig, M. Dec. 1695...wegen des Fritz Tebeln, Heinrich alberten vnd die Rehbeinsche Akkten auch wegen der Akten der Marien Köhlers zugeschickt...hatt inqvisti Fritz Tebel als er unserm vorigen Urtehl, zu folge mit der Schärffe angegriffen worden gestanden, vnd bekand daß er ein Zauberer sey, Gott Verlaßen mit den Satan einen bund gemachet, imgleichen nicht alleine seine frauen den Satan zu, vnd sie dahin gebracht...auch Bund gemacht vnd mit erschiedene andern Persohnen vnd zwar namentlich Heinrich Alberten, der Rebihnschen Christian Hagemauens Eheweib, der Schweinhirtischen, vnd Dranckhousche das Zaubern gelehret, Menschen vnd Vieh zugefügt, Hansen Jentzen den schaden am beine gemachet, auch der gibel welchen Severin jentz auff das gebewde, so er auff die bawstedte, welche er inq. von jetzt besagten Jentzen erhandeln wollen, aber nicht bekommen gesetzt, richten lassen, wieder eingefallen, vnd Severin Jentz darmit getötet, auch verschiedene Viehschäden, auch das Caspar Becker in den von ihr verpachteten Krüge kein gutes bier brauen können, vnd Buhlschaft, Blocksberg
- Ob nun wohl in. Severin Jentzen dessen Krankheit nicht Veruhrsachet, Ernst arends angegebenens drittes pferdt nicht umbs leben, wie auch Heinrich // Wenden umb alle seine Nahrung vnd vermögen nicht gebracht, erhalten, imgleichen nach der Tortur, daß er Christian Hagenouens ehfrau der Schweinhirtischen, vnd drankischen das Zaubern nicht gelernt, auch Hansen Pentzens schaden an den Beinen wiederruffen
Demnach..aber alles weite in güte besteht...mit feur von Leben zum Tode
Betreffend Heinrich Alberten vnd die Rehbinsche mag wieder dieselbe in mangelung redlichen verdachts ungeachtet das er ihnen die Zauberei gelehret, auch in Confrontation

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

es ihnen beständig nach gesagt, nichts weiter zu verfahren, aber gute aufsicht zu haben (Nr. 120)

- Fritz Tabel wiederruft sein Geständis, bittet seinen Sohn beim Herzog zu suppliciren, er möchte seine Unschuld durch die Wasserprobe gültig machen [Revokation]

- am 23. Janaur 1696 erteilt F. de Nedden vnd J. Schnobel eine belehrung das er trotz seine Revocation...weil er seine in peine als gültlich bekante laster erlernte Zauberei ohne beständige Anzeige vnd Uhrsache Wiederruffen, auch die Waßerprobe im Lande verboten vnd soetwas verlangt, die bereits erkannte strafe zu volstrecken, ihn nochmal gerichtlich einziehen, umbständlich durch die Prediger zur Buße zu bringen, sollte er Verharren dem Frohn zu übergeben, allgemeine Fragestücke

Todesurteil der Juristenfakultät Schwerin, A.f.z. Nedden, Sverin 14. febraur 1696 [BelehrungS]

1. bekannt das er Zaubern können, 2 mahl gelernt, Satan in weibs gestalt, Buhlschaft, dem Caspar Becker neben seiner Frau das Bier verdorben, die Giebel einfallen lassen, Viehschaden, , Zaubern Heinrich Allwarten vnd der alten Rehbeinschen wieder gelernt

- nachgehends noch einige Supplikationen des Bürgermeisters wegen der Kosten, sie bekommen 30 R wegen ihrer vielfältigen Mühen

Acta civitatum Wittenburg Nr. 215

Supplikation Wittenburg den 6. November 1694...bittet um Belehrung auf einer Juristenfakultät

CammerRaht Beselin ist accusat

CammerRaht Vermehren ist accusat

Archivarius D. Schröder ist accusat

D. Scharf ist Defensor gewesen

D. Schröder ist gegenwertig Defensor

D. Wolf vnd D. Praetorius diese 2. sind consulentes gewesen

D. Gutzmer

D. Stemwede

D. Amsel ist todt kranck

(an Caspar Henrich Gutzmer)

Supplikation 24. November 1694 wegen Verschickung der Akten und 17. Janaur 1695

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Acta civitatum Wittenburg Nr. 218

Bericht Ulrich Ernst Leumann, Schwerin 3. November 1704...auf fürstl. Befehl muß zwar die von dem Einhaber des Gutes Waschow Anthon Götschen mir auf meine Bitte angegebene Schrift in originali hirbey extradiren...dieser Mann keinen animum injuriandi wieder den H. Senioem Schaller gehabt, sondern, nachdem Er durch mein bei der Visition in wittenburg gehaltene Stand-Red in seinen Gewissen gerühret worden, hat er ins geheim die contenta dieser Schrift mir erzelet...der Senior wieder allen verhoffens deswegen obgedachten Götschen mit harten Worten angefahren, vnd also diese Sache selber public gemacht, Wie dann auch leider gewiß ist, daß dergleichen aberglaubisch Teufels-Werck mit dem im Schornstein angenagelten hertzen von RindeViehe vnd Lamm zu Körchow vorgegangen auch noch neulich wiederum das Vieh durchs Nohtfeuer gejaget worden...vnd durch Fiscalische inquisition kan grundlich erforscht werden

Memorandumaus der Verwalter von Körchow, Mr. Küster, Mir in hiesiger Apotheken wegen aufschreibung eines lebendigen Haupt Viehes vnd was sonsten dabei passirt zu thun.....als hätte der büttell hieselbst ein lebendiges Haupt Vieh..das hertz aus selbigen nehmen mit Nadeln bestehn, vnd in dem Schornstein nageln muß, in der Abschit, dadurch die Jenige Persohn zu citiren, welcher etwan dem Viehe etwas böses beygebracht, Worauf dem selben discursive gefragt OB Er diese Wißenschaft selbst gehabt, oder von andern erfahren? ..vom Budell zu Wittenburg aus des H. Seniors Hause dahin abgefertigt, woselbst Er auch seine bezahlung würde genommen haben [Viehherz]

NB. diese Sache ist abgetan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Acta civitatum Wittenburg Nr. 220

Schwerin 8. Janaur 1705...vor wenig Monathen wir das Viehsterben zu Körchow gewesen, der Büttel von Wittenburg, da er doch von dasigen Verwalter nicht gefodert sein soll, sich zu Körchau eingefunden, ein lebendiges hauptVieh aufgeschnitten, das hertz daraus genommen, selibes mit Nadeln bestocket vnd in den Schornstein genagelt...um die Person zu citiren welche etwa dem Viehe etwas böses beygebracht...das aber dieses ein abergläubisches gotloses teuflisches Zauberwerk welches wegen der großen Sünde vnd Ergernis ungestrafet nicht gelaßen werden kan...schon vorhero mit einem Lamme vorgenommen worden..daher der Fiscal die Sache gründlich untersuchen will den Verwalter Küster und Büttel von Wittenburg befragen [Viehherz]

Interrogatoria: wegen des Verwalter zu Körchau Mons. Küster...warum er den Büttel dazu gefordert, wer die Aufschneidung des Lammes gefordert, der Senior Schaller dabei auf dem Hofe gewesen

B. Interrogatoria den Büttel zu Wittenburg

- beide werden auf Befehl F.W. zum 20. Febraur nach Schwerin citirt, Schwerin 24. Janaur 1705

Ulrich Ernst Leumann, Schwerin 3. November 1704..Welcher Gestalt man zu Körchow abermahl ein abergläubisches Noht-feuer gemacht, vnd das Viehe dadurch gejaget dadurch leicht ein Göttlich Zorn-feuer zu des Landes Verderben dürfte angezündet weden..wie der Brief des Pastors zeigt

Agidius Christoph Poberts, Past. Körchau 25. Oktober 1704...das Vieh in Körchou leidest an Lungen-Sucht, eins nach dem andern stirbt, da nun die Einwohner eins vnd anders gebraucht, nichts aber helffen wollen, ist ihnen endlich gerahten ein Noht=Feur zu machen, ...Ein Noht=Feur aber nennen sie diß, wenn mit einem Haaren Seil auf einem trocknen Stück holtze so Inage hin vnd her gezogen wird, biß eine Flamme entstehet, vnd sich das holtz also selbst anzündet, wozu sie dann viel stroh werffen vnd also ein groß Feur machen, wodurch das Vieh mit Gewalt getrieben wird, wobey auch zu mercken, daß solch treiben 3 mahl und alle mahl dorfwerts zu, auch vor der Sonnen aufgang geschehen muß. Wie Sie nun zu mir kahmen, einer solches // vorzustellen, wiederricht ich ihnen solches aufs beste...weil es ein Gottloses beginnen...aber sie haben selbst sein eigenes Vieh mit hindurch getrieben [Pastor]

- F.W. die Dorfschaft wird wegen des Fiscalischen Prozeß in pct. abergläubischer vnd verbottener Vieh-cur anhero citirt auf die Geheime Kanzlei, Schwerin 4. Febraur 1705

Protocollum beim Vorforderung des Scharfrichters zu Wittenburg, Schwerin, in Pr. Regine. Grundt den 20. febraur 1705, er heißt Melchior Meyer, Sharfrichter zu Wittenburg, er hat alles so getan, zu dem ende thun müßen, daß das Viehsterben solte aufhören, hätte ihm der Verwalter zu Körchow solches befohlen vnd hätte ihm nicht eher Frieden laßen wollen biß Er es gethan, ob Er sich gleich noch so viel gewegert, dafür er keinen Lohn bekommen nur für

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

den Ritt 1 ß, ihm nicht bewußt das dergleichen abergläubische Viehe cur eine Versuchung Gottes mit sich fuhrete

Bescheid: wegen zugestandenenen Viecuren ..öffentliche Kirchenbuse, Sünden abbetten , 8 tägige gefängnis bey Speisung waßer vndt brodt, Schwerin 20. Februar 1705, Gefängnis wird mit 6. R. abgegolten, BelehrungS

Die Bauernschaft zur Körchow soll auch gestraft werden, Befehl F.W. Schwerin 26. Februar 1705, G. Grundt an Jacob Mützenbecher zu Körchow, alle zur Kirchenbuße (an Pastor)

Protocoll bey Vorforderung der Einwohner in Körchow, Schwerin, Reg. Grundt, den 20. februar 1705...wegen des Viehschadens Notfeur, Claus Zabel antwortet im Nahmen aller 3. Wer ihn solche cur gelernet, Ihre feldNachbarn im Schwachnor Schwabrow felm, die Warlitzer hätten es auch gethan vnd ihnen gesaget, daß es etwas geholffen, vnd das sterben stille darnach geworden, der Pastor hätte es ihnen verboten, gibt zu das es ein abergläubisches Mittel , der Hirte hat das Vieh hindurch gejagt

Abscheid: Kirchenbuße vnd jeder 2 Tage gefängis, 20. Februar 1705

Die Unterthanen aus Körchow

1. Jochim Schwart
 2. Daniel Bahlhorn
 3. Hartwig Sabel
 4. Hanß Bahlhorn
 5. Claß Bahlhorn
 7. Jochim Jarmatz
 8. Jürgen Sabel
 10. Thies Piel
 11. Jochim Krahn
 12. Hartwig Piel
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

WREDENHAGEN

DA Wredenhagen (Rep. 92 x) Vol. 19 Fasc. 11, Hexenprozesse

Sanna Schulz Hans Zerrans Witwe wegen Zauberei, 1621 [Ruf]

27. april 1621, auf erforderung Hans von Holsten Hauptmann zu Wredenhagen die Zerransche wegen Zauberei- Sanna Schulz weil viele etzliche Klagen über sie kommen
Inquistionalartikel

1. sie Hans Zerrans Witwe Sanna Schulzen im ambt Wredenhagen einen bösen Namen das sie Zaubern könne
2. schon vor drei Jahren gefencklich eingezogen, aber losgelassen
3. das Chim Clawes, Jtziger Cüster zu Basedow, als ehr zum Wredenhagen bei Zerran gewohnt, eine Schlange dodt geschlagen, damit sanna Schultzen..nicht fridtlich gewesen, daß ehr sie gedodet, deßfals sie sich miteinander geschulden, aus des Ursachen aber diß weib solches nicht gestatten wollen
4. diese Sanna Schultzen Man, Hans Zerran Segnen vnd böten können, vnd offter 2 oder 3 im Hause ligen gehabt, die ehr gesegnet vnd gebotet, vnd daß sie eben so wol segnen vnd boten können
5. sie eine Wische von Hans arent zu Zepkou gehabt, darauf sie Ihm geldt gethan, vnd ehr ihr ihr gelt wider gegeben vnd die wische selber zu sich genommen //
6. Zeuge vff seines Vater hoff vnter der Eichen gestanden, Weil sie zunehst beinander Wehren, vnd von d(er) Zerranschen gefort, das sie gesagt, sie hette wol gehoffet das sie die Wische diß Jahr auch behalten wolte, Nuhn muste sie dieselbe fahren lassen, So solte Got geben, das das erste haefet Vehe, so von dem grasse friesse vf boesen müssen, welches auch Hans arent also begegnet vnd wid(er)fahren
7. das dis Weib die Zerransche gesaget, Hans Arent hette Ihr die Wische genommen, vnd das solte Ihm d(en) besten ochse(n) kosten
8. Ob nicht wahr daß Hans Arent Paures mag zu Zepkou, kortz nach diesen sein bester Ochse vmbkommen, Welcher im felde gesprungen vnd gebrummet, so balt ehr aber vfm hoff kommen vmb gesturtzet, daß Ihm das blut aus den Nüstern gegangen
9. das Zeuge bei seinen Stiefvater Hans Arendt einen oxsen gehabt, welcher wol itzo 20 R. geldt können, derselbe auch gesundes leibes ehe dan ehr noch eine Mundtvoll von dem how so vf der Wischen gestorben, gefressen, vmbgesturtzet vnd dodtgeblieben, Zeugers auch Rugents anders worauf geben können, dan das es die Zerransche gethan vnd ihn wegen d(er) Wischen vmbbringen lassen //
10. Zeuge eine Kuh auch kurtz hernacher vmbkommen, welches er ihr zumißt
11. er zu der Zerranschen in ihr haus gangen, vnd sich kegen sie beclaget, das ehr groß unglük an seinen Viehe hette, vnd sonderlich an Jungen Viehe
12. sie gefragt vnd gebeten, ob sie nicht raht dafuhr wüste, sie mochte Ihr der mittheilen [Volksmedizin]
13. daß die zerransche gesagett, Ja wen ehr etwas daran wagen wolte, dar einer frawen zu Zepkow hette sie das dafür gethan, vnnd sie wüste es gewiß das es gehulffen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

14. sie gesaget, mit derselben frawen, wen sie in die heide gegangen, in die Nedderunge vf den Wuesten kin thorfe da hette sie das geholet, worzu sie aus der apoteken auch das gekauft, vnd ihr dafür gethan, da wer es besser worden

15. sie auch gesagt, Ob ehr dan nicht wuste, wer ihm den schaden mit dem Viehe thette, so solte ehr Ihr nuhr ein weinich von desselb(en) // dahr stiehl bringen, so wolte sie woll daß dafür machen, daß der Teuffell zurück bleiben solte

16. das des Hauptmans zum Wredenhagen Hans von Holsteins Vogtt adam Neßner genandt, vorm Jahr um Pffingsten diese Zerransche in des Hauptmans Hegewisch betroffen, das sie etzlich graß daraus geschnitten

17. er sie mit einem stocke darüber geschlagen, vnd sie gesagt daß wolle sie Ihn nicht schenken, vnd solte es ihr auch der kopff kosten, vnd ehr solte Verdrogen vnd verlamen, Vndt Got solde geben, das ehr in dem bette darin ehr leg, vor quinen vnd verlahmen, Ja die Zunge im Munde solde Ihm verlahmen, vnd sie wüste woll ehr gebeth solde vor Godt kamen, welches Ihme also auch wider fahren

18. das ehr Jesund allewege auch ins einem letzten darüber geclaget, daß ehr seine kunthlich Je den todt selber, von niemand anders als ihr hätte [Beschreung]

19. als Gors Pren sich auch eines mahles mit ihr geschulden, darauf ehr korz hernach sehr kranck gestorben auch solch reissen vnd spliten // in seinem leibe gehabt, vnd solche wehe dege daß ehr vf kein bette ligen konnen, sondern hort in einen sack stock lassen, darauf ehr vnterm Blossen himmel vfm hofe eine graume Zeit legen müssen, vnd diese Zerransche Ihm wider raht gegeben

20. Gors Prens tochter des Schluters Hausfrau Thriene Prenes zu der Zerranschen kommen, vnd gefragt ob sie nicht raht ihren Vater wüste

21. sie gesagt, warumb sie nicht ehe gekommen vnd ihrem Vater Raht schaffen mugen

22. die Zerransche ihm vater Gors Pren also fort Raht geschaffen, daß sie auch nicht eines in Prens huas kommen, sondern seiner schwester gesagt, Ihrem burgder Gors Pen were all raht geschafft, sie gesagt, das wüste sie nicht, die Zerransche gesagt, sie solte man hingehen, sie würde es also befunden das wüste sie woll

23. als es mit Prene besser geworden, die zerranshe selber gesagt, Man messe es Ihr bei, das sie Gorges Pren seine krankheit angedan, vnd Gott solde geben das ehr vnd alle die Seinigen, mit harrvormer befohlen vnd Ihnen nemand helffen konde //

24. das Pren Jahr kurtz vor Pffingsten die Zerransche vfen Haus Wredenhagen gehen wollen, vnd 2 schusseln so sie zusammen gestulpet, unter dem arme gehabt, vnd der Schliesser Thrine Prens eheman, Hans Holen, zu ihr gesaget, was sie nuhr abermal für Newe freisen vfes haus bringen wolte, worauf sie zurück gangen, vnd der schliesser Vbel geschulden vnd viel boses gewünschet

25. das des Schliessers Hausfrau folgend Martini in d(en) wochen kommen vnd in der wochen krank geworden, vnd solch reisen daß unmuglich zu sagen, vnd in Ihrem gantzen leibe Harwormer gehabt, das sie auch an vorgangen sontage Jubilate den todt dauon gehabt

26. das diese Thrine Prens offters zu ihrem Manne gesagt, O hans, hans, hette gi die Zerransche lauffen lassen vnd Juw nicht mit ihr geschulden, so were Ich zu diesem unglück nicht gekommen

27. das fast Jederman, der Zerranschen beigemessen auch Thrine Prens S. selber, das sie diese Krankheit von ihr habe //

28. das es ihr offters in die augen gesagt worden, das sie Zaubern könne [in die Augen sagen]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

29. das sie diesen vergangene Hervest, sich mit einem Hans Haken genandt in Witstok befreyet vnd zum Wredenhagen in der Kirch vertrawet worden vnd welchem sie wegk gelauffen vnd an Itzo mochten ihm ist , vnd sich heimlich alhir im ambt zum Kirwe vfhelte vnd alles das sie im Zugebracht wider heimlich bei nechtlicher weile gestolen vnd auf den hausen hinder auf an der Mauren wegk gebracht [Ruf]

30. das sie der meister teil weil sie bei ihrem man gewesen vf der erden gelegen, vnd mit Ihrem maner nicht zu bett gehen wollen, sondern in der helle hander dem Kachelofen ihrlager gehabt, vnd ein rasseln vnd prasseln, in der helle gehabt, als wan nichts gutes bei ihr gewesen [Geschlechterverhältnis]

31. das Ihr man Hans Haker eines mahles vngeworfet kan, als mans droschet, in einen alten thor theunen gefunden vf seinen boden, vnd als ahn sie darumb // zu rede gesetzt, hette sie gesagt sie hette keinen stock gehabt, das korn were wegk gekommen, das er nicht wüste wo es geblieben

32. das sie sich diese Vergangenechristnacht, mit 2 keiles von Hagen dull vnd Voll gesoffen, das sie gejauchett vnd getuhett, vnd Ihr man sie offers gestraffet, aber solches nicht geholffen, vnd als die Klocke 2 geschlagen vnd das licht aus gewesen, vnd ehr gesagt, sie solte zu bette gehn, das man in die Christnisse gehkonte, da habe sie vf den disch gehummelt, vnd zu dantze geschlagen, vnd wen sie vfgehört, gesungen, thrur nicht, theur nicht, das das haus nicht meine ist, vnd dan Widerangefangen zu trunken diß hette so lange geweret biß man zur Christmisse geleutet [Trunkenheit]

33. Ob nicht Ihr eigen Man, ihr wegen zauberei nicht viel guettes saget

Zeugenbefragung:

1. Peter Hoppner der Elter, bei 60 Jahre, gewesener Hoff Botticher

1. ja auch schon vor 3 Jahren in haft gewesen

3. Affirmat, aber die ursache wisse ehr nicht

4. selber gesehen

2. Peter Hoppener, 28. jahr, Bei seinen Vater Hoefe arbeit hilft er

1-2. affirmat

6. affirmat, selber gehört

3. Hans Arent, 60 jahre // ein Hoefener zu Jepkow vnter dem Ambt

5. Ja das geld weren 4 R gewesen

7. solchs habe seine Tochter Ilse Kolemetzen berichtet

8. Ja, den sei also, sonstn sei sein stiefsohn auch ein ochse vmbkommen, ehe er noch ein Mundtfull von dem howe so vf der Wisch(e) getorben gefressen

9. Affirmat

10. Ja, die Kuh were Ihm in den Winter auch gesunden leibes vmbkommen

4. Ilse Kolemetzter Hans Arents stieftochter, 25 jahre

1-2. Affirmat//

4. Affirmat, habe es selber gesehen

5. affirmat, wisse es daher das Hans arent ihr stiefvater

7. Affirmat vnd habe die Zerransche articulirte wort gesaget, kurz nachdem Roggen augste, wan man die Wischen mehret, in ihren eigenen heuse, als sie in die Muhlen geh(en) wollen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

8. Ja, der ochse ihrem stiefvater gehört

9. Ja, dem sei also, wol 20 R wert gewesen

10 Affirmat

5. Jacob Kolemetz, 28 Jahre, zu Wredenhagen, Paursman

4-5. Affirmat, Stiefsohn des Arentz //

7. affirmat, die Zeransche selber gesagt, als ehr die Wische gemehet, welches diesen augst 3 Jahre

8. affirmat

9. affirmat vnd habe Ihm die Zerransche redlich gehalten, was sie im zugesagt, ehr dold. d(er) oxsen vmb 20 R auff geben haben, das were der grose ochse gewesen, im gantzen dorpe Zopkow, vnd wen ihr sein Stiefater die Wische gelassen so solte er seinen oxsen auch wol behalten

10. affirmat,

6. Chim Zehlike, 40 Jahe, Schultze zu Jepkeow

1-2. affirmat

4. affirmat er sie selber vmb rat gefragt

11-12. affirmat

13. affirmat, was es aber für eine fraw gewesen, wisse er nicht //

14. praceterten

15. Affirmat, vnd als sie vom teufel gesagt habe sie mit Ihr nicht zuthunde haben wollen

7. Thrine Veseners, 30 Jahre alt, Mattias Pusts des hern Hauptmans Wiltschutze hausfrau

16. Affirmat

17. ja, vnd ihr beider Aten haben solche offtmals gesagt, das die Zerransche gesagt hette es holste ihm ein saur schlagen werden, vnd was sie in gelebet, daß hette sie ihn ehrlich gehlaten vnd were ihn alles wiederfahren

18. affirmat, vnd sie biß in sein letztes ende dabei geblieben..vnd wen ehr die Supe gekregen so wehre ehr nicht anders gewesen als ein beessen Mensche..auch die Zunge gantz Schwartz vnd die Augen braun geworden bisweilen // 2 mal am Tag einen Anfall bekommen, keine natürliche Krankheit, er auch die Zeransche für eine Zaubersche gescholten, er zu ihr schicken lassen, die Zerransche gesagt, wen du ehr gekommen werest, so woldt ich in wol gebot hebben,

8. Anna Kolemetzen, zu Zepkow, 30 Jahre

1-2. affirmat

3. affirmat

4. habe sagen hören

16. wisse das es wahr sei, habe es aber von horsagen

17. daß sie vorm Jahr als man Buchweitzen gesehet, mit den Zerranschen, so naher Messow gewesen, vnd Zeugin Ihm falle zuessen gebracht zu gehende kommen, da hette die Zerransche gesagt, Ddan der Vogt mochte wol Ihr freundt sein, Er hette Ihr leidt genuch gethan, vnd Got solte geben, d as ehm dem bette, darin ehr lege, vor quinen vnd vorgahn solde, vnd die Zunge im Munde solte ihm lahm werden, vnd sie wuste woll, ehe bede solde vor Got kamen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

19. Ja den sie also, den eß ihr die Zerransche halber bericht, das sie Gors Pren geholffen, vnd Ihm raht gegeben, Nuhn Machen ihr die leute bei, das sie ehm die Krankheit angethan hette
23. affirmat vnd sei geschehen vf den Wege

9. Matthias Rangantz, 50 jahre, Vogt zu Wredenhagen

16-18. denen sei also, der verstorbene Vogt adam sei sein geselle gewesen vnd habe ihn in seiner Krankheit besuchet, vnd er offters gesagt das ehr nirgents seine Krankheit her hette, als von der Zerranschen

10. Hans Pren, 30 jahre, Gorges Prens sohn

19. dem sei so, vor 3 Jahren sie als Zauberei ein gesessen, vnd sein Vater aber dasmal wegen etzliches holtzes so ehr abgehoben ein gezogen, vnd da hette sie sich beide in wort gegeben, darauf sein Vater als ehr aus den Gefenknus kommen, in grosse Krankhiet geraten vnd ein solch reisen in seinem leibe gehabt

20. affirmat

22. Ja, dar die Zerransche seine Schwester gefragt, ob Ihr burder Gors Pren Raht bekommen, sie gesagt, sie wuste es nicht, die Zerransche es aber gewust//

11. Hans Holm, 50 Jahre Diene den Hauptman vor Schliesser

1-2. affirmat

19. affirmat, den es sei seiner fraw Vater

20. affirmat

21. habe es von seiner Frauen vnd Gors Pren gehört

22-23. Ja, habe es in seinen fraw Vater haus gehört //

24. wahr

25. ja, vnd das sie die harworme im Leibe gehabt, sei damit pro bired, als man Saurteig vf Ihr gelider gelegt, so weren die harwormer hauffen wise in den saurteigk gezogen

26. affirmat

27. wahr sein

28- sie mehr den einmahl von gebrauw(en) worden gesagt

12. hans Haker, 60 Jahr, Handtwerks ein Reper vnd zu Witstock geburtig

29. affirmat

30. wahr

31. affirmat, in derselben Thonnen hette ehr erzeits thor gehabt so ehr gesellet

32. were wahr

33. hette Ihr wol ehr gesagt, das ehr sie dohrauf muste brennen lassen, vnd wie sie ihn vor behr tagtors thor bescheiden, da hette ehr Ihr sagen lassen, das sie nach den 4 silen ginge, so wolte ehr zu ihr kommen

Johannes Martini Notar

Belehrung der Schöppen zu Magdeburg...auf die Articulos Intitionales vnd Zeugenaussage, Anna Schultzen, Hansen zerrans witwe betreffend...gefenglich annemen, vom Scharfrichter mit Instrumenten ernstlich terriren, // ober Artikel. 44 Anzeige vorhanden, auch wegen Zauberei, Teufelsbuhlschaft, Schädigungen zu besfragen, vor allem wegen Hans Arendtz seiner Aussage, auch wegen Adam Nesemann vnd Trinen Prenes

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

2. Mai 1621

Supplikation Sanna Schueltzen Hans Zerranhs witwe an Herzog...der Hauptman zu Wredenhagen gantz ernstlich zu beuehlen, einen warhafften bericht, wie es umb meiner gefangklichen annehmung vnd darauff erfolgeten unmenschelichen Tortur eine beschaffenheit habe eine Verordnung gemacht, wofür sie dangkbar..sie auch Copiam zu ihrer rechtlichen nothurft möchte eingeben, 5. dezember 1621

- die Insinuation wurde am 4. dezember 1621 ausgestellt, durch Bürger von Wahren ausgebracht- Tewes Dreyer, am 9. Oktober

Sanna Schultzen, Hans Zerans Witwe, 22. September 1621..an Herzog...sie elende Witwe seit Pffingsten in gefänglicher Haft..gantz vnmenschlicher weise mit peinlicher Haft, Ob nun woll mein Bruder Jacob Schultze, burger in efg. Stadt Warne..zu seiem schutz dem Herzog kommuniziert...// sie immer christliche tugendvoll gewesen, nochmals wegen der Tortur [Verteidigung, Haftbedingungen]

- Adolph Friedrich an Hans Holste zu Wredenhagen...wegen ihrer Tortur etc. Bericht einschicken in 14 Tagen

Bericht Hans Holst, Wredenhagen 26. Oktober 1621 (in der Mitte Stark zerstört)

Peinliche Befragung

Folgett was gefangene Sanna Schultzen beandt pinlich vnd hernacher wider in guete gestanden, Freitag vor Pffingsten, 1621, 6 Uhr vormittags auf den Schöffenspurch zu Magdeburg..in gegenwart des Scharfrichters territ, sie festiglich auf ihr Nein bestanden, entlich aber gestehen müssen, weil es notorium das sie Buesse können, das sie vor die Zehen wehetage, wol ehr gebotet, Spruch , // aber der Ochse dennoch gestorben, Verleugnet den Vogt gebotet zu haben, als man aber mit d(er) scherffe an sie gesetzt hat sie beandt, das sie Ihm offters Wrake gebedet, vnd das ihn Gott strafen solde, an henden vnd Vöhten, das were auch geschehen, Wer wüste abe was Got gethan hette, sie hätte seine Krankheit aber böten können, verleugnet Gemeinschaft mit dem Teufel zu haben, sondern ein mahl habe sie ihn vf Ihren hofe gesehen als eine Katze, da ehr in der Backeofen gelauffen // , sie will auch nicht gestehen das sie den harwormer gebotet, dann gestehet sie es aber doch zu, Spruch, , ihr man Hans Haker hette bei ihr als ein Schelm gehandelt, vnd hette Ihr das Ihrige verzehret, darumb were sie von ihm gezogen, der Mann sit solches auch alles nicht in abrede, sondern gestehet es

- sie gestehet dies auch gütlich zu

Johannes Martin

Belehrung Magdeburg..wegen Sannen Schultzen gut- vnd peinliches bekenntnis..hat sie bekant, das sie böten könne, vnd wol ehe, für die zehen wehetage gebötet, auch hansen Arentens Ochsen verwunschet das er aufbersten möchte, als denn folgend der Ochse gestorben, Imgleichen Adam Nesenern so lange gefluchet, vnd gewuntzschet, vnd vber denselben Wracke gebeten, darneben den Teufel, das er ihn, an henden vnd fußen, ohren vnd augen Plagen solte, geladen, daß er endlich darüber verstorben..derowegen sie auf dreyzehen Jahr eurer Gerichte zu verweisen, 29. mai 1621

- Urfede der Sanna Schultzen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.
Gesteht Böten darauf Ausweisung

Acta in Sachen Wittwe Zarncke, die Schoofschen vnd Heitmanschen Ehefrau Kl. wider die Wittwe Ehrike bekl. wegen hexerei, 1764-66

Protocollum Wredenhagen, 8. Mai 1764, Secretarius Runge

- im Dorf Mintzow bei Gelegenheit das der Schultz zarnck in abgewichenen Herbst krank gewesen, als wenn solcher behexet wäre, vnd besonders die Wittwe Ericken da von das erste aus gebracht, darüber aber bei nahe das gantze dorf in zank gerathen [Beschreibung]

- Befragung der Witwe Ericken: sie die Ericksche wäre mit ihrer Stiefmutter (des sehl. Schultzen Wittwe) welche im Schultzenhof wohne auf der hauchmühle gewesen, gemahlet, Unterwegs die Stiefmutter gefragt, wie das zuginge, das der Schultz mit allen seinen Leuten krank wäre, sie gesagt, ia es kan keiner wissen, // vnd des Schultzens frau solte mich nur ein fuder torf holen..die alte Witwe Schultzen hätte hinzugefügt, sie sollen im Schultzen hause in Gedencken stehen, als wenn sie behext wäre, sie die Ericksche davon wisse sie nicht, gesagt [Strategie]

etliche Wochen später fährt sie mit der gewesenen Schulmeisters Heitmans frau nach der Kirchen, die Heitmansche gesagt, die Schultzen Familie würde denken als wenn sie die Heitmansche ihm den Schultzen behext hätte //3

wieder später die Ericksche in Schoofen haus gekommen ihr einen gelihenen Rock gebracht..die Schoofsche auch gesagt, das erstere den Schultzen behext hätte, vnd so wohl die alte Schultzsche, als die Heitmansche vnd die Schoofsche wären alle 3 Hexen, hette ihr aus gescholten, sie die Ericksche hätte es nicht gehört, der Bruder der schoofschen gesagt, sie solte nur nach der Ginapschen gehen, da würde sie es hören, was der Putlitzer Weber gesagt //4. ihre Stiefmutter wußte es aber nicht, sie zur Ginapschen gesagt, die gesagt das der Weber niemand als Hexen gesagt, sie weiß es auch nur aus dem Hürensagen

- des Schultzen stiefmutter Maria Liese Schachten verwittwete Zarncken wird befragt //5 sie hätte mit der Erickschen über die Krankheit gesprochen, sie die referentin, die Schoofsche vnd die Heitmansche hätten ihren bruder unter vnd wären Schuld gesagt der Weber aus Putlitz ist ihrer Mutter Schwester Sohn Adam Herder, der aber nichts gesagt hätte, nur das die Ericksche ihn beschuldigt hat //6

- des gewesenen Schulmeister Heitmans frau Trien Dortig Pragsten 27 Jahre, die Schoofsche hätte ihr erzählet das die Ginapsche, ihr der Heitmanschen die Zauberei nachgesagt in gemeinschaft mit der Schoffschen vnd Zarncken Witwe untereinander //7v

- der Schultze Zarncke referirt er weiß von der gantzen Sache nichts, außer was ihm seine Schwester die Ericksche erzählet, die Heitmansche wird mit der Ericken confrontiert, auch mit der Schultzeschen die Ericksche

- Continuartion 9. Mai 1764

- wird des Bauern Matthies Ginappen frau aus Mintzow befragt auch Christian Zarnatz

8. November 1764

- sie sollen sich friedlich vnd schiedlich geben,
Jochim Friedrich Giese, Wredenhagenscher Amtsactuarius

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Befehl Friedrich...die Querulanten, welche sich nicht beruhigen wollen, zum Beweis ihrer Klage anzuweisen, Güstrow den 29. Oktober 1765

1766 den 30. Dezember, Mintzow

in Sachen Witwe Eriken, Witwe Zarnken, schoofsche, Heitmanschen in pto. angeblicher behexung an das Hofgericht verschicket gewesen...alles in güte die Klage beweisen, den pastor nachricht geben...sollen zukünftig schidlich leben [Pastor]

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 71

Protocollum Gehalten Wredenhagen den 25. januar 1777 in Gegenwart des Herrn Amts Raht Patow Herren Candidati Raticks

In Ca. des Büdners Meltzen Frau aus Zepkow Kläger wieder dan. Zehlken wittwe beschuldigter Zauberei

Kläger: des Büdners Meltzers Ehefrau aus Zepkow wie die Daniel Zehlken wittwe daselbst ihr beschuldigt hätte, das sie des Hans Zelken Sohn, so etwa 14 Jahre alt vnd ein offenen Wundt in der hand hatte, in dieser Wunde Maden herein gehext hätte

Beklagtin Lägnete ihre Klägerin beschuldigt zu haben, daß ihn Maden in des Hans Zelnens Sohns hand gehext hette, sie legete vielmehr selbst auf anrathen eines Tagelöhners aus Grabow Namens Graupen, so genante Pferde Maden in der Wunde des Jungen, weil er ihnen dies als das beste Mittel zur her//stellung der hand, angerathen hette, sie konte nicht in abrede seyn, das sie zu der Zellschen gesagt, daß die ?? sagte, der Jung hette der Meltzeschen gestohlen ein Klappen Zwirn gestohlen vnd Klägerin hette sich verlauten laßen, d afür solte der Junge die hand nicht wieder heil werden [Volksmedizin, natürliche Ursachen]

Bescheid: Beklagtin solte schuldig seyn, Klägerin eine Christliche Abbitte vnd Ehren Erklärung zu geben, vnd die heutigen Gerichts kosten zu bezahlen..solte sie in der folge jemand ihr Hexerey oder dergleichen beschuldigen derselbe andern zum exempel mit Pachtse Schlägen bestrafet werden sollte,

Jochim Friedrich Giese, Amts Actuar Notar

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975

Schreiben an Karl von Mecklenburg, 2 Seiten

wie eine spezlehen vnser vnderthanen, an vnd vorgebrachten vnderthaniger clageauch demütiges flehen vnd bitten zu zu Neuer Justizien vnd straffe der bösen zwei vordechtigen weyber wegen Ihrer langgeubter Zeuberey aus vnserm dorff Eue geriffen, die selbe auch, ghen Wredenhagen In gefenckliche Custodien bringen vnd Endtlich vf allerhandt bekindtnus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

vnd Vhrgicht ... Ihr geburlich Recht Ihnen wir pillich sehen vnd wieder thuren haben lassen. Auch in dem Dorf wurde die eine gefänglich anzunehmen befohlen, So ist sie doch In vile aus furcht aus Eyv entwichen vnd baldt hernach In E. G. dorf vnd gebiet Seirkuw behlagen vnd angetroffen worden. Mann schreibt an den Herztzog. // Sie soll vor das Gericht gestellt werden , zwischen Fürstenthumb Brandenburgk vnd Heuse Mecklenburg, Wredenhagen den 10. Juli 1573

ZARRENTIN

DA Wittenburg (Rep. 92w) Nr. 1026

Amtgerichtsprotocollbuch, 1703-1723

Zarrentin 14. Februar 1703

Klagen die feuer Verordnete Schultzen, wieder die Jarchowsche, Hans Jarchowen Ehefrau, als sie diese acht tage vor Weynachten, feur gröven gangen vnd in besgter Jarchowen Haus gekommen in deßen haus des andern Tages selbst feur auskommen, bothen daher, daß Ihr auferleget werden möchte, hinkünftig bey einer visitation, sich bescheidenlich zu zeigen, bei 5 R Strafe

S. 9: Zarrentin 14. Februar 1703 (1703 Hartwig Bötticker 30 Jahre, Rademacher, Ehefrau Sophia 40 Jahre) [Familie]

Erschienen Sophia Poseln, Hartwig Böttgers Ehefrau aus Zarentin, klagte wieder die hiesige Kramersche, Johann Hinrichs Ehefrau, als in diesem winter Ihre Schwester Maria Posels einiger angegebener beschuldigung halber zu Boitzenburg in Haft geseßn, nach einige kommener Urthel aber nicht nur auf freyen fueß als der Sachen unschuldig erkant, gelaßen sondern auch unter das Gerichts Schein zu mehrer beglaubigung ihrer unschuld..die Kramersche zu Johann Poselschen seiner Frauen gesagt, Es wehre Klägerin ihre Schwester zu Boitzenburg gepeinigt worden vnd hätte auf sie bekant, daß sie hexen könnte, diese Vorerzehlte Rede hette Ihr ihre Schwägerin angebracht..sie mit zwei Männern beschicken lassen.[Beschickung].fragen lassen ob si dazu stehe...sie aber gesagt, sie hätte es aus guten hertzen getan...das Amtsgericht möge bescheinigen //10 wurde Margreth Posels als Zeugin vorgeladen, 30 Jahre alt, bezeugt den Vorgang

Wie auch die Männer Hans Jürgen Drahsler 53 Jahre, das er nebst Jochim Ratken zu der Kramerschen, Johann Hirnichs seiner Frauen von Hartwig Böttgern noie seiner frau gesand worden // 11 leute die sich in ihrem Haus aufgehalten hätten hätten so geredet, sie es aus guter Meinung getan,

die Beklagte wird befragt, die Leute die sie im Haus gehabt hätten geredet, da gehet die Sieversche mit ihrem Manne vnd es ist schade das ihre Schwester ihr in bburg so einen lögen Schnack gemacht

Bescheid: die Beklagte ihr eine christliche Abbitte tuen, wege der geruhts gebuhr vnd Erlegung derselben andern zum Exempel in R (nichts eingetragen) Straffe, Zarrentin

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

S. 12: 16. Februr 1703 Peter Stoffer nebst seiner Frau Anna Lüneburg aus Lüttow contra Peter Pielen..sie haben zusammen im Heu gearbeiter vnd dem Küchenmeister sein fuder deputat heu zu sammen gebracht, hätten Kläger vnd Jürgen, des Hinrich Ratkens Knecht gekurtzweilet was der Peter Pielen schlecht aufgenommen...beschimpft sie als hund vnd Galgen Rieter, auch hexenprack, Schelm, Mouders dröber geschlagen..
- weil beklagter nicht ableugnen können, gerichtliche Deklaration [Klage zur Verteidigung]

S. 216 25 juni 1707

Klaget Jochim Clasen wieder peter Pielsen frau beyde aus Destorf, Es hette Ihm seiner Frauen schwester maria Voßen genant vorgebracht, daß auf dem Milch wegen vor gefallen, das die Frauen untereinander gesagt Pielen seine frau es gehört vnd da von mehr Redens gemacht, welches sie vernommen die Frau solte Ihr schnacken kehme Ihr etwas zu hinter, so wolte sie selbe auf dem ambte verklagen. [Klate zur Verteidigung, Injurienprozeß, Milchzauber]

Diese Worte nehme Kl. übel auf vndt weilen bekl. darbey besprochen, verklagt sie sie Beklagte Grete Pielen,Jochim Clasen frauen Schwester gesagt Ihr habt doch gesagt unsere lahme Kühe möchte den Teuffel lahm seyn, Gott gebe das eure alle lahm werden, da hette bekl. geantwortet bewahre mich Gott vor, Mir wurde in vergangenen Jahre von Jemand gedrehet, da kam mir eine Kuhe zu hinter wann Mir mehrnoch so gedrohet wird, so will Ich beym ambte klage

Testis 1: Dorothea Ratcken, Steffen Pantschowen Ehefrau 25. Jahr...viel Streit untereinander des Jochim Clasen seine Frau hätte des Peter Pielen sohne Frau gesagt: Ich höre das deine Schwester (Jochim Clasen frau) so vraket vndt wüntschet, Gott solte geben,daß all meine Kühe lahm würden, läst sie Ihr warhken vndt fluchen nicht vnd wie wiederfahret waß, wann mir Schaden wiederfahret, so bleibe Ich bey Ihr vnd klage bey dem Ambt

Testis 2: Maria Voßen, Klägers frauen Schwester, 30 Jahre bezeigt ähnlich Peter Stoffersens seinem Sohn geben darauf hette diese geantwortet, sie könnte Ihrer Tochter nichts mitgeben, die Hexen ließen Ihr weder Kühe noch Kälber leben, Zeugin hette ire worte besprochen vnd zu der Pielschen gesagt, Ihr redet wunderlich bringet bringet Euch den meine Schwester das Vieh umb, daruf sie: sie nennete sie ja nicht, vnd sie hette gesagt, Ich beforchete sie der Deuffel behorche sie, wo sie das wrahen nicht nach ließe vnd ihr kehme was umb, so solte sie der Teuffel holen, sie wolte hergehen an das ambt vnd sie verklagen //219

3. Testis Trin Erichen Paul Ehrichen Tochter, 20Jahre bezeuget den vorgang

4. Liese Ratken bei ihrem bruder Heinrich Ratken 21 Jahre dienend, hat es von der Trin Ehrichen gehört

Bescheid S. 220, bereits 1704 wurde gegen die Klägerin am 14. April ein injurien Prozeß geführt, damals die Sache der Gelindigk mit nach abgetahn, Peter Piels Partei 10 R Strafe wegen Fluchen die Schwester Maria Voß 3 R Strafe

S. 254, 3. Februar 1708

Anna Francken itzo bey Jochim Berkhauen, auff altentheil anclagend, wieder denselben vnd deßen Ehefrau, sie hette in verwichenen Weynachten Wache etwas Stroh, weilen auf der hoffe Stedte es tief gewesen durchs haus tragen wollen, was die bek. aber nicht getatten vndt die Thür nicht offen machen wollen, darauf Kl. geantwortet, es liege doch gleichw o. die Erde were Sie auch alle Verrottet wehren, das wegen sie mit dem Stroh umbs haus gehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

müßen, als nun Mit bek. über solchem Stohrtragen zugekommen, hette Er gefragt wo Sie so mit dem Stroh umbs haus trüge, Kl. geantwortet, seine Frau hette es nicht haben wollen, das sie damit durchs Haus gehen sollen, worüber sie weiter ins wort gerahten vnd Er sie vor eine Hexe gescholten, baht, das bek. Ihr solche worte gut thuen solte [Klage zur Verteidigung] Bekl. es wäre damahl ein starker wind gewesen vnd durchs haus gejaget, wesshalb sie um das Haus herum gehen müssen, , später sie sich gezankt, sie gesagt sie solte frieden halten oder der Teuffel solte sie aus dem hofe pagen, ob Er nun etwa aus Eyver mochte gesagt haben von alten Hexen wüste er nicht, sondern Sie hette gesagt, Er hette Er einen Teufel vom Graus ihn mit gebracht

Bescheid: , sie werden zu Frieden ermahnt, einen Sheffel Roggen 1 Schf. Gersten vnd 1 Sch. haber aussatt , einen gotlichen fuder heu zu unterhalt eines HauptViehes soll zu ihrem Unterhalt gegeben werden im Altenteil

S. 293: Ann0 1709 den 3. Juli

Klaget Jochim Clasen, wieder Peter Pielen seine Frau aus Destorff, es hette derselbe gesagt, ob Er mehr Düvels vndt HexenPack ins Dorf holen wolte, bezoge sich auf Zeugen

Peter Piel: seine Frau hette die Worte nicht gesagt, sondern nur, ob soviel Kl. schon vo viel Einlieger hette, Er noch mehr ins Dorf nehmen wolte

Testis: Johann schweme, Einlicker es hat bekl. Ehefrau die Worte gesagt

Peter Piel: Er wehre ja damahl truncken gewest vnd muste daher nicht was er gesagt

2. Carsten Schwem bey dem Schulzen zu Destorf vor Knecht dienend, das Wort hexen hette er nicht gehört, aber das wort Düvel hette die Frau genennet

3. Hinrich Piel, Knecht bei Peter Piel, das Wort Hexen nicht gehört, aber wegen : ob mehr Einlieger Düvels ins dorf holen wolte

4. Peter stoffer: auch wegen Düvelsvolk ins dorf holen

Decretum: Weilen aus der Zeugen ausage nicht zuerzwingen noch weniger zu sehen das bekl. der Einklage über füh//294 ret, als wirdt ihnen sämtlich Frieden zu halten bei Strafe 4 R anbefohlen

- die Frau des Jochim Clasen Trin Voßen beschuldigt Carsten Schwem falsch gezeuget zu haben, sie wird daher von Carsten Schweme am 3. Juli 1709 Injurienhalber verklagt [Klage zur Verteidigung, Trunkenheit als Strategie]

S. 309: Anno 1709 den 4. Oktober [Klage zur Verteidigung]

Klaget Peter Francken des Einliegers Frau Anna Francken, wieder Hinrich Rumpffen vnd deßen Tochter Grethe aus Lüttow, Grethe wehre zu Kl. ihrer Schwester gekommen vnd gesagt Ihr Ochsen wehre kranck, Ihr Vater wolte her nach dem ampte vnd klagen. Jene grete geantwortet, das könnte Er ja thun, so hette auch bekl. gesagt , es wehre so lange Wetter kortten nicht...sie beschimpfe sie als eine Hexe, da sie die Sinnigkeit hette

Bekl. Grethe: sie hette nicht so gesprochen sondern von ihrem Herrn Carsten Strohkarcken nach Hans Rumpf hause gesand worden, da wehre sie nach ihres Vatern seinem krancken Ochsen gefragt worden, wie es mit selben wäre, hette sie gesagt, er liege dor vnd wörde wohl nicht wieder werden, Er eße vndt trincke nicht, auff die ahrt wehre nicht angefangen, daß Es ihrem Vater gut gin [Beschickung]

Bekl. Heinrich Rumpf die Kl. hätte Peter Duven zu ihm geschickt, der erst andere Reden angefangen, dann gesagt sie wollte wissen, woran Sie eine Hexe wehre, er gesagt, Er //310 hätte die Worte sein lebtag nicht gedacht, das sie eine Hexe wehre, Er hette sie nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

gescholten, wo im Sie nicht weiter wolte zu klagen, mochte sie heute noch gehen es wehre Ihr ja vor dem schon übersaget worden, vnd sie hette so still geschwiegen

Testis: Peter Duve, Halbhüfner, 50 Jahre aus Lüttow er wäre zu Rumpfen gegangen Rumpf geantwortet, er hätte sie vor keine Hexe angesprochen, nur das er Viehschaden hätte

Test. Greth Liese Francken, Hans Rumpf Ehefrau 25. Jahre, $\frac{3}{4}$ Hüffner, die Tochter Grethe auf der Kindtaufe zu ihr vom Viehschaden erzählt, aber nicht genau wegen der Zauberei etwas gesagt //311

Ann Thrin Konerts, Hartig Brandten Ehefrau aus Lutkow wird aufs Amt eingefordert, weil ihr Vieh gestorben, man sie um die Umstände befragt: Peter Francken Frau, hette ihr einen R. geliehen, als sie die Musquetiret werben sollen, wo vor sie darselben haer zu säen versprochen, Nun hette des Peter Francken seine frau, bald sie bald den haber gesäet haben wollen, ihr Mann hette Ihr ein Stück acker etwas weit im feld vorgeschlagen, dieses hette sie nicht haben wollen, besondern ein näheres, ..später will ihr des Peter Franken Frau das Stück Acker nicht mehr haben wollen, angeblich weil sie schon ein anderes besäet, darauf sie stillschweigend weggegangen, am Tag drauf sirbt ihr Pferd, //312, als sie ein andermal von Peter Duven ein brodt leihen wollen, war Peter Franckens Frau dort, hat sie heftig angefallen vnd schlagen wollen,

Sie hetten Peter Francken etwas Acker vor angeliehen Geld gepflüget, wie nun ihr Man auf dem viehe vom Pflüge zu Hause gekommen, hette Peter Francken frau gewolt, das Er zu Ihr kommen vnd eßen solte, sie aber hette Ihn gerahten, er solte im Haus bleiben vnd Essen, was er auch gemacht hatte, darauf der Ochse krank geworden vnd gestorben, der ScharfRichter auch gesagt: Mein guter Mann der Ochse ist Euch wahrhaftig umbracht (kein Abscheid)

S. 341, 5 Juni 1710 Christian Rakcke wieder Jochim Claasen, weil der ihm ein altes Pferd verkauft, auch frühere Prozesse wegen Schwängerung der Tochter Sophie Claasen

S. 408: 18. Dezember 1711 Klagt Johann Hinrich Blwers, Hern Reysenden vndt Art. über Jochim Horbers vnd desen frau in zarrentin..das sie ihn vnd seine Frau vor eine Hexmeisterin gescholten, Euch vor eine Teufels Banderin vndt des Sie noch Schlimmer were als eine Sigerrin vndt hette von ihren viels Vieh den Teuffel abgehuset

Beklagter vnd dessen Frau: Klägers Frau hette ihr etwas zurückholse gemacht, davor sie ihr 4ß Versprochen denn Sechsling aber Schuldig geblieben, die Frau hätte sie deshalb beschuldigt...Ob sie nicht vor ihr Vieh etwas behalten wolte, sie hette geantwortet, es fehle ihr am gelde, darauf hette sie geantwortet, sie hette ihrem Wirth Hinrich Krancken seinen Vieh mers gebracht vnd keme über 8 Tage wieder//409

Testis Hinrich Francken Stine Gerte zu 40 Jahr alt, die hat zu ihrem Vieh aberglaubische Dinge gebraucht damit die Zauberin nicht dran kann //410
sollen sich fried und schiedlich verhalten [Anklage]

Evtl. 25 Mai 1712 Johan SchmahlJohan vnd Frau aus Velahn wegen bösen Verdachts und sie vom Abendmahl ausgeschlossen werden, soll die Dorfschaft befragt werden

S. 432, 4. Oktober 1712, Anna Lüneburgs Peter Stoffers ehfrau aus Testorf klaget wieder gretha Hinrich Rathken aus testorf Ehefrau, weil sie eine Dirn zu ihr gesandt, , sich für Räuber gescholten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- die Zeugen sagen sie hätten sich für hexen gescholten,
Gretha Pielen 44 Jahr zeugt ebenso, die dirne sie für eine Räuberratte gescholten
Bescheid: sollen sich friedlich verhalten

1713 S. 603 lebt Hans Jaraus Frau noch

S. 636, 16. Mai 1714

Claus Helncken ehfrau Anna clagt wieder Elsaben STroharken, das dieselbe ihr neulige Zeit auf offenbahrer straße angederet vnd gesagt ihr solte der donner vnd daß Wetter den Hals zuerbrechen, vnd ware ihres bedunkers es woll daher gekommen, weil bekl. ihr man von seinen Kuhirten dinst ab vnd klomann hin wieder an seine stelle gesetzt worden..der Schultz ihr gesagt, wan ihr würde was leides wiederfahren, wolte sie so was als eine wiere brennen laßen

Bekl. ihr Mann hätte 22 Jahr zu Zarrenthien das Vieh gehütet, der Kl. man aber hette ihm von der Hude abgebracht sie darüber in streit geraten //637 und zu nichte geschlagen hat, sie bekl. gesagt das ihr solchs eine alte wetter hexe vnd Kaze nach reden solte, die Kl. geredet, wann sie eine alte hexe wäre, so hätte die bekl. es ihr gelehret, also hatte bek. diese worte herausgestoßen vnd gesagt, wan ichs dir gelehret habe, so wil ich dich vnd mich so weis al ein wierr brennen lassen

Bescheid: mittels Handschlag fried vnd schiedlich leben [Wetterzauber]

- S. 731, 20. November 1715

Klagete Schmaal Johann Ehfrau über Zacharias Greßmann aus Velluhn, das, da deselben Ehfraw im Sommer krank gelegen Er sie ins haus fodern laßen, vnd er sie Erschienen, ihr angebracht, das sie seine Fraw unterhielte, sie wär nun endlich wieder aus seinem hause weggegangen vnd hätt dar us kein arg genommen, als sie aber in vorwichener Endte auf dem felde Korn geladen wäre diser gresman mit einer harke zu ihr gekommen vnd hätte sie schlag über schlag über den Kopf vnd Rücken geschlagen

Beklagter gestehet dies, [Beschickung, Anklage, Gewalt]

Interrog. Ob er sie vor eine Zauberin halte

Resp. Ja er hielte sie vor eine Hexe vnd wolte davon nicht abgehen

er wird gefragt wie er es beweisen wollen er gesagt, was sein Vieh für einen Schaden

bekommen, als er sie vor eine Hexe ansagen lassen, wäre sein Vieh wieder besser geworden

//732

der Fall kann so nicht zur genuge angenommen werden, daher in der sache furstl. Urtheil angehalten...Kl. tut der Bekl. eine abbitte, wegen der Schlägerei auch eine harte Bestrafung angewiesen

S. 735 20. November 1715 klagt Johann Kok wieder Michel paapiren das er seine Frau für eine alte Katze geklaget, weil sie immer so horcht

S. 791, 3. Juli 1717

Klagte Peterstoffers aus Testorf wieder Peter Pielen daselbst, daß derselbe seine gegenwärtige fraw vor eine Hexse vnd ihre Mutter gnuchaft gescholten hätte wo bey er dan ferne ihm vnd die ihrigen vor Ziegen vnd schaf beßer geschot lten,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Bekl. könnte nicht leugnen das er kl. vnd Frau nicht eingeklagter maßen gescholten, doch aber hätte sie ihm erst vor einen hexenmeister gescholten, als hätte er sie also wiedergescholten Kl. vnd Frau negieren, sie nicht zuerst gescholten,

Abscheid: Piel muß Abbitte tuen vnd 2 R straffe oder 2-4 stunden ganten straffe,

S. 834, 7. Juli 1719, Brachte klagend an der hiesige Kleinschmied Johan Kok daß Michel Paapiren Kinder seine Fraw vor eine hechse vnd Puzen machersche gescholten, er hätte ihn gebeten seine Kinder zu Steuern, die Kinder mit Gewalt die Gänse in ampt haber gejaget welche Kl. Fraw mit der hand des fals ein parschlag in de rücken gegeben, er aber bekl. hätte mit einen Rak seine Fraw braun vnd blau geprügelt

Bekl. sie haben sie für eine hure, hechse vnd Putzenmachersche gescholten, auch ihr // 835 die Hurerei bewesisen wollen, sie hätte seine Kinder geschlagen

Bescheid: beide sollen sich vertragen der Kl in 2 R der Bekl. aber in 2 stundige garten straffe vertheilet mit weitem an weisen das beyderseits ruhe geben sollen bey 3 R straffe [Klage zur Verteidigung, Gewalt]

S. 841, 7. September 1719 Hinrich Mägers Ehefrau aus Testorf über Stoffer Martens der sie geschlagen vnd für eine vettel vnd Katterhure gescholten

bis S. 1000, 24. Juli 1723 keine weiteren Hexen-Injurien

DA Wittenburg (Rep. 92 w) Nr. 1022, Amtsgerichtsprotokolle 1645-1653

Amt Zarrentin, Amtsgerichtsprotokolle 1645-1653

18. Juni 1645..claget Chim francke wieder Claus Kolckman, das er Claus Klockman ihn vor einen Zauberer gescholten, Claus Klockman saget er franke hette ihn vor einen falschen Schelm vnd Zu(er)es gescholten, es hette ihn wol mehr im Dorf dafür gescholten, er wäre der erste nicht

chim Francken weib claget vber Jochim francken daß er sie wegen eines getüls in der Capellen zu Mellin vor eine Zäuberin gescholten, er franke antwortet, er hette nur hexe gesagt

Claus Klockman vnd Chim francke werden verglichen, sich friedrlich zu geben, wegen der Chim Franken Frau muß Jochim Franken in 4 wochen 5 R erlegen [Klage zur Verteidigung]

Ca. August 1647

1. Auf die Protocolla Clages vnd antwort als in Sachen gethe Oden contra Jörn francken Ob nicht beklagte Jörn franken vfzuerlegen, daß er die bezüchtigung der Clegerin, wie Rechtens bewieses, oder aber in mangel desen dem amt 30 R. straffe erlegen vnd dsich mit clegerin gepührende abfinden solle

Dan die weiber vmb ihrer geygeneinander außgegoßenen groben scheldtwohrte ein par tage mit dem gefencknus abzutreffen

2. Claus Clausen wieder Heinrich Erken vnd Simon Ludeman

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Ob nicht beklagter Heinrich Erken vffzuerlegen, das er die beshchüdlunge, wegen zauberey dem Cleger beweise oder aber das ambt reume, Maßen er ein frembder einliger vnd kein vnderthan auch nichts hat, vnd vber das die schwere noth oder krankheit so schwehr fast teglich bekommet, das er auch sonst fast nicht zutrecken sein wird, Simon Lüdeman aber etwa 15 R zubesstrafen

3. Hans Klockmans wieder Clas drappen vnd dietrich Zibben, sein Hans Klockmann 20 dem Zibben 5 R strafe angekündiget, vnd die wilen, wegen vieles vorgegangenen schmäehens vnd schelten mit dem gefenkhus abgestrafet, das übrige von der Klockmanschen sich abermahl erzyndes vnd fast praesumirliches Hexenwerck, würde denen andern acten so drüber bey H. Hauptman verhanden, bey zulegen sei [Klage zur Verteidigung, Injurienprozeß wird zum richtigen Hexenprozeß]

18. Juni 1648 ist beym Ambte erschienen Grethe Ohden sehl. Herman Brugmans witbe aus Pamprin, claget wieder Jörn Francken vnd sein Weib, das sie in verschiner wochen ihrer tochter der Stulmehrschen etwas reden geholfen, dor sie zu Mittag nach Hause vber franken dresch seinen Kahten vorbey gegangen, wehre die frankesche heraus gelaufen vnd ihn mechtig nachgeschelden, sie aber wehre stille verbey geeilet vnd ihr nicht geantwortet, wie nun nach Mittag sie wieder, vmb aus dem gesicht zukommen an den ohrte gangen, da dan die franksche alsbald an den Zaun kommen, Clegerin zugerufen, du alte Zauberin hastu nun mein korn unter vnd aber bezaubert, sich ich will dich leren, hostmihr meine Kälber umbracht // der Franke kommt dazu, sih du, sagende, du hast mihr wohl ehender 3 Eyer in den acker gesteckt Ich will dich so weiß brennen laßen, wie eine wirts , ihr Mann hätte auch Korn gestohlen [Strategie]

Jörg Franke saget hierauf, ob seine Fraw sie vor eine Hexe gescholten wüste er nicht, er hätte sie nicht dafür gescholten, sondern nur wegen des gestohlenen Saken, was vor 30 Jahren geschehen

- beide Parte sollen ihres besser beibringen [Klage zur Verteidigung]

- 1648 wird Diedrich Zibbers wegen Schwängerung beklagt, ihm wir auch zubedenken gegeben, das er schon im Jahr zuvor im bösen Gerücht gewesen,

26. Mai 1648 claget Hans Klokman aus dem Flecken wie auch desen weib das sie am Heil. Pffingst abend mit Claus Prappen weibe in scheldworhte wegen einer geworffenen hennen geraten, wie si e später vorbeigeht wird sie bescholten, der Claus Wappe trunken zu ihr haus kommen, vnd ein grewlich geblör vnd schelten angefangen, sagende, der teuffel läge ihm vf dem leibe könnte seinen feind nicht lenger vor augen sehen, vnd wie er befraget, wehr derselbe wehre, hette er geantowtet, die Hexe die Klokmansche, welches sie beider verschwegen mußten [Trunkenheit, Familie, Strategie, Klage zur Verteidigung]

Dietrich Zibbern beklagt sich das Cläger vnd clägerin ihn für einen Schelm gescholten

B: wegen Grethe Ohden, sehl. Herman Brüggmans Witbe klage vom 19. Juni 1648 (Abschrift)

Protokollum 8. Juli 1648, Grete Ohden Sehl. Herman Brüggeman Witbe aus Pamprin contra Jurgen francken bey der Schalen wohnende vnd desen frau in po. injuriarum vndt bezichtigter Zauberey [Klage zur Verteidigung]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- sie repetiert ihre Klage, welche Jürgen Francke vnd frau nicht gestehetn, sondern durch hans Roepern vff beschehene Beschickung geschehen

- Zeuge Hans Roeper das wie er zu Jürgen Francken von Greten Ohden abgefertiget, mit befehl, das // Er ihm befragen solte, Ob Er die Scheltworte gestendig, neblich das sie eine Zeuberinne wehre, vnd ihr Sehl. Mann ein Rogken dieb gewesen, franke gesagt, er hette Clegerinnen, wie sie noch eine Magt gewesen seinem Vater sehl. die Ochsen in den Rogken gehen laßen, worüber sein Vater dazu kommen, sie mit einem stecken etzliche mahl vber den leib geschlagen, da dan beclagtin 2 finger Creutzweiße vbereinander gelegt vnd gesagt, das soll ihnen wieder zu hauß gebrcht werden, vnd wehre der Rogke vorderbet vnd nur dreck vnd Zeugk geworden, ihm Beclagten wehren auch 3 Eyer in den acker gegraben, die er gefunden, vnd Clegerin hette lengst ein boeß gerüchte gehabt

Bescheidt

Jürgen Francke wegen begangenen Exceßus in arest behalten, die weiber aber weil sie ein theil gruita vnd schweres fußes, bis zu anderer zeit erleubet nach Hauß zugehen

- wiederholung der Klage vom 18. Juni

- Zacharius Holstein, Notar immat.

Protokollum in caa. Hans Klockmans Clagers contra Clauß Trappen beclagten in pto. injuriarum vnd bezichtigter Zauberei

8. Juli 1648, Cleger Hans Klockman repetirt seine Clage vom 26. Mai wider Claus Trappen vnd Zibben

- Beclagter Hans Trappen geestehet nicht der Clage vnd saget es soll ihnen nimmer erwiesen werden, anlangende das Er gesaget der Teuffell liege ihm auf dem leibe, solches könte er sich nicht besinnen seine frauwe aber gesagt, das sie wol gehöret, das Ihr Man solches gesaget, damit hette er sie seine frauwe gemeinet, dan sie ihm auf dem leibe gelegen, nebenst andern so ihm gehalten in seiner schwachheit, aber damit wehre die Klockmansche nicht gemeinet, , sie hatt für ihren sehr kranken Mann von der Cantzel bitten lassen, aber solches der Klockmanschen nicht zugemessen

Beclagter Diederich Zibbern vnd seine frauwe gestehen nicht, was von Klockman vnd seiner frauen geklagt,

- sie werden miteinander Confrontiert, Klockman aber gestendigk gewesen, das Er gesaget, hette der bierteuffell ihn heute voll geblasen, er solle morgen ihn wieder nüchtern vnd außblasen, die Zibbersche hette sie für eine Diebinne geschuldten sagt die Klocikmansche,

- Bescheid: wirf vertagt, sie sollen nach Hause gehen sich bis dahin vertragen

- Abschrift Klage den 26. Mai 1698

Zacharias Holstein Notar. Publ. et immat. [Klage zur Verteidigung, Strategie, von der Kanzel bitten]

Protocollum 1648, den 8. Juli in caa. etzlicher im Ambte Zarrentin hernach benannten Vnderthanen in pto. iniuriarum vnd bezichtigte Zeuberei

..auf Requisition des Küchenmeister Otto Wüsthoffen zu Zarentin

- Claus Clausen Cleger wegen seiner schriftlichen klage, Beclagter heinrich Ehrich geantwortet vnd gestehet solches nicht, es habe ihn Cleger Claus Clausen Vhrsachen zu solchem zangk gegeben, ihn geschmehet als ein Schelm, warumb hastu mein Landt geseyet, der teuffell riße dir dein hertz aus deinem leibe, darauf er geantwortet, du hast ia einen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

eigen teuffell, der reiße dir dein hertz heraus, Wie nun Clager Beclagten Heinrich Ehrichen solches alles ins gesicht gesagt, warumb hastu mich für einen Zeuberer geschulten, Er beclagter geantwortet, vnd es gestendig gewesen vnd gesaget, ja das mag wol sein, die andern leute haben ihn dafür gescholten [Klage zur Verteidigung]

Simon Lüedeman gestehet des Clegers Clage nicht

, Zeugen Claus Francke vnd Paul Horn vnd Paul Clausen bezeugen...sie haben sich miteinander gezangket wegen des Zeunes das sie Clauß Clausen nicht gestaten wollen, das er den Pfall vff das Landt, so ihm für diesen von der Obrigkeit angethan stoßen sollen, besondern ihn ausgerißen vnd gesagt, dahin sollet ihr ihn stoßen, sie ihm auch nicht gestattet es der Obrigkeit zu klagen

- Paul Clausen: Simon Lüedeman hätte seinen Vater mit Worten überfallen, vnd nicht gestaten wollen, das Er daselbst den Pfall vff der herren Stete, stoßen sollen, sie kommen mit Exen beieinander, worauf auch Heinrich Ehrich seine Exe geholet, vnd das der Vater darauf gesaget vnd gefluchet, der Teuffel solte ihm ins herz fahren, er wolte es seiner Obrigkeit zuuerstehen geben, da Heinrich Ehrlich gesagt, du hast ia einen eigenen Teuffel, der reiße dir dein hertz auß dem leibe, du Zeuberer dafür bistu ia gnug geschulten,

Bescheidt: alle frieden halten, Simon Lüedeman wegen Exesus in arrest

- Brief Claus Clausen an Küchenmeister zu zarrentin...wegen seiner Klage gegen Heinrich Erick den Rademacher vnd Simon Lüedeman

- Zacharias Holstein, Notard

29. Janaur 1650

Claus Klockman saget, das seine Mutter geredet die Magd Engell Seuniches hette ein böß gerüchte daher daß sie mit andern zuhielte, deselben Mutter antwohrtet, das sie die Person nicht heshalten nur allein ihren Sohn gewahrnet, weil sie in dem Schultzen hause worin sie gedienet, vnd sonst ein böß gerüchte gehabt, er möchte sie nicht heyrahten, sondern nach eine Zeitt weil er nach itzk wahrten...sie ist für ein hure gescholten worden [Familie, Heirat einer Hexe]

22. Juni 1651 Clagt Diedrich Zibbern weib, daß Lucie Kercken, Maria Klinckrahden vnd Hedewich Sonnens am Pfingste abend, wie sie Mey geholet viel leichtfertige reden getrieben, vnd vnter andern die Lucis geredet, wan sie Schellen von tauben Eyern bekommen könnte, so wolte solche ihrer tochter trinen eingeben, , hehten die Mägde zubefragen, was dies von nur meinige hette den kein ehrlichen dirnen man derogleichen einzugeben pflegen

des Klinckrehden dirne saget: die Lucie hette sie gefraget ob sie keine duuen schellen eyer wuste..hat sie, hette aber nicht gehört was sie damit machen wolte

- der Sommerschen ihrer, sie weiß es nur von der Klinkrahdschen ihrer Dirne

- die Lucie saget hiruf die hedwig hette gesaget, wan sie Kohl sart vnd schellen von tauben eyern kriegen können, so wolte sie selbe der Zibberschen thochter eingeben

- die Lucie soll auch jemand als Hure ausgerufen haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

DA Wittenburg - Zarrentin Nr. 1023

Protocoll Buch unter der Inspection des Wollgeb. ...Herren Stisser von Wendhausen, Huochfürstl. Braunschweigischen Lüneb. geheibten Rahts vnd drosten ..von Jetzigen amtschreiber Ludwig Friderich Apino angefangen Michael Anno 1689

17. Mai 1690

klaget Peter Burmeister aus Cöltzin (Lölhin). das vor etwa 4 wochen er mit der Pflug zu hause kommen wehre, hette Tomaß Ohden (1703, Tagelöhner Thomas Ohde 70 jahre, Ehefrau Anna über 70 Jahre) Frau ihm zu gerufen, was Er im Schultzenhause zu thun gehabt hette, warumb Er sie vor Eine hex auß gerufen, worauf klager geantwortet, Er hette sie nicht vor eine Hex gescholten, sie solte es denen jenig(en) verweisen, welche sie bekandt hetten, worauf beklagte ihn ofenbahr vor einen schelm vnd dib gescholten wolte ihn auch so lang davor halten [Injurienprozeß, Klage zur Verteidigung]

Beklagte: Ja, sie hette die wort geredet vnd hilt ihn so lang vorn schelm biß Er ihr Hexerey beweise

Kläger sie solte ihm beweisen, daß Er im kruge sie vor eine Hex gescholten hette in zisch(en) hette sie ihn erst von einen schelm gescholten schlaget Jochim Praschen vor einen Zeug(en) vohr

Proschen sagt Burmeister hette beklagte einen guten Morg(en) gewünschet, welche ihm geantwortet, warumb hat ihr mich in der handt drin ihr im Kruge sindt zu lang schelm vnd Dieb welches testis mit dem Eide bekräftigt

Weilen beklagte Klegern gescholten vnd anfengerin gewesen, as haben sie sich beide vertrag(en) müssen, vnd wirdt Klegerin billig mit dem gefenknuß abgestrafet vnd befohlen schidt vnd fridlich zu leben

Protocullum, Jehalten in der fürstl. Ambtsstuben den 3. Juli 1690

Präas. Ambt Joh. Apinus vort Dahlhien

Denen Unterthanen in Lüttow als Jochim Duve, Peter Ohde, Hinrich Rump der alte, Carsten Strohkerck(en) Hans Frank vollhüfner vnd Hans Rump, ist vor gehalten wie man leider erfahren daß im Dorf viel Schaden geschehe vnd sich einige Zeugnuß wider des Schultzen Frau (Schultze: Hinrich Dufe 54 Jahre, seine Frau 1703 greta 60 jahre) ereugete, als wehre man gesinnet die Zeugnuß wieder selbige aufzunehmen, wan sie die erföhderten Unkosting dazu hergeben wollen, als biß hero geschen

Antworten: Ja die kosten wolle sie hergeben vnd hoffen die andern Dörfer würden ihnen beistehen

Gefragt: Wan die andern Dörfer ihnen nicht beistehen wollen, OB sie die Unkosting hergeben wollen, darauf Ja geantwortet

den 4. Juli 1690 ist der Schultz von testorf auch befraget Ob sie die Unkosting zu dem hexen Proces hergeben wollen, welcher dazu ja gantwortet

7. Juli 1690, klt Hinrich Klockman aus Cöltzin daß im letzten Tag in Pfingsten, Peter Burmeisters Knecht, Jochim Sund des Schultzen Jungen, Marten, ihn vor einen Schelm, Dib vnd Hexen Meister gescholten seindt zum andern Mahl citiret

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.
insgesamt: 27 Fälle

7. Juli 1690, Klaget Claus Klockman der alte (1703 zu Valluhn, Claus Klockman Vater des Gesen Hinrich Klockman Ackersman 36 Jahre alt) das Peter Burmeister seine Tochter vor eine Hexe gescholten hette

Reus Peter Burmeister negiert

Actors Tochter: Beklagter hette des Schultzen dochter mit des Schultzen Son von Testorf erstl. vnpirt. wie auer das Schultzen Tochter gefraget wasie mit demselben thun solte, hette er ihr geantwortet, wovor sich einer entsetzen solte, solche unzüchtige werke nach zu sagen, darauf sie zu ihm gesaget, Peter waß redt ihr, ihr thut einen Rechten hundischen Schnack, shembt euch, darauf wehre beklagte auf gefahren vnd sie voreine Säge vnd uch vor eine hur auch hex gescholten

Reus: sie hette mit ihm nichts zu thun gehabt, vnd die dirn hette einen schlimmen Mundt, vor eine hex hette Er sie nicht gescholten

-beide Teile vertragen sich gütlich mit gegenseitigen Ehrerklärungen

Peter Burmeister wegen unzüchtiger Worte gegen die Dirne 5 R. Strafe (er bittet sie abarbeiten zu dürfen) (Peter Burmeister ist aus Cöltzin vnd mit gret Burmeister verheiratet, 1703: Peter Burmeister 60 Jahre Ackersmann, Ehefrau Greta 56 Jahre) [Klage zur Verteidigung, Familie]

insgesamt 27 Fälle

11. Juni 1691 Carsten Brügman aus Valluhn, das Peter Burmeister ihm eine Hausbrife nicht anerkennt, auch seine Frau für eine Hure schilt

13. Juni 1691 klaget Jochim Prosche aus Cöltzin das Jochim Rahteken klein Jung seine Dern vor eine Hex vnd Donner Katz gescholten, darauf Er den Jung(en) mit der Schwickrute über die Ribben gehauet, wehre Rateken Sohn Hans zugelaufen kommen vnd ihn gescholten, einen rim in der handt gehabt vnd ihm noch dem kopf schlag(en) wollen, welcher entl. ihm aus der handt geflogen, Beklagter aber Kleger mit der Handt ins gesicht geschlag(en), das Eine auge blau gewesen

Reus: Hans Rahteke saget, als er gesehen daß Prosche ihren kleinen Jung geschlag(en) wehre Er zu im gang(en) vnd gesaget, warumb schlg ihr den Jung(en), wen Er auch waß zu nahe gethan hat solches ihres meinern Vater sag(en), der wüde ihn schon Strafen. Darauf wehre Proschen Jegen ihn augen, vnd ihm nach dem Kopf gelanget, darauf er sich gewehret

Actor sagt Er wehre ihm nicht entgegen gangen, auch nicht in die Harre gezogen

Sent. weilen Kleger Rahtek Jung geschlagen vnd Rahteken nicht vor her geklaget das derselbe solches seblst strafet, also soll derselbe mit der gefencknus vnd beklagter, weile der selbe an solchen H. Pffingsten hat Kläger geschlag(en) vnd darin sein eigen richter gewsen mit dem Hals Eisen abgestrafet werden, [Klage zur Verteidigung]

- 20 Fälle

- der Schultze von Testorf ist Christoffer Franke, (17. Mai 1692)

- Hinrich Duve ist schon 1692 der Dorfschultze

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- 21. Juli 1691 Peter Burmeister wegen Holzdiebstahl beschuldigt

26. November 1691, klagt Zacharias Duve das Ernst Krantz Frau seine Frau eine hex gescholten

Reus gestehet nicht [Klage zur Verteidigung]

Actaor bringet Zeugen

Zeugen: diederich Ahmerpahl zeuget das Ernst Krentzen Frau vor etzlichen Jahren, als die inquisition wieder die hexen gehalten word(en) zu ihm gesaget, daß Schultzen Frau wehre auch bekandt, welches die selbe zu ihm in seinem Eigenen Hause geredet

- Jochim Ahmerpohl sagt Ernst Krentzen Frau wehre gekommen vor länger als 1 ½ Jahren vnd zu ihm gesaget, des Schultzen Frau könnte auch hexen

den 1. Aprilis 1692 seindt beide theil wieder fohdert

Beklagte sagt Jochim vnd Diederich Ahmerpohl wehren im nicht gut vnd hetten in feindschaft gelebet, wegen der Krahm wohrken daß ihr man selbie beim Fürstl. ambt verklagt, daher ihr diesen wunder mach, er wüste von Zacharias Duven Frau nichts zusagen als ehr vnd gut, vnd liebe sie auch als eine eigene Schwester

- beide seiten vertragen sich darauf

6. Oktober 1692

klagt Jochim Köhler daß Claus Bredenbecks (Schuster 1703 70 Jahre) Schuknecht august Richter nach Fastnacht in seinem eigenen Hause ihn vor einen hexen Meister gescholten, bittet das beklagter ihn solches erweisen solle, Zeuge Jochim Mirow Schuknecht (1703 Schuster 39 Jahre, verheiratet mit Greta 26 Jahre) vnd Hartig Gerbers Sohn alhier in Zarrentin Jochim Gerber [Klage zur Verteidigung]

Reus: gestehet die Scheltworte gar nicht, weiß nur was ehr vnd gut

derowegen Klegr vom gericht zugeredet worden sich zu vertragen, geben sich die Hände

22. Oktober 1692 klagen die Feuer Greven als Zacharias Duve vnd Claus Bredenbeck das Hans Jarchowen Fr. so übel mit dem Feuer umging

24. Mai 1693 Jochim Köhler aus Zarrentin klagt daß Carsten Franck von Testorf ihn für einen Dieb vnd Schelm gescholten, ihn auf seinen Acker auch schlagen wollen,

insgesamt: 35 Klagen

9. Febraur 1694 klagt Jochim Köhler daß die Hartwigs Burg alhir ein lidt auf seiner dochter gedichtet, das wird ihnen zu singen verboten

13. Juli 1694 klagt Peter Burmeister in Cöltzin, das Tomas Ohden Frau vor seinem Dohr geschimpft das seine Kinder ihr Obst abreißen, es kommt zur schlägerei

29. august 1694 Reinholt Ahmerpohl clagt das Diderich Helneken frau seine Frau sehr gescholten,

Diedrich helneken frau antwortet Klägerin hette in des Brandtwein brenners haus von ihr geredet vnd Schmehworte darauf sie wiedergescholte

- vertragen sich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Zacharias Duve ist der Schultz aus Zarrentin klagt am 29. August 1694 gegen Jacob Klachow wegen Besitzstreitigkeiten

4. September, klagt der Schultz aus Lüttow Heinrich Duve (1703, 54 Jahre, Ehefrau Greta) nebst Heinrich Ohde, das Peter Ohde Frau ihn den Schultzen vor einen Kuh Reuter ausgerufen, imgleichen Hinrich Ohden vor einen hexen Meyster vnd seine Schwester vor eine hur (1703 Hinrich Ohde 47 Ackersman, Ehefrau Maria)

Beklagte Peter Ohden Frau (1703 48 Jahre, Ackersman, Ehefrau Greta 39 Jahre; oder Peter Ohde Ackersmann 50 Jahre Ehefrau Judith 44 Jahre) antwortet, daß Ihr an zu ihr gesagt, Ihr bruder hilte sie vor eine Hexe worauf hette sie gesagt Er wehre ein hexenMeister vnd hette sie sehr gescholten

Heinrich Ohde saget, sie hette erstl. seine Schwester vor eine Hexe gescholten vnd ihn vor eine HexenMeister

Peter Ohde: Er hette zu seiner Frau gesaget sein bruder hette zu ihm gesaget daß mit seiner Haushaltung noch gut wehre vnd wehre man woll mit ihm zu frieden, mit ihr aber nicht, sie dauchte nicht, darauf wehre sie zur ihrer Schwester gelofen, derselben geklagt vnd darauf so ein Schelten angefangen

Beklagte: sie hette des Schultzen Stiftochter gesagt das Simon Rump ihren Stiefvater vor einen Kurruter gescholten

Peter Ohden, er hette solches von Simon Rump selbst gehört

- wegen der Scheltworte mit Hinrich Ohden vertragen, Peter Ohdens Frau Halseisen bestraft, in der Sach mit dem Schultzen entlassen [Familie]

13. October 1694, es klagen die gesambten Testorfer, das Hans Rahtcken dochter, gegen Jochim Pilen Frau gesagt, das sie ins gesambt hexen könte vnd wehren im dorf nicht mehr als 2 heuser frey drin absonderlich Pagel Ehrig mit der Frau dazu genannet

Bekl. Gret Rahtcken, Hans Rahtcken dochter andwortet, das hette sie nicht gesagt, wisse nur gutes

die sache wird ausgesetzt weilen Jochim Pilen frau nicht gegenwertig (1703 Hans Raetcken, 60 Jahre, Anna Piel Mutter des Peter Piels, 60 Jahre alt)

31. Oktober 1694, wegen Hans Rahtken tochter contra Jochim Piel

Zeugin Lisebeth Lemcken Hinrich Schultzen Frau aus Beibenstorf, 33 Jahre, schwanger...sie ist der Grethen Rahtken begegnet, die ihr erzelet das Jochim Pilen Frau, das die Testorfer Leute abhexen könten vnd nur fünf ausbeschiden, absonderlich gesagt Page Ehrichen dochter wehre auf einen deufel bei ihr hergeritten, sie hette noch darüber gejammert, das Kindes Pilen Frau, mit dersleben vort kommen können. // ohne Bescheid

4. May 1695, Es klaget Jochim Köhler das Simon Ges(en) frau überall ausgesprenget, als wen **Tebels seine Frau in Wittenburg Jochim Kölers Fraw mit bekandt hette**, welches beiligende übergeben Klage mit ..besaget [Klage zur Verteidigung]

Beklagte: sie haben sich als sie Fisch in Wittenbrung verkauft getroffen, hette Köllersche sie gebeten sie solte ihr doch erzehlen, was in Wittenburg gutes Neuns wehre, worauf sie gebeten, sie solte es ihr doch sagen sie wolte es ihrem eigenen man nicht ofenbahnen, vnd wolte ihr ihr lebtage gut sein, da seine Frau ihr vertrauet, das von ihr die Rede ginge, worauf Köhlers Fraw gebeten, sie solte doch daß andern dages weiter dernach forschen, vnd ihr eine Schalvoll Milch gegeben [Ruf, Geschlechterproblem]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

2. als Simon Goß nebst seiner Frauen in Lübeck gewesen, hette goßn Frau zu Kohlers Stiftochter gesagt, wißet ihr woll daß Euer Mutter so in ein gerücht kommen ist, worauf die Tochter gelacht es soll ihr nichts thun [Familie]

3. Simon gast daß Kölers seiner Frauen Nahmen verleugnet vnd vor Meincken dochter außgegeben

Köhler andwortet seine Frau hiße Lük Burckmöllersche (Brockmöller) (1703, Kähler Lücke, 70 Jahre, Schweigermutter des Anthonius Stamer)

4. gestehet Gaß das seine Frau seitdem keine gute gesunde Stunde gehabt, worauf Klinkradt gefragt gebet ihres den auf Köhlers, seine Frau geandwortet, Gott solde sie darvor bewahren, das sie es auf sie gebe

- am 16. Juni wird weiter verhandelt

- die Simona Gaß(en) Frua soll aussgen woher sie das von der Tebelschen wissen, sie brichtet es

- sie sollen sich schied vnd Friedlich geben

Protocollum, Ambt Zarrentin, 21. Juni 1696, nachdem die Unterthanen (von Lüttow) einen Man von Harmshagen namens Marx Lange in arrest genommen vnd aus fürstl. ambt gebracht vnd berichten das welche hur im ambt denselben bei ihrem vieh gebraucht, vnd Er nicht mit natürlichen Mitteln umb ginge, so baldt Er einem heubt Vich hüülfe seinem nachbahrn wieder eines kranck würde vnd also von einem ab vnd auf das andere pustete, wodurch sie großen Schaden Litten, hingegen aber die Zeugen welchen diesen marx Langen Jahr geltt geben vnd heimlich seines Rahts sich bedienen kenen schaden an sich ver spührten, beten derowen ambt wegen gegen diesen Marx Lang(en) einen inquisitionis Proces ex officio anzustellen..wollen auch die Unkostung erlegen, die Unterthanen aus Velluhn, Lüttow, Schadeland, Testorf, Zacharias Duve, Aepinius als Zeugen [Volksmedizin]

insgesamt 63 Fälle, bis zum 29. Dezember 1696

DA 2.22-10/33 Domanialamt Witteburg-Walsmühlen-Zarrentin Nr. 1065

Protokoll der vor dem Landmarschall von Bülow erfolgten verhandlung wegen der Frau Jarchow, 1700

Actum auf dem Fürstl. ambthause zu Sarrentin 6. November 1700, Präsencia des Land Maarschals von Bülow

..als wenn der Herr Pastor hieselbst Nicolas andrea gar ungleiche Mynung von Selbigen geführet, gleich als wenn derselbe eine vnd andere zum Sarrentihn befindliche Hexe miht zur wohlverdinten Straafe ziehen, vielmer solch // horrendum Crimen imputnitum, dahin vnd in Schwange gehen ließe, ..der Marschal aber die Untersuchung führen will [Pastor]

1. anthon Stamer wardt befragt, was er von der Jachouischen Hexerey davon er wisse wie er am 28. Oktober zu Protokoll gegeben hat..er wüste nicht das sie Hexen könte, die rede wehre auch eben so nicht gefallen, die übele Meynung die er in diesem Stücke unterdeßen von sie hette, bericht Principalement dorauf Es hette der Jarchausche ihre tochter so ietzo zu Tüschau dienete, ohnegefahr 14 tage vor Michaelis zu Deponentis Schwieger Vaters dienst Magdt diese worte geredet // sie die Jarchausche hette von der Helmschen das

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Stillen od(er) böhten gelernet umb das sie Ihr Kalb, so eben nicht fühlen können, helfen mögen, diese worte hette Stammer nicht aber so wohl immediate aus d(er) Jarchauschen Tochter Mutter gehört [Volksmedizin]

Jürgen Schmid hereingefordert, mit Anthon Stamere confrontiert..der Stamer hätte ihm solches berichtet, er solle es zugestehen //

- die Jarauische ward vors Gericht citiret..sie verlangt satisfaction von Anthon Stamer injurien, , Stamer kommt 24 Stunden bei Wasser vnd Brot ins gefängnis, nachdem er öffentliche abbitte tuen müssen

- nach diesem kam Joachim Möller vor er solle bekennen ob er vor diesem zu dem hern Pastorn alhir nicht // gesagt..die Hexerey in Sarrentihn nicht gestrafft würde, der aber in keinem wege so solches zustehen will, auch der Pastor gar nicht // erst zur Befragung kommen will

- am Mittag um 2 ½ Uhr wird der Cüster zu Zarrentihn frantz Wüsthoff // nomine des Pastoren befragt vnd brachte wieder die Jarchausche klagend an da der Pastor neulich von der beklagtin die Prieste gebühr durch den Küstern abfodern laßen wollen, zur Antwort gegeben, der draacke hette Ihr noch nichts gebracht, das sie dem Papen geldt geben könnte, Endlich hette beklagter mann sich herausgelaßen er wolte mit ehesten droschen damit er dem pastor seine marck lüb. entrichten könnte...es sind aber 5 mf // die er noch zahlen müsse ..auf welches die beklagtin feerner in nach folgende ungestüme Worter heraus gebrochen, Sie wolte dem Pastori 5 Teufel auf dem Kopf geben

Beklagte gestehet die Klage nicht, könne aber keine probationes durch den Kläger gebracht werden, so muß von der Klage abgstanden werden

(1703, Jochim Möller 24 Jahre Knecht, oder 70 Jahre Frau Dorothea ebenfalls 70 Jahre, Anthonius Stamer 40 Jahre Ackersmann, Frau Greta 26 Jahre; Jarchow Hans, 48 Jahre Ackersmann Frau Elsche 50 Jahre, Wüsthof Frantz 54 Jahre Küster und Schulmeister)

DA Wittenburg (2.22-10/33), Nr. 1073

Johann Schmaljohann wegen Ausschließung seiner Frau vom Abendmahl, 1712, aus Valluhn

An Herzog, Zarrenthien den 25. mai 1712 Niclaus Starenow

..der hieseige Magister Hr. Konau Johann SchmahlJohann vnd desen EheFraw aus Valluhn wegen eines bösen Verdachts vom heiligen Abendmahl abgehalten, weil auch noch zur Zeit besagte leute dazu nicht admittiren, d durch schmalJohann bewogen worden das ampt zu ersuchen die Dorfschaft Valluhn zu befragen warumb selbe Ihm und seine Fraw in Dorf nicht dulden wollen..ihm das böse doch überweisen, anlage B, wie dabei zu verfahren Friedrich Wilhelm...aus den Akten sind die abgehörten leute als Caluminanten vnd Injurianten ernstlic anzusehen, vnd der ern. Pastor Konau hat suggesti seiner Gemeinde zu bedeuten. Wie sie nach dem 1sten geboht ein besser Vertrauen zum Schutz Gottes zu haben...vor allem verboten sie wegen Zauberei zu belegen, beide zum Abendmahl zulassen 2. Januar 1712 A.H.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

ALLGEMEIN

VIII. Autobiographie und Testament der Herzogin Sophie von Lüz, Gemahlin des Herzogs Johann VII. von Meklenburg,
G.C.F. Lisch, JBB. S. 79-89, Nr. 15 1850

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - Nr. 65
(nicht in SPSS)

Grete Sierke und Grete Zickermann, 1674

- S. 6: wegen der Inquisition vnd Zauberey schen wieder die Beide Greiten Sirken vnd Greite Rickermans..auch ihres gütlichen vnd peinlichen Verhörs..weil sie die Grete Sircke mit vielen erheblichen indicis graviert gewesen, vnd dahro die tortur zwar zuerkandt, sie aber, ehe die erkante belehrung eingekommen schon in der haft auff ihren lager todt gefunden, so, daß die wächter nicht gewust, wie es zugegagen..vom frohnen so fort vom hofe gebracht und auf dem galgenberge begraben worden, als hat es mit derselben desfalls nunmehr seine richtigkeit...die andere Greite Zickermans, weil sie Zauberei endlich mit allen vmbstenden bekandt, vnd dabei geblieben..aber den folgenden morgen ihren geist aufgegeben, das sie ebenfalls hinausgeschleppt werden kann, Schwerin 3. Juni 1674

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia)
Nr. 45

1683-1684

Acta den bey Witstock auf dem Blasendorfer Felde stehenden Baum betreffend, ohnfern der Stadt Pritzwald ein Baum wo sich viele Braßhaffte vnd krancke Leute sollen eingefunden haben Gustav Adolf an Plawer Stadtvoigt Georgium Jordan

- Gustav Adolf will den Baum nun wegräumen lassen, 3. November 1683

- auch am 8. November Schreiben an den Churfürst zu Brandenburg

- Fridrich Wilhelm zu brandenburg Potstam den 17. November 1683 läßt die Sache nochmalen untersuchen, und den Baum gegebenfalls weggräumen

- Bericht Plaw 23. Juni 1684..der Baum ist schon umgehauen, aber er liegt noch als Stamm dar, wobey auch allerhand aberglauben verübt wird, Georg Jordan

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia)
Nr. 40

Hermanus Schuckman, Güstrow 1. Februar 1664

sein Gutachten über das von a.F. Preen eingereichte Bedencken wegen Ausrottung des Aberglaubens 1. februar 1664

1. E. Durchl. hochgreißliche Intention, als welche zu rettung der Ehren Gottes vndt vieler Menschen Seelen Seeligkeit einig vndt allein angesehen, worüber alle Gottliebende vndt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

lobende hertzen innigst sich zuerfrewen, vndt dem höchsten Gott für solche s. Regierung schuldig lob vnd danck zu geben veranlaßet, in tiefster vnterthänigkeit veneriren

2. Gewißens amts vndt berufs halber höchst verpflichtet erkennen, so viel ihm möglich in unterthänigstem gehorsamb sich dain eußerstes fleißes zu bearbeiten vndt zu cooperiren, wie selbige lobwürdige Intetation betreffend die außrottung des verfluchten Teufflischen wesens effectuiret vndt werckstellig gemacht werden möge

3. mit seiner Erinnerung..durchasu kein anders absehen habe, den nuhr auf des praxin oder appcationem, sonderlich bey gegenwertigen zustande

4. nicht allein im eingange vmb gnedigst audiens gebetten, sondern auch sein gantz vntertigstes Bedencken per modum interrogandi et consilendi submissee mit siem wortem Ob vnd wie daß jenige, was rumblich vndt fürstlich wol intendiret mit denen beschriebenen umständen würcklich zu practisiren

..wenn sich der Herzog nun ausdrücklich dazu erklärt 1. et. 2. das die Inquisition in supersitiones nicht darumb angestellet, das daraus ein processus formiret, vdt wieder die leute judicialiter verfahren werden soll, vndt daß man nicht personas, sondern factum zuwißen begehrt, zweifeln wir nicht es werde mehr gemelter Ern superintendent insothaner gnedigsten erklerung unterthenigst acquiesciren //...auch das Argument wird gebracht das man die Supersitionem dadurch nicht noch vorantreibt sondern dagegen angehet..einem ohnvorgreiflichen Vorschlag gethan de instituendis synodis ex traee ordinarius vndt dabey etwa XV mittel, vmb dadurch denen im schwange gehenden superstitionibus zu wehren onmaßgeblich auf gesetzt..1. Februar 1664 an Gustav Adolf

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 20

An die Superintend. zu güstrow vnd Brandenburg 15. marty 1660

Wir müssen mit grossem verdrus erfahren das in Vnserm fürstenthumb viel supersitiones vnd aberglauben vorgehen, vnd die einfältige leuchte also verblendet leben das sie in ihrn krankheiten vnd andern nöhten oft zu verbottnen künsten, die doch in der natur keinen grund haben, ihre Zuflucht nehmen, Wodurch dan Gott im Him(m)el hefftig erzürnet vnd dieser vnd andern sünde halber solche strafe vnd plagen vber vnser land billich ergehen lasset, Weil aber solche theils aus einfalt theils aus bosheit begangener fehler vnd aberglauben meistens: theils daher rühren, dieweil die Prediger ihr amt oft gar nachlässig verrichten, die einfältige leuchte in Gottes wort vnd in der religion nicht fleisig informiren vnd den Christlichen glauben bey Ihren Pfarkindern nicht treiben // als befehlen wir Euch hirmit gdst. das ihr in Ewrem anvertrauten district die leuchte die ihr wisset, oder nach fleisiger nachforschung erfahren werdet das Sie mit der gleich aberglaubischen vnd teufflischen dingen vmbgehen, nicht allein privatim vnd öffentlich auf der Canzel vnter weiset vnd lehret, solche grobe fehler ihnen aus Gottes wort demonstriert, vnd darvon abmahnet, sondern auch Ewren vntergebenen pastoren in den stätten vnd auf dem lande amtswegen anbefehlet das sie das punct von der Zauberey den leuthen recht expliciren, sie lehren welche ein grosse sünde die Zauberey sey. auch worin die Zauberey bestehe daswadt ??? nicht allein durch verläugnung Gottes heil. nahmens, sondern auch durch allerhand abeglauben, vnd andere phantastische mittel von gott abgewichen werde, dan ferner Sie davon ab vnd zu dem rechten wahren gottesdinst annehmen, damit dermahleins alle //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

superstitiones aus der eifältigen herzen ganz ausgereutet, vnd die wahre gottes furcht bey ihnen gepflanzt werde, vnd also die liebe Gott wider verführet, vnd seinen gerechten Zorn vnd grim über vns fahren lassen hirr..

(Verordnung Gustav Adolfs)

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 21

1660 Herzog Gustav Adolphi Mandatum Generale wegen des Aberglaubens, Marti 1660
..allen Amtsleuten, Ritterschaft, städten etc. anbefellen

Demnach Wir mit vngnädigstem misfallen vnd nicht geringer bestürtzung vnd befremdung erfahren..das allerhand supersitiones vnd aberglauben heufig im schwang gehen, die Leute in Krankheiten vnd anderen Zustoßenden fällen superstitiosa remedia vnd verbottene Künste gebraucht werden...was von ampts wegen nicht geduldet werden darf unangesehen des Standes

- auch dieselbe vor Euch citiret vnd mit zuziehung eines geschickten Pastoris aus dem ambt, examiniret, was sie vor remedia oder recepten bey Ihren Curen ge-//brauchen, auch anbefehlet, dieselbe Euch nebenst allen artzeney Büchern, die Sie Irgendts haben mögen, zu extadiren, vnd ohne vnterschied anhero schicken sollt..ihnen solches gänzlich auch untersagen..auch andern zum exempel u harter willkührlichen straffe ziehen ..30. Marti 1660, Güstrow

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 23

Von Gottes gnaden wir Johan Georg fugen hirmit allen vnd jeden..der Mißbrauch vnd Lesterung des Göttlichen Namens durch allerhand Verdamliches segensprechen vnd böhten nunmehr dermaßen überhand genommen, daß bey dem gemeinen man solches gleichsahm für keine sünde mehr wil geachtet, sondern Er ga als ein heilsahmes, löbliches vnd nützliches werck getrieben vnd angesehen werden. Wan aber dieses das so genandte böhten vnd segensprechen ebenn daß Mittel durch welches der teuffel den Menschen von Gott ab, in seinem stricke dahinf ühret, den Nahmenn Gottes aufs ergeste zu lästern vnd zu Misbrauchen antreibet ein heimliches Verbündnuß mit ihme aufrichtet, vnd zur offenbahren Zauberey vnd allen darauß ferner erfolgenden greulichsten sünden vnd schändlichsten lastern thür vnd thor öffnet, vnd im fall der Mensch sich nicht bey Zeiten bekehret, ihn durch eben solches werck ins ewige Verderben mit sich ziehet vnd hinabstürtzet, vnd wie den solches billig bey uns behertzigen, vnd so viel an unß solchem verdamlichen Unwesen zu steuern vnd zu wehren anlaß nehmen, so giebiehten wir hirmit allen vnd jeden dieses amptes Einwohner und unterthanen gantz ernstlich, das ein iedweder // Er sey wer Er wolle sich ins künftige alles Segensprechens vnd böhtens, es sey bey Menschen oder bey Viehe, auf waß ahrt vnd weise es immer wolle gantzlich enthalten, auch keiner das dergleichen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

etwas bey den seinen geschehe gestatte, oder zu geschehen anlaß gebe. Würde den jemand über Vermuhten betroffen, oder zu recht beständig überwiesen werden, das den gebohten Gottes, vnd dieser darauf gegründeten Christfürstlichen Ordnung zu wieder Er vnter der bey den seinen, oder bey andern dergleichen etwas verübet, imgleichen daß jemand solche segensprechern zu sich gefordert, sich derselben bedienet, vnd auf einigerley weiße zu mehr besagtes böthen vnd segensprechn anlaß gegeben, oder solches bey dem seinen Verstattet hette, alle solche sollen ohne ansehen der Persohn und ohne einzige gnade zu wilkühriger straffe gezogen und nach befindung der sachen entweder mit harter gefengnus oder landes Verweisung oder am Pranger beleget, // und abgestraffet werden. Wir befehlen auch hirauf allen und jeden nicht allein unsern Beamten, Feldreuter, Vögten vnd Schultzen, sondern auch allen Einwohner und unterthanen dieses amptes absonderlich, daß im fall sie in erfahrung bringen solten, das bey einem oder andern dergleichen mißbrauch vnd bestarung des nahmens gottes davon oben erwehnet, durch böhten vnd segensprechen verübet wehre, sie ohne einziges nachsehen, solches alsofort anzeigen, vnd solches nicht anders halten sollen, so lieb ihnen ist unsere ungnade vnd ..wornach sich ein jeder zu richten...Publicatum Morau den 5. Apr. 1674

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 24

- Gustav Adolf, wegen Böten der Leuten..die leute die ihr wisset oder nach fleisiger nachforschung erfahren werdet, das sie mit der gleichen aberglaubischen oft Teuflischen dingen vmbgehen, nicht allein privat und öffentlich von der canzlei unterweisen...dan sie den punct von der Zauberei den leuten rechtlich expliciren etc...15. Marti 1660; vom .27. Marti 1660 Druck, (gibt es auch gedruckt) und nochmals Handschriftlich

Gustav Adolf, Madatum de disciplina Ecclesiastica

..Demnach wir uns nichts höhers angelegen sein laßen, alß das in Geistlichen stand, gute ordnung erhalten, hingegen Confusiones vnd böse gebräuche abgeschaffet werden. So haben Wir auch insonderheit eine sehr nothwenigkeit zu sein befunden, dahin mit der gantzen fleiß zusehen, daß die Kirchen disciplin in guter observantz ghalten werde..daß man die Obrigkeit durch gewisse Delectores oder in hemlig oder in öffentlichen gerücht eine Sünde erfahren, man fleißig vnter welche Pfarren die Übelthäter gehören, nachfrage, vnd wan solches kund soll der Prediger selbiges ohrtes befraget werden, ob ihm die in seinen Kirchspel begangene Mißethat bewust sey oder nicht, hatt Er darum keine Wißenschaft, soll ferner ein Examen angestellet werden, ob daß delictum also beschaffen, das Er nach fleißiger Vorrichtung seines amptes, es habe wißen können. In solchem fall, soll Er wegen seiner nachlässigkeit ob latam culpam gestraffet werden, daß Er n seinen ampt nicht fleißig gewesen.sie sollen auf alles vnd jeder, insonderheit leben vnd Wande ge=//nawe aufsicht haben, fleißig anchforschen, und achtung geben, ob sie sich fleißig zum gehör Göttliches Worts einfinden, bey der beicht, hertzliche, innerliche Rewe vnd Leidt über ihre Sünde bezeigen, mit gebührenden Ehrerbietung vnd Andacht die H. Sacramenta empfangen, Ihr leben rechtschaffen darnach beßern wie sich zu hause Mann und Fraw, Eltern und Kinder, Herr vndt Knecht miteinander beigegeggen, Wie jeder sich bey seinen neben Christen anstelle, u.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Waß jeder trewer Seelsorger zu deßen erkündigung wirt richtig befinden, fleißig vnd treulich verrichten.

- es soll unterschied zwischen der heimlichen vnd öffentlichen Sünde sein. Ist es heimlich, vnd niemand, als dem Priester bewust, soll Er auch den Übertreter ins geheim deßwegen besprechen, Ihn auß GotteWort unterrichten, vnd vom bösen treuhertzlich abmahnen, ..wenn der Sünder aber nicht abläßt..2 oder 3 Ehrliche, Fromme Männer zu sich nehmen, in derer gegenWart Ihn Vermahnen vnd straffen. Wil aber auch solche Vermahnung nicht helffen, sol er damit und mit offenbahren Sünden Verfahren. Ist es aber eine öffentliche und in der gantzen Gemeine bekandte sünde, soll der Priester gefraget werden, Ob er Vermöge der Kirchenordnung p. 132 in allem habt Verfahren, op. Ob er den Übelthäter öffentlich in der gemeine G. zur bekehrung vermahnet, vnd buße zu thun ernstlich angedet habe, Ob Er in nicht erfolung der bekehrung der Sünder ad interim a cummunione ausgeschlossen, es den Superitendenti selbigen Orts angesaget habe, // Befindet sich es, den daß der Priester solches nicht gethan, vnd den Superintendenti anzuzeigen verabsäümet hatt, soll solches Unfleiß, und vnverantwortliche Nachlässigkeit Ihm gar hartt vnd ernstlich untersaget weren. Wird Es dan zum drittemahl darin saumig befunden soll diese siene Nachlässigkeit in Synodo für getragen, und Er woll gahr seines Ampts entsetzet werden. ..ansonsten den Sünder vor euch bescheiden, Vermahnen..weiter an Consistorio schreiben, den Hauptman solches ohrts anzeien oder auch der Cantzley..damit ihm der Bann erklärt werden, 24. Marti 1660
Gustav Adolf

am 4. Mai 1660 ..weil seine Mandata wegen superstion vnd aberglaube noch geringe wirkung getan vnd wenig achtung finden...

Bericht des Predigers zu Jorednestorf bei Neukalden, an Herzog Gustaf Adolphs Mandat vom Augsut 1663 wegen abergläubischen Wesens

...das Mandat wurde füglich, vnd zwar a part, in der Kirchen, doch nicht bei öffentlicher versamlunge, als in den Vnseren, hat können verrichtet werden, ...Es hat sich aber ins gemein, sonderlich bei den alten ein Christgläbuige bestürtz- vnd Verwunderunge gefunden, also daß sie mit gantzem ernst bekandt vnd ausgesaget, sie hette von vielen gefasten puncten als vom 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 27, 30 Ihr lebetage nichts gehöret, wüsten auch nicht davon, aber die andere

1. Punct haben sie geantwortet, Sie gebrauchten den nahmen der dreyeinigen Gottes vnd des H. Jesus morgens vnd abendts, beim aufstehen vnd zu bette gehen, beim antrit ihrer arbeit, vnd in allen leiber- vnd Seelen nöhten, Wie sie bei erklärung des andern gebots, Wie auhch morgen vnd abend Segnen sonderlich gelehret worden, hette auch das kindliche vertrauen zu dem lieben Gott, er werde sie Kraft siener zusage, nach seinem gnädigen willen erhören, vnd Ihnen aushelffen. Sonst wissen sie ..das der Name Gottes leider ofte zu verbottenen heillosen dingen schändlich mißbrauchet würde, wie sie solches von anderen erzehlen gehöret, hetten aber für sich niemals gebraucht, wolten auch nicht thun, zwar sie hetten aus schwach- vnwißen vnd gewohnheit wol, ohne noht bei gantz lederlichen dingen, die mit Ja vnd Nein hetten beantwortet werden können, dan nahmen Gottes gesegnet, was ihnen aber gantz leid wäre

2. sie hetten zwar theils bald sie bald dartüber wol Creutzer geschrieben oder gemacht, hetten es aber aus gewohnheit, in dem sie es von andern also gesehen, in einfalt gethan, vnd oldene hinfero weil er, wie sie wan, auch vorhin, bei erklärung sonderlich der Morgen-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

vnd Abnedsegens gehöret, keinen grund hetten, anstehen vdn bleiben laßen, wie sie den auch vomn qvitzsen vnd Creutzmachen am Walpurgis abendt schon lengst abgestanden
3. sie gestehen den Kreutzen besonders denen der Prediger über den Teuflingen gar keine sonderliche Kraft zu, sondern erinnern sich dabei wie sie gelehret worden//

4. Sie hetten aus anmerckunge der alten vnd Ihrer Vorfahren wol bisher diesem vnd jennen tage sonderliche Witterunge zu geschrieben, weil sie aber etzliche Jahre selber das Contraing an vielen erfahren, als wolten sie hinfuro von solchen Wahn ablaßen, vnd dem tag schöpfer einig vnd allein vertrauen

7. sie hetten wol von Ihren alten gehöret, das man am Donnerstage nicht solte ansmisten vnd spinnen. weil sie aber hivon keinen gründ vnd sonderliche Ursachen wüsten, so hetten sie ihre gedancken vnd meinunge davon schon längst fallen laßen

12. gehört, das leider ehemahls gottlose Zaubersche leute das gesegnete Brodt /Hostie) wiederum aus dem munde gezogen..was sie niht tuen

17. wan einem frue zum ersten austrit, ein altes weib begegnete, solches von vielen für ein Unglücks Zeichen, würde gehalten, hetten sie wol gehöret, hettens aber nicht erlebt, kehneten sich auch nicht dran, vnd wan ihnen schon dergleichen Wiederfuhre, vnd eine Zauberein selbst, die desß wegen im geschrey were, ihnen würde auf solche art begegnen, wolten sie nimmer dem Teuffel, den sie schon in der tauff entsaget, oder seinem Organe gleich sahm aus furcht wiechen, oder Wiederumb zu rücke gehen, sondern Ihrem Wege folgen vnd sich Gott befehlen,

21. Vom Käseschreiben vnd eßen, verlohrene vnd gestohlene Sachen dadurch zu Erkündigen oder wieder an die Handzuschaffen, hetten sie wol gehöret, daß es geschehen, sie wehren aber nimmer mit dabei gewesen, doder es getan

22. Vom Saltz verschütten, wüsten sie weder böses noch gutes, ahn allein daß ein guter Hauswirth er nicht gerne hette, daß man mit dem Saltz ofte so liederlich vmbgege

24. Vom Ohren klingen vnd nüchtern niesen were eine alte fabel-rede, vnd hielten davon nichts, weil daß erste ofte die große häubtweh, vnd öbse feuchtigkeiten veruhrsacht, das andere eine anzeigung einer annoch gesunden menschen wehr, auch durchs niesen, es geschehe gleich am morgen, mittage oder abendt, daß gehirn im menschen purgiret würde.

//

25. abgöttisches Segnen, Böten vnd dergleichen wüsten sie nicht, brauchten solche leute nicht

28.. die Bäume hetten wol Ihren etlichen aus Ihnen, aus alten gewohnheit gehälset, oder mit stroh am Weynacht abend bebeyden..aber weil es nicht helffe schon längst abgeschaffet

29. Camillen, Nußlaub etc. hetten sie aus gewohnheit auf S. Johannis Bapt. abned wohl gesamblet vnd aufgenommen..aber geben auf den tagk oder abandt auch in diesem stücke nict solche ahtung

31. Wenn sie selbstn krankn würden, vnd keine baur recept so in der Natur ihren grund hette, ihnen helfen wolten, müsten sie entweder bey Barbierern oder auch bey den ärzten selbst Rath holen..bei Viehkrankheit sie als Hausvätter aus erfahrung, dazu allerhandt Kräuter, Hopfen, Hauslauch, bier, alt shmier etc. nicht aber stilschweinges

32-33. hetten gahr keine gedrückte oder geschriebene Artzeneybücher vnd Resept von keinem bekommen

34. Auch was sie von diesem oder jenen berichteter maßen wüsten, hette sie von Ihren Vorfahren gehört, zum teil aus gewohnheit, theils aber nimmer gethan, wolten sich vor aberläubischen Dingen hüten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- das ist das Bekantnis seiner Zuhörer aussage..waß aber mancher im Herzten verborgen hält, weiß nicht Ich: sondern Gott

Andreas Rosenow, Pastor in Jördensdorf, Amt Neukahlden, 5. September 1663

Gustav Adolf an Henricus Schuckmann...das übe die disfals augelaßene Edicta annoch eine besondere Verordnung dieser wegen an die sambtliche Prediger ergehe.

Als werdet Ihr mit dem forderligsten in mandatum in Vnserm Nahmen an alle Superintendenten entwerfen, das Inhalts, daß sie bey allerhandt Jeden ihnen vntergebenen Predigern die verordnung machen, daß se in Ihren Kirchspielen alle Ihre Pfarckinder gut- vnd glimpflich befragen, ob sie etwa auß unwißenheit einige Superstition gebrauchten, oder davon wüsten, vnd auf dan darvff von demselben arzehlen laßen, was für remedia sie bey Krankheiten Menschen vnd Viehes applicurten was für observationes sie bey dem ackerbaw hetten, Item daß tage wehlen, vnd was dem mehr anhängig, so Ihr dan expressis verbis in dem mandato an die Superintendenten spcificiren, vnd Ihne, zugleich eine formulam inquirendi, darin alle Suspecti casus begriffen, zufertigen // werdet, vnd alles waß sie in solchen fleißigen, vnd mit dem gebetth in Gottes nahmen angefangenen inquisition erfahren würden, ordentlich verzeichnen vnd die designation in einem gewissen termino den Ihr eurem gutachtn nach nemen, vnd dem mandato mit inseriren werden, denen Superintendenten zu schleunigen vanheroschickung zufertigen, vnd inmittelst die manifeste superstition bey Ihnen, Pfarrkinder, sofort abschaffen, vnd die Leute deßwegen grundtlich informiren, auch alle vnd Jede gedrückte vnd geschriebene artzney Bücher vnd rescepte für Menschen vnd Vieh abfordern, vnd in Jeglicher dieselbe seinem Superintendenten, in dem von euch zu praefigurirenden Termino anweisen..dort wo crasse ignorantia findet, mit behöriger information vnd erinnerung an hand gegangen werden, Güstrow 19. Juni 1663

Gustav Adolf an Hermanno Schuckmanno

- im Dezember 1663 Schriftwechsel zwischen Superintendenten Neubrandenburg und Gustav Adolf wegen superstition wercks

Adolph Friedrich Preen hatte gegen ihr Werk die superstitionen vnd abergläubischen wesen auszurotten eingeworfen

1. das der modus inquirendi Magistratui vnd nicht Ministerio Eccles. zukomme, womit aber gedachter Superintendenten irret, zumahlen dise inquisition nicht darumb angestellet wirdt, daß daraus ein processus formiret, vnd wieder die Leute Judicialiter verfahren werden solle, sondern es geschicht dies, daimt das heillose wesen den Predigern offenbahr vnd die cura secundum morbum angestellet werden könne, amßen ein medicus ia erst // morbur inquiren vnd cognosciren muß, ehe er selbiges curiren kann

2. das die einschickung der bekäntnus unbillig, darauf ist aber erstlich zuwißen, das ein unterschied ist, zwischen eiem freyen Christlichen bekäntnus im Beichstuhl, vndt zwischen einer ex officio angestellten anfrage, auch nicht meinen, als gleichen es sich nicht solches principi zu referiren, weil man die Leute dardurch zur tortur vnd feuer lieferte.

- der Superintendent muß ihr madatum nicht consideriren als politicum, sondern Ecclesiasticum a Principe Ecclesia curam generale et Episcopale jus exercente emanatum, sonst hette es auch nicht in Consilio Theologico, sondern in Curia müßen abgefasset werden

- sie wollen auch nicht die personas sondern die factum wissen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

3. Vermeisnt er das secundum formulam prascritam zu inquiren nicht rahtsam, weil dadurch manchen an die handt gegeben würde, was Er nicht weiß, // was auch tatsächlich als Gefahr erkannt wird aber das Superstitio in diesem Lande in vollem Schwange gehet, gewiß ist auch, das viele ex ignorantia Sündigen vnd nicht wissen, ob dieses oder Jenes Supertitiosum ist, denen solte es Ja wohl bedeutet vnd also Ihr gewißen gerettet werden

4. was er noch schlägt vor, die Ihr aus desen Schreiben entnehmen, Ihr werdet alles vnd jedes collegialiter in loco consueto verlesen, schriftliches bedenken deswegen anfertigen..Güstrow 18. Febraur 1664 Gustav Adolf

- der Superintendent hat 15 Vorschläge gemacht, die nun erwogen werden müssen

1666 wegen des Wahrsagers zu Bützow und Schwerin

Gustav Adolf, 17. Juni 1678..haben sich Unsere Cantzler vnd Justiz rähte aufs höchste beschweret, ob hättet Ihr theils in verschidenen Predigten, sie vnbillig beschuldigen wollen, daß dieselbe, bey gegenwertigem Hexen wesen sich gar Kaltsinnig, in abstraffung dieses abscheulichen Lasters, erwiesen, es sich auch ansehen ließe, als wolte man den vornehmen vnd Reichen, der Zauberey berüchtigten, nachsehen, vnd nur alleind en geringern vnd einfältigen, den Process machen. Wie nun oberwehnte unsere Cantzler vnd Justiz rähte diese, ohne grund Ihnn zugefügte bezüchtigung zu sehr schmerzlichen gEmühte gezogen, vnd zu lgeich Unß, vmb unsern Fürstl. Schultz manutenentz in Ihrem ambt, gantz beweglich impliriret, So haben wir, bey unß so ausführlich demonstirter bewandus, nicht umbhin können..sie in ganden anzunehmen..Ihre actione auf den Cantzeln nicht liederlich zu taxiren, vnd Euch in den schrancken Eures ampts zu halten, 17. Juni 1678 (an Hermanus Schuckman)
- Schuckmann bittet darauf um Audientz

Gustav Adolf, 3. September 1680..das bey unserm Meyerhofe Schwiesow auf dem felde, über einen steinhäuffen, so man hir im Lande Viesen-Gräber nennet, deren das Land hin vnd wieder voll ist, blawliche Flammen, als ein brennendes licht, bey nachtzeiten zum offtern sich sehen lassen ..bittet um bedenken (an Hofprediger)

- mehrer Schreiben zu verschiedenen Edikten z.B. zum iudicium Delegatum 1. Jun 1681
- ein Schreiben wegen des bevorstehenden 1ten Mey-tagk, (als vmb welche Zeit, die Leute auff dem lande vnd sonsten, viele vnberantwortliche Sachen pflegen furzunehmen) das Edisct vom vorigen Jahr wiederholt werden solle (alle Schreiben an Schuckmann)

- das Edict wird in den einzelnen Orten erneuert, 1682 im April

Viele Prediger Berichten in Folge des Herzogl. Mandats vom 3. Juli 1682 das in ihren Gemeinden keine abergläubischen Curen hervorgehen, auch keine Hexen vnd Zauberer sind, 1682

Bellin, Victor Pfeifer,

Lage, Miachel Blanke,

Großen Poserin Joachim Schultz

Cammin Justus Stolman

Clas, Superintendentn Barth. Guehler

Wisten Henricus Aovertus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Cabelsdorf Hermannus Friese

Wattmanshagen,

Kritzcovii Laurentio Hartmann

Lupow, Herman Krüger, in Lüssow Sophiam Klaasen cuius filia et annum hic degit

Schwerinkendorf, Joachim Buls

Lahme, Bernahrd Lukow

Kagelke, Joachim Rosovius

Jabel, Martinus Balcke

- allegemeiner Tenor, mit Zauberei muß man vorsichtig umgehen, da viel Gezank und geschrei

Gustav Adolf..wie die Calendar Schreiber, in Ihren also genandten, haus-, Weld-, Schreib-Prognosticanten vnd andern dergleichen Calendern, viele Varitates vnd Supersititiosa, Ja gahr ex Ethnicismo herrührnde höchst verdecktste dinge, mit einführen, wodurch öfferts nicht allein der gemeine Mann, sondern auch wol andere, vnvermerckt zu abergläubischen vnd Unverantwortlichen dingen angeführet vnd verleitet werden..soll collegialiter zusammen beraten werden, wie solches in Unsern Landen abzuschaffen ist

Güstrow 29. Juni 1682 Gustav adolf

- nochmals...wegen alsdan wir uns des drucks vnd publication halber resolviren wollen, vom 31. Aug. 1682

- Beispiel für Calender: Johan Henrich Voigts Calender auff das 1683 Jahr

Pag. 1. titulo Stadischer Mathemat. und Physicalischer Sonderbahrer Raritäten, nebst gewöhnlichen Wetterbeschreibungen

Pag 2. fac. 1 aderlaßen seqq.. usq. Drachenkopff

in coluna 5 Gewitter

Columna 6 Sonderbahre zufälle in totu

- vor allem Wetter, Gesundheit vnd Krankheiten, von Fruhtbarkeit und Mißwachs, Kriegen und Welthendeln

dagegen bleibet die beschreibung der Sonnen vnd Mondfinsternissen ohne prognostica

- wegen der Edicte 1680iger Jahre

- böten ist er Direkte Weg zur Zauberei

- wegn Artzneibücher, auch wegen Weihnachten

- wegen der schmiede

..das einige Leute die Pferde, wann sie dieselbe hart gejaget, bey dem Zopff am Kopfe etliche mahl anziehen, selbiges ein Pohnisch Futter nennen vnd dabey die ohngegründete meinung haben sollen, daß den Pferden als dan das geschehenen überjagen nicht schädlich sey...Gustav Adolf, Güstrow 25. April 1684

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 31

..Gustav Adolf..überschickt Mandat der entheiligung des sabbaths wegen..er hat zudem erfahren, in Unserer Stadt vnnd dem ampte Boitzenburg, einig Weibs-Persohnen finden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

laßen sollen, welche am Donnerstage, oder am selbigen abendt, nicht spinnen oder Ihren Mägden solches zuthun verstatten wollen....was supersititon ist, 11. Dezember 1684
- noch 1685 ist die Visitation der Pfarrer zur erkundigung des Aberglaubens im Gange, 22. augusti 1785

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 33

wan nemblich die Roggen-Erndte geendiget, laßen die Meyer auff dem letzten stücke ackern, ein klein Plätzlein, oder wies man(es) nennet, Humpel roggen stehen. Den selben vnabgemeyten Roggen schürtzen sie oben an den ärndten drey fach zu samem, vndt besprengen Ihn mit waßer. Wan das geschehen stellen sie sich semptlich mit gebloßetem heuptern in einen beschloßenen Circul oder Kreyß herumb: richten Ihre Stiefeln aufwärts gegen den geschrenckten Kornbusch: rauffm vnd schreyen über laut

Ho Wede, ho Wede goder,
Hale dinem Roße veder,
Hale nu die stelen vnd dorn,
Thom andern Jar beter Korn

Eß soll auch der Beuren bericht nach mehrgemeldter Worde, oder viel mehr der Teuffel selbst sich offft // malen zur winters Zeit, dem Nachten gelich einem Jäger, mit einem geschrey vnd hinden, aufm felde hören vnd sehen laßen
(um 1600, vermutlich aber später)

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 34

Vorkehrungen zur Ausrottung indirekter Zauberei

Usus superstitiosorum famose talium malitiosus ist formaliter magia in directa, includiret apostasiam a Deo pactum tacitum cum humani generis hoste ejus cultum indirection, operiret überaus böse vnd zauberische effectus, vnd ist, ut plurimum, in mutlis subjectis, wie die erfahrung darthut, conjungiret cum magia directa, begeheth auch offters blasphemiam variam, also daß mit allem fleiß und sorgfalt dahin zu sehen ist, daß dies Gottloß laste durch allerhand vernünftige vnd ersinliche mittel möge ausgereutet werden etc.

Usus Supersitiosorum famosi talium, dadurch solche abschweliche operation zu besorgen ist, bestehet darin, wan ohne grund des Göttlichen Wordts, der Natur vnd zuläßigen Kunst, wißentlich vnd vorsetzlich solche effectus intendiret werden, die aus den mitteln welche adhibiret werden nicht entstehen können, ohne würckung des Satans, deßen Concursum die abergläubische Leute entweder woll wißen, oder woll aus Ihrem Catechismo wißen könnten, aber muhtwillig nicht wißen wollen, oder zu wißen muthwillig und hallstarrig verseumen (bricht ab) (ohne Datum)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Acta Eccl. spec. 35

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 35

Archivverweis, Vorraussage der fünf Plagen, die dieses zukünftigen 1602 Jahr geschehen sollen von Tycho Brahe

Vide: General ecclesias. Religio Lutherana 1602 in dorso.

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1975

1571, Magdalena Ricken

Belehrung der Juristenfakultät Rostock: ..wieder angeklagte Magdalena Rickenn ...darauf sie auch mit der scharffen frage angestrengt, aber weitter nichts als wegen des besessenen megtleins, lautt vbersentter Copey Ihrer aussag bekandt vnnd zu ihrer erledigung gelt gebottenn haben soll...das gemelte Magdalena Ricken am leben nicht gestrafft, sondern auf gnugsame Caution, da mehr vnd bestendigere Indicia erfunden vnnd dargethan würdenn, das sie sich als dem zu Recht wieder einstellen wollen, der bestrikung erlassen vnd entfreiet werden soll, da ihr sie aber mit einer Poen, als vorweysung ewer bottmessigkeit vnnd Jurisdiction, oder gelinder austreichung blelegen wollett, seidt ihr dartzu in dem whal wol befugt...Fakultät Rostock

MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986

1537, Jacob Linneba(h)n

Bützow 1537 den 29. November: Hzgl. detuomination betr. die differenz zwischen Ulrich vnd Chrysostomas v. Maltzahn wegen des in Vntersuchung wegen Zauberei im Gefängnis gestorbenen Jacob Linneba(h)n. vrdl. Acad. Rost. Fundat. fasc. de 1532/67 10 fol. 14 b

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,

Befehl Herzog Carls, Administrator, ...wegen des Geständisses einer verhorten Zauberrinnen...weil sie sich dem Teuffel ergeben, sich von Gotte gewendet, vnd dem Feind vertrauen lassen, auch meniglich schaden andern zugefürt mit mit dem Tode zu verbrennen, wie die Greifswalder Belehrung besagt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Acta constitutionum et edictorium 2024,

Petrus Calqus alias Dominicum Popmpei aus Trient wegen Zauberei und Schmähungen gegen den Herzog und Räte, 1620-1623

- 2 Blatt: Ich Petrus Calqus Bekenne hirmit wisentlich, das ich mich Dominicum Pompei genannt, untergibt sich Hans Albrecht Coadiatoris des Stiffts Ratzeburg mit Wunsch um gnade, da der Herzog gegen ihn ferner inquiriren lassen, das ich in der Römischen Böbstlichen lehre instituiret vnd mich daruon abgegeben vnd zu der Lutherschen religion gewandt vnd mich zu der Reformirten Kirche bekennt, sein Vater war nicht wie er angegeben ein Bürgermeister zu Trient, sondern ein Handelsman, // er ist häufiger aus dem Gefängnis geflohen, vnd gegen den Räten scharffe ehrrurige vnd vnbverandtwortliche briefe begriffen vnd abgehen lasen, nun wird er aber mit der Ausweisung aus Mecklenburg bestraft, was er dankbar annimmt
(gleiches Schreiben, 2 Blatt in Latein)

- Schreiben Ernst Cothmans vnd Albertus Hein, Güstrow und Rostock den 19. Januar 1623 an Herzog, sie haben die Akten des Dominico fleisig vorlesen vnd befinden daraus das dieselbige durch die ihme vorschribene vrpfele darin die warheit enthalten, der masen constringirt, das er weitleuffig ausflucht gerne suchen vnd sich von der vrpfele sich etlicher maßen entfreien wolte, die aber ist zu schworen, auch ferner injuriens vnd vorurstampter beimesigung gebrauchet so wirt er billich mit einer härter gefenknus belegt vnd darein enthalten bis er fur andern gedancken kommen vnd gedachte vrpfele leistet

- Schreiben des Simon Toelman, Rostock den 20. Dezember 1622, Bericht über Calqus
- Ebenso schreiben vom 17. November 1622, vor allem wegen seiner Lügen über seinen Vater und Brunder Hans Caspar Calvo, wegen seines Übertritts, Calvo ist auch an der Universität gewesen, Rector Sebastianus Berkus S. Theologie D. et Proffessor berichtet darüber

- Lateinische Briffe des D. petri Calvi, 16 Seiten die seine Theologischen Schrifften darstellen

- Man Fragt bei Rostocker Bürgern über Petrus nach, Bericht Simon Toelman, Rostock den 26. Oktober 1622
- es geht vor allem um das Doctorat, etliche Carmina gratulatoria , aber der her Langemantel weis darüber nichts, nur das ano 1614 mit mehr zue Perusia gewesen seyen haben zwar Vetter, so anitzo im Geistlohn standt auser Landes seyen, auch D. Matthiolo wurde deswegen gefragt der aber auch nicht bescheid weis, nun // aber einen Jacob Garben gefunden der sich in Trient auskannte, der eine Beschreibung der Bürger mitsendet, Rostg. 25. September 1622

- Bericht des Garbo dienern Botzen: Petro Calvo ist zu Trent geborn, vnd ein achtbar Manne, sein Vater Gaspar Calvio ist ein Handelsman, hat drey Brüder Jostisch, Melchior vnd Hans Caspar aber nur der letzte lebt noch, der vnter Obristen madruccio Regiment ein hendich ist, Calvo hat seine Religion verändert was wollbewust vndt kundbar ist, der Bericht wurde nach Trient geschickt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Schreiben des Simon Toelman, 27. Mai 1622

- Eid des Dominici Pompei alias Petri Calvi Tridentini beim Glaubensübertritt 1618 (zu Weymar),

- Bericht: das sich Calvus als Doctur Juris allhier ausgegeben...er ist im Glauben übergetreten, ...darauf vns dann inn gnaden anbefohlen worden, das wir aus der Theologischen Facultet, mit ihme von seinen glaubens bekentnus conferiren, vnnd es dohin richten wollten...das er gut Confirmiret werden möchte, Calvus tritt am 5. Januari 1618 im Collegio alhier vfgetreten, durch einen Oration revociret vnnd sich zu der Lutherischen religion frey vndt öffentlich // bekannt später jedoch etzliche bedrohlicher reden, wieder seinen Dischgesellen bei den Commensatn, an vnsers Collegen D. Himmelij dische, ein verdacht kommen, als wolte ihme nicht aller dinge zutrauen seien, diese Reden verleugnet der Calus auch nicht sondern erklärt sie mit dem Truncke vnd das Er bezechett, entschuldigen, Calvus wurde angedeutet sich eine zeit lang von hinen zu wenden, er wendet sich nach Weimar vnd bleibt etzliche wochen, dan aber nach Basell begeben, vnnd zum andern mahl publice revociret, dessen wir denn von Einem Studioso, bericht eingenommen, auch ein // gedruckt Exemplar der Intimation, so die Universität zu Basel wegen solcher angestellten revocation publice affipiten lassen zuhanden bekommen. Daraus denn leichlichen zuermessen daß oftgedachten Calvo die Religion ein zimlicher ernst gewesen vnnd er mitt derselben nuhr gespielett habe. , Jehna den 18. Decembris 1621, Recotr vndt Professores der Universität daselbst an Johann Albrecht

- Bericht aus Hamburg, wegen Dominicus, da er dort Fremd gewesen, weis man nichts von ihm, er sich aber notturflich befunden, dabeneben ein Literatus, auch sonst in liberalibus quibusdam exercitijs nicht vbel versieret, habe ich mich seiner angenommen, ihn aus der herbege geholffen, vnd ins haus genommen...auch mit geltt vnd Honorario versehen, // auch bei anderen meinen Colligis Medicis vnterhelfen, wofür er aber keinen Dank bekommen hat // Hamburg 2. Oktober 1621, Pet. Lauremberg D. et Profess. Gymnasij

- Anno 1620 den 24. Juli, auf Befehl Hans Albrechts durch Cammerschreiber Caspar Tranquillo zu dem gefenglich angenommenen Petro Calvo verfügt und ihn befragt:

- er wird über seine Person und seinen Glauben befragt

2. Warumb er gesagt: Es were Lucifer der Teuffel mit desen gantzen scharen hinter ihm her

11. Ob er nicht geredet, das er könnte Pabst werden

13. OB er im Welschlandt einen endleibet

- wegen seines Aufenthalt in Jehna und Hamburg,

- warum er den Herzog um Gnade gebeten

28. ausgesagt, es were der Teuffel ein forchtsam thier vnd könnte von einem ieden leichtlich bezwungen werden

29. ob er solche kunst wise, wie der Teuffel zuzwingen vnd ob er solches practihirt habe

30. Ob er fur dieser Zeit auch mit rebus magicis // vnd verbottenen kunsten vmbgegangen

31. Was es für künste gewesen vnd wie er damit vmbgegangen

32. wegen des Buches, worin er fast täglich gelesen

33. Von wem er es habe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Antworten:

- seinen Namen habe er wegen seines Religionswechsels geändert,
2. Das man hab ihn im Babstumb wegen mutirter religion excommuniciret vnd verflucht dahero er sich vielerlei gedancken gemacht, vnd wise nicht ob man ihm mit Zauberei etwas beigebracht, oder wie ihm geschehen, Wie dan auch die Jesuiten, aus dem Broscheten wieder ihn in trunck ausgehen lasen qui mutriebatur in croceis, jam amplexatg. est stercora
- er sei ein österreicher von Trient vnd zu Wien 10. gantzer Jahr in studiis erzogen

11. Affirmat

13. Das sollte ihm keiner übersagen

28. Sagt wan er solches tausend mahl gesagt hette, ob solchs nicht Christlich were? Vnd stunde in heiliger Schrift, das die gantze hellische schar kegen Gottes finger nichts vermuchten

29. Sagt per verbum Dei et spem fidei

30/31. Non tantum absolutij zime negat, sed natu=//realiter etiam abhorruij ze affirmat

32. das habe er im Niederlande bekommen, es sei sortilegium, secundum constellationes vnd weren solcher manier bücher mehr im trunck, die man zur Kurtzweil brauchte, er könnte auch nichts damit ausrichten als das ers zur Kurtzweil hette

- bittet um Otto Preen als Richter, Henricus Garlip Notar

- Abermallige Befragung am 31. Juli 1620

36. Ob er nicht zu Jena ins geschrei kommen, das er mit rebus magicis vnd verbottenen künsten vmbginge

37. Was es für ein Audiosus gewesen, den er zu erstechen gedrawet

42. Was Sortilegium sei, vnd ob solches auch nicht mit ad magiam gehörn?

43. Ob nicht daßelbige in actionibus illicitis divinatorijs et superstitionis observationibus naturali causa vacantibus beruht.

44. Ob nicht wahr, das demnach ejusmodi sortilegia Gottes worte gestrachs zuwiedern, vnd von keinem wahren Christen sollen gebraucht werden //

- Antworten:

36. Das Wisse er nicht, vnd hette dazu kein vrsach gegeben

37. Weis er ebenso nicht

42. Sagt sortilegium spectire nicht allerwege // ad magiam, nisi aliquid melius adderet vnd sei dies sortilegium, wie ers im augenschein probiren wolle, nur ein kinderspiel ex mara artihenetica deducirt

43. Sortilegia amni modo damnata gehoreten inter illicita, dieses aber hette keines wegcs vmbtram talis sortilegij

44. Affirmat, so weit es solche sortilegia sein vnd wolle beweisen, doch dieses nur Kinderspiel sei

- Henricus Gorlip, Notar

- Befragung den 24. Juli 1620 desgleichen, unwichtig, Henricus Garlip

MLHA Acta const. et edictorum 2040, Zauberei: Verstöße gegen das Verbot der Wasserprobe 1649, 1655

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

Verordener Consistoriales, Rostock den 29. Augusti 1649 an Adolf Friedrich...was gestalt vor etzlichen wochen der verwalter zu reetze H. Dectloff Reunntlowen zugehörig, etzliche der Zäuberei halben bezichtigte persohnen, in gegenwartt einer grossen versamblung durch den hencker auff's wasser werffen lassen. Wen nun solch aberglaubisch beginnen der wasserproba, dem wordte gottes vndt den Rechten // zu wieder. daher möchte er dies pflichtshalber denunciiren

A. E.e.f. aus dem beiliegenden Verzeichnus habt Ihr zu ersehen, Wie die Aberglaubische Verbottene Wasserprobe mit den Hexen an Vnterschiedlichen orten ist Vorgenommen worden...hirmit vnser gnediger befehl daß Ihr die delinquenten in Vnserm Nahmen für Euch bescheidet, vnd da sie sich nicht gnugsamb Verantworten können in arrest behaltet, biß ein Jeder 200 Rtl. straffe erlegt hatt, Schwerin 17. December 1649 An die Rahte zu Schwerin aus Güstrow //

- Specification: der Jenigen, So die Waßerprobe in ihren territorijs vorrichten laßen
- Curth Büelow zu Trambis
- Jürgen Voßen Sehl. Mutter zu Givitz
- Curth Valentin Plessen
- Paull Dettloff Runlow zu Pluskow
- Frantz Carll Örtze zu Gottesgabe
- Amtman Hund zu Gadebusch
- die Viereggen zu Wustrow
- vff der von der Luehe ohuetter zu Buschmühlen
- Die Fürstl. Fraw Witwe zu Lübtze, omittatur (Diese Exempla aber will ich nicht als ein Delator Publicq. angegeben, Besondern nur dem H. G. zu seiner information angezeigt haben, wovon ich sonsten freylygst protestire)
- Vnd noch newlich hat der Hauptman Jochim Cröeger zu Karchatz eine Hexe vff das Waßer werffen saßen, welchen actum sonst fast halb Güstrow angesehen

H. P. Daniel Handore an Simon Gabrielle zu der Nedden fürst. Meckl. Geheimrat vnd Secretär zu Schwerin

- A. F. : vnser hochgelehrter Rath, Fiscalis vnd lieber getrewen wesen sich vnser Lehman (gestrichen: vnd lieber getrewer) Curt Josua von Bülow zu Prützen wegen einer Waßerprobe zu vnterfangen gelüsten laßen solches habt Ihr aus beikommenden Acta mit mehren zu ersehen. Alß wir dann die sache so schlechter dinge vnd vngestraftet nicht hingehen laßen können oder wollen So sollet ihr hirmit befehliget sein wieder denselben eine gebührliche Klage ..anzustellen vnd der sachen befindung nach in eine nahmhafter geldstraffe verurtheilen zu laßen damit sich ander daran zuspiegeln vnd vor dergleichen Vnbefuegten vornehmen zu huethen vrsach haben. Schwerin 14. September 1655, An Dr. Friedrich Willebrand

- Schreiben des Curdt Josua von Bülow, Schwerin den 21. Dezember 1655
An Herzog...ich mich etliche tage alhir auffgehalten, in meinung, daß von mir begangenen Error wegen verfahrten Waßer werffens bei efg. vntherthenigkeit wieder auszusähen, aldiweil Ich vor etlichen wochen vom Fiscal deswegen vor efg. hochlöblichen Cantzelei citiret worden...da aber nichts passiert...vnd er ein kleines fast in agone mortis darnieder liegendes Kindt zu hause habe, ...die Wasserprobe ist auf des vffgeworffenen persohnn selbst eigenes

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

vielfeltiges begehren vnnnd ansuchen geschehen.. in vngnade nicht verwanden..// man möge die Sache in Bützow auf dem nächsten Landttage richten...er gibt den Error zu und wünscht...dan dero Fiscali ernstlich anbefohlen wollen, mit dem Proces vnnnd weittern klagen wieder mich einzuhalten, Schwerin den 21. Dezember 1655 an Adolph Friedrich

Acta constitutionum et edictorum 2041,

32 Fragen zur Untersuchung abergläubischer Bräuche vnd Vorstellungen (Copie von Frau Rösler: Formula Inquirendi, 2. Hälfte 17. Jh., Kopie 213)

MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

- 6. Juni 1662 referirten Heinrich Muller rahtsverwandter, vnd dem Conpertor (Cantor) von Malchin Johannes Fabricius folgendermaßen von dem Creutze zu Malchin in einem Buchbaum gefunden

- Ausführliche Beschreibung

Gustav Adolf: *das ihr den ganzen baum wie er ist anhero fahren lasset* auch dabei 2. dar middle die die Aussage bestätigen, 3. Juni 1662, an Bürgermeister und Rat zu Malchin

MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

Quacksalber, nicht in der Datei (SPSS)

- ...An efg. wegen Protocols der beiden Quacksalwere...wegen gebrauchten aberglauben...mit Fiscalischen geldern bestraft, Güstrow 18. Juli 1663, Jochim von Nessen, Andreas Curtius

- Memorial wegen der Quacksalber: die pulveresierung Otteren aus eine gewisse Zeidt, wan auch die grabung der Kreuter auf gewisse tage vnd stunden vnd was mehr in das ambthaber bericht enthalten nicht in der natur gegründet, auch keine wirkung hat, es muse dan durch per oculu conuentu diaboli zugehen, vnd Dieienigen welche solche dinge vmberwen, ob sie gleich nicht wissen das einige Teufels künste darunter verborgen sich eines pacti implicati cum Diaboli theilhaftig machen als soll der H. Superintendent den beiden Quacksalbern solches ausführen vnd deutlich remontiren, von solchen Händeln abzustehen,

- 18. Juli 1663, presens Joachim von Nessen, D. Andrea Curtio Consiliarijs...beide Quacksalber vorgefodert, ihnen einen scharffen verweis gegeben...bis dato sich solcher verbotenen sachen vnterfangen zu haben...die Belehrung durch den Supperintendenten wurde bereits vollzogen, die beiden sind Reuig, der eine ist aus Schweden vnd will wieder nach hause weil er dort 10. iahre nicht mehr war, der zweite will mit, ihnen wird 2 R. zu Zehrgelde gegeben werden !, Johan Friedrich von Lhemniff, Gustrowischer Cantlei Secretarius

- Entlassungsbefehl der beiden 20. Juli 1663, G. A. an die Cantzlei Directoren

MLHA Acta Const. et edictorum 2051,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

- Zettel: Resp. Supplicanti Weile Inqsitin. vermu. mehrn schaden, als sie bekant verübt...ist sie weil sie ohne Zweifel eine Zauberin ist, mit der messigen Pein zu Belegen, schriftlich zu repetiren, mehr Zeugen suchen, Schwerin 26. Januar 1667

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2060

- An Herzog Christian Ludwig, ohne Unterschrift, 2. Juni 1675...wegen Zaubereisachen gegen Inquisitin Anna Sasken bitte um Rechtsbelehrung, ...Eidliche Zeugenkundschaft aufzunehmen, in Leben vnd Wandel inquiriren...

- Ähnliches Schreiben wegen der Inquisition vndt Zauberei der Trina Hohenken die vermittelst gutlichen und peinlichen verhör befragt wurde, würde sich der Schaden in der Nachfrage für wahr befinden, vnd sie für gehegten gericht bekennen wird ist sie zu verbrennen, vorher aber mit dem Strick zu würgen, 2. Juni 1675, Schwerin

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076

- an Herzog, Johan Flohr und Caspar Heinrich Gutzmerd, Advoc. relegi, ...welches ich an H. Strahlendorfen zu Tramps wegen der betten, darauf das zauberweib zu Tramps gelegen, außgewircket, habe ich ihme selbstn eingezeichnet, welches nicht geleuchnet werden...die Betten wurden ihm nicht ausgefolgt...er hätte diese jedoch an allen Orten bekommen wo er executiones Verrichtet als zu Kamps, Retendorf, Schlagstorf, Rubow, Goldebee, sowohl zu Jesendorf, immer die Betten als auch die Kleider darauf die Hexen gelegen

- Befehl Christian Ludwig an Strahlendorf zu Tramps...wegen Scharfrichter Johan Flor...wegen den 4 dieses an dich abgelasenes Mandatum ...die Betten bei Strafe heraus zu geben 29. Juni 1686, T. Schreiber

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2076

- 14. Februar 1687, im vorsitz Nobilis Vires de. conf. Johannes Schultzen, Georg. von Müller, Petrus Friderico Keilig

- Hans Lubers...wegen Zauberei...ob er sich erinnerte wie vor einigen Jahren mit seinem Sohn in po. Zauberei vbergekommen vnd ihm anbefohlen worden denselben herbei zu schaffen, er hette ihn vorb. Jahres nach Hamburg gebracht, beim Grafen von der Lippe deme er dinet vnd aufgewartet, Er wehre auch vorwichenen Sommer mit dem Grafen in Hamburg gewesen, aber von da wieder weg gereiset

- Henricus Baken consil. Sec.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2088,

..Belehrung ?...wieder die Inq. Mette Schöken, wie auch wieder die Inq. Maria Warnken mittels gütlichen verhör derselben freywilligen bekenntnis ergangene...sprechen wir vor recht dieweil die beyden inq. die gelernte vnd zu ihres negsten Schaden gebraucht Zauberei bestendig mit allen umbstenden gütlich bekant...wieder vor gericht stellen mit zimblicher tortur belegen..alles aufnehmen...7. Juni Anno 1695

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2100,

wegen Schatzgräberei in Klingen gegen Büdner Ludwig Möller, den Schultzen Völtzer vnd den Ackersmann Ludwig Matz aus Parchim vnd gegen Schuster Decjer wege Schatzgräberei zu Dutzow 1781-82

Cum remissione der Untersuchungsacten des Amtmann Schlüter zu Crivitz

1. Büdner Ludewig Möller zu Strohvirthen wegen auf zureden der Gebrüder Koch aus Moraas heimliche nöchtliche Grabens im sogenannten hinnen Kamp zu Klincken, nachdem die Gebrüder Hintz vorgegeben, von einem ihrer vorEltern in alten kriegerischen zeiten alda vergrabenen ansehnlichen Geldschaftz, mit allerhand abergläbischen Zeichen, auch Mistbrauch des Göttlichen Nahmen, als ein ohnehin dem Müßigang vnd Trunk ergebener, vnd allerand aberglauben veranlasender Curen an Menschen vnd Viehe befasender mensch
2. Schultze Völtzer zu Klincken, welcher anstatt das Vorhaben des Geld-Grabens bey dem Amte anzuzeigen, vnd solches zu verhüten sich vielmehr selbst dabey geschäftig bewiesen, 14 Tage Gefängis, einen bei Brot und Wasser
3. Ackersmann Ludewig Matz zu Parchim der mitgegangen, mit angeblicher gefundender Wünschel Ruhte, acht Tage Gefängnis bei Wasser und Brot
4. alle übrigen die Gegeben: als die beyden hauswirthe in Klincken Stoffer vnd Jochim Hintze, die Brüder negesrt zum Rusch dem Bruder Velten zu Garwitz, dem Tagelohner Henekendorff in Parchim, der Krüüger Johann Koch zu Moraas, dem Einlieger Andreas Koch zu Moraas, dem Mousquetier Kobrecht zu Suerin, vnd dem husar Möller, zu Ludwigslust wegen Theilnehmung vnd geleisteter Hilfe zum Schatzgraben- ernstliche Vermahnen, Kosten für die Untersuchung durch alle 12 zu tragen,
- dem Schulmeister Werner zu STrohkirchen bemym Amte Neusdttd wieder den dortigen Bruder Ludewig Möller denuncierte schädliche Zauberküsnte wie die Untersuchung in Num. 18 an Crivitz zur gehende acten ergeben in lauter weiter Klttschereien vnd feindseeliger Erdichtungen bestünden, wocdurch der leichgläbuige gemeine Mann nur irre gemacht vnd Zauberey zum öffentlichen aregernis wahrheit würdig ausgesprenget, alles nur auf Erzählung durch die Hoppnische, Crivitz 17. März 1781 G. Schlüter

Akten Dutzow, Patrimonial Gericht, Gadebusch 19. September 1782...wegen Hans Caspar Dencker wegen gesetzwidrigen Schatzgrabens vnd betrügereien, wegen des Altflikers Denckers, haben die Ratzeburger um Extrakt eines Urteils gegen ihn gebeten, , ob sie ihn Verweisen können

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhausen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.

keine Züchtigung des Examinanden mit Peitschenhieben, Confrontation vnd Abhörung der zeugen, die Baarschaften an die Betrogenen Leute wieder Auszahlen, Schwerin 28. Sept. 1782, an Dorst von Fabrice auf Dutzow

- Gerichtskosten Betagen 110 R 3 s

Acta constitutionum et edictorum 1567,

Memorial über den neuen Verfahrensweg bei der Einführung der Inquisition an Stelle der Akkusation in Kriminalprozessen, Anfang 17. Jh. um 1618 aus der Güstrowschen Kanzlei

Kurtze unterthenige Erinnerung welche bei dem besriffenen Consept etwa in acht zunehmen vndt ferner zuerwesen

Erstlich, weil die furgenommene inquisition nunmehr an statt der accusatin gelten vnd gebraucht werden sol, So wirdt zu betrachten sein, ob sichs nicht gebüret daß dem angeclagten Copia articulo-//rum wehre zugeschicket, vnd er auch gebuerlich citiret worden, ad ui dendum produci et examinari testes, Vndt weil solches nicht geschehen, ob auch dahero nullitas beizubringen, oder auch vom gegentheil deßwegen weitleuffige disputation erreget werden können, Vnd ob nicht beßer, das dem angeclagten die Articul zugeschicket, vndt ihme ein terminus angesetzt werde, zuerscheinen, der Producirung vnd vereidung der Zeugen beizuwohnen, seine Interroga//toria zuüberegeben, vndt Notarium zu adiungiren, wan solches geschiehet so hat er sich meines erachtens nicht zubeschweren.

Daß zum andern kein besonder Aduocatus oder procurator bestellet werden soll, solches hat sein vorpleiben, sonsten werden ad processum criminalem drei Persohnen erfodert, accusator, accusatus vnd Judex.

Zum dritten ist der terminus der achte tage zu kurtz vndt wirt billig in etwas producirt.

Zum Vierten ist zubedencken, ob dem angeclagten repetitio testium konne auferlegt werden, weil er zum vorigen examine niemalß citirt, ihme auch copia articulorum nichtt communicirt, vndt er also extra omnem culpam ist. //

So seindt auch etzliche Zeugen abgehört, welche von den Sachen nichts wißen, Stehet zubedencken, ob nicht dieselbige mitt der repetition zuuorschonem.

Acta constitutionum et edictorum Nr. 1568

Auftrag des Geh. Rates an die Kammer, die Verpflegung der ex officio eingebrachten Gefangenen, die so lange durch den Hof erfolgte zu regeln, 1629

Nach deme Vnderweilen gefangene ex officio eingebracht werden, vnd man keine mittel hat, dieselbe zu vnderhalten, sintemahl die Speisen mit mehr vo Hoff, wie vormals geschehen, gevoltg wollen werden. Deß wirdt die Cammer dießfals geburende anordnung verschafen vnd dem geheimen Rhat zur nachrichtung furdersam ratificiren. Güstrow 3./18. Juli 1629 Gebhart v. Moltke

Rückseite: Es soll dem Hauptman solches hien wieder auch befohlen werden vnd war ehr...der Cammer berichten, 5. Juli 1629

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 24: Tessin; Teterow; Toitenwinkel; Walsmühlen; Waren; Warin; Wesenberg; Wismar; Wittenburg; Wredenhagen; Zarrentin, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32961>.
